**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1968)

**Rubrik:** Beilagen = Annexes

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Beilagen

## zum Tagblatt des Grossen Rates

## des Kantons Bern

# 1968

# Annexes

## au Bulletin des délibérations du Grand Conseil

## du Canton de Berne

Staatsarchiv Bern
217
1969

# Register

## der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1968


Beilage Nr.

### Staatsverfassung

Abänderung von Artikel 13 Absatz 1
Ergebnis der ersten Lesung ..... 6

### Volksbeschlüsse

Neubau des Chemischen Instituts der Universität Bern
Vortrag der Direktion der Bauten und des Erziehungswesens und Antrag des Regierungsrates ..... 59

Neubau einer Haushaltungsschule auf dem Areal der Landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen
Vortrag der Direktion der Bauten und der Landwirtschaft und Antrag des Regierungsrates ..... 10

Neuerrichtung einer psychiatrischen Beobachtungsstation und eines halboffenen Erziehungsheimes für männliche Jugendliche in Rörswil, Gemeinde Bolligen
Vortrag der Direktion der Bauten und der Justiz und Antrag des Regierungsrates .. 12

Neu- und Umbau des Amtshauses in Aarberg
Vortrag der Baudirektion und Antrag des Regierungsrates ..... 7

Umbau des ehemaligen Amthauses sowie die Neubauten des Bezirksgefängnisses und des Assisensaales des Geschworenengerichts in Delsberg
Vortrag der Baudirektion und Antrag des Regierungsrates ..... 11

### Gesetze

Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften
Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung ..... 3
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung ..... 13

Beilage Nr.

Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen; Abänderung der Artikel 15, 16, 18 des Gesetzes vom 17. 4. 66
Vortrag der Erziehungsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 43

Berufsbildung
Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 21

Finanzhaushalt des Staates Bern
Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung ..... 4
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung ..... 14

Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz)
Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission..... 42

Konzessionierte Transportunternehmungen
Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung ..... 41

### Dekrete

Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an die bundesrechtlichen Vorschriften
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 56

Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 30

Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 27

Beilage Nr.

Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 29

Bemessung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 32

Bergwerkgebühren
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 26

Bernische Lehrerversicherungskasse; Abänderung des Dekrets vom 16. 11. 67
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 49

Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen, Abänderung des Dekrets vom 20. 9. 65 zu Artikel 30 des Gesetzes vom 4. 4. 65
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 35

Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 51

Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität; Abänderung des Dekretes vom 9. 9. 63
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 52

Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, Abänderung des Dekrets vom 29. 11. 61
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 53

Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 54

Besoldungen der Geistlichen der Bernischen Landeskirche; Abänderung des Dekrets vom 16. 2. 53
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 55

Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen; Abänderung des Dekrets vom 20. 9. 65
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 34

Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 31

Direkter und indirekter Finanzausgleich
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission..... 22

Beilage Nr.

Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 5

Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen, Abänderung des Dekrets vom 15. 2. 68
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 33

Errichtung neuer Pfarrstellen
Gemeinsamer Antrag des Regierugsrates und der Kommission ..... 58

Finanzielle Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen, Abänderung des Dekrets vom 20. 9. 65
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 36

Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, Abänderung des Dekrets vom 16. 9. 64
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 28

Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 23

Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 44

Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Mitglieder des Regierungsrates
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 45

Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 46

Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 47

Kirchensteuer, Abänderung des Dekretes vom 13. 11. 67
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 15

Organisation der Finanzdirektion
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 38

Beilage Nr.

Staatliche Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA), Abänderung und Ergänzung des Dekrets vom 11. 5. 65
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 24

Tarif in Strafsachen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 16

Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 17

Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen, Abänderung des Dekrets vom 10. 5. 21
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 9

Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung, Abänderung des Dekrets vom 8. 11. 67
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 50

Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD)
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 25

Weiterbildungsklassen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 37

Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer, Abänderung des Dekrets vom 3. 2. 65
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 48

Beilage Nr.

Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen, Abänderung des Dekrets vom 12. 9. 66
Antrag des Regierungsrates ..... 57

**Grossratsbeschlüsse und Direktionsgeschäfte**

Direktionsgeschäfte
Anträge des Regierungsrates ..... 1
» » » ..... 2
» » » ..... 8
» » » ..... 19
» » » ..... 20
» » » ..... 39
» » » ..... 40

Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 12. 11. 40, Abänderung
Antrag der Präsidentenkonferenz ..... 61
» » » ..... 62

Nachkredite für 1967
Antrag des Regierungsrates ..... 18

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1969/70
Vortrag der Baudirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 60

Voranschlag für 1969
Vortrag der Finanzdirektion (der Voranschlag ist nur im broschierten Heft IV, Novembersession, enthalten) ..... 63

# Direktionsgeschäfte

## 1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| Präsidialabteilung | 2 |
| Gesundheit | 2 |
| Militär | 4 |
| Finanzen und Domänen | 11 |
| Erziehung | 12 |
| Forsten | 29 |
| Landwirtschaft | 30 |

## Präsidialabteilung

**3. Nachkredit pro 1967.** — Der Staatskanzlei wird für das Jahr 1967 auf Konto 1105 615, Dienstaltersgeschenke, ein Nachkredit von Fr. 98 610.— bewilligt, enstanden durch Personalvermehrung und durch Besoldungserhöhungen.

## Direktion des Gesundheitswesens

**7627. Bezirksspital Biel; Betriebsleistung.** — Dem Bezirksspital Biel wird als erste Sanierungsmassnahme zur Deckung seines dringendsten Finanzbedarfes ohne Präjudiz für die im Gange befindliche gesetzliche Neuordnung der Betriebsbeiträge an die Spitäler eine Vorschusszahlung von Fr. 940 000.— gewährt.

Zu diesem Zwecke wird der Direktion des Gesundheitswesens auf Konto 1400 944 10 pro 1967 ein Nachkredit von Fr. 940 000.— bewilligt.

**7670. Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule Lindenhof Bern; Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege.** — Der Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern wird die Uebernahme des hälftigen Defizites des Betriebes der Pflegerinnenschule ab 1966 zugesichert.

Die Zusicherung erfolgt unter der Bedingung, dass die übrigen am Bau sich beteiligten Kantone ebenfalls ihre jährlichen Betriebsbeiträge, nach Massgabe der in den einzelnen Kantonen beschäftigten Lindenhofschwestern und -Schülerinnen der Vertragsstationen, entrichten.

Die Ueberprüfung des Prozentsatzes der in bernischen öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten im Einsatz stehenden Lindenhofschwestern und -Schülerinnen bleibt vorbehalten.

Zur Deckung des hälftigen Defizites für das Jahr 1966 wird der Gesundheitsdirektion auf Konto 1400 944 42, nach Berücksichtigung des im Voranschlag bereits enthaltenen Kredites von Fr. 120 000.—, ein Nachkredit pro 1967 von Fr. 96 504.— gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Rechnung durch die Gesundheitsdirektion in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Finanzinspektorat.

**57. Anschaffung von Verbandmaterial für den Kriegsfall; Kredit.** — Gemäss Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juni 1962 an die Sanitätsdirektionen, haben die Kantone bei der Errichtung von dezentralisierten Vorräten an Verbandmaterial mitzuwirken, um die Sicherung der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall zu gewährleisten.

In Würdigung dieser Feststellungen wird

beschlossen:

1. Um die Zivilbevölkerung im Kriegsfall mit Verbandmaterial versorgen zu können wird für die Anlage von Vorräten an Verbandmaterial im Kan-

ton Bern der Direktion des Gesundheitswesens pro 1967 ein Kredit von Fr. 478 457.45 bewilligt.

2. Diese Aufwendung geht zu Lasten von Konto 1400 793 «Kosten für allgemeine Sanitätsvorkehren.»

3. Der Betrag ist im Voranschlag 1967 der Direktion des Gesundheitswesens berücksichtigt.

**58. Asyl «Gottesgnad» St. Niklaus; Anschaffung von Spitalbetten und einer neuen Haustelefonzentrale.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Asyl «Gottesgnad» St. Niklaus an die Anschaffungskosten von Fr. 135 009.— für Spitalbetten und eine neue Haustelefonzentrale ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 81 005.—, gemäss nachstehender Abrechnung zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| 44 Spitalbetten, davon zehn mit Elektromotor inklusive Zutaten und 44 Nachttischen | 116 814.— |
| Anschaffung und Montage einer neuen Haustelefonzentrale | 18 195.— |
| Total Anschaffungskosten | 135 009.— |

Der Staatsbeitrag wird aus Budgetrubrik 1400 949 30 1 (Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten) unter folgenden Bedingungen ausbezahlt:

1. Die Anschaffungen haben nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu erfolgen.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre **1969.**

3. Die Abrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

**59. Bezirksspital Langenthal; Personalhaus.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Langenthal an die veranschlagten Kosten von Fr. 2 350 000.— für ein neues Personalhaus ein Staatsbeitrag von 58 % gemäss nachstehender Abrechnung zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| Baukosten | 1 642 400.— |
| Erschliessung und Umgebung | 241 000.— |
| Inventar und Mobiliar | 297 000.— |
| Nebenkosten und Verschiedenes | 169 600.— |
| | 2 350 000.— |

Nicht subventionsberechtigt sind folgende Aufwendungen:

| | Fr. |
|---|---|
| Blitzschutzanlage | 4 000.— |
| Mehrkosten für Erstellung der Garagen | 8 000.— |
| Kanalisationsanlage ausserhalb der Bauparzelle | 18 700.— |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Instandstellung Gartenanlage im Spitalareal . . . . | 3 800.— | |
| Reinplanie, Rasenanlage und Bepflanzung . . . . . | 12 200.— | |
| Künstlicher Schmuck . . . | 3 600.— | |
| Spesen für Aufrichte, Reisen und Versicherungen . . . | 10 000.— | |
| Mehrkosten Schutzräume | 36 000.— | |
| Gebühren . . . . . | 39 000.— | 135 300.— |
| Verbleiben subventionsberechtigte Kosten . . . . . | | 2 214 700.— |
| Staatsbeitrag 58 % . . . . . | | 1 284 526.— |

Der Staatsbeitrag wird aus Budgetrubrik 1400 949 1 Baubeiträge an Bezirksspitäler und andere Spitäler) unter folgenden Bedingungen ausbezahlt.

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

4. Die detaillierte Bauabrechnung ist mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

**60. Schaffung einer Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung der HPA Bellelay in Tavannes; Nachkredit.**

1. Die HPA Bellelay wird zur Einrichtung und zum Betrieb der vorgesehenen Invaliden-Werkstätte in Tavannes ermächtigt.

2. Für die erforderlichen Anschaffungen und Einrichtungen wird pro 1968 auf Konto 1423 770 (Anschaffung von Mobilien usw). ein Nachkredit von Fr. 90 000.— bewilligt. Der in Aussicht stehende Bundesbeitrag ist der Staatskasse gutzuschreiben.

3. Es wird die Ermächtigung zur Unterzeichnung des mit der Vermieterin vereinbarten Mietvertrages vom 15. November 1967 erteilt.

4. Vor Ablauf des Mietverhältnisses sind dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Anträge über die Weiterführung der Werkstätte und die Unterbringung der beschäftigten Patienten zu unterbreiten.

## Militärdirektion

**17. Wahlern/Schwarzenburg; Bereitschaftsraum für Kriegsfeuerwehr der örtlichen Zivilschutzorganisationen.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind,

werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Wahlern/ Schwarzenburg Formular A Nr. 6563 (Bereitschaftsraum für Kriegsfeuerwehr) | 340 000.— | 30 % | 102 000.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1972 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**18. Langnau; Obdachlosensammelstelle im Kirchgemeindehaus der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Langnau Obdachlosensammelstelle Formular A Nr. 6567 | 645 000.— | 26 % | 167 700.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1972 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**19. Interlaken; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Interlaken<br>Formular A Nr. 6521<br>(Sanitätshilfsstelle) | 1 135 800.— | 18 % | 204 444.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**20. Biel; Obdachlosensammelstelle, Unterstand Kriegsfeuerwehr und Wasserreserve der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Biel<br>Formular A Nr. 6560<br>Obdachlosensammelstelle,<br>Unterstand Kriegsfeuerwehr und<br>Wasserreserve) | 3 000 000.— | 16 % | 480 000.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**21. Bern; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Bern | | | |
| Formular A Nr. 6554 (Sanitätshilfsstelle) | 1 798 650.— | 16 % | 287 776.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**22. Langnau; Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Langnau | | | |
| Formular A Nr. 6527 (Sanitätsposten) | 238 100.— | 26 % | 61 906.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht über-

schreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1970 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**23. Porrentruy; Sanitätsposten und Materialraum der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Porrentruy<br>Formular A Nr. 6540<br>(Sanitätsposten und Materialraum) | 355 000.— | 22 % | 78 100.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1970 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**24. Tramelan; künstlicher Wasserbezugsort für die Kriegsfeuerwehr der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Tramelan<br>Formular A Nr. 6559 | 334 500.— | 18 % | 60 210.— |

(künstlicher Wasserbezugsort für die Kriegsfeuerwehr)

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1970 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**25. Seftigen; Orts-Kommandoposten; Bereitschaftsraum und Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Seftigen Formular A Nr. 6543 (Orts-Kommandoposten, Bereitschaftsraum und Sanitätsposten) | 700 000.— | 30 % | 210 000.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1972 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**26. Münchenbuchsee; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Mass-

nahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Münchenbuchsee<br>Formular A Nr. 6555<br>(Sanitätshilfsstelle) | 650 000.— | 22 % | 143 000.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1972 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**27. Spiez; Bereitschaftsraum für Kriegsfeuerwehr der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Spiez<br>Formular A Nr. E 6545<br>(Bereitschaftsraum für Kriegsfeuerwehr) | 460 431.— | 26 % | 119 704.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1972 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**28. Hilterfingen; Bereitschaftsraum für Kriegsfeuerwehr der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklasesn, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Hilterfingen<br>Formular A Nr. 6511<br>(Bereitschaftsraum<br>für Kriegsfeuerwehr) | 620 000.— | 20 % | 124 000.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1972 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

## Finanzdirektion

**8133. Vertragsgenehmigung.** — Der am 13. Dezember 1967 abgeschlossene Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern der **Sozialen Wohnbaugenossenschaft Ostermundigen** einen Teil der Parzelle Nummer 4264 an der Wiesenstrasse, Ostermundigen, Gemeinde **Bolligen,** im Halte von 2991 m² (Baurechtsparzelle Nr. 4262) gegen eine jährliche Grundrente von Fr. 11 964.— auf die Dauer von 99 Jahren zur Erstellung von Wohnbauten im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

**8133a. Vertragsgenehmigung.** — Der am 3. November 1967 abgeschlossene Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern der **Baugenossenschaft für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern** die Parzelle Nr. 4259 an der Wiesenstrasse, Ostermundigen, Gemeinde **Bolligen,** im Halte von 66,03 a (Baurechtsparzelle Nr. 4260) gegen eine jährliche Grundrente von Fr. 15 556.— auf die Dauer von 99 Jahren zur Erstellung von Wohnbauten im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

**8134. Vertragsgenehmigung.** — Der am 21. Dezember 1967 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der **Burgergemeinde Kappelen** die Parzelle Nr. 692, im Grien, Gemeinde Kappelen, im Halte von 350,00 a Land und 334,82 a Wald, total 684,82 a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 9600.—, zum Zwecke der Errichtung eines kantonalen Zivilschutz-Ausbildungszentrums, zum Preise von Franken 313 482.— erwirbt, wird genehmigt.

**8135. Nachkredit.** — Der **Salzhandlung** wird für das Rechnungsjahr 1967 zu Lasten von Konto 1935 801 PTT-Gebühren und Frachtausgaben ein Nachkredit von Fr. 85 000.— bewilligt.

**51. Vertragsgenehmigung.** — Der am 27. Dezember 1967 abgeschlossene Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern dem **Schweizerischen Fleckviehzuchtverband in Bern** einen Teil der Parzelle Nr. 223, Gemeinde **Zollikofen,** im Halte von 5225 m² (Baurechtsparzelle Nr. 1345) und einen Teil der Parzelle Nr. 210 im Halte von 1430 m² (Baurechtsparzelle Nr. 1344) an der Schützenstrasse/Rüttistrasse in Zollikofen, gegen eine jährliche Grundrente von Franken 13 310.— auf die Dauer von 99 Jahren zur Erstellung eines Verwaltungs- und Laborgebäudes im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

## Erziehungsdirektion

**95. Universität; Kredit.** — Der **Universitätsverwaltung** wird für die Sanierung der Telefonanlage im Hauptgebäude und der damit zusammenhängenden Installationsarbeiten ein Kredit von Franken 180 000.— bewilligt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Sachkontos 2005 801 und ist mit Rücksicht auf die lange Lieferfrist in das Budget des Jahres 1969 aufzunehmen.

**96. Neubau einer fünfklassigen Sekundarschulanlage mit Turnhallen und Turnanlagen im Freien in Oberdiessbach; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 469 500.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 171.18.

In der aus einem Schultrakt, einem Spezialraumtrakt und einem Turnhalletrakt bestehenden Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Fünf Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Sprechzimmer, eine Zivilschutzanlage, Luftschutzräume für die Schule, ein Gewerbeschulzimmer, ein Physik-/Naturkundezimmer mit Sammlungsraum, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Hilfsklassenzimmer, eine Abwartswohnung, eine Bibliothek mit Aufenthalts- und Leseraum, eine Pausenhalle, eine Hauswirtschaftsabteilung mit Theorieraum, ein Handarbeitszimmer, zwei Turnhallen mit

Innen- und Aussengeräteräumen, eine Duschenanlage mit Garderoben sowie die erforderlichen Garderoben-, WC-Anlagen und Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Reine Gebäudekosten | 3 054 000.— |
| Zusätzliche Baukosten | 200 000.— |
| Umgebungsarbeiten der Schulanlagen | 200 000.— |
| Turn- und Spielanlagen im Freien | 249 900.— |
| Schulmobiliar usw. | 184 000.— |
| Zivilschutzräume | 390 000.— |
| Luftschutzmehrkosten | 101 000.— |
| Kantonnement und Sprungkeller | 53 500.— |
| Festes Mobiliar für Hauswirtschaft | 21 600.— |
| Bewegliches Mobiliar für Hauswirtschaft | 15 500.— |
| | 4 469 500.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. | |
|---|---|---|
| Abwartswohnung | 100 000.— | |
| Räume für Gewerbeschule | 124 000.— | |
| Zusätzliche Baukosten (äussere Kanalisation usw.) | 200 000.— | |
| Zivilschutzräume | 390 000.— | |
| Luftschutzräume | 101 000.— | |
| Kantonnementsräume | 20 000.— | |
| Schulmobiliar usw. | 200 000.— | |
| Sondierlöcher | 1 800.— | |
| Blitzschutzanlage, Feuerlöscher | 13 830.— | |
| Abbrucharbeiten, Fällen von Bäumen | 4 430.— | |
| Aussenbeleuchtung, Fernsehen, Leuchstoffröhren, Glühlampen, Brossenmatten, Bruchscheiben, Reserveglas | 37 220.— | |
| Mehrkosten zusätzliche Verdunkelungseinrichtung, Majolikaplatten, Bodenversiegelungen | 17 640.— | |
| Autoparkplätze | 5 000.— | |
| Mehrkosten Kunststoffbeläge | 10 000.— | |
| Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen | 4 580.— | |
| Reduktion des hohen m³-Preises = 16 640 m³ à Franken 9.18 | 153 000.— | 1 382 500.— |
| | Verbleiben | 3 087 000.— |

Diese Kosten verteilen sich auf folgende subventionsberechtigte Positionen:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Sekundarschulanlage | 1 912 350.— |
| 2. Turnanlagen im Freien für die Sekundarschule | 249 900.— |
| | 2 162 250.— |
| 3. Doppelturnhalle für die Primar- und Sekundarschule | 924 750.— |
| | 3 087 000.— |

Es wird zugesichert:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. | An die Kosten von Fr. 2 162 250.— für die Sekundarschulanlage inkl. Aussenturnanlagen ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 36 % . . . . . | 778 410.— |
| 2. | An die Kosten von Fr. 1 912 350.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 939 10 von 5 % . . . . | 95 618.— |
| 3. | An die Kosten von Fr. 924 750.— für die von der Sekundar- und Primarschule gemeinsam benützten Doppelturnhalle ein mittlerer Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 28 1/2 % . . . . . | 263 554.— |
| 4. | An die Kosten von Fr. 20 800.— für die Handfertigkeitsausrüstungen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 36 % . . . . . | 7 488.— |
| | Total höchstens | 1 145 070.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**98. Beitrag.** — Die Sekundarschulgemeinde **Bas de la Vallée in Mallerey** ersucht um einen Beitrag zum Ausbau der Sekundarschule (Verdoppelung der Klassen) und zur Erstellung einer Turnhalle mit Spielplatz. Die Baudirektion hat das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 144 284.—

abzüglich folgende, nicht subventionsberechtigte Kosten geprüft:

| | Fr | |
|---|---|---|
| Luftschutzkeller . . . . | 123 726.— | |
| bewegliche Turngeräte . . | 10 124.— | |
| Mobiliar und Material gemäss schätzungsweisem Voranschlag . . . . . | 100 000.— | |
| Aussenbeleuchtung . . . | 4 400.— | |
| Verschiedenes (Beleuchtungskörper, Teppiche, Feuerlöscher, Verdunkelungsstoren, Versiegelung, Honorare usw.) . . . . . | 27 734.— | 265 984.— |
| | Verbleiben | 1 878 300.— |

An diesen Betrag wird ein ordentlicher Beitrag von 10 %, höchstens Fr. 187 830.— (Konto 2000 939 10) zugesichert.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

**99. Neubau eines 14-klassigen Gymnasiums und eines elfklassigen Primarschulhauses im Ostquartier in Interlaken; Beitrag.** — Die devisierten Kosten für den Neubau eines Gymnasiums, bestehend aus einem Klassentrakt und einem Spezialraumtrakt, einem Primarschulhaus, einem Turnhalletrakt mit Lehrschwimmbecken, einer unterirdischen Sanitätshilfsstelle und zwei Abwartseinfamilienhäusern, ein Magazingebäude für Feuerwehr und Zivilschutz, sowie den erforderlichen Turnplatz- und Pausenplatz-Anlagen betragen total Fr. 14 551 700.—. Der durchschnittliche m³-Preis für den umbauten Raum wurde mit Fr. 180.— errechnet.

I. Die Kosten nach Anlagen

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Gymnasium . . . . . | 6 018 600.— |
| 2. Primarschule . . . . . | 2 521 800.— |
| 3. Turnhallen und Lehrschwimmbecken . . . . . | 4 064 900.— |
| 4. Abwartshäuser, Magazingebäude, allgemeine Umgebungsarbeiten, Turn- und Sportanlagen im Freien | 1 946 400.— |
| | 14 551 700.— |

Anmerkung:

Von den Kosten für Strassen und Zufahrtswege von Fr. 879 000.— sind nach der Konferenz vom 15. Dezember 1966 Fr. 128 750.— nach Ansatz Gymnasium subventionsberechtigt.

II. Subventionsberechtigte und nichtsubventionsberechtigte Kosten nach Anlagen

| | Fr. |
|---|---|
| A. Gymnasium . . . . . | 6 018 600.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Mehrkosten Luftschutzbauten . . . . | 180 400.— |
| 2. Mehrkosten Vereinslokal (Anteil) . . . . | 78 700.— |
| 3. Mehrkosten elektrischer Antrieb für Dunkel- und Lamellenstoren, sowie Projektionseinrichtung . . . . | 33 600.— |
| 4. Ausführung Schreinerarbeiten in Edelholz (Mehrkosten) . . | 105 400.— |
| 5. Theaterbühne mit Garderoben (Mehrkosten) | 39 000.— |

| | | Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| 6. | Blitzschutzanlage, Feuerlöscher . . . . | 5 600.— | |
| 7. | Fassadenuhr, Schulfunk, TV-Anlage, Fluoreszenzröhren . . | 45 200.— | |
| 8. | Bauaustrocknung . . | 10 900.— | |
| 9. | Bewegliches Mobiliar (Spezialsubvention) . | 218 400.— | |
| 10. | Betriebsausrüstung und Ausrüstungsmaterial . . . . . | 254 900.— | |
| 11. | Dekorative Vorhänge | 25 200.— | |
| 12. | Bewegliche Ausrüstungsteile der Schülerverpflegungsanlage | 65 400.— | |
| 13. | Bodenversiegelungen | 1 665.— | |
| 14. | Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . . | 26 800.— | 1 091 165.— |
| | | Verbleiben | 4 927 435.— |
| B. Primarschulanlage . . . . . | | | 2 521 800.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | | Fr. | |
|---|---|---|---|
| 1. | Mehrkosten Luftschutzbauten . . . . | 161 900.— | |
| 2. | Mehrkosten Burgerarchiv . . . . . | 34 300.— | |
| 3. | Anteil Mehrkosten für Schiebefensterkonstruktionen in eloxiertem Aluminium . . . | 17 500.— | |
| 4. | Mehrkosten zusätzliche Verdunkelungsstoren . . . . . | 6 400.— | |
| 5. | Mehrkosten Spezial-Schreinerarbeiten . . | 3 000.— | |
| 6. | Mehrkosten Theaterbühne und Projektionseinrichtung . . | 17 800.— | |
| 7. | Fassadenuhr, Schulfunk, TV-Einrichtung | 6 700.— | |
| 8. | Blitzschutzanlage, Feuerlöscher . . . . | 6 400.— | |
| 9. | Bauaustrocknung, Bodenversiegelungen . . | 5 645.— | |
| 10. | Bewegliches Schulmobiliar, dekorative Vorhänge . . . . . | 121 200.— | |
| 11. | Betriebsausrüstung und Material . . . . | 25 400.— | |
| 12. | Glühlampen und Fluoreszenzröhren . . | 2 000.— | |
| 13. | Handfertigkeitsausrüstung (Spezialsubvention) . . . . . | 28 900.— | |
| 14. | Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . . | 2 520.— | 439 665.— |
| | | Verbleiben | 2 082 135.— |
| C. Turnhallen und Lehrschwimmbecken | | | 4 064 900.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | | Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. | Mehrkosten Sanitätshilfsstelle . . . . | 1 250 400.— | |
| 2. | Mehrkosten hydraulischer Antrieb für die Lüftungsflügel . | 10 150.— | |
| 3. | Mehrkosten Spezial-Schreinerarbeiten . | 7 400.— | |
| 4. | Blitzschutzanlage, Feuerlöscher . . . | 13 700.— | |
| 5. | Lautsprecheranlage, Glühlampen, Fluoreszenzröhren . . . | 6 120.— | |
| 6. | Bauaustrocknung . . | 5 500.— | |
| 7. | Ausrüstungsmaterial | 18 500.— | |
| 8. | Bewegliches Mobiliar | 8 700.— | |
| 9. | Klavier . . . . . | 3 800.— | |
| 10. | Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . | 50 524.— | |
| 11. | Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen | 3 400.— | |
| 12. | Kosten Lehrschwimmbecken (Spezialsubvention) . | 295 600.— | 1 673 794.— |
| | | Verbleiben | 2 391 106.— |

D. Abwartshäuser, Magazingebäude, allgemeine Umgebungsarbeiten, Turn- und Sportanlagen im Freien . . . . 1 946 400.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | | Fr. | |
|---|---|---|---|
| 1. | Abwarthaus für Primarschule . . . . . | 140 600.— | |
| 2. | Magazingebäude . . | 93 000.— | |
| 3. | Rodungsarbeiten, Zierteich, Hydrantenanlage . . . . . | 32 600.— | |
| 4. | Sportplatzbeleuchtung | 35 000.— | |
| 5. | Künstlerische Ausschmückung, Sondierungen, Gebühren . . | 224 500.— | |
| 6. | Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . . | 3 690.— | |
| 7. | Abwarthaus Gymnasium (nur Fr. 90 000.— subventionsberechtigt) | 140 600.— | 669 990.— |
| | | Verbleiben | 1 276 410.— |

III. Aufteilung der subventionsberechtigten Kosten im Hinblick auf die verschiedenen Subventionsansätze

| Nr. | Auflage | Position | Subventionsrechtigte Kosten Fr. | Bemerkungen Aufteilung wegen verschiedenen Subventionsansätzen |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Gymnasium | II/A 15 | 4 927 435.— | |

| Nr. | Anlage | Position | Subventionsrechtigte Kosten Fr. | Bemerkungen Aufteilung wegen verschiedenen Subventionsansätzen |
|---|---|---|---|---|
| 2. | Primarschule | II/B 15 | 2 082 135.— | |
| 3. | Turnhallen | II/C 13 | 2 391 106.— | 2/3 für Gymnasium = Fr. 1 594 068.— 1/3 für Primarschule = Fr. 797 038.— |
| 4. | Allgemeine Umgebungsarbeiten | 1. Teil II/D 8 | 807 557.— | Gymnasium 56 % = Fr. 452 232.— Primarschule 44 % = Fr. 355 325.— |
| 5. | Turn- und Sportanlagen im Freien | 2. Teil II/D 8 | 468 853.— | 2/3 für Gymnasium = Fr. 312 568.— (nur ordentlicher Beitrag) 1/3 für Primarschule = Fr. 156 285.— |
| 6. | Zufahrtsstrasse | I/Anmerkung | 128 750.— | Ansatz Gymnasium |
| 7. | Bewegliches Mobiliar | II/A 9 | 218 400.— | 35 % |
| 8. | Handfertigkeitsausrüstung | II/B 13 | 28 900.— | 7 % |
| 9. | Lehrschwimmbecken | II/C 12 | 295 600.— | 10 % |
| 10. | Abwartshaus, Gymnasium | II/D 7 | 90 000.— | nur bis Fr. 90 000.— subventionsberechtigt |
| | Total | | 11 438 736.— | |

## IV. Zugesicherte Subventionen

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. a) | An die Kosten von Franken 4 927 435.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 % . . . | 2 315 894.— |
| b) | An die Kosten von Franken 4 927 435.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 16 1/2 % . . . . . | 813 027.— |
| 2. | An die Kosten von Franken 2 082 135.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 7 % . . . . | 145 749.— |
| 3. a) | An die Kosten von Franken 1 594 068.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 % . . . | 749 213.— |
| b) | An die Kosten von Franken 1 594 068.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 16 1/2 % . . . . . | 263 022.— |
| c) | An die Kosten von Franken 797 038.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 7 % . . . . | 55 793.— |

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 4. a) | An die Kosten von Franken 452 232.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 % . . . | 212 549.— |
| b) | An die Kosten von Franken 452 232.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 16 1/2 % . . . . . | 74 618.— |
| c) | An die Kosten von Franken 355 325.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 7 % . . . . | 24 873.— |
| 5. a) | An die Kosten von Franken 312 568.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 % . . . | 146 907.— |
| b) | An die Kosten von Franken 156 285.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 7 % . . . . | 10 940.— |
| 6. a) | An die Kosten von Franken 128 750.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 % . . . | 60 513.— |
| b) | An die Kosten von Franken 128 750.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 16 1/2 % . . . . . | 21 244.— |
| 7. | An die Kosten von Franken 218 400.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 35 % . . . . . | 76 440.— |
| 8. | An die Kosten von Fr. 28 900.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 202 930 21 von 7 % | 2 023.— |
| 9. | An die Kosten von Franken 295 600.— für das Lehrschwimmbecken ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 % . . . . . | 29 560.— |
| 10. a) | An die Kosten von Fr. 90 000.— für das Abwarthaus Gymnasium ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 % . . . . . | 42 300.— |
| b) | An die Kosten von Fr. 90 000.— für das Abwarthaus Gymnasium ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 16 1/2 % . . . . . | 14 850.— |
| | Total . . . . . | 5 059 515.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**100. Neubau eines vierklassigen Primarschulhauses mit Pausenhalle in Lyssach; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 968 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 163.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer mit Materialraum, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Mehrzweckraum im Untergeschoss (auch als Singzimmer benutzbar), eine Pausenhalle, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die devisierten Kosten betragen total Franken 968 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Gebäudekosten . . . . . | 802 000.— |
| Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Pausenplatz, Veloständer usw. | 60 400.— |
| Schulmobiliar . . . . . | 33 297.— |
| Handfertigkeits-Werkzeuge . . . . . | 3 970.— |
| Verschiedenes und Unvorhergesehenes | 68 333.— |
| | 968 000.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. | |
|---|---|---|
| Wegräumarbeiten auf dem Bauterrain . . . . . | 3 720.— | |
| Bautelefon, Provisorien, Bauaustrocknung und Bauheizung | 4 340.— | |
| Holzimprägnierung . . . . | 840.— | |
| Blitzableiteranlage . . . . | 4 000.— | |
| Mehrkosten Bepflanzung . . | 1 500.— | |
| Umstellung Kohlen- auf Oelfeuerung (Anteil) . . . . . | 2 000.— | |
| Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Bodenversiegelungen . . | 942.— | |
| Schulmobiliar . . . . . | 33 297.— | |
| Handfertigkeits-Werkzeuge . | 3 970.— | |
| Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . . | 3 391.— | 58 000.— |
| | Verbleiben | 910 000.— |

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 910 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, total 50 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von . . . . . 455 000.—
2. An die Kosten von Fr. 3970.— für die Handfertigkeits-Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 44 % . . . . . 1 747.—

Total höchstens 456 747—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedin-

gungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**101. Umbau, Erweiterung und Renovation des neueren Schulhauses in Wilderswil; Beitrag.**

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Die devisierten Kosten betragen total . | | 1 107 000.— |
| Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt | | |
| Abwartwohnung mit Feuerwehrmagazin . . . | 263 000.— | |
| Schulmobiliar . . . . . | 23 400.— | |
| Handfertigkeitsausrüstung | 11 000.— | |
| Feuerlöscher, Vorhänge . . | 2 000.— | |
| Unterhaltsarbeiten an der Zentralheizung, in den Klassenzimmern, Korridoren, WC-Anlagen, im Dachstock und Lehrerzimmer inkl. Anteil Architekten-Honorar und Teuerung gemäss Bericht des Hochbauamtes vom 12. Dezember 1967, Positionen 4 + 5 . . | 247 004.— | 546 404.— |
| | Verbleiben | 560 596.— |

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 560 596.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, total 49 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 . . . . . 274 692.—
2. An die Kosten von Fr. 11 000.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 43 % . . . . . 4 730.—

Total höchstens 279 422.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentli-

chen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**102. Neubau eines Doppelkindergartens in Langnau; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 287 244.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 126.—.

An Raum soll geschaffen werden: zwei Kindergartenräume mit den üblichen Nebenräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Kindergartengebäude, inkl. festes Mobiliar und Honorare, ohne Kosten für Sanitätsposten . . . . . | 257 000.— |
| Umgebungs- und Gartenarbeiten . . . | 30 244.— |
| | 287 244.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Bauaustrocknung, Aufrichte, Bewilligungen, Modell . . . | 3 900.— | |
| Baustellenabschrankung . . . | 1 500.— | 5 400.— |
| | Verbleiben | 281 844.— |

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 281 844.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 33 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 ½ %, total 37 ½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 oder höchstens . . . . . 105 692.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Der Subventionsanteil für den zweiten Kindergarten wird zudem frühestens nach Bewilligung und Eröffnung der betreffenden Kindergartenklasse ausbezahlt.

**103. Neubau eines siebenklassigen Primarschulhauses mit Turnhalle als 1. Bauetappe; Port; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Franken 3 365 000.— und die revidierten Preise pro m³ umbauten Raumes Fr. 164.35 (181.20) für den Schultrakt, Fr. 131.20 (145.50) für die Turnhalle und Fr. 100.95 (105.45) für den Verbindungsgang.

An Schulraum soll geschaffen werden: Sechs Klassenzimmer, ein Reserveschulzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Schulküche, ein Theorieraum, ein Hauswirtschaftsraum, ein Vorsteher- und Lehrerzimmer, eine Bibliothek, ein Kartonnageraum, eine Turnhalle, eine Duschen- und Garderobenanlage, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, Zivilschutzräume sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und die Pausen- und Turnplatzanlagen im Freien.

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| **Von den mit** . . . . . | | 3 365 000.— |
| errechneten Gesamtkosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt: | | |
| Mehrkosten Zivilschutzräume . . . . . | 124 000.— | |
| Bauzinsen . . . . . | 88 200.— | |
| Diverses, Glühlampen, Fluoreszenzröhren, Aschenbecher . . . . . | 23 100.— | |
| Schulmobiliar usw. . . . | 106 800.— | |
| Handfertigkeits-Werkzeuge . . . . . | 22 800.— | |
| Mehrkosten Leichtmetallfenster . . . . . | 125 000.— | |
| Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle und Platz . . . . . | 25 401.— | |
| Weltmeister-Barren und Pferd, Olympiaringe und Volleyballeinrichtung . . | 2 516.— | |
| Mehrkosten Autoparkplätze . . . . . | 10 000.— | |
| Aussenbeleuchtung . . . | 10 000.— | |
| Schulfunk-, Fernseh- und Musikanlage, Fassadenuhren . . . . . | 7 050.— | |
| Bodenversiegelungen . . | 2 000.— | |
| Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . | 11 900.— | 558 767.— |
| | Verbleiben | 2 806 233.— |

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 806 233.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 31 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 oder höchstens Fr. 869 932.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahr 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**105. Beitrag.** — Die Gemeinde **Eschert** ersucht um einen Beitrag für die Erstellung eines neuen Schulgebäudes und eines Turnplatzes. Das Gebäude umfasst drei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitszimmer, die Garderoben, WC und Duschen, ein Geräteraum und eine gedeckte Pausenhalle. Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. | Gebäude . . . . . | 426 200.— |
| | abzüglich Blitzableiter . . . . . | 1 700.— |
| | | 424 500.— |
| 2. | Umgebungsarbeiten . . . . . | 32 300.— |
| | | 456 800.— |
| 3. | Turnplatz mit Weichbodengrube und festen Geräten . . . . . | 51 500.— |
| | Es werden zugesichert: | |
| A. | An die Kosten von Fr. 456 800.— des Gebäudes und der Umgebungsarbeiten ein ordentlicher Beitrag von 36 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, insgesamt 42 %, höchstens . . . . | 191 856.— |
| B. | An die Kosten von Fr. 51 500.— des Turnplatzes ein ordentlicher Beitrag von 36 %, höchstens . . . . . | 18 540.— |
| | Total (Konto 2000 939 10) | 210 396.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

**107. Umbau und Erweiterung des Primarschulhauses Reichenbach im Kandertal; Abrechnung.** — Die eingereichte Abrechnung über die oben angeführten Um- und Ausbauarbeiten wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und ergibt folgende Positionen:

| Subventionsberechtigte Positionen gemäss | | Zusicherung Fr. | Abrechnung Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. | Um- und Ausbauarbeiten | 579 837.— | 666 813.— |
| 2. | Unterhaltsarbeiten und Schulmobiliar . . . . | 33 850.— | 38 525.85 |
| 3. | Handfertigkeit: Hobelbänke und Werkzeuge . | 3 326.— | 6 220.20 |
| 4. | Turnplatz . . . . . | 76 983.— | 94 408.— |
| 5. | Bewegliches Turn- und Spielmaterial . . . . . | 517.— | |
| 6. | Mehrarbeiten Fr. 54 254.35 30 % Abzug gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. Januar 1965 16 276.35 | | 37 978.— |
| Mehrkosten infolge von Lohn- und Materialpreisaufschlägen während der Bauzeit | | | 86 976.— |
| Ausgeführte Mehrarbeiten . . . . . | | | 54 254.35 |

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2791 vom 14. April 1964 (vom Grossen Rat genehmigt am 11. Mai 1964) und Regierungsratsbeschluss Nr. 2790 vom 14. April 1964 werden hiermit folgende Beiträge

bewilligt und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf das Postcheckkonto 30 - 4447 der Gemeindekasse Reichenbach im Kandertal überwiesen:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 704 791.— (Positionen 1 + 6) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 48 % . . . . . | 338 299.70 |
| 2. An die Kosten von Fr. 610 383.— (Fr. 704 791.— abzüglich Fr. 94 408.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 % . . . . | 61 038.30 |
| 3. An die Kosten von Fr. 38 525.85 für die Unterhaltsarbeiten und das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 40 % . . . . . | 15 410.30 |
| 4. An die Kosten von Fr. 6220.20 für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 48 % . . . . . | 2 985.70 |
| | 417 734.— |
| 5. An die Kosten von Fr. 94 408.— für die Turnanlagen im Freien ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 23 % . . . . . | 21 714.— |
| | 439 448.— |

Der ausgerichtete Subventionsvorschuss im Betrage von Fr. 164 300.— wird von dieser Subvention in Abzug gebracht.

An Staatsbeiträgen waren ursprünglich Franken 343 745.— zugesichert, während die auszurichtenden Subventionen den Betrag von Fr. 417 734.— erreichen, was einer Mehrsubvention von Fr. 73 989.— entspricht.

**108. Neubau einer Turnhalle mit drei Schulräumen in Eriswil; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 800 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 105.—.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Eine Turnhalle 12 × 24 m, ein Innen- und ein Aussengeräteraum, ein Naturkunde-(Mehrzweck-) Zimmer, ein Turnlehrerzimmer, eine gedeckte Eingangshalle, zwei Schulräume, eine Duschenanlage, zwei Garderoben, ein Militärkantonnement mit Wasch- und WC-Anlagen, eine Bühne, ein Stuhlmagazin, sowie die erforderlichen Nebenräume und Aussenanlagen.

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Von den total . . . . . | | 800 000.— |
| sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt: | | |
| Turnplatzbeleuchtung, Glühlampen, Leuchtstoffröhren . | 4 750.— | |
| Schulmobiliar . . . . . | 10 205.— | |
| Olympiaringe, Volleyballeinrichtung, Bockleiter, Anteil Geräteschränke für Vereine, | | |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Schwedensprungbrett . . . | 2 546.— | |
| Bewegliche Turn- und Spielgeräte, inkl. Anteil Architekten-Honorar . . . . . | 9 100.— | |
| Anteil Hauptabwasser-Kanalisation . . . . . | 5 000.— | |
| Blumenkrippen . . . . . | 190.— | |
| Demontage der bestehenden Heizzentrale im Schulhaus . | 920.— | |
| Anteil Unterhaltsarbeiten an der Heizungsanlage gemäss Bericht HBA vom 22. November 1967, Position 9 + 10 inkl. Architekten-Honorar . . . | 38 000.— | |
| Bühnenanbau an Turnhalle inkl. Stuhlmagazin, Office und Treppenhaus . . . . . | 71 100.— | |
| Wert der bestehenden Duscheneinrichtungen im Schulhaus . . . . . | 5 000.— | |
| Militär-, WC- und Waschraum . . . . . | 22 040.— | |
| Anteil Architekten-Honorar . | 749.— | 169 600.— |
| | Verbleiben | 630 400.— |

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 630 400.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 12 %, total 58 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 . . . . . 365 632.—
2. An die Kosten von Fr. 48 205.— für die Unterhaltsarbeiten an der Heizung und das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 30 % 14 462.—

Total höchstens 380 094.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt.)

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**110. Beitrag.** — Die Gemeinden **Sonceboz, Tavannes** und **Tramelan** ersuchen um einen Beitrag für die Erstellung eines Schulgebäudes in Jeanguisboden (Umbau der deutschsprachigen Privatschule in öffentliche französischsprachige Schule) mit Turnplatz und Lehrerwohnungen. Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. | Schulgebäude | 362 900.— |
| | abzüglich: Garage, Blitzableiter | 4 700.— |
| | | 358 200.— |
| 2. | Umgebungsarbeiten | 36 900.— |
| | | 395 100.— |
| 3. | a) 4-Zimmer-Wohnung | 80 000.— |
| | b) 3-Zimmer-Wohnung | 65 000.— |
| | | 145 000.— |
| 4. | Turnplatz | 40 200.— |

Es werden zugesichert:

| | | |
|---|---|---|
| A. | An die Kosten von Fr. 395 100.— des Gebäudes und der Umgebungsarbeiten ein ordentlicher Beitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 19 %, insgesamt 68 %, höchstens | 268 668.— |
| B. | An die Kosten von Fr. 145 000.— der Lehrerwohnungen ein ordentlicher Beitrag von 45 %, höchstens | 65 250.— |
| C. | An die Kosten von Fr. 40 200.— des Turnplatzes ein ordentlicher Beitrag von 49 %, höchstens | 19 698.— |
| | Total (Konto 2000 939 10) | 353 616.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

**112. Neubau eines sechsklassigen Primarschulhauses in Rüedtligen-Alchenflüh; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 110 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 169.—.

An Raum soll geschaffen werden: Sechs Klassenzimmer, je ein Handfertigkeitsraum für Holzbearbeitung und Kartonnage, ein Gemeindearchiv, ein Luftschutzraum, ein Kommandoposten, zwei gedeckte Pausenhallen, ein Lehrerzimmer, ein Bibliothek- und Sammlungszimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und die erforderlichen Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Gebäudekosten | 877 200.— |
| Aeussere Kanalisation, Zuleitungen, Fernheizkanal, Pausenplatz, allgemeine Umgebungsarbeiten | 148 800.— |
| Schulmobiliar | 22 691.— |
| Hobelbänke, Werkzeuge für die Holz- und Kartonbearbeitung | 12 500.— |
| Ausrüstungsmaterial, Vorhänge, Feuerlöscher, Projektionseinrichtung, usw. | 9 409.— |

| | Fr. |
|---|---|
| Künstlerischer Schmuck . . . . . | 9 400.— |
| Bauzinsen, Gebühren . . . . . | 30 000.— |
| | 1 110 000.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Glühlampen, HF- und T-Rundspruch, Anteil Nebenuhren . . . . . | 731.— | |
| Versiegelung der Böden . . | 1 089.— | |
| Mehrkosten Abschlussmauer Pausenhalle . . . . . | 1 500.— | |
| Mehrkosten Bepflanzung . | 4 000.— | |
| Mehrkosten Trinkbrunnen . | 2 500.— | |
| Anteil Umstellung der bestehenden Zentralheizung von festem Brennstoff auf Oelheizung . . . . . | 4 000.— | |
| Schulmobiliar . . . . . | 22 691.— | |
| Handfertigkeits-Ausrüstung . . . . . | 12 500.— | |
| Ausrüstungsmaterial usw. . | 9 409.— | |
| Künstlerischer Schmuck . . | 9 400.— | |
| Bauzinsen und Gebühren . | 30 000.— | |
| Gemeindearchiv 212 m³ à Fr. 115.— . . . . . | 24 380.— | |
| Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . | 5 000.— | 127 200.— |
| | Verbleiben | 982 800.— |

Es wird zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 982 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 1 %, total 39 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 . . . . . | 383 292.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 12 500.— für die Handfertigkeits-Ausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 38 % . . . . . | 4 750.— |
| Total höchstens | 388 042.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahr 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

## Forstdirektion

**45. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 10. Oktober 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Enetchirel—Heitern»** Nr. XIX/1313 (903) der Bäuert Enetchirel in der Gemeinde Diemtigen wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 300 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 28 % . . . . . | 84 000.— |
| bewilligt | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 29 % . . . | 87 000.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 171 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

1972 mit Fr. 56 000.— und
1973 mit Fr. 28 000.—.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1971 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bäuert Enetchirel, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**46. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 1. November 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Oeyen—Blachli»** Nr. XIX/1315 (904) der Weggenossenschaft Oeyen-Tärfeten-Schwalmfluh-Rinderalp in der Gemeinde Diemtigen wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 510 000.— |
| aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 30 % . . . . . | 153 000.— |
| bewilligt. | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 30 % . . . | 153 000.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 306 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

1972 mit Fr. 103 500.— und
1973 mit Fr. 49 500.—.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1972 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Oeyen-Tärfeten-Schwalmfluh-Rinderalp, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**47. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 20. Oktober 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Schönenboden III»**, 1. Teil, Nr. VII/1325 (910) der Waldgemeinde Untergurnigel, Gemeinde Rüti bei Riggisberg wird, gestützt auf RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 286 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 25 % . . . . . | 71 500.— |
| bewilligt. | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 30 % . . . | 85 800.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 157 300.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, gemäss nachstehendem Zahlungsplan:

1971 Fr. 35 000.—
1972 Fr. 36 250.—,

jedoch spätestens im Jahre 1972.

Das Projekt und die Fälligkeitstermine dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Der Vollendungstermin wird auf 1971 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Waldgemeinde Untergurnigel, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

## Landwirtschaftsdirektion

**32. Nachkredit.** — Die Molkereischule Rütti-Zollikofen wird ermächtigt, den Budgetkredit 1967 auf Konto 2441 860, Produktionsausgaben, um Franken 100 000.— zu überschreiten.

**34. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Hofsanierung Ober Rämis; Gemeinde Langnau.** — Alfred **Jakob,** Ober Rämis, Gool/Langnau, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung durchführen will.

Der Kostenvoranschlag lautet auf Fr. 292 748.—.

Durch die Limitierung der Kosten für die Heizungsanlage und die Reduktion der Kosten für die Jauchegrube infolge Ausführung durch eine Baugruppe werden Fr. 280 000.— für die Subventionierung berücksichtigt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 98 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**35. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 1. Bauetappe der Weganlage Ried-Gandlauenen, Gemeinde St. Stephan im Simmental.** — Die **Alpweggenossenschaft Ried-Gandlauenen,** mit Sitz in Sankt Stephan, ersucht um einen Beitrag nach an die Erstellung der Weganlage Ried-Gandlauenen von 3 km Länge, 3 m versteinte Breite, abgedeckte Fahrbahnoberfläche mit 6 cm starker Heissmischtragschicht und 500 m Anfahrten von 2,60 m Fahrbahnbreite. Die Kosten werden für die ganze Weganlage auf Fr. 800 000.— veranschlagt.

Infolge des uns heute noch zur Verfügung stehenden Kredite muss diese Weganlage in zwei Etappen, d. h. in den Jahren 1968 und 1969 subventioniert werden. Die erste Etappe erfasst eine Hauptweglänge von rund 2000 m und wird auf Fr. 430 000.— subventionsberechtigte Kosten geschätzt. Minderkosten in der ersten Bauetappe werden durch das Erstellen von Anfahrten ergänzt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 150 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**36. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 1. Bauetappe der Alpweganlage Lombachhöhe—Nollen, Gemeinde Habkern.** — Die **Alpweggenossenschaft Lombach-Harzersboden-Riederalp,** mit Sitz in Habkern, ersucht um einen Beitrag an die Erstellung des Alpweges Lombachhöhe—Nollen von 4,4 km Länge und 3 m Breite für den Hauptweg sowie der 295 m langen Anfahrt von 2,20 m Breite. Die Kosten werden für die ganze Weganlage auf Fr. 460 000.— subventionsberechtigte Kosten geschätzt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 161 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, der Gemeindeversammlung einen Beitrag zu beantragen.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

Die erste und zweite Bauetappe werden miteinander abgerechnet.

**37. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 1. Bauetappe der Weganlage Hofstetterbergli, Gemeinde Hofstetten.** — Die **Weggenossenschaft Hofstetterbergli** ersucht um einen Beitrag an die Erstellung der Weganlage Hofstetterbergli von 7,4 km Länge, 3 m Breite, teilweise abgedeckter Fahrbahnoberfläche mit 6 cm starker Heissmischtragschicht und 1,2 km Anfahrten von 2,60 m Fahrbahnbreite. Die Kosten werden für die ganze Weganlage auf Fr. 1 200 000.— veranschlagt.

Infolge der uns heute zur Verfügung stehenden Kredite muss diese Weganlage in drei bis vier Etappen, d. h. in den Jahren 1968, 1969, 1970 und 1971 subventioniert werden. Die erste Etappe erfasst eine Hauptweglänge von rund 2700 m und wird auf Franken 300 000.— subventionsberechtigte Kosten geschätzt (ohne Belag).

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 105 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, der Gemeindeversammlung einen Beitrag zu beantragen.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, die untere Sektion von Schried bis Sitsch gemäss dem Projekt vom Oktober 1965 als dritte Bauetappe auszuführen.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

Die erste und zweite Bauetappe werden miteinander abgerechnet.

**38. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Hofsanierung «Pré-Vanné, Gemeinde Mont-Tramelan.** — Peter **Gerber**-Gerber, Pré-Vanné, Mont-Tramelan, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung durchführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 345 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 100 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**39. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 1. Bauetappe der Weganlage Schlafegg, Gemeinde Kandergrund.** — Die **Weggenossenschaft Rüteni-Schlafegg-Rosslaueni,** mit Sitz in Kandergrund, ersucht um einen Beitrag an die Erstellung der Weganlage Schlafegg von 3,4 km Länge, 3 m versteinte Breite und 1,2 km Anfahrten von 2,60 m Fahrbahnbreite. Die Kosten werden für die ganze Weganlage auf Fr. 430 000.— veranschlagt.

Infolge den uns heute zur Verfügung stehenden Kredite muss diese Weganlage in zwei Etappen, d. h. in den Jahren 1968 und 1969 subventioniert werden. Die erste Etappe erfasst die 3,4 km lange Hauptstrecke ohne Kofferung und wird auf Fr. 200 000.— subventionsberechtigte Kosten geschätzt. Minderkosten in der ersten Bauetappe werden durch den teilweisen Einbau des Koffers ergänzt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 70 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde hat einen Beitrag von 20 % zugesichert.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971, sowie unter folgenden Bedingungen:

1. Die Ausführung in Regie hat nach den Plänen von Ingenieur Ch. Ramu, Frutigen, vom November 1966 zu erfolgen. Die Arbeiten sind nach dem Baubeschrieb und nach dem Kostenvoranschlag durchzuführen.

2. Als maximal subventionsberechtigte Kosten anerkennen wir total Fr. 430 000.—; diese setzen sich wie folgt zusammen:

— Baukosten für die 4,6 km lange Strecke inkl. Installationsweg bis zur Schotterentnahme;
— vier Anfahrten, Projekt und Bauleitung, sowie Vermarkung.

3. Die Abrechnung der ersten und zweiten Bauetappe hat gemeinsam zu erfolgen. Es sind Lohnlisten zu führen, die dem Meliorationsamt für die Abschlags- und Schlusszahlungen einzureichen sind. Die Löhne sind vorgängig mit dem Meliorationsamt zu vereinbaren. Desgleichen sind für alle Mieten und Materialbezüge die Originalrechnungen als Beleg abzuliefern.

4. Eine Nachsubventionierung bei einer allfälligen Ueberschreitung des obgenannten Betrages kommt von Anfang an nicht in Betracht.

**40. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gruppen-Ortswasserversorgung Schwanden—Hofstetten—Brienz, Gemeinden Schwanden, Hofstetten und Brienz; 2. Subventionsetappe.** — Am 31. März 1967 hat der Regierungsrat an die erste Subventionsetappe (Fassung der Quelle und Quellableitung bis Lammbachbrücke-Schwanden über eine Länge von 2600 m) Beschluss gefasst und an die Franken 575 000.— veranschlagten Kosten aus Meliorationskrediten einen Beitrag von 21 %, höchstens Franken 120 750.—, zugesichert. Aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft wurde ein Beitrag von 13 % von Fr. 575 000.—, höchstens Fr. 74 750.—, zugesichert. Die total zugesicherten Kantonsbeiträge ergeben somit total Franken 195 500.—.

Der Ueberblick über das Gesamtprojekt, bestehend aus der Quellfassung, die Zuleitung bis zum Reservoir Brienz, die Erstellung der beiden Reservoirs liegt nun vor. Die Kosten betragen generell gerechnet Fr. 2 975 000.—. Dazu kommt das interne Leitungsnetz Schwanden mit einem Betrag von Fr. 907 000.—, wovon als subventionsberechtigt aus Meliorationskrediten nach Abklärung mit dem Bund Fr. 512 500 angesehen werden können. Total der Kosten, die subventioniert werden sollen Franken 3 487 000.—.

Die Hauptzuleitung mit Reservoirs gehen je zu einem Drittel auf die Gemeinden Schwanden, Hofstetten und Brienz, entsprechend einem speziellen Kostenverteiler. Das Leitungsnetz Schwanden muss voll von der Gemeinde Schwanden bezahlt werden.

An der Subventionierung beteiligen sich die Brandversicherungsanstalt, das eidgenössische und kantonale Meliorationsamt wie das Wasserwirtschafts-, Energiewirtschafts- und Gewässerschutzamt.

Die subventionstechnischen Grundlagen sind bei den diversen Subventionsstellen verschieden. Die Beschlüsse über die Subventionierung durch den Kanton, Meliorationsamt und Wasserwirtschaftsamt werden je in den gleichen Regierungsrats-, bzw. Grossratsbeschlüssen festgehalten.

Die zur Verfügung stehenden Mittel zwingen zu einer Aufteilung in verschiedene Subventionsetappen, entsprechend den Arbeiten, die in einem Jahr ausgeführt werden können. Dieser Plan nimmt auch Rücksicht auf die Auszahlungsmöglichkeiten der beiden Aemter. Es ist vorgesehen, die Arbeiten in den Jahren 1968 bis 1972 zu subventionieren. Eine Etappe wurde bereits 1967 subventioniert.

Nach Ausscheiden der subventionsberechtigten Kosten sollen nun in einer zweiten Etappe folgende Arbeiten bewilligt und subventioniert werden:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Hauptleitung von der Lammbachbrücke bis Verteilschacht für den Dorfteil Unterschwanden inkl. provisorischem Druckbrecherschacht. Leitungslänge ca. 1060 m, Kosten . . | 240 000.— |
| 2. Anschluss Unterschwanden bis Messschacht Brienz, Leitungslänge 450 m, Kosten . . . . . | 148 000.— |
| 3. Ortsnetz Unterschwanden, 1300 m Hauptleitung und 360 m landwirtschaftliche Hauszuleitungen, Kosten | 220 500.— |
| 4. Baugrunduntersuchungen für die Reservoire Schwanden-Hofstetten und obere Zone Brienz . . . . . | 28 500.— |
| Total | 637 000.— |

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten der zweiten Subventionsetappe folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

| | Fr. | Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| a) aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 einen Beitrag von 21 % von Fr. 637 000.—, höchstens | | | 133 770.— |
| b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, Staatsbeiträge an Wasserversorgungen werden an die Ausführungsteile Hauptleitung Lammbachbrücke—Oberschwanden Franken 240 000.—. Anschluss Unterschwanden bis Messchacht Brienz Franken 148 000.— und Anteil Ortsnetz Unterschwanden mit total Fr. 163 500.— folgender Beitrag bewilligt: | | | |
| ½ Anteil Schwanden von Fr. 388 000.—, 50 % . . . | | 97 000.— | |
| 50 % von Fr. 163 500.—, 50 % Beitrag . . . . . | | 40 900.— | |
| Bodenuntersuchungen für Brienz Fr. 16 500.—, für Schwanden-Hofstetten Fr. 12 000.—. | | | |
| Anteil Brienz 34 % von Franken 16 500.— . . | 5 610.— | | |
| Anteil Brienz 34 % von Franken 12 000.—, ⅓ Anteil . . . | 1 360.— | | |
| Anteil Hofstetten 36 % von Franken 12 000.—, ⅓ Anteil . . . | 1 440.— | | |
| Anteil Schwanden 50 % von Fr. 12 000.—, ⅓ Anteil . . . | 2 000.— | 10 410.— | 148 310.— |
| Total . . . . . | | | 282 080.— |

Die Arbeiten sind projektgemass auszuführen, nach den Plänen Emch & Berger Nr. 32. 7. 1., Nummer 32. 7. 2, Nr. 32. 7. 9, Nr. 32. 7. 10, Ryser Nummer 656. 3. 3a, Nr. 656. 3. 10 und auf Grund öffentlicher Ausschreibungen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages der zweiten Subventionsetappe erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1969.

**41. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Siedlung «Fänchrüti», Gemeinde Koppigen.** — Karl **Egger,** Landwirt in Koppigen, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung die er im Zusammenhang der autobahnbedingten Landumlegung Emme-Nord bauen will.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

| | Fr. |
|---|---|
| Hochbau inkl. Altenteil und Abladevorrichtung | 307 500.— |
| Rührwerk | 2 000.— |
| Umgebung | 4 000.— |
| Wasserversorgung | 17 500.— |
| Elektrische Zuleitung | 30 000.— |
| Total anerkennbare Kosten | 361 000.— |

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern:

| | Fr. |
|---|---|
| a) 25 % von Fr. 361 000.—, höchstens jedoch | 90 000.— |
| b) Zusatzbeitrag gemäss Artikel 11 des Meliorationsdekretes bis zum gesetzlichen Maximum von Fr. 100 000.— | 10 000.— |
| Totalbeitrag | 100 000.— |

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**42. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Berufsbäuerliche Siedlung Bättetal, Gemeinde Oberbipp.** — Hansueli **Anderegg**-Winistorf, Landwirt, Oberbipp, sucht um einen Beitrag nach an die Ko-

sten einer Siedlung. Der Neubau wird veranlasst durch die vom Bau der Autobahn erfolgte Güterzusammenlegung:

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

| | Fr. |
|---|---|
| Hochbau | 337 000.— |
| Umgebungsarbeiten | 4 000.— |
| Rührwerk | 2 000.— |
| Total | 343 000.— |

Die Kosten für die Erschliessung mit Wasser und elektrischem Strom betragen für den Siedler schätzungsweise Fr. 20 000.—. Die Subventionierung der Erschliessungskosten erfolgt in einer Gesamtvorlage für sämtliche in diesem Gebiet vorgesehenen Siedlungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern:

| | Fr. |
|---|---|
| 25 % von Fr. 343 000.— | 85 750.— |
| ein Zusatzbeitrag laut § 11 des Meliorationsdekretes | 14 250.— |
| Total | 100 000.— |

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**43. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Berufsbäuerliche Siedlung Brunnhof, Gemeinde Niederbipp.** — Hans **Born**-Schönmann, Niederbipp, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung. Der Neubau wird veranlasst durch die vom Bau der Autobahn erfolgte Güterzusammenlegung.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

| | Fr. |
|---|---|
| Hochbau | 370 000.— |
| Umgebungsarbeiten und Zufahrt | 7 000.— |
| Rührwerk | 3 000.— |
| Total | 380 000.— |

Die Kosten für die Erschliessung mit Wasser und elektrischem Strom betragen für den Siedler schätzungsweise Fr. 28 000.—. Die Subventionierung der Erschliessungskosten erfolgt in einer Gesamtvorlage für sämtliche in diesem Gebiet vorgesehenen Siedlungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

24 %, höchstens jedoch Fr. 91 200.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Frist für das Einreichen der Bauabrechnung wird auf spätestens Ende 1970 festgesetzt.

Die Flurgenossenschaft Niederbipp hat mit dem Siedler einen Vertrag abzuschliessen, in welchem die Kostenanteile der einzelnen Siedler an die Versorgung mit Strom und Wasser festgelegt wird.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**44. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 1. Bauetappe der Weganlage Ladholz, Gemeinde Frutigen.** — Die **Bäuertgemeinde Ladholz** mit der **Einwohnergemeinde Frutigen** ersucht um einen Beitrag an die Erstellung der Weganlage Ladholz von 2645 m Länge, 3 m versteinte Breite, abgedeckte Fahrbahnoberfläche mit 6 cm starker Heissmischtragschicht und 185 m Anfahrten von 2,60 m Fahrbahnbreite. Die Kosten werden für die ganze Weganlage auf Fr. 1 300 000.— veranschlagt.

Infolge den uns heute zur Verfügung stehenden Kredite muss diese Weganlage in drei Etappen, d. h. in den Jahren 1968—1970 subventioniert werden. Die erste Etappe erfasst eine Hauptweglänge von 610 m und wird auf Fr. 440 000.— subventionsberechtigte Kosten geschätzt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 154 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde hat einen Beitrag von 30 % zugesichert.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

Die erste und zweite Bauetappe werden miteinander abgerechnet.

# Direktionsgeschäfte

## 2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| Justiz | 2 |
| Bauten | 2 |
| Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft | 7 |
| Forsten | 18 |

## Justizdirektion

**190. Nachkredit.** — Der **Justizdirektion** wird für das Rechnungsjahr 1967 der folgende Nachkredit bewilligt:

Konto 1205 851, Kosten in Strafsachen Richterämter, Fr. 78 302.75.

## Baudirektion

**138. Kredit.** — Der Baudirektion wird für die Projektierung der Gesamtsanierung der **Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau** zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 11 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien) ein Kredit von Fr. 851 000.— bewilligt.

**140. Kredit; Strassenkehrmaschinen für die Oberingenieurkreise I und IV.** — Für den Ankauf von zwei Strassenkehrmaschinen Geesink-Johnston (Typ RZ 36 auf Fahrgestell Austin FYK 140 mit Lenkhilfe, einschliesslich Ersatzteile und Verbrauchsmaterial) für die Reinigung von Staatsstrassen in den Oberingenieurkreisen I und IV werden Franken 224 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 770 11 (Maschinen für den Strassenbau) pro 1968 bewilligt.

**141. Moutier; Gehwege, Gebäude- und Landerwerb; Staatsbeiträge.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Artikel 36 und 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Moutier an die nach Abzug des Bundesbeitrages (30 %) verbleibenden Netto-Aufwendungen für Gebäude, Landerwerb, Inkonvenienzen und Trottoirs infolge des Ausbaues der 1 km langen Teilstrecke Gorges de Court—Tornos der Hauptstrasse folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. an die Gebäude-, Land- und Inkonvenienzentschädigungen (brutto Franken 645 611.90; netto Fr. 451 929.90) die Hälfte, jedoch höchstens . . . . | 225 965.— |
| 2. an den Bau von Trottoirs innerorts (brutto Fr. 211 263.—; netto Franken 147 885.—) einen Drittel, jedoch höchstens . . . . . | 49 295.— |

Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**142. Kredit.** — Für den Abbruch des alten und Bau eines neuen Pächterwohnhauses im **Schlossgut Pruntrut** wird der Baudirektion ein Kredit von Franken 229 800.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1968 bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell nötigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**143. Kredit; Courtemelon; landwirtschaftliche Schule.** — Für den Neubau einer Haushaltungsschule mit Internat wird ein Kredit von Fr. 985 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

a) Fr. 924 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1968.
b) Fr. 61 000.— der Landwirtschaftsdirektion über die Budgetrubrik 2431 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen) pro 1969.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht in den Kostenvoranschlägen enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Baubeginn: Frühjahr 1968.

**144. Kredit.** — Für Um- und Ausbauarbeiten in der **Augenklinik der Universität Bern** (Inselspital) wird folgender Kredit bewilligt:

Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1968 Franken 976 500.—.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**145. Burgdorf; Gehwege; Staatsbeitrag.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Burgdorf an den ohne Landerwerb auf Fr. 250 000.— veranschlagten Bau von Gehwegen beidseits der 330 m langen Strecke der Heimiswilstrasse (Staats-

strasse), zwischen Einschlagweg und Grunerstrasse, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 83 300.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. An die Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Artikel 36 des zitierten Gesetzes einen Anteil von einem Drittel zu übernehmen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**146. Vechigen; Gehweg; Staatsbeitrag.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Vechigen an den ohne Landerwerb auf Fr. 546 750.— veranschlagten Bau eines rund 400 m langen Gehweges über der Eindolung des Stämpbaches auf der Nordseite der Staatsstrasse innerorts in Sinneringen und Boll ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 182 250.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. An die Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Artikel 36 des zitierten Gesetzes einen Anteil von einem Drittel zu übernehmen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**147. Hasle bei Burgdorf; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse im Talgraben.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Hasle bei Burgdorf an die auf Fr. 325 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Aus-

bau ihrer 3038 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse im Talgraben, von der Staatsstrasse bei Uetigen bis zur Gemeindegrenze Lützelflüh/Hasle nördlich Tal, ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens Fr. 81 250.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,20 m betragen.
3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**148. Roggwil; Gehweg; Staatsbeitrag.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Roggwil an den ohne Landerwerb auf Fr. 369 220.— veranschlagten Bau eines Gehweges auf der Südwestseite der Staatsstrasse Roggwil—St. Urban, vom Friedhof bis zum Restaurant Rössli (1115 m lang) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Franken 123 000.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**149. Court; Anpassung von Gemeindestrassen an die Hauptstrasse T 6.** — Infolge des Ausbaues und der Verbreiterung der Hauptstrasse T 6 im Dorf Court musste die Zufahrt zur Rue de l'Avenir (Gemeindestrasse) verlegt werden. Die durch die T 6 bedingten baulichen Aenderungen (exkl. Fahrbahnverbreiterung, Trottoir und Landerwerb) an den Gemeindestrassen Rue de l'Avenir und Rue de la Paix belaufen sich auf Fr. 225 548.85. Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom

2. Februar 1964 wird der Gemeinde Court an die nach Abzug des Bundesbeitrages (30 %) verbleibenden Netto-Aufwendungen von Fr. 157 948.85 die Hälfte, jedoch höchstens Fr. 78 900.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung und einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**152. Zollikofen; Staatsbeiträge an Strassenbauten im Bereich der Verkehrssanierung in Worblaufen.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Artikel 37 und 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Zollikofen an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Bau von Gehwegen und einer Fussgängerunterführung sowie für den Ausbau der Einmündung der Aarestrasse (Gemeindestrasse) in die Hauptstrasse in Worblaufen folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| a) an die Gehwege längs der Staatsstrasse innerorts bei der Personenunterführung (Länge 140 m; veranschlagte Kosten Fr. 43 500.—) einen Drittel, jedoch höchstens . . . . . | 14 500.— |
| b) an die Personenunterführung, von der Ostseite der bestehenden Staatsstrasse bis westlich der Einmündung der Aarestrasse (Armco-Rohr, Gesamtlänge rund 85 m, veranschlagte Kosten Fr. 162 400.—) einen Beitrag von 50 %, jedoch höchstens . . . . | 81 200.— |
| c) an die neue Einmündung der Aarestrasse bis zum Anschluss an das bestehende Trasse (Gesamtlänge 359 m; voraussichtliche Baukosten, ohne Gehwege, Fr. 466 000.—) einen Beitrag von 50 %, jedoch höchstens . . | 233 000.— |

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Personenunterführung bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls spätern Aenderungen der Staatsstrasse anzupassen.

3. Bei der Beitragsberechnung werden allfällige Bundesbeiträge von den Baukosten in Abzug gebracht.

4. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5. Eine Subventionierung des Ausbaues der Aarestrasse auf dem bestehenden Trasse nördlich der Parzelle Nr. 674 kommt nicht in Betracht.

**153. Bäriswil; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Bäriswil an die Kosten (ohne Landerwerb und ohne Gehwege) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| a) an die Strasse vom Dorfplatz bis zur Käserei (131 m lang, 5,20 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 79 100.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens . . . . . | 26 500.— |
| b) an die Strasse von der Käserei bis Hydrantenmagazin bei Guggeli (556 m lang und 5,20 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 265 000.—) ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens . . . | 66 250.— |

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Vor Baubeginn hat die Gemeinde wesentliche bauliche Vereinfachungen des eingereichten Projektes prüfen zu lassen. Das Projekt und die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die projektierten Fahrbahnbreiten sind einzuhalten.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

## Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

**227. Gemeinde Lauperswil; Wasserversorgung Emmenmatt, 1. Etappe; Staatsbeitrag (41 H 15).** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und des Dekretes über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung usw. vom 11. Mai 1965 wird der Gemeinde Lauperswil an die auf Fr. 480 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Kosten der 1. Ausbauetappe der Wasserversorgung Emmenmatt und Umgebung ein Staatsbeitrag von 46 %, im Maximum Fr. 220 800.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 935 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Anlage hat nach dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Dr. E. Burgdorfer und W. Moor in Bern und entsprechend der

Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952, unter Kontrolle des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes, zu erfolgen. Allfällig nötig werdende Projektänderungen sind diesem rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes erforderlich. Baubeginn und -vollendung sind ihm zu melden.

3. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese dauernd vorschriftsmässig zu unterhalten. Bei sämtlichen Anschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten und Ablieferung der wichtigsten Ausführungspläne auf Grund einer belegten Abrechnung, und zwar spätestens im Jahre 1973, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

6. Die Gemeinde Lauperswil hat dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

**228. Gemeinde Krauchthal; Wasserversorgung Hub; Staatsbeitrag (42 H 46).** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und des Dekretes über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung usw. vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Krauchthal an die auf Fr. 183 000.— veranschlagten, subventionsberechtigten Kosten des Ausbaues der Wasserversorgung Hub ein Beitrag von 46 %, im Maximum Fr. 84 180.—, bewilligt.

Der Beitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Verbindungsleitung hat nach dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros R. Rudolf in Bern und entsprechend der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952, unter Kontrolle des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes, zu erfolgen. Allfällig notwendig werdende Projektänderungen sind diesem rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich. Baubeginn und -vollendung sind diesem zu melden.

3. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4. Nach Fertigstellungn der Anlage ist diese dauernd vorschriftsgemäss zu unterhalten. Bei sämtlichen Anschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten und Ablieferung der wichtigsten Ausführungspläne auf Grund einer belegten Abrechnung, und zwar spätestens im Jahre 1972, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

6. Die Gemeinde Krauchthal hat dem Wasserwirtschaftsamt innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

**229. Gemeinde Grossaffoltern; Wasserversorgung Ottiswil; Staatsbeitrag (44 H 16).** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und des Dekretes über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung usw. vom 11. Mai 1965 wird der Gemeinde Grossaffoltern an die auf Franken 200 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Kosten der Wasserversorgung für die Ortschaft Ottiswil ein Staatsbeitrag von 44 %, im Maximum Franken 88 000.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Anlage hat nach dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Brunschwyler AG Bern und entsprechend der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952, unter Kontrolle des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes, zu erfolgen. Allfällig nötig werdende Projektänderungen sind diesem rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich. Baubeginn und -vollendung sind ihm zu melden.

3. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese dauernd vorschriftsmässig zu unterhalten. Bei sämtlichen Anschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten und Ablieferung der wichtigsten Ausführungspläne auf Grund einer belegten Abrechnung, und zwar spätestens im Jahre 1973, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

6. Die Einwohnergemeinde Grossaffoltern hat dem Wasserwirtschaftsamt innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

**230. Gemeinde Champoz; Nr. 53 J 14; Kanalisation; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderere Abfälle (DWA) vom

11. Mai 1965, wird der Gemeinde Champoz ein Staatsbeitrag an das nachfolgende Bauprojekt, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Allemand et Tièche, Moutier.

Projekt: 1848 m Kanalisation; vom Anschluss an das Gemeindenetz bis zur Birs zwischen Bévilard und Sorvilier.

| Subventionsberechtigte Baukosten | Ansatz | Maximaler Staatsbeitrag |
|---|---|---|
| Fr. 425 000.— | 60 % | Fr. 255 000.— |

Falls es die vorhandenen Budgetkredite erlauben, können aufgrund von Teilabrechnungen Akontozahlungen gewährt werden.

Die Schlusszahlung wird spätestens im Jahre 1976 erfolgen.

I. Allgemeine Bedingungen siehe Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Das Schmutzwasser der Gemeinde Champoz muss in den Sammelkanal Bévilard-Sorvilier nach dessen Inbetriebnahme eingeleitet werden.
2. Die Gemeinde Champoz ist verpflichtet, sich an den Bau- und Betriebskosten der regionalen Abwasserreinigungsanlage zu beteiligen.
3. Die gegenwärtige Kanalisation gegen Perrefitte wird ausser Betrieb genommen.
4. Die Gemeinde hat innert Monatsfrist, von der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme der Subvention und der damit verbundenen Bedingungen zu erklären.

**231. Anschaffung eines kombinierten Seereinigungs- und Oelwehrbootes; Kredit.** — Für die Anschaffung des kombinierten Seereinigungs- und Oelwehrbootes Müro III wird der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ein Kredit von Franken 91 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2210 724 (Behebung von Gewässerverschmutzung) bewilligt. Diese Direktion wird den Seereinigungsdienst im Einvernehmen mit der Polizeidirektion durch die kantonale Seepolizeigruppe Bielersee durchführen. Die Hälfte sämtlicher Kosten des Einsatzes wird den Ufergemeinden verrechnet.

**232. Gemeinde Wiedlisbach; Kanalisation Weisstein—Stolzrüti—Spittelbüünli, Nr. 45 J 21; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Wiedlisbach an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro G. Schletti, Burgdorf.

| Bauprojekt Kanalisation Weissenstein—Stolzrüti—Spittelbüünli | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nr. 516 Schacht Nr. A. 1 bis V 33 | 140 000.— | 52,5 | 73 500.— |

Das Teilstück von Schacht A 1 bis Schacht K 1 ist nicht subventionsberechtigt.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**233. Gemeinde Liesberg; Nr. 55 J 46; Staatsbeitrag; Kanalisation Einfahrt P. C. Fabrik—ARA.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Liesberg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro O. und R. Schmidlin, **Laufen.**

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nr. J. K. 3 T. B Schacht Nr. 133 A bis Schacht Nr. 149 | 320 000.— | 30 | 96 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**234. Matten; Nr. 20 J 11; Staatsbeitrag; Kanalisation Rugenstrasse—Gemeindegrenze Wilderswil.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Matten an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Prantl & Gaschen, Interlaken.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Rugenstrasse—Gemeindegrenze Projekt Nr. 2187 Schacht Nr. 109—77 | 532 000.— | 52,5 | 279 300.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**235. Trubschachen; Nr. 40 J 21; Staatsbeitrag; Anschlusskanal Trubschachen bis Langnau.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Trubschachen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Schweizer, Langnau.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Dezember 1967 Feldheim bis Schärischachen Schacht Nr. RA4—129 | 340 000.— | 42,5 | 144 500.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**236. Gemeindeverband, Abwasserregion Laufental—Lüsseltal, Nr. 40 J; Staatsbeitrag; Kläranlage und Kanäle; Gemeinden: Blauen, Brislach, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen, Zwingen.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird dem ARA-Verband Laufental-Lüsseltal an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser regionaler Zuleitungskanäle:
Ingenieurkonsortium
O. und R. Schmidlin, Bauingenieure, Laufen, (Oberleitung).
A. Jaeckle, Ingenieur- und Vermessungsbureau, Laufen.
A. Hulliger, Ingenieur- und Vermessungsbureau, Breitenbach.

Projektverfasser Kläranlage:
O. und R. Schmidlin, Bauingenieure, Laufen.

Kosten des regionalen Bauprojektes

A. Mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage
(Baukostenbasis 1967 B K I = 352)

| | Fr. |
|---|---|
| Kläranlage | 6 750 000.— |
| Landerwerb | 350 000.— |
| Erschliessung | 375 000.— |
| Vorarbeiten, Ingenieurhonorar und Unvorhergesehenes | 725 000.— |
| Total Kläranlage | 8 200 000.— |

B. Regionale Zuleitungskanäle

| | |
|---|---|
| 1. Sektion Röschenz—Laufen Vorstadt | 550 000.— |
| 2. Sektion Wahlen—Laufen—Norimatt | 855 000.— |
| 3. Sektion Laufen Vorstadt—Dittingerrank | 1 470 000.— |
| 4. Sektion Dittingerrank—Zwingen—Schlossbrücke—ARA | 2 470 000.— |
| 5. Sektion Erschwil—Breitenbach— Gemeindegrenze Brislach | 1 845 000.— |
| 6. Sektion Fehren—Breitenbach | 1 135 000.— |
| 7. Sektion Gemeindegrenze Brislach/ Breitenbach—Gemeindegrenze Zwingen | 960 000.— |
| 8. Sektion Gemeindegrenze Brislach/ Zwingen—Schlossbrücke Zwingen | 740 000.— |
| 9. Sektion Blauen—Zwingen—ARA | 525 000.— |
| Technische Vorarbeiten für Verbandsgründung, Wirtschaftlichkeitsvergleich über den kanalisationstechnischen Zusammenschluss | 50 000.— |
| Total regionale Kanäle | 10 600 000.— |

C. Zusammenstellung

| | |
|---|---|
| Total Kläranlage | 8 200 000.— |
| Total regionale Kanäle | 10 600 000.— |
| Total regionale Anlagekosten | 18 800 000.— |
| Hievon Anteil der bernischen Gemeinden gemäss massgebendem Kostenverteiler vom 16. November 1966 62,40 % × Fr. 18 800 000.— | 11 731 000.— |

Prozentsatz und Subventionen:

| Gemeinde | Anteil nach Kostenverteiler in % | Kosten pro Gemeinde Fr. | Kantonale Subvention % | Betrag Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Laufen | 25,64 | 4 820 240.— | 30 | 1 446 070.— |
| Röschenz | 5,56 | 1 045 260.— | 50 | 522 630.— |
| Wahlen | 3,16 | 594 070.— | 55 | 326 740.— |
| Dittingen | 4,26 | 800 870.— | 52,5 | 420 460.— |
| Zwingen | 12,90 | 2 425 160.— | 30 | 727 550.— |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Blauen | 4,66 | 876 060.— | 60 | 525 640.— |
| Brislach | 6,22 | 1 169 345.— | 55 | 643 140.— |
| Total | 62,40 | 11 731 000.— | 39,3 | 4 612 230.— |

Staatsbeiträge total . . . . . 4 612 230.—

Bereits bewilligte oder ausbezahlte Staatsbeiträge:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| a) Regionaler Zuleitungskanal Röschenz—Laufen ab Gemeindegrenze Röschenz, Laufen bis Vorstadtplatz Laufen | | |
| ausbezahlte Staatsbeiträge gemäss | | |
| RRB Nr. 4632 vom 25. Juli 1961 (Bauetappe I) | | |
| RRB Nr. 7240 vom 23. Oktober 1962 (Bauetappe II) | | |
| RRB Nr. 42 vom 5. Januar 1965 (Bauetappe III) | | |
| RRB Nr. 226 vom 8. Januar 1965 (Bauetappe III) | | |
| an Gemeinde Laufen . | 132 017.— | |
| an Gemeinde Röschenz | 91 615.— | |
| b) Zuleitungskanal Wahlen bis Laufen, Teilstück alte Korkwarenfabrik RRB Nr. 7589 vom 15. November 1966 . . | 17 887.— | |
| c) Zuleitungskanal Wahlen bis Laufen, Teilstück Bahnhofstrasse—Seidenweg in Laufen RRB Nr. 5462 vom 25. August 1967 . . . | 34 500.— | |
| d) Zuleitungskanal Brislach—Zwingen Kostenvorschuss an provisorischen Gemeindeverband gemäss RRB Nr. 7939 vom 11. November 1964 . . | 44 177.— | |
| Total bewilligte oder ausbezahlte Staatsbeiträge . . . . . | | 320 196.— |
| Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag . . . . . | | 4 292 034.— |

An den Staatsbeitrag werden auf Grund der besonderen Dringlichkeit in den Jahren 1968—1975 Teilzahlungen gewährt. Die Schlusszahlung erfolgt spätestens im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Die Gemeinden des ARA-Verbandes haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die Detailprojekte der regionalen Kanäle sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zur Genehmigung einzureichen. Ebenfalls ist das Bauprojekt für die Kläranlage dieser Direktion einzureichen, wobei auch die Frage der Klärschlammverwertung geprüft sein muss.

3. Den Reinigungsgrad der Kläranlage sowie deren Dimensionierung hat den «Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer» vom 1. September 1966, sowie den «Richtlinien über die tech-

nische Gestaltung und Bemessung von Abwasseranlagen» vom 1. Mai 1967 des Eidgenössischen Departements des Innern zu entsprechen.

4. Die ARA-Region verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen und die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu halten.

5. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

6. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 39,3 % überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

7. Die allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

8. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Kläranlagewärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

**237. Kehrsatz; Nr. 32 J 79; Kanalisation Selhofen—Gürbemündung; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Kehrsatz an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schärer & Weber, Bern.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nr. 103 Kanalisation Selhofen bis Gürbemündung Schacht Nr. RA 28 bis 327 Schacht Nr. 36 bis 310 | 850 000.— | 32,5 | 276 250.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**238. Münchringen; Nr. 43 J 45; Staatsbeitrag; Kanalisation Wirtschaft «zum Bad» bis Mühle, Region ARA-Beitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Münchringen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ed. Holinger, Bern.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Wirtschaft «zum Bad» | | | |
| a) Projekt Nr. B 262 bis Mühle Schacht Nr. 7 bis 98 Schacht Nr. RA bis Urtenen | 157 000.— | 52,5 | 82 425.— |
| b) Region ARA-Beitrag | 177 280.— | 52,5 | 93 072.— |
| | | Total | 175 497.— |

Der Staatsbeitrag an die regionale ARA-Einkaufssumme wird dem Gemeindeverband ARA-Moossee-Urtenenbach ausbezahlt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**239. Gemeinde Uetendorf; Kanäle innere Allmend, Nr. 27 J 43; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Uetendorf an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

| Kanalisation Innere Allmend | von Schacht bis Schacht | eingereichte Baukosten Fr. | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Baulos 1 | D 1 E 1—F 1 | 575 000.— | 575 000.— | 50 | 287 500.— |
| Baulos 2 | F 1—F 13 | 125 500.— | 125 000.— | 50 | 62 500.— |
| Baulos 4 | F 1—F 6 | 210 000.— | | | |
| | F 1—F 5 | | 200 000.— | 50 | 100 000.— |
| Baulos 5 | F 13—F 142 | 70 000.— | | | |
| Total | | 980 000.— | 900 000.— | | 450 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**240. Gemeinde Madiswil; Kanalisation Laubenplatz—Melchnaustrasse Nr. 48 J 68; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Madiswil an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Scheidegger, Langenthal.

| Bauprojekt Laubenplatz Melchnaustrasse | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nr. 242. 4 Schacht Nr. 16— Schacht Nr. 146. 2 | 129 000.— | 50 | 64 500.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**241. Gemeinde Reichenbach, Einwohnerbäuert Kien und Aris; verschiedene Kanalisationen, Nummer 23 J 11; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Einwohnerbäuert Kien-Aris an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

| Kanalisation Kien—Aris | Baulänge m | Gesamtkosten Fr. | Beitragsberechtigte Kosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Baulos 1 Kanal Kiene—Gand Schacht Nr. 82—80—47 | 294 | 260 000.— | 260 000.— | 60 | 156 000.— |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Baulos 2 Kanal Stark—Stalden Schacht Nr. 80—68 | 434 | 174 000.— | 174 000.— | 60 | 104 400.— |
| Baulos 3 Stalden bis Aris Dorf Schacht Nr. 68—57—53 | 192 | 63 000.— | 63 000.— | 60 | 37 800.— |
| Baulos 4 Stalden bis Rüschigen Schacht Nr. 68—61 | 351 | 90 000.— | | | |
| Schacht Nr. 68—66 | 114 | | 40 000.— | 60 | 24 000.— |
| Baulos 5 Kien Dorf bis Heckstuden Schacht Nr. 75—77—49 | 441 | 220 000.— | 220 000.— | 60 | 132 000.— |
| Total | | 807 000.— | 757 000.— | 60 | 454 200.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976 Fr. 454 200.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

## Forstdirektion

**168. Nachkredit.** — Der **Forstdirektion** wird pro 1967 (Forstjahr 1966/67) folgender Nachkredit bewilligt:

Konto 2310 744, Rüstlöhne- und Transportkosten, Fr. 650 000.—.

*Ausgabe mit den Anträgen der Kommission vom 24. Januar 1968 und des Regierungsrates vom 26. Januar 1968*

**Beilage № 3**

# Vortrag der Finanzdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend das Gesetz über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften

(Dezember 1967)

### Einleitung

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 1966 vom Bericht des Regierungsrates zum Finanzplan 1967 bis 1972 und Staatsvoranschlag 1967 Kenntnis genommen. Das wesentlichste Ergebnis der Finanzprognose ging dahin, dass bei Beibehaltung der geltenden Steueranlage von 2,2 und bei Erfüllung der dem Staat gestellten Aufgaben und der ihm aufliegenden Beitragsgesetze auch bei Zurückhaltung mit wachsenden jährlichen Fehlbeträgen des Finanzhaushaltes von 70 und mehr Millionen Franken zu rechnen ist.

In der Folge hat der Grosse Rat am 16. November 1966 beschlossen:

1. den Voranschlag für das Jahr 1967 mit einer Steueranlage von 2,2 (1,8 direkte Steuer sowie 0,4 Steuerzuschlag gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen) zu genehmigen;
zur Einlösung eingegangener Beitragsverpflichtungen dürfen die entsprechenden Kredite des Voranschlages 1967 gesamthaft bis höchstens um die Hälfte der in diesem Jahr aufgenommenen neuen Anleihen überschritten werden; die andere Hälfte ist zur Tilgung der laufenden Kreditschuld des Staates zu verwenden;

2. dem Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und zur Einlösung bestehender Beitragsverpflichtungen bis zum Betrage von 300 Millionen Franken zuzustimmen;

3. es sei der indirekte Finanzausgleich zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen;

4. es sei die Überprüfung der Steuerveranlagung im Sinne einer besseren Erfassung des Steuersubstrates gemäss dem an eine Spezialkommission erteilten Auftrag ohne Verzug voranzutreiben;

5. es sei der Regierungsrat zu beauftragen, im Sinne seiner Ausführungen im Vortrag zum Finanzplan 1967 bis 1972 und zum Voranschlag 1967 die in seiner Kompetenz stehenden Massnahmen durchzuführen und dem Grossen Rat die notwendigen Vorlagen zur Wiederherstellung und Sicherung des finanziellen Gleichgewichts zu unterbreiten.
Dabei sind insbesondere Sparmassnahmen, wie zum Beispiel die Limitierung von subventionsberechtigten Baukosten (bei Schulhäusern, Spitälern usw.) vorzusehen und unter anderem Anträge auf Anpassung der Motorfahrzeugsteuern, des Salzpreises und der Gebühren zu stellen sowie Entlastungen für Institutionen (Techniken, Universität, Anstalten usw.) zu suchen, die Auswärtigen zur Verfügung stehen.

Von den damals in Aussicht genommenen Massnahmen sind seither durchgeführt oder vom Grossen Rat beschlossen worden:
- die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrage von 300 Millionen Franken,
- die Überprüfung der Steuerveranlagung durch eine Spezialkommission des Grossen Rates,

- die Erhöhung der Spitaltaxen bei den staatlichen Spitälern,
- die Limitierung der subventionsberechtigten Schulhausbaukosten,
- die Anpassung der Motorfahrzeugsteuern,
- die Anpassung des Preises für offenes Kochsalz.

Durch die Volkswirtschaftsdirektion wurde Verbindung mit den Nachbarkantonen aufgenommen zur Entlastung der Techniken. Im Falle des Kantons Solothurn kann mit einem Beitrag von jährlich netto ca. Fr. 100 000.— gerechnet werden.

Die Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 wurde überarbeitet und durch eine neue Verordnung vom 7. November 1967 ersetzt, die auf 1. Januar 1968 in Kraft tritt.

Geprüft wird zurzeit noch eine Anpassung der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben, die dem Staat im Jahr 1966 11,5 Millionen Franken einbrachten, in andern Kantonen aber höher angesetzt sind.

Hinsichtlich der Bundeshilfe an die Universitäten hat sich der Regierungsrat in einem Mitbericht für höhere Bundesleistungen eingesetzt als sie in einem ersten Gesetzesentwurf enthalten waren. Die Beschlussfassung der eidgenössischen Räte über die Bundeshilfe an die Universitäten ist im Jahr 1968 zu erwarten.

Die Suche nach neuen, ergiebigen, rechtlich und sozial vertretbaren Finanzquellen zeitigte bisher kein positives Resultat. Die grundsätzlichen Möglichkeiten der Kantone sind neben den Fiskalquellen des Bundes und der Gemeinden zum vorneherein sehr beschränkt.

Im Finanzbericht 1966 ist erwähnt worden, dass der Regierungsrat eine Kommission aus Professoren mit dem Auftrag eingesetzt hat, die Lage der bernischen Volkswirtschaft und Möglichkeiten zu ihrer Hebung zu prüfen. Die Experten gelangen zum Schluss, dass zur beschleunigten Hebung der bernischen Wirtschaft die Verbesserung der Infrastruktur fortgesetzt werden müsse; im Sektor Landwirtschaft seien die bisherigen Bemühungen zur Verbesserung der Betriebsgrundlagen zu intensivieren, und zur Förderung des sekundären und tertiären Sektors seien zusätzliche Mittel der öffentlichen Hand über eine besonders zu schaffende Entwicklungsinstitution einzusetzen.

Unter Vorbehalt der Ergebnisse der Untersuchungen durch die grossrätliche Kommission zur besseren Erfassung des Steuersubstrates muss festgestellt werden, dass die bisher beschlossenen oder in Aussicht genommenen Massnahmen den kantonalen Finanzhaushalt nicht entscheidend zu verbessern vermögen. Die ergiebigste Verbesserung, die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern, ist deshalb ohne Einfluss auf das Rechnungsgleichgewicht, weil die Mehreingänge vollständig in erhöhten Strassenbauausgaben aufgehen.

Der oben erwähnte Expertenbericht über den Besteuerungserfolg und die Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern zeigt wohl Wege auf, wie auf weite Sicht das Steuersubstrat gehoben werden kann, hält aber naturgemäss für eine wesentliche positive Beeinflussung den Einsatz bedeutender zusätzlicher Mittel für unerlässlich. Diese Mittel stehen dem Kanton jedoch in der heutigen Situation nicht zur Verfügung.

Im eingangs erwähnten Katalog der vom Grossen Rat geforderten Massnahmen bleibt als einziger noch offener Punkt (Ziffer 3) die Überprüfung des indirekten Finanzausgleichs, das heisst die Gestaltung der Staatsbeiträge.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Postulate Kästli und Dr. Schürch, die mit dem Finanzbericht und Budget 1967 vom Grossen Rat am 16./17. November 1966 überwiesen wurden.

Zur Gestaltung der Staatsbeiträge wird im allgemeinen und gemäss den beiden Postulaten Kästli und Dr. Schürch später Stellung genommen. Das Postulat Dr. Schürch machte Anregungen betr. das Vorgehen. Diese sind geprüft worden. Was die Erhebung bei den 492 Gemeinden betrifft, sie müsste regelmässig wiederholt und überarbeitet werden, so wäre eine solche sicher wertvoll und ist auf weitere Sicht anzustreben, auch wenn sich die Gemeinden erfahrungsgemäss über solche Erhebungen nicht erfreut zeigen. Wenn wir uns trotzdem nicht entschliessen konnten, im Zusammenhang mit den Staatsbeiträgen sofort eine solche Erhebung durchzuführen, so deshalb, weil wir durch die Direktionen bereits über einige Unterlagen verfügen und weil trotz des grossen Aufwandes innert nützlicher Zeit kein brauchbares Resultat zu erwarten gewesen wären. Über die Unsicherheitsfaktoren solcher erstmaliger Planungsunterlagen macht sich der Aussenstehende in der Regel kaum ein richtiges Bild.

Die Stadt Bern hat zum Beispiel im Jahre 1966 ein Investitionsprogramm für die Jahre 1967 bis 1970 aufgestellt. Darin war auch der Ausbau des Zieglerspitals mit 63 Millionen Franken enthalten, was für den Staat einen Beitrag von ca. 31 Millionen Franken ausgelöst hätte. Aber bereits 1967 wurde dieses Projekt fallen gelassen und zunächst ein solches von 2,6 Millionen Franken beschlossen, ohne dass heute Klarheit darüber besteht, wann und in welchem Umfang sich die weitern Etappen folgen werden. Im Finanzbericht 1965 wurde dargestellt, dass das Gewässerschutzamt, gestützt auf detaillierte Umfragen, für 1966 und 1967 Staatsbeiträge von 40 Millionen Franken, bzw. 43 Millionen Franken erwarte. Tatsächlich ist weniger als die Hälfte beansprucht worden!

Ein ähnliches Resultat ergaben Erhebungen der Erziehungsdirektion hinsichtlich der Fälligkeit von Schulhausbausubventionen: angemeldet wurden pro 1967 29 Millionen Franken, benötigt wurden 18 Millionen.

Diese wenigen, sehr kurzfristigen Planungsangaben zeigen, wie begrenzt der Aussagewert längerfristiger Erhebungen ist und dass das Problem sich nicht so einfach lösen lässt, wie das auf den ersten Blick scheinen mag.

Das heisst aber nicht, dass der Staat an besseren Unterlagen nicht interessiert ist und auf weitere Sicht doch eine bessere Planung der Gemeindeansprüche an den Staat wird anstreben müssen.

Was die durch das Postulat Schürch angeregte Einsetzung einer besonderen Expertenkommission angeht, so besteht die Meinung, die sich stellenden Fragen könnten im Sinne des Zeitgewinnes ebenso gut auch von einer grösseren grossrätlichen Kommission behandelt werden, in der die Gemeinden hinreichend vertreten sind.

Durch das vom Grossen Rat am 8. November 1967 überwiesene Postulat Boss wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, wie er den abgelegenen, vor allem finanzschwachen Gemeinden vermehrte Unterstützung, insbesondere aus dem Finanzausgleichsfonds und aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gewähren könne. Dieses Postulat wie auch der Gedanke des Vorstosses von Grossrat Zingg vom 23. Mai 1967 (Heranziehung des Finanzausgleichsfonds zur Berücksichtigung der aus der kantonalen Subventionspraxis entstandenen Zinsenlast finanzschwacher Gemeinden) sollen bei der Neuordnung des *direkten* Finanzausgleichs im Zusammenhang mit dem Ausführungsdekret geprüft werden.

# A. Allgemeines

## I. Das Problem der Staatsbeiträge

### *1. Die Staatsbeiträge im Rahmen des kantonalen Finanzhaushaltes*

*Die Bedeutung der Staatsbeiträge wird zunächst aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:*

*Entwicklung der Staatsbeiträge*

| | *1955* | | | | *1960* | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | In Tausend Franken | In % der Gesamteinnahmen | In % der direkten Steuern (Anl. 2,0) | Anteil der Staatssteueranlage 1 | In Tausend Franken | In % der Gesamteinnahmen | In % der direkten Steuern (Anl. 2,1) | Anteil der Staatssteueranlage 1 |
| Beiträge an Gemeinden | 49 210 | 17,2 | 34,8 | 0,695 | 84 431 | 22,2 | 43,5 | 0,913 |
| Beiträge an Dritte (ohne Bund) | 22 023 | 7,7 | 15,6 | 0,311 | 39 447 | 10,4 | 20,3 | 0,426 |
| Total | 71 233 | 24,9 | 50,4 | 1,006 | 123 878 | 32,6 | 63,8 | 1,339 |
| | *1965* | | | | *1966* | | | |
| | In Tausend Franken | In % der Gesamteinnahmen | In % der direkten Steuern (Anl. 2,1) | Anteil der Staatssteueranlage 1 | In Tausend Franken | In % der Gesamteinnahmen | In % der direkten Steuern (Anl. 2,2) | Anteil der Staatssteueranlage 1 |
| Beiträge an Gemeinden | 131 738 | 23,1 | 41,5 | 0,857 | 155 158 | 25,8 | 45,1 | 0,993 |
| Beiträge an Dritte (ohne Bund) | 88 453 | 15,5 | 27,8 | 0,575 | 108 360 | 18,0 | 31,5 | 0,694 |
| Total | 220 191 | 38,6 | 69,3 | 1,432 | 263 518 | 43,8 | 76,6 | 1,687 |

Die obigen wenigen Zahlen führen zu folgenden Feststellungen:

a) Die Staatsbeiträge beanspruchen einen *wesentlichen* Teil der Staatseinnahmen, nämlich rund 44 Prozent. Beim Bund machten die Beiträge im Jahre 1966 nur rund 24 Prozent der Einnahmen aus; trotzdem wurde der Überprüfung der Bundesbeiträge grosses Gewicht beigemessen.

Über drei Viertel der Einnahmen aus den direkten Steuern gehen dem Staat in Form von Beiträgen lediglich «durch die Finger».

b) Die Staatsbeiträge sind absolut und relativ zu den Einnahmen und Ausgaben stark und kontinuierlich gestiegen, so dass ohne entsprechende Korrekturen der Staat mehr und mehr zu einer Bezugs- und Verteilstelle der ihm zustehenden Mittel wird und ihm zur Lösung seiner primären Aufgaben immer weniger Mittel zur Verfügung stehen. Hätten im Jahr 1966 die Staatsbeiträge an die Gemeinden im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen wie 1955 17,2 Prozent statt 25,8 Prozent betragen, so wären vom Staat rund 52 Millionen Franken weniger beansprucht worden, das heisst rund 3 Steueranlagezehntel.

c) Die Erhöhung der Staatssteueranlage von 2,0 im Jahre 1955 auf 2,2 im Jahr 1966 ist allein durch die Erhöhung der Staatsbeiträge voll gerechtfertigt. Nur die Beiträge an die Gemeinden beanspruchten 1966 drei Steuerzehntel mehr als 1955. Es tönt daher für den Kanton etwas bitter, wenn Gemeinden ihren Finanzhaushalt mit der Feststellung loben, sie hätten die Steuern im Gegensatz zum Kanton nicht erhöhen müssen.

Zur Beurteilung der Staatsbeiträge muss ferner beachtet werden: Die Finanzrechnungen haben in den letzten Jahren mit folgenden Fehlbeträgen abgeschlossen:

1963: 10 Millionen Franken
1964: 41 Millionen Franken
1965: 54 Millionen Franken
1966: 81 Millionen Franken

Im Jahr 1967 ist ein Fehlbetrag von ca. 20 Millionen und 1968 ein solcher von 30 bis 40 Millionen zu erwarten. Diese, gegenüber 1966, relative Verbesserung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die staatlichen Investitionen gebremst und der Grosse Rat am 11. November 1964 beschlossen hat, für Baubeiträge aller Art Fälligkeitstermine einzuführen. Dieser Beschluss wirkt sich nun für den staatlichen Finanzhaushalt positiv aus, führte aber andererseits dazu, dass für bedeutende Beiträge die Fälligkeitstermine bereits um 5 bis 8 Jahre aufgeschoben werden mussten. Es wird dies bestätigt durch eine Erhebung vom November 1967; diese ergab, dass bei budgetierten Baubeitragskrediten 1967 von 66 Millionen Franken, Verpflichtungen (ohne jene für die Förderung des Wohnungsbaus) von 404 Millionen Franken bestehen.

Über die Nachteile dieser Ordnung für die Beitragsempfänger, die, soweit der Baubeginn nicht verschoben werden kann, entsprechende Zinslasten zu tragen haben, braucht hier nichts näheres ausgeführt zu werden. Dass diese Regelung auf die Dauer unhaltbar ist, dürfte kaum in Frage stehen.

Zusammenfassend drängt sich der Schluss auf, dass der Staatshaushalt bei einer fristgerechten Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Beitragsverpflichtungen überfordert ist und dass ihm erst recht die Mittel fehlen, um seinen grossen primären Staatsaufgaben gerecht zu werden. Diese erhöhten Anforderungen sind entweder schon gegeben (Strassenbau, Ausbau der Seminarien, der landwirtschaftlichen Schulen, der Universität, der psychiatrischen Kliniken, Neubau des Kinderspitals und Förderung des Spitalwesens) oder zeichnen sich bereits ab (Übernahme von Gemeindestrassen mit Regionalcharakter, Förderung der Wirtschaftsstruktur, höhere Leistungen an AHV und IV, erhöhte Beiträge an Berufsschulen, weitere Förderung der Krankenversicherung). Es muss daher nochmals bestätigt werden, was schon im Finanzbericht vom Oktober 1966 zum Problem der Staatsbeiträge gesagt worden ist: «Es ist dies das zentrale und dringendste Problem, das gelöst werden muss; ohne eine befriedigende Regelung desselben werden die finanziellen Verhältnisse des Staates nicht in Ordnung gebracht werden können.»

### *2. Die einzelnen Staatsbeiträge nach heutiger Ordnung*

In den bisherigen Ausführungen ist (entsprechend den Sachgruppen der Staatsrechnung) unterschieden worden zwischen *Beiträgen an Gemeinden* und solchen an *Dritte*. Diejenigen an den Bund (1966: Fr. 21,3 Millionen), werden weggelassen, da sie bundesrechtlich verankert sind. In den zwei nachfolgenden Abschnitten sollen die Staatsbeiträge in den wesentlichen Punkten näher dargestellt werden.

a) Bei den *Beiträgen an Dritte* («andere Staatsbeiträge») sind die Empfänger gesetzlich beitragsberechtigte Private oder privatrechtliche Organisationen, die ganz oder teilweise Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Die Zweckbestimmung ist äusserst vielfältig.

Grössere Posten betreffen: (soweit nichts anderes vermerkt, sind die Beiträge der Rechnung 1966 entnommen)

| | In Millionen Franken |
|---|---|
| Förderung des sozialen Wohnungsbaues | 3,5 (1968) |
| Arbeitslosenversicherung | 0,75 (1968) |
| Krankenkassenversicherung | 2,4 |
| Familienzulagen in der Landwirtschaft | 1,8 |
| Stipendien | 3,8 (1968 : 6,6) |
| Betriebs- und Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirksspitäler sowie Pflegerinnenschulen | 25,1 |
| Inselbauten (Konto Hochbauamt) | 9,0 |
| Beiträge an das Inselspital | 11,4 |
| Freiwilliges Schiesswesen | 0,1 |
| Zivilschutzbeiträge | 2,7 |
| Kulturelle und wissenschaftliche Organisationen (Bibliotheken, Museen, Theater, Konservatorien, Volkshochschule usw.) | 2,8 |
| Zusätzliche Ausbildung von Lehrkräften | 0,8 |
| Bau- und Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen | 16,0 |
| Aufforstungen und Waldwegbau | 0,7 |
| Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte | 0,75 |
| Pferde- und Viehzucht | 2,4 |
| Viehversicherung | 0,7 |
| Hagelversicherung | 0,2 |
| Meliorationen | 8,0 |
| Bezirks- und Privaterziehungsheime | 0,85 |
| Beiträge für invalide Kinder | 0,31 |
| Verschiedene Baubeiträge an Fürsorgeeinrichtungen | 4,1 |

Diese Beiträge sind in der Staatsrechnung unter den verschiedenen Dienststellen unter den Konti-Nr. 940 bis 949 im Detail ersichtlich. Die Staatsbeiträge an Private und privatrechtliche Organisationen haben, wie oben dargestellt wurde, ebenfalls eine ausserordentlich starke Steigerung erfahren und bedürfen der laufenden Überprüfung. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei etwas strengeren Massstäben da und dort Einsparungen oder Streichungen möglich sind. Allgemein können jedoch bei diesen Beiträgen keine entscheidend ins Gewicht fallenden Einsparungen erzielt werden. In verschiedenen Fällen muss im Gegenteil mit erhöhten Aufwendungen gerechnet werden, so insbesondere bei den Beiträgen an das Inselspital.

Die Rechtsgrundlagen der Beiträge an das Inselspital sowie an die Bezirks- und Gemeindespitäler,

Pflegerinnenschulen und Spezialanstalten sind hier besonders zu erwähnen, da diesen Beiträgen innerhalb dieses Gesetzes besondere Bedeutung zukommt.

Die *Baubeiträge* an die Krankenanstalten haben eine sehr eindrückliche Entwicklung erfahren:

| | | Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1947: | 5 bis 20 %, höchstens | 100 000 | |
| 1953: | 10 bis 25 %, höchstens | 400 000 bis | 500 000 |
| 1958: | 10 bis 25 %, höchstens | 1 000 000 | |
| 1959: | 25 bis 40 %, ohne Beschränkung im Einzelfall | | |
| 1964: | 40 bis 70 %, ohne Beschränkung im Einzelfall | | |

und neu mit Einschluss der technischen und medizinischen Einrichtungen (Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen). Mit dem Ausführungsdekret vom 17. Februar 1965 hiezu wurde eine weitere Verbesserung über das Gesetz hinaus erreicht, indem das Beitragsminimum im praktischen Ergebnis auf 52 Prozent erhöht wurde!

Die bei der Gesundheitsdirektion angemeldeten Bauvorhaben der Bezirks- und übrigen Spitäler betragen rund 120 Millionen Franken und benötigen nach der geltenden Ordnung 75 Millionen Franken Staatsbeiträge. Die bereits beschlossenen Baubeitragszusicherungen betragen im November 1967 bei einem Budgetkredit von 7 Millionen Franken rund 33,2 Millionen Franken. Dazu kommen die Bauten des Inselspitals, die vollständig vom Staat zu tragen sind. Die noch zu leistenden Bausummen mit der 2. Ausbauetappe werden auf 74 Millionen Franken geschätzt und insgesamt 128 Millionen Franken erreichen; das Jenner-Kinderspital mit 50 bis 60 Millionen Franken ist darin noch nicht enthalten. Grundlage für die *Betriebsbeiträge* bildet das Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten vom 22. Mai 1949. Für das Verhältnis zur *Insel* ist ferner massgebend der Vertrag vom 20. Mai 1959 zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital Bern. Durch diesen letzten Vertrag hat der Staat die Betriebsdefizite der mit der Universität verbundenen klinischen Abteilungen übernommen (1966: 8,9 Millionen Franken).

Nach dem Gesetz von 1949 leistet der Staat den nicht-klinischen Inselabteilungen einen jährlichen Beitrag von 80 Rappen und die Gemeinden von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Diese festen Kopfbeiträge reichten mit dem stark wachsenden Aufwand der Inselabteilungen nicht mehr zur Deckung der Defizite. Der Beitrag des Staates wurde im Jahre 1959 von bisher Fr. 640 000.— auf 1 Million Franken erhöht und das aufgelaufene Defizit von Fr. 789 302.— vom Staat übernommen. Durch den Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 wurde das Defizit der Inselabteilungen von 1,4 Millionen Franken wiederum durch den Staat übernommen und zusätzlich zu den gesetzlichen Kopfbeiträgen (Fr. 712 000.—) für die Jahre 1961 bis 1966 ein Staatsbeitrag von höchstens 1,8 Millionen Franken bewilligt. Auch diese Beiträge genügten nicht, um das Rechnungsgleichgewicht des Inselspitals sicherzustellen. Der aufgelaufene Fehlbetrag der Inselabteilungen wird per Ende 1967 auf 9,7 Millionen Franken geschätzt. Dabei ist zu beachten, dass seit 1. Januar 1967 gegenüber der Insel ein vertragsloser Zustand besteht, der behoben werden muss.

Für die Beiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten waren im Gesetz von 1949 ebenfalls feste Beiträge (pro Pflegetag Fr. 4.—) mit gewissen begrenzten Zuschlagsmöglichkeiten vorgesehen worden. Diese Bestimmungen erlauben staatliche Beiträge von insgesamt höchstens 3,2 Millionen Franken. Diese Beiträge erwiesen sich im Laufe der Jahre ebenfalls als ungenügend und wurden jeweils über die Budgetkredite durch den Grossen Rat erhöht. In der Staatsrechnung 1966 wurden ausgewiesen: Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler: 6,1 Millionen Franken, an Spezialanstalten Fr. 665 000.—, an Pflegerinnenschulen Franken 600 000.—. Praktisch besteht damit seit mehreren Jahren ein zwar geduldeter aber gesetzwidriger Zustand der nun endlich behoben werden muss.

b) *Die Beiträge an die Gemeinden*

Die Staatsbeiträge an die Gemeinden setzen sich zur Hauptsache aus folgenden Gruppen zusammen:

*Volkswirtschaftsdirektion:*

Für die Beiträge an die *berufliche Ausbildung* ist massgebend das Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung (zurzeit in Revision).

Es handelt sich um *Betriebs-* und *Bau*beiträge. Die Betriebsbeiträge betragen von Seiten des Staates 30 bis 50 % der anrechenbaren Kosten, von Seiten des Bundes 32 bis 40 %.

| | Millionen Franken |
|---|---|
| Staatliche Betriebsbeiträge: | 1966: 4,983 |
| | 1967: 5,800 Budget |
| | 1968: 6,200 Budget |
| | 1969: 6,800 Schätzung |
| | 1970: 7,500 Schätzung |
| | 1971: 8,300 Schätzung |
| | 1972: 9,200 Schätzung |
| Staatliche Baubeiträge: | 1967: 1,500 Budget |
| | 1968: 0,500 Budget |

In der Periode 1968 bis 1972 wird mit dem Bau oder Ausbau folgender Berufsschulen gerechnet:

Kunstgewerbeschule der Stadt Bern
Gewerbeschule Thun
Gewerbeschule Biel
Lehrwerkstätten der Stadt Bern
Gewerbeschule Burgdorf
Gewerbeschule Langenthal

Die staatlichen Baubeiträge werden insgesamt auf 15,1 Millionen Franken geschätzt. Die Bemessung erfolgt nach den für Mittelschulen geltenden Vorschriften. Die Baubeiträge des Bundes betragen 18 %, höchstens 2 Millionen Franken je Objekt.

*Militärdirektion:*

Die kantonalen Beiträge an die Aufwendungen im *Zivilschutz* sind geregelt im Einführungsgesetz über den Zivilschutz vom 3. Oktober 1965. An die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Ko-

sten des Zivilschutzes hat der Kanton in der Regel im Mittel die Hälfte zu leisten. Für die Beitragsbemessung wurde ein Dekret vorgesehen, das bisher noch nicht erlassen wurde. Sie richtet sich zurzeit nach dem Regierungsratsbeschluss Nr. 7674 vom 29. Oktober 1965. Danach beträgt der Kantonsbeitrag 16 bis 30 Prozent, wobei für die Gemeinden nach dem Tragfähigkeitsfaktor acht Beitragsklassen gebildet wurden.

Die Beiträge des Bundes betragen in der Regel 60 Prozent, für öffentliche Schutzräume 45 Prozent, für private Schutzräume in bestehenden Gebäuden 40 Prozent und für solche in Neubauten 30 Prozent. An private Schutzräume haben Kanton und Gemeinden zusammen in allen Fällen 40 Prozent aufzubringen.

Die Beitragsverpflichtungen des Kantons beliefen sich im November 1967 auf 18,5 Millionen Franken, die neu zugesicherten Beiträge im Jahre 1967 auf ca. 6,5 Millionen Franken. Das Amt für Zivilschutz schätzt die jährlichen Beiträge der nächsten Jahre auf Grund der geltenden Ordnung auf rund 7,5 Millionen Franken. Die Fälligkeitstermine für Beiträge an Gemeinden gehen heute bis ins Jahr 1972.

Die *Erziehungsdirektion* richtet den Gemeinden weitaus die meisten Staatsbeiträge aus. Es wurden, verteilt auf 31 Positionen, ausgerichtet:

1966: 85,5 Millionen Franken
Budget 1967: 87,5 Millionen Franken
Budget 1968: 96,9 Millionen Franken

Zusammengefasst verteilten sich diese Beiträge 1966 wie folgt:

| | Millionen Franken |
|---|---|
| Besoldungen an höhere Mittelschulen, Progymnasien, Sekundarschulen, Primarschulen inkl. Dienstaltersgeschenke, Stellvertretungskosten | 60,3 |
| Beiträge an Lehrerversicherungskasse | 11,4 |
| Beiträge an Schulhäuser und Schulmobiliar | 10,6 |
| Betriebskostenbeiträge an höhere Mittelschulen | 2,6 |
| Beiträge an Bibliotheken | 0,2 |
| Beiträge an Schülertransporte | 0,023 |

Grundlage für die *Besoldungsbeiträge* ist das Gesetz vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen. Von der Gesamtsumme der Besoldungen der Teuerungszulagen und der Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse übernehmen der Staat und die Gemeinden je ungefähr die Hälfte. Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke gehen vollständig zu Lasten des Staates, die Wohnungszuschläge zu Lasten der Gemeinden.

Für die Bemessung des Anteils an der Anfangsgrundbesoldung werden die Gemeinden in 38 Besoldungsbeitragsklassen eingereiht. Die Einreihung erfolgte bisher alle 6 Jahre auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Massgebend sind namentlich die Steuerkraft, die Steueranlage und die Zahl der Schulklassen (Dekret vom 3. Februar 1965 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen).

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1963 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen und das Dekret vom 12. Februar 1963 wurden Staatsbeiträge an die *Betriebskosten* von Gymnasien im Umfange von 70 bis 90 Prozent eingeführt. Massgebend für die Beitragsbemessung sind die Wohnbevölkerung, die Geburtenzahlen und die Steuerkraft des Einzugsgebietes.

Für die *Schulhausbaubeiträge* sind massgebend das Gesetz vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964 über die Primarschule sowie das Gesetz vom 3. März 1957 / 10. Februar 1963 über die Mittelschulen. Die Baubeiträge betragen ordentlicherweise 5 bis 50 Prozent für Primarschulbauten und 10 bis 50 Prozent für Mittelschulbauten. Ferner werden unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Beiträge bis zu 25 Prozent ausgerichtet, so dass das Maximum 75 Prozent betragen kann. Durch das Dekret vom 22. Mai 1967 wurden die beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten limitiert.

Die zugesicherten Schulhausbaubeiträge beliefen sich

1963 auf 21,8 Millionen Franken
1964 auf 19,2 Millionen Franken
1965 auf 8,0 Millionen Franken
1966 auf 19,2 Millionen Franken
1967 auf 17,8 Millionen Franken

Die bestehenden Beitragsverpflichtungen des Staates für Schulhausbauten betrugen im November 1967 66 Millionen Franken. Die Auszahlungen beanspruchten 1966 rund 10 Millionen Franken, 1967 rund 18 Millionen Franken. Die Auszahlungstermine wurden in den letzten Beschlüssen auf das Jahr 1976 hinausgeschoben. Eine Erhebung der Erziehungsdirektion ermittelte für die Jahre 1966 bis 1972 255 grössere Projekte mit einer Kostensumme von 435 Millionen Franken! Die ordentlichen Staatsbeiträge allein würden nach der Schätzung der Erziehungsdirektion für diese Projekte 106 Millionen Franken ausmachen.

Die Verhältnisse in andern Kantonen sind sehr verschieden. Im finanzstarken Kanton Solothurn erhalten die finanzkräftigsten Gemeinden zum Beispiel (Solothurn, Olten, Grenchen) gar nichts an Schulhausbauten, die übrigen normalerweise bis zu 45 Prozent, wobei bei besonders grosser Belastung der Beitrag ausnahmsweise bis auf 75 Prozent erhöht werden kann.

*Baudirektion*

Für die Beiträge an den Ausbau und Unterhalt von *Gemeindestrassen* ist massgebend das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen. Danach (Art. 39) kann der Staat an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen Beiträge leisten, wenn die Gemeinde schwer belastet ist (in der Praxis Steueranlage 2,8 und mehr) oder wenn es sich um wichtige Gemeindestrassen handelt. Nach Artikel 46 sind unter bestimmten Bedingungen auch Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen möglich.

Die Beiträge werden nach der Verkehrsbedeutung, der Grösse der Strassenbauaufgaben im Verhältnis zur Finanzlage der Gemeinde und nach der Länge des Gemeindestrassennetzes bemessen. Sie können bis 75 Prozent (vor Gesetzesrevision 50 Prozent) betragen. Der Anteil des Kantons an den Netto-Erstellungskosten und den Unterhalt städtischer Nationalstrassen beträgt nach dem geltenden Strassenbaugesetz mindestens 50 Prozent.

Laut den Staatsrechnungen haben sich die Beiträge an Gemeindestrassen wie folgt entwickelt (in Millionen Franken):

| 1956 | 1961 | 1962 | 1963 | 1964 | 1965 | 1966 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1,7 | 3,2 | 4,6 | 5,8 | 5,4 | 6,0 | 9,9 |

Die Beitragsverpflichtungen betrugen im November 1967 34,5 Millionen Franken. Die Beitragsauszahlung wurde gemäss den letzten Subventionsbeschlüssen im Jahre 1975 vorgesehen.

Die Staatsbeiträge an Abwasseranlagen werden insgesamt noch auf mindestens 350 Millionen Franken geschätzt.

Die Bundesbeiträge an Abwasseranlagen betragen im Kanton Bern 10 bis 28 Prozent. Massgebend für die Bemessung sind die Anlagekosten je Sekundenliter Trockenwetterzufluss sowie die Wehrsteuerkopfquote der natürlichen und juristischen Personen der Gemeinde. Soweit die Anlagekosten einen Minimalbetrag unterschreiten oder die Wehrsteuerkopfquote 130 Prozent des Landesmittels überschreitet, werden keine Bundesbeiträge ausgerichtet. Ganz allgemein sind diese Grundsätze auch vom Staat in Betracht zu ziehen.

In andern Kantonen werden an Abwasseranlagen folgende Beiträge ausgerichtet:

| | |
|---|---|
| Zürich[1]): | 10 bis 50 Prozent; Zuschlag in Härtefällen bis 25 Prozent |
| Solothurn[1]): | 30 bis 60 Prozent; mit Zuschlag von 10 Prozent bei sofortiger Verwirklichung |
| Aargau[1]): | 20 bis 50 Prozent; in Härtefällen Zuschlag bis 20 Prozent |
| Waadt: | 20 bis 50 Prozent |
| St. Gallen | 8 bis 28 Prozent;(nach Bundesgesetz; d. h. finanzkräftige Gemeinden erhalten keinerlei Beiträge) |
| Thurgau: | 20 bis 40 Prozent (Sammelkanäle 10 bis 30 Prozent) |
| Luzern: | 10 bis 35 Prozent; in Härtefällen bis 45 Prozent |
| Freiburg: | 6 bis 21 Prozent (nach Bundesgesetz) |

[1]) Finanzstarke Kantone

auszahlung wurde gemäss den letzten Subventionsbeschlüssen im Jahr 1975 vorgesehen.

*Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion*

Die Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen, Abwasseranlagen und Abfallbeseitigungsanlagen sind verankert im Gesetz vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers. Sie betragen für Wasserversorgungen höchstens 50 Prozent, für Abwasseranlagen 30 bis 60 Prozent und für Anlagen für die Abfallbeseitigung 25 bis 50 Prozent. Der Beitrag wird für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage sowie der Baukosten je Einwohner des versorgten Gebietes berechnet.

Diese Staatsbeiträge haben in den letzten Jahren betragen (in Millionen Franken):

1966: 17,8 (Abwasser 16, Trinkwasser 0,45, Kehricht 1,33)
Budget 1967: 18 + Zusatzkredit aus Anleihen
Budget 1968: 18 + Zusatzkredit aus Anleihen

Die zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Staatsbeiträge betrugen im November 1967:

| | Millionen Franken |
|---|---|
| für Trinkwasseranlagen | 4,7 |
| für Abwasseranlagen | 141,2 |
| für Abfallbeseitigungsanlagen | 3,1 |

Die im Jahre 1967 neu zugesicherten Beiträge beliefen sich auf 56 Millionen Franken. Die Beiträge

Wesentliche kantonale Unterschiede bestehen auch in der Umschreibung beitragsberechtigter Kanalisationen; der Kanton Bern geht in dieser Hinsicht weiter als die meisten Kantone.

*Fürsorgedirektion*

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen regelt in Artikel 38 die Lastenverteilung im Fürsorgewesen auf Staat und Gemeinden. Danach haben von der zu verteilenden Gesamtsumme der Staat 70 Prozent und die Gemeinden 30 Prozent zu tragen. Die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen auf die einzelnen Gemeinden ordnet das Dekret vom 19. Februar 1962. Der Verteilungsschlüssel berücksichtigt die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinden. Der den Gemeinden zu vergütende Anteil beanspruchte

1965 21,2 Millionen Franken
1966 23,9 Millionen Franken
Budget 1967 18,5 Millionen Franken
Budget 1968 18,5 Millionen Franken

Zusammenfassend ist ersichtlich:

- Die wichtigsten Staatsbeiträge an die Gemeinden umfassen einerseits «laufende» Beiträge, die sämtlichen Gemeinden ausgerichtet werden (Lehrerbesoldungen mit dem Verhältnis 50 : 50, Lastenausgleich Fürsorgewesen mit dem Verhältnis 70 : 30) und andererseits Baubeiträge, die sich nach den jeweiligen, von den Gemein-

den bestimmten Bauvorhaben richten (Schulhäuser, Abwasseranlagen, Gemeindestrassen, Zivilschutzbauten).

- Die Bemessung der Staatsbeiträge ist sehr ungleich geordnet worden. Je nach der Beitragsart ist bald dieses, bald jenes Kriterium in den Vordergrund gestellt worden. In allen Fällen spielt jedoch die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinde eine wesentliche Rolle.
- Die Minima und Maxima der Staatsbeiträge sind ebenfalls sehr ungleich. Die Minima betragen 5 bis 52 Prozent, die Maxima 30 bis 75 Prozent. Die Gründe dafür liegen in der verschiedenen Beurteilung der Förderungsnotwendigkeit, in den Bundesbeiträgen, in der Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit und im Zeitpunkt des Erlasses. In den letzten Jahren sind die meisten Beiträge wesentlich erhöht worden. Zum Teil sind damit Übergangsordnungen verbunden worden, die den Staat zusätzlich belasteten (Spitäler, Limitierung der Schulhausbaukosten).
- Ein Rückgang von Begehren um Staatsbeiträge ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Es muss im Gegenteil in den meisten Fällen mit zunehmenden Ansprüchen gerechnet werden.
- Auf den Zeitpunkt eines kommunalen Baubeschlusses und der Bauausführung hat der Staat grundsätzlich keinen entscheidenden Einfluss. Er ist gehalten, sämtliche Beitragsgesuche entgegenzunehmen und soweit das Vorhaben den Beitragsbestimmungen entspricht, auch zu bewilligen. Der Umfang der jährlichen Beitrags- und Auszahlungsbegehren lässt sich, auch bei gezielten Umfragen, nur mit grossen Schwierigkeiten abschätzen.
  Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 11. November 1964 mussten die Fälligkeitstermine einzelner Beiträge schon bis zum Jahr 1976 hinausgeschoben werden.
  Der Staat leistet jährlich sehr hohe Beiträge (1967 betrugen die Zusicherungen über 100 Millionen Franken) an Bauten, die nach ihrer Ausführung im Eigentum und Nutzen der Gemeinden stehen.
- Hohe Staatsbeiträge haben naturgemäss zur Folge, dass der Dringlichkeit und der Höhe der Aufwendungen weniger Beachtung geschenkt wird.
- Die bereits zugesicherten staatlichen Baubeiträge betrugen im November 1967 rund 400 Millionen Franken. Eine Neuordnung der Staatsbeiträge wird sich daher nur auf längere Frist auswirken, muss aber heute angeordnet werden, damit der Staat auch seine eigenen Aufgaben lösen kann. Die Hauptfrage ist heute die, wie eine Korrektur der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erreicht werden kann, so dass beide ihre Aufgaben im Interesse des Ganzen erfüllen können. Der Kanton kann offensichtlich seine Aufgaben nicht lösen, wenn seine Leistungen an die Gemeinden und an Dritte nicht eingeschränkt werden. Es wäre zweifellos nicht sachlich, jede Mehrbelastung der Gemeinden durch den Staat zum vorneherein und grundsätzlich abzulehnen; denn es ist auch den Gemeinden nicht gedient, wenn der Staat seine Beiträge nicht innert nützlicher Frist bezahlen oder wenn er seinen Aufgaben, wie Lehrerausbildung, Strassenbau, Universität, Spitalwesen usw. nicht mehr im erforderlichen Mass nachkommen kann.

### *3. Die Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung der Lastentragung*

Die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden ist auch durch die Postulate Kästli und Dr. Schürch zur Diskussion gestellt worden. Grundsätzlich sind die Kantone unter Vorbehalt der eidgenössischen Gesetzgebung frei, wie sie die Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden verteilen wollen. Tatsächlich bestehen unter den Kantonen diesbezüglich grosse Unterschiede. Einen Hinweis darauf geben die Statistiken über die Kantons- und Gemeindesteuern:

Die im Jahr 1965 durch Kanton und Gemeinden bezogenen Steuern verteilen sich zum Beispiel in den nachstehenden Kantonen wie folgt:

| | Kanton % | Gemeinden % | Total % |
|---|---|---|---|
| Obwalden | 28,6 | 71,4 | 100 |
| Glarus | 72,7 | 27,3 | 100 |
| Basel-Stadt | 94,9 | 5,1 | 100 |
| Thurgau | 39,0 | 61,0 | 100 |
| St. Gallen | 43,6 | 56,4 | 100 |
| Zürich | 41,9 | 58,1 | 100 |
| Bern | 49,7 | 50,3 | 100 |

Diese Unterschiede ergeben sich aus dem geschichtlichen Werdegang, den besonderen örtlichen Verhältnissen (z. B. Stadtkantone), der Einstellung zum Föderalismus / Zentralismus, der verschiedenen Beurteilung der Zweckmässigkeit, den finanziellen Realisationsmöglichkeiten usw.

Die Zuteilung von Aufgaben an die Gemeinden ist auch im Kanton Bern das Ergebnis jahrhundertelanger historischer Entwicklung. Anfänglich privatwirtschaftliche Genossenschaften, haben sich die Gemeinden mit der Zeit zu öffentlichrechtlichen Körperschaften umgewandelt. Dabei wurden ihnen vor allem diejenigen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, die ihnen am nächsten lagen und die sich für eine dezentralisierte Verwaltung am besten eigneten (Ortspolizei, Gemeindewege, Armenwesen, Schulwesen usw.).

Im Kanton Bern erfolgt die Verteilung der Aufgaben teils in der Verfassung (Art. 87 und 91 erklären die Verbesserung der Volksschule und die öffentliche Armenpflege zur gemeinsamen Aufgabe von Staat und Gemeinden), aber vorwiegend im Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 Artikel 2 und in zahlreichen andern Gesetzen. Das Gemeindegesetz hält in Artikel 2 fest, dass der Gemeinde die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben zustehen, namentlich: die Ortspolizei (Niederlassungswesen, Gesundheitswesen, Bestattungswesen, Feuerpolizei, Löschwesen, Gewerbepolizei, Fürsorge für Verunglückte), Vormundschaftswesen, Armenwesen, Schulwesen, Bau und Unterhalt der Gemeindewege, die Mitwirkung im Staatssteuerwesen, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Ferner stehen der Gemeinde zu: «Die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse

der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.»

Das *Primarschulgesetz* vom 2. Dezember 1951 sagt in Artikel 7: «Das Schulwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden; es kann ganz oder teilweise auch von besonderen Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbänden besorgt werden.»

Gesetz vom 3. März 1957 über die *Mittelschulen:* Artikel 2: «Träger von Mittelschulen sind Gemeinden oder Gemeindeverbände . . .»

Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers, Artikel 110: «Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen, mit Einschluss allfälliger Deponien, ist, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt, grundsätzlich Sache der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen oder von Gemeindeverbänden . . .»

Es ist nicht zu übersehen, dass die Verhältnisse und damit auch die Aufgaben vieler Gemeinden, aber auch des Staates sich in den letzten fünf Jahrzehnten wesentlich geändert haben. Dazu beigetragen haben die Zunahme der Bevölkerung, die Zunahme der Lebenserwartung, die gewaltige Entwicklung des Verkehrswesens, die erhöhten Anforderungen an Ausbildung, Gesundheitswesen, Hygiene, soziale Betreuung, usw. Eine Reihe von Aufgaben sind damit in vermehrtem Masse über die Gemeinden hinausgewachsen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass als Aufgabenträger nicht nur Kanton oder Gemeinde, sondern auch Gemeindeverbände oder Regionalorganisationen möglich sind. Der Umstand, dass in verschiedenen Fällen die gesetzlichen Grundlagen für eine obligatorische Zusammenarbeit einer Mehrheit von Gemeinden fehlen (Spitäler, Schwesternausbildung, Sanitätspolizei, Verkehrsprobleme, kulturelle Einrichtungen usw.), hat zweifellos die Tendenz verstärkt, derartige Aufgaben dem Kanton zu überbinden, ohne dass dies in jedem Fall sachlich zwingend wäre. In andern Fällen ist die Aufgabe formell bei den Gemeinden geblieben, aber die finanzielle Hauptlast wurde dem Kanton überbunden. Dies trifft beispielsweise auf die Gymnasien zu, wo der Staat heute 70 bis 90 Prozent der Betriebskosten zu tragen hat.

Dieses letztere Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, dass vor einer Neuregelung der Aufgabenverteilung der Begriff der Staats- bzw. Gemeindeaufgabe als solcher mit Einschluss der Lastentragung neu überdacht werden müsste; denn der Gemeindeaufgabe gegenüber steht die Steuerhoheit der Gemeinden. Artikel 193 Steuergesetz: «Die Gemeinden erheben Steuern, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen.» Wie das Beispiel der Gymnasien dartut, kann man wohl, sogar gesetzlich, etwas als Gemeindeaufgabe bezeichnen und dann doch 90 Prozent der Aufwendungen dem Staat überbinden! Dieses Vorgehen ist grundsätzlich für alle wesentlichen öffentlichen Aufgaben denkbar, müsste aber zwangsläufig dazu führen, dass der Staat das gesamte Steuersubstrat für sich allein beanspruchen und die Gemeinden zu blossen Vollzugsorganen degradieren müsste.

Es lässt sich schwer nachweisen, ob bei der Beitragsgesetzgebung der letzten Jahre staatspolitische Überlegungen hinsichtlich der Aufgabenverteilung eine wesentliche Rolle gespielt haben. Im Vordergrund stand eher die Absicht, eine bestimmte Aufgabe so rasch, reibungslos und so gut als möglich zu lösen und deshalb den Beitragsempfängern so weit als möglich entgegenzukommen. Dieses Vorgehen wurde durch die Gemeinden wirksam unterstützt, liess sich doch damit in vielen Fällen eine Erhöhung der Gemeindesteuern vermeiden.

Durchgeht man die Aufgaben, die den wesentlichsten Staatsbeiträgen zu Grunde liegen, so wird rasch deutlich, dass es leichter wäre, dem Staat neue Aufgaben und Lasten zu überbinden, als ihn von bisherigen zu entlasten. Auf diese letztere Möglichkeit kommt es aber im Zusammenhang mit der bestehenden finanziellen Überforderung des Staates in erster Linie an. Zu diesem schwierigen Unterfangen trägt der Umstand bei, dass die Verhältnisse in den Gemeinden sehr verschieden sind und in den meisten Fällen auf eine mehr oder weniger weitgehende Mitwirkung des Kantons im Interesse eines gleich- und zweckmässigen Vorgehens nicht verzichtet werden kann. In den meisten Fällen ist es auch nicht ohne weiteres möglich, diese oder jene Aufgabe entweder als Gemeinde- oder als Kantonsaufgabe zu charakterisieren. Die Abwasserbeseitigung (Gewässerschutz) muss z. B. gemäss Gesetz wie die Kehrichtbeseitigung und Trinkwasserversorgung als Gemeindeaufgabe angesehen werden. Verschiedene Gemeinden haben dieses Problem auch frühzeitig erkannt und ohne wesentliche Hilfe von Bund und Kanton angepackt. In den meisten Fällen ist dies jedoch lange Zeit unterblieben, so dass erst mit der Summe der nachteiligen Erscheinungen der Kanton zu einem wesentlich erhöhten Mitwirken gezwungen worden ist und die Vorwürfe über ein Zurückbleiben des Gewässerschutzes heute eher an Bund und Kanton als an die Gemeinden gerichtet werden.

Es zeigt sich demnach, dass wohl Gründe bestehen, die Aufgabenverteilung neu zu überdenken, dass es sich dabei aber um ein äusserst komplexes Problem handelt, das innert nützlicher Frist nicht so gelöst werden kann, um den heute bestehenden Schwierigkeiten des staatlichen Finanzhaushaltes Rechnung zu tragen. Auf das kommt es jedoch heute entscheidend an. Es ist deshalb gegeben, nicht in erster Linie die Aufgaben-, sondern die Lastenverteilung in den Vordergrund zu stellen, wobei auch die Art der Aufgabe und der Grad ihrer kommunalen bzw. kantonalen Bedeutung zu berücksichtigen ist. Dies ist schon deshalb unerlässlich, weil die Gemeindeautonomie und die Steuerhoheit der Gemeinde nur solange sinnvoll bleiben, als der Wille besteht ein Maximum von Aufgaben ohne Staatshilfe zu lösen. So ist es z. B. fraglich, ob der Staat an die in der Novembersession zitierten Jugendbibliotheken auch den finanzkräftigsten Gemeinden noch Beiträge ausrichten muss. Es ist dies zweifellos eine Aufgabe von begrenzt lokaler Bedeutung, deren Lösung den Gemeinden ohne weiteres zuzumuten wäre, insbesondere nachdem sie darin seit vielen Jahren bereits unterstützt worden sind. Wenn für derartige Aufgaben mit dem Interesse des Kantons argumentiert wird, so wird dabei übersehen, dass auch

ein Interesse der Gemeinden vorausgesetzt werden darf und dass mit dem Argument des kantonalen Interesses überhaupt keine Gemeindeaufgaben im vollem Sinn mehr denkbar sind; denn alles was eine Gemeinde für die Öffentlichkeit leistet, dient naturgemäss letztlich auch dem Kanton als ganzem, was auch im umgekehrten Sinn für die Gemeinden zutrifft.

In letzter Zeit werden vermehrt Stimmen laut, der Staat solle seine Steueranlage erhöhen. Diese Möglichkeit besteht aber grundsätzlich auch bei den Gemeinden und ist dort ebenso zu prüfen. Schon im Finanzbericht vom Oktober 1965 ist festgestellt worden, dass die Gemeinden in den letzten Jahren insgesamt reicher, der Kanton dagegen ärmer geworden ist. Das Reinvermögen der Gemeinden stieg seit 1958 um rund Fr. 200 Millionen, während das Reinvermögen des Staates im gleichen Zeitraum um Fr. 150 Millionen abgenommen hat. Die mittlere Gesamtsteueranlage der Gemeinden ist seit 20 Jahren im Durchschnitt unverändert geblieben.

Zusammenfassend ergeben sich nachstehende Schlussfolgerungen:

- Trotzdem Gründe bestehen, die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu zu überdenken und vermehrt zu beachten, lässt sich das Finanzhaushalt-Problem des Staates von der Aufgabenseite her allein nicht lösen; insbesondere deshalb nicht, weil nicht ersichtlich ist, welche wesentlichen Aufgaben insgesamt statt vom Staat von den Gemeinden übernommen werden könnten.
- Das Haushaltproblem des Kantons muss von der *Lastenverteilung* aus, unter Berücksichtigung des Aufgabencharakters, gelöst werden. Aufgaben lokaler Art oder solche, die durch einen regionalen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden gelöst werden können, sind im Interesse der Gemeindeautonomie und auf der Grundlage der Gemeindesteuern vermehrt durch die Gemeinden zu tragen. Nur soweit die Finanzkraft einer Gemeinde dies ausschliesst, hat der Staat auf dem Weg des direkten oder indirekten Finanzausgleichs zur Lösung dieser Aufgaben beizutragen.

### *4. Indirekter und direkter Finanzausgleich*

Bei der Regelung der Staatsbeiträge an die Gemeinden ist nicht nur die Höhe der Beiträge von grosser Bedeutung, sondern auch die Art ihrer Bemessung entsprechend der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden. Nachdem im vorangehenden Abschnitt von der Aufgabenverteilung und damit vom Finanzausgleich im weitern Sinn die Rede war, soll nachstehend auf den Finanzausgleich im engern Sinn eingegangen werden.

a) *Die direkten Gemeindesteuern im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich*

Die direkten Steuern bilden sowohl für den Staat (ca. 56 Prozent der Einnahmen) wie auch für die Gemeinden (ca. 65 Prozent der Einnahmen) die wichtigste Einnahmequelle. Die Gemeindesteuern sind ihrem Wesen nach Zuschlagssteuern auf dem örtlichen Staatssteuersubstrat. Da sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen auf das Kantonsgebiet ungleichmässig verteilt, ergeben sich grosse Unterschiede im örtlichen Staatssteuerertrag und damit ungleichmässige Steuerbelastungen unter den Gemeinden. Wegen der unterschiedlichen Höhe der örtlichen Steueranlagen werden die Abgabepflichtigen von Gemeinde zu Gemeinde im Kanton Bern einem ungleichen Steuerdruck ausgesetzt. Die Massnahmen, die getroffen werden, um die Verschiedenheit der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung in den Gemeinden auszugleichen oder doch zu mildern, wird als Finanzausgleich bezeichnet. Sie könnten zum Beispiel auch darin bestehen, dass die geltende Befugnis der Gemeinden, zum örtlichen Staatssteuerertrag Zuschläge zu erheben, geändert wird. Denn die geltende Ordnung ist keineswegs die einzige Möglichkeit des Gemeindesteuerbezugs, sie ist auch keine Selbstverständlichkeit. Im Gegenteil! «Kommunal abgestufte Einkommenssteuersätze werden in den industrialisierten Ländern, immer von der Schweiz abgesehen, bestenfalls noch in einem sehr engen Rahmen und als Relikte eines früheren Rechtszustandes geduldet». [1])

Würde man im Kanton Bern dieses in andern Ländern antiquierte Zuschlagssystem aufheben und die direkten Steuern zu einer für das ganze Kantonsgebiet einheitlichen Anlage beziehen, so wäre das wohl der wirksamste Finanzausgleich. Eine solche Massnahme hätte aber zur Folge, dass in bisher steuerkräftigen Gemeinden sich die Steueranlagen erhöhen, die Gemeindesteuereinnahmen aber vermindern würden. Bei einer Zuweisung der Steueranteile nach Einwohnerzahl ergäben sich beispielsweise folgende Steuererhöhungen und Steuerausfälle (Kirchensteuern nicht inbegriffen):

| Gemeinden | Anlage 1963 | Steuerertrag pro Einwohner | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Geltendes System | Überweisungssystem | | |
| | | | Anteil zur durchschnittlichen Anlage 2,162 | Anlageerhöhung | Verminderung der Steuereinnahmen |
| | | Fr. | Fr. | % | % |
| Bern | 2,0 | 460.32 | 330.18 | + 8,1 | — 28,3 |
| Moutier | 2,0 | 476.77 | 330.18 | + 8,1 | — 30,8 |
| Muri b. B. | 1,4 | 525.49 | 330.18 | + 54,4 | — 37,2 |

[1]) Imboden M., Bund und Kantone als Träger der schweizerischen Steuerrechtsordnung, Archiv für Schweiz. Abgaberecht, Bd. 28, S. 154

Vgl. auch J. Popitz, Der Finanzausgleich, Handbuch der Finanzwissenschaft 2. Bd., Tübingen 1927, S. 353.

Bei zum Teil wesentlicher Erhöhung der Steuerbelastung würden diese Gemeinden einen empfindlichen Einnahmeausfall erleiden. Eine solche Neuordnung steht jedoch nicht zur Diskussion, und man wird auch in Zukunft damit rechnen müssen, dass die Erträge der direkten Gemeindesteuern voneinander ganz erheblich abweichen. So betrug im Jahre 1965 der Gemeindesteuerertrag je Einwohner, gerechnet mit der Steueranlage von 1,0 Einheiten (Steuerkraft nach Ertragsfaktor):

| Gemeinde | Steuerkraft 1965 nach Ertragsfaktor absolut Fr. | Steuerkraft 1965 per Kopf von 1960 Fr. | Mittlere Gesamtsteueranlage 1965 |
|---|---|---|---|
| Boncourt | 1 141 507 | 764.17 | 1,17 |
| Stettlen | 574 058 | 489.39 | 1,71 |
| Muri b. B. | 3 648 774 | 464.52 | 1.52 |
| Guttannen | 194 974 | 453.43 | 2.10 |
| Montfavergier | 2 476 | 32.58 | 3.02 |
| Landiswil | 23 994 | 31.28 | 3,76 |
| Roche-d'Or | 2 124 | 31.70 | 3,13 |
| Eriz | 17 167 | 29.45 | 4,18 |

Würde die steuerschwächste Gemeinde gleichviel Einnahmen benötigen wie die stärkste, so müsste ihre Gesamtsteueranlage 30,4 Einheiten betragen! Diese wenigen Beispiele illustrieren die Notwendigkeit des Finanzausgleichs aber auch seine Bedeutung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

b) *Die geltende Regelung des Finanzausgleichs im Kanton Bern*

Die Aufgabe des Finanzausgleichs besteht darin, die grossen Belastungsunterschiede unter den Gemeinden zu mildern. Das Gesetz vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich im Kanton Bern sieht als Massnahmen zur Milderung dieser Unterschiede den indirekten und direkten Finanzausgleich vor:

*indirekt* durch Abstufung der Beiträge des Staates an bestimmte Gemeindeaufgaben oder der Gemeindebeiträge an den Staat unter Berücksichtigung der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden; *direkt* durch Gewährung von ungebundenen Beiträgen (Dotationen) an Gemeinden mit hoher Steuerbelastung. Der Sinn dieser Massnahmen d. h. des Finanzausgleichs im engern Sinne, besteht darin, die Finanzbürden der finanzschwachen Gemeinden durch Beiträge des staatlichen Finanzhaushaltes auf ein für ihre Steuerkraft tragbares Mass zu vermindern.

Während für den *direkten Finanzausgleich* einlässliche Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung und die Beitragsbemessung bestehen, gilt dies für den *indirekten* Finanzausgleich nicht. Ein einheitliches Gesetz mit verbindlichen Richtlinien für Voraussetzungen und insbesondere Bemessung der gebundenen Beiträge existiert im Kanton Bern nicht, trotz Finanzausgleichsgesetz. Massgebend sind vielmehr die oben erwähnten Gesetze und Dekrete, die Beitragsbestimmungen enthalten, mit unterschiedlichen Beitragsbemessungen und im Gegensatz zum direkten Finanzausgleich ohne grundsätzliche Beschränkung der Beitragsbeanspruchung.

Im Rahmen des *direkten Finanzausgleichs* haben im Jahr 1966 274 Gemeinden mit total 271 000 Einwohnern Fr. 6 754 800.— erhalten. Die geltende Ordnung des direkten Finanzausgleichs hat sich in den 14 Jahren ihres Bestehens grundsätzlich bewährt, so dass zurzeit kein Anlass besteht etwas daran zu ändern. Der ursprüngliche Zweck des direkten Finanzausgleichs, nämlich die Reduktion der hohen Steueranlagen, ist leider nur zum Teil erreicht worden. Immerhin könnten von den 274 Gemeinden, die vom Finanzausgleich profitieren, rund 100 die Steueranlage senken. In den Fällen, da sie die Reduktion nicht vornehmen, werden die Beiträge aus dem Fonds gekürzt. Im Falle der Einschränkung der Staatsbeiträge nach dem indirekten Finanzausgleich, stellt sich die Frage der Verstärkung des direkten Finanzausgleichs.

### *5. Die Neuordnung der Staatsbeiträge und des Finanzausgleichs*

*a) Beschränkung der Beitragszusicherungen*

Ziel der Neuordnung der Staatsbeiträge des Finanzausgleichs muss sein, die Beiträge so unter Kontrolle zu bringen, dass sie mit den finanziellen Möglichkeiten des Staates in Übereinstimmung bleiben und den Gemeinden die Erfüllung ihrer dringenden Aufgaben nicht verunmöglichen. Nach den geltenden Gesetzesbestimmungen müssen die meisten Staatsbeiträge ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates zugesichert werden. In den letzten Jahren stieg die Summe aller Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte rascher an als die Staatssteuerkraft (einfacher Ertrag der direkten Staatssteuer), was zur Folge hatte, dass der Ertrag mit der Auszahlung der zugesicherten Beiträge in Verzug geriet. Der Grosse Rat muss deshalb das Recht erhalten, die Zusicherungen zu beschränken, wie dies der Bundesrat für die Bundesbeiträge ebenfalls angeordnet hat. Es ist dies unerlässlich, weil den Gemeinden sonst weiterhin ein unbeschränktes Recht auf Staatsbeiträge zustehen würde und nur schwer abzuschätzen ist, welche Bauvorhaben in den nächsten Jahren zur Subventionierung angemeldet werden.

Nach Artikel 5 des Gesetzesentwurfes über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften hat der Grosse Rat unter Beachtung der Finanzlage des Staates die Geldmittel für die Zusicherung von Staatsbeiträgen periodisch für eine gewisse Anzahl von Jahren festzusetzen und sicherzustellen. Die Grundsätze des revidierten Finanzhaushaltsgesetzes sind dabei zu berücksichtigen, indem über die gedeckten Beitragskredite hinaus keine weitern Beiträge *zugesichert* werden dürfen; Beitragsgesuche, für die keine Kredite mehr vorhanden sind, gelangen erst im folgenden Jahr zur Behandlung. Eine solche Verschiebung von Beitragsgesuchen darf aber nicht dazu führen, dass ihre Behandlung auf Jahre hinaus verschoben werden muss. Das wäre der Fall, wenn die nachgesuchten Staatsbeiträge stets grösser wären als die Beitragskredite im Voranschlag. Es bedarf deshalb auch einer *Anpassung der Beitragsberechnung an die verfügbaren Geldmittel* durch Abbau der Staatsbeiträge. Die Beitragsberechnung wird des-

halb in Zukunft flexibler sein müssen und damit auch erlauben, dem wechselnden Grad der Dringlichkeit der verschiedenen Beiträge Rechnung zu tragen.

*b) Indirekter Finanzausgleich*

Die flexible Beitragsberechnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Geldmittel einerseits und der Beitragsgesuche andererseits wäre einfach, wenn auf die unterschiedliche Steuerkraft und -belastung der Gemeinden keine Rücksicht zu nehmen wäre. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen soll aber der indirekte Finanzausgleich Anwendung finden, das heisst die Beiträge sind unter Beachtung der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden zu berechnen. Subventioniert zum Beispiel der Staat Schulhäuser im Durchschnitt mit 25 Prozent der beitragsberechtigten Baukosten, so erhalten steuerschwache Gemeinden mit hoher Belastung überdurchschnittliche Beiträge und die andern Gemeinden unterdurchschnittliche.

Wenn nun der Staat im Durchschnitt keine 25 Prozent mehr beitragen könnte, sondern nur noch 20 Prozent, so müsste der heutige Beitragstarif, der im Maximum 75 Prozent Beiträge und im Minimum 5 Prozent vorsieht, im Durchschnitt um 20 Prozent gekürzt werden. Man könnte aber keinen linearen Subventionsabbau von 20 Prozent vornehmen; sonst erlitten die steuerschwachen Gemeinden einen Ausfall von 15 Prozent und die steuerkräftigsten einen solchen von bloss 1 Prozent der anrechenbaren Baukosten.

*Die Berechnung der Staatsbeiträge* kann nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, wobei Kürzungen die unterschiedliche Finanzkraft beachten müssten. Angestrebt wird jedoch eine neue *vereinheitlichende Berechnungart,* die die Steuerkraft der Gemeinden für die Bemessung in den Vordergrund stellt und auf diese Weise *zu gleitenden Beitragstarifen* führt, die erlauben, jede einzelne Gemeinde entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einzustufen. Folgende Überlegungen legen diese Regelung nahe: Die unterschiedlichen Steuerbelastungen sind in erster Linie auf die unterschiedliche Steuerkraft (Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zur Anlage von 1,0) zurückzuführen, die in den Extremfällen über 300 Prozent und unter 15 Prozent betragen kann, wenn der Durchschnitt aller Gemeinden = 100 Prozent gesetzt wird.

Bis jetzt pflegte man die Beiträge, die die einzelnen Gemeinden bekamen, für sich allein zu betrachten; man stellte fest, dass die steuerschwache Gemeinde A zum Beispiel einen Beitrag von 70 Prozent bekam und die steuerkräftige Gemeinde B einen solchen zum Beispiel von 10 Prozent. Man sollte aber die Frage anders stellen: Wie hoch bleiben die einzelnen Gemeinden für den Aufwand, die sie nach Abzug der Subventionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren haben, steuerlich belastet? Oder vereinfacht ausgedrückt:

$$\frac{\text{(Aufwand für einen bestimmten Zweck minus Beitrag)}}{\text{Steuerkraft}} = \text{Nettobelastung}$$

Die erwähnten, in einem besondern Dekret zu ordnenden gleitenden Beitragstarife würden an diese «Nettobelastung» anknüpfen und eine gerechte Einschätzung und Unterstützung der einzelnen Gemeinden erlauben, ähnlich wie der Steuertarif die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen berücksichtigt. Da der gleitende Beitragstarif eine Reihe von Beitragsskalen mit unterschiedlicher Beitragshöhe vorsieht, kann für eine bestimmte Beitragsart diejenige Skala ausgewählt werden, die den zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht.

*c) Anträge für die gesetzliche Neuordnung*

1. Abgesehen davon, dass sich nicht alle Beitragsfälle für den indirekten Finanzausgleich eignen, können nicht sämtliche Gesetze, die Staatsbeiträge vorsehen, auf einmal revidiert werden. In diesen Fällen werden die Staatsbeiträge bis auf weiteres nach den bisherigen Bestimmungen berechnet. Ausnahmen bleiben dort vorbehalten, wo die Gesetze Änderungen zulassen.

2. Die wichtigsten Gesetze, die Staatsbeiträge vorsehen, werden durch das vorliegende Gesetz über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wie folgt revidiert:

a) Bei den «laufenden Beiträgen» an die Lehrerbesoldungen und den Lastenausgleich im Fürsorgewesen wird eine neue Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden vorgeschlagen. Eine Begrenzung dieser Beiträge wird jedoch nicht vorgesehen.

b) Die geltenden Baubeitragsgesetze für Schulhäuser, Gemeindestrassen, Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen, Trinkwasserversorgungen, Bezirks- und Gemeindespitäler, Zivilschutzbauten und Viehschauplätze sollen in der Weise geändert werden, dass die Beitragsfestsetzung den Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich unterstellt werden; das heisst der Grosse Rat hat in diesen Fällen periodisch über die Beschränkung der Beitragszusicherungen *und* die Beitragshöhe zu befinden. Für die Beitragsberechnung sind im Einzelfall zwei Wege gangbar:

- die Berechnung der Beiträge wird einheitlich geordnet (gleitender Beitragstarif);
- die Beiträge werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet und nötigenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten gekürzt.

Das revidierte Finanzausgleichsgesetz verweist die Höhe und Berechnung der Staatsbeiträge an die Gemeinden in entsprechende Beitragsdekrete.

3. Die Betriebsbeiträge des Staates an das Inselspital und die Bezirksspitäler werden auf der Grundlage des Betriebsbeitragsgesetzes von 1949 im Sinne einer Übergangsordnung erhöht und gesetzlich neu verankert. Die Gemeinden entrichten neu einen nach ihrer Steuerkraft bemessenen Betriebsbeitrag zugunsten der Insel und der Bezirksspitäler sowie der psychiatrischen Kliniken, der Klinik für Epileptische in Tschugg und der Asyle für Chronischkranke. Auf zusätzliche Beiträge an die Sanatorien, die Schwesternschulen und das Frauenspital wird vorläufig verzichtet. Es wird ferner die Möglichkeit vorgesehen, die Gemeinden zum Zusammenschluss zur Lösung von Spitalaufgaben zu verpflichten.

Von der Neuordnung des indirekten Finanzausgleichs werden die Beiträge des Staates an Gemeinden wie folgt erfasst:

| Gesetzliche Grundlagen | 1955 | | 1966 | |
|---|---|---|---|---|
| | Staatsbeiträge an Gemeinden | Anteil an der Staatssteuer-anlage 1) | Staatsbeiträge an Gemeinden | Anteil an der Staatssteuer-anlage 2) |
| | Mio. Fr. | | Mio. Fr. | |
| *Total* Beiträge an Gemeinden | 49,210 | 0,695 | 155,158 | 0,933 |
| *Beiträge gemäss Ziffer 1, Seite 12* | 8,425 | 0,119 | 8,806 | 0,056 |
| *Beiträge gemäss Ziffer 2 a, Seite 12* | | | | |
| Lehrerbesoldungsgesetz vom 4. 4. 1965 | 21,963 | 0,310 | 53,815 | 0,345 |
| Fürsorgegesetz vom 3. 12. 1961, Art. 36/1 | 7,716 | 0,109 | 23,944 | 0,153 |
| Bezirksspitäler, Betriebsbeitragsgesetz vom 22. 5. 1949, Art. 6 ff | 1,738 | 0,025 | 6,100 | 0,039 |
| | 31,417 | 0,444 | 83,859 | 0,537 |
| *Beiträge gemäss Ziffer 2 b, Seite 12* | | | | |
| Krankenanstalten, Baubeitragsgesetz vom 27. 9. 1964 | 1,732 | 0,025 | 21,500 | 0,137 |
| Primarschulgesetz vom 2. 12. 1951/27. 9. 1964, Art. 12 | 4,811 | 0,068 | 10,572 | 0,067 |
| Mittelschulgesetz vom 3. 3. 1957/10. 2. 1963, Art. 12 | | | | |
| Einführungsgesetz Zivilschutz vom 3. 10. 1965, Art. 11, 21 | 0,158 | 0,002 | 2,720 | 0,017 |
| Strassenbaugesetz vom 2. 2. 1964, Art. 39 Abs. 4 | 2,016 | 0,028 | 9,862 | 0,064 |
| Wassernutzungsgesetz vom 3. 12. 1950/ 6. 12. 1964, Art. 122 | 0,580 | 0,008 | 17,774 | 0,114 |
| Gesetz für berufliche Ausbildung vom 8. 9. 1935, Art. 45 | 0,071 | 0,001 | — | — |
| Einführungsgesetz Förderung der Landwirtschaft vom 25. 9. 1960, Art. 29 Abs. 3 | — | — | 0,065 | 0,001 |
| | 9,368 | 0,132 | 62,493 | 0,400 |

1) Staatsbeiträge dividiert durch die Staatssteuerkraft (Anlage 1,0) von 70,746 Millionen Franken = Anteile an der Staatssteueranlage
2) Staatsbeiträge dividiert durch die Staatssteuerkraft (Anlage 1,0) von 156,223 Millionen Franken = Anteile an der Staatssteueranlage

## II. Änderung von Abgabevorschriften

In einem zweiten Teil des Gesetzesentwurfes wird die Abänderung verschiedener Vorschriften beantragt, die staatliche Abgaben betreffen. Es geht hier allgemein darum, Anpassungen an veränderte Verhältnisse vorzunehmen oder die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass solche Anpassungen inskünftig ohne grosse Umtriebe vorgenommen werden können. Auf steuerrechtlichem Gebiet handelt es sich insbesondere darum, die Voraussetzungen für den ratenweisen Steuerbezug herbeizuführen. Für verschiedene bestehende Gebühren soll die bisher fehlende eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

### *1. Steuerrechtliche Vorschriften*

#### A. Anpassung des Verzugszinses an die veränderten Verhältnisse

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes (1. Januar 1965) sind Aktiv- und Passivzinsen erheblich gestiegen. Der Verzugszins dagegen, der bei verspäteter Zahlung der Steuern zu entrichten ist, beträgt unverändert 4 Prozent. Dieser Satz erweist sich als ungenügend, um auf säumige Steuerschuldner einen Druck auszuüben. Eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse drängt sich auf. Um aber in Zukunft der allgemeinen Zinsentwicklung folgen zu können, ist im Steuergesetz nur noch der Grundsatz der Verzugszinspflicht zu verankern, die Festsetzung des Prozentsatzes dagegen dem Regierungsrat zu überlassen. Dieser hätte für jedes Steuerjahr die Höhe des Verzugszinses festzusetzen.

#### B. Die Neuordnung des Staatssteuerbezuges als Voraussetzung für den Steuerbezug in Raten

a) Die ordentlichen (oder periodischen) Staatssteuern werden seit Jahren auf den 10. Dezember fällig und innert der Frist von 30 Tagen von den Gemeinden eingezogen. Ausstände werden der Amtschaffnerei zum Inkasso übergeben (Art. 156 Abs. 1 und 2).

Diese Ordnung befriedigte so lange, als der Staat zur Einlösung seiner laufenden Verpflichtungen nicht auf vorzeitige Steuereingänge angewiesen war. Dieser Idealzustand gehört der Vergangenheit an. In den letzten Jahren ergab sich im Gegenteil in steigendem Masse die Notwendigkeit, *Bankkredite* in Anspruch zu nehmen, um den Anforderungen an die Tresorerie genügen zu können.

Gelang es anfänglich noch, die Bankvorschüsse nach den Steuereingängen zurückzuzahlen, so hat sich auch das seit 1963 gründlich geändert. Es mag zur Illustration genügen, wenn wir hier festhalten, dass die Verpflichtungen gegenüber den Banken im Betrage von Fr. 119 300 486.— auf Ende 1962 dank den Steuereingängen bis Ende April 1963 abgetragen werden konnten und ein Aktivsaldo von Fr. 3 942 557.— resultierte, dass es demgegenüber aber nur noch gelang, die Ende 1966 mit Franken 271 078 416.— ausgewiesenen Bankschulden bis Ende April 1967 auf Fr. 131 719 764.— zu reduzieren. Dementsprechend hat die Zinslast in den letzten Jahren zugenommen. Es ist eine Situation entstanden, die praktisch und gesetzlich nicht aufrechterhalten werden kann.

b) Diese unerfreuliche Situation sowie die allgemeine Kreditknappheit haben zwangsläufig zur Prüfung der Frage führen müssen, wie dem Staate schon im Laufe des Steuerjahres eigene Mittel zugeführt werden könnten. Zu diesem Zwecke ist in den letzten Jahren die *freiwillige Vorauszahlung der Staatssteuern* gefördert worden, einmal durch Erhöhung des Vergütungszinses auf heute 4¼ Prozent, sowie durch Zustellung von Einzahlungsscheinen an jeden Steuerpflichtigen, verbunden mit persönlichen und öffentlichen Aufforderungen zur Leistung von Vorauszahlungen.

Das Resultat dieser Bemühungen muss als bescheiden bezeichnet werden. Wohl sind die Vorauszahlungen von 24,1 Millionen Franken im Jahre 1965 auf 63,9 Millionen Franken im laufenden Jahre angestiegen. Gemessen an den für Vorauszahlungen 1967 in Frage kommenden Steuern im Betrage von rund 381 Millionen Franken (gemäss Budget) stellen die erwähnten 63,9 Millionen Franken lediglich 16,77 Prozent dar. Daraus darf wohl geschlossen werden, dass allein mit den freiwilligen Vorauszahlungen die Tresorerieschwierigkeiten des Staates nicht behoben werden können, und zwar auch dann nicht, wenn für die kommenden Jahre mit einem weitern Zuwachs an vorzeitigen Zahlungen gerechnet wird. Dazu kommt, dass auch die Vorauszahlungen recht kostspielig sind (1966 haben für einen gesamten Vorauszahlungsbetrag von 51,8 Millionen Franken nahezu 2 Millionen Franken an Zinsen und Gemeindeprovisionen vergütet werden müssen).

c) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Staat nur dann schon im Laufe des Steuerjahres über eigene, nicht zu verzinsende Mittel in beträchtlichem Ausmass verfügen kann, wenn er den *Steuerbezug in Raten einführt.* Wir sind der Meinung, dass sich diese Neuerung aufdrängt.

Ratenweiser Steuerbezug bedeutet, dass für die Steuern eines Kalenderjahres *mehr als eine Fälligkeit* festgesetzt und dass bei verspäteter Zahlung der einzelnen Raten ein *Verzugszins* geschuldet wird.

Das Steuergesetz sah diese Bezugsart schon in seiner Fassung von 1944 vor (vgl. Abs. 2 von Art. 157, der 1964 aufgehoben wurde). In der Revision 1964 sind die gesetzlichen Grundlagen für den ratenweisen Steuerbezug im Art. 159$^{bis}$ neu umschrieben worden, wobei die Meinung bestand, er lasse sich in das heutige Bezugssystem einbauen. Eingehende Untersuchungen haben ergeben, dass das nicht oder nur um den Preis erheblicher zusätzlicher Umtriebe möglich wäre.

Heute obliegt der *Hauptbezug* der periodischen Staatssteuern den Gemeinden (Art. 156 Abs. 1 StG), wogegen sich die Bezugsbehörden des Staates, die Amtsschaffnereien, nur mit dem Inkasso der *Ausstände* sowie der freiwilligen Vorauszahlungen befassen. Diese Zweiteilung des Bezuges eignet sich in keiner Weise für den ratenweisen Steuerbezug. Sie hätte komplizierte gegenseitige Abrechnungen zur Folge. Die *Konzentration* des Steuereinzuges bei einer einzigen Behörde drängt sich auf. Wir nehmen hiefür die Amtsschaffnereien in Aussicht, also nicht etwa eine zentrale Inkassostelle für den ganzen Kanton.

d) *Der Vergütungsanspruch der Gemeinden*

Heute erhalten die Gemeinden für jede dem Staat eingereichte Steuererklärung Fr. 3.— vergütet. Ferner haben sie Anspruch auf eine Provision von 1 Prozent auf den «innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen» (Art. 159 StG).

Mit der Übertragung des gesamten Steuereinzuges an die Amtschaffnereien *entfällt* die Bemessungsgrundlage für die Provision. Die Vergütung an die Gemeinden muss deshalb neu geordnet werden. Es wird eine fixe Vergütung für jede abgelieferte Steuererklärung und eine zusätzliche Vergütung für jene Gemeinden vorgesehen, die das Staatssteuerinkasso ganz besorgen.

Gesamthaft lässt sich sagen, dass sich die neue Regelung vor allem für die kleinen und mittleren Gemeinden, insbesondere die finanzschwachen, *vorteilhaft* auswirken würde. Rund 15 Prozent der Gemeinden hätten dagegen, wenn die feste Entschädigung auf Fr. 8.— festgesetzt wird, eine Einbusse in Kauf zu nehmen, weil die heutige Vergütung nicht zur Hauptsache nach dem Arbeitsaufwand, sondern in Form der Provisionsvergütung, auch nach der Höhe der Staatssteuereingänge bemessen wird, was zu unangemessenen Entschädigungen geführt hat.

Der Staat hätte nach neuer Ordnung den Gemeinden insgesamt annähernd gleich viel zu vergüten wie bisher (1966 = 4,18 Millionen Franken ohne Provisionen auf den Steuern ausländischer Arbeitnehmer).

e) Das Problem des Steuerbezuges in Raten ist in einer *ausserparalamentarischen Kommission,* der Mitglieder des Grossen Rates sowie Vertreter von Gemeinden und der Finanzverwaltung des Staates angehörten, erörtert worden. Von einigen Vorbehalten abgesehen hat sich die Kommission der Konzeption, wie sie vorstehend dargelegt wurde, angeschlossen.

## C. Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens

Wie dem Vortrag der Kirchendirektion vom 19. April 1967 zum Dekret über die Kirchensteuern zu entnehmen ist, wird in kirchlichen Kreisen die Einführung des Lasten- oder Finanzausgleichs unter Kirchgemeinden ernsthaft diskutiert. Für die-

sen Finanzausgleich bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Da sie fehlt, soll Artikel 58 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens entsprechend ergänzt werden.

### *2. Vorschriften betreffend Gebühren und Vorzugslasten*

Im zweiten Abschnitt des zweiten Teils der Vorlage wird zunächst das Gebührenwesen geregelt. Gebühren sind nach der Rechtslehre Abgaben, die als Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Amtshandlung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung zu bezahlen sind. In beiden Fällen gilt das Kostendeckungsprinzip, das besagt, dass der Gesamtertrag an Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Die Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Mit der Neuordnung des Gebührenwesens werden zwei verschiedene Ziele verfolgt, nämlich ein rechtliches und ein finanzielles. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich darum, für zahlreiche bestehende Gebühren die bisher fehlende eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen, sowie darum, durch Kompetenzerteilung an den Grossen Rat und an die Regierung für eine Zusammenfassung und Systematisierung der zahlreichen Gebührenvorschriften zu sorgen.

In finanzieller Hinsicht wird es auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Ordnung darum gehen, die Gebührensätze, die zum Teil seit Jahrzehnten unverändert geblieben sind, der Teuerung anzugleichen und damit auf der Einnahmenseite einen wenigstens partiellen Ausgleich der teuerungsbedingten Mehrausgaben herbeizuführen.

Entsprechend dieser Zielsetzung sind die Artikel 22 ff des Entwurfes konzipiert worden: in einer Grundsatznorm wird die Befugnis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte zur Gebührenerhebung gesetzlich festgelegt. Mit zwei Delegationsnormen werden der Grosse Rat und der Regierungsrat zum Erlass von Gebührentarifen für die einzelnen Gebührenkategorien zuständig erklärt. Der Vorteil dieser Regelung liegt nicht nur darin, dass zahlreiche Gebühren systematisch in einzelnen Erlassen zusammengefasst werden können, sondern auch darin, dass die Gebührenansätze als Bestandteile von Dekreten und Verordnungen leichter den veränderten Verhältnissen angepasst werden können. Eine solche systematisch gerechtfertigte und praktischen Bedürfnissen entsprechende Delegation darf ohne weiteres verantwortet werden. Gesetzliche Höchstansätze sind nicht erforderlich, weil dem Gebührentarif selber Schranken innewohnen, die verbieten, dass mehr Gebühren erhoben werden, als zur Deckung der Unkosten erforderlich sind.

Als Ergänzung zur Neuordnung des Gebührenwesens soll noch eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, die andere staatliche Abgaben als Steuern und Gebühren betreffen. Es handelt sich bei diesen Abgaben hauptsächlich um Vorzugslasten. Diese hat der Pflichtige deshalb zu bezahlen, weil er aus öffentlichen Einrichtungen besondere geldwerte Vorteile zieht, oder weil ihm durch behördliche Massnahmen vermögensrechtliche Vorteile geschaffen werden. Unter die Vorzugslasten fallen insbesondere die Wasserrechtsabgaben, sowie andere Konzessions- und Patentabgaben. Diese Abgaben waren bisher in den entsprechenden Gesetzen festgelegt und sind infolgedessen nie den veränderten Wertverhältnissen angepasst worden. Auch hier ist die Delegation an den Grossen Rat vorgesehen, was sowohl systematischen als auch zweckmässigen Erwägungen entspricht. Die Sachgesetzgebung soll nur noch das Grundsätzliche enthalten, während Vorschriften, die ihrer Natur nach nicht für die Dauer konzipiert sind, in die Ausführungserlasse delegiert werden. Auch hier darf die Delegation verantwortet werden, weil sie in allen Fällen mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Abgaben ausschliesslich an den Grossen Rat erfolgt.

## III. Abänderung verschiedener Vorschriften

Unter diesem Abschnitt wird die Abänderung von Gesetzesbestimmungen beantragt, die weder Beiträge noch staatliche Abgaben betreffen, aber doch bei dieser Gelegenheit den veränderten Verhältnissen angepasst werden sollen.

### *1. Gesetz über die Universität*

Das geltende Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität bietet rechtlich keine Möglichkeit, die Aufnahme der Studierenden zu beschränken. Andererseits ist die Aufnahmefähigkeit der Universität durch ihre personellen und räumlichen Verhältnisse begrenzt, so dass die uneingeschränkte Aufnahme von Studierenden einen angemessenen Unterricht teilweise in Frage stellen muss. Eine Vergrösserung der Universität wird noch eine Reihe von Jahren benötigen und Provisorien lassen sich nicht überall in gewünschtem Ausmass und innert nützlicher Frist schaffen. Es ist deshalb dringlich, dass der Regierungsrat die Möglichkeit erhält, nach Anhören der Universität entsprechende Massnahmen zu treffen.

### *2. Amtskautionen der Beamten des Staates*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über SchKG und des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches werden zurzeit nur noch Amtskautionen von den Betreibungs- und Konkursbeamten, ihren Stellvertretern, den Betreibungsweibeln sowie von den Grundbuchverwaltern und Stellvertretern verlangt. Für alle übrigen Beamten und Angestellten des Staates hat der Regierungsrat mit Beschluss

vom 6. August 1963 die Kautionspflicht auf den 1. Januar 1964 aufgehoben. Wegleitend für diesen Beschluss war, dass die Kautionspflicht erfahrungsgemäss keiner Notwendigkeit mehr entspricht und auch in andern grossen Verwaltungen nicht mehr bekannt ist; die administrativen Umtriebe für die Kautionsverwaltung sind deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Diese Überlegungen treffen auch für die wenigen oben erwähnten Beamten zu, deren Kautionspflicht heute noch gesetzlich verankert ist. Es wird deshalb beantragt, die Kautionspflicht für alle Beamten und Angestellten des Staates aufzuheben. Selbstverständlich wird damit an ihrer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss Beamtengesetz nichts geändert.

Die Berufskautionen der Notare, Kreisgeometer, Viehhändler, landwirtschaftlichen Liegenschaftsvermittler und anderer Berufe bleiben unverändert weiterbestehen.

*3. Gesetz über die Hundetaxe*

Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe hat die Hundetaxe zugunsten der Einwohnergemeinden auf Fr. 5.— bis höchstens Fr. 20.— bestimmt. Entsprechend dem gesunkenen Geldwert erscheint es berechtigt, den Höchstansatz nach 65 Jahren zu erhöhen. Es ist Sache der Einwohnergemeinden die Taxe im Rahmen der neuen Ansätze und nach Massgabe der übrigen Gesetzesbestimmungen und der Vollziehungsverordnung vom 2. April 1904 zu ordnen.

## B. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Es wird auch auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

ERSTER TEIL

**Staatsbeiträge**

1. Abschnitt

**Der Finanzausgleich**

*A. Direkter Finanzausgleich*

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich werden mit folgenden Abweichungen oder Ergänzungen übernommen.

*Art. 1 Ziff. 3* (bisher) wird ersetzt durch *Art. 1 Ziff. 4:* Anstelle der bisherigen sogenannten Vergütungsdifferenz, die den FA-Fonds mit 3,033 Millionen Franken (1966) speiste, wird dem Finanzausgleichsfonds ein Anteil an der direkten Staatssteuer von höchstens 0,1 Anlage überwiesen, gemäss Beschluss des Grossen Rates. Vgl. ferner die Bemerkungen zu Artikel 159 Steuergesetz.

Nach *Art. 2 Abs. 1* (letzter Satz) kann der direkte Finanzausgleich verstärkt werden, indem der Grosse Rat die Beitragsberechtigungsgrenze von 2,8 bis zum gewogenen Mittel von derzeit 2,42 Einheiten herabsetzen kann, was die Beiträge an die bisherigen 270 «Ausgleichsgemeinden» mit Anlagen über 2,8, ganz grob geschätzt, um 45 Prozent erhöhen würde. Dazu kämen die Beiträge der neuen Gemeinden, die Anlagen zwischen 2,5 und 2,8 aufweisen. Im Jahr 1967 wurden den «Ausgleichsgemeinden» 7,4 Millionen Franken ausbezahlt.

Der *bisherige Abs. 2 von Art. 2* wird aufgehoben; die Bestimmung konnte nie angewendet werden, schon deshalb nicht, weil man die Gemeinden nicht dazu zwingen kann, Beiträge zur Steuersenkung zu verwenden.

Der *bisherige Art. 3* wird aufgehoben. Für eine eventuelle Aufbesserung der Beiträge ist die neue Bestimmung in Artikel 2 Absatz 1 letzter Satz massgebend.

*B. Indirekter Finanzausgleich*

*Art. 4.* Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 5 des Finanzausgleichsgesetzes. Sie hat programmatische Bedeutung.

*Art. 5* sieht die Beschränkung der Beitragszusicherungen durch den Grossen Rat vor. Der Staat hätte jährlich nur noch diejenigen Beitragsgesuche zu behandeln, die im festgesetzten Beitragsplafond Platz finden und wäre nicht mehr gezwungen, jährlich Beiträge in unbeschränkter Höhe zu bewilligen. Der bisherige Rechtsanspruch der Beitragsempfänger würde damit eingeschränkt.

*Art. 6.* Soweit die Beiträge den Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich unterstellt werden, wären die Festsetzung und Berechnung der Staatsbeiträge nicht mehr durch Gesetz, sondern durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen. Der Grosse Rat hätte dabei wie bei der Beschränkung der Beitragszusicherungen die finanziellen Möglichkeiten des Staates und die Grundsätze des indirekten Finanzausgleichs zu beachten. Für die Berechnung der einzelnen Beiträge können entweder die bisherigen Verteilungsschlüssel oder, was anzustreben ist, ein einheitlicher Beitragstarif, der sich in erster Linie auf die Steuerkraft der Gemeinden stützt, angewendet werden.

*Art. 7.* Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Beiträge folgender Erlasse den Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich unterstellt:

Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen,

Gesetz über die Primarschulen

Gesetz über die Mittelschulen

Einführungsgesetz über den Zivilschutz

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen

Gesetz über die berufliche Ausbildung

Einführungsgesetz zum BG über die Förderung der Landwirtschaft

Gesetz über die Nutzung des Wassers

Auf alle übrigen Gesetze, die Beitragsvorschriften enthalten, finden die neuen Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich nur soweit Anwendung, als die heutigen gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen. So wird es gestützt auf Artikel 5 u. a. möglich sein, soweit nötig auch andere Beitragszusicherungen zu beschränken.

## Zweiter Abschnitt

## Anpassung von Beitragsgesetzen

### *A. Spitalwesen*

Die Spitalplanung und die Überprüfung der Lastentragung (insbesondere der Betriebsbeiträge) sind im Gang, werden aber voraussichtlich noch mehrere Jahre beanspruchen. Nachdem eine gesetzliche Anpassung an die veränderten Verhältnisse seit längerer Zeit unterblieben ist, ist eine gesetzliche Übergangsordnung dringlich und unerlässlich.

*Art. 8* (Betriebsbeiträge an das Inselspital und an die Bezirksspitäler)

I. *Beiträge an das Inselspital.* Es ist zu unterscheiden zwischen den Abteilungen, die mit der Universität verbunden sind *(klinische Abteilungen)* und den übrigen Spitalabteilungen *(Inselabteilungen)*. Für die klinischen Abteilungen ist die finanzielle Deckung geregelt, indem der Staat diese Fehlbeträge allein übernimmt (in Millionen Franken):

1966: 8,9
1967: 11,0 Budget
1968: 12,2 Budget
1969: 16,2 Schätzung der Inseldirektion
1970: 18,6 Schätzung der Inseldirektion
1971: 28,2 Schätzung der Inseldirektion
1972: 33,8 Schätzung der Inseldirektion

Für die Deckung der Fehlbeträge der *Inselabteilungen* sieht das Beitragsgesetz vom 22. Mai 1949 Kopfbeiträge des Staates von je 80 Rappen und der Gemeinden von je 40 Rappen je Einwohner vor; diese Kopfbeiträge erwiesen sich als ungenügend, so dass unter Schonung der Gemeinden dem Staat ab 1959 und bis 1966 zusätzliche Leistungen überbunden wurden. Trotzdem bestanden Ende 1966 Verlustvorträge von 5,3 Millionen Franken. Das Inselspital rechnet (ohne die Beiträge der öffentlichen Hand) mit folgenden geschätzten Fehlbeträgen der Inselabteilungen (in Millionen Franken):

1965: 4,8 gemäss Rechnung
1966: 4,9 gemäss Rechnung
1967: 5,5 gemäss Budget
1968: 6,6 gemäss Budget
1969: 7,2 gemäss Schätzung
1970: 8,2 gemäss Schätzung
1971: 8,9 gemäss Schätzung

Die gesetzlich vorgesehenen Kopfbeiträge machen zurzeit jährlich 1,06 Millionen Franken aus, reichen also bei weitem nicht aus. Es wird vorgeschlagen, die aufgelaufenen Fehlbeträge bis Ende 1968 (ca. 15,3 Millionen Franken) nochmals dem Staat zu überbinden, ab 1969 die Gemeinden aber in stärkerem Mass zu Beitragsleistungen heranzuziehen. Das System der festen Kopfbeiträge soll aufgegeben werden, da es zu starr ist und die steuerschwachen Gemeinden einseitig belastet.

Die vorgeschlagene neue Berechnungsweise entspricht derjenigen, wie sie durch das Gesetz vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten angewendet wird. Auf der Basis der für das Jahr 1965 ausgewiesenen Steuerkraft und einem Beitrag von Fr. 4.— je 100 Franken Steuerkraft ergibt sich daraus eine Summe von Franken 6 491 715.—. Davon hätte der Staat Fr. 3 709 552.— und die Gemeinden Fr. 2 782 163.— zu tragen.

II. *Beiträge an die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten.* Das Beitragsgesetz von 1949 hat für die Bezirksspitäler als Beiträge der öffentlichen Hand, im Gegensatz zum Inselspital, lediglich solche des Staates vorgesehen, weil die weitaus meisten Gemeinden ohnehin Träger einer Spitalorganisation waren.

Auch hier erwiesen sich die festen Beiträge als ungenügend. Sie wurden jeweils mit dem Voranschlag über den gesetzlichen Höchstbetrag von ca. 3,2 Millionen Franken jährlich erhöht und betrugen im Jahr 1967 8,440 Millionen Franken. Diese Gesetzwidrigkeit muss behoben werden.

Die vorgeschlagene Übergangsordnung behält die jährliche Beitragsbewilligung durch den Grossen Rat bei. Um jedoch auch die 39 Gemeinden, die keiner Spitalorganisation angehören, zu einer Beitragsleistung zu veranlassen, wird beantragt, von allen Gemeiden Fr. 3.— bis Fr. 7.— je 100 Franken Steuerkraft zu Handen der Bezirksspitäler zu beziehen. Es ergäbe dies auf der Grundlage der Gemeindesteuerkraft 1965 einen Beitrag der Gemeinden von Fr. 1 622 929.— je Prozent Steuerkraft. Dieser Gemeindebeitrag würde zusammen mit dem Staatsbeitrag nach dem von der Spitalkommission und Gesundheitsdirektion ausgearbeiteten Schlüssel auf die einzelnen Spitäler verteilt. Für eventuell ungedeckt bleibende Betriebskosten hätten fernerhin die Träger der Spitäler, d. h. insbesondere die Gemeinden aufzukommen.

Mit einem neuen Artikel 10$^{ter}$ wird die Möglichkeit geschaffen, Gemeinden nötigenfalls zur Mitwirkung bei einer Spitalorganisation zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt auch in Bezug auf die Lösung von Spitalbauaufgaben (vgl. Art. 9).

*Art. 9.* Die Höhe und Bemessung der Bau- und Einrichtungsbeiträge wird in die Zuständigkeit des Grossen Rates gestellt. Die bisher geltende Regelung mit einem gesetzlichen Minimum von 40 Prozent und einem tatsächlichen Mindestbetrag von 52 Prozent gemäss geltendem Dekret kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Minimal- und Maximalbeiträge sollen neu geordnet und die Beiträge vermehrt auf die Finanzkraft der Gemeinden ausgerichtet werden.

### *B. Schulwesen*

*Art. 10.* Bei den Änderungen der Artikel 3 und 11 handelt es sich lediglich um Präzisierungen des Beschäftigungsgrades.

Art. 19 und 20: Die zwischen Staat und Gemeinden aufzuteilende Besoldungssumme inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse beträgt rund 124,3 Millionen Franken. Es wird beantragt, statt des bisherigen Verteilers 1:1, den Verteiler 3:4 anzuwenden, so dass rund 8,8 Millionen Franken mehr zu Lasten der Gemeinden entfallen. Diese Mehrbelastung bedingt, dass die Gemeindeanteile der finanzstarken Gemeinden bis zum Betrag der Anfangsbesoldung der verschiedenen Lehrerkategorien erhöht werden.

Art. 22: An der Einreihung der Gemeinden in die verschiedenen Besoldungsbeitragsklassen wird grundsätzlich nichts geändert. Da sich die grundlegenden Verhältnisse verhältnismässig rasch ändern können, soll die Einreihung nicht mehr alle sechs, sondern alle drei Jahre angepasst werden.

Art. 26: Nach geltender Ordnung werden die Stellvertretungskosten zur Hälfte vom Staat und zu je einem Viertel von der Gemeinde und dem Vertretenen getragen. Es wird beantragt, den Verteiler so zu ändern, dass der Staat nicht mehr den grösseren Teil der Stellvertretungskosten übernimmt.

Art. 27: Die Änderung ist im letzten Satz des Absatzes 1 enthalten. Die Beteiligung des Staates an den besondern Entschädigungen soll dem Anteil des Staates an den Anfangsgrundbesoldungen (bisher Grundbesoldungen) entsprechen. Es besteht kein Anlass für die besondern Entschädigungen einen besondern Verteiler vorzusehen.

Art. 30 lit. f betrifft die Gemeindezulagen. Auf Staatsbeiträge an solche Zulagen soll verzichtet werden, da es sich um freiwillige Zulagen handelt, die über die gesetzlichen Besoldungen hinaus ausgerichtet werden.

*Art. 11* (Primarschulgesetz)

Art. 12. Die Beiträge an Schulhausbauten werden den Bestimmungen über den Finanzausgleich unterstellt und sollen neu geordnet werden.

Art. 15$^{bis}$ (Beiträge an allgemeine Lehrmittel) und Art. 16 (Beiträge an Jugendbibliotheken) werden neu als «Kann-Vorschrift» formuliert, da eine Beitragsleistung an finanzkräftige Gemeinden nicht einer zwingenden Notwendigkeit entspricht.

*Art. 12* (Mittelschulgesetz)

Wie bei der Primarschule werden auch die Staatsbeiträge an Mittelschulbauten den Bestimmungen über den Finanzausgleich unterstellt und sind durch Dekret des Grossen Rates neu zu ordnen.

### *C. Verschiedene Bestimmungen*

*Art. 13* (Zivilschutz) und *Art. 14* (Gemeindestrassen)

Die Beiträge an Zivilschutzmassnahmen und Gemeindestrassen werden den Bestimmungen über den Finanzausgleich unterstellt. Der Kantonsbeitrag an die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für den Bau städtischer Nationalstrassen wird auf 50 Prozent bestimmt, derjenige an den Unterhalt der Strassen jedoch nicht mehr gesetzlich festgelegt.

*Art. 15* (Fürsorgewesen)

Art. 36 Abs. 1. Entsprechend dem geltenden Gesetz über das Fürsorgewesen hat der Regierungsrat in der Verordnung vom 15. Juni 1962 / 17. April 1964 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Lastenverteilung zuzulassen sind. Nach dieser Verordnung ist es Sache der Fürsorgedirektion über die Bewilligung der einzelnen Gesuche zu entscheiden, nachdem sie jeweils die Gutachten der Baudirektion und der kantonalen Fürsorgekommission eingeholt hat. Seit 1962 sind auf diese Weise total rund 52 Millionen Franken Aufwendungen mit einer jährlichen Belastung der Lastenverteilung von insgesamt rund 5 Millionen Franken bewilligt worden.

Im Hinblick auf die recht weittragende Bedeutung, die solche Aufwendungen haben können, wird beantragt, die Zulassung je nach der Höhe des Gesamtbeitrages in die Zuständigkeit des Regierungsrates, bzw. des Grossen Rates zu stellen.

Art. 38 Abs. 3. Von der Gesamtsumme der zu verteilenden Fürsorgeaufwendungen haben nach geltendem Gesetz alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel zu tragen. Es wird beantragt, diesen Verteiler so zu ändern, dass Staat und Gemeinden je die Hälfte tragen. Für das Jahr 1965 hätte sich daraus für den Staat eine Einsparung von 10,6 Millionen Franken ergeben. An der Verteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden soll nichts geändert werden (Dekret vom 19. Februar 1962).

Der bisherige Verteiler von 70:30 hat die grossen und steuerkräftigen Gemeinden verhältnismässig stark begünstigt. Ihre Belastungen blieben weit hinter ihrer Tragfähigkeit zurück.

Die Teilung 50:50 zwischen Staat und Gemeinden bewirkt eine gerechtfertigte Korrektur, ohne dass die Tragfähigkeit der gutsituierten Gemeinden voll ausgenützt wird.

Steuerkraft, Tragfähigkeit und Lastenanteile in Fr.

| Klasse | Absolute Zahlen nach 9 Klassen | | | | | | Zahlen je Kopf von 1960 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Gden. | Bevölk. 1960 ohne Anstaltsin. | Steuerfaktoren 1963 | | Lastenanteil der Gemeinden | | Steuerfaktoren 1963 | | Lastenanteil Gemeinden | |
| | | | Steuerkraft | normalis. Tragf.-Summen | Neu: 50:50 % | Bisher 30:70 % | Steuerkraft | norm. Tragfäh. | Neu 50:50 % | Bisher 30:70 % |
| 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1. | 16 | 7 730 | | 129 281 | 64 671 | 38 927 | 34.67 | 16.72 | 8.37 | 5.04 |
| 2. | 27 | 18 098 | 718 714 | 301 514 | 184 590 | 113 834 | 39.71 | 16.66 | 10.20 | 6.29 |
| 3. | 48 | 33 305 | 1 665 788 | 567 658 | 378 977 | 236 006 | 50.02 | 17.04 | 11.38 | 7.09 |
| 4. | 75 | 55 253 | 3 515 885 | 1 072 624 | 723 066 | 450 293 | 63.63 | 19.41 | 13.09 | 8.15 |
| 5. | 106 | 89 375 | 7 326 336 | 2 340 548 | 1 414 438 | 871 658 | 81.07 | 26.19 | 15.93 | 9.75 |
| 6. | 97 | 105 476 | 10 904 906 | 3 829 593 | 2 057 515 | 1 252 413 | 103.39 | 36.31 | 19.51 | 11.87 |
| 7. | 54 | 112 951 | 15 759 393 | 6 162 020 | 2 805 125 | 1 672 320 | 139.52 | 54.55 | 24.83 | 14.81 |
| 8. | 47 | 177 269 | 31 479 490 | 13 407 987 | 5 825 379 | 3 451 168 | 177.58 | 75.64 | 32.86 | 19.47 |
| 9. | 22 | 275 873 | 70 590 699 | 27 819 646 | 13 152 935 | 7 877 658 | 255.88 | 100.84 | 47.68 | 28.56 |
| Total | 492 | 875 330 | 142 229 207 | 55 630 871 | 26 606 696 | 15 964 277 | 162.49 | 63.55 | 30.40 | 18.24 |

*Die Fürsorgekosten und ihre Teilung 1965, in Franken*

| Klasse | Anerkannte Fürsorgekosten der Gemeinden | Bisherige Teilung 30:70 | | Neue Teilung 50:50 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sollbetrag | Guthaben beim Staat | Sollbetrag | Guthaben beim Staat | |
| | | | | | Total | Weniger erhalten als bisher |
| 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | 189 881 | 38 926 | 150 955 | 64 671 | 125 210 | 25 745 |
| 2 | 589 284 | 113 834 | 475 450 | 184 500 | 404 694 | 70 756 |
| 3 | 1 085 348 | 236 005 | 849 343 | 378 977 | 706 371 | 142 972 |
| 4 | 1 928 806 | 450 293 | 1 478 513 | 723 066 | 1 205 740 | 272 773 |
| 5 | 3 921 342 | 871 658 | 3 049 684 | 1 414 438 | 2 506 904 | 542 780 |
| 6 | 3 782 908 | 1 252 414 | 2 530 494 | 2 057 515 | 1 725 393 | 805 101 |
| 7 | 4 055 540 | 1 672 321 | 2 383 219 | 2 805 125 | 1 250 415 | 1 132 804 |
| 8 | 7 440 932 | 3 451 168 | 3 989 764 | 5 825 379 | 1 615 553 | 2 374 211 |
| 9 | 17 712 281 | 7 877 658 | 9 834 623 | 13 152 935 | 4 559 346 | 5 275 277 |
| 1-9 | 40 706 322 | 15 964 277 | 24 742 045 | 26 606 696 | 14 099 626 | 10 642 419 |

*Art. 16 bis 18.* Die Beiträge an Berufsschulbauten, Viehschauplätze, Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen sowie Trinkwasserversorgungen werden den Bestimmungen über den Finanzausgleich unterstellt.

## ZWEITER TEIL

## Staatliche Abgaben

### 1. Abschnitt

### *Steuern*

*Art. 19.* Die *Neuregelung des Verzugs- und Vergütungszinses* bedingt vor allem die Abänderung des Artikel *155 StG*, wo in einem neuen Absatz 3 die Befugnis des Regierungsrates festgelegt wird, die Höhe des Verzugs- und Vergütungszinses festzusetzen. Im Zusammenhang damit sind die *Artikel 85, 175* und *181* des StG sowie *Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer* zu revidieren.

Die *Einführung des Steuerbezuges in Raten* bedingt die Abänderung folgender Bestimmungen des Steuergesetzes:

a) *Art. 156 Abs. 1* des Entwurfes ermächtigt den Regierungsrat, die für den Steuereinzug zuständige Amtsstelle zu bezeichnen. Es wird ihm überdies in Absatz 2 lit. a die Befugnis eingeräumt, das gesamte Inkasso der Staatssteuern einer Gemeinde zu übertragen, wie das heute schon für die Gemeinden Bern und Thun der Fall ist und voraussichtlich neu (u. a. aus Gründen der Datenverarbeitung) auch für Biel sein wird. Andererseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine staatliche Inkassostelle den Einzug der Gemeindesteuern übernimmt. Konkrete Absichten bestehen diesbezüglich allerdings noch nicht.

b) *Art. 158:* die Abänderung ergibt sich zwangsläufig aus der Neufassung von Artikel 156.

c) *Art. 159$^{bis}$* wird in seiner Tragweite eingeschränkt. An sich bedarf es nach wie vor für die Einführung des ratenweisen Steuerbezuges eines Dekretes. Mit Rücksicht auf Artikel 156 erübrigt sich aber in diesem die Bezeichnung der Bezugs-

behörde. Sodann entfällt die Notwendigkeit einer Regelung der prozentualen Vergütung an die Gemeinden.

Die Festsetzung der Anzahl Raten bleibt dagegen auch nach neuer Ordnung dem Grossen Rat vorbehalten.

d) *Art. 198:* Der neue Absatz 3 bildet das Gegenstück zu Artikel 156 Absatz 2 lit. b.

Die *Neuregelung des Vergütungsanspruches der Gemeinden* erfordert eine Abänderung der Artikel 159 und 159$^{bis}$ des Steuergesetzes.

Der neue Artikel 159 sieht in Absatz 1 vor, dass die Gemeinden nur noch eine vom Regierungsrat festzusetzende *fixe Vergütung* für jede abgelieferte Steuererklärung erhalten. Mit einer Entschädigung von Fr. 7.— würden rund 55 Prozent der Gemeinden besser gestellt und mit einer solchen von Fr. 8.— wären es 85 Prozent. Für den Vergleich ist auf die effektiven Vergütungen 1966 abgestellt worden, da diejenigen für das Steuerjahr 1967 noch nicht feststehen. Ferner sind die Gemeinden Bern, Biel und Thun vom Vergleich ausgenommen worden, da für Bern und Thun heute schon eine Sonderregelung gilt, die im Prinzip beibehalten und voraussichtlich auf die Gemeinde Biel ausgedehnt werden soll.

Gemeinden, die das Staatssteuerinkasso ganz besorgen (vgl. die Ausführungen zu Artikel 156 hievor) hätten Anspruch auf eine *zusätzliche Vergütung* von 1,3 Prozent der einfachen, das heisst zur Anlage von 1,0 berechneten Staatssteuern (Entw. 159 Abs. 2). Mit diesem Prozentsatz und einer festen Entschädigung von Fr. 8.— je Steuererklärung ergäbe sich für Bern eine etwas geringere, für Biel und Thun dagegen eine höhere Entschädigung (Vergleichsbasis 1966).

*Art. 20.* Wie bei den direkten Staats- und Gemeindesteuern soll auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern die Höhe des Verzugszinses inskünftig durch den Regierungsrat festgesetzt werden.

*Art. 21.* Die vorgeschlagenen zwei Ergänzungen des kirchlichen Organisationsgesetzes bringen eine durch die Erfahrung nahegelegte *Verschärfung des Zweckentfremdungsverbotes für örtliche Kirchengüter* sowie die Voraussetzung, um den *Finanzausgleich unter Kirchgemeinden* einzuführen.

### 2. Abschnitt

### *Gebühren und andere Abgaben*

Bisher fehlen allgemeine rechtliche Grundlagen für den Gebührenbezug. Die Artikel 22 bis 27 beheben diesen Mangel. Die Artikel 28 bis 33 enthalten Gesetzesänderungen mit dem Zwecke, bisher bestehende Bestimmungen systematisch auf die neuen Gebührenartikel auszurichten. Diese Neuordnung wird auch erlauben, die Gebühren in vermehrtem Masse nach den jeweiligen Verhältnissen zu differenzieren.

*Art. 31.*

a) Art. 72 (Wasserzins). Hier wird eine grundsätzliche Änderung vorgeschlagen.

Der Wasserzins wird durch die Bundesgesetzgebung nach oben begrenzt, so dass die Kantone den Wasserzins nicht in beliebiger Höhe festsetzen können. Zudem sind kommunale Steuern (Liegenschaftssteuern), die die Wasserkraft belasten, zu berücksichtigen. Trotzdem das geltende Bundesrecht einen Wasserzins bis zu Fr. 10.— je Bruttopferdekraft zugelassen hätte, musste der Wasserzins deshalb bisher auf Fr. 6.— beschränkt werden (Art. 83). Die eidgenössischen Behörden haben kürzlich eine Anpassung des Wasserzinses auf Fr. 12.50 beschlossen, die nach Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig wird. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird beantragt, jeweils die nach der Bundesgesetzgebung zulässigen Höchstansätze anzuwenden und die anrechenbaren Gemeindesteuern in Abzug zu bringen. Aus der Anpassung an das eidgenössische Maximum von Fr. 12.50 wäre später ein Mehrertrag von ca. 2 Millionen Franken zu erwarten.

b) Art. 134 (Verwendung der Abgaben und Gebühren). Nach geltender Ordnung (Art. 134) sind vom jährlichen Ertrag der Gebühren und des Wasserzinses 10 Prozent in den *Naturschadenfonds* zu legen. Diese Einlage betrug 1966 Fr. 305 280.— und der Zins des Fonds Fr. 133 338.—. Das Fondsvermögen betrug Ende 1966 3,585 Millionen Franken, seine Beanspruchung im Durchschnitt der letzten 10 Jahre rund Fr. 300 000.—. Der Schweizerische Elementarschadenfonds hat seine Leistungen ab 1966 erhöht. Die Zuweisung von bisher 10 Prozent braucht deshalb nicht beibehalten zu werden, sondern kann vom Grossen Rat im Rahmen von 5 bis 10 Prozent nach Massgabe der Fondsbedürfnisse bestimmt werden.

## DRITTER TEIL

### Abänderung verschiedener Bestimmungen

*Art. 34. Universitäts*gesetz. Die beantragte Gesetzesänderung soll erlauben, die Aufnahme von Studierenden soweit notwendig dort zu beschränken, wo ein normaler Unterricht innert nützlicher Frist nicht mehr auf andere Weise sichergestellt werden kann. Da bei einzelnen Studienrichtungen bereits prekäre Unterrichtsverhältnisse entstanden sind, entspricht diese Gesetzesänderung einem dringenden Erfordernis.

*Art. 35. Amtskautionen* der Staatsbeamten sind heute einzig noch für die Grundbuchverwalter, die Betreibungs- und Konkursbeamten, ihre Stellvertreter und für die Betreibungsweibel vorgeschrieben. Eine Beschränkung der Kautionspflicht auf diese wenigen Beamten ist sachlich nicht mehr begründet. Analog andern Verwaltungen soll deshalb die Kautionspflicht der Beamten und Angestellten des Staates generell aufgehoben werden.

*Art. 36.* Das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 hat bis heute keine Veränderung erfahren und sieht zugunsten der Einwohnergemeinden eine Taxe von Fr. 5.— bis höchstens Fr. 20.— vor. Entsprechend der seither eingetretenen Geldentwertung müsste der Höchstbetrag auf Fr. 100.—

angesetzt werden. Der Antrag beschränkt sich auf eine Erhöhung der Taxe auf höchstens Fr. 50.—.

*Art. 37. Wohnbevölkerung* als Masszahl der Beitragsberechnung. In vielen Beitragsverteilern spielt die Einwohnerzahl als Bemessungsfaktor eine wesentliche Rolle. Bei den relativ raschen und grossen Änderungen, die die Einwohnerzahl vieler Gemeinden erfährt, ist es ein Nachteil, wenn nur auf die Ergebnisse der sich alle zehn Jahre wiederholenden eidgenössischen Volkszählungen abgestellt werden kann. Es ist deshalb und auch aus andern Gründen, an denen die Gemeinden interessiert sind (Planungsaufgaben), wichtig, wenn die Bevölkerungsentwicklung auch zwischen den eidgenössischen Volkszählungen verfolgt werden kann. Hiezu bedarf es der Mitarbeit der Gemeinden.

*Art. 38 und 39.* Nach den geltenden Gesetzen über die *Kantonalbank* und die *Hypothekarkasse* ist der Grosse Rat für die Festsetzung der Grundkapitalien zuständig. Zur Ergänzung dieser Kompetenz soll der Grosse Rat ermächtigt werden, diese Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung und die sich verhältnismässig rasch folgenden Dotationskapitalerhöhungen bedeutet dieser Antrag eine begründete und wesentliche Vereinfachung.

VIERTER TEIL

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Art. 40. Inselspital und Bezirksspitäler.* Die in Artikel 8 vorgeschlagene Übergangsordnung regelt die Beiträge an das Inselspital ab 1969 derart, dass die Fehlbeträge der Insel-Abteilungen in den folgenden Jahren gedeckt werden können. Dagegen muss noch für die Deckung des bis Ende 1968 aufgelaufenen Defizites gesorgt werden. Es wird sich voraussichtlich um einen Betrag von 15,3 Millionen Franken handeln, der durch den Staat allein getragen werden soll, obwohl nach den Grundsätzen des Beitragsgesetzes von 1949 die Gemeinden daran ebenfalls beizutragen hätten.

Die Finanzlage des Staates führte im Jahre 1967 dazu, die langjährige gesetzwidrige Praxis der Beitragsbemessung an die Bezirksspitäler zu ändern, so dass im Fall des Bezirksspitals Biel der Beitrag gegenüber frühern Jahren stark herabgesetzt werden musste, ohne dass das Spital in der Lage war, die Einbusse anderweitig zu decken. Sofern dieses Gesetz Rechtskraft erhält, soll der Differenzbetrag für die Jahre 1966 und 1967 durch den Staat zurückerstattet werden.

*Art. 41. Beitrag an die Heil- und Pflegeanstalten.*

Die Aufwendungen des Staates für das Gesundheitswesen mit Einschluss der staatlichen Spitäler sind derart gross geworden und werden noch derart anwachsen, dass er sie auf die Dauer nicht mehr im bisherigen Verhältnis zu tragen vermag. Eine vermehrte Heranziehung der Gemeinden zur Deckung dieses Aufwandes ist deshalb nicht mehr zu umgehen.

Aufwendungen des Staates für das Gesundheitswesen im Jahr 1966:

| | Millionen Franken |
|---|---|
| Gesundheitsdirektion (Nettoausgaben) ..... | 52,1 |
| Baudirektion, Inselbauten ..... | 9,0 |
| Staatliche Spitäler ..... | 3,0 |
| Erziehungsdirektion, Kliniken des Inselspitals | 9,3 |
| Volkswirtschaftsdirektion, | |
| Krankenversicherung ..... | 2,4 |
| Tuberkuloseversicherung ..... | 0,8 |
| Invalidenversicherung ..... | 3,9 |
| | 80,5 |

Für noch zu erstellende Bauten des Insel- und Jenner-Kinderspitals, der staatlichen Spitäler und Spezialanstalten werden in den nächsten Jahren noch mindestens 250 Millionen Franken aufzuwenden sein, die nach geltender Gesetzgebung vom Staat allein zu tragen sind.

Unter diesen Umständen wird ein Beitrag der Gemeinden an die Betriebskosten der drei grossen kantonalen Psychiatriespitäler (Waldau, Münsingen, Bellelay), der Klinik für Epileptische in Tschugg sowie der Asyle für Chronischkranke beantragt. Diese Anstalten dienen wie die Insel dem gesamten Kanton, so dass eine analoge Aufteilung der Betriebskosten berechtigt erscheint.

## C. Finanzielle und finanzpolitische Schlussbetrachtungen

Ganz allgemein erwartete man nach Schluss des Zweiten Weltkrieges eine Wirtschaftskrise. Das Gegenteil ist eingetreten und die Entwicklung führte bald zu einer Hochkonjunktur. Man durfte sich füglich an ihr freuen. Sie hatte aber auch ihre Nachteile, die man zunächst nicht erblickte oder allzu lange nicht sehen wollte. An diesen leiden wir heute und es gilt, sie raschmöglichst zu beseitigen, soweit dies auf finanziellem Gebiet möglich ist.

Die erfreuliche Wirtschaftsentwicklung brachte Probleme, an deren Lösung man mit Schwung heranging. Es ging dem Staat wie dem Privaten. Man verdiente immer mehr, man hatte Geld und durfte etwas wagen. Dies führte in den letzten anderthalb Jahrzehnten zu zahlreichen Gesetzen, über deren Tragweite man sich, rückblickend betrachtet, zu wenig Rechenschaft abgelegt hat. So hat der Staat ständig über seine Verhältnisse gelebt, mehr ausgegeben, als eingenommen; schlimmer noch ist aber die Tatsache, dass er auf Grund der erwähnten Gesetze Verpflichtungen eingegangen ist, die er nur mit Mühe oder, wenn wir diesem Vorgehen heute nicht Grenzen setzen, überhaupt nicht mehr erfüllen kann. Die Hinausschiebung der Fälligkeitstermine teilweise bis ins Jahr 1976 spricht hiefür eine deutliche Sprache.

Wir haben in unseren Vorträgen zu den Voranschlägen des Staates 1966 und 1967 und auch hier eingehend auf die zahlreichen Probleme und auf

die von der Regierung und dem Grossen Rat zu ihrer Lösung getroffenen Massnahmen hingewiesen. Was bis jetzt getan und beschlossen wurde, genügt aber nicht, um aus der misslichen Situation herauszukommen. Ein einfaches Rezept dafür gibt es leider nicht. Es drängen sich vielmehr zeitlich gestaffelte, zum Teil recht drastische und damit auch unerfreuliche Massnahmen auf.

1. *Lösung der Finanzklemme*

Die Folge des Rechtsanspruchs der Beitragsempfänger aller Art (Gemeinden, Gemeindeverbände und Dritte) und der vielfach übersetzten Beiträge des Staates war, dass man überall im ganzen Kanton projektierte und der Staat zusichern und bezahlen musste. So ergaben sich immer höhere Finanzdefizite und der Staat wurde mehr und mehr illiquid. Die laufenden Kredite des Staates mit hoher Zinspflicht stiegen Ende 1966 auf rund 320 Millionen Franken. Nach Eingang der Steuern und aller übrigen Einnahmen verblieb auf den Rechnungsabschluss ein ungedeckter Rest an laufenden Schulden von rund 130 Millionen Franken. Damit ist ein rechtswidriger Zustand eingetreten, weil laufende Schulden als Anleihen zu betrachten sind, wenn sie im selben Rechnungsjahr nicht aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden können. Sie unterliegen den Bestimmungen des Finanzreferendums. Der Grosse Rat hat in der Folge dem Volk einen Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme von 300 Millionen Franken Anleihen unterbreitet, der am 9. April 1967 angenommen wurde. Davon soll die Hälfte als Deckung und damit zur Tilgung der erwähnten laufenden Schulden verwendet werden, womit der rechtwidrige Zustand als behoben betrachtet werden kann. Der positive Volksbeschluss vom April 1967 hat uns auch deshalb einer grossen Sorge enthoben, weil nach dem enormen Finanzdefizit 1966 auf Ende 1967 ein nicht weniger hoher Betrag an laufenden Schulden verbleiben wird, der damit ebenfalls noch gedeckt sein dürfte.

Mit den 150 Millionen Franken neuer Mittel, die zur Abtragung der laufenden Schulden dienen sollen, werden wir diese in zwei bis drei Jahren auf rund 200 Millionen Franken herabsetzen können, sofern wir bis dahin Einnahmen und Ausgaben der Staatsrechnung im Gleichgewicht halten können. Die verbleibende laufende Schuld ist u. E. im Blick auf die Zinsenlast aber immer noch zu hoch und der vorgesehene ratenweise Steuerbezug drängt sich als absolute Notwendigkeit auf.

Mit der anderen Hälfte der aufzunehmenden Anleihen von 300 Millionen Franken sollen die bis Ende 1967 eingegangenen Beitragsverpflichtungen von 400 Millionen Franken um 150 Millionen Franken reduziert werden, deren Fälligkeiten, wie erwähnt, teilweise weit in die 1970er Jahre hinaus verschoben werden mussten. Die in den Subventionsbedingungen festgesetzten Fälligkeitstermine sollten unter allen Umständen verkürzt werden können. Nach Eingang der 150 Millionen Franken werden rund 250 Millionen Franken ungedeckter Beitragsverpflichtungen verbleiben. An sich wäre das ein tragbarer Betrag, wenn man bedenkt, dass gewisse Bauwerke längere Zeit zur Errichtung benötigen; in den meisten Fällen dauert es vom Subventionsbeschluss bis zur Zahlung 3 bis 5 oder sogar mehr Jahre. Es ist aber zu bedenken, dass in einem ausgeglichenen Budget neben den Betriebskostenbeiträgen heute bloss rund 50 bis 60 Millionen zugesprochene Baubeiträge untergebracht werden können. Die verbleibenden ungedeckten Beitragsverpflichtungen können also erst in etwa 4 bis 5 Jahren abgetragen werden. Darüber hinaus sind wir auch noch im ungewissen, in welchen Zeiträumen die 300 Millionen Franken für die Tilgung der laufenden Schulden und der zugesicherten Beiträge auf dem Anleihenswege erhältlich sind. Wir hoffen, dass in drei bis fünf Jahren die unerfreuliche Situation bereinigt und damit die Tresorerie des Staates wieder in Ordnung gebracht werden kann.

2. *Die künftige Beitragspolitik*

Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass in der Beitragspolitik in mehrfacher Hinsicht zu weit gegangen wurde. Es ist dies eigentlich das Hauptproblem, das heute gelöst werden muss. Wenn unter Ziffer 1 der Weg aufgezeichnet wurde, über den wir unter das Vergangene einen Strich machen zu können glauben, so gilt es daraufhin dafür zu sorgen, dass nicht wieder die gleiche Situation entsteht. Dies erreichen wir dadurch, dass jährlich nur so viel an Beiträgen zugesichert wird, als im Voranschlag untergebracht und dann auch bezahlt werden kann.

Im laufenden Jahr, das heisst bis Ende November, haben Volk, Grosser Rat und Regierung zum Beispiel rund 116 Millionen Franken nur an Baubeiträgen aller Art zugesichert, also mehr als das Doppelte, was bei den heutigen Einnahmen in einem Jahr bezahlt werden kann. Ausserdem nehmen die Beitragsgesuche ständig noch zu, wogegen die Einnahmen nicht Schritt halten und in Zukunft im Blick auf die Steuereinnahmen ungewiss bleiben. Wenn wir bis anhin nur von den Baubeiträgen aller Art gesprochen haben, so sind die Betriebskosten- und die Defizitbeiträge noch nicht berücksichtigt. Auch diese nehmen ständig zu, so dass das Total aller Staatsbeiträge heute rund 75 Prozent der Staatssteuern und über 45 Prozent aller Staatseinnahmen ausmacht. Das hat die unangenehme Folge, dass der Staat bei den ständig noch zunehmenden Staatsbeiträgen die Lösung seiner eigenen grossen Aufgaben aller Art immer mehr einschränken muss. Die massive Reduktion der Hoch- und Tiefbaukredite sprechen hierüber eine deutliche Sprache.

Unter diesen Umständen drängt es sich auf, die Gesamtsumme der Staatsbeiträge an die Steuerkraft des Staates anzupassen. Das hat eine Kürzung der Beiträge ganz allgemein zur Folge. Schlussendlich ist es aber vernünftiger, niedrigere Beiträge zu gewähren, diese aber innert normaler Frist zu bezahlen, als hohe Beiträge zuzusichern, die durch lange Wartefristen und hohe Zinsen abgewertet werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit dem heutigen System des indirekten Finanz- und Lastenausgleiches Gemeinden mit niedrigerer Steueranlage als der Staat mehr profitieren, sogar bis über 50 Prozent Subventionen erhalten, als schwerbelastete Gemeinden, die trotz hoher Subventionssätze gewisse Probleme nicht lösen konnten. Im Blick darauf, dass die Beiträge ganz allgemein gekürzt werden müssen, soll der direkte Finanzaus-

gleich im Interesse der wirklich schwerbelasteten Gemeinden gestärkt werden. Es drängte sich demzufolge die technische Regelung des indirekten und direkten Finanzausgleichs in einem gemeinsamen Dekret auf.

3. *Die Lösung der kommenden Staatsaufgaben*

Die Neuordnung des Finanzausgleichs hat nicht zum Ziel, den Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Aber es gilt, den Staat in die Lage zu versetzen, seine eigenen gewaltigen und vielfach dringlichen Probleme ebenfalls zu lösen. Es muss eine vernünftige Abgrenzung geschaffen werden, damit beide Partner genau wissen, was sie in Zukunft erhalten und was nicht. Für das Zustandekommen einer solchen Lösung braucht es Zusammenarbeit, gegenseitiges Verständnis und auch Opfer. Ist diese Abgrenzung durch Annahme des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse gesichert, so kann man wieder, im Rahmen der neuen Möglichkeiten, positiv an die Arbeit gehen.

Was den Staat anbetrifft, so ist die Situation die, dass die vom Volk bewilligten 300 Millionen Franken nicht ausreichen «zur Bezahlung des Brotes, das wir praktisch schon gegessen haben». Über die weiter beschlossenen oder noch zu beschliessenden grösseren und kleineren Abgaben hat er ebenfalls schon verfügt; sie reichen gesamthaft nicht einmal zum Ausgleich der ständig zunehmenden Teuerung aus. Mit dem Abbau der Beiträge aller Art hat der Staat aber noch kein neues Geld für die Lösung neuer Aufgaben. Der Gesetzesentwurf sieht deshalb über die Neuregelung des Finanzausgleichs hinaus die Mitwirkung der Gemeinden in zahlreichen Fällen vor. Für den Staat ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

A) *Minderausgaben, Mehreinnahmen*
(in Millionen Franken)

| | | |
|---|---|---|
| 1. Lastenausgleich Fürsorgedirektion 50:50 statt 70:30 | | 11,0 |
| 2. Lehrerbesoldungen $^3/_7$:$^4/_7$ statt 50:50 | | 9,5 |
| 3. Beitrag der Gemeinden an Psychiatriespitäler, Klinik Tschugg und Asyle für Chronischkranke | | 4,5 |
| 4. Wasserzins-Erhöhung | | 2,0 |
| 5. Gebühren-Anpassung | | 0,5 |
| 6. Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler | | |
| Gemeinden | 5,4 | |
| Staat | 6,6 | |
| Total | 12,0 | 2,5 |
| Total | | 30,0 |

B) *Mehrausgaben* (in Millionen Franken)

1. Inselspital: Defizit 1968 6,6 ohne Kopfbeiträge
Defizit 1969 7,2 ohne Kopfbeiträge
Defizit 1970 8,2 ohne Kopfbeiträge

a) Auf Ende 1968 durch den Staat zu tilgen ..... 15,3

b) Ab 1. Januar 1969 Neuverteilung der Betriebsbeiträge

| | Gemeinden 3/7 = 42,86 % | Staat 4/7 = 57,14 % (bish.) | Mehrausgabe Fr. |
|---|---|---|---|
| 1969 | 3,086 | 4,114 (2,5) | 1,6 |
| 1970 | 3,514 | 4,685 (2,5) | 2,1 |

2. Dazu kommt die Verstärkung des direkten Finanzausgleichs bis zu maximal 0,1 Steueranlage-Einheit.

Aus den vorstehenden Darlegungen ist ersichtlich, dass für die Realisierung der staatlichen Hochbauten: Universität (Insel-Kliniken, Kinderspital, Frauenspital, Chemisches Institut, Anatomie, Verlegung ins Viererfeld usw.), der Seminarien, Techniken, Landwirtschaftsschulen usw., und der Tiefbauten (Strassenbauprojekte aller Art, Autobahnbau usw.) Mittel nur im Rahmen der bisherigen Budgetkredite zur Verfügung stehen, die bei weitem nicht ausreichen, alle diese grossen Projekte innert kurzer oder nützlicher Frist zu realisieren. Es müssen also neue Mittel, je nach dem Bautempo, das wir einschlagen, sogar sehr massive neue Mittel, beschafft werden. Aber auch ohnedies werden wir kaum um eine Steuererhöhung herumkommen. Wir müssen aber bedenken, dass wir mit der Steueranlage von 2,2 Einheiten im eidgenössischen Konzert schon hoch angestimmt haben. Ohne Zustimmung des Volkes kann der Grosse Rat die Anlage auf maximal 2,5 Einheiten erhöhen, was bei gleichbleibenden Verhältnissen jährliche Mehrsteuern von 54 bis 60 Millionen ergeben würde. Die weitere Erhöhung der Staatsschulden ist der zweite wirksame Weg, der eingeschlagen werden kann. Vorderhand, das heisst bis die vom Volk bewilligten 300 Millionen Franken am Anleihensmarkt plaziert sind, bleibt aber dieser Weg verschlossen, dies namentlich auch für die Aufnahme besonderer Anleihen, wie dies etwa gewünscht wird für die Strassen, Spitäler, den Gewässerschutz usw. Auch wenn das Volk solchen speziellen Anleihensbegehren zustimmen sollte, so könnten wir kaum mehr als zweimal jährlich an den Anleihensmarkt, wenn wir nicht den guten Ruf des Staates am Geld- und Kapitalmarkt aufs Spiel setzen und neue höhere Passivzinsen in Kauf nehmen wollen. Überdies gilt es nun zu allererst, aus der geschilderten Finanzklemme hinauszukommen und die 300 Millionen Franken auf dem Anleihensmarkt unter Dach zu bringen. Im übrigen ist das Volk, auch wenn die Aufgaben drängen, weder für eine massive Steuererhöhung, noch für eine massive Erhöhung der Staatsschuld zur Zeit der Hochkonjunktur zu haben, wie die letzte Volksabstimmung dies gezeigt hat, wo 13 Amtsbezirke, deren Gemeinden zum grossen Teil die höchsten Beitragssätze erhielten, die Anleihensbewilligung verworfen haben. Trotzdem die Möglichkeiten des Staates im Finanzausgleich mit den Gemeinden eingeschränkt werden, darüber hinaus in der Gesetzesvorlage die finanzielle Mitwirkung der Gemeinden in verschiedenen Sektoren sogar zusätzlich neu oder in vermehrtem Masse geregelt wird, ergeben sich eigentlich noch keine genügenden Grundlagen für den Staat zur Lösung seiner eigenen künftigen Aufgaben. Die vorgesehenen Massnahmen sind aber dazu angetan,

zunächst aus der Finanzklemme hinauszukommen, sowie mit der Neuordnung des Finanzausgleichs den Staat und die Gemeinden auf eine gleiche Dringlichkeitsordnung zu koordinieren, derart, dass wir in ein paar Jahren beidseitig auf einen klareren und solideren finanziellen Boden kommen.

Nach der Annahme des vorliegenden Gesetzes durch das Volk werden Finanzprognose und Finanzplan als Grundlage für das Budget 1969 überholt werden müssen. Das wird auch der Zeitpunkt sein, in dem man sich darüber schlüssig werden muss, ob und in welchem Umfange neue Mittel zu beschaffen sind, um die vielen dringlichen und künftigen Aufgaben von Staat und Gemeinden zu lösen. Für die Zukunft müsste auf jeden Fall eine Lösung dergestalt angestrebt werden, dass die ordentlichen Einnahmen die Ausgaben decken und die Staatsrechnung ausgeglichen abgelegt werden kann, sowie Anleihensmittel nur für die Lösung der grössten Aufgaben beschafft werden müssen.

In diesen an sich komplexen Problemkreis ist die Förderung der bernischen Volkswirtschaft als äusserst wichtiges Anliegen einzubeziehen. Denn nur eine gesunde und ertragreiche Volkswirtschaft bildet schliesslich den Nährboden für einen ertragreichen Fiskus und damit für einen gesunden Staatshaushalt, für dessen Erhaltung zurzeit eine neue verbesserte Gesetzesvorlage ausgearbeitet wird.

*Bern,* den 8. Dezember 1967

*Der Finanzdirektor:*
**Moser**

# Gesetz
## über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: *Staatsbeiträge*

1. Abschnitt: Der Finanzausgleich

A. Direkter Finanzausgleich ..... 26

B. Indirekter Finanzausgleich ..... 27

2. Abschnitt: Anpassung von Beitragsgesetzen

A. Spitalwesen ..... 28

B. Schulwesen ..... 29

C. Verschiedene Bestimmungen ..... 31

- Zivilschutz ..... 31
- Gemeindestrassen ..... 32
- Fürsorgewesen ..... 32
- Beiträge an Berufsschulbauten ..... 32
- Beiträge an Viehschauplätze ..... 33
- Wassernutzung ..... 33

2. Teil: *Staatliche Abgaben*

1. Abschnitt: Steuern ..... 33

2. Abschnitt: Gebühren und andere Abgaben ..... 36

3. Teil: *Abänderung verschiedener Bestimmungen* .... 41

4. Teil: *Übergangs- und Schlussbestimmungen* ..... 42

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 29. Dezember 1967 / 26. und 24. Januar 1968

# Gesetz

## über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

ERSTER TEIL

**Staatsbeiträge**

1. Abschnitt

**Der Finanzausgleich**

*A. Direkter Finanzausgleich*

*Art. 1*

Finanzausgleichsfonds

[1] Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit überdurchschnittlicher Gesamtsteueranlage besteht ein kantonaler Finanzausgleichsfonds.

[2] Der Fonds wird gespiesen durch Zuweisung:

1. der von der Hypothekarkasse des Kantons Bern dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. der von der Kantonalbank von Bern dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
3. von 60 Prozent der von den übrigen Banken und Sparkassen sowie der Kantonalbank von Bern entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 Prozent auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern.
4. eines Anteils an der direkten Staatssteuer von höchstens 0,1 Anlage gemäss Beschluss des Grossen Rates.

[3] Reichen die Mittel des Fonds für die Beitragsleistungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieses Gesetzes nicht aus, so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis zu geben und ihm die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen. Insbesondere soll in diesem Fall der Fonds durch den Staat und die Gemeinden mit je bis zu 5 Prozent ihrer Erträge aus den Vermögensgewinnsteuern und den Nach- und Strafsteuern gespiesen werden.

*Art. 2*

Beitragsberechtigung

[1] Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel aller Steueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, um 0,3 Einheiten überschreitet. Der Grosse Rat kann die Beitragsberechtigungsgrenze herabsetzen, jedoch nicht unter das gewogene Mittel aller Steueranlagen.

[2] Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftssteuer mit 1,2 Promille in Anrechnung gebracht.

*Art. 3*

Beitragsbemessung

Die Bemessung der Beiträge und die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

*B. Indirekter Finanzausgleich*

*Art. 4*

Grundsatz

Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Einwohner- oder gemischten Gemeinden oder an Gemeindeverbände und für die Leistung von Gemeindeanteilen ist anzustreben, den indirekten Finanzausgleich von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Art. 5

Begrenzung der Beiträge

Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag für Beiträge fest, die pro Jahr zugesichert werden können. Er hat dabei die Grundsätze des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Staatssteuerkraft zu berücksichtigen.

*Art. 6*

Berechnung der Beiträge

Die Höhe der verschiedenen Staatsbeiträge an die einzelnen Gemeinden und die Art ihrer Berechnung werden durch Dekret des Grossen Rates bestimmt. Dabei sind insbesondere die Steuerkraft und die Gesamtsteueranlage der Gemeinden zu berücksichtigen.

*Art. 7*

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 finden Anwendung, soweit andere Gesetze nichts Abweichendes enthalten.

## 2. Abschnitt

## Anpassung von Beitragsgesetzen

### *A) Spitalwesen*

*Art. 8*

Betriebsbeiträge an Spitäler

Das Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949 wird wie folgt abgeändert:

### I. Beiträge an das Inselspital

a) Art. 1

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt ab 1969 jährlich Fr. 4.— bis Fr. 8.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, wobei die Insassen der Anstalten nicht mitgezählt werden, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

b) Art. 2

Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen von Artikel 1 über die Höhe des jährlichen Beitrages.

### II. Beiträge an die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten

c) Art. 10$^{bis}$

Ausser den Betriebsbeiträgen des Staates nach Artikel 6 bis 10 leisten Staat und Gemeinden ab 1969 weitere Zuschüsse, deren Gesamtbetrag jeweilen vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates periodisch festgesetzt wird. Die Verteilung wird durch Dekret geordnet.

Zur Bereitstellung dieses Gesamtbetrages leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden jährlich Fr. 3.— bis 7.— je Fr. 100.— Gemeindesteuerkraft an den Staat. Über die Höhe des jährlichen Beitrages beschliesst der Grosse Rat.

d) Art. 10$^{ter}$

Zur Lösung von Spitalaufgaben können sich die Gemeinden zusammenschliessen.

Artikel 39 des Bauvorschriftengesetzes ist sinngemäss anwendbar.

*Art. 9*

Bau- und Einrichtungsbeiträge

Das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 2 (Marginalie: Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten und deren Schwesternhäuser)

[1] Den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten werden Staatsbeiträge nach Massgabe der Bestimmungen über den Finanzausgleich bewilligt für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten und für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen, wenn sie der kantonalen Spitalplanung entsprechen und insbesondere

a) einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen und

b) in baulicher und spitaltechnischer Hinsicht den Anforderungen genügen, die an eine neuzeitliche Krankenanstalt gestellt werden.

[2] Die für die Beitragsbemessung massgebenden Steuerfaktoren werden für die zur Spitalregion gehörenden Gemeinden berechnet, unter Einschluss der zur Zeit nicht angeschlossenen Gemeinden.

[3] Dienen Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten ausschliesslich einer von einer solchen Krankenanstalt geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken (Schulgebäude, Unterkunft der Schulleitung und der Schülerinnen), so kann der Grosse Rat zusätzlich ausserordentliche Baubeiträge bewilligen, sofern die Schule auch andern öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern wesentlich nützt.

b) Art. 5 (Marginalie: Plangenehmigung)
Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage und die Plangenehmigung nach Massgabe der kantonalen Spitalplanung. Er holt vorgängig den Bericht der kantonalen Spitalkommission ein.

*B. Schulwesen*

*Art. 10*

Lehrerbesoldungen

Das Gesetz vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 3 (Marginalie: Versicherte Grundbesoldung an Primarschulen)
Ergänzung: Arbeitslehrerinnen je Klasse zu 4 Wochenstunden.

b) Art. 11 (Marginalie: Besoldung nicht vollamtlicher Haushaltungslehrerinnen)

Nicht vollamtliche Haushaltungslehrerinnen sowie Arbeitslehrerinnen an Klassen mit weniger als 4 Wochenstunden werden nach Massgabe ihrer Beschäftigung entschädigt; das Nähere wird vom Regierungsrat geordnet.

c) Art. 19 (Marginalie: Leistungen der Gemeinden und des Staates an die Lehrer)

[1] Die Wohnungszuschläge gemäss Artikel 2 lit. e sind von den Gemeinden aufzubringen; die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke gehen vollständig zu Lasten des Staates.

[2] Von der Gesamtsumme der Besoldungen gemäss Artikel 3 bis 8, der Teuerungszulagen sowie der Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse übernehmen so genau wie möglich der Staat $^3/_7$ und die Gemeinden $^4/_7$. Der Staat richtet alle Dienstalterszulagen und Alterszuschläge, die Zulagen gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4 und dazu soweit nötig einen Teil der Anfangsbesoldungen aus.

d) Art. 20 (Marginalie: Rahmen der Gemeindeanteile)

[1] Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Primarlehrer und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen | 4 740.— | bis 12 000.— |
| Sekundarlehrer ..... | 6 090.— | bis 14 640.— |
| Arbeitslehrerinnen je Kl. | 600.— | bis 1 650.— |

[2] Jede Gemeinde zahlt auf ihrem festen Grundbesoldungsanteil auch den Zuschlag gemäss Artikel 5. Ferner haben die Gemeinden die gemäss Dekret festgestzten Wohnungszuschläge und Teuerungszulagen auszurichten.

[3] Für die nicht voll angestellten Haushaltungslehrerinnen und für die Arbeitslehrerinnen an Klassen mit weniger als 4 Wochenstunden ist der Anteil der Gemeinde nach Massgabe der Beschäftigung auszuzahlen.

e) Art. 22 Absatz 1. Die Einreihung erfolgt alle drei Jahre auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, die Gesamtsteueranlage und die Zahl der Primar- und Sekundarschulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

f) Art. 26 Absatz 1. Die Kosten für die Stellvertretung der erkrankten Lehrer und der Wöchnerinnen fallen je zu drei Achteln dem Staat und der Gemeinde und zu zwei Achteln den Vertretenen zu.

g) Art. 27 (Marginalie: Besondere Entschädigungen)

[1] Die besonderen Entschädigungen für zusätzlichen Unterricht (Primarschule: zweite Landessprache auf der Oberstufe und Unterricht gemäss Artikel 27 und 27$^{bis}$ des Gesetzes vom

2. Dezember 1951 / 27. September 1964 über die Primarschule; Sekundarschule: zusätzlich erteilter Unterricht gemäss Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 3. März 1957 / 10. Februar 1963 über die Mittelschulen) sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen werden von den Gemeinden festgesetzt. Die Beteiligung des Staates an diesen Entschädigungen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Anfangsgrundbesoldungen der Lehrer.

[2] Der Pflichtstundenrahmen der Lehrer wird in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben.

h) Art. 30 lit. f wird aufgehoben.

*Art. 11*

Schulhausbaubeiträge für Primarschulen

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964 über die Primarschule wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 12 (Marginalie: Staatsbeiträge)

[1] Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden.

[2] Für Lehrerwohnungen können nur an besonders schwer belastete Gemeinden Beiträge bewilligt werden.

[3] Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[4] Die Bestimmung von Artikel 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

b) Art. 16 (Marginalie: Beiträge an Jugendbibliotheken)

An die von Gemeinden errichteten Jugendbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benützt werden können, kann der Staat Beiträge ausrichten.

*Art. 12*

Schulhausbaubeiträge für Mittelschulen

Das Gesetz vom 3. März 1957 / 10. Februar 1963 über die Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

Artikel 46 Absatz 1. Der Staat richtet Beiträge an die Bau- und Erstellungskosten von Mittelschulanlagen aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden.
Artikel 46, Absatz 2 wird aufgehoben.

## *C. Verschiedene Bestimmungen*

*Art. 13*

Zivilschutz

Das Einführungsgestz vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 11 (Marginalie: Kantonsbeiträge an die Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden)

[1] An die nach Abzug der Beiträge des Bundes verbleibenden Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden leistet der Kanton Beiträge.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

b) Art. 21 (Marginalie: Beiträge des Kantons an vorgeschriebene und freiwillige Massnahmen)

[1] An die Kosten der vorgeschriebenen und freiwilligen baulichen Massnahmen leistet der Kanton Beiträge, die nach der Bundesgesetzgebung vom Kanton und den Gemeinden getragen werden müssen.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

[3] An die durch eine Ersatzvornahme entstandenen Mehrkosten werden keine Beiträge geleistet.

*Art. 14*

Gemeindestrassen

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 39 Absatz 4: Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.
Art. 39 Absatz 5: Der Anteil des Kantons an den sich nach der Gesetzgebung über die Nationalstrassen bestimmenden Erstellungskosten städtischer Nationalstrassen beträgt nach Abzug des Bundesanteils 50 Prozent.

b) Art. 46 Absatz 3: Der Kanton gewährt an die Kosten des Unterhalts und Betriebes städtischer Nationalstrassen angemessene Beiträge.

*Art. 15*

Fürsorgewesen

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 36 Absatz 1. Der Grosse Rat umschreibt in einem Dekret, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind. Die Zulassung erfolgt je nach der Höhe des Gesamtbeitrages durch den Regierungsrat beziehungsweise den Grossen Rat; das Dekret regelt auch das Verfahren.

b) Art. 38 Absatz 3. Von der Gesamtsumme tragen der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je die Hälfte.

*Art. 16*

Beiträge an Berufsschulbauten

Das Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung wird wie folgt abgeändert:

Art. 45 (Marginalie: 2. Höhe der Beiträge)
Die Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

*Art. 17*

Beiträge an Viehschauplätze

Das Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Absatz 3. Den Gemeinden können für die Errichtung der unbedingt erforderlichen Schauplätze Staatsbeiträge an die Baukosten gewährt werden, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden; sie dürfen aber 40 Prozent der Baukosten nicht übersteigen.

*Art. 18*

Wassernutzung

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert:

Art. 122 (Marginalie: Höhe der staatlichen Leistungen)

[1] Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

[2] Ein Dekret des Grossen Rates stellt die Voraussetzungen und die Grundsätze zur einheitlichen Bemessung der staatlichen Leistungen auf.

## ZWEITER TEIL

## Staatliche Abgaben

### 1. Abschnitt

### Steuern

*Art. 19*

Anpassung des Verzugszinses; Zentralisierung des Steuerbezugs

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 28. Juni 1964 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

a) Art. 45 (Marginalie: n) Jahressteuer für besondere Einkommen)

[1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Art. 27 lit. e, f und l, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 lit. a und b) und der Gewinne im Sinne von Art. 77 lit. a, ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt,

a) wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;

b) wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Art. 42 Abs. 3, 5 und 6 vorliegen;

c) wenn sich die teilweise Steuerpflicht ändert oder wenn sie aufhört.

Absätze 2 und 3 unverändert.

b) Art. 85 (Marginalie: 4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung)
Absatz 1 unverändert.

[2] Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 132 Abs. 3). Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet (Art. 155 Abs. 3).

c) Art. 152

Absätze 1, 2, 3 und 4 unverändert.

[5] (Marginalie: 3. Quellensteuer) Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 3 genannten Steuerpflichtigen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

d) Art. 155

[1] (Marginalie: 2. Verzugszins) Der Steuerpflichtige hat die veranlagten oder provisorisch eröffneten Steuerbeträge ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen sowie auf den Mehrbeträgen, die sich nach der endgültigen Veranlagung ergeben, wird vom einunddreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet.

[2] (Marginalie: 3. Rückerstattung und Vergütungszins) Ein bezahlter, aber gemäss der rechtskräftigen Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen nebst Zins zurückerstattet.

[3]Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Höhe des Verzugs- und des Vergütungszinses fest.

e) Art. 156 (Marginalie: II. Steuereinzug: 1. Einzugsbehörde)

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die für den Steuereinzug zuständige Amtsstelle.

[2] Er ist ermächtigt:

a) den Einzug der ordentlichen Staatssteuern (Art. 25 bis 76) der Gemeinde zu übertragen;

b) auf Verlangen einer Gemeinde den Einzug ihrer Steuern einer staatlichen Amtsstelle zu übertragen.

f) Art. 158 (Marginalie: 3. Verantwortlichkeit)

Die Gemeinden, denen der Steuereinzug übertragen ist (Art. 156 Abs. 2 lit. a), sind dem Staat für den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit betrauten Gemeindeorgane.

g) Art. 159 (Marginalie: 4. Vergütung a an die Gemeinden)

[1] Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Steuerveranlagung, die Führung der Steuerregister und die übrigen Ob-

liegenheiten eine vom Regierungsrat festzusetzende feste Vergütung für jede dem Staat abgelieferte Steuererklärung.

[2] Gemeinden, die den Steuereinzug durchführen (Art. 156 Abs. 2 lit. a), erhalten überdies eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und rechtzeitig abgelieferten Staatssteuern.

[3] (Marginalie: b an den Staat) Für den Einzug der Gemeindesteuern (Art. 156 Abs. 2 lit. b) ist dem Staat eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und vereinbarungsgemäss abgelieferten Gemeindesteuern zu entrichten.

h) Art. 159$^{bis}$ (Marginalie: 5. Ratenweiser Steuerbezug)

Der Grosse Rat kann durch Dekret den ratenweisen Steuerbezug einführen. Im Dekret sind die Anzahl Raten, ihre Berechnung und Fälligkeit, die Verzugszinspflicht und die Verzinsung zurückzuerstattender Steuerbeträge zu ordnen.

i) Art. 175 (Marginalie: 2. Steuernachbezug und Nachsteuer)

Absatz 1 und 2 unverändert.

[3] In Hinterziehungsfällen (Art. 173 und 174) ist ausser der Strafsteuer stets der hinterzogene Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 155 Abs. 3) als Nachsteuer zu entrichten.

k) Art. 181 (Marginalie: 2. Haftung)

Absatz 1 unverändert.

[2] Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

[3] Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Artikel 177 bleibt vorbehalten.

Absatz 4 unverändert.

l) Art. 198 (Marginalie: 2. Steuerbezug)

Absatz 1 und 2 unverändert.

Neuer Absatz 3:

[3] Die Gemeinde kann den Einzug ihrer Steuern mit Zustimmung des Regierungsrates einer staatlichen Amtsstelle übertragen (Art. 156 Abs. 2 lit. b).

*Art. 20*

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Fassung vom 28. Juni 1964 wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 (Marginalie: 1. Steuerzahlung)

Absatz 1 unverändert.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, dessen Höhe der Regierungsrat festsetzt.

*Art. 21*

Kirchenwesen

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt ergänzt:

a) Art. 56 Absatz 1 (Marginalie: örtliche Kirchengüter und Stiftungen): unverändert

Neuer Absatz 2 (Marginalie: Anmerkung im Grundbuch)

Dieses Zweckentfremdungsverbot ist für die Pfrundgüter des Staates, der öffentlichen Kirchgemeinden und privatrechtlicher Körperschaften im Grundbuch anzumerken. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot zu gestatten.

b) Art. 58 Absatz 1 (Marginalie: Steuerpflicht, Veranlagung, Bezug): unverändert.

Neuer Absatz 2 (Marginalie: Finanzausgleich)

Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter Kirchgemeinden, die der gleichen Landeskirche angehören, einführen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

## 2. Abschnitt

## Gebühren und andere Abgaben

*Art. 22*

Grundsatz

[1] Für ihre Verrichtungen erheben die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Gebühren, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht.

[2] Diese bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[3] In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

*Art. 23*

Zuständigkeit zum Erlass von Gebührentarifen:

Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen:

a) Grosser Rat

a) für Verrichtungen der Zivilgerichte;

b) für Verrichtungen der Strafgerichte;

c) für Verrichtungen des Verwaltungsgerichtes;

d) für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

*Art. 24*

b) Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass der übrigen Gebührentarife, insbesondere:

a) für Verrichtungen der kantonalen Steuerrekurskommission sowie anderer Verwaltungsjustizbehörden;

b) für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Direktionen des Regierungsrates und ihrer Dienstabteilungen;

c) für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungsstatthalter;

d) für Verrichtungen der Jugendstrafrechtspflege.

*Art. 25*

Verwaltungsgebühren

Grosser Rat und Regierungsrat sind berechtigt, für Verwaltungsgebühren Bestimmungen betreffend die Gebührenpflicht, die Gebührensicherung, die Gebührenrückforderung, die Gebührennachforderung, den Gebührenerlass sowie den Gebührenbezug aufzustellen.

*Art. 26*

Justizgebühren

[1] Hinsichtlich Gebührenpflicht, Gebührensicherung, Gebührenrückforderung, Gebührennachforderung, Gebührenerlass und Gebührenbezug der Justizgebühren gelten die Bestimmungen der einzelnen Prozessgesetze.

[2] Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

*Art. 27*

Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten entsprechender Gebührentarife werden entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

*Art. 28*

Abänderung geltender Gesetze

Das Einführungsgestz vom 23. November 1952 zum Bundesgestz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 11, Art. 14 Absatz 3 und Art. 16 Absatz 4 werden aufgehoben.

b) Abschnitt V a: Kosten, Art. 16$^{bis}$ (Marginalie: Kosten): Für Genehmigungen und Entscheide wird in jeder Instanz nebst den Auslagen eine Gebühr bezogen. Diese bemisst sich nach dem für die zuständige Behörde massgebenden Gebührentarif.

*Art. 29*

Das Gesetz vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten wird wie folgt abgeändert:

Art. 70 Absatz 2 neu: Im Verfahren vor dem Regierungsstatthalter, der kantonalen Bodenverbesserungskommission, dem Regierungsrat oder dem Verwaltungsgericht ist der unterliegenden Partei nebst den Auslagen eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese bemisst sich nach dem für die entscheidende Behörde massgebenden Gebührentarif.

*Art. 30*

Das Einführungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 5 Absatz 1 neu: Für den Entscheid wird in jeder Instanz nebst den Auslagen eine Gebühr bezogen. Diese bemisst sich nach dem für die entscheidende Behörde massgebenden Gebührentarif.

b) Art. 14 (Marginalie: lit. g Kosten) neu:

[1] Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen, den Gebühren für Bescheinigungen und den Auslagen.

[2] Für den Rekursentscheid wird nebst den Auslagen eine Spruchgebühr erhoben.

[3] Die Gebühren bemessen sich nach dem für die entscheidende Behörde massgebenden Gebührentarif.

*Art. 31*

Wasserrechtsabgaben

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 69 (Marginalie: Grundsatz)

[1] Dem Staat sind vom Gesuchsteller oder Konzessionär zu vergüten:

a) die Verwaltungsgebühren und -auslagen für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche sowie für die notwendige Überwachung der Wasserkraftanlagen;

b) eine einmalige Konzessionsabgabe;

c) ein jährlicher Wasserzins.

[2] Vorbehalten bleibt die Erhebung besonderer Steuern durch Staat oder Gemeinden in dem vom Bundesrecht festgesetzten Rahmen.

b) Art. 70 (Marginalie: Verwaltungsgebühren und -auslagen)

[1] Die Verwaltungsgebühren berechnen sich nach den für die zuständige Behörde geltenden Ansätzen.

[2] Ausserdem hat der Gesuchsteller oder Konzessionär die durch das Gesuch oder die Überwachung der Wasserkraftanlagen bedingten, nachgewiesenen Auslagen des Staates zu ersetzen.

c) Art. 71 (Marginalie: Konzessionsabgabe)

[1] Für die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung einer Wasserrechtskonzession wird eine Abgabe vom Konzessionsinhaber geschuldet. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret die Ansätze, Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen sowie die Grundsätze des Abgabenbezuges.

[2] Bei Nichtbezahlung der Abgabe trotz erfolgter Mahnung kann die Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29 lit. d).

d) Art. 72 (Marginalie: Wasserzins)

[1] Für das Wasserkraftrecht ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten, für den die jeweils in Kraft stehenden Höchstansätze gemäss der Bundesgestzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte Anwendung finden.

[2] Dabei sind die gesetzlich geschuldeten, gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anrechenbaren Sondersteuern in Abzug zu bringen.

[3] Bei Nichtbezahlung des Wasserzinses trotz erfolgter Mahnung kann die Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29 lit. d).

e) Art. 73 (Marginalie: Sicherheitsleistung)

[1] Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann vom Gesuchsteller oder Konzessionär vorgängig eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen:

a) für die Kosten der Prüfung und Beurteilung von Gesuchen einschliesslich allfälliger Gutachten Dritter;

b) für einen allfälligen, durch Projektierungsarbeiten gegenüber dem Staat und den beteiligten Grundeigentümern verursachten Schaden;

c) für einen allfälligen, durch die Ausführung und den Betrieb der Wasserkraftanlage verursachten Schaden sowie für die Erfüllung anderer dem Konzessionär auferlegten Pflichten einschliesslich der Kosten für die Wiederherstellung des Gewässers bei Verzicht auf die Konzession oder bei deren Verwirkung.

[2] Gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung kann innert dreissig Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden, der endgültig entscheidet.

[3] Die geleisteten Sicherheiten können von allen durch die Projektierungsarbeiten oder durch den den Gebrauch der Konzession Geschädigten vor den Zivilgerichten in Anspruch genommen werden. Über die Inanspruchnahme durch den Staat entscheidet das Verwaltungsgericht.

f) Art. 104 (Marginalie: Kosten, Gebühren und Sicherheiten)

Die revidierten Artikel 69 bis 71 und 73 dieses Gesetzes finden auf die Kostentragung, Gebührenerhebung und Leistung von Sicherheiten bei der Erteilung von Gebrauchswasserrechten sinngemäss Anwendung.

g) Art. 107 (Marginalie: Wasserzins)

Absatz 1. Für das Gebrauchswasserrecht ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret die Ansätze, Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen sowie die Grundsätze des Abgabenbezuges.

Absatz 2 unverändert.

h) Art. 134 (Marginalie: Verwendung der Abgaben und Gebühren)

[1] Die in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben und Gebühren sind vorab für die Aufgaben der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes bestimmt.

[2] Vom jährlichen Ertrag der Wasserzinsen für Wasserkraftrechte sind 5 bis 10 Prozent in den Naturschadenfonds zu legen. Äufnung und Verwendung dieses Fonds sind in einem Dekret des Grossen Rates zu ordnen.

i) Die Art. 74 bis 89 sowie die Untertitel Ziff. 1, 2 und 3 der lit. D des zweiten Abschnittes, ferner die Art. 105, 106 Absatz 1, 108 und 109 werden aufgehoben.

*Art. 32*

Bergwerksabgaben

Das Gesetz vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerk-Gesetz) wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 63 (Marginalie: Gebühren und Abgaben)

[1] Schürfer, Erschliesser und Konzessionäre sowie deren Rechtsnachfolger entrichten dem Staat folgende Leistungen:

a) Verwaltungsgebühren

b) Konzessionsabgaben

c) Produktionsabgaben

[2] Schürfer und Erschliesser von Erdöl sowie deren Rechtsnachfolger entrichten ausserdem eine jährliche Oberflächengebühr.

[3] Der Ersatz von Auslagen ist in allen Fällen vorbehalten.

b) Art. 64 (Marginalie: Höhe der Abgaben)

[1] Für feste mineralische Rohstoffe beträgt die jährliche Produktionsabgabe 10 Prozent des Marktwertes der Gesamtförderung.

[2] Für Erdöl beträgt die jährliche Produktionsabgabe (Royalty) entweder 10 Prozent der Gesamtförderung ab Bohrloch oder 10 Prozent des Marktwertes der Gesamtförderung, nach Abzug des betriebsbedingten Eigenverbrauches, beides frei Behälter an der Bohrstelle.

[3] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Höhe und den Bezug der übrigen Abgaben.

*Art. 33*

Fischereiabgaben

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 8 Abs. 4 neu: Für die Durchführung von Wettfischen und Fischerei-Kursen kann der Regierungsrat an Personen, die nicht Inhaber eines Fischereipatentes sind, Sonderbewilligungen erteilen.

b) Art. 9 neu: [1] Für die Abgabe des Fischereipatentes gemäss Artikel 4 und für die Erteilung einer Sonderbewilligung gemäss Artikel 8 Absatz 4 sind dem Kanton Abgaben zu entrichten.

[2] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Höhe dieser Abgaben.

c) Art. 10 Abs. 1: «Er setzt auch die Patentgebühren fest» ist zu streichen.

## DRITTER TEIL

## Abänderung verschiedener Bestimmungen

*Art. 34*

Universität

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt abgeändert:

**Die Kommission beantragt Streichung des Artikels 34**

a) Art. 11 (Marginalie: Aufnahme [Immatrikulation] und Disziplin)

[1] Voraussetzung zur Aufnahme in die Universität ist der Nachweis genügender Vorbildung.

[2] Die Bedingungen für die Immatrikulation sowie die Disziplin an der Universität ordnet der Regierungsrat nach Anhören des Senates durch Reglement.

[3] Die Studierenden verpflichten sich bei der Immatrikulation, die an der Universität geltenden Vorschriften einzuhalten.

b) Art. 42 (Marginalie: Fakultäten)

Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Die von den Fakultäten aufgestellten Vorschriften über den Studiengang und die Prüfungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

*Art. 35*

Amtskautionen

Die Kautionspflicht der Beamten und Angestellten des Staates wird aufgehoben.

*Art. 36*

Hundetaxe

Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe wird wie folgt abgeändert:

Art. 1. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund der über drei Monate alt ist, wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5.— bis höchstens Fr. 50.— bezahlt.

*Art. 37*

Wohnbevölkerung als Masszahl der Beitragsberechnung

[1] Soweit für die Bemessung von Beiträgen die Einwohnerzahl herangezogen wird, ist die Wohnbevölkerung und die Zahl der Anstaltsinsassen der letzten Volkszählung massgebend.

[2] Die Gemeinden besorgen im Anschluss an die Volkszählung die Fortschreibung der Einwohnerzahl nach Weisungen des Regierungsrates.

[3] Bei der Beitragsberechnung können die Ergebnisse der Fortschreibung berücksichtigt werden.

*Art. 38*

Kantonalbank

Das Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 (Marginalie: Grundkapital)

[1] Das der Kantonalbank vom Staat zur Verfügung gestellte Grundkapital wird durch Beschluss des Grossen Rates festgesetzt. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[2] Das Grundkapital wird aus dem Reingewinn gemäss Artikel 26 verzinst.

*Art. 39*

Hypothekarkasse

Das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 (Marginalie: Grundkapital)

[1] Das der Hypothekarkasse vom Staat zur Verfügung gestellte Grundkapital wird durch Beschluss des Grossen Rates festgesetzt. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[2] Das Grundkapital wird aus dem Reingewinn verzinst.

## VIERTER TEIL

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Art. 40*

Inselspital Bezirksspitäler

Der Staat tilgt die auf Ende 1968 aufgelaufenen Betriebsfehlbeträge des Inselspitals. Er entrichtet ferner den Bezirksspitälern für die Jahre 1966 bis 1967 die Beiträge nach der Praxis der vorangehenden Jahre.

*Art. 41*

Gemeindebeitrag an die Psychiatriespitäler

An die Netto-Betriebskosten der kantonalen psychiatrischen Kliniken, der Klinik für Epileptische und der Asyle für Chronischkranke leisten alle Gemeinden zusammen ab 1969 drei Siebentel. Der Beitrag beträgt jährlich Fr. 2.— bis Fr. 6.— je Fr. 100.— Steuerkraft der Gemeinden.

*Art. 42*

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

*Art. 43*

Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkraftreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich im Kanton Bern.

*Bern*, den 29. Dezember 1967 / 26. Januar 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern*, den 24. Januar 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Krauchthaler**

Beilage № 4

# Vortrag der Finanzdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern

(Januar 1968)

### Vorbemerkung

1. Mit dem Erlass eines Finanzhaushaltgesetzes wird ganz allgemein bezweckt, die wichtigsten Grundsätze des Finanzgebarens des Staates in verbindlicher Weise festzulegen. Ein Finanzhaushaltgesetz ist somit ein Verwaltungsgesetz, das diejenigen verwaltungsrechtlichen Erscheinungen normiert, die für die gesamte staatliche Finanzverwaltung von Bedeutung, und die nicht bereits durch die Staatsverfassung geregelt sind, wie beispielsweise die Finanzkompetenzen. Es wendet sich also nicht an den einzelnen Bürger und nicht an untergeordnete Gemeinwesen, so dass diese aus seinen Normen weder berechtigt noch verpflichtet werden. Das Finanzhaushaltgesetz hat internen Charakter und entspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach auch die Regelung der organisatorischen und funktionellen Aufgaben des Staates auf dem Gebiet der Finanzverwaltung in einem Gesetz festgelegt sein sollte.

2. Der Kanton besitzt schon seit Mitte des letzten Jahrhunderts eine gesetzlich festgelegte, grundsätzliche und systematische Ordnung der Finanzverwaltung. Diese gesetzliche Ordnung wurde im Laufe der Zeit mehrmals den veränderten Bedürfnissen der staatlichen Finanzverwaltung angepasst, zuletzt mit dem Erlass des heute geltenden Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung. Dieses Gesetz, in den technischen Einzelheiten durch die Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 ergänzt, gliedert sich in folgende Abschnitte: Staatsvermögen, Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung, Kassaführung, Rechnungswesen, Aufsicht, Voranschlag und Staatsrechnung.

3. Aus verschiedenen Gründen vermag das Finanzverwaltungsgesetz heute den Anforderungen einer stark angewachsenen Finanzwirtschaft nicht mehr zu genügen.

In erster Linie ruft das durch die Zunahme der Staatsaufgaben und durch das Fortschreiten der Geldentwertung bedingte Anwachsen des staatlichen Finanzvolumens einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen. Belief sich im Jahr 1938 die Summe der Gesamtausgaben laut Finanzrechnung noch auf 172 Millionen Franken, so hat sich diese Summe bis ins Jahr 1966 vervierfacht, indem sie auf 682 Millionen Franken angewachsen ist. 1968 wird sie sich vermutlich auf 750 Millionen Franken belaufen.

Zur ordnungsgemässen Bewältigung dieses Finanzvolumens ist erforderlich, dass eine wirksame, den gesamten Finanzverwaltungsbereich erfassende Finanzkontrolle eingeführt wird. Die Erweiterung der Staatsaufgaben verlangt zudem, dass eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen, mit Finanzverwaltungsfunktionen betrauten Organen erreicht wird. Soweit die Finanzkompetenzen nicht in der Verfassung geregelt sind, ist ausserdem eine Erweiterung derselben am Platz. Allen diesen Forderungen wird mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf Rechnung getragen.

Ein weiterer Grund für die Ergänzung des bisherigen Gesetzes liegt in der steten Zunahme des jährlichen Fehlbetrages der Staatsrechnung. Diese Ausgabenüberschüsse haben ihren Grund hauptsächlich in den in letzter Zeit erlassenen Gesetzen, die dem Staat wesentliche Zahlungsverpflichtungen erwachsen liessen, ohne dass auf der Einnahmenseite für die erforderliche finanzielle Deckung gesorgt worden wäre. Mit den heute dem Staat zur Verfügung stehenden Verwaltungsmitteln kann das von Artikel 27 des geltenden Gesetzes postulierte Gleichgewicht der Finanzrechnung nicht mehr verwirklicht werden. Erforderlich sind vielmehr neue, gesetzlich verankerte Massnahmen, um dieses Gleichgewicht wieder herzustellen und zu erhalten. Aus diesen Gründen sieht das neue Finanzhaushaltgesetz vor, die Finanzverwaltungsorgane zur Finanzplanung zu verpflichten. Diese

Finanzplanung umfasst auch die Aufgabe, bei der Ausarbeitung neuer Gesetze für die Deckung der daraus erwachsenden Ausgaben zu sorgen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass auch der blosse Zeitenlauf und die Fortentwicklung der Finanzrechtswissenschaft die Änderung verschiedener Vorschriften und Begriffe erforderlich gemacht haben, so dass der Gesetzesentwurf von Grund auf neu konzipiert worden ist.

4. Die Schaffung einer wirksameren Finanzkontrolle und die Einführung der Finanzplanung war schon seit einiger Zeit das Anliegen sowohl des Regierungsrates als auch der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates. Im Finanzbeschluss zum Voranschlag 1966 verlangte der Grosse Rat nebst anderem, dass Massnahmen für den Ausbau der Finanzkontrolle getroffen würden. Die Motion Hirt vom 6. September 1965 verpflichtete die Regierung, die Grundzüge einer langfristigen Finanzplanung aufzuzeigen und Vorschläge für eine verstärkte Finanzkontrolle auszuarbeiten. Auch das Postulat Haltiner vom 10. November 1965 regte die Schaffung eines unabhängigen Kontrollorgans an. Schliesslich sei noch auf das Postulat Hächler vom 17. Mai 1967/9. November 1967 betreffend Finanzplanung und Finanzkontrolle verwiesen.

Das vorliegende Finanzhaushaltgesetz trägt diesen Forderungen Rechnung.

5. Da es sich beim Gesetz über den Finanzhaushalt um ein grundlegendes, auf längere Zeit hinaus wirksames Gesetz handelt, war es für die Finanzdirektion gegeben, mit der Ausarbeitung eines ersten Entwurfes einen Finanzrechtsspezialisten in der Person von Prof. Dr. Rudolf Probst, Dozent für Finanzrecht an der Universität Bern, der die gleichen Probleme auch für den Bund bearbeitete, zu beauftragen. Die von ihm vorgesehene Gesetzesrevision legt das Schwergewicht auf die vollständige Neubearbeitung der Vorschriften über die Finanzkontrolle. Ferner stellen die Vorschriften über die Verpflichtungskredite, die Finanzplanung und die Zusammenarbeit unter den Finanzverwaltungsorganen wesentliche Neuerungen dar.

Die Begriffsbestimmungen wurden überprüft und zum Teil ergänzt, zum Teil fallengelassen. Technische Vorschriften sind zur Entlastung des Gesetzes in Dekreten und Verordnungen aufzunehmen.

Über die Neuerungen und Änderungen geben die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes Aufschluss:

## Erläuterungen zum Entwurf

### *1. Die Führung des Finanzhaushaltes*

*Zu Art. 1*

Die Bestimmung wiederholt die für die Führung des Finanzhaushaltes massgebenden Grundsätze, die bereits schon bisher, allerdings ohne gesetzlich verankert zu sein, gültig waren. Da es sich um wesentliche Richtlinien handelt, empfiehlt es sich, diese dem Finanzhaushaltgesetz ausdrücklich voranzustellen.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden dadurch verpflichtet, den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Diese Verpflichtung gilt übrigens in der Fassung von Artikel 34 des Entwurfes auch für die andern Organe der Finanzverwaltung.

Der Grundsatz des Gleichgewichtes, der bis heute in Artikel 27 des geltenden Finanzverwaltungsgesetzes bezüglich des Budgets ausgesprochen war, wird im Entwurf zu einem allgemeinen Prinzip erhoben. Danach soll das gesamte Finanzgebaren des Staates auf den Leitstern des Gleichgewichtes von Budget und Rechnung ausgerichtet sein. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 1 des Entwurfes zur Mehrung des Staatsvermögens und zur Abtragung von Schulden.

*Zu Art. 2 bis 4*

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfes ist in den Artikeln 2 bis 4 in der Gestalt der Finanzplanung zu finden. Das geltende Gesetz enthält darüber keine Bestimmung. Der Entwurf unterscheidet zwischen der ordentlichen und der ausserordentlichen Finanzplanung, die beide dem Regierungsrat obliegen. Die ordentliche Finanzplanung ist ständig, sowohl auf kurze als auch auf längere Sicht zu betreiben, die ausserordentliche dagegen nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Ein Grund für die ausserordentliche Finanzplanung ist beispielsweise dann gegeben, wenn neue wesentliche Tatsachen oder Erkenntnisse eine Ergänzung des ordentlichen Finanzplanes erfordern.

Inhaltlich stellt der Finanzplan den Stand der Finanzen dar und schätzt den künftigen Finanzbedarf. Der Auftrag zur Finanzplanung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, in Vorbereitung stehende Erlasse mit finanziellen Auswirkungen frühzeitig in die Finanzplanung einzubeziehen und allenfalls die Möglichkeiten aufzuzeigen, die zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben dienen können. Damit soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass Gesetze erlassen werden, die infolge der darin begründeten Rechtsansprüche auf staatliche Beiträge dem Staat eine dauernde Zahlungsverpflichtung auferlegen, ohne dass die erforderlichen Mittel vorhanden sind, oder ohne dass dafür zusätzliche Mittel vorgesehen werden. Gerade die Belastung des Finanzhaushaltes mit zahlreichen Subventionsgesetzen aus jüngster Zeit lässt eine derartige Finanzplanung als besonders dringend erscheinen. Zum Inhalt des Finanzplanes gehört namentlich auch die Einstufung der Ausgaben nach zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit.

Der von der Regierung aufgestellte Finanzplan ist jeweilen vom Grossen Rat zu genehmigen. Die Genehmigung des kurzfristigene Finanzplans erfolgt im Anschluss an die Gesamterneuerung des Grossen Rates. Damit soll erreicht werden, dass sich der neu zusammengesetzte Rat für die Dauer der folgenden Legislaturperiode an eine klare Wegleitung halten kann.

### 2. Einnahmen und Ausgaben

*Zu Art. 6 und 7*

Das geltende Finanzverwaltungsgesetz regelt unter dem Titel Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung in vier Artikeln die Abwicklung von Einnahmen und Ausgaben. Es enthält den Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse und verpflichtet die Kantonsbuchhalterei zur Kontrolle von Anweisungen und von Krediten. Die Amtsschaffnereien sind mit dem Vollzug der an sie angewiesenen Einnahmen und Ausgaben betraut und zur Beschreitung des Betreibungsweges ermächtigt.

Im Gegensatz zu diesen formellen Bestimmungen enthält der Entwurf des Finanzhaushaltgesetzes unter dem Titel Einnahmen und Ausgaben ausschliesslich die materiellen Begriffsbestimmungen. Damit wird indessen nicht auf die Vorschriften über Trennungsgrundsatz, Kontrolle und Vollzug verzichtet. Diese Vorschriften finden ihren Platz vielmehr systematisch richtig in den Abschnitten über die Finanzverwaltung und über die Finanzaufsicht: So verpflichtet Artikel 34 zu Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der Kredite, in Artikel 36 ist die Gegenzeichnung der Anweisungen durch die Finanzkontrolle vorgesehen, wobei der Erlass von Vorschriften über das Ausstellen von Anweisungen an den Regierungsrat delegiert wird. Schliesslich finden sich die Vorschriften über die Amtsschaffnereien grundsätzlich unverändert in Artikel 37.

Mit den Artikeln 6 und 7 des Entwurfes wird Klarheit über die Bedeutung der Begriffe Einnahmen und Ausgaben geschaffen und damit die Abgrenzung gegenüber der Realisierung von Finanzvermögen und gegenüber der Vermögensanlage vorgenommen. Mit diesen zwei Artikeln wird im Gesetz ausgesprochen, was in der Finanzrechtswissenschaft allgemein anerkannt ist.

Im Folgenden seien zur Erleichterung der Darlegung die Ausgaben den Einnahmen vorweggenommen:

Als Ausgaben gelten gemäss Artikel 7 des Entwurfes Zahlungen an Dritte, die das Vermögen vermindern, sowie der Betrag der für die Schaffung von Verwaltungsvermögen verwendeten Mittel. Diese Begriffsumschreibung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Verminderung des Vermögens auf folgende drei Arten eintreten kann, nämlich

a) dadurch, dass der Ausgabe überhaupt keine Mehrung des Vermögens gegenübersteht, wie dies zum Beispiel bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen der Fall ist;

b) dadurch, dass mit der Ausgabe zwar ein Gegenwert realisiert wird, dieser Gegenwert indessen nicht als Vermögenswert in die Rechnung Eingang findet. Ein Beispiel dafür liefern die Beamtenbesoldungen;

c) und endlich dadurch, dass der Ausgabe zwar eine Mehrung des Vermögens gegenübersteht, diese jedoch nicht gleichartig ist. Das trifft zu bei der Ausgabe für die Schaffung von Verwaltungsvermögen, also von Werten, die ihrer Natur nach nicht mehr frei realisiert werden können, sondern dauernd unmittelbar einem öffentlichen Zweck dienen (Verwaltungsgebäude, Sachen im Gemeingebrauch) und aus diesem Grunde die laufende Rechnung im Umfang des Anschaffungswertes mit einem Abschreibungsbedarf belasten.

Nach der Vorschrift von Artikel 7 wird dagegen die Investition in das Finanzvermögen nicht als Ausgabe betrachtet. Hier handelt es sich vielmehr um eine Vermögensanlage. Da der angeschaffte, zum Finanzvermögen gehörende Vermögenswert im Gegensatz zu den gebundenen Werten des Verwaltungsvermögens, ohne Beeinträchtigung eines öffentlichen Zweckes jederzeit realisiert werden kann, entsteht ja keine Minderung des verfügbaren Vermögens und kein Abschreibungsbedarf in der laufenden Rechnung.

Nach dem Wortlaut von Artikel 7 stellt die Begründung von Schulden, geschehe dies nun durch Aufnahme von Anleihen oder durch vertragliche Begründung einer dauernden Leistungspflicht, ebenfalls keine Ausgabe dar.

Entsprechend ergibt sich für die Einnahme die umgekehrte Definition von Artikel 6 des Entwurfes: Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren, sowie der Erlös aus der Verwertung von Verwaltungsvermögen. Der Erlös aus der Veräusserung von Finanzvermögen stellt dagegen keine Einnahme dar. Unter den Einnahmenbegriff fallen sowohl die öffentlich-rechtlichen Einnahmen (öffentliche Abgaben, Konfiskationen und Bussen), als auch die privatrechtlichen (erwerbswirtschaftliche Einnahmen und Vermögensertrag).

Die praktische Bedeutung der Begriffsumschreibung der beiden Artikel 6 und 7 liegt nicht nur darin, dass eine saubere und übersichtliche Führung der Staatsrechnung gewährleistet wird, sondern auch darin. dass den in der Verfassung festgelegten Finanzkompetenzen in allen Fällen, wo es sich um Ausgaben handelt, Beachtung geschenkt wird.

### 3. Das Staatsvermögen

*Zu Art. 8 bis 11*

Die gesetzliche Begriffsumschreibung des Staatsvermögens verfolgt zwei verschiedene Zwecke: Einmal soll dadurch festgestellt werden, was überhaupt zum Staatsvermögen gehört, sodann soll dessen Behandlung im Rahmen der Staatsverwaltung geregelt werden. Das eine wie das andere ist praktisch notwendig, da eine solche Normierung nicht nur für das Finanzgebaren des Kantons wegleitend ist, sondern namentlich auch seine Kreditfähigkeit beeinflusst.

Das Staatsvermögen ist an sich eine wirtschaftliche Erscheinung. Es stellt den Grundstock der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates dar: Es ist einerseits Quelle seiner originären Hilfsmittel, die ihm ohne Inanspruchnahme der Gebietshoheit zufliessen, anderseits Haftungssubstrat gegenüber den Gläubigern des Staates. In rechtlicher Hinsicht wird aus diesen Gründen das Staatsvermögen in der Regel von den Grundsätzen des Zi-

vilrechtes bestimmt. Bereits das geltende Gesetz definiert das Staatsvermögen deshalb als die dem Staate privatrechtlich gehörenden Sachen und geldwerten Ansprüche, vermindert um seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Der Entwurf hat diese Begriffsbestimmung aus dem geltenden Gesetz übernommen. Die in den nachfolgenden Artikeln festgelegte Umschreibung des Aktivvermögens und des Passivvermögens bringt indessen deutlich zum Ausdruck, dass das Staatsvermögen nicht vom Zivilrecht allein bestimmt ist, sondern dass es auch verwaltungsrechtliche Züge trägt und demzufolge zum Teil auch nach öffentlich-rechtlichen Normen beurteilt werden muss.

Unter dem Gesichtspunkt des privatrechtlichen Charakters des Staatsvermögens bleibt dessen Struktur feststehend und unabhängig von einer Änderung der öffentlich-rechtlichen oder politischen Gestaltung des Staates. In diesem Sinne bildet das Staatsvermögen als fester Haftungsfonds die Grundlage des staatlichen Kredites.

Nicht zum Staatsvermögen sind die Stiftungsvermögen und die privatrechtlichen Zweckvermögen zu rechnen.

Die Stiftungsvermögen sind deshalb aus dem Staatsvermögen auszuscheiden, weil sie, obschon in der Verwaltung des Staates stehend und dessen Zwecken dienend, von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu Eigentum innegehabt werden. Diese Vermögenskomplexe gehören eben privatrechtlich nicht dem Staat, sondern den betreffenden juristischen Personen.

Wie die Stiftungsvermögen sind auch die zweckgebundenen Fonds, die zwar privatrechtlich dem Staat gehören, die aber ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründet und geäufnet werden, nicht zum Staatsvermögen zu rechnen. Es muss nämlich verhindert werden, dass Vermögenswerte dem Gläubiger-Zugriff unterliegen könnten, welche von einem Privaten dem Staate zu einem bestimmten, der Allgemeinheit dienenden Zweck zugewendet wurden. Diesen Überlegungen folgend, bestimmt Artikel 11 des Entwurfes, dass die privatrechtlichen Zweckvermögen und die Stiftungsvermögen nicht zum Staatsvermögen gerechnet werden, was übrigens bereits im geltenden Gesetz auf diese Weise normiert ist.

Nach der bisherigen zivilrechtlichen Betrachtungsweise handelt es sich beim Staatsvermögen um die homogene Gesamtheit der dem Staat zustehenden Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten. Vom Standpunkt des Verwaltungsrechtes vermag diese einheitliche Betrachtungsweise jedoch nicht zu genügen. Es ist vielmehr eine nähere Einteilung erforderlich, die zum Teil zu einer Einschränkung der Verkehrsfähigkeit bestimmter Vermögensbestandteile führt. Diese Einteilung findet sich bezüglich des Aktivvermögens in Artikel 9, bezüglich des Passivvermögens in Artikel 10 des Entwurfes.

Beim Aktivvermögen ist zunächst zwischen dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung hat seinerzeit, obwohl in der Wissenschaft und in der Praxis anerkannt, nicht Eingang in das geltende Gesetz gefunden. Zum Finanzvermögen rechnet man die Sachen und geldwerten Ansprüche, die durch ihren Kapitalwert oder durch ihre Erträgnisse dem Staat finanzielle Mittel liefern, dadurch nur mittelbar im Dienste der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und demzufolge jederzeit durch Veräusserung realisiert werden können. Verwaltungsvermögen dagegen bilden diejenigen Vermögensbestandteile, die in Bestand und Verwendung für die Durchführung einzelner Verwaltungsaufgaben notwendig oder bestimmt sind und dadurch unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Die Zugehörigkeit zur einen oder andern Vermögenskategorie hat insofern rechtliche Bedeutung, als das Verwaltungsvermögen seiner öffentlich-rechtlichen Bestimmung gemäss im privatrechtlichen Verkehr gewissen Beschränkungen ausgesetzt ist. Die Unterscheidung in Verwaltungs- und Finanzvermögen ist in Artikel 9 Ziffer 1 des Entwurfes in diesem Sinne festgelegt.

Die Unterscheidung von Artikel 9 Ziffer 2 des Entwurfes geht von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus und stellt dem Kapitalvermögen das Betriebsvermögen gegenüber. Das Kapitalvermögen setzt sich aus den stabilen Vermögensbestandteilen, das Betriebsvermögen dagegen aus den von Natur aus veränderlichen Vermögensbestandteilen zusammen.

Während das geltende Gesetz nebst der Unterscheidung von Aktivvermögen und Verbindlichkeiten ausführlich die einzelnen Bestandteile dieser Vermögenskomplexe aufführt, verzichtet der Entwurf bewusst auf eine derartige Aufzählung. Das kann deshalb verantwortet werden, weil es sich bei den Begriffen Kapital- und Betriebsvermögen um genügend bestimmte Rechtsbegriffe handelt. Unter das Kapitalvermögen können ohne Schwierigkeiten die Domänen, Forsten, Grundkapitalien der Staatsbanken, Beteiligungen, Wertschriften und privatrechtlichen Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft (Grund und Boden öffentlicher Gewässer, soweit und sobald er realisierbar wird; aus herrenlosem Land entstehende, ausbeutungsfähige Grundstücke; an den Staat heimgefallene Kraftwerkanlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer) subsumiert werden. Das gleiche gilt für Kassenbestände, Kassen- und Kontokorrentforderungen und bewegliches Inventar hinsichtlich dem Betriebsvermögen.

Der Entwurf verzichtet ebenfalls auf die Schaffung einer Domänenkasse, wie sie in Artikel 6 des geltenden Gesetzes als besonderer Bestandteil des Kapitalvermögens vorgesehen ist. Im Interesse der klaren Scheidung von Kapital- und Betriebsvermögen ist davon abzusehen, den Erlös aus Forsten und Domänen systemwidrig als Bestandteil des Kapitalvermögens zu bezeichnen. Für eine derartige Behandlung sprechen übrigens keine sachlichen Gründe. Dem Einwand, mit der Aufhebung der Domänenkasse werde es dem Staate möglich, zwecks Mittelbeschaffung Teile des Grundbesitzes zu veräussern und dadurch seinen Wert in das Betriebsvermögen überzuführen, kann entgegengehalten werden, dass Artikel 26 Ziffer 10 der Staatsverfassung die Beschlussfassung über die Verminderung des Kapitalvermögens dem Grossen Rat übertragen hat, womit für genügende Sicherung des Kapitalvermögensbestandes gesorgt ist, ohne dass eine Domänenkasse besteht.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass in Artikel 44 des Entwurfes der Erlös aus der Veräusserung von Forsten für die Wiederbeschaffung gebunden ist.

Artikel 9 Ziffer 3 des Entwurfes unterscheidet zwischen dem zweckgebundenen und dem sonstigen Vermögen. Unter das zweckgebundene Vermögen fallen die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geschaffenen Fonds, die mit einer besonderen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehen sind, und deren Bestand nur angegriffen werden darf, wenn es gesetzlich vorgesehen ist. Handelt es sich dagegen um Fonds, die zum Teil auch aus Zuwendungen Privater begründet oder geäufnet worden sind, werden sie gemäss Artikel 11 des Entwurfes nicht mehr zum Staatsvermögen gerechnet.

Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfes lässt die Aktivierung von Ausgaben nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und unter der Voraussetzung zu, dass ihre Deckung durch zweckgebundene Einnahmen gewährleistet ist. Der Grund für den Erlass dieser Bestimmung liegt darin, dass es sich bei der Aktivierung von Ausgaben um die Schaffung von zweckgebundenen Tilgungsfonds handelt, deren Mittel nicht aus dem freien Staatsvermögen überführt, sondern aus neuen Einnahmen geschöpft werden sollen.

Auf die Vorschriften über die Bewertung und die Verwaltung des Vermögens wird unter dem Titel Staatsvermögen des Entwurfes verzichtet. Während sich zahlreiche Vorschriften über die Verwaltung unter dem Titel Finanzverwaltung finden, fehlen die Bewertungsvorschriften überhaupt. Der Entwurf geht hier von der Überlegung aus, dass die Wertbemessung von Vermögensbestandteilen, wenn sie der Wirklichkeit entsprechen soll, nicht durch starre Rechtsnormen, sondern durch die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt wird. Zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts ist in diesem Punkt Bewegungsfreiheit und Flexibilität geboten.

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden. Denn die Einnahmen, die der Staat auf Grund seiner Gebietshoheit bezieht, gehören nicht zu seinem Vermögen, da sie ausschliesslich zur Erfüllung staatlicher Aufgaben zu verwenden sind. Sie dürfen nicht zum Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs gemacht werden, indem sie kapitalisiert als Haftungssubstrat gegenüber den staatlichen Gläubigern herangezogen werden. Dasselbe gilt für Bundesbeiträge, die nach bestimmten Vorschriften des öffentlichen Rechts zu verwenden sind.

Artikel 10 unterscheidet beim Passivvermögen zwischen den echten und den buchmässigen Passiven. Zu den echten Passiven (eigentlichen Verbindlichkeiten) gehören die Staatsanleihen, die vorübergehenden Geldaufnahmen und die laufenden Verbindlichkeiten. Die vorübergehenden Geldaufnahmen sind dazu bestimmt, dem Staat kurzfristig und zur Überbrückung momentaner Illiquidität die Mittel zu beschaffen. Sie müssen im selben Rechnungsjahr aus den Mitteln der Finanzrechnung zurückbezahlt werden können, andernfalls sie als Anleihen im weiteren Sinn zu behandeln wären.

Zu den buchmässigen Passiven gehören die Rückstellungen. Diese sind nur statthaft, wenn konkrete Verluste drohen oder mit besonderen aktuellen Risiken gerechnet werden muss. Auch die Schaffung von Reserven, bei denen es sich ebenfalls um buchmässige Passiven handelt, darf nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen, nämlich nur dann, wenn sie vom Gesetz vorgesehen ist. Mit diesen einschränkenden Vorschriften soll vermieden werden, dass Betriebsmittel in zu grossem Umfang passiviert und damit den Bedürfnissen der allgemeinen Staatsverwaltung, für die sie beschafft worden sind, vorenthalten werden.

Für die Reservebildung im Hinblick auf die Tilgung von Anleihen schafft Absatz 4 die erforderliche Rechtsgrundlage. Dies drängt sich auf, weil nicht mit einer vollständigen Konversion der bestehenden und künftigen Anleihen gerechnet werden darf und deshalb die nötigen Mittel zur teilweisen Tilgung bereitgehalten werden müssen.

### *4. Der Voranschlag*

Die Bestimmungen des Entwurfes über den Voranschlag fussen auf der Vorschrift von Artikel 26 Ziffer 8 der bernischen Staatsverfassung, wo vorgesehen ist, dass der Voranschlag jährlich durch den Grossen Rat aufzustellen ist. Abgesehen vom Grundsatz des Jahresbudgets und der grossrätlichen Kompetenz enthält die Verfassung keine weitern Rechtssätze, insbesondere nicht über die Ausgestaltung des Voranschlages und über seine rechtliche Bedeutung.

Der Entwurf enthält deshalb eine abschliessende Normierung des Voranschlages, wobei er einerseits die bisherige Ordnung des geltenden Gesetzes weiterführt, anderseits allgemeine Erkenntnisse und Grundsätze der Budgetwissenschaft zu positiven Rechtssätzen erhebt.

Als Neuerung gegenüber dem geltenden Gesetz seien vorweg hervorgehoben: Die Aufteilung in Finanzvoranschlag und Voranschlag der Vermögensveränderungen, die Verbindung des Voranschlages mit dem Finanzplan, die Neuregelung der Nachkredite und die Verpflichtung sämtlicher Amtsstellen zur Führung einer Kreditkontrolle.

*Zu Art. 13*

Der Regierungsrat entwirft den Voranschlag und unterbreitet ihn dem Grossen Rat. Die Unterbreitung hat rechtzeitig auf die Novembersession hin zu erfolgen. Mit dieser Vorschrift bringt der Entwurf den Grundsatz der Vorherigkeit zum Ausdruck, wonach vor Beginn des neuen Budgetjahres rechtskräftig über das neue Budget entschieden sein soll.

Die Aufstellung des Voranschlages selber obliegt als verbindlicher Verwaltungsakt dem Grossen Rat (Art. 26 Ziff. 8 Staatsverfassung).

Mit Art. 13 Abs. 3 des Entwurfes wird die Querverbindung vom einjährigen Voranschlag zum mehrjährigen Finanzplan hergestellt. Der Regierungsrat ist verpflichtet, in einem Vortrag zum Budgetentwurf das Verhältnis zum Finanzplan darzustellen.

*Zu Art. 14*

Im Bestreben, das Budget inhaltlich wahr und in der Darstellung klar zu machen und dadurch eine wirksame Kontrolle der öffentlichen Finanzwirtschaft zu gewährleisten, hat die Finanzrechtswissenschaft eine Reihe Budgetgrundsätze aufgestellt. Diese Grundsätze, die an und für sich allgemeine Geltung haben, ohne dass ihre Aufnahme ins Gesetz erforderlich wäre, sind pro memoria in Artikel 14 des Entwurfes enthalten.

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt, dass im Voranschlag sämtliche Ausgaben und Einnahmen enthalten sein müssen. Vollständig ist das Budget erst dann, wenn auch alle Einnahmen aus dem Vermögen, sämtliche Beiträge Dritter, sowie die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten erfasst sind.

Eine wesentliche Konsequenz des Vollständigkeitsprinzips ist der Grundsatz der Bruttodarstellung. Er enthält das Verbot der gegenseitigen Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben.

Der Grundsatz der Einheit besagt, dass der Staat nicht eine Mehrzahl von Budgets aufstellen soll, sondern im Interesse eines klaren Überblicks über den gesamten Finanzhaushalt nur ein einziges. Gegen den Grundsatz der Einheit wird oft mit der Schaffung von Sonderbudgets verstossen, die dann Platz greift, wenn ein unwillkommenes, durch besondere Ausgaben bedingtes Defizit verschleiert und dessen Deckung aus den laufenden Einnahmen des Jahres umgegangen werden soll. Derartige Sonderbudgets laufen gewöhnlich auf eine ungesunde Deckungspolitik hinaus, die bei klarer Darstellung der Finanzlage nicht vertretbar wäre.

Gemäss dem Grundsatz der Spezifikation gilt eine im Budget enthaltene Ausgabenermächtigung ausschliesslich für den im Budget genannten Zweck, nur in der bewilligten Höhe und nur für die betreffende Budgetperiode. Der Grundsatz der Spezifikation enthält auch das Verbot der Virements, wonach die Übertragung nicht beanspruchter Budgetkredite auf andere Budgetrubriken nicht statthaft ist. Nicht ausgenützte Budgetkredite verfallen grundsätzlich am Ende des Budgetjahres.

*Zu Art. 15*

Eine Neuheit des Entwurfes stellt die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Gliederung des Voranschlages in Finanzvorschlag und Voranschlag der Vermögensveränderungen dar. Obschon sich das geltende Gesetz in diesem Punkt nicht ausspricht, war es in der Praxis bisher bereits üblich, einen Voranschlag der Vermögensveränderungen zu erstellen. Die in Artikel 15 des Entwurfes enthaltene Neuerung ist somit bloss formeller Natur und hält gesetzlich fest, was von der Lehre allgemein anerkannt und von den bernischen Behörden schon seit längerer Zeit geübt wird.

Diese Gliederung des Voranschlages ist Ausdruck des Vollständigkeitsprinzips, das, wie bereits ausgeführt, verlangt, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Budget Eingang finden, auch die Einnahmen in Form von Vermögensertrag und die Ausgaben in Form von Vermögensaufwand.

Über den Inhalt des Voranschlages der Vermögensveränderungen enthält Artikel 18 des Entwurfes eine exemplifikative Aufzählung.

*Zu Art. 16*

Mit Artikel 16 des Entwurfes wird die Bedeutung des Finanzvoranschlages zum Ausdruck gebracht: Der Finanzvoranschlag enthält die Bewilligungen der Ausgaben und die Schätzung der Einnahmen. Mit dieser Formulierung schliesst sich der Entwurf der von der Rechtslehre ausgesprochenen Definition an, wonach es sich beim Voranschlag um einen Verwaltungsakt handelt, der in verbindlicher Weise für einen bestimmten Zeitabschnitt die zur Durchführung der öffentlichen Angelegenheiten des Gemeinwesens verfügbaren Geldmittel bezeichnet. Der Inhalt des Voranschlages besteht in einer Zusammenstellung der während der Budgetperiode zulässigen Ausgaben und einer Übersicht über die für diese Periode zu erwartenden Einnahmen. Während es sich auf der Ausgabenseite somit um eine verbindliche Bewilligung von Ausgaben handelt, besteht das Budget auf der Einnahmenseite bloss aus einer Schätzung.

Mit der Aufstellung des Budgets werden nicht auch die Ausgaben selber getätigt. Dies ist Sache der finanzkompetenten Behörde, die sich bei der Beschlussfassung über eine Ausgabe jedoch auf den entsprechenden Budgetkredit stützen muss.

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung verlangt, dass ins Budget grundsätzlich nur Ausgaben für Massnahmen aufgenommen werden, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Im Interesse der Vollständigkeit des Budgets und der Verfahrensökonomie sieht indessen Artikel 16 Absatz 2 des Entwurfes vor, dass Ausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlages die Rechtsgrundlage noch fehlt, trotzdem aufgenommen werden können. Sie gelten freilich erst als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage nachträglich geschaffen wird.

*Zu Art. 17*

Die Vorschriften des Entwurfes über die Nachkredite sind gegenüber dem geltenden Gesetz straffer gefasst worden.

Bei den Nachkrediten handelt es sich um die Bewilligung von Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, sei es, weil der Budgetkredit zu knapp bemessen wurde, sei es, weil es sich um neue, im Zeitpunkt des Budgetbeschlusses noch nicht bekannte Ausgaben handelt. Seinem Wesen nach ist der Nachkreditsbeschluss deshalb ein Budgetbeschluss, der grundsätzlich nur von der Budgetbehörde gefasst werden darf. Die Zuständigkeit einer andern Behörde würde einen entscheidenden Eingriff ins Budgetrecht des Grossen Rates darstellen, der nicht nur vom Gesichtspunkt der verpflichtenden Limitierung des Budgets äusserst fragwürdig, sondern im Hinblick auf die Bestimmung von Artikel 26 Ziffer 8 der Staatsverfassung auch verfassungswidrig wäre.

Es ist aus diesem Grunde nicht recht zu verstehen, weshalb das geltende Gesetz die Zuständigkeit für Nachkredite nach den Ausgabenkompetenzen, statt nach der Budgetkompetenz festlegt

und damit auf den Regierungsrat und den Grossen Rat verteilt. Jedenfalls ist im Entwurf diese Unebenheit zu korrigieren, indem Ausgaben, für welche im Voranschlag kein oder ein nicht ausreichender Betrag bewilligt ist, grundsätzlich vom Grossen Rat auf Anforderung durch den Regierungsrat hin zu bewilligen sind.

Bei einer solchen Grundsatzregelung sind freilich die Ausnahmen nicht aus den Augen zu verlieren. Gerade bei Nachkrediten sind solche Ausnahmen aus Rücksicht auf die besondere zeitliche Abwicklung am Platz. Denn die Fälle sind nicht selten, dass eine unvorhergesehene Ausgabe, die einen Nachkredit erfordert, auch eine dringliche Ausgabe darstellt. In derartigen dringlichen Fällen würde sich das Bewilligungsverfahren beim Grossen Rat als zu zeitraubend erweisen, so dass der Entwurf vorsieht, dass bei zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise der Regierungsrat den Nachkredit beschliessen kann. Immerhin handelt es sich nur um eine vorläufige Bewilligung, die nachträglich, das heisst in der darauffolgenden Session noch vom Grossen Rat zu genehmigen ist. Für geringfügige Kreditüberschreitungen ist kein Nachkredit erforderlich.

*Zu Art. 19*

Der Entwurf verpflichtet jede Amtsstelle, welche über einen Kredit verfügt, zur Führung einer Kreditkontrolle. Es handelt sich hier um ein Hilfsmittel auf der Ebene der ausgebenden Behörde, die einzelnen Ausgaben budgetkonform zu vollziehen.

### *5. Die Staatsrechnung*

*Zu Art. 21*

Für die Staatsrechnung gilt ebenso wie für das Budget das Jahresprinzip. Die Rechnung wird dem Grossen Rat durch den Regierungsrat in der Septembersession zur Genehmigung vorgelegt.

*Zu Art. 22*

Nach dem Entwurf, der in diesem Sinn über die geltenden Vorschriften hinausreicht, enthält die Staatsrechnung nicht nur den Ausweis sämtlicher Einnahmen, Ausgaben und Vermögensveränderungen, sondern führt auch die Bürgschafts- und garantieverpflichtungen des Staates an. Die Ergänzung rechtfertigt sich, weil der Staat mit dem Eingehen solcher Verpflichtungen regelmässig im öffentlichen Interesse einen Verlust in der Höhe der Garantie- oder Bürgschaftssumme in Kauf nimmt und dadurch den Staatshaushalt mit einer virtuellen Ausgabe belastet. Die Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen wurden nach bisheriger Praxis bereits in der Staatsrechnung angeführt, obwohl das geltende Gesetz eigentlich nur die Erwähnung im Verwaltungsbericht verlangt (Art. 3 Abs. 2 FVG).

Neu ist ebenfalls die Bestimmung, wonach in der Staatsrechnung auch die Nachkredite und die die bewilligten Kredite überschreitenden Vermögensveränderungen gesondert auszuweisen sind. Dies geschah ohne gesetzliche Vorschrift schon bisher. Ferner ist der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen (vergleiche Art. 32).

*Zu Art. 23*

Die Staatsrechnung gliedert sich inhaltlich grundsätzlich gleich wie der Voranschlag und setzt sich zusammen aus der Finanzrechnung und der Kapitalrechnung (Bilanz). Das Bindeglied zwischen Kapitalrechnung und Finanzrechnung stellt die Rechnung der Vermögensveränderungen dar, welche die Aufwands- und die Ertragsbuchungen aufnimmt.

Für die Staatsrechnung gelten grundsätzlich und sinngemäss auch die Budgetprinzipien: Vollständigkeit, Spezifikation, Bruttodarstellung und Einheit.

Die mit dem Einheitsprinzip im Widerspruch stehende Sonderrechnung ist bereits durch Grossratsbeschluss vom November 1966 auf Ende 1967 aufgehoben worden.

*Zu Art. 24*

Die Kapitalrechnung (Bilanz) enthält den Stand und die Zusammensetzung des Staatsvermögens und zeigt das Ergebnis der Gesamtrechnung.

*Zu Art. 25*

Die Rechnungen der privatrechtlichen Zweckvermögen und der Stiftungsvermögen sind Bestandteile der Staatsrechnung, erscheinen jedoch nicht in der Bilanz, weil sie nicht zum Staatsvermögen zu rechnen sind (vergleiche Art. 11 des Entwurfes). Diese Rechnungen sind ausschliesslich pro memoria in der Staatsrechnung.

*Zu Art. 26*

Der Grosse Rat kann über die Gliederung der Staatsrechnung, über die Bewertung des Vermögens und über die Abschreibungen weitere Vorschriften erlassen. Der Weg der Gesetzgebung wäre zu beschwerlich, um diese von wirtschaftlichen Begebenheiten beeinflusste Materie mit einer gewissen Beweglichkeit zu ordnen. Dazu eignet sich nötigenfalls das Dekret besser.

### *6. Die Verpflichtungskredite*

*Zu Art. 27*

Entsprechend dem Einjahresprinzip, das dem Finanzvoranschlag zugrunde liegt, umfassen die Voranschlags- und Nachkredite den Zahlungsbedarf für ein bestimmtes Rechnugsjahr. Demgegenüber erfordert die Ausführung von Bauvorhaben, die Beschaffung von Fahrnis und auch die Gewährung von Staatsbeiträgen die Eingehung finanzieller Verpflichtungen durch die Exekutive,

die vielfach erst später und auf mehrere Jahre verteilt zu Zahlungen führen. Um das Budgetrecht des Parlamentes auch in solchen Fällen ungeschmälert zu gewährleisten, sind die Verpflichtungskredite geschaffen worden.

Die Verpflichtungskredite beruhen auf den von der Exekutive auf Grund sorgfältiger und detaillierter Kostenvoranschläge aufgestellten Bau- oder Beschaffungsprogrammen beziehungsweise auf den von der Exekutive gutgeheissenen Beitragsbegehren Dritter. Sie enthalten die Bewilligung der Budgetbehörde, die damit in den folgenden Jahren verbundenen Zahlungen vorzunehmen. Der Verpflichtungskredit stellt einen vorweggenommenen grundsätzlichen Entscheid über die im Rahmen der einzelnen Voranschläge bereitzustellenden Zahlungskredite dar.

Der Verpflichtungskredit hat in der Eidgenossenschaft in Form des Objektkredites grosse Bedeutung erlangt, indem die Budgetbehörde globale Bewilligungen an die Exekutive für die Ausführung der grösseren Bauvorhaben und für die langfristige Kriegsmaterialbeschaffung erteilen kann.

Der vorliegende Entwurf hat nun das Institut des Verpflichtungskredites ebenfalls vorgesehen. Allerdings werden die Verpflichtungskredite im Kanton Bern in zahlreichen Fällen keine selbständige Bedeutung erlangen, weil der Grosse Rat gemäss der Regelung der Ausgabenkompetenzen bei Gegenständen über 60 000 Franken ohnehin schon eingeschaltet ist. Seine Ausgabenbeschlüsse enthalten ja eigentlich die Ermächtigung an die Vollzugsorgane, die einzelnen Verpflichtungen einzugehen. Die Ausgabenbeschlüsse sind inhaltlich nichts anderes als Krediterteilungen. Es wird Sache der Ausführungserlasse sein, bei der Ordnung des Verfahrens formelle Doppelspurigkeiten auszuschliessen.

Selbständige Bedeutung hat der Verpflichtungskredit innerhalb der Kompetenzgrenze der Regierung; nämlich dann, wenn Verpflichtungen eingegangen werden sollen, deren finanzielle Auswirkungen auf mehrere Rechnungsjahre entfallen und die deshalb nicht mehr durch den Zahlungskredit eines einzelnen Rechnungsjahres erfasst werden können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Einführung des Verpflichtungskredites dem rechtlichen Bedürfnis genügt, eine Lücke im Budgetrecht zu schliessen, dass sie dagegen keine grosse praktische Auswirkung zeitigen wird.

*Zu Art. 28*

Die Bestimmung regelt das Verfahren für die Bewilligung eines Verpflichtungskredites. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen sorgfältig nach fachmännischen Regeln und nach den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgearbeiteten Antrag.

*Zu Art. 29*

Die Bestimmung enthält die logische Folge der Bewilligung des Verpflichtungskredites, nämlich die Einstellung des aus dem Kredit hervorgehenden jährlichen Zahlungsbedarfes in den Finanzvoranschlag.

*Zu Art. 30*

Analog den Nachkrediten des Finanzvoranschlages (Art. 17 des Entwurfes) sieht diese Bestimmung den Zusatzkredit für den Fall vor, dass ein ungenügender Verpflichtungskredit ergänzt werden muss. Zuständig für die Bewilligung des Zusatzkredites ist ebenfalls der Grosse Rat. Die übrigen Vorschriften über den Nachkredit sind sinngemäss auch auf den Zusatzkredit anwendbar.

*Zu Art. 31*

Diese Bestimmung entspricht der Kreditkontrolle von Artikel 19 des Entwurfes.

*Zu Art. 32*

Der Stand der Verpflichtungskredite ist in der Staatsrechnung auszuweisen. Bereits bisher wurden in der Staatsrechnung die Verpflichtungen des Staates dargestellt (vergleiche Seiten 26 bis 31 der Staatsrechnung 1966). Der Ausweis der Verpflichtungskredite wird sich an diese Darstellung anschliessen können.

*Zu Art. 33*

Diese Bestimmung entspricht der Regelung beim Voranschlag.

Der Verpflichtungskredit geht aber nicht bereits unter, wenn er nicht beansprucht wird, sondern erst dann, wenn zusätzlich zur Nichtbeanspruchung entweder der dem Verpflichtungskredit zugrunde liegende Zweck sonstwie erfüllt worden oder weggefallen ist oder aber wenn der Verpflichtungskredit vom Grossen Rat ausdrücklich aufgehoben wird.

### *7. Die Finanzverwaltung*

Die Bestimmungen über die Finanzverwaltung gliedern sich inhaltlich in die Gruppe der organisatorischen und in diejenige der materiellen Bestimmungen. Die Vorschriften organisatorischer Natur verteilen die verschiedenen Aufgaben auf die einzelnen Verwaltungsorgane und umschreiben deren Pflichtenheft. Sie finden sich in den Artikeln 35 bis 41 und im Artikel 46 des Entwurfes.

Die materiellen Vorschriften regeln einzelne Tatbestände der Finanzverwaltung und sind in den Artikeln 34 sowie 42 bis 45 enthalten.

*Zu Art. 34*

Diese Bestimmung hält grundsätzlich die Verantwortlichkeit jeder Amtsstelle für sorgfältiges, sparsames und wirtschaftliches Haushalten beim Eingehen von Verpflichtungen und bei der Verwendung der Kredite fest. Sie wiederholt ausdrücklich, was an und für sich bereits aus dem verbindlichen Charakter von Ausgaben- und Verpflichtungskrediten hervorgeht, nämlich, dass nur im Rahmen der bewilligten Kredite Verpflichtungen eingegangen und Zahlungen geleistet werden dürfen.

*Zu Art. 35*

Die gesamte Finanzverwaltung wird von der Finanzdirektion geleitet. Diese Leitung erfolgt selbstverständlich unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates und des Grossen Rates (vergleiche Art. 40 und 41 des Entwurfes). Der Finanzdirektion stehen als besondere Hilfsmittel die Kantonsbuchhalterei (Art. 36), die Amtsschaffnereien (Artikel 37) und die Hypothekarkasse (Art. 38) zur Verfügung, deren Aufgaben unmittelbar im Gesetz umschrieben werden. Im einzelnen sind die organisatorischen Bestimmungen aber Gegenstand eines Dekretes (Art. 46).

Wesentlich ist die ausdrückliche Kompetenz der Finanzdirektion, zu allen Vorlagen, die den Finanzhaushalt betreffen, den Mitbericht abzulegen und Antrag über Gutheissung, Ablehnung oder Abänderung zu stellen. Das Recht zum Mitbericht ist die Voraussetzung dafür, dass die Finanzdirektion die finanzielle Vorprüfung, wie sie von Artikel 47 des Entwurfes vorgeschrieben wird, überhaupt auf wirksame Art vornehmen kann. Mit Artikel 35 wird zu positiver Gesetzesvorschrift erhoben, was sich bisher in der Praxis zu festen Grundsätzen herangebildet hat und bloss in einer Vorschrift des Geschäftsreglementes des Regierungsrates zum Ausdruck gekommen ist.

Die Finanzdirektion wird ausserdem in Absatz 3 von Gesetzes wegen zur Prozessführung um finanzielle Ansprüche des Staates und gegen den Staat ermächtigt. Diese Ermächtigung ist allerdings nur subsidiärer Natur, für den Fall nämlich, dass die Prozessvertretung nicht generell im Gesetz oder Dekret oder für den Einzelfall durch Beschluss des Regierungsrates anders geregelt ist. Für eine allfällige Sonderregelung gelten die Vorschriften über das Mitberichtsverfahren (vergleiche Abs. 2). Die Durchführung der Betreibung ist den Amtsschaffnereien übertragen (Art. 37).

*Zu Art. 36*

Dieser Artikel des Entwurfes regelt die bisher in den Artikel 18 ff des geltenden Gesetzes enthaltene Materie der Anweisung, Kontrolle und Kasse. Im Finanzverwaltungsrecht gilt der Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse. Dieser Grundsatz soll die bestimmungsgemässe Verwendung der staatlichen Finanzmittel sichern und dazu beitragen, Unregelmässigkeiten im öffentlichen Geldverkehr zu vermeiden. Er verbietet zu diesem Zweck, dass Einnahmen und Ausgaben durch dasjenige Organ, welches sie anordnet, selber vollzogen werden. Das geltende Gesetz sah diesem Grundsatz entsprechend vor, dass die einzelne Amtsstelle eine förmliche Anweisung auf die zuständige Kassenstelle ausstellt, die von letzterer erst dann vollzogen wird, wenn das Visum der zuständigen Kontrollbehörde vorliegt. Als Kontrollorgan hat bisher jedoch die Kantonsbuchhalterei selber geamtet.

Mit der in Artikel 36 vorgesehenen Gegenzeichnung der Anweisungen durch die Finanzkontrolle wird die Kantonsbuchhalterei von der Kontrollfunktion enthoben. Sie ist ausschliesslich noch mit dem zentralen Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst betraut, dagegen nicht mehr mit der Kontrolle. Einer zum Vollzug überwiesenen Anweisung einer Amtsstelle wird nur Folge gegeben, wenn das Kontrollvisum der Finanzkontrolle vorliegt. Die Kantonsbuchhalterei wird dafür allein zuständig für das Revisionswesen. Als zentrale Kasse soll sie rechnungsmässig auch die dezentralisierten Kassen überwachen. Sie verfügt über die erforderlichen Mittel und Sachkenntnis, so dass die Finanzkontrolle von dieser rechnungsmässigen Kontrolle ohne weiteres entlastet werden darf.

*Zu Art. 37*

Der Vollzug von Anweisungen obliegt nicht nur der zentralen Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsstelle, sondern ist auch den dezentralisierten Kassenstellen, den Amtschaffnereien, übertragen. Die Amtsschaffner sind zudem befugt, die Schuldbetreibung durchzuführen, ohne die der Vollzug von Einnahmen letzten Endes nicht denkbar wäre. Den Amtsschaffnern fehlt dagegen die Legitimation zur Beschreitung des Prozessweges. Hier hat die Finanzdirektion als gesetzliche Vertreterin der Regierung vorzugehen (vergleiche Artikel 35).

*Zu Art. 38*

Die Verwaltung des zweckgebundenen Staatsvermögens, der Stiftungsvermögen und der privatrechtlichen Zweckvermögen steht wie bisher der Hypothekarkasse zu. Es handelt sich um die Verwaltung der Spezialfonds, die entweder dem Staat gehören oder von ihm verwaltet werden. Artikel 38 des Entwurfes entspricht Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse.

*Zu Art. 39*

Die Finanzkompetenzen der Staatsverfassung (Art. 6 Ziff. 4 und 5 und Art. 26 Ziff. 9, 11 und 12) grenzen die Zuständigkeit von Regierung, Grossem Rat und Volk ab, enthalten dagegen keine Bestimmungen darüber, inwieweit die Regierung ihrerseits auf die Finanzkompetenzen zugunsten der Direktionen und anderer Dienststellen verzichten kann.

Der Regierungsrat hat die Finanzkompetenz der Direktionen auf Fr. 2000.— festgesetzt. Nachdem im Jahr 1958 die Regierungskompetenzen auf Fr. 60 000.— erhöht worden sind, ist eine angemessene Erhöhung der Direktionskompetenz zweckmässig. Mit dem Artikel 39 des Entwurfes wird diese Kompetenzdelegation auf gesetzliche Ebene hinaufgehoben.

Im Hinblick auf eine in näherer Zukunft neuerdings erforderliche Anpassung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen wird die Kompetenz der Direktionen heute bereits auf Fr. 10 000.— festgesetzt unter Vorbehalt der Zustimmung der Finanzdirektion, und zwar über Fr. 2000.— generell, darunter nur ausnahmsweise in besonderen Fällen.

*Zu Art. 40*

Die Oberleitung der Finanzverwaltung und damit die Aufsicht steht dem Regierungsrat zu. Er beschliesst im Rahmen des Voranschlages über

Ausgaben, für die er nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen zuständig ist.

Bei der Anlage verfügbarer Gelder in das Finanzvermögen handelt es sich – wie bereits ausgeführt – nicht um Ausgaben, so dass der Regierungsrat dazu ohne weiteres befugt ist. Artikel 40 weist noch ausdrücklich darauf hin, nachdem das geltende Gesetz in dieser Beziehung durch Schaffung einer Ausnahme Unsicherheit erzeugt hat. Das Verhältnis dieser Vorschrift zu den geltenden Bestimmungen ist am Ende dieses Abschnittes dargestellt.

Dem Regierungsrat obliegt nach Artikel 40 ausserdem der Erwerb und die Veräusserung von Staatsvermögen. Hiezu ist zu bemerken, dass ohne besondere gesetzliche Vorbehalte einschränkende Verfassungsbestimmungen im Auge behalten werden müssen. Handelt es sich nämlich um den Erwerb von Verwaltungsvermögen, liegt eine Ausgabe vor, die die Finanzkompetenz spielen lässt. Beim Erwerb von Finanzvermögen ist Artikel 26 Ziffer 12 der Staatsverfassung zu beachten, wonach die Verträge, sofern diese Grundstücke im Werte von über Fr. 60 000.— zum Gegenstand haben, vom Grossen Rat bestätigt werden müssen. Die Verminderung des Kapitalvermögens kann schliesslich nur nach erfolgter qualifizierter Zustimmung von Seiten des Grossen Rates vor sich gehen.

Ferner wird dem Regierungsrat durch Artikel 40 noch die Befugnis zur vorübergehenden Geldaufnahme eingeräumt. Die vorübergehenden Geldaufnahmen dienen der Deckung der laufenden Geldbedürfnisse der Staatskasse, soweit dies trotz des Verkehrs mit den Staatsbanken noch erforderlich ist, und bilden so den Gegensatz zu den Anleihen als den festen Schulden des Staates. Die Abgrenzung gegenüber den Anleihen beruht auf dem Merkmal, dass eine Rückerstattung der vorübergehenden Geldaufnahmen im nämlichen Rechnungsjahr aus den eigenen Mitteln der Finanzrechnung vorgesehen und möglich sein muss. In allen andern Fällen handelt es sich um Staatsanleihen, die in die Kompetenz des Volkes oder ausnahmsweise, nämlich, wenn die Rückzahlung im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Verwaltung möglich ist, in die endgültige Kompetenz des Grossen Rates fallen (Art. 6 Ziff. 5 der Staatsverfassung). Die Weiterübertragung dieser letzteren Kompetenz vom Grossen Rat auf den Regierungsrat ist die wesentliche Voraussetzung für eine bewegliche Führung des Finanzhaushaltes.

Zum Schluss sei noch auf Artikel 12 Absatz 4 des geltenden Gesetzes hingewiesen, dessen Inhalt nicht in den Entwurf Eingang gefunden hat. Artikel 12 Absatz 4 des geltenden Gesetzes erklärt den Grossen Rat zuständig für die Schaffung und Äufnung von Fonds der Spezialverwaltungen oder für die Vermehrung ihrer Inventarien, für die Übernahme oder Vermehrung staatlicher Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie für die Gewährung von Darlehen, die nicht den Anforderungen einer vorübergehenden sicheren Geldanlage entsprechen, oder die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen. Die dort erwähnten Verwendungsarten staatlicher Mittel führen in der Regel zu einer Übertragung von Bestandteilen des Finanzvermögens in das Verwaltungsvermögen und damit zu einer Ausgabe. Dies ist sicher der Fall bei der Schaffung und Äufnung von Fonds der Spezialverwaltungen und bei der Vermehrung ihrer Inventarien sowie bei der Gewährung von Darlehen, die den Anforderungen der sichern Geldanlage nicht genügen und die deshalb ein Verlustrisiko in sich bergen, das der Staat im öffentlichen Interesse übernimmt, ferner auch bei der Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, die regelmässig im öffentlichen Interesse erfolgen und ein entsprechendes Verlustrisiko in sich schliessen. Aber auch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen gehören zum Verwaltungsvermögen, sofern sie einem öffentlichen Zweck dienen.

Soweit diese Verwendung von Geldern Ausgabencharakter hat, erübrigt sich eine gesetzliche Kompetenzregelung, da die Ausgabenkompetenzen in der Verfassung enthalten sind und unmittelbar Anwendung finden. Zur Verdeutlichung sind die Fälle, in denen die Vorschriften über die Ausgabenkompetenzen zur Anwendung gelangen, unter Buchstabe c zusammengefasst.

Anders sind indessen die Verhältnisse, soweit es sich um Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmungen handelt, die dem Staat bloss als Kapitalanlage dienen und deshalb ins Finanzvermögen fallen. Für diese Mittelverwendung führte Artikel 12 Absatz 4 des geltenden Gesetzes eine neue Kompetenz des Grossen Rates ein, nämlich in diesem speziellen Fall über eine Vermögensanlage zu beschliessen. Obwohl es sich hier zwar um eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit des Staates handelt, besteht dennoch kein Grund, von der abschliessenden Regelung der Ausgabenkompetenzen der Verfassung abzuweichen und eine zusätzliche gesetzliche Anlagekompetenz zu schaffen. Es gilt vielmehr, am Grundsatz festzuhalten, dass die Anlage Sache des Regierungsrates ist. Daraus ergibt sich, dass im Entwurf auf Vorschriften analog denjenigen des Artikels 12 Absatz 4 des geltenden Gesetzes verzichtet werden kann.

*Zu Art. 41*

Die Bestimmung hat deklaratorischen Charakter und ruft der Vollständigkeit halber die Finanzverwaltungsbefugnisse des Grossen Rates in Erinnerung.

*Zu Art. 42*

Sämtliche Amtsstellen sind zur Führung eines Inventars der von ihnen benutzten oder verwalteten beweglichen Gegenstände verpflichtet.

*Zu Art. 43*

Der Erwerb von Grundstücken darf nur im öffentlichen Interesse erfolgen. Dem Staat soll es nicht möglich sein, sich die Verfügungsmacht über das Privateigentum zu verschaffen, ohne dass mit den erworbenen Grundstücken unmittelbar einem staatlichen Zweck gedient wird. Dieser Zweck darf auch ein zukünftiger sein, so dass die Schaf-

fung von Landreserven für spätere Staatsaufgaben von Artikel 43 nicht ausgeschlossen wird.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 1 des geltenden Gesetzes.

*Zu Art. 44*

Der auf der Bundesgesetzgebung beruhende Grundsatz von Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen, wonach das Waldareal des Kantons in seinem Bestand nicht vermindert werden darf, gilt auch für die öffentlichen Waldungen. Das staatliche Forstareal muss erhalten bleiben. Artikel 44 des Entwurfes sieht demzufolge vor, dass der allfällige Erlös aus einem Verkauf für die gebotene Wiederbeschaffung gebunden ist.

*Zu Art. 45*

Die Bestimmung wiederholt, was bereits im Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse (Art. 4) und im Gesetz vom 3. Dezember 1963 über die Kantonalbank (Art. 4) ausgesprochen ist.

*Zu Art. 46*

Die Bestimmung enthält den Dekretsauftrag an den Grossen Rat bezüglich der Organisationsvorschriften für die Finanzdirektion und ihre Unterabteilungen.

### *8. Finanzaufsicht*

Unter dem Titel Finanzaufsicht regelt der Entwurf die materiellen und organisatorischen Fragen der Finanzkontrolle. Materiell bedeutet Finanzkontrolle die gesamte Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die öffentliche Finanzwirtschaft zu kontrollieren. Das Ziel einer wirksamen Finanzkontrolle ist die rechtzeitig einsetzende, den Rahmen der formellen Prüfung sprengende materielle Kontrolle. Organisatorisch ist die Finanzkontrolle das höchste Fachorgan, das sich mit der Kontrolltätigkeit befasst.

Die gesamte materielle Kontrolltätigkeit lässt sich in drei Bereiche unterteilen:

1. Die Begutachtung von Gesetzes-, Beschlusses- und Vertragsentwürfen.

2. Die mitschreitende oder laufende Prüfung.

3. Die Nachprüfung, worunter insbesondere das gesamte Revisionswesen (die formelle rechnungsmässige Prüfung nach Rechnungsabschluss) fällt.

Im Kanton Bern war bis heute die Finanzkontrolle folgendermassen organisiert: Das Sekretariat der Finanzdirektion befasste sich mit der Vorprüfung. Die mitschreitende Prüfung wurde mittels der Anweisungskontrolle durch die Kantonsbuchhalterei vorgenommen und das Revisionswesen oblag dem Finanzinspektorat.

Hauptziel des Gesetzesentwurfes ist die Verstärkung und der Ausbau der mitschreitenden Kontrolle. Dies bedingt einen wesentlichen Eingriff in die Organisation: Das bisherige Finanzinspektorat wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt die Finanzkontrolle. Die neue Bezeichnung ist angesichts der neuen Aufgabenzuteilung gerechtfertigt. Die Kantonsbuchhalterei wird von der Anweisungskontrolle enthoben. Die Gründe dafür sind: Zunächst geht es grundsätzlich nicht an, dass die Amtsstelle, die die Buchungen vornimmt, selber auch die Kontrolle innehat. Es gilt, Vollzug und Kontrolle zu trennen. Zudem ist die Anweisungskontrolle in der Hand der Finanzkontrolle die wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese ihrer Hauptaufgabe, nämlich der laufenden Überprüfung des Finanzgebarens des Staates, überhaupt gerecht werden kann. Die Gegenzeichnung der Anweisungen durch die Finanzkontrolle ist das ausgezeichnete Mittel, eine gut funktionierende laufende Prüfung zu gewährleisten. Die eigentliche Tätigkeit der Finanzkontrolle setzt nämlich hier bei der Gegenzeichnung ein. Die Finanzkontrolle wird berechtigt und verpflichtet, alle mit einer bestimmten Zahlungsanweisung zusammenhängenden Fragen formeller und materieller Natur abzuklären und soweit nötig ergänzende Auskünfte zu verlangen. Einer der wichtigsten Prüfungspunkte liegt dabei in der Frage nach der Rechtsgrundlage der Ausgabe. Ist diese gegeben, so bleibt immer noch Raum für eine kritische Würdigung hinsichtlich Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Durchführung.

Die Vorprüfung von Gesetzes-, Beschlusses- und Vertragsentwürfen muss bei der Finanzdirektion belassen werden, damit der Finanzdirektor in der Lage bleibt, zu neuen Materien seinen finanzpolitischen Einfluss geltend machen zu können.

Auch die nachträgliche Kontrolle wird vom Gesetzesentwurf grundsätzlich der Finanzkontrolle übertragen, doch drängte sich hier eine wesentliche Ausnahme auf: Für das Revisionswesen wird ein besonderes Kontrollorgan eingesetzt, die Kantonsbuchhalterei. Für diese Lösung sprechen hauptsächlich folgende Gründe: Einmal entspricht es dem Aufbau des Kassenwesens im Kanton, dass sich die zentrale Kassenstelle nicht nur um die zentrale Kassen- und Buchführung kümmert, sondern auch als Aufsichtsbehörde über die aus ihrem Wirkungsbereich herausgelösten dezentralisierten Kassenstellen wirkt. Zur Erfüllung dieser Aufsichtsfunktion verfügt die Kantonsbuchhalterei sowohl über die erforderlichen Sachkenntnisse, als auch über die notwendigen Mittel und Fachleute. Auf der andern Seite kann die Finanzkontrolle, die sich in erster Linie mit der laufenden Kontrolle beschäftigen sollte, von der routinemässigen formellen Rechnungskontrolle entlastet werden. Damit wird der Gefahr vorgebeugt, dass die Finanzkontrolle unter dem Druck der periodisch fälligen Rechnungsrevisionen ihre Hauptaufgabe, die materielle Durchleuchtung der Staatsverwaltung, vernachlässigt.

Die Revision der Staatsrechnung ist selbstverständlich Sache der Finanzkontrolle, da die Kantonsbuchhalterei nicht im eigenen Bereich als Revisionsstelle wirken kann.

Da sich die Finanzkontrolle dank ihrer täglichen Auseinandersetzung mit dem Finanzgebaren des Kantons einen wertvollen Einblick in die Tätigkeit der Direktionen und die Zusammenhänge der

Staatsverwaltung wird verschaffen können, liegt es nahe, ihr noch folgende Aufgaben zu übertragen:

- Mitarbeit an der Ausarbeitung neuer Vorschriften, am Voranschlag und an der Staatsrechnung sowie Begutachtungen,
- Mitarbeit bei der Lösung von Organisationsproblemen,
- Mitarbeit bei der Finanzplanung.

Diese Mitarbeit hat konsultativen Charakter und erfolgt nur auf besonderes Begehren hin.

*Zu Art. 47*

Die Aufgaben werden grundsätzlich verteilt auf Finanzdirektion und Finanzkontrolle. Die Zuständigkeit der Kantonsbuchhalterei für das Revisionswesen ergibt sich bereits aus Artikel 36 sowie aus Artikel 54.

*Zu Art. 48*

Damit die Finanzkontrolle ihre Aufgabe als Fachprüfungsorgan wirkungsvoll erfüllen kann, bedarf sie einer unabhängigen Stellung innerhalb des Verwaltungsaufbaus. Sie muss über das nötige Gewicht verfügen, um sich gegenüber den zu überwachenden Amtsstellen durchsetzen zu können. Dieses Gewicht erhält sie durch die administrative Angliederung an die Finanzdirektion. Fachlich ist die Finanzkontrolle jedoch völlig selbständig und unabhängig. Dies entspricht der geltenden Rechtsauffassung.

Die Finanzkontrolle dient sowohl dem Regierungsrat und der Finanzdirektion, als auch dem Grossen Rat. Letzterer kann die Finanzkontrolle im Zusammenhang mit seinen finanzverwaltungsrechtlichen Obliegenheiten und bei der Ausübung seiner Oberaufsicht beiziehen.

*Zu Art. 49*

Die Weitschichtigkeit der zu prüfenden Materie bringt es mit sich, dass die Finanzkontrolle nicht in allen Sparten Mitarbeiter beschäftigen kann. Für besondere Fälle hat der Vorsteher deshalb das Recht, im Einverständnis mit der Finanzdirektion besondere Sachverständige beizuziehen.

*Zu Art. 50*

Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht in erster Linie nach materiellen Kriterien aus. Sie prüft unter dem rechtlichen Gesichtspunkt die Gesetzeskonformität und unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt die Sparsamkeit. Sie prüft insbesondere, ob die Kredite sorgfältig und zweck*entsprechend* verwendet werden. Ferner prüft die Finanzkontrolle, soweit dafür nicht besondere Organe eingesetzt sind, nach formellen Kriterien die Rechnungsführung auf ihre rechnerische Richtigkeit. Kein Prüfungskriterium ist dagegen die Zweck*mässigkeit,* da es sich bei ihr um ein Kriterium handelt, das vor der Inangriffnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Vorprüfung bereits abschliessend berücksichtigt worden ist.

*Zu Art. 51 und 52*

Artikel 51 Absatz 1 enthält die eigentlichen Prüfungsaufgaben: Umfassende Aufgabe der Finanzkontrolle ist die laufende materielle Überprüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Staates. Zum Finanzhaushalt des Staates gehören auch die staatlichen Leistungen an Körperschaften und Anstalten und die staatlichen Beteiligungen, was sich auf den Umfang des Aufsichtsbereichs auswirkt (vgl. Art. 53). Diese Umschreibung der Aufgabe ist nicht nur Verpflichtung, sondern auch Kompetenz. Die Finanzkontrolle hat sowohl die Pflicht als auch das Recht auf uneingeschränkte Prüfungen im ganzen der Aufsicht unterstellten Bereich. Es steht ihr nach ihrem Ermessen zu, wann, wo und in welchem Umfang sie ihrer Prüfungspflicht nachkommen will, sofern der Gegenstand der Prüfung finanzielle Relevanz aufweist.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Finanzkontrolle ist die laufende Überwachung des Vollzugs des Voranschlages. Hand in Hand damit gehen die Prüfung der von den Amtsstellen geführten Kreditkontrollen, die Überwachung der Verpflichtungskredite und die Gegenzeichnung der Anweisungen. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine wirksame Überwachung des Voranschlages nur möglich, wenn sämtliche Anweisungen durch die Hand der Finanzkontrolle laufen. Das System der Gegenzeichnung erfüllt deshalb einen doppelten Zweck: Schaffung der Grundlage für die mitschreitende Prüfung der Finanzkontrolle sowie Schaffung einer Buchungsvoraussetzung für die Kantonsbuchhalterei. Dank dem Institut der Verpflichtungskredite kommt die Finanzkontrolle bei der Überwachung bereits dann zum Zuge, wenn Verbindlichkeiten eingegangen und Verträge abgeschlossen werden, nicht erst, wenn sie sich finanziell auswirken.

Die Überprüfung der Staatsrechnung und dadurch die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei ist schliesslich ebenfalls Sache der Finanzkontrolle. Die Revision der übrigen dezentralisierten Rechnungen und Buchhaltungen dagegen obliegt der Kantonsbuchhalterei (Abs. 4).

Die weiteren zusätzlichen Aufgaben, die in Artikel 51 und 52 umschrieben sind, wurden bereits eingangs dieses Kapitels gestreift.

*Zu Art. 53*

Der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle ist umfassend: Darunter fallen in erster Linie die Direktionen mit sämtlichen unterstellten Amtsstellen sowie die Staatskanzlei. Die Gerichte sind der Aufsicht allerdings nur insoweit unterstellt, als dies der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes des Grossen Rates dient. Unter den Aufsichtsbereich fallen ebenfalls die staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung, freilich unter Vorbehalt abweichender besonderer gesetzlicher Bestimmungen: So gelten beispielsweise für die beiden Staatsbanken besondere Vorschriften über die Aufsicht. Unter den Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle fallen schliesslich auch die nichtstaatlichen Körperschaften und Anstalten, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe überträgt, denen er finanzielle Zuwendungen erbringt oder an denen er finanziell beteiligt ist. Der Vollständigkeit halber erstreckt sich der Bereich auch auf natürliche Personen, denen der Staat allenfalls eine öffentliche Aufgabe überträgt. Es wird Sache

der Ausführungserlasse sein zu bestimmen, mit welchen Mitteln die Finanzkontrolle in diesen Bereich einwirkt. Es wird sich namentlich darum handeln, die bestehenden Kontrollorgane (z. B. Staatsvertreter, Verwaltungsräte) zweckmässig in den Kontrollablauf einzuschalten.

*Zu Art. 54*

Die Bestimmung setzt die Kantonsbuchhalterei als besonderes Organ der Finanzaufsicht für die Revision der dezentralisierten Kassen ein.

Allfällige besondere, untergeordnete Organe der Finanzaufsicht bleiben vorbehalten.

Die Koordination der Aufsicht wird dadurch gewährleistet, dass die besonderen Organe zur Berichterstattung an die Finanzkontrolle verpflichtet sind. Sie sind zudem gehalten, besondere Feststellungen der Finanzkontrolle zu melden. Die besonderen Organe werden von der Finanzkontrolle überwacht.

*Zu Art. 55 und 56*

Die Bestimmungen verpflichten sämtliche Amtsstellen zur vollständigen Information gegenüber den Kontrollorganen. Eine Berufung auf die Geheimhaltungspflicht ist ausgeschlossen. Ohne diese Auskunftspflicht wäre eine echte Kontrolle nicht durchführbar.

*Zu Art. 57 und 58*

Die Bestimmungen umschreiben das Vorgehen beim Feststellen von Mängeln oder strafbaren Handlungen und regeln die Zuständigkeiten.

*Zu Art. 59 und 60*

Die Finanzkontrolle steht in direktem dienstlichem Verkehr mit der Staatswirtschaftskommission, dem Regierungsrat und sämtlichen der Finanzaufsicht unterstellten Stellen. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt im Rahmen des Staatsverwaltungsberichtes selbständig, nicht durch die Finanzdirektion. Das steht im Zusammenhang mit der fachlichen Unabhängigkeit gemäss Artikel 48.

### *9. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

*Zu Art. 61*

Das Finanzhaushaltgesetz ist seinem Wesen nach ein internes Verwaltungsgesetz, das Anweisungen an die Behörden für die Führung des Finanzhaushaltes enthält, das jedoch nicht dazu bestimmt ist, die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, bzw. zwischen Staat und anderen Gemeinwesen zu normieren. Gerade dadurch tritt aber ein solches Finanzhaushaltgesetz, das vom Leitgedanken der Ausgeglichenheit des Staatshaushaltes beherrscht wird, in ein Spannungsverhältnis zu den tatsächlichen Verhältnissen, die wesentlich durch die Rechtsbeziehungen zu Dritten geprägt sind.

So ist der Staatshaushalt heute deshalb aus dem Gleichgewicht geraten, weil in den Beitragsgesetzen bei der Festsetzung der Beitragssätze eher zu wenig auf die Finanzkraft des Staates und der Beitragsempfänger Rücksicht genommen worden ist. Heute geht es in erster Linie darum, diese Fehler durch Abänderung der betreffenden Sachgesetze zu korrigieren. Im Vordergrund stehen die Rückführung der Staatsausgaben auf den Bestand der verfügbaren Mittel und die Neugestaltung des Finanzausgleichs. Diese Zielsetzung liegt dem gegenwärtig in Vorbereitung stehenden Gesetz über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften zu Grunde.

Angesichts der Vielschichtigkeit einer Revision der Sachgesetzgebung darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass deren Abschluss noch einige Zeit in Anspruch nehmen könnte. Die Normalisierung des Finanzhaushaltes stellt indessen heute ein ausserordentlich dringendes Problem dar, dessen Lösung nicht hinausgezögert werden darf, wenn nicht in Kauf genommen werden will, dass unser Staatswesen erheblichen Schaden erleiden wird. Es gilt deshalb, im Sinne einer Übergangsbestimmung die Voraussetzungen zu schaffen, dass Massnahmen zur Wiederherstellung des Rechnungsgleichgewichtes getroffen werden können, auch wenn die Revision der Sachgesetzgebung noch nicht abgeschlossen ist. Es liegt nahe, diesen Übergangsbestimmungen die gleiche Konzeption zu Grunde zu legen, wie sie für die Revision der Sachgesetzgebung ins Auge gefasst worden ist. Demnach erlässt der Grosse Rat bis zum Inkrafttreten der Revision der Beitragsgesetze die erforderlichen Vorschriften nach folgenden *gesetzlichen* Richtlinien:

Die Gesamtheit der Staatsbeiträge richtet sich nach der Steuerkraft des Staates, wobei die gesetzlichen Mindestansätze notfalls unterschritten werden dürfen.

Die Beitragsbemessung im Einzelfall hat sich immer nach den Grundsätzen des Finanzausgleichs zu richten. Wenn erforderlich, kann der Grosse Rat die Fälligkeitstermine der Beiträge hinausschieben.

Zum Abschluss eine Bemerkung über die Auswirkung dieser Übergangsbestimmung: Auf Seiten des Staates wird sie zu einer Normalisierung des Staatshaushaltes führen, deren Notwendigkeit und Dringlichkeit nicht bestritten werden kann.

Anderseits wird es sich auf Seiten der Beitragsempfänger grundsätzlich nicht um die Beseitigung von Subventionsansprüchen handeln, sondern eher um eine zeitliche Staffelung, in einzelnen Fällen natürlich auch um eine, unter dem Gesichtspunkt eines gerechten Finanzausgleichs durchaus tragbare Reduktion des Betrages.

Die Durchführung zeitlich und sachlich dringlicher Aufgaben wird zur Beschaffung zusätzlicher Mittel zwingen.

*Bern,* im Januar 1968

*Der Finanzdirektor:*
**Moser**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. Dezember 1967 / 19. Januar 1968 und 16. Januar 1968

# Gesetz
## über den Finanzhaushalt des Staates Bern

INHALTSVERZEICHNIS


1. Führung des Finanzhaushaltes ..... 14
2. Einnahmen und Ausgaben ..... 15
3. Staatsvermögen ..... 15
4. Voranschlag ..... 16
5. Staatsrechnung ..... 18
6. Verpflichtungskredite ..... 18
7. Finanzverwaltung ..... 19
8. Finanzaufsicht ..... 21
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... 25


**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### *1. Führung des Finanzhaushaltes*

*Art. 1*

Zuständigkeit Grundsätze

[1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

[2] Einnahmen und Ausgaben sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten, das Staatsvermögen ist zu mehren und Schulden sind abzutragen.

*Art. 2*

Finanzplanung

[1] Die Finanzplanung obliegt dem Regierungsrat, ihre Vorbereitung der Finanzdirektion.

[2] Sie ist als ordentliche Finanzplanung sowohl auf kurze als auch auf längere Frist zu betreiben.

[3] Wenn besondere Gründe dazu bestehen, führt der Regierungsrat eine ausserordentliche Finanzplanung durch.

[4] Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen von Erlassen, die in Vorbereitung stehen, sind in die Finanzplanung einzubeziehen.

*Art. 3*

Finanzplan

[1] Der Finanzplan enthält eine Darstellung und Beurteilung des Standes der Finanzen, eine Schätzung des künftigen Finanzbedarfs insbesondere auf Grund der Bau- und Investitionsplanung mit Einstufung der Aufgaben nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit sowie Angaben über die Möglichkeit der Deckung.

[2] Der Regierungsrat unterbreitet die Finanzpläne dem Grossen Rate zur Genehmigung. Der kurzfristige Finanzplan ist alle zwei Jahre zu revidieren und auf zwei weitere Jahre zu erstrekken; er wird jeweilen nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates mit dem Voranschlag vorgelegt.

*Art. 4*

Finanzielle Auswirkungen von Erlassen

[1] Bei der Vorbereitung von Erlassen hat die Behörde in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen.

[2] In die Vorträge des Regierungsrates an den Grossen Rat und in die Botschaften des Grossen Rates an das Volk sind die entsprechenden Angaben und Anträge aufzunehmen.

*Art. 5*

Zusammenarbeit

Dem Regierungsrat obliegt die finanzpolitische, finanzwirtschaftliche und finanztechnische Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den andern Kantonen und dem Bunde.

*2. Einnahmen und Ausgaben*

*Art. 6*

Einnahmen

Einnahmen des Finanzhaushaltes sind die Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren, sowie der Erlös aus der Verwertung von Verwaltungsvermögen.

*Art. 7*

Ausgaben

Ausgaben des Finanzhaushaltes sind die Zahlungen an Dritte, die das Vermögen vermindern, sowie der Betrag der für die Schaffung von Verwaltungsvermögen verwendeten Mittel.

*3. Staatsvermögen*

*Art. 8*

Staatsvermögen

Das Staatsvermögen besteht aus dem Aktivvermögen vermindert um die Verbindlichkeiten.

*Art. 9*

[1] Das Aktivvermögen wird eingeteilt:

Aktivvermögen

1. in Verwaltungsvermögen, dessen Bestandteile bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet sind, und Finanzvermögen, das für die öffentlichen Zwecke überhaupt nutzbar und verwertbar ist;

2. in Betriebsvermögen und Kapitalvermögen;

3. in zweckgebundenes und sonstiges Vermögen. Zum zweckgebundenen Vermögen gehören die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geschaffenen, mit einer besonderen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Bestand nur in den vom Gesetz vorbehaltenen Fällen angegriffen werden darf.

[2] Die Aktivierung von Ausgaben ist nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift zulässig. Das Gesetz ordnet ihre Deckung durch zweckgebundene Einnahmen.

[3] Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden.

*Art. 10*

Passivvermögen

[1] Das Passivvermögen wird eingeteilt in echte und buchmässige Passiven.

[2] Zu den echten Passiven gehören die laufenden Verbindlichkeiten, die vorübergehenden Geldaufnahmen und die Staatsanleihen. Als vorübergehend gelten Geldaufnahmen, welche zur Deckung laufender Bedürfnisse dienen und im selben Jahr aus Mitteln der Finanzrechnung getilgt werden.

[3] Zu den buchmässigen Passiven gehören die Rückstellungen zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken sowie die auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhenden Reserven für künftige Ausgaben.

[4] Zur Tilgung der Staatsanleihen sind jährliche Einlagen in einen Reservefonds zu machen.

*Art. 11*

Privatrechtliche Zweckvermögen, Stiftungsvermögen

Nicht zum Staatsvermögen werden gerechnet:

1. die zwar privatrechtlich dem Staat gehörenden, jedoch ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründeten und geäufneten, bestimmten Zwecken gewidmeten Vermögen.

2. Die vom Staate verwalteten Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn sie unmittelbar oder mittelbar staatlichen Zwecken dienen.

*Art. 12*

Ausführungsvorschriften

Der Grosse Rat kann weitere Vorschriften über die Gliederung des Staatsvermögens erlassen.

## *4. Voranschlag*

*Art. 13*

Aufstellung

[1] Der Grosse Rat stellt den jährlichen Voranschlag auf.

[2] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf rechtzeitig auf die Novembersession hin.

[3] Der Regierungsrat gibt dem Entwurf einen Vortrag mit, in welchem er insbesondere das Verhältnis zum Finanzplan darstellt.

*Art. 14*

Grundsätze

[1] Für den Voranschlag gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifikation und der Bruttodarstellung.

[2] Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen mit Ablauf des Rechnungsjahres.

*Art. 15*

Gliederung

Der Voranschlag gliedert sich in den Finanzvoranschlag und den Voranschlag der Vermögensveränderungen.

*Art. 16*

Finanzvoranschlag

[1] Der Finanzvoranschlag enthält die Bewilligungen der Ausgaben (Kredite) und die Schätzungen der Einnahmen.

[2] Werden voraussehbare Ausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlages die Rechtsgrundlage noch fehlt, aufgenommen, so gelten sie als bewilligt, wenn diese geschaffen ist.

*Art. 17*

Nachkredite

[1] Wird eine Ausgabe notwendig, für welche im Voranschlag kein oder nur ein nicht ausreichender Kredit bewilligt ist, so hat der Regierungsrat beim Grossen Rat einen Nachkredit anzufordern.

[2] Zwingt zeitliche Dringlichkeit dazu, so kann der Regierungsrat einen Nachkredit beschliessen.

[3] Er lässt die beschlossenen Nachkredite vom Grossen Rat auf Antrag der Staatswirtschaftskommission in der nächsten Session genehmigen.

*Art. 18*

Voranschlag der Vermögensveränderungen

Der Voranschlag der Vermögensveränderungen ergänzt den Finanzvoranschlag; er enthält die übrigen Vermögensverminderungen (Aufwand) und Vermögensvermehrungen (Ertrag), insbesondere

a) Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen
b) Äufnung und Beanspruchung von Reserven auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift
c) Verminderungen und Vermehrungen des Verwaltungsvermögens
d) Abschreibungen
e) Aktivierung von Ausgaben in den besonderen vom Gesetz zugelassenen Fällen.

*Art. 19*

Kreditkontrolle

Die Amtsstelle, welche über einen Kredit verfügt, führt darüber Kontrolle.

*Art. 20*

Ausführungsvorschriften

Der Grosse Rat kann weitere Vorschriften über die Gliederung des Voranschlages erlassen.

### *5. Staatsrechnung*

*Art. 21*

Ablegung

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat auf die Septembersession des folgenden Rechnungsjahres hin die Staatsrechnung ab.

*Art. 22*

Inhalt

[1] Die Staatsrechnung enthält den Ausweis sämtlicher Einnahmen, Ausgaben und Vermögensveränderungen des Rechnungsjahres; sie gibt die Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen des Staates sowie den Stand der Verpflichtungskredite an.

[2] Nachkredite sowie Vermögensveränderungen, welche die im Voranschlag bewilligten Beträge übersteigen, sind gesondert auszuweisen.

*Art. 23*

Vortrag, Grundsätze, Gliederung

Auf die Staatsrechnung sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen über den Vortrag des Regierungsrates, die Grundsätze und die Gliederung sinngemäss anwendbar.

*Art. 24*

Bilanz

Die Staatsrechnung gibt in der Bilanz den Stand und die Zusammensetzung des Staatsvermögens am Ende des Rechnungsjahres sowie das Gesamtergebnis wieder.

*Art. 25*

Rechnungen der privatrechtlichen Zweckvermögen und der Stiftungsvermögen

Die Rechnungen der privatrechtlichen Zweckvermögen und der Stiftungsvermögen sind Bestandteile der Staatsrechnung.

*Art. 26*

Ausführungsvorschriften

Der Grosse Rat kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere über die Gliederung der Staatsrechnung, die Bewertung von Vermögen und die Abschreibungen.

### *6. Verpflichtungskredite*

*Art. 27*

Bewilligung

[4] Für Verpflichtungen zur Durchführung bestimmter Vorhaben, welche für den Staat Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden, hat der Regierungsrat beim Grossen Rat die Bewilligung eines Verpflichtungskredites einzuholen.

[2] Die Bewilligung ist insbesondere erforderlich für Bauvorhaben, die Anschaffung von Fahrnis, die Zusicherung von Beiträgen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

*Art. 28*

Antrag

[1] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den begründeten Antrag für die Bewilligung des Verpflichtungskredites.

[2] Der Antrag ist auf Grund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln und nach den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführter Projektierung und Berechnung auszuarbeiten.

*Art. 29*

Zahlungsbedarf

Der jährliche Zahlungsbedarf auf Grund der Verpflichtungen ist in den Finanzvoranschlag einzustellen.

*Art. 30*

Zusatzkredit

[1] Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, so beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Bewilligung eines Zusatzkredites.

[2] Auf diesen Zusatzkredit sind die Vorschriften über die Nachkredite zum Finanzvoranschlag sinngemäss anwendbar.

*Art. 31*

Kontrolle

Die Amtsstelle, welche über den Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über die schon eingegangenen und die künftigen Verpflichtungen sowie über die geleisteten Zahlungen und den Zahlungsbedarf.

*Art. 32*

Ausweis

Der Regierungsrat weist bei der Ablage der Staatsrechnung den Stand der Verpflichtungskredite aus.

*Art. 33*

Verfall, Aufhebung

[1] Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zweckes.

[2] Der Grosse Rat kann einen nicht beanspruchten Verpflichtungskredit aufheben.

## 7. *Finanzverwaltung*

*Art. 34*

Grundsatz

Jede Amtsstelle ist verantwortlich für sorgfältiges, sparsames und wirtschaftliches Haushalten beim Eingehen von Verpflichtungen, bei der Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Kredite und Mittel, wie auch bei der Verwaltung des ihr anvertrauten Vermögens. Die Amtsstellen dürfen nur im Rahmen der bewilligten Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten.

*Art. 35*

Finanzdirektion

[1] Die Finanzdirektion leitet die gesamte Finanzverwaltung.

[2] Sie stellt zuhanden des Regierungsrates die Entwürfe für den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Finanzplan auf, gibt zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, ihren Mitbericht mit Antrag ab, verwaltet das Staatsvermögen und sorgt für die Koordination der Finanzverwaltung.

[3] Sie führt für den Staat die Prozesse um finanzielle Ansprüche, soweit die Prozessvertretung nicht durch besondere Vorschrift in Gesetz und Dekret oder durch Beschluss des Regierungsrates anders geregelt wird.

*Art. 36*

Kantonsbuchhalterei

[1] Die Kantonsbuchhalterei besorgt als Abteilung der Finanzdirektion den zentralen Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst sowie die Revision des gesamten dezentralisierten Kassenwesens des Staates.

[2] Die Grundlage der Buchungen bilden die von der Finanzkontrolle gegengezeichneten Anweisungen der Amtsstellen.

[3] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anweisungen, die Rechnungs- und Kassenführung sowie über das Revisionswesen.

*Art. 37*

Amtsschaffnereien

[1] Die Amtsschaffnereien vollziehen die an sie angewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Staates und führen die Schuldbetreibung für seine Forderungen durch.

[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung den Vollzug bestimmter Einnahmen und Ausgaben anderen Amtsstellen übertragen.

*Art. 38*

Hypothekarkasse

Die Hypothekarkasse verwaltet unter der Aufsicht der Finanzdirektion das zweckgebundene Staatsvermögen, die Stiftungsvermögen und die privatrechtlichen Zweckvermögen.

*Art. 39*

Direktionen des Regierungsrates

[1] Die Direktionen des Regierungsrates beschliessen im Rahmen des Voranschlages und mit Zustimmung der Finanzdirektion über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10 000.—.

[2] Für Ausgaben unter Fr. 2000.— ist die Zustimmung der Finanzdirektion nur in besonderen, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Fällen erforderlich.

*Art. 40*

Regierungsrat

[1] Dem Regierungsrat steht die Oberleitung der Finanzverwaltung zu.

[2] Er beschliesst

a) im Rahmen des Voranschlages über Ausgaben, welche nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde oder des Volkes fallen,

b) über die Anlage verfügbarer Gelder sowie über den Erwerb und die Veräusserung von Staatsvermögen,

c) über vorübergehende Geldaufnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Staatskasse, sofern eine Rückerstattung im laufenden Rechnungsjahr aus Mitteln der Finanzrechnung erfolgen kann,

d) über die staatliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen, die einem öffentlichen Zweck dienen, über die Eingehung von Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen sowie über die Gewährung von Darlehen, die den Anforderungen einer sichern Geldanlage nicht genügen.

*Art. 41*

Grosser Rat

Die verfassungsmässigen Befugnisse des Grossen Rates (Art. 26 Ziff. 7 bis 12 der Staatsverfassung) bleiben vorbehalten.

*Art. 42*

Inventar

[1] Die Amtsstellen führen ein Inventar der von ihnen benutzten oder verwalteten Fahrnis.

[2] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften hierzu.

*Art. 43*

Erwerb von Grundstücken

Der Staat erwirbt Grundstücke nur, wenn damit einem öffentlichen Zweck gedient oder ein öffentliches Interesse gewahrt wird.

*Art. 44*

Forsten

Der Erlös aus der Veräusserung von Forsten ist für die Wiederbeschaffung gebunden.

*Art. 45*

Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank

Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank haben dem Staat einen angemessenen Zins auf ihren Grundkapitalien zu entrichten.

*Art. 46*

Organisationsdekret für die Finanzdirektion

Der Grosse Rat ordnet durch Dekret den Geschäftskreis sowie die Organisation der Finanzdirektion und ihrer Abteilungen.

## *8. Finanzaufsicht*

*Art. 47*

Zuständigkeit

[1] Die finanzielle Vorprüfung von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge ist Sache der Finanzdirektion. Sie kann für diese Aufgabe die Organe der Finanzkontrolle beiziehen.

[2] Die mitschreitende Prüfung und die Nachprüfung obliegen der Finanzkontrolle.

*Art. 48*

Finanzkontrolle, Stellung

[1] Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

[2] Sie ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist sie der Finanzdirektion unterstellt.

[3] Die Finanzkontrolle dient dem Regierungsrat und der Finanzdirektion bei ihrer Aufsicht über die Verwaltung, ferner dem Grossen Rat bei seinen finanziellen Obliegenheiten und seiner Oberaufsicht.

*Art. 49*

Organisation

[1] Die Finanzkontrolle wird von einem Vorsteher geleitet, dem das notwendige Fach- und Kanzleipersonal beigegeben ist.

[2] Der Vorsteher kann im Einverständnis mit der Finanzdirektion Sachverständige beiziehen, wenn die Erfüllung einer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert.

*Art. 50*

Kriterien

[1] Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der rechnerischen Richtigkeit aus.

[2] Sie prüft insbesondere, ob die Kredite sorgfältig und zweckentsprechend verwendet werden.

*Art. 51*

Aufgaben der Finanzaufsicht

[1] Der Finanzkontrolle obliegen namentlich

a) die laufende materielle Überprüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Staates,
b) die laufende Überwachung des Vollzugs des Voranschlages,
c) die Prüfung der von den Amtsstellen geführten Kreditkontrollen,
d) die Überwachung der Verpflichtungskredite,
e) die Gegenzeichnung sämtlicher Anweisungen,
f) die Prüfung der Staatsrechnung.

[2] Der Finanzkontrolle obliegt zu Handen der Finanzdirektion die Antragstellung und die Mitarbeit bei der Lösung von Organisationsfragen in der Staatsverwaltung.

[3] Der Finanzkontrolle können von der Finanzdirektion Aufgaben der Finanzplanung übertragen werden.

[4] Die rechnungsmässige Revision von Buchhaltungen und Beständen der dezentralisierten Kassenstellen ist Sache der Kantonsbuchhalterei.

*Art. 52*

Mitarbeit an Vorschriften, Begutachtung, Beratung

[1] Die Finanzkontrolle und die Kantonsbuchhalterei arbeiten an Vorschriften über die Buchführung, die Finanzaufsicht, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren mit.

[2] Die Finanzkontrolle begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

[3] Die vorberatenden Behörden können die Finanzkontrolle zu den Verhandlungen über den Voranschlag, die Staatsrechnung und einzelne Krediterteilungen, insbesondere Nachkredite und Verpflichtungskredite, beiziehen.

*Art. 53*

Bereich der Finanzaufsicht

[1] Die Aufsicht der Finanzkontrolle erstreckt sich auf

- die Direktionen des Regierungsrates mit allen Amtsstellen und die Staatskanzlei;
- die staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung, unter Vorbehalt abweichender besonderer gesetzlicher Bestimmungen;
- Körperschaften und Anstalten, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe überträgt, denen er finanzielle Zuwendungen erbringt oder an denen er finanziell beteiligt ist, unter Vorbehalt abweichender besonderer gesetzlicher Bestimmungen.
- natürliche Personen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe überträgt, unter Vorbehalt besonderer vertraglicher Abmachungen.

[2] Die Gerichte sind der Aufsicht der Finanzkontrolle insoweit unterstellt, als dies der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Grossen Rates dient.

*Art. 54*

Besondere Organe der Finanzaufsicht

[1] Der Kantonsbuchhalterei obliegt die Prüfung der Buchhaltungen und Bestände der dezentralisierten Kassen der gesamten Staatsverwaltung, einschliesslich der Bezirksverwaltungen, der Gerichte und der staatlichen Anstalten.

[2] Wo weitere besondere Organe der Finanzaufsicht bestehen, sind sie in ihrem Bereiche verantwortlich.

[3] Die besonderen Organe bringen ihre Berichte der Finanzkontrolle zur Kenntnis und melden ihr alles, was ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen kann.

[4] Die Finanzkontrolle überwacht die Tätigkeit der besonderen Organe und sorgt für die Koordination der Aufsicht.

*Art. 55*

Unterlagen

[1] Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle und der Kantonsbuchhalterei alle Beschlüsse des Volkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates zu, welche den Finanzhaushalt betreffen.

[2] Die Direktionen und die Gerichte bringen der Finanzkontrolle und der Kantonsbuchhalterei alle in ihrem Bereich erlassenen Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

[3] Die der Aufsicht der Finanzkontrolle Unterstellten händigen ihr auf Verlangen alle Unterlagen aus, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienen können.

[4] Sämtliche Kassenstellen, die der Revision durch die Kantonsbuchhalterei unterstellt sind, übergeben der Revisionsstelle alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

*Art. 56*

Auskunft und Unterstützung

Die der Aufsicht der Finanzkontrolle Unterstellten haben ihr ungeachtet der Pflicht zur Geheimhaltung, Auskunft zu erteilen, ihr in die Akten Einsicht zu geben und ihr überhaupt jede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

*Art. 57*

Ergebnis der Prüfung

[1] Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest.

[2] Hat sie eine formelle oder materielle Beanstandung anzubringen, so gibt sie davon in der Regel der geprüften Stelle Kenntnis. Sie kann damit einen Antrag verbinden.

[3] Bei Entdeckung einer möglicherweise strafbaren Handlung meldet die Finanzkontrolle an die Finanzdirektion, welche für die gebotenen Massnahmen sorgt.

[4] Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht binnen einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist erledigen, so unterbreitet sie den Fall der vorgesetzten Stelle. In letzter Instanz verfügt der Regierungsrat.

[5] Hat die Finanzkontrolle eine Prüfung bei einer Stelle ausserhalb der Staatsverwaltung vorgenommen, so gibt sie der für deren Finanzgebarung zuständigen kantonalen Amtsstelle Kenntnis.

[6] Solange eine Beanstandung oder ein Antrag der Finanzkontrolle nicht endgültig erledigt ist, dürfen weder Verpflichtungen eingegangen, noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

[7] Die besonderen Organe der Finanzaufsicht bringen ihre Beanstandungen bei der Finanzkontrolle an.

*Art. 58*

Mängel der Arbeitsweise

Stellt die Finanzkontrolle bei einer geprüften Stelle Mängel der Arbeitsweise fest, so meldet sie dies der Finanzdirektion und dem zuständigen Direktionsvorsteher.

*Art. 59*

Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission des Grossen Rates kann von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes durch den Grossen Rat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

*Art. 60*

Dienstlicher Verkehr und Berichterstattung

[1] Die Finanzkontrolle steht in direktem dienstlichen Verkehr mit der Staatswirtschaftskommission des Grossen Rates, dem Regierungsrat und sämtlichen der Finanzaufsicht Unterstellten.

[2] Sie bringt dem Finanzdirektor alle Geschäfte zur Kenntnis, in denen sie mit einem andern Mitglied des Regierungsrates, mit der Staatskanzlei, mit dem Regierungsrat oder mit der Staatswirtschaftskommission direkt verkehrt; im letzten Falle ist auch der zuständige Direktionsvorsteher zu orientieren.

[3] Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht ist in den Staatsverwaltungsbericht aufzunehmen.

*9. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

*Art. 61*

Rechnungsgleichgewicht

[1] Zur Wiederherstellung des Rechnungsgleichgewichtes gemäss Artikel 1 dieses Gesetzes erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Vorschriften nach folgenden Richtlinien:

a) Die Gesamtsumme der jährlich zu bewilligenden Staatsbeiträge richtet sich nach der Steuerkraft des Staates.

b) Die einzelnen Staatsbeiträge bemessen sich nach den Grundsätzen des Finanzausgleichs.

c) Die gesetzlich vorgesehenen Mindestansätze für Staatsbeiträge dürfen unterschritten werden.

[2] Der Grosse Rat ist befugt, Bestimmungen über das Hinausschieben der Fälligkeitstermine von Staatsbeiträgen zu erlassen.

**Beschlussfassung verschoben auf erste Sessionswoche**

*Art. 62*

Vollziehungsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften zu diesem Gesetz.

*Art. 63*

Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

*Art. 64*

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften und insbesondere das Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung und die Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 aufgehoben.

*Bern*, den 19. Dezember 1967 / 19. Januar 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern*, den 16. Januar 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Graf**

# Dekret

## über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Artikel 19 Absatz 2 und 20 bis 24 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 4. April 1965,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*I. Primar- und Sekundarschulen*

*§ 1.* Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für Primarlehrkräfte Fr. 4560.— bis Fr. 11 220.—, für Lehrkräfte an Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht Fr. 6000.— bis Fr. 12 660.—.

*§ 2.* Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 38 um je Fr. 180.— aufsteigende Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.

*§ 3.* [1] Für die Einreihung sind die Gesamtsteueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet, massgebend.

[2] Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat einerseits und die Gemeinden anderseits je ungefähr zur Hälfte an der Gesamtsumme der Besoldungen gemäss Artikel 3 bis 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes, der Teuerungszulage sowie der Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse beteiligt sind (Art. 19 Abs. 2 Lehrerbesoldungsgesetz).

*§ 4.* Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

a) die Steuerkraft der Gemeinde ist der Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern nach Staatssteuerregister, gerechnet zum Anlagesatz 1,0; der Betrag wird jedoch um so viele Prozente erhöht, als dem Verhältnis des Ertrages der besonderen Gemeindesteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden und

ihrer Unterabteilungen zum Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern dieser Körperschaften gemäss Artikel 195 Ziffer 1 StG entspricht.
Steuerteilungen nach Artikel 201 ff StG und Zuweisungen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich sind zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 195 Ziffer 1 StG zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

die Einkommens- und Vermögenssteuer;
die Gewinn- und Kapitalsteuer;
die Steuer der Holding-Gesellschaften;
die Ertrags- und Vermögenssteuer der Genossenschaften;
die Vermögensgewinnsteuer;
die Liegenschaftssteuer;
die Personalsteuer;
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

b) Als Gesamtsteuerbetrag gelten die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden und ihrer Unterabteilungen gemäss § 2 Absatz 1 lit. a, b und c des Dekretes über den kantonalen Finanzausgleichsfonds. Für die Berechnung sind § 2 Absatz 2 bis 4 desselben Dekretes sinngemäss anzuwenden.

c) Die Gesamtsteueranlage ist das Ergebnis der Teilung des Gesamtsteuerbetrages nach lit. b durch die Steuerkraft lit. a.

*§ 5.* Die Belastung einer Schulgemeinde mit Beiträgen und Schulgeldern an andere Gemeinden sowie die Entlastung durch den Bezug solcher Leistungen sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

*§ 6.* [1] Für die Sekundarschule bleiben die Gemeinden in der Regel der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben je Lehrstelle der Sekundarschule einen um Fr. 1440.— höheren Grundbesoldungsanteil zu übernehmen als bei der Primarschule.

[2] Die Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden getragen werden, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse sowie der Zahl der Schulklassen und der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde getragen wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den Schulkosten angemessen beteiligen (Art. 22 Abs. 2 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 7. [1] Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsbeitragsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren erfolgt nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Die finanzielle Tragfähigkeit wird bestimmt aus der Steuerkraft je Schulklasse dividiert durch die mittlere Gesamtsteueranlage.

[2] Als Steuerkraft bzw. Gesamtsteueranlage einer Gemeinde gilt der Mittelwert der Jahre 1960 bis 1965. Der anzurechnende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen.

[3] Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

| Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse | Besolungsbeitragsklasse | Gemeindeanteil je Lehrstelle | |
|---|---|---|---|
| | | Primarschule Fr. | Sekundarschule Fr. |
| bis - 1350 | 1 | 4560 | 6000 |
| 1351 - 1640 | 2 | 4740 | 6180 |
| 1641 - 1930 | 3 | 4920 | 6360 |
| 1931 - 2220 | 4 | 5100 | 6540 |
| 2221 - 2510 | 5 | 5280 | 6720 |
| 2511 - 2800 | 6 | 5460 | 6900 |
| 2801 - 3100 | 7 | 5640 | 7080 |
| 3101 - 3400 | 8 | 5820 | 7260 |
| 3401 - 3700 | 9 | 6000 | 7440 |
| 3701 - 4000 | 10 | 6180 | 7620 |
| 4001 - 4300 | 11 | 6360 | 7800 |
| 4301 - 4610 | 12 | 6540 | 7980 |
| 4611 - 4920 | 13 | 6720 | 8160 |
| 4921 - 5230 | 14 | 6900 | 8340 |
| 5231 - 5540 | 15 | 7080 | 8520 |
| 5541 - 5850 | 16 | 7260 | 8700 |
| 5851 - 6160 | 17 | 7440 | 8880 |
| 6161 - 6470 | 18 | 7620 | 9060 |
| 6471 - 6780 | 19 | 7800 | 9240 |
| 6781 - 7090 | 20 | 7980 | 9420 |
| 7091 - 7400 | 21 | 8160 | 9600 |
| 7401 - 7710 | 22 | 8340 | 9780 |
| 7711 - 8020 | 23 | 8520 | 9960 |
| 8021 - 8330 | 24 | 8700 | 10140 |
| 8331 - 8640 | 25 | 8880 | 10320 |
| 8641 - 8950 | 26 | 9060 | 10500 |
| 8951 - 9260 | 27 | 9240 | 10680 |
| 9261 - 9570 | 28 | 9420 | 10860 |
| 9571 - 9900 | 29 | 9600 | 11040 |
| 9901 - 10300 | 30 | 9780 | 11220 |
| 10301 - 10700 | 31 | 9960 | 11400 |
| 10701 - 11100 | 32 | 10140 | 11580 |
| 11101 - 11500 | 33 | 10320 | 11760 |
| 11501 - 12000 | 34 | 10500 | 11940 |
| 12001 - 12500 | 35 | 10680 | 12120 |
| 12501 - 13000 | 36 | 10860 | 12300 |
| 13001 - 14000 | 37 | 11040 | 12480 |
| über 14000 | 38 | 11220 | 12660 |

*§ 8.* Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsbeitragsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 23 Lehrerbesoldungsgesetz). Bei Errichtung neuer Lehrstellen ist Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

*§ 9.* Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsbeitragsklassen nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse versetzen (Art. 24 Lehrerbesoldungsgesetz).

### *II. Hauswirtschaftliche Schulen*

*§ 10.* [1] Der Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung der vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 4560.— bis 11220.—.

[2] Für nicht voll angestellte Haushaltungslehrerinnen ist der Anteil der Gemeinden nach Massgabe der Beschäftigung auszuzahlen (Art. 20 Lehrerbesoldungsgesetz).

*§ 11.* [1] In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Anfangsgrundbesoldung der Haushaltungslehrerinnen der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht werden.

[2] In Fällen, wo sich die Einreihung der hauswirtschaftlichen Schule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen. Gegebenenfalls findet § 6 sinngemäss Anwendung.

### *III. Arbeitsschulen*

*§ 12.* Von der Anfangsgrundbesoldung der Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen im Betrage von Fr. 1650.— je Klasse übernehmen die Gemeinden in der:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. bis 4. | Besoldungsbeitragsklasse | 600.— |
| 5. bis 8. | « | 720.— |
| 9. bis 12. | « | 840.— |
| 13. bis 16. | « | 960.— |
| 17. bis 20. | « | 1080.— |
| 21. bis 24. | « | 1200.— |
| 25. bis 28. | « | 1320.— |
| 29. bis 33. | « | 1440.— |
| 34. bis 38. | « | 1560.— |

*IV. Schlussbestimmungen*

*§ 13.* Dieses Dekret tritt am 1. April 1968 in Kraft und gilt bis 31. März 1974. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

*§ 14.* Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Dekret vom 3. Februar 1965 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen werden aufgehoben.

*Bern,* den 12. Januar / 30. Januar 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 23. Januar 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Dr. W. Martignoni**

Beilage № 6

**Ergebnis der ersten Lesung**

vom 6. November 1967

# Staatsverfassung des Kantons Bern
## (Abänderung von Art. 13 Abs. 1)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. *Artikel 13 Absatz 1 der Staatsverfassung wird wie folgt abgeändert:*

*Art. 13 Abs. 1:* Wählbar als Mitglied des Grossen Rates sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger. Vorbehalten bleiben Artikel 33 und Artikel 59.

*Bern,* den 6. November 1967

*Im Namen des Grossen Rates,*

Der Präsident:
**M. Péquignot**

Der Staatsschreiber:
**Hof**

# Vortrag der Baudirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend Neu- und Umbau des Amthauses in Aarberg

(Januar 1968)

Aarberg ist um das Jahr 1220 von Graf Ulrich IV. von Neuenburg auf einer Insel der alten Aare gegründet worden. In den Jahren 1376 und 1379 verkauften die Grafen von Thierstein und Kyburg Stadt und Burg Aarberg an Bern. Bereits seit 1358 sass ein von Bern eingesetzter Vogt in Aarberg. Im Jahre 1831 wurde Aarberg Sitz des Regierungsstatthalters.

Berühmt geworden ist das Städtchen wegen seines bis heute bewahrten, mittelalterlichen Stadtbildes. Die Burghäuser reihen sich malerisch um den ovalen Stadtplatz. Auch das Amthaus ist Bestandteil dieses harmonischen Gesamtbildes.

Es entstand in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als neuer Landvogtsitz. Der stattliche Bau mit steilem, stark vorspringendem Dach und dem üblichen sechseckigen Treppenturm an der Südwestfassade ist heute in einem erneuerungsbedürftigen und unzweckmässigen Zustande. Dieses Hauptgebäude soll umgebaut werden, wobei die äussere Form gewahrt wird. Der südöstlich angebaute Trakt mit Polizeiwache und Bezirksgefängnis soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Das Bezirksgefängnis verfügt über keine sanitären Installationen in den Zellen und ist baufällig.

Um für das Amthaus Raum für notwendige Erweiterungen zu schaffen, wurden schon frühzeitig Verhandlungen über den Kauf der Nachbarliegenschaft Jenni geführt. Der Staat Bern konnte dieses Grundstück im Jahre 1964 für Fr. 150 000.— erwerben. Das darauf befindliche Gebäude ist jedoch im gegenwärtigen Zustand nicht mehr verwendbar. Es muss durch einen Neubau ersetzt werden, welcher mit dem Amthaus direkt verbunden ist. Dadurch wird auch dieser unschöne Teil des Stadtbildes saniert.

Die vielen Mängel der heute bestehenden Gebäulichkeiten haben schon seit Jahrzehnten zu Klagen Anlass gegeben. Eine Sanierung und Anpassung der Gebäudegruppe des Amthauses Aarberg an die zukünftigen Anforderungen ist daher unumgänglich geworden.

Bisher waren im Amthaus folgende Bezirksverwaltungen untergebracht:

1. Regierungsstatthalteramt
2. Richteramt
3. Grundbuchamt
4. Amtsschaffnerei
5. Betreibungs- und Konkursamt
6. Gerichtsschreiberei

Ausserdem noch im südöstlichen Anbau:

7. Polizeiposten und
8. Bezirksgefängnis

Nach der baulichen Neugestaltung soll auch das Kreisforstamt aufgenommen werden. Die Wohnung des Regierungsstatthalters im Amthaus wird aufgehoben, da diese Räumlichkeiten für Büros benötigt werden.

Das Neu- und Umbauprojekt umfasst:

1. *Umbau des Amthauses*

a) *Untergeschoss*

Wohnungskeller und Keller für die Polizei sind bestehend. Ein neuer Verbindungsgang soll den Treppenturm und die beiden Anbauten erschliessen.

b) *Erdgeschoss*

Es sind 2 Büros und ein Einvernahmeraum für die Polizei sowie ein Büro, ein Gantlokal (gleichzeitig Veloraum) und ein Lagerraum (Fundgegenstände) für das Betreibungsamt vorgesehen. Der bestehende Windfang bleibt wie bisher; von der zentral gelegenen Halle können die WC-Anlage, der Treppenturm, der Durchgang zum Gefängnistrakt und die Halle im Jennihaus bequem erreicht werden.

c) *1. Stock*

Hier befinden sich der Amtsgerichtssaal, ein Warteraum und ein Anwaltszimmer. Auf der gegenüberliegenden Seite der Halle sind die Kanzlei des Gerichtspräsidenten und ein Sitzungszimmer untergebracht.

d) *2. Stock*

Das Grundbuchamt, der Raum für den Grundbuchverwalter und die Amtsschaffnerei benötigen das ganze Stockwerk.
Der Treppenturm ist durch die Halle in jedem Stockwerk zu erreichen.
Im Dachstock sollen noch bestehende Zimmer für ledige Polizeiangestellte renoviert werden.

2. *Neubau Jennihaus*

a) *Untergeschoss*

Der Raum wird für Archive benutzt, ausserdem sind hier Waschküche mit Tröckneraum, Luftschutzraum und Heizung für alle Gebäude untergebracht.

b) *Erdgeschoss*

Die Räumlichkeiten sind für das Kreisforstamt reserviert (Oberförster, Unterförster, Kanzlei), ausserdem für die Kanzlei des Betreibungsamtes.
Zwischen Neubau und Hotel «Krone» muss eine Passage zu den südlichen, tiefer gelegenen Vorgärten freigehalten werden.

c) *1. Stock*

Das Regierungsstatthalteramt hat hier seine Büros. Am Lichthof sind die WC für alle Büros in diesem Stockwerk angeordnet. Es ist vorgesehen, den Staatssteuerbezug neu zu ordnen; daraus wird sich eine Mehrbelastung für die Amtsschaffnerei ergeben. Für den hierfür notwendigen Raum sind die Reservebüros auf der Seite des Stadtplatzes reserviert. Bis zu dieser Neuordnung müssen diese Büros vermietet werden.

d) *2. Stock*

Hier ist eine 4-Zimmer-Wohnung für einen Landjäger vorgesehen, der gleichzeitig den Gefangenenwärter zu vertreten hat.

Ferner:

Nachschlageraum Grundbuchamt, Materialraum, Buchungsraum und Archiv für Akten, welche nicht im Keller deponiert werden können.
Alle Stockwerke dieses Gebäudes werden durch einen Lift miteinander verbunden.

3. *Neubau Bezirksgefängnis*

a) *Untergeschoss*

Bezirksgefängnis mit 4 Einerzellen, 1 Dreierzelle, Aufenthaltsraum, Materialraum, Dusche und Office.

b) *Erdgeschoss*

Wohnung des Bezirkschefs mit 4 Zimmern, Büro, Küche (die ebenfalls das Gefängnis verpflegt) sowie interner Treppe in das Untergeschoss.

c) *1. Stock*

Räumlichkeiten für: Gerichtspräsident, Gerichtsschreiber, motivierenden Aktuar, Audienz und kleines Handarchiv sowie WC.

Zwischen dem Amthaus und dem Hotel «Krone» ist durch Umbauten im vorigen Jahrhundert eine Lücke entstanden. Das Bauprojekt sieht vor, die Gebäudereihe an dieser Stelle wieder zu schliessen; damit wird die Vollendung des ursprünglich erstrebten Stadtbildes um ein weiteres Stück näher gebracht. Das Städtchen Aarberg erhält durch die Neugestaltung des Amthauses eine harmonisch abgewogene Bereicherung.
Die Kosten für diese Bauarbeiten sind aus dem vorliegenden Kostenvoranschlag mit einer Gesamtbausumme von *Fr. 1 818 700.—* ersichtlich. Alle Preise des Kostenvoranschlages basieren auf dem Preisstand vom November 1967.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt die Baudirektion für die bauliche Sanierung die Genehmigung des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

*Bern,* im Dezember 1967

*Der Baudirektor:*
**Schneider**

**Antrag des Regierungsrates**
vom 9. Januar 1968

# Volksbeschluss
## betreffend Neu- und Umbau des Amthauses in Aarberg

Für die Neu- und Umbauten im Amthaus Aarberg werden folgende Kredite bewilligt:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Der *Baudirektion* zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues ..... | | 1 818 700.— |

Der Kredit wird wie folgt belastet:

Fr. 1 000 000.— im Jahre 1968

Fr. 818 700.— im Jahre 1969

| Zu Lasten verschiedener Budgetrubriken | | Fr. | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1205 770 11 | Richteramt .... | 30 000.— | |
| 1205 771 | Richteramt/ Reparatur .... | 4 000.— | |
| 1205 801 | Telephon/Ablösungssumme ... | 14 900.— | |
| 1510 770 11 | Regierungsstatthalteramt.. | 31 500.— | |
| 1515 770 11 | Grundbuchamt | 20 000.— | |
| 1520 770 11 | Betreibungsamt | 15 000.— | |
| 1950 770 11 | Amtsschaffnerei | 6 700.— | 122 100.— |

| | | |
|---|---|---|
| Der *Polizeidirektion* zu Lasten der Budgetrubrik | | |
| 1605 770 | Bezirksgefängnis, Mobiliar.. | 7 000.— |
| | Total Baukosten inkl. Mobiliar | 1 947 800.— |

Die zu erwartende Bundessubvention für die Restaurierung des historischen Amthauses (Denkmalpflege) wird über Konto 2105 409 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung

infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

*Bern,* den 9. Januar 1968

*Im Namen des Regierungsrates*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

# Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| Volkswirtschaft | 2 |
| Gesundheit | 3 |
| Polizei | 8 |
| Kirchen | 9 |
| Finanzen und Domänen | 9 |
| Erziehung | 10 |
| Bauten | 28 |
| Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft | 45 |
| Forsten | 51 |
| Landwirtschaft | 57 |
| Fürsorge | 64 |

## Volkswirtschaftsdirektion

**2350. 17. Internationaler Berufswettbewerb vom 3.—17. Juli 1968 in Bern; Staatsbeitrag.** — In Anwendung von Artikel 41 lit. f des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 und Artikel 3 lit. n, und Artikel 4 Absatz 2 des Reglementes über den kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung vom 28. Dezember 1965 wird an die Kosten dieses internationalen Berufswettbewerbes ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 100 000.— zugesichert. Dieser Beitrag, der angemessene Beiträge des Bundes, der Stadt Bern, der Wirtschafts- und Berufsverbände voraussetzt, geht zu Lasten des Kontos 1305 980 (Ausgaben zu Lasten zweckbestimmter Fonds) Fonds zur Förderung der Berufsbildung. Auszahlungen erfolgen nach Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion.

**2351. Golfplatz Interlaken-Unterseen; zusätzlicher Staatsbeitrag.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der **Aktiengesellschaft «Golfplatz Interlaken-Unterseen»** wird an die ausgewiesenen Mehrkosten, welche sich im Zusammenhang mit dem Bau der Golfanlage ergaben und den Betrag von Fr. 188 250.50 ausmachen, ein zusätzlicher Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 35 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — des Rechnungsjahres 1968 zu belasten.

**2352. Kunsteisbahn Kandersteg; Staatsbeitrag.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der **Kunsteisbahngenossenschaft Kandersteg** wird an die Kosten der Erstellung einer Kunsteisbahn, welche sich auf Fr. 1 200 000.— belaufen, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 350 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — des Rechnungsjahres 1968 zu belasten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Kostenabrechnung.

**2353. Kredit.** — Dem **Technikum Biel** wird für die Anschaffung einer Elektro-Erosionsmaschine ein Kredit von Fr. 79 650.— bewilligt. Hievon sind Franken 29 650.— im Rechnungsjahr 1968 dem Fonds zugunsten der Uhrmacherschule zu entnehmen und werden dem Konto 1336 980, Ausgaben zu Lasten zweckbestimmter Fonds (Fonds der Uhrmacherschule Biel), belastet. Die restlichen Fr. 50 000.— werden dem Rechnungsjahr 1969 und dem Konto 1336 770, Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten und Apparaten, belastet und sind in den Voranschlag 1969 aufzunehmen.

**2505. Nachkredit.** — Dem **Kantonalen Versicherungsamt** wird für das Jahr 1968 folgender Nachkredit gewährt:

Fr. 1 097 340.50 auf dem Konto 1315 923 11 «Staatsbeiträge an die Invalidenversicherung».

## Direktion des Gesundheitswesens

**1501. Nachkredit.** — Der **Psychiatrischen Universitätsklinik Bern** wird für das Rechnungsjahr 1967 auf Konto 1410 761 (Nahrung) ein Nachkredit von Fr. 189 881.— gewährt.

**2397. Kredit.** — Die **Psychiatrische Klinik Münsingen** wird ermächtigt, im Jahre 1968 Strassenbelagsarbeiten auf dem Klinikareal im Betrage von Fr. 100 000.— durchzuführen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des laufenden Kredites für 1968 auf Konto 1415 704 11 «Unterhalt der Anstaltsgebäude».

**2398. Bezirksspital Wattenwil; Spitalneubau.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen vom 27. September 1964 wird dem Bezirksspital Wattenwil ein Staatsbeitrag gemäss nachfolgender Abrechnung zugesichert:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Bau-, Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten | | 4 134 300.— |
| Mobiliar und Geräte | | 414 000.— |
| Gesamtkosten | | 4 548 300.— |
| abzüglich nicht subventionsberechtigte Aufwendungen: | | |
| Blitzschutzanlage | 3 955.— | |
| Gebührenablösung für Telefonautomat | 35 880.— | |
| Kanalisationsanschluss zur Gürbe (ausserhalb Spitalparzelle) | 27 490.— | |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Reinplanie der Humusflächen | 1 620.— | |
| Gärtnerarbeiten | 27 585.— | 96 530.— |
| Verbleiben subventionsberechtigte Kosten | | 4 451 770.— |
| davon Staatsbeitrag 59 ½ % | | 2 648 800.— |

Der Staatsbeitrag wird aus Budgetrubrik 1400 949 1 (Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler) unter folgenden Bedingungen ausbezahlt:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.
3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.
4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.
5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.
6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Gesundheitsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

**2399. Bezirksspital Thun; Nachsubventionen.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Thun an die Mehrkosten und die Teuerung ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Abrechnung zugesichert:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Baukosten | | 13 813 049.90 |
| Mobiliarkosten | | 995 689.45 |
| Total Erstellungskosten | | 14 808 739.35 |
| abzüglich nicht beitragsberechtigte Aufwendungen: | Fr. | |
| Bettenhaus | 122 816.30 | |
| Verbindungsbau | 22 397.35 | |
| Behandlungs- und Wärmezentrale | 103 397.65 | |
| Küche und Wäscherei | 37 584.05 | |
| Umgebungsarbeiten | 127 929 25 | |
| Auslagen Spitalverwaltung | 1 948.35 | |
| Mehrkosten Luftschutzräume | 348 670.— | 764 742.95 |
| Subventionsberechtigte Kosten | | 14 043 996.40 |

| | Fr. |
|---|---|
| Staatsbeitrag 61 ½ % . . . . . | 8 637 058.— |
| Mit RRB Nr. 2069 vom 18. März 1966 bereits zugesicherter Staatsbeitrag . . | 7 134 000.— |
| Verbleibender Staatsbeitrag zugunsten Bezirksspital Thun . . . . . | 1 503 058.— |

Gestützt auf den Bericht des Hochbauamtes vom 1. März 1968 wird die Abrechnung genehmigt.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages stellt sich wie folgt:

1. Aus Budgetrubrik 1400 949 1 Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler:

Teuerung 61 ½ % von Fr. 1 216 748.55 = Franken 748 300.—.

Die Zahlung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

2. Aus Budgetrubrik 1400 949 10 2 Mobiliar und ausgewiesene Mehrkosten:

61 ½ % von Fr. 1 227 249.— = Fr. 754 758.—.

Die Zahlung erfolgt im Jahre 1968 zu Lasten des mit RRB Nr. 223 vom 7. Januar 1966 bewilligten Kredites von Fr. 16 000 000.— für Nachsubventionen.

**2400. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1967 der Bernischen Heilstätte in Heiligenschwendi.** — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahr 1967 insgesamt 65 672 Pflegetage (wovon 19 995 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 18. Dezember 1967 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 173 847.50 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 824 961.56 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankhetien sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte in Heiligenschwendi im Jahr 1967 zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Heiligenschwendi» auf Fr. 824 961.56 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 800 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbetrag Fr. 24 961.56, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1967 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag von Fr. 24 961.56 geht zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Heiligenschwendi» aus Rechnungsjahr 1968.

**2401. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1967 des Kindersanatoriums Solsana in Saanen.** — Die Betriebsrechnung des Kindersanatoriums Solsana, das 19 659 Pflegetage (wovon 5937 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 18. Dezember 1967 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 43 374.05 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 299 177.25 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahre 1967 zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Solsana» auf Fr. 299 177.25 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 200 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 99 177.25, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1967 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag ist zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Solsana» aus Rechnungsjahr 1968 auszuzahlen.

**2402. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1967 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin.** — Die Betriebsrechnung der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1967 insgesamt 25 032 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 18. Dezember 1967 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 28 347.30 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 496 307.55 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahre 1967 zu Lasten von Konto 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 496 307.55 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrage von Franken 405 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 91 307.55 dem Konto 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» zugunsten des Rechnungsjahres 1968 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

**2403. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1967 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana.** — Die Betriebsrechnung der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1967 insgesamt 64 414 (wovon 36 997 Mehrzweck-Pflegetage) Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des verbuchten Bundesbeitrages von Fr. 98 314.05 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 781 290.22 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28

Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 781 290.22 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 600 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 181 290.22, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1967 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag geht zu Lasten von Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Montana» pro 1968.

**2404. Bezirksspital Grosshöchstetten; Um- und Neubauten.** — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen vom 27. September 1964 wird dem Bezirksspital Grosshöchstetten ein Staatsbeitrag gemäss nachfolgender Abrechnung zugesichert:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Altbau I | | 1 410 700.— |
| Altbau II | | 1 327 900.— |
| Personalhaus | | 1 794 800.— |
| Wäschereianlage | | 762 500.— |
| Heizzentrale und Garagen | | 950 000.— |
| Umgebungsarbeiten | | 152 000.— |
| Vorarbeiten | | 101 900.— |
| Mobiliar | | 1 160 850.— |
| Gesamtkosten | | 7 660 650.— |
| abzüglich nicht subventionsberechtigte Aufwendungen: | | |
| Altbau I | | |
| Blitzschutzanlage | 2 500.— | |
| Bauzinsen und Gebühren | 19 600.— | |
| Altbau II | | |
| Unterhalt des Daches | 10 000.— | |
| Bepflanzung Lichthof | 1 300.— | |
| Bauzinsen und Gebühren | 18 200.— | |
| Personalhaus | | |
| Feuerlöschposten | 4 300.— | |
| Bauzinsen und Gebühren | 34 800.— | |
| Wäscherei | | |
| Bauzinsen und Gebühren | 10 500.— | |
| Heizzentrale und Garagen | | |
| Schneeschmelzanlage | 12 540.— | |
| Bauzinsen und Gebühren | 12 000.— | |
| Kostenanteil von fünf Garagen | 48 285.— | |
| Umgebungsarbeiten | | |
| Reinplanie und Bepflanzung | 18 350.— | |
| Bauzinsen und Gebühren | 2 000.— | |
| Vorarbeiten | | |
| Aufwendungen früherer Projekte | 83 000.— | 277 375.— |
| Verbleiben subventionsberechtigte Kosten | | 7 383 275.— |
| davon Staatsbeitrag 58 % | | 4 282 300.— |

Der Staatsbeitrag wird aus Budgetrubrik 1400 949 1 (Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler) unter folgenden Bedingungen ausbezahlt:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
2. Pojektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Submissionsbehörde nicht vorgenommen werden.
3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.
4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1973.
5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.
6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Gesundheitsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

**2742. Schaffung einer Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung der Psychiatrischen Klinik Bellelay in Tavannes; Nachkredit.**

1. Die Psychiatrische Klinik Bellelay wird zur Einrichtung und zum Betrieb der vorgesehenen Invaliden-Werkstätte in Tavannes ermächtigt.
2. Für die erforderlichen Anschaffungen und Einrichtungen wird pro 1968 auf Konto 1420 770 (Anschaffung von Mobilien usw.) ein Nachkredit von Fr. 90 000.— bewilligt. Der in Aussicht stehende Bundesbeitrag ist der Staatskasse gutzuschreiben.
3. Es wird die Ermächtigung zur Unterzeichnung des mit der Vermieterin zu vereinbarenden Mietvertrages erteilt.
4. Vor Ablauf des Mietverhältnisses sind dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Anträge über die Weiterführung der Werkstätte und die Unterbringung der beschäftigten Patienten zu unterbreiten.

## Polizeidirektion

**2456. Kredit.** — Der Direktion der **Anstalten in Hindelbank** wird zu Lasten der Budgetrubrik 1675 770 Anschaffung von Mobilien usw., für das Jahr 1969 ein Kredit von Fr. 82 800.— bewilligt für die Anschaffung und Einrichtung einer Ferrum-Mehrmuldenglättemaschine Typ R 6028/2, gemäss Prospekt W 89 und Offerte vom 18. Juli 1967.

Von dieser Summe kommen in Abzug Fr. 12 800.— für die Rücknahme der vorhandenen Glättemaschine Brillant E 30, so dass der Netto-Kredit Fr. 70 000.— beträgt.

## Kirchendirektion

**2342. Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht.** — Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Melchnau beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle (Sitz in Gondiswil) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Melchnau ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 120 000.— auszurichten.
2. Diese Ausgabe ist dem Konto 1801 654 pro 1968 zu belasten.
3. Der zwischen der Direktion des Kirchenwesens und der Kirchgemeinde Melchnau abzuschliessende Loskaufsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Finanzdirektion

**1715. Nachkredite.** — Der Finanzdirektion werden für das 1967 folgende Nachkredite bewilligt:

| | Fr. |
|---|---|
| **Kantonsbuchhalterei** | |
| Konto 1905 513 Verzinsung der Kontokorrentschulden . . . . . | 5 039 931.31 |
| Konto 1905 514 Zinsvergütung auf Steuern . . . . . | 1 344 358.25 |
| **Versicherungskasse** | |
| Konto 1920 642 1 Staatsbeitrag an die Versicherungskasse . . . . . | 696 642.40 |
| **Salzhandlung** | |
| Konto 1935 861 Provisionen . . . . | 67 380.05 |

**2200. Kantonalbank.** — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1967 werden genehmigt und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages von Franken 8 255 300.90, nämlich:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. 6 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 75 000 000.— bis 15. September 1967 und Fr. 100 000 000.— ab 16. September 1967 . . . . . | 4 937 500.— |
| 2. Zuweisung an die offene Reserve . | 2 500 000.— |
| 3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken . . . . . | 817 800.90 |
| | 8 255 300.90 |

wird zugestimmt.

**2201. Hypothekarkasse.** — Die Jahresrechnung 1967 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 5 082 047.52 ab, der wie folgt verwendet wird:

| | Fr. |
|---|---|
| Verzinsung des Dotationskapitals zu 6 % . . . . . | 4 250 000.— |
| Zuweisung an Reservefonds . . . . | 450 000.— |
| Zuweisung an Spezialreserve . . . . | 250 000.— |
| Vortrag auf neue Rechnung . . . . | 132 047.52 |
| | 5 082 047.52 |

**2562. Vertragsgenehmigung.** — Der am 29. März 1968 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma **Burgzaun AG,** mit Sitz in Bern, die Parzelle Nr. 829, «Burgzaun», Gemeinde **Wilderswil,** im Halte von 210,17 a Wiesenland und Wald mit daraufstehender Scheune Nr. 282, brandversichert für Fr. 4600.—, mit einem amtlichen Wert von Franken 5220.—, zum Zwecke der Vermeidung einer Ueberbauung, zum Preise von Fr. 450 000.— erwirbt, wird genehmigt.

## Erziehungsdirektion

**2425. Koppigen-Willadingen; Staatsbeitrag an den Erweiterungsbau für die Primarschule der Schulgemeinde.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 102 250.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 188.— inkl. Luftschutzmehrkosten und Pfählung und mit Fr. 172.— ohne Luftschutzmehrkosten und mit normaler Fundation errechnet.

An Schulraum soll geschaffen werden: sechs Klassenzimmer, ein Lehrer- (zugleich Reserve-)zimmer, ein Handfertigkeitsraum, zwei Hauswirtschaftsräume, ein Pausenplatz und Luftschutzräume.

In bezug auf die Subventionierung ergibt sich folgende Aufstellung:

| | Fr. | Voranschlag Fr. | Durch Dekret vom 22. Mai 1967 limitiert Fr. |
|---|---|---|---|
| Schulhaus mit sechs Klassenzimmern und Hauswirtschaft . . . . . | | 894 605.— | 894 605.— |
| abzüglich: | | | |
| Räume, die in den limitierten Kosten, nicht aber im Projekt inbegriffen sind = Douche und Garderobe . . . | 12 600.— | | |
| Handarbeitsraum | 44 370.— | | 56 970.— |
| | | | 837 635.— |
| Erschliessungsarbeiten . . | | 24 445.— | 19 200.— |
| Allgemeine Umgebungsarbeiten . . . . . | | 49 800.— | 33 100.— |
| Pausenplatz . . . . . | | 35 000.— | 35 000.— |
| Luftschutzmehrkosten . . | | 25 000.— | |
| | | | 924 935.— |
| Handfertigkeitsausrüstung | | 15 860.— | |
| Schulmobiliar . . . . . | | 57 540.— | |
| | | 1 102 250.— | 924 935.— |

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 924 935.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 %, total 46 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 . . . . . 425 470.—

| | Fr. |
|---|---|
| 2. An die Kosten von Fr. 15 860.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 42 % . . . . . | 6 661.— |
| Total höchstens | 432 131.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2427. Saanen; Staatsbeitrag an den Umbau und die Sanierung des Primarschulhauses «Grund».** — Die devisierten Kosten betragen Fr. 430 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Umbau- und Sanierungskosten Schulhaus inkl. Lehrerwohnungen . . . . . | 298 780.— |
| Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten | 41 620.— |
| Turn- und Pausenplatz, Spielwiese, inkl. Ballfang und Weichbodengrube . . . . | 86 600.— |
| Handfertigkeitsausrüstung . . . . . | 3 000.— |
| | 430 000.— |

| Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt: | Fr. | |
|---|---|---|
| Sanierungsarbeiten in den Lehrerwohnungen . . . . | 153 174.30 | |
| Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes . . . | 5 210.70 | |
| Demontagearbeiten, Blitzschutzanlage, Feuerlöscher . | 2 255.— | |
| Bewilligungen, Bauaustrocknung, Anteil Parkplatz, Aufrichte usw. . . . . | 4 360.— | |
| Handfertigkeitsausrüstung . | 3 000.— | |
| Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . | 15 000.— | 183 000.— |
| | Verbleiben | 247 000.— |

Es wird zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 247 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 36 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 . . | 88 920.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 3000.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag | |

| | Fr. |
|---|---|
| zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 36 % . . . . . | 1 080.— |
| Total höchstens | 90 000.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2429. Neubau eines einklassigen Primarschulhauses mit Lehrerwohnung und Turnanlagen im Freien in Seehof; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 443 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 223.50. An Schulraum soll geschaffen werden: ein Klassenzimmer, ein Bibliothekzugleich Lehrerzimmer, ein Mehrzweckraum für Handarbeit, Handfertigkeit und Schülerverpflegung, eine Duschenanlage, ein Gemeindearchiv, ein Turngeräte- und Mobiliarraum, eine Garage, eine Lehrerwohnung, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Turnanlagen im Freien.

In bezug auf die Subventionierung ergibt sich folgende Aufstellung:

| | Voranschlag Fr. | Durch Dekret vom 22. Mai 1967 limitiert Fr. |
|---|---|---|
| 1. Schulgebäude . . . . | 365 000.— | 247 000.— |
| 2. Transportzuschläge gemäss Berechnung und Begründung des Hochbauamtes . . . . . | inbegriffen | 27 000.— |
| 3. Umgebungsarbeiten, Stützmauer, Wasserversorgung usw. . . . . | 53 700.— | 53 700.— |
| | | 327 700.— |
| 4. Turnanlagen im Freien | 60 000.— | 23 800.— |
| | | 351 500.— |
| 5. Lehrerwohnung . . . . | inbegriffen | 90 000.— |
| | | 441 500.— |

Es wird zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 351 500.— der Positionen 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 49 % . . . . . | 172 235.— |

| | Fr. |
|---|---|
| 2. An die Kosten von Fr. 327 700.— der Positionen 1—3 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 19 % . . . . . | 62 263.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 90 000.— für die Lehrerwohnung ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 45 % . . . . . | 40 500.— |
| Total höchstens | 274 998.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2430. Neubau eines neunklassigen Primarschulhauses mit Turnanlagen und Turnhalle in Zweisimmen; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 950 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes Fr. 181.— für das Schulhaus, Fr. 156.— für die Turnhalle mit Singsaal und Fr. 72.50 für die Pausenhalle.

An Raum soll geschaffen werden: neun Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Lehrer- zugleich Bibliothek- und Sammlungszimmer, ein Mehrzweckraum und Naturkundezimmer mit Vorbereitungsabteil, (auch als zweites Handarbeitszimmer dienend), eine Pausenhalle, eine Turnhalle, eine Duschenanlage mit Garderoben, ein Innen- und Aussengeräteraum, ein Singsaal, ein Turnplatz, ein Pausenplatz, eine Spielwiese, eine Schülerspeisung, die erfoderlichen WC-Anlagen und Garderoben.

In bezug auf die Subventionierung ergibt sich folgende Aufstellung:

| | Voranschlag Fr. | Durch Dekret vom 22. Mai 1967 limitiert Fr. |
|---|---|---|
| Schulhaustrakt, neun Klassenzimmer . . . . | 1 264 300.— | 1 264 300.— |
| Schulmobiliar . . . . | 54 000.— | |
| Pausenplatz . . . . . | 61 000.— | 61 000.— |
| Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten . . | 195 000.— | 76 400.— |
| Luftschutzräume . . . | 78 000.— | |
| Pausenhalle . . . . . | 60 000.— | 38 000.— |
| Turnhalle . . . . . | 969 000.— | 422 000.— |

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Singsaal . . . . . | | 127 000.— |
| Umgebungsarbeiten zu Turnhalle . . . . . | 45 000.— | 43 000.— |
| Gebühren, Bewilligungen, Aufrichte usw. . . | 90 000.— | |
| Schülerspeisung . . . . | 12 000.— | 12 000.— |
| | 2 828 300.— | 2 043 700.— |
| Turnplatz inkl. feste Turngeräte . . . . . | 39 000.— | 38 450.— |
| Spielwiese . . . . . | 70 000.— | 70 000.— |
| | 2 937 300.— | 2 152 150.— |
| abzüglich für die zweite Duschenanlage . . . . | | 54 000.— |
| | | 2 098 150.— |
| Handfertigkeitsausrüstung . . . . . | 12 700.— | |
| | 2 950 000.— | 2 098 150.— |

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 098 150.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 44 % . . . . . 923 186.—
2. An die Kosten von Fr. 1 524 700.— (Gesamtkosten abzüglich die Kosten für die Turnhalle und die Aussenturnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 60 %. . . . . 91 482.—
3. An die Kosten von Fr. 12 700.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 44 %. . . . . 5 588.—

Total höchstens 1 020 256.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2433. Beitrag.** — Die Gemeinde **Boécourt** ersucht um einen Beitrag für die Erstellung eines neuen auf Fr. 977 000.— veranschlagten Schulhauses von sechs Klassen mit Turnplatz. Der subventionsberechtigte Beitrag darf Fr. 897 000.— nicht übersteigen.

Der Beitrag wird wie folgt berechnet:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Gebäude und Umgebungsarbeiten . . | 778 000.— |
| 2. Turn- und Spielplatz . . . . . | 119 000.— |
| | 897 000.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| A. An die Kosten von Fr. 778 000.— des Gebäudes und der Umgebungsarbeiten ein ordentlicher Beitrag von 39 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, insgesamt 48 %, höchstens . . . . | 373 440.— |
| B. An die Kosten von Fr. 119 000.— des Turn- und Spielplatzes ein ordentlicher Beitrag von 39 %, höchstens . . | 46 410.— |
| | 419 850.— |

Der Beitrag wird gestützt auf das Dekret vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbau-Subventionen ausgerichtet, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

**2434. Fraubrunnen; Staatsbeitrag an den Neubau eines vierklassigen Primarschulhauses.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 750 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 157.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, eine Eingangshalle, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, zwei Materialräume, ein Handfertigskeitsraum, ein Kartonnageraum, drei Materialräume, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und ein Pausenplatz.

In bezug auf die Subventionierung ergibt sich folgende Aufstellung:

| | Voranschlag Fr. | Durch Dekret vom 22. Mai 1967 limitiert Fr. |
|---|---|---|
| Schulgebäude inkl. Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausenplatz . . . . | 750 000.— | 675 000.— |

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 675 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 21 % oder höchstens Fr. 141 750.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der zur

Verfügung stehenden Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2436. Uttigen; Staatsbeitrag an den Neubau einer vierklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen im Freien.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 288 430.90 und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 167.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, eine Duschenanlage mit zwei Garderoben, ein Sanitätszimmer, ein Innengeräteraum, eine Turnhalle, eine Schulküche, ein Theoriezimmer, ein Abwartshaus, ein Lehrer- und Bibliothekzimmer, eine weitere Turnhalle (Luftraum), ein Singsaal, ein Handfertigkeitszimmer, sowie die erforderlichen WC-Anlagen und Garderoben, Pausen- und Turnplätze.

In bezug auf die Subventionierung ergit sich folgende Aufstellung:

| | Voranschlag Fr. | Durch Dekret vom 22. Mai 1967 limitiert Fr. |
|---|---|---|
| 1. Schulgebäude inkl. Singsaal . . . . . | 787 082.50 | 578 000.— |
| 2. Hauswirtschaftsräume, angebaut . . | 202 931.20 | 191 000.— |
| 3. Pausenplatz . . . . | 31 365.80 | 20 400.— |
| 4. Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten . | 182 905.15 | 14 500.— |
| | 1 204 284.65 | 803 900.— |
| 5. Turnhalle . . . . . | 617 070.50 | 282 000.— |
| 6. Umgebungsarbeiten zu Turnhalle . . . . | 106 807.45 | 37 000.— |
| 7. Turnplatz inkl. feste Turngeräte . . . . | 94 188.10 | 30 600.— |
| 8. Spielwiese . . . . | 20 044.10 | 14 000.— |
| | 2 042 394.80 | 1 167 500.— |
| 9. Schulmobiliar . . . | 55 953.— | |
| 10. Handfertigkeitsausrüstung . . . . . | 9 669.10 | |
| 11. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . . . | 13 962.40 | |
| 12. Ausrüstung für die Hauswirtschaft . . . | 1 694.— | |
| 13. Abwartshaus . . . | 164 757.60 | |
| | 2 288 430.90 | 1 167 500.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 1 167 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 45 % . . . . . | 525 375.— |

| | Fr. |
|---|---|
| 2. An die Kosten von Fr. 803 900.— (Fr. 1 167 500.— abzüglich die Kosten für die Turnhalle und die Turnanlagen im Freien im Betrage von Fr. 363 600.—) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 9 % . . . . . | 72 351.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 55 953.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 25 % . . . | 13 988.— |
| 4. An die Kosten von Fr. 9669.10 für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 45 % . . . . . | 4 351.— |
| Total höchstens | 616 065.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2438. Neubau einer neunklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle, Turnanlagen im Freien und Abwartshaus im Stämpbach zu Vechigen; Staatsbeitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Franken 3 240 200.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes Fr. 178.— für das Schulhaus und Fr. 150.— für die Turnhalle.

An Raum soll geschaffen werden: neun Klassenzimmer, zwei Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Besprechungszimmer, eine Halle, ein gedeckter Pausenplatz, ein Bibliothekraum, ein Sammlungszimmer, ein Zahnarztzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, Luftschutzräume, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Ferner eine Doppelturnhalle, eine Duschenanlage, ein Sanitätszimmer, ein Innen- und Aussengeräteraum, zwei Garderobenräume, eine Zivilschutzstelle, ein Waschraum, ein Abwartshaus, sowie ein Hartturnplatz, eine Spielwiese und die erforderlichen Pausenplätze.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Gebäudekosten Schultrakt . . . . . | 1 114 700.— |
| Gebäudekosten Turnhalletrakt . . . | 670 800.— |
| Abwartshaus mit Heizzentrale . . . . | 249 300.— |
| Zwischentrakt . . . . . | 169 200.— |

| | Fr. |
|---|---|
| Luftschutzräume . . . . . | 56 200.— |
| allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten . . . . . | 233 500.— |
| Turnplatz und Spielwiese . . . . . | 130 000.— |
| Schulmobiliar usw. . . . . | 119 305.— |
| Wandtafeln, fest eingebaute Turngeräte, Betriebsausrüstung, Feuerlösch- und Blitzschutzanlagen . . . . . | 126 195.— |
| Spesen und Gebühren . . . . . | 21 000.— |
| Zivilschutz-Kommandoposten . . . . | 350 000.— |
| | 3 240 200.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. | |
|---|---|---|
| Anteil Abwartshaus . . . | 100 700.— | |
| Luftschutzräume . . . . | 56 200.— | |
| Zivilschutzräume . . . . | 350 000.— | |
| Schulmobiliar Vorhänge usw. . . . . | 99 105.— | |
| Handfertigkeitsausrüstung für Holz und Kartonnage | 20 200.— | |
| Provisorien, Glühlampen, Brossen, Bodenversiegelungen . . . . . | 3 625.— | |
| Mehrkosten JV-Fenster . . | 19 000.— | |
| Feuerlösch- und Blitzschutzanlagen . . . . . | 12 000.— | |
| Künstlerischer Schmuck . | 10 000.— | |
| Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Spielkiste . . | 25 087.— | |
| Betriebsausrüstung, Geräteschrank, Pflanzen, Gebühren, Spesen, Anteil Architekten-Honorar . . | 40 400.— | |
| Sportplatzbeleuchtung . . | 24 234.— | |
| Stabhochsprunganlage . . | 595.— | 761 146.— |
| | Verbleiben | 2 479 054.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 2 479 054.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 43 % . . . . . | 1 065 994.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 2 349 054.— (Fr. 2 479 054.— abzüglich Franken 130 000.— für die Turnanlagen im Freien ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 % . . . . . | 117 453.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 20 200.— für die Handfertigkeitsausrüstungen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 43 % . . . . . | 8 686.— |
| Total höchstens | 1 192 133.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2439. Neubau einer Primarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen im Freien als 1. Bauetappe in Studen; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 000 000.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 170.—.

Im Primarschulhaustrakt und im Turnhalletrakt sollen an Schulraum geschaffen werden: sechs Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Bibliothek mit Lesezimmer, ein Lehrmittel- und Materialraum, ein Lehrerzimmer, ein Oberlehrerbüro, eine Abwartloge, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Mehrzweckzimmer mit Materialraum für Zeichnen, Naturkunde, Physik, Projektion usw., vier Luftschutzräume, eine Turnhalle, eine Leichtathletikhalle, zwei Innengeräteräume, ein Aussengeräteraum, zwei Duschenanlagen mit Garderoben, zwei Turnlehrer- und Sanitätszimmer, ein Mehrzwecksaal, eine offene Pausenhalle, zwei Turnplätze mit Weichbodengruben, eine Spielwiese, Pausenplätze, ein Veloscherm, ein Autoparkplatz, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die Baukosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulhaustrakt | 1 238 900.— |
| Turnhalletrakt | 1 340 600.— |
| Mehrzwecksaal | 520 100.— |
| Mobiliar | 192 000.— |
| Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten | 557 500.— |
| Diverses | 20 000.— |
| Unvorhergesehenes und Aufrundung | 130 900.— |
| | 4 000 000.— |

Die subventionsberechtigten Positionen stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulhaustrakt | 1 238 900.— |

Davon sind nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schliessen der Fenster mit Plastik, Glühlampen, Leuchtröhren, Spiegel | 2 388.— |
| Kostenanteil Rundfunk-, Fernseh- und Musikübertragungsanlagen | 7 000.— |
| Kostenanteil Schalttafel für Abwartswohnung und Aussenbeleuchtung | 1 000.— |
| Blitzschutzanlage | 4 000.— |
| Bewilligungen, Bauaustrocknung, Provisorien, Bau- | |

| | | Fr. |
|---|---|---|
| büro, Aufrichte- und Modellkosten | 7 600.— | |
| Mehrkosten Luftschutzeinbauten | 49 000.— | |
| Anteil Architekten-Honorar | 1 167.— | 72 155.— |
| | | 1 166 745.— |
| zuzüglich Anteil Unvorhergesehenes | | 48 255.— |
| zuzüglich feste Einrichtungen, die zum Mobiliar gerechnet wurden | | 15 000.— |
| | | 1 230 000.— |
| Turnhalletrakt | | 1 340 600.— |
| Davon sind nicht subventionsberechtigt: | Fr. | |
| Schliessen der Fenster mit Plastik | 160.— | |
| Anteil Rundfunk und Fernsehen, Schalttafeln und Verteiler für Aussenbeleuchtung, Glühlampen, Leuchtröhren | 5 400.— | |
| Blitzschutzanlage | 3 700.— | |
| Bauaustrocknung, Bewilligungen, Provisorien, Baubüro, Modellkosten | 4 700.— | |
| Promatisierte Reckstange, Olympiaringe, Volleyballeinrichtung, Reutherbrett, Baskettballbretter, Stabhochsprung | 3 278.— | |
| Anteil Architekten-Honorar | 912.— | 18 150.— |
| | | 1 322 450.— |
| Anteil Unvorhergesehenes | | 57 550.— |
| | Verbleiben | 1 380 000.— |
| Mehrzwecksaal | | 520 100.— |
| Davon sind nicht subventionsberechtigt: | Fr. | |
| Anteil Rundspruch und Fernsehen, Schalttafeln, Verteiler, Glühlampen, Leuchtröhren | 7 725.— | |
| Feuerlöscher | 801.— | |
| Blitzschutzanlage | 3 000.— | |
| Bauaustrocknung, Provisorien, Baubüro, Modellkosten | 4 400.— | |
| Spiegel | 56.— | |
| Anteil Architekten-Honorar | 848.— | 16 830.— |
| | | 503 270.— |
| Anteil Unvorhergesehenes | | 24 095.— |
| | | 527 365.— |
| abzüglich Mehrkosten Saal (Ueberdimensionierung) | | 314 165.— |
| | Verbleiben | 213 200.— |
| Schulmobiliar | | 129 955.— |
| Handfertigkeitswerkzeuge | | 24 720.— |
| Bewegliche Turn- und Spielgeräte | | 22 325.— |
| Vereins-, Turn- und Spielgeräte | | 5 625.— |
| Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten | | 403 000.— |

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Davon sind nicht subventionsberechtigt: | Fr. | |
| Parkplatz | 4 500.— | |
| Mehrkosten aufwendige Bepflanzung | 14 475.— | |
| Anteil Kanalisation | 10 500.— | |
| Anteil Wasserversorgung | 7 500.— | |
| Aussenbeleuchtung | 55 000.— | |
| Aussenwasserzuleitung zu Berieselungsanlage und Hydranten | 3 500.— | |
| Anteil Architekten-Honorar | 5 075.— | 100 550.— |
| | Verbleiben | 302 450.— |
| Turnplatz- und Spielwiesen-Anlagen | 154 500.— | |
| abzüglich: Anrechnung der Turnanlage beim bestehenden Schulhaus | 14 500.— | 140 000.— |

Die subventionsberechtigten Positionen stellen sich demnach zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulhaustrakt | 1 230 000.— |
| Turnhalletrakt | 1 380 000.— |
| Mehrzwecksaal | 213 200.— |
| allgemeine Umgebungsarbeiten | 302 450.— |
| Turnanlagen im Freien | 140 000.— |
| | 3 265 650.— |
| abzüglich Anteil der die limitierten Kosten um Fr. 413 000.— übersteigenden Mehrkosten | 200 000.— |
| | 3 065 650.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 3 065 650.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 39 % | 1 195 604.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 2 925 650.— (Fr. 3 065 650.— abzüglich Franken 140 000.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 1 % | 29 257.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 24 720.— für die Anschaffung der Handfertigkeitsausrüstungen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 39 % | 9 641.— |
| Total höchstens | 1 234 502.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2441. Neubau einer 16-klassigen Primarschulanlage mit Turnhallen, Lehrschwimmhalle, Abwartshaus und Aussenturnanlagen «in der Au» Münsingen; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 6 375 000.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 180.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: 16 Klassenzimmer, ein Unterrichtszimmer für die Förderklasse, ein Naturkundezimmer, ein Singsaal, ein Handfertigkeitsraum und ein Kartonnageraum mit je einem Vorbereitungsraum, drei Handarbeitszimmer, eine Bibliothek, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Reserve- (Material-)raum, eine Pausenhalle, zwei Turnhallen, zwei Innengeräteräume, vier Garderoben mit zwei Duschenräumen, zwei Turnlehrerzimmer mit Dusche als Sanitätszimmer, ein Lehrschwimmbecken mit einem Duschenraum und zwei Garderoben, ein Abwartshaus mit 4 ½-Zimmerwohnung, zwei Geräteräume, ein Pausenplatz, ein Pausen- und Hartplatz, ein Trockenturnplatz, eine Spielwiese, 120 Veloständer, zehn Parkplätze, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume wie Heizung usw.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Gebäudekosten Schulhaustrakt . . . | 3 193 260.— |
| Turnhalletrakt . . . . . | 1 275 100.— |
| Lehrschwimmhalle . . . . . | 720 000.— |
| Abwartswohnhaus . . . . . | 154 640.— |
| Verbindungsgänge . . . . . | 108 300.— |
| Baugrunduntersuchungen usw. . . . | 120 500.— |
| | 5 571 800.— |
| allgemeine Umgebungsarbeiten, Aussenturnanlagen . . . . . | 728 200.— |
| Aendernugen am bestehenden Schulhaus und an der Kanalisation . . . . | 75 000.— |
| | 6 375 000. |

Von diesen Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulhaus | |
| Baugrunduntersuchungen, Baustellenabschrankungen, Bautelefon, Verschliessen der Fenster mit Plastik, usw. . . . . | 12 120.— |
| Mehrkosten, Stufenpodeste, (im Naturkundezimmer und Singzimmer) . . . . . | 1 000.— |
| Bodenversiegelungen, Spiegel, Brossen, . . . . . | 8 532.— |
| Blitzschutzanlage Feuerlöscher . . . . . | 10 180.— |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| elektrische Installationen zu Telefon-Rundspruch, TV, Leuchtröhren und Glühlampen . . . . . | 17 150.— | |
| Dosierungspumpe zu Boiler | 4 700.— | |
| Mehrkosten Spannteppiche in den Schulzimmern . . | 14 070.— | |
| Verdunkelungsvorhänge . | 2 914.— | |
| Mehrkosten Luftschutzräume . . . . . | 154 173.— | |
| Anteil Architekten-Honorar . . . . . | 4 361.— | |
| Raum für Trafo-Station . . | 10 000.— | |
| Schulmobiliar, Betriebsausrüstung . . . . . | 269 000.— | 508 200.— |
| Turnhallen | | |
| Baugrunduntersuchung, Bautelefon . . . . . | 4 120.— | |
| Verschliessen der Fenster mit Plastik . . . . . | 550.— | |
| Blitzschutzanlage, Feuerlöscher . . . . . | 4 659.— | |
| elektrische Installationen für HF, TR und TV . . . | 4 700.— | |
| Spiegel, Duschenvorhang, Brossen . . . . . | 1 172.— | |
| Dosierpumpe zu Boiler . . | 5 200.— | |
| Bodenversiegelungen . . | 360.— | |
| Olympiaringe, Volleyball- und Baskettballeinrichtung | 3 800.— | |
| Anteil Architekten-Honorar . . . . . | 1 439.— | |
| Anteil der 1956 subventionierten Kosten für feste Turngeräte und Geräteraum . . . . . | 3 650.— | |
| Mobiliar und Betriebsausrüstung . . . . . | 48 260.— | 77 910.— |
| Abwartshaus . . . . . | | 154 640.— |
| Allgemeine Umgebungsarbeiten | | |
| Abbrucharbeiten, Parkplatz inkl. Markierung, Aussenbeleuchtungen, Bewässerungsanlagen, Anpassungsarbeiten, Mehrkosten Bepflanzung und Brunnenanlage usw. . . . . | 79 000.— | |
| Anteil Umgebungsarbeiten für die Abwartswohnung | 5 000.— | 84 000.— |
| Aussenturnanlagen | | |
| Platzbeleuchtungen, Bewässerungsanlage . . . . | 70 200.— | |
| Mehrkosten zusätzliche Rasenschnitte, Pflanzenlieferung . . . . . | 15 150.— | |
| Einstichkasten für Stabhochsprung, Volleyball- und Baskettballeinrichtung, Schwebebalken, usw. | 5 332.— | |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Anteil Architekten-Honorar . . . . . | 8 818.— | 99 500.— |
| **Baunebenkosten** | | |
| Gebühren, Aufrichte, Einweihung, Modellkosten usw. | 19 100.— | |
| Künstlerischer Schmuck | 19 500.— | |
| Baustrom und Bauheizung | 17 000.— | 55 600.— |
| **Anderungen am bestehenden Schulhaus und Kanalisation** | | |
| Verlegen der bestehenden Kanalisation . . . . . | 21 200.— | |
| Diverse Abbruch- und Abänderungsarbeiten, Brossen . . . . . | 1 100.— | |
| Werte der im Jahr 1956 subventionierten Arbeiten (Fassadenpartie, Heizkesselanlage, Oeltankkeller) | 16 500.— | |
| Umlegen der öffentlichen Hauptkanalisation . . . | 18 000.— | |
| Anteil Honorar . . . . | 1 150.— | 57 950.— |
| **Lehrschwimmhalle** | | |
| Schliessen der Fenster mit Plastik, Leuchtröhren und Glühlampen, usw. inkl. Anteil Honorar . . . . . | | 2 550.— |

Die subventionsberechtigten Positionen stellen sich demnach zusammen wie folgt;

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| A. Kosten Schulhaustrakt | 3 193 260.— | |
| nicht subventionsberechtigte Kosten . . | 508 200.— | 2 685 060.— |
| B. Kosten Turnhallen . . | 1 275 100.— | |
| nicht subventionsberechtigte Kosten . . | 77 910.— | 1 197 190.— |
| C. Verbindungsgänge . . | | 108 300.— |
| | | 3 990 550.— |
| allgemeine Bau-, Neben- und Betriebskosten . . . . . | | 45 900.— |
| | | 3 944 650.— |
| D. allgemeine Umgebungsarbeiten . . . | 370 300.— | |
| nicht subventionsberechtigte Kosten . . | 84 000.— | |
| | 286 300.— | |
| bereits subventionierte Anlagen . . . | 13 500.— | 272 800.— |
| | | 4 217 450.— |
| abzüglich Anteil Mehrkosten der die Limitierung um rund Fr. 1 400 000.— übersteigenden Kosten . . | | 350 000.— |
| 2. Total subventionsberechtigte Kosten Schulanlage . . . . | | 3 867 450.— |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| E. Aenderungen am bestehenden Schulhaus | 75 000.— | |
| nicht subventionsberechtigte Kosten . . | 57 950.— | 17 050.— |
| | | 3 884 500.— |
| F. Aussenturnanlagen . | 357 900.— | |
| nicht subventionsberechtigte Kosten . . | 99 500.— | 258 400.— |
| 3. Totalkosten inkl. Aussenturnanlagen . . . | | 4 142 900.— |
| 4. Lehrschwimmbecken | 832 050.— | |
| nicht subventionsberechtigte Kosten . . | 2 550.— | 829 500.— |
| 5. Handfertigkeitsausrüstungen . . . . . | | 27 000.— |
| 6. Bewegliche Schul-, Turn- und Spielgeräte | | 31 650.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 4 142 900.— (Positionen 1—3) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 27 % . . . . . | 1 118 583.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 829 500.— für das Lehrschwimmbecken ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von maximal 10 % . . . . . | 82 950.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 27 000.— für die Werkzeuganschaffungen für den Holz- und Kartonnageunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 27 % . . . . . | 7 290.— |
| Total höchstens . . . . . | 1 208 823.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Baukosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2442. Anbau an das bestehende Primarschulhaus in Kernenried; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 239 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 135.—.

Das Bauvorhaben sieht folgende bauliche Gliederung vor:

Eine gedeckte Pausenhalle als Verbindung zum Altbau, ein neuer Haupteingang auf der Nordostseite, die heute im alten Schulhaus untergebrachte Gemeindeschreiberei wird in den Neubau verlegt und die freiwerdenden Räume als Lehrer- und Bibliothekzimmer verwendet, ein Mehrzweckraum für Handarbeiten und Handfertigkeitsunterricht, sowie eine Duschenanlage werden ebenfalls im Neubau untergebracht.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulhausanbau . . . . . | 118 136 25 |
| Pausenhalle . . . . . | 20 800.— |
| Gemeindeschreiberei inkl. Nebenräume (inkl. Anteil Bauzinsen) . . . . . | 93 944.90 |
| Bauzinsen . . . . . | 6 118.85 |
| | 239 000.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. | |
|---|---|---|
| Gemeindeschreiberei . . . | 96 719.70 | |
| Ausbruch- und Anpassungsarbeiten, Aenderungen, Reserverohr . . . . . | 1 050.— | |
| Schulmobiliar . . . . . | 2 798.50 | |
| Anteil Architekten-Honorar | 287.75 | |
| Bauzinsen . . . . . | 3 344.05 | 104 200.— |
| | Verbleiben | 134 800.— |

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 134 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 1/2 %, total 53 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 höchstens Fr. 72 118.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreisaufschlägen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**2444. Neubau eines vierklassigen Primarschulhauses in Ortschwaben (Gemeinde Meikirch); Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Franken 1 558 264.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 173.—.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Vier Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrer-, Sammlungs- und Bibliothekzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Mehrzweckzimmer, eine Duschenanlage mit zwei Garde-

roben, ein Aussengeräteraum, eine offene Pausenhalle, eine 4 1/2-Zimmerwohnung für den Abwart, ein Pausenplatz, ein Trockenturnplatz, eine Spielwiese, ein Velounterstand, sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume.

In bezug auf die Subventionierung ergibt sich folgende Aufstellung:

| | Voranschlag Fr. | Durch Dekret vom 22. Mai 1967 limitiert Fr. |
|---|---|---|
| 1. Gebäudekosten Schultrakt für vier Klassen | 810 000.— | 578 000.— |
| 2. Pausenhalle . . . . | 157 000.— | 38 000.— |
| 3. 4 1/2-Zimmer-Abwartswohnung . . . . . | 117 000.— | |
| 4. Feuerwehrmagazin, Garage usw. . . . . | 44 000.— | |
| 5. Erschliessungskosten, Werkanschlüsse . . . | 95 000.— | 14 500.— |
| 6. allgemeine Umgebungsarbeiten, Wege, Veloständer . . . . . | 138 000.— | 31 500.— |
| 7. Pausenplatz separat . . | 20 000.— | |
| | 1 381 000.— | 662 000.— |
| 8. Turn- und Pausenplatz inkl. Geräteanlage und feste Turngeräte . . . | 67 000.— | 51 000.— |
| 9. Spielwiese . . . . . | 35 000.— | 14 000.— |
| | 1 483 000.— | 727 000.— |
| 10. Schulmobiliar, Handfertigkeitswerkzeuge . . | 75 264.— | |
| | 1 558 264.— | 727 000.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 727 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 42 % . . | 305 340.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 662 000.— (ohne die Kosten für die Aussenturnanlagen) ein zusätzlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 6 % . . . . . | 39 720.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 14 683.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 42 % . . . . . | 6 167.— |
| Total höchstens | 351 227.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

## Baudirektion

**482. Staatsstrasse T 10 Bern—Luzern, Umfahrung Signau; Strassenplangenehmigung.** — Die kantonale Baudirektion liess auf der Gemeindeschreiberei Signau vom 15. Juli bis 14. August 1967 für die Umfahrung von Signau der Staatsstrasse T 10 Bern—Luzern einen generellen Strassenplan mit Freihaltestreifen öffentlich auflegen. Damit soll vorerst ein Trasse vor weiterer Ueberbauung freigehalten werden, während die Ausarbeitung des Detailprojektes erst nach Genehmigung des generellen Planes vorgesehen ist. Dieses Detailprojekt soll zu gegebener Zeit wiederum öffentlich aufgelegt werden; die betroffenen Grundeigentümer werden dagegen ebenfalls Einsprache erheben und ihre Begehren betreffend Anpassungen von Zufahrten, Leitungen, Quellfassungen, usw. geltend machen können. Lediglich gegen die Linienführung der Umfahrungsstrasse kann jedoch dann keine Einsprache mehr erhoben werden. Während der Auflagefrist sind gegen den vorliegenden Strassenplan die folgenden Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen:

1. Hans Aebischer, Automechaniker, Schüpbach
2. Hans Bärtschi, Central-Garage, Schüpbach
3. Ernst Batzli, Landwirt, Schüpbach
4. Paul Baumann, mechanische Werkstätte, Moos, Signau
5. Ernst Berchtold, Handlanger, Schüpbach
6. Bernische Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2, Bern (Rechtsverwahrung)
7. Brunnengesellschaft unteres Schüpbach (Rechtsverwahrung)
8. Andreas Fankhauser, Vorarbeiter, am Kanal, Signau (Einsprache und Rechtsverwahrung)
9. Alfred Flückiger, Sattlerei, Schüpbach
10. Feld- und Standschützen Signau, vertreten durch Chr. de Roche, Sekundarlehrer, Signau
11. Hermann Gasser, Landwirt, Signau
12. Paul Geissbühler, Landwirt, Huttibuech, Schüpbach
13. Walter Geissbühler, Landwirt, Huttibuech, Schüpbach
14. Rudolf Gerber-Pfister, Staldenmatt, Signau (Rechtsverwahrung)
15. Hans Graf, Restaurant Kreuz, Schüpbach
16. Hans Guggisberg, Landwirt, Moos, Signau (Einsprache und Rechtsverwahrung)
17. Alfred Haldemann, Buchhalter, Schulhausgasse Nr. 9, Münsingen
18. Handwerker- und Gewerbeverein Signau und Umgebung
19. Hans Hirschi, Unternehmer, Moos, Signau
20. Rosa Hofstetter, Lebensmittelhandlung, Grossmatt, Signau, vertreten durch Dr. B. Eigenmann, Rigistrasse 9, Zürich
21. Werner Joss, Landwirt, Schüpbach
22. Geschwister Fritz und Ida Keller, Schüpbach (Rechtsverwahrung)
23. Hans Keller, Landwirt, Fuhren, Schüpbach
24. Fritz Kirchhofer, Bädli, Signau
25. Franz Kohler, Töpferei, Schüpbach
26. Werner Krebs, Fabrikant, Schüpbach, vertreten

durch Fürsprecher Dr. Kurt Witz, Marktgasse 37, Bern

27. Hans Lehmann, Stützli, Schüpbach
28. Fritz Leuenberger, Käser, Kühlewil, Englisberg
29. Walter Meyer, Grossmatt, Signau, vertreten durch Fürsprecher Beat Müller-Roulet, Schwarztorstrasse 28, Bern
30. Methodistenkirche Signau (Rechtsverwahrung)
31. Fritz Moser, Ziegelei, Schüpbach
32. Fritz Moser, Mosterei, Schüpbach
33. Hans Moser, Landwirt, Eggiwilstrasse 83, Schüpbach
34. Friedrich Niederhauser, Obere Mühle, Schüpbach
35. Walter Oberli, Bäckerei, Schüpbach
36. Rudolf Portenier, Garage, Lichtgut, Signau
37. Werner Portenier, Garage, Lichtgut, Signau
38. Primarschulkommission Signau
39. Ernst Ramseier, Unterförster, Schüpbach
40. Ernst und Martha Ramseier, Moos, Signau (Einsprache und Rechtsverwahrung)
41. Geschwister Riesen, vertreten durch Eduard und Walter Riesen, Oberthal
42. Frieda Röthlisberger, Fuhren, Schüpbach
43. Fritz Röthlisberger-Bütikofer, Fuhren, Schüpbach
44. Ernst Salzmann, Landwirt, Schüpbach
45. Ulrich Siegenthaler, Landwirt, Fuhren, Schüpbach
46. Walter Soltermann, Ausserdorf, Signau
47. Walter Schneider, Landwirt, Schüpbach
48. Paul Schüpbach, Schleife- und Feilenhauerei, Signau
49. Schwellengemeinde Signau (Einsprache und Rechtsverwahrung)
50. Fritz Stettler-Wüthrich, Metzgerei, Schüpbach (Rechtsverwahrung)
51. Hans Strahm, Käserei, Schüpbach
52. Gottfried Wenger-Eggimann, Schachen, Schüpbach
53. Erwin Wüthrich, Sägerei und Holzhandlung, Bubenei, Schüpbach
54. Gebrüder Wüthrich, vertreten durch Robert Wüthrich, Lichtgut, Signau
55. Fritz Zaugg, Chauffeur, Schüpbach
56. Fritz Zurflüh, Landwirt, Bädli, Signau
57. Käthi Zürcher, Gasthof Emmenbrücke, Schüpbach

Ferner sind verspätet folgende Einsprachen eingelangt:

58. Frieda Lüthi-Rupp, Hübeli, Schüpbach
59. Hans Habegger, Gastwirt, Bowil

Infolge der von den betroffenen Grundeigentümern im Moos verlangten und nachträglich vorgenommenen Trasseverschiebung nach Südosten wurde schliesslich noch die folgende Einsprache eingereicht:

60. Fritz Wyss sen. und Fritz Wyss jun., Signau.

Die Einsprachen Nrn. 23, 39 und 52 wurden nachträglich wieder zurückgezogen. Die Begehren der Einsprecher Nrn. 4, 19 und 28 konnten berücksichtigt werden, worauf sie ihre Einsprache zurückzogen. Der Einsprecher Nr. 48 zog seine Einsprache unter der Bedingung der Aufrechterhaltung seiner Zufahrt

ab Stockisträsschen, welche erfüllt wird, ebenfalls zurück. Die Einsprachen Nrn. 3, 5, 10, 11, 41, 43, 56 und 58 wurden anlässlich der Einigungsverhandlungen vom 11. und 12. September 1967 unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen zurückgezogen.

Der Grosse Rat zieht

in Erwägung:

1. Auf Grund von Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (StBG) sind die Neuanlage und der Ausbau von Staatsstrassen Sache des Staates. Durch den Strassenplan können im Rahmen dieses Gesetzes alle öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Strassenhoheit und den vom Strassenbau unmittelbar und mittelbar betroffenen Grundeigentümern geordnet werden. Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherung notwendiger, späterer Aenderungen des Trasses aufgelegt werden (Art. 35 Abs. 5 StBG). Die Sperrwirkung der generellen Projekte ist auf fünf Jahre beschränkt (Art. 32 Abs. 1 und 4 StBG). Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen sind dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Im Genehmigungsbeschluss sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten (Art. 33 Abs. 3 und 4 StBG). Die Genehmigung des Strassenplanes schliesst die Erteilung des erforderlichen Enteignungsrechtes an den Staat oder die Gemeinde in sich, insbesondere für den Erwerb der im Plan für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen ausgeschiedenen Grundflächen und die vorgesehenen Anpassungen auf Nachbargrundstücken (Art. 35 Abs. 3 StBG).

2. Planung und Projektierung der Staatsstrassen haben in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Gemeindebehörden zu erfolgen (Art. 18 Abs. 2 StBG). Vorgängig der Planauflage wurden mit dem Gemeinderat von Signau verschiedene Besprechungen zur Festlegung der zweckmässigsten Linienführung abgehalten. Ausserdem wurden zwei öffentliche Versammlungen über die projektierte Umfahrungsstrasse mit Varianten durchgeführt.

Die zum Strassenbau benötigten Grundflächen sollen nach Möglichkeit im Rahmen einer Güterzusammenlegung erworben werden. Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt, kann auf diese Weise den verschiedenen Begehren auf Realersatz als Ausgleich für das abzutretende Land weitgehend Rechnung getragen werden (Art. 20 StBG sowie Art. 17 Abs. 4 des Dekretes betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung vom 13. Mai 1965). Die Anlage von Wegen zur Bewirtschafung sowie die Erstellung von Zufahrten wird Gegenstand des Meliorationsprojektes oder allenfalls des detaillierten Strassenprojektes bilden. Die vom Bunde subventionierte Staatsstrasse T 10 Bern—Luzern ist auf dem Gebiete der Gemeinde Signau in Anwendung von Artikel 52 Absatz 5 StBG zum grössten Teil als ausschliessliche Autostrasse vorgesehen.

Durch die Berücksichtigung der Gegebenheiten des Geländes sowie einzelner Begehren von Ein-

sprechern ergibt sich hinsichtlich der Kreuzung der Umfahrungsstrasse mit dem lokalen Weg- und Strassennetz folgende Situation:

a) Entgegen dem öffentlich aufgelegten Plan wird unter Verlegung des Trasses der Umfahrungsstrasse der Verbindungsweg Steinen—Signau (Stockisträsschen) im Moos überführt;
b) In der Staldenmatt wird die Chapfstrasse ebenfalls überführt;
c) Zur Trennung von Durchgangs- und Lokalverkehr sowie zur wesentlichen Hebung der Verkehrssicherheit auf der Umfahrungsstrasse ist vorgesehen, die Eggiwilstrasse zu unterführen. Die Anschlussrampen werden entsprechend den Verkehrsbedürfnissen erstellt, also allenfalls später als der Bau der Neuanlage;
d) Schliesslich verlangt auch der Einschnitt in Fuure eine Ueberführung der Lokalstrasse.

Die Anschlüsse der heutigen Staatsstrasse an die geplante Neuanlage sind in Huttibuech und im Bori vorgesehen; am letztgenannten Ort wird auch die Verbindung nach Steinen höhengleich angeschlossen. Der dazwischen liegende Abschnitt der heutigen Staatsstrasse über Holzbrücke, Niveauübergang sowie durch Signau bleibt auch nach dem Bau der geplanten Umfahrung dem Lokalverkehr erhalten

Gegenüber dem bereits im Jahre 1949 ausgearbeiteten Projekt, welches nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde, ist das Strassentrasse näher an die südöstliche Talseite verschoben worden, um den Talboden für die Bewirtschaftung frei zu halten. Schattenwurf infolge Waldesnähe, Hangwasser und Vereisungsgefahr im Winter vermögen nämlich heute eine Beanspruchung von ebenem Kulturland für den Strassenbau angesichts der konstruktiven Möglichkeiten desselben sowie der Mechanisierung des Winterdienstes nicht mehr zu rechtfertigen. Auch kann die geplante Durchfahrt in Schüpbach mit Unterführung der Eggiwilstrasse nur bei der vorgesehenen Linienführung der Umfahrungsstrasse erstellt werden, weil der Baugrund nordwestlich der Staldenmatt (Stullenmatt) längs des Schüpbachkanals über eine grössere Strecke wenig tragfähig ist und infolge einer Verlegung des Trasses in dieser Richtung überdies zahlreiche Gebäude abgebrochen werden müssten.

Bei der zwischen Bori und Staldenmatt vorgenommenen Trasseverschiebung nach Südosten handelt es sich um eine geringfügige Aenderung des Auflageplanes im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen. Insoweit dadurch Grundeigentümer betroffen wurden, hatten diese Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation des Planes konnte deshalb auf Grund von Artikel 34 Absatz 2 StBG verzichtet werden.

3. Zu den Einsprachen:

Die Einsprecher Nrn. 1, 2, 9, 12, 13, 15, 21, 25, 27, 32—35, 44, 45, 51, 53, 55 und 57 machen in gleichlautenden Einsprachen geltend, dass das zur Gemeinde Signau gehörende Dorf Schüpbach durch die projektierte Umfahrungsstrasse in zwei Teile geschnitten werde. Ein Ausbau sowie eine geringfügige Korrektion der bestehenden Strasse würden

für den Verkehr ebenfalls genügen, so dass auf die projektierte Umfahrungsstrasse auf dem Gebiet des Dorfes Schüpbach verzichtet werden könne. Zudem würden die Anschlussrampen von Eggiwil und Schüpbach zu viel Kulturland beanspruchen. Die Umfahrungsstrasse von Signau sei deshalb zwischen Bahnübergang und Post in die bestehende Strasse einzuführen.

Die Ausführbarkeit einer sogenannten kleinen Umfahrung von Signau mit Ortsdurchfahrt in Schüpbach wurde anhand eines generellen Projektes ebenfalls geprüft. Gesamthaft ergäben sich Einsparungen von nicht mehr als 1/5 bis 1/4 der Kosten; ähnlich verhielte es sich mit dem gesamten Bedarf an Kulturland. Im Gegensatz zu der zur Genehmigung vorgelegten Strassenführung, bei welcher nur zwei kleinere Liegenschaften abgebrochen werden müssen, würde die kleine Umfahrung überdies einen Abbruch von mindestens sechs Gebäuden sowie einer Lagerhalle für flüssige Treibstoffe bedingen. Entscheidend ist indessen, dass die heutige Ortsdurchfahrt von Schüpbach mit ca. 6 m Strassenbreite nicht in dem Umfange ausgebaut werden könnte, dass sie den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs trotz der ständig zunehmenden Motorisierung genügen würde. Auch wäre eine Trennung zwischen Lokal- und Durchgangsverkehr in Schüpbach nicht möglich. Hinsichtlich der mit der vorgesehenen Linienführung verbundenen Beeinträchtigung der den Einsprechern Nrn. 21, 33, 44 und 45 gehörenden Parzellen ist ferner zu bemerken, dass durch eine kleine Umfahrung entsprechender Besitz anderer Grundeigentümer tangiert würde, welche zum Teil bereits vorsorglicherweise Einsprache erhoben haben. Die erwähnten Einsprachen sind deshalb unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen als öffentlichrechtlich unbegründet abzuweisen.

Auch die Einsprachen Nrn. 18, 20, 29 sowie 36—38 richten sich gegen die vorgesehene Linienführung.

Den Einwänden der Einsprecher Nrn. 18, 36 und 37, wonach durch die Umfahrung das ortsansässige Gewerbe einen Umsatzrückgang erleide, ist entgegenzuhalten, dass im Interesse der Verkehrssicherheit eine Trennung zwischen Lokal- und Durchgangsverkehr unerlässlich ist. Eine solche Verkehrsteilung dient auch dem ortsansässigen Gewerbe, indem motorisierte Kunden, anstatt eine mit Halte- und Parkierungsverboten versehene Durchgangsstrasse benützen zu müssen, ihr Fahrzeug auf eine Lokalstrasse abstellen können. Für die von der Einsprecherin Nr. 20 verlangte Wiederherstellung der Zufahrt muss anlässlich der Detailausführung eine geeignete Lösung gefunden werden. Allfällige Entschädigungsansprüche wegen Entwertung der Liegenschaft bleiben vorbehalten; das gleiche gilt hinsichtlich der behaupteten Beeinträchtigung des Wohnens durch Abgase und Lärm, insoweit nicht bereits beim Strassenbau geeignete Vorkehren getroffen werden können. Im übrigen werden die Vorarbeiten für einen Zonenplan und für ein generelles Kanalisationsprojekt durch die Umfahrungsstrasse nicht beeinflusst. Ebenso wurde die künftige Führung des Schüpbachkanals bereits berücksichtigt. Ueber die Frage des vom Einsprecher Nr. 29 beantragten Realersatzes

kann erst im Zusammenhang mit den Landerwerbsverhandlungen entschieden werden. Die im weiteren erhobenen Entschädigungsansprüche wegen Verzögerung oder Verunmöglichung eines schon publizierten Bauvorhabens sind auf den Zivilweg zu verweisen. Im übrigen würden durch eine Aenderung der Linienführung lediglich andere Grundeigentümer betroffen. Wie bereits zur Einsprache Nr. 20 ausgeführt wurde, besteht keine Kollision zwischen Umfahrungsstrasse und der übrigen Ortsplanung. Durch Unterführung der Eggiwilstrasse mit gleichzeitiger Erstellung der erforderlichen Anschlussrampen kann dem Begehren der Einsprecherin Nr. 38 teilweise entsprochen werden. Insoweit Lärm und Abgase den Schulunterricht beeinträchtigen könnten, müssen bei der Bauausführung geeignete Vorkehren getroffen werden. Die genannten Einsprachen, welche als Rechtsverwahrungen bestehen bleiben, sind deshalb als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Die Einsprachen Nrn. 46, 47 und 54 wurden lediglich vorsorglicherweise eingereicht, nämlich für den Fall, dass die Umfahrungsstrasse entgegen dem aufgelegten Plan nicht im Bori, sondern im Lichtgut in die heutige Staatsstrasse zurückgeführt werden sollte. Da dies nicht zutrifft, sind diese Einsprachen als gegenstandslos abzuweisen.

Abgesehen davon, dass die Einsprache Nr. 59 verspätet eingereicht wurde, befindet sich die dem Einsprecher gehörende Parzelle Nr. 612 in der Gemeinde Bowil, wo bis jetzt noch keine Planauflage erfolgt ist. Allfällige Schadenersatzansprüche müssen deshalb im Zusammenhang mit dem auch in der Gemeinde Bowil aufzulegenden Detailprojekt geltend gemacht werden.

Bei den verbleibenden zehn Einsprachen Nrn. 8, 16, 17, 24, 26, 31, 40, 42, 49 und 60 handelt es sich praktisch um Rechtsverwahrungen.

Dem Begehren des Einsprechers Nr. 8, seine Quellfassung zu Lasten des Strassenbaues bergwärts zu verschieben, wird bei der Bauausführung entsprochen werden. Ebenso kann der Einsprecherin Nr. 49 zugesichert werden, dass sämtliche Schwellenverbauungen und andere Bauten am Schüpbachkanal oder an und in der Emme, welche durch den Strassenbau verursacht werden, zu Lasten des Strasseneigentümers gehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der vom Einsprecher Nr. 31 erwähnten Ableitung des Wassers aus seinen Grundstücken. Der vom Einsprecher Nr. 16 verlangten Aufrechterhaltung der Zufahrt wird im Zusammenhang mit dem Detailprojekt Rechnung getragen. Die vom Einsprecher Nr. 17 geltend gemachten Schadenersatzansprüche wegen angeblicher Verunmöglichung eines Bauprojektes für zwei Einfamilienhäuser sind auf den Zivilweg zu verweisen. Das gleiche gilt mit Bezug auf die vom Einsprecher Nr. 24 behauptete Wertverminderung seiner Liegenschaft infolge von Immissionen (Lärm und Abgase). Seine Entschädigungsansprüche für einen eventuellen Abbruch der Gebäude Nrn. 178 und 178 A bleiben vorbehalten. Auf die Frage, inwieweit die vom Einsprecher Nr. 26 vorgesehene Fabrikerweiterung im Hinblick auf die projektierte Umfahrungsstrasse noch möglich ist, kann erst anlässlich des Landerwerbes eingetreten werden.

Auch die Begehren der Einsprecher Nrn. 40, 42 und 60 auf Realersatz sind anlässlich der Landerwerbsverhandlungen näher zu prüfen, insoweit nicht durch eine Güterzusammenlegung eine geeignete Lösung gefunden werden kann. Die erwähnten Einsprachen sind deshalb unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen abzuweisen.

Demzufolge wird

beschlossen:

1. In Anwendung von Artikel 32 und 33 StBG wird der für die Umfahrung von Signau der Staatsstrasse T 10 Bern—Luzern öffentlich aufgelegte und nachträglich abgeänderte generelle Strassenplan mit Freihaltestreifen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
2. Die gegen den Plan erhobenen, unerledigten Einsprachen werden, soweit ihnen nicht entsprochen werden kann, unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
3. Von den Rechtsverwahrungen wird Akt genommen.

Der Regierungsstatthalter von Signau wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Signau sowie allen Einsprechern und Rechtsverwahrern bzw. deren Vertretern zu eröffnen.

Je ein Doppel des Beschlusses und des generellen Strassenplanes (Situation 1 : 5000) sind für das Amtsarchiv bestimmt. Der Kreisoberingenieur IV wird der Gemeinde die erforderlichen Pläne zur Verfügung stellen.

**2375. Hasle bei Burgdorf; Korrektion des Goldbaches.** — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 15. November 1967 an die auf Fr. 870 000.— veranschlagte Verbauung des Goldbaches in der Gemeinde Hasle, einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 278 400.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Hasle bei Burgdorf ein Staatsbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 243 600.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt im Einvernehmen und mit Genehmigung des Kreisoberingenieurs IV durch den Gemeinderat.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. November 1967 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen und Bewilligungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten resp. werden vorbehalten.

6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, worauf die Bundesbeiträge nach deren Eingang und die Staatsbeiträge nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite ausbezahlt werden.

7. Der Gemeinderat von Hasle hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dem Regierungsstatthalter zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Burgdorf wird beauftragt, diesen Beschluss und den zugehörigen Bundesbeschluss vom 15. November 1967 dem Gemeinderat zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

**2376. Büren an der Aare; Gehwege; Staatsbeitrag.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Büren an der Aare an den ohne Landerwerb und Baumentschädigungen auf rund Fr. 230 000.— veranschlagten etappenweisen Bau von Gehwegen an der 635 m langen Innerortsstrecke der Solothurnstrasse (Staatsstrasse) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 76 500.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. An die Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Artikel 36 des zitierten Gesetzes einen Anteil von einem Drittel zu übernehmen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**2377. Hasle bei Burgdorf, Lützelflüh und Walkringen; Korrektion und Verbauung des Thalgrabens.** — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 12. Dezember 1967 an die auf Fr. 524 000.— veranschlagte Verbauung des Thalgrabens in den Gemeinden Hasle bei Burgdorf, Lützelflüh und Walkringen einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 167 600.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Hasle bei Burgdorf, Lützelflüh und Wal-

kringen ein Staatsbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 146 700.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten und eventuell die dringend notwendig werdenden Bauten, die nicht in den Arbeitsprogrammen enthalten sind, dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden und Schwellengemeinden haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt im Einvernehmen und mit Genehmigung des Kreisoberingenieurs IV durch die zuständigen Gemeinderäte und Schwellenkommissionen.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 12. Dezember 1967 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen und Bewilligungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten resp. werden vorbehalten.
6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, worauf die Bundesbeiträge nach deren Eingang und die Staatsbeiträge nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite ausbezahlt werden. Die Beiträge werden der geschäftsführenden Schwellenkommission Lützelflüh angewiesen, welche mit den beiden andern Gemeinden nach der Subventionsabrechnung über die ihnen zustehenden Beiträge innert kürzester Frist abzurechnen hat.
7. Die Gemeinderäte von Hasle bei Burgdorf und Walkringen sowie die Schwellenkommission Lützelflüh haben innert Monatsfrist nach Eröffnung, zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden, dem Regierungsstatthalter die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss und den zugehörigen Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1967 den Gemeinderäten Hasle bei Burgdorf und Walkringen sowie der Schwellenkommission Lützelflüh zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

**2378. Wyssachen; Korrektion und Verbauung der Wyssachen.** — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 20. Oktober 1967 an die auf Fr. 350 000.— veranschlagte Verbauung der Wyssachen in der Gemeinde Wyssachen einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 112 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Wyssachen ein Staatsbeitrag von 25 % bis

zum Höchstbetrage von Fr. 87 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten sowie eventuell im Arbeitsprogramm nicht enthaltene, aber dringend notwendige Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden erstellt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Verbauung erfolgt im Einvernehmen und mit Genehmigung des Kreisoberingenieurs IV durch den Gemeinderat oder nach Inkrafttreten des Schwellenreglementes durch die zuständige Schwellenkommission.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. Oktober 1967 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen und Bewilligungen der kantonalen Fischereiorgane sind einzuhalten resp. werden vorbehalten.
6. Ueber ausgeführte Teilstrecken ist mit Belegen abzurechnen, worauf die Bundesbeiträge nach deren Eingang und die Staatsbeiträge nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite ausbezahlt werden.
7. Der Gemeinderat hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dem Regierungsstatthalter zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss und den zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. Oktober 1967 dem Gemeinderat zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

**2379. Kirchlindach; Gehwege; Staatsbeitrag.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Kirchlindach an den ohne Landerwerb auf Franken 380 000.— veranschlagten etappenweisen Bau von Gehwegen und Bushaltestellen längs der 400 m langen Ausserortsstrecke der Staatsstrasse (Bernstrasse) zwischen dem Restaurant Halenbrücke und der Einmündung des Halengässlis ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 190 000.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberinge-

nieurs auszuführen. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Fahrbahnausbau der betreffenden Strecken erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Baukredite des Staates.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**2380. Viertelsgemeinde Ittigen (Gemeinde Bolligen); Staatsbeitrag an den Ausbau der Worblentalstrasse.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Viertelsgemeinde Ittigen an die auf Fr. 257 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Gehweg und Landerwerb) für den Ausbau und die Verbreiterung ihrer 385 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse, von der Station Ittigen bis zur Gemeindegrenze Ittigen/Bolligen, ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 102 800.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 7 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**2381. Belpberg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Belp—Belpberg.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Belpberg an die auf Fr. 460 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1540 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse, von der Gemeindegrenze Belp bis zum Waldausgang bei Hohlen, ein Staatsbeitrag von 75 %, jedoch höchstens Franken 345 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben

und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**2382. Willadingen; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen.** — Auf Antrag der Baudirektion und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Willadingen an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den leichten Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert: Fr.

a) An die Strasse Koppigen—Willadingen—Höchstetten von Gemeinde- zu Gemeindegrenze (Länge 1360 m, Breite 3,80 bis 5 m, veranschlagte Kosten Fr. 147 700.—) zwei Drittel, jedoch höchstens . . . . . 99 000.—

b) An die Strasse Willadingen—Recherswil (Kantonsgrenze) (Länge 1265 m, Breite 3,80 bis 5 m, veranschlagte Kosten Fr. 136 000.—) zwei Drittel, jedoch höchstens . . . . . 91 000.—

c) An die Strasse Willadingen—Sankt Niklaus und zwei Dorfstrassen (Länge 1135 m, Breite 3,80 bis 5 m, veranschlagte Kosten Fr. 161 300.—) einen Drittel, jedoch höchstens . . . . . 54 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahn der Strassen muss überall mindestens die projektierte Breite aufweisen.

3. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**2383. Obersteckholz; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Obersteckholz—Untersteckholz.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Obersteckholz an die auf Fr. 235 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1350 m langen Teilstrecke der Klebenstrasse nördlich der Staatsstrasse ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 117 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach eingereichtem Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,20 m betragen.
3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**2384. Bassecourt; Korrektion der Sorne; Staatsbeitrag.** — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 9. Februar 1968, an die auf Fr. 766 000.— veranschlagte Verbauung einer 323 m langen Strecke der Sorne im Dorf Bassecourt einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 214 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Bassecourt ein Staatsbeitrag von 32 %, jedoch höchstens Fr. 245 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Bassecourt haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung hat im Einvernehmen und mit Genehmigung des Kreisoberigenieurs zu erfolgen.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 9. Februar 1968 und die fischereitechnischen Bedingungen im Schreiben der Forstdirektion vom 16. Oktober 1967 bilden integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite auf Grund belegter Abrechnung über die jährlichen Bauetappen.
5. Der Gemeinderat hat innert Monatsfrist nach Eröffnung, dem Regierungsstatthalter, zuhanden der

Bundes- und Kantonsbehörden, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Delsberg wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 2. Februar 1968 dem Gemeinderat zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

**2385. Röthenbach im Emmental; Staatsbeitrag an den leichten Ausbau der Gemeindestrasse Röthenbach—Würzbrunnen—Chuderhüsi..** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Röthenbach an die auf Fr. 200 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 900 m langen Teilstrecke Bukkehr—Würzbrunnen—Loohwald der Gemeindestrasse Röthenbach—Chuderhüsi ein Staatsbeitrag von 66 2/3 %, jedoch höchstens Fr. 134 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,20 m betragen.
3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**2386. Kredit.**

Es wird bewilligt: Fr.

a) Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 pro 1968 für Um- und Ausbauarbeiten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Belegung des Gebäudes Neubrückstrasse Nr. 10a altes Tierspital Bern durch Forschungs- und Verwaltungszweige der Universität . . . . . 315 000.—

b) Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 11 pro 1968 als Nachkredit für die Anschaffung von Mobilien usw. . . . . 40 000.—

c) Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 801 pro 1968 als Nachkredit für die Installation einer provisorischen Telephonzentrale . . 6 000.—

Total . . . . . 361 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Mate-

rialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**2387. Kredit.** — Für die Sanierung der Geburtsabteilung im ersten und zweiten Stock und Sanierung der allgemeinen Abteilung im ersten Stock des **Kantonalen Frauenspitals Bern** werden folgende Kredite bewilligt:

| | Fr. |
|---|---|
| Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1968 Fr. 500 000.— und pro 1969 Fr. 349 630.— . . . . . | 849 630.— |
| Der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1405 770, Anschaffung von Mobiliar und Apparaten pro 1969 . . . | 63 400.— |
| Total | 913 030.— |

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**2388. Kredit; Hondrich; Bergbauern-Schule.** — Für den Neubau einer Haushaltungsschule mit Internat wird ein Kredit von Fr. 965 500.— bewilligt.

Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

a) Fr. 883 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten), Franken 283 000.— pro 1968 und Fr. 600 000.— pro 1969.

b) Fr. 82 500.— der Landwirtschaftsdirektion über die Budgetrubrik 2436 770 (Anschaffung von Mobiliar, Maschinen und Werkzeugen) pro 1969.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Voraussichtlicher Baubeginn im Herbst 1968.

**2390. Kredit.** — Für die Erstellung eines Angestelltenhauses für das Personal der **Landwirtschaftlichen Schule Schwand** in Münsingen wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 179 500.— pro 1968 bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**2391. Rüderswil, Lauperswil und Landiswil; Korrektion und Verbauung des Nesselgrabens.** — Das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau bewilligte mit Beschluss vom 16. Oktober 1967 an die auf Fr. 250 000.— veranschlagte Verbauung des Nesselgrabens in den Gemeinden Lauperswil und Landiswil einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 80 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Rüderswil, Lauperswil und Landiswil ein Staatsbeitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 75 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten sowie eventuell im Arbeitsprogramm nicht enthaltene, aber dringend notwendige Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden erstellt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt im Einvernehmen und mit Genehmigung des Kreisoberingenieurs IV durch die zuständigen Schwellenkommissionen von Rüderswil, Lauperswil und den Gemeinderat von Landiswil.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 16. Oktober 1967 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen und Bewilligungen der kantonalen Fischereiorgane werden vorbehalten resp. sind einzuhalten.

6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, worauf die Bundesbeiträge nach deren Eingang und die Staatsbeiträge nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite der geschäftsführenden Schwellenkommission Rüderswil ausbezahlt werden. Diese hat mit den zuständigen Behörden der beiden andern Gemeinden über die ihnen zustehenden Beiträge innert kürzester Frist abzurechnen.

7. Die Schwellenkommissionen Rüderswil und Lauperswil sowie der Gemeinderat von Landiswil haben innert Monatsfrist nach Eröffnung dem Regierungsstatthalter zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau wird beauftragt, diesen Beschluss und den zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 16. Oktober 1967 den Schwellenkommissionen von Rüderswil und Lauperswil sowie dem Gemeinderat von Landiswil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

**2392. Schwellenbezirk Emme I. Sektion, Kantonsgrenze Solothurn—Gemeindegrenzen Lyssach und Kirchberg/Burgdorf; Verbauung der Emme.** — Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 10. November 1967 an die auf Fr. 2 000 000.— veranschlagte Verbauung der Emme I. Sektion in den Gemeinden Zielebach, Wiler, Bätterkinden, Utzenstorf, Aefligen, Kirchberg, Rüdtligen-Alchenflüh und Lyssach einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 560 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk Emme I. Sektion ein Staatsbeitrag von 25 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 500 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk, die Gemeinden oder Pflichtigen haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt im Einvernehmen und mit Genehmigung des Kreisoberingenieurs IV durch die Schwellenkommission Emme I. Sektion und die zuständigen Organe der Gemeinden und Pflichtigen, gemäss der in Artikel 3 und 4 des gültigen Schwellenreglementes Emme I. Sektion vom 17. August 1962 festgelegten Verbauungspflicht.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 10. November 1967 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Die Bedingungen und Bewilligungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten resp. werden vorbehalten.

5. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten sowie eventuell im Arbeitsprogramm nicht enthaltene, aber dringend zur Ausführung notwendige Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden erstellt werden.

6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, worauf die Bundesbeiträge nach deren

Eingang und die Staatsbeiträge nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite ausbezahlt werden.

7. Der Schwellenbezirk Emme I. Sektion hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Burgdorf wird beauftragt, diesen Beschluss und den zugehörigen Bundesbeschluss vom 10. November 1967 der Schwellenkommission Emme I. Sektion zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

## Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

**1544. Alpar AG; Betriebsfehlbetrag 1967; Nachkredit.**

1. Zur restanzlichen Deckung des Betriebsfehlbetrages der Alpar AG wird zu Lasten des Kontos 2205 945 10 — Beiträge an Flug- und Flugplatzgesellschaften — ein Nachkredit von Fr. 150 000.— bewilligt. Der veranschlagte Kredit von Fr. 525 000.— reichte wegen Ausdehnung des Linienflugplanes 1967 (Kurspaar nach Paris und zweite Linie nach Zürich) nicht aus. Der Fehlbetrag gemäss Rechnungsabschluss der Alpar AG beläuft sich auf Fr. 675 000.—, Anteil des Kantons.

2. Es wird Vormerk genommen, dass die Stadt Bern ihren Anteil von Fr. 675 000.— der Alpar AG bereits ausbezahlt hat.

**2306. Gemeinde Heimberg; Kanalisations-Zone J, Hauptsammelkanal von Schacht Nr. J 9—J 95, Nummer 27 J 38; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965 wird der Gemeinde Heimberg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbureau W. Spring, Thun.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Zone J<br>Projekt Nr. 169<br>Schacht Nr. J 95—J 9 | 145 000.— | 52,5 | 76 100.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976 Fr. 76 100.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**2307. Gemeinde Uttigen; Verschiedene Kanalisationen und mechanisch-biologische Kläranlage, Nr. 27 J 45; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Uttigen an die nachfolgenden Bauprojekte ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbureau Schlatter, Thun.

| Anlageteil | eingereichte Baukosten Fr. | beitragsberechtigte Baukosten Fr. | % | beantragter Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Mech.-biolog. ARA | 659 000.— | 659 000.— | 60 | 395 400.— |
| 2. Sammelstrang I. Etappe Auslauf Aare — Schacht Nr. 3 | 232 000.— | 232 000.— | 60 | 139 200.— |
| 3. Sammelstrang II. Etappe Schacht Nr. 3 — 11 | 346 000.— | 346 000.— | 60 | 207 600.— |
| 4. Strang Nr. 1 I. Etappe Schacht Nr. S 2 — 9 | 322 000.— | 322 000.— | 60 | 193 200.— |
| 5. Strang Nr. 1 II. Etappe Schacht Nr. 9 — 19 | 307 000.— | | | |
| Schacht Nr. 9 — 18 (Anschluss Industriezone) | | 300 000.— | 60 | 180 000.— |
| 6. Strang Nr. 3 I. Etappe Schacht Nr. 10 — 4 | 121 000.— | 121 000.— | 60 | 72 600.— |
| 7. Strang Nr. 5 S8 — S1 | 29 000.— | 29 000.— | 60 | 17 400.— |
| 8. Strang Nr. 3 II. Etappe Strang Nr. 4, 6 und 7 | | | | |
| Strang Nr. 13 und 18 | 310 000.— | | | |
| Total | 2 326 000.— | 2 009 000.— | | 1 205 400.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976 Fr. 1 205 400.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

Damit der Schlamm aus den Schlammsammelwagen entleert werden kann, ist ein entsprechender Behälter vorzusehen.

2. Für die technische Gestaltung und Bemessung der ARA sind die Eidgenössischen Richtlinien vom 1. Mai 1967 einzuhalten.

3. Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die Eidgenössischen Richtlinien vom 1. September 1966 massgebend.

4. Vor Inangriffnahme der einzelnen ARA-Bauteile sind die Bauprojekte zur Genehmigung der kantonalen Direktion einzureichen und mit dem Projektverfasser durchzusprechen.

5. Der Staat lehnt jede Haftung ab, für Schäden an der Kanalisation und der ARA, die durch Hoch- oder Tiefwasser, Rückstau oder aus anderen Gründen entstehen können.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**2308. Abwasserregion Huttwil, Gemeinden Eriswil, Huttwil und Rohrbach; Verbandsanlagen Nr. 26 J: Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, werden den obgenannten Verbandsgemeinden an die nachfolgenden Bauprojekte Staatsbeiträge, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser:
Ingenieurbureau H. Scheidegger, Langenthal, für die Hauptsammelkanäle
Ingenieurbureau Ryser, Bern, für die ARA.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976
Fr. 4 683 100.— + Fr. 38 600.— = Fr. 4 721 700.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen

1. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

Damit der Schlamm aus den Schlammsammelwagen entleert werden kann, ist ein entsprechender Behälter vorzusehen.

2. Für die technische Gestaltung und Bemessung der ARA sind die Eidgenössischen Richtlinien vom 1. Mai 1967 einzuhalten.

3. Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die Eidgenössischen Richtlinien vom 1. September 1966 massgebend.

4. Vor Inangriffnahme der einzelnen ARA-Bauteile sind die Bauprojekte zur Genehmigung der kantonalen Direktion einzureichen und mit dem Projektverfasser durchzusprechen.

5. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, zusätzliche Gemeinden in den Verband unter gleichen Bedingungen aufzunehmen, wie sie die Erstellergemeinden zu erfüllen haben.

6. Der Staat lehnt jede Haftung ab für Schäden an der Kanalisation und der ARA, die durch Hoch- oder Tiefwasser, Rückstau oder aus anderen Gründen entstehen können.

7. Der ARA-Verband und die beteiligten Gemeinden haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**Zusammenstellung**

| Anlageteil | Baukosten total Fr. | Gemeinde Eriswil | | | Gemeinde Huttwil | | | Gemeinde Rohrbach | | | Verband Staatsbeitrag Total max. Fr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kostenanteil 10,5 %= Fr | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. | Kostenanteil 60 %= Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. | Kostenanteil 29,5 %=Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max Fr. | |
| 1. Abwasserreinigungsanlage (ARA) | 6 700 000 | 703 500 | | | 4 020 000 | | | 1 976 500 | | | |
| 2. Kanal ARA—Brand Rohrbach | 2 312 000 | 242 800 | | | 1 387 200 | | | 682 000 | | | |
| 3. Kanal Brand Rohrbach —Häbernwäldli | 210 500 | 22 100 | | | 126 300 | | | 62 100 | | | |
| 4. Kanal Säge Huttwil— Eriswil | 1 000 000 | 105 000 | | | 600 000 | | | 295 000 | | | |
| Total 1—4 | 10 222 500 | 1 073 400 | 60 | 644 000 | 6 133 500 | 42,5 | 2 606 700 | 3 015 600 | 47,5 | 1 432 400 | 4 683 100 |

Für den Kanal in der Gemeinde Huttwil wurde vorzeitig für die Gemeinde mit GRB Nr. 3370 vom 5. Mai 1964 an die Baukosten von Fr. 1 240 000.— ein Staatsbeitrag von 43 % = Fr. 533 200.— bewilligt. Dieser regionale Kanal ist nun vom Abwasserverband übernommen worden. Aus diesem Grunde müssen die Gesamtkosten nach den Verbandsstatuten aufgeteilt werden. Der bereits bewilligte Beitrag im GRB Nr. 3370 ist in Abzug zu bringen.

5. Kanal Zone D, Gesamtkosten Fr. 1 240 000.—

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anteil Gemeinde Eriswil | 10,5 % = | Fr. | 130 200.— | Staatsbeitrag 60 % = | Fr. | 78 100.— |
| Anteil Gemeinde Rohrbach | 29,5 % = | Fr. | 365 800.— | Staatsbeitrag 47,5 % = | Fr. | 173 800.— |
| Anteil Gemeinde Huttwil | 60 % = | Fr. | 744 000.— | wie GRB 3370 43 % = | Fr. | 319 900.— |
| Total | | Fr. | 1 240 000.— | | Fr. | 571 800.— |
| Davon wurden mit GRB Nr. 3370 vom 5. Mai 1964 bewilligt | | | | | Fr. | 533 200.— |
| Zusätzlicher Beitrag infolge Verbandsgründung | | | | | Fr. | 38 600.— |

**2309. Gemeinde Neuenstadt; Nr. 59 J, Hauptsammelkanal; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Neuenstadt ein Staatsbeitrag an das nachfolgende Bauprojekt, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm + Walter, Biel

Bauprojekt: Hauptsammelkanal (Kantonsgrenze BE/NE—ARA)

| | Fr. |
|---|---|
| Beitragsberechtigte Baukosten . . . . | 890 000.— |
| Anteil Neuenstadt gemäss Kostenverteiler: 60,8 % . . . . . | 541 100.— |
| Staatsbeitrag: 42,5 %, jedoch höchstens . | 230 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens aber im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen siehe Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen

1. Die Gemeinde hat innert Monatsfrist, von der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme der Subvention und der damit verbundenen Bedingungen zu erklären.

2. Vor der Bauausführung muss die Zusicherung des Staatsbeitrages des Kantons Neuenburg vorliegen.

**2310. Gemeinde Thierachern; Kanalisation Schwand—Dorf, Nr. 27 J 32; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Thierachern an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbureau W. Spring, Thun.

| Bauprojekt | beitragsberechtigte Baukosten Fr | % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Schwand—Dorf Projekt Nr. 149.72 Schacht Nr. EIGI—K6 | 538 000.— | 60 | 322 800.— |

Das Teilstück von Schacht HIKI — H 3 (Baulos 2a) ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976 Fr. 322 800.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**2311. Gemeinde Erlach; Einlaufpumpwerk für die mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage, Nr. 15 J 51; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA)

vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Erlach an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbureau Schmid, Nidau.

| Bauprojekt | beitragsberechtigte Baukosten Fr | % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| ARA-Abwasserpumpwerk mit Auslaufleitung, Zufahrt und Strom- und Wasseranschluss | 142 200.— | 50 | 71 100.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976 Fr. 71 100.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**2312. Gemeinde Wanzwil; Kanalisation Hauptsammelleitung Wanzwil, Nr. 45 J 21; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Wanzwil an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee.

| Bauprojekt | beitragsberechtigte Baukosten Fr | % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Hauptsammelleitung Schacht Nr. 398 A — 15 | 170 000.— | 50 | 85 000.— |

Das Teilstück von Schacht 17 bis Schacht 20 ist nicht subventionsberechtigt.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**2313. Gemeinde Sigriswil; Kanalisation Pfannenbach, Ringoldswilstrasse—Aeschlen und Lubsengarten, Nr. 21 J 26; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle

(DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Sigriswil an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Prantl und Gaschen, Thun.

| Anlageteil | eingereichte Baukosten Fr. | beitragsberechtigte Baukosten Fr. | % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Kanalisation Ringoldswilstrasse—Aeschlen Schacht Nr. KS 1 — KS 22 | 328 875.— | | | |
| Schacht Nr. KS 5 — KS 22 | | 300 000.— | 60 | 180 000.— |
| 2. Kanalisation Lubsengarten, Schacht Nr. KS 1 — KS 8P | 152 997.— | | | |
| Schacht Nr. KS 8 — KS 8P | | 100 000.— | 60 | 60 000.— |
| 3. Kanalisation Pfannenbach (Schachtnummern nach Plan 2261 — 1) Schacht Nr. 1 — 38 Teilstücke 1 — 4 | 542 000.— | | | |
| Schacht Nr. 1 — 26 — 38, Teilstücke 1, 2 und 4 | | 480 000.— | 60 | 288 000.— |
| Total | 1 023 872.— | 880 000.— | 60 | 528 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976 Fr. 528 000.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**2314. Gemeinde Ringgenberg; Kanalisation vom Baumgarten bis Burgweg, Nr. 18 J 29; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Ringgenberg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbureau Prantl + Gaschen, Interlaken.

| Bauprojekt | beitragsberechtigte Baukosten Fr | % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nr. 2318 Schacht Nr. 83b bis 21 | 299 000.— | 57,5 | 171 925.— |

Die Teilstücke von Schacht Nr. 82 bis 81, 41 bis 40, 37 bis 36 und 33 bis 32 sind nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

## Forstdirektion

**2331. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt; Kantonsbeitrag.** — Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 24. Januar 1968 genehmigte und subventionierte Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt **«Marchegg-Grütschalp»,** Nummer II/1330 (835), der Bahn Lauterbrunnen—Mürren in der Gemeinde Lauterbrunnen wird im mutmasslichen Kostenvoranschlag von **Fr. 6 500 000.—** genehmigt.

An die erste Ausführungsetappe wird, gestützt auf Artikel 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . | 2 000 000.— |
| aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 25 % . . . . . | 500 000.— |

bewilligt.

Zugesicherter Bundesbeitrag

| | Fr. | |
|---|---|---|
| 60 % von Fr. 1 783 000.— = | 1 069 800.— | |
| 42 % von Fr. 217 000.— = | 91 140.— | 1 160 940.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | | 1 660 940.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

1969 mit Fr. 10 000.—
1970 mit Fr. 87 500.—
1971 mit Fr. 80 500.—
1972 mit Fr. 80 500.—
1973 mit Fr. 80 500.—
1974 mit Fr. 80 500.—
1975 mit Fr. 80 500.—.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1974 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bahn der Lauterbrunnen—Mürren, die Verbauung und Aufforstung dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2332. Interkantonale Försterschule Lyss.**

1. Der Kanton Bern beteiligt sich an der Gründung der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss sowie an der Errichtung und am Betrieb dieser Schule.

2. Die zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau, Wallis und Neuenburg abzuschliessende «Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule in Lyss» wird genehmigt.

3. Die Forstdirektion wird beauftragt und ermächtigt, an der Gründung der Stiftung mitzuwirken und für die Unterzeichnung der nötigen Urkunden einen Vertreter zu bestimmen; ferner hat sie den Vertreter des Kantons Bern im Stiftungsrat zu bezeichnen.

4. Der auf den Kanton Bern entfallende Anteil an den Kosten für den Bau der Försterschule in der Höhe von Fr. 504 390.— wird zu Lasten des Kontos 2300 947 13, Staatsbeitrag an die Försterschule, bewilligt.

5. Eine während der Bauzeit eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, einen dadurch notwendigen dem Anteil des Kantons Bern entsprechenden Zusatzbeitrag als Nachkredit zu bewilligen.

**2334. Aufforstungs- und Entwässerungsprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 1. Februar 1968 genehmigte und subventionierte Aufforstungs- und Entwässerungsprojekt **«Schwändli»**, 4. Bauetappe, Nr. XIX/542 (610), der Burgergemeinde Blumenstein in der Gemeinde Blumenstein wird, gestützt auf Artikel 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 300 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 30 % . . . . . | 90 000.— |
| bewilligt | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag | |
| 60 % von Fr. 277 000.— = Fr. 166 200.— | |
| 40 % von Fr. 23 000.— = Fr. 9 200.— | 175 400.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 265 400.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

1970 mit Fr. 27 000.—
1972 mit Fr. 27 000.—
1973 mit Fr. 9 000.—
1974 mit Fr. 9 000.—
1975 mit Fr. 9 000.—
1976 mit Fr. 9 000.—.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1975 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Burgergemeinde Blumenstein, die ausgeführten Arbeiten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2335. Waldwegprojekt; Finanzierung.** — Die Staatsforstverwaltung des Kantons Bern wird zur Ausführung des vom Eidgenössischen Departement des Innern am 25. Januar 1968 genehmigten Waldwegprojektes **«Tariche II»**, Gemeindegebiet von St. Brais, Nr. XXI/1312/832, ermächtigt.

| | Fr. |
|---|---|
| Genehmigter Kostenvoranschlag . . . | 175 000.— |
| für welchen ein Kredit zu Lasten der Budgetrubrik 2310 745 11 im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite eröffnet wird. | |
| Der Bundesbeitrag beträgt 25 % von Fr. 175 000.— . . . . . | 43 750.— |

Baubeginn 1968.

Vollendungstermin: Ende 1970.

Die zeitliche Verteilung der Kosten ist wie folgt vorgesehen:

| | |
|---|---|
| Rechnungsjahr 1967/68 | Fr. 55 000.— |
| Rechnungsjahr 1968/69 | Fr. 80 000.— |
| Rechnungsjahr 1969/70 | Fr. 40 000.—. |

Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt nach den zur Verfügung stehenden Krediten.

Das Projekt darf ohne Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Verschiebungen von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauvorhabens oder der Rechnungstellung sind der Forstdirektion sofort zu melden.

Der Kanton Bern verpflichtet sich, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2336. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 20. März 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt der Burgergemeinde Cortébert **«Côte de l'Envers»**, 1. Sektion, auf dem Gebiet der Gemeinde Cortébert, Nr. XIII/1337/921, wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 205 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 32 % . . . . . | 65 600.— |
| bewilligt. | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . . | 65 600.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 131 200.— |

Baubeginn: 1968.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1969 festgesetzt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages von höchstens Fr. 65 600.— erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens im Verlaufe des Rechnungsjahres 1970.

Die Ausrichtung der Bundessubvention erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite des Bundes.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Burgergemeinde Cortébert hat dem Kreisforstamt XIII zuhanden der Forstdirektion, die im Verlauf der Bauarbeiten erfolgten Rückstände von über sechs Monaten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Burgergemeinde Cortébert, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2337. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 29. Januar 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Rollishus» I,** der Gemischten Gemeinde Guggisberg, Nr. VII/1328 (915), wird gestützt auf RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 320 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 29 % . . . . . | 92 800.— |
| bewilligt. | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 31 % . . . | 99 200.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag . . . | 192 000.— |

Die Zahlung des Bundes- und des Kantonsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite gemäss nachstehendem Zahlungsplan:

1971 Fr. 50 000.—
1972 Fr. 42 800.—,

jedoch spätestens im Jahre 1972.

Das Projekt und die Fälligkeitstermine dürfen ohne besondere Genehmigung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Der Vollendungstermin wird auf Ende 1971 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemischte Gemeinde Guggisberg, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2338. Waldwegprojekt; Finanzierung.** — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat: Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 13. Dezember 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Schwyzersbühl—Glosere»,** Nr. IV/1329 (912), des Staates Bern in der Gemeinde Boltigen, wird finanziert wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Kostenvoranschlag . . . . . | 122 000.— |
| a) Zugesicherter Bundesbeitrag 27 % oder höchstens . . . . . | 32 940.— |
| b) Kantonsanteil der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von | 89 060.— |
| wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt. | |

Teilbeträge sind jährlich in die Budgets aufzunehmen und werden gemäss verfügbaren Wegbaukrediten bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1971.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2339. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 29. Januar 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Beatenberg—Birchi»**, Nr. XX/1329 (914), der Weggenossenschaft Birchi-Sack in der Gemeinde Beatenberg wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 270 000.— |
| aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 30 % . . . . . | 81 000.— |
| bewilligt. | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 31 % . . . | 83 700.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 164 700.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

1971 mit Fr. 45 000.— und
1972 mit Fr. 36 000.—.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1970 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Birchi-Sack, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**2340. Waldwegprojekt; Finanzierung.** — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat: Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 1. Februar 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Steinmösliträsschen I und II»**, Nr. V/1319 (906), des Staates Bern in den Gemeinden Eggiwil und Schangnau wird finanziert wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Kostenvoranschlag . . . . . | 645 000.— |
| a) Zugesicherter Bundesbeitrag 27 % oder höchstens . . . . . | 174 150.— |
| b) Kantonsanteil der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von | 470 850.— |
| wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt. | |

Teilbeträge sind jährlich in die Budgets aufzunehmen und werden gemäss verfügbaren Wegbaukrediten bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1976.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

## Landwirtschaftsdirektion

**2317. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Materialtransportseilbahn Gündlischwand—Iselten, Gemeinde Gündlischwand.** — Die **Bergschaften Ausser- und Inner-Iselten** ersuchen um einen Beitrag nach an die zu Fr. 380 000.— veranschlagten Kosten einer Materialseilbahn mit beschränktem Personentransport von 2376 m Länge, als 2. Etappe der umfassenden Alpverbesserung Ausser-Iselten.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 152 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967, sowie unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Anlage ist dauernd in gutem, betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Die Subventionsbehörde wird durch den technischen Experten für kantonal konzessionierte Seil-Transportanlagen vor Aufnahme der Personentransporte die Anlage einer technischen Abnahmeuntersuchung unterziehen, und nachher laufend auf ihre Betriebssicherheit überprüfen lassen. Jedes Jahr ist dem Meliorationsamt ein Abnahmeprotokoll vorzulegen.

2. Für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage gelten die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 1. August 1961 über Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und die Vorschriften der Verfügung vom 24. Oktober 1961 über subventionierte Luftseilbahnen.

3. Der gewerbliche Personentransport ist nicht gestattet.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**2318. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 1. Etappe der Wasesrversorgung Chasseral, Gemeinden Courtelary, St-Imier usw.** — Die **Wasserversorgungsgenossenschaft Chasseral** sucht um die Zusicherung eines Beitrages nach an die auf Fr. 554 000.— veranschlagten Kosten der 1. Etappe. Diese 1. Bauetappe umfasst: 270 m Verbindungsleitung $\phi$ 150 mm zwischen dem Ortsnetz von St-Imier und der projektierten Pumpstation, die Pumpstation, die 3140 m lange Druckleitung zwischen Pumpstation und Reservoir sowie das im Gebiet Métairie des Plânes vorgesehene 300 m³ Inhalt aufweisende Reservoir.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die Kosten der 1. Bauetappe folgenden Staatsbeitrag

| | Fr. |
|---|---|
| a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947, 27,5 %, höchstens jedoch . . . . . | 152 350.— |
| b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 200, 12,5 %, höchstens jedoch . . . . . | 69 250.— |
| Total 40 %, höchstens jedoch . . . | 221 600.— |

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde St-Imier hat einen Beitrag von 5 % an den auf das Gemeindegebiet entfallenden Kostenanteil gutgeheissen.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**2319. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 1. Etappe der Güterzusammenlegung Montfaucon, Gemeinde Montfaucon.** — Die **Bodenverbesserungsgenossenschaft Montfaucon** beabsichtigt eine 550 ha grosse Güterzusammenlegung durchzuführen und sucht um einen Beitrag nach an die auf Fr. 250 000.— veranschlagte 1. Etappe, welche die technischen Projektarbeiten umfasst.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 100 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde hat einen Beitrag von mindestens 5 % zu leisten.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**2320. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an den Ausbau der Freibergewasserversorgung, 3. Etappe, Verbindungsleitung Es Chaux—Le Chaumont und Verteilkammer, Gemeinden Les Breuleux und La Chaux des Breuleux.** — Im Rahmen der vorgesehenen Ausbauarbeiten der Freibergewasserversorgung (2. Wasserfassung in Cormoret) beabsichtigt die Freibergewasserversorgungsgenossenschaft im Jahre 1968 als weitere Bauetappe die 3000 m lange Verbindungsleitung «Es Chaux—Le Chaumont» (Kaliber 200 mm) und die Wasserverteilkammer in Es Chaux auszuführen. Die Kosten dieser Bauetappe sind auf Franken 410 000.— veranschlagt.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat die Zusicherung folgender Beiträge:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 an die genannten Kosten einen Beitrag von 15 %, höchstens jedoch . . . . . | 61 500.— |
| 2. aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 200 an die genannten Kosten einen Beitrag von 30 %, höchstens jedoch . . . . . | 123 000.— |
| Total Staatsbeitrag . . . . . | 184 500.— |

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**2321. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Umbaukosten des Alpgebäudes Horbenschwand, Gemeinde Eggiwil.** — Hans **Stettler,** Ober Schönenwald, Schangnau, sucht um einen Beitrag nach an die Umbaukosten seines Alpgebäudes.

Der Kostenvoranschlag lautet auf Fr. 225 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 67 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**2322. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Kosten der Weganlage Waldmatt—Naters, 1. Vorlage, Gemeinde Röthenbach im Emmental.** — Die Grundbesitzer im Gebiet Waldmatt—Hintermoos—Kiefel bis Naters haben keinen den heutigen Anforderungen entsprechenden Aufstiegs- und Erschliessungsweg. Das Unternehmen soll in zwei Vorlagen subventioniert werden. Die Gesamtkosten (1. und 2. Vorlage) sind auf Grund eingehender Unternehmerofferten berechnet auf Fr. 580 000.—.

Am Unternehmen sind 20 Grundbesitzer beteiligt. Der Regierungsrat hat die Statuten am 1. August 1967 genehmigt.

Zur Beitragszusicherung und Ausführung ist die 1. Vorlage von Waldmatt über Hintermoos bis Kiefel vorgesehen.

Die Weggenossenschaft Waldmatt—Naters, mit Sitz in Eggiwil, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der 1. Vorlage. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Hauptweg, 3,00 +0,40 m breit . . . . . | 1396 m |
| Anfahrt Kiefel, 2,50 + 0,30 m breit . . . | 90 m |
| Weglänge | 1486 m |

Die Kosten der 1. Vorlage sind veranschlagt auf Fr. 460 000.—.

Auf Sichtweite zum Kreuzen von grösseren Fahrzeugen sind 12 Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Im unteren Teil des Weges, in der Waldmatt, anstelle der bestehenden Brücke, ist eine neue Betonbrücke vorgesehen. Der Hauptweg erhält eine Heissmischtragschicht, 6 cm stark.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 1. Vorlage einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 161 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeindeversammlung von Röthenbach im Emmental hat am 24. Mai 1964 einem Beitrag von 15 % zugestimmt.

Zuhanden der Baudirektion wird in diesen Beschluss aufgenommen die folgende wasserbaupolizeiliche Bewilligung:

Auf Antrag der Baudirektion und gestützt auf § 9 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 wird der Weggenossenschaft Waldmatt—Naters die Bewilligung erteilt, den Waldbach bei Koordinaten 625.665/185.820 mit einer Eisenbetonbrücke zu überbrücken.

Bedingungen:

1. Drittmannsrechte, insbesondere diejenigen der Gemeinde Röthenbach im Emmental und der Uferanstösser bleiben vorbehalten.
2. Die Brücke mit den beidseitigen Flügelmauern unterhalb und oberhalb ist zu unterhalten. Sollte sich die Sicherung des Bachbettes zum Schutze der Brücke je einmal als notwendig erweisen, ist dies Sache des Brückeneigentümers.
3. Die Rechte der Fischereiberechtigten und die fischereipolizeilichen Belange sind zu wahren.
4. Die Eigentümer der Anlage oder deren Rechtsnachfolger sind für alle Schäden, die infolge des Baues und Bestandes dieser Anlage entstehen können, haftbar. Sollte der Staat oder irgendeine Stelle im Recht gefasst werden, so hat ihn der Eigentümer unter Uebernahme aller Rechts- und Kostenfolgen zu vertreten.
5. Der Staat übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage infolge von Hochwasser oder aus irgend einem andern Grunde.
6. Sollte das Gewässer jemals in öffentlichem Interesse korrigiert werden, so hat der Eigentümer seine Anlage unter Uebernahme aller Kosten dem neuen Gerinne anzupassen.
7. Die Brücke ist nach den Plänen des Ingenieurbüros Kissling & Zbinden, Bern, vom Februar 1964, mit einer rechtwinkligen Sohlenbreite von 3,70 m auszuführen.

**2323. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Berufsbäuerliche Siedlung Winkel, Gemeinde Niederbipp.** — Albert **Meier**-Dällenbach, Niederbipp, Landwirt, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung. Der Neubau wird veranlasst durch die vom Bau der Autobahn erfolgte Güterzusammenlegung.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

| | Fr. |
|---|---|
| Hochbau | 296 000.— |
| Umgebungsarbeiten | 4 000.— |
| Unvorhergesehenes | 5 000.— |
| Total | 305 000.— |

Die Kosten für die Erschliessung mit Wasser und elektrischem Strom betragen für den Siedler schätzungsweise Fr. 28 000.—. Die Subventionierung der Erschliessungskosten erfolgte in einer Gesamtvorlage für sämtliche in diesem Gebiet vorgesehenen Siedlungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern:

| | Fr. |
|---|---|
| 25 % von Fr. 305 000.— | 76 250.— |
| ein Zusatzbeitrag von 5 % laut § 11 des Meliorationsdekretes | 15 250.— |
| Total | 91 500.— |

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**2324. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Weganlage Gschwandtenmaad—Rufenen, Gemeinde Schattenhalb.** — Der Zweckverband bestehend aus der Alpgenossenschaft Grindel sowie der Burgergemeinden Schattenhalb und Meiringen, mit Sitz in Schattenhalb, ersucht um einen Beitrag nach an die Erstellung der Weganlage Gschwandtenmaad—Rufenen von 1714 m Länge, 3,00 m Breite inkl. abgedeckter Fahrbahnoberfläche mit 6 cm starker Heissmischtragschicht.

Die Kosten werden für die ganze Weganlage auf Fr. 283 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 99 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, der Gemeindeversammlung einen Beitrag zu beantragen.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**2325. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gemüsebausiedlung Schwadernaugrien, Gemeinde Schwadernau.** — Peter **Rüedi,** Schwadernau, sucht um einen Beitrag nach an die Baukosten einer Gemüsebausiedlung, die er auf seiner Besitzung ausführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 322 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

| | Fr. |
|---|---|
| 25 % von Fr. 300 000.— . . . . . | 75 000.— |
| 20 % von Fr. 22 000.— . . . . . | 4 400.— |
| Total . . . . . | 79 400.— |

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**2326. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Hofsanierung Falg, Gemeinde Wyssachen.** — Hans **Leuenberger,** Falg, Wyssachen, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung durchführen will.

Der Kostenvoranschlag lautet auf Fr. 243 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

38 %, höchstens jedoch Fr. 92 300.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**2327. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Wasserversorgung Sangernboden, 1. Etappe, Gemeinde Guggisberg.** — Die Einwohnergemeinde Guggisberg ersucht um einen Beitrag an die zu Franken 239 000.— veranschlagten Kosten der ersten Etappe ihrer Wasserversorgung. Diese umfasst:

| | Fr. |
|---|---|
| Wasserankauf | 6 000.— |
| Quellfassungen | 37 000.— |
| Quellableitungen | 84 279.— |
| Hauptleitungsnetz Dorf | 58 169.— |
| Aenderungen des Reservoirs | 21 000.— |
| Projekt und Bauleitung | 17 900.— |
| Unvorhergesehenes | 14 652.— |
| Total | 239 000.— |

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Baukosten, welche auf Fr. 239 000.— veranschlagt sind, folgende Staatsbeiträge auszurichten:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937, 27,5 %, höchstens jedoch | 65 725.— |
| 2. aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2110 939 200, 20 %, höchstens jedoch | 47 800.— |
| Total 47,5 %, höchstens jedoch | 113 525.— |

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**2328. Schweizerisches Landwirtschaftliches Technikum, Zollikofen; Baukostenbeitrag.** — Als Restbeitrag des Kantons Bern an die Baukosten des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums wird, gestützt auf Artikel 3 des Volksbeschlusses vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum, ein Kredit von Fr. 122 393.55 bewilligt. Dieser Betrag geht zu Lasten des Budgets 1968 auf Konto 2400 947 15, Betriebskostenbeitrag an das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum in Zollikofen.

**2495. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 2. Wegbauetappe der Güterzusammenlegung Tessenberg, Gemeinde Prêles.** — Die **Flurgenossenschaft Tessenberg** ersucht um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten einer auf Fr. 480 000.— veranschlagten 2. Wegbauetappe. Das Projekt umfasst den Bau folgender Wege:

1. Weg Nr. 140, 3590 m lang, 4 m breit, mit Heissmischtragschicht.
2. Weg Nr. 132, 354 m lang, 4 m breit, mit Heissmischtragschicht.

3. Wege Nrn. 127 und 145, 570 m lang, 2,60 m breit, ohne Belag.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die Kosten der 2. Wegbauetappe der Flurgenossenschaft Tessenberg folgenden Staatsbeitrag:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 33,7 %, höchstens jedoch . . . . . | 161 760.— |
| 2. aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2105 700 6,3 %, höchstens jedoch . . . . . | 30 240.— |
| Total 40 %, höchstens jedoch . . . . | 192 000.— |

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

## Fürsorgedirektion

**2396. Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», in St. Niklaus bei Koppigen; Staatsbeitrag an den Um- und Anbau der Scheune sowie an bauliche Verbesserungen von andern Heimgebäuden und Einrichtungen.**

1. In Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird der Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», mit Sitz in St. Niklaus, Gemeinde Koppigen, an die mit Fr. 463 000.— veranschlagten Kosten des Um- und Anbaues der Scheune ihres Heimes, sowie von baulichen Verbesserungen an andern Heimgebäuden und Einrichtungen ein Beitrag von Fr. 313 000.— bewilligt. Er ist zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

2. Der Beitrag wird als unverzinsliches Darlehen und unter der Bedingung gewährt, dass die Stiftung die Darlehensforderung des Staates durch Errichtung eines Grundpfandrechtes auf der Heimliegenschaft sicherstellt.

3. Die Ausgabe geht zu Lasten von Konto 2500 949 1, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1968.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

5. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

6. Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, Verschiebungen von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauvorhabes oder der Rechnungsstellung der Direktion des Fürsorgewesens sofort zu melden.

7. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einzureichen.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 29. Dezember 1967 / 16. und 11. April 1968



# Dekret
## vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

§ 48 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*§ 48* [1] Niemand kann in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.

[2] Steht der Name eines Vorgeschlagenen in mehr als einem Wahlkreis auf Wahlvorschlägen, so fordert der Regierungsrat den Vorgeschlagenen sofort auf, binnen 24 Stunden zu erklären, auf welchem der Wahlvorschläge sein Name stehen soll.

[3] Äussert sich der Vorgeschlagene innerhalb dieser Frist nicht, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag sein Name stehenbleiben soll. Auf den Listen der übrigen Wahlkreise wird der Name gestrichen.

[4] Das Ergebnis dieses Verfahrens wird unverzüglich den Regierungsstatthaltern der in Frage stehenden Amtsbezirke mitgeteilt.

II.

Diese Änderungen treten auf 1. Januar 1969 in Kraft.

*Bern,* den 29. Dezember 1967 / 16. April 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**

Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 11. April 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**H. Kautz**

# Vortrag der Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft

**an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**

## betreffend den Neubau einer Haushaltungsschule auf dem Areal der landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen

(März 1968)

Am 19. September 1911 beschloss der bernische Grosse Rat, das Schwandgut bei Münsingen zum Zwecke der Errichtung einer Landwirtschafts- und Haushaltungsschule anzukaufen. In der Folge wurden die Lehr- und Internatsgebäude

für 4 Klassen zu 25 bis 30 Winterschüler
und 1 Klasse zu 24 Haushaltungsschülerinnen

errichtet und anfangs November 1913 ihren Zweckbestimmungen übergeben. Da jeweils während des Sommers die Räume der landwirtschaftlichen Winterschule frei waren, konnte während dieser Zeit eine zweite Klasse Schülerinnen aufgenommen werden.

Im Laufe der Jahre und namentlich während und nach dem zweiten Weltkrieg nahmen die Anmeldungen zum Besuche der Schwandkurse erfreulich zu. Jüngste Bewerberinnen und Bewerber mussten mehr und mehr zurückgestellt werden, so dass in den letzten Jahren nur 20-jährige und ältere Schülerinnen und Schüler in die Winterkurse aufgenommen werden konnten, obschon das Gesetz den Schulbesuch vom 18. Altersjahr an vorsieht. Dieser Andrang hatte ausserdem zur Folge, dass in der landwirtschaftlichen Schule die Klassen auf 35 bis 40 Schüler erhöht werden mussten. Periodisch wurden schliesslich zusätzliche Klassen geführt, deren Schüler den Unterricht extern besuchten. Leider musste auf Grund der diesbezüglich gemachten Erfahrungen festgestellt werden, dass sich das Externat nicht bewährt hat. Die Schüler hatten zu wenig Zeit, den gebotenen Stoff gründlich zu verarbeiten und fielen in ihren Leistungen gegenüber den Internatsschülern stark zurück. Aus diesem Grund wurde 1958 ein einsemestriger Kurs im Kurhaus Dorfberg, Langnau i. E. eingeführt. Es zeigte sich aber, dass die Eröffnung dieser zusätzlichen Klasse den Andrang an der Schule kaum zu entlasten vermochte, hat doch diese Klasse den Anreiz zur Weiterbildung im oberen Emmental gewaltig gefördert.

Mit dem empfindlichen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften sind die Bauerntöchter während des Sommers zu Hause unentbehrlich, weshalb an der Haushaltungsschule das Bedürfnis, Winterkurse zu besuchen, stark zunahm. Die Anmeldeziffer für die Winterkurse wuchs in den Fünfzigerjahren fast auf das dreifache der Aufnahmemöglichkeit, so dass 1954 in aller Eile ein Provisorium für eine zweite Winterschulklasse geschaffen werden musste. Wo immer es möglich war, wurden Unterrichtsräume und Internatszimmer für die zusätzliche Klasse bereitgestellt, was zur Folge hatte, dass seither beide Schulen unter einer empfindlichen Raumnot leiden:

- Der Unterricht muss zum Teil in Gängen erteilt werden;
- in den Schülerschlafzimmern, die ursprünglich für 6 Betten vorgesehen waren, sind gegenwärtig deren 10 untergebracht;
- Putz- und Umkleideräume mussten in die Gänge verlegt werden;
- im Chemiezimmer ist dauernd eine Klasse untergebracht, was die Stundenplangestaltung erheblich erschwert;

- dringend benötigte Büros für die 6 Landwirtschaftslehrer und den in den letzten Jahren eingeführten landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst existieren nicht. Der landwirtschaftliche Beratungsdienst ist notdürftig in einem Schülerschlafzimmer, der hauswirtschaftliche Beratungsdienst im Büro des Buchhalters untergebracht;
- Aufenthaltsräume für die Schüler mussten aufgehoben werden;
- das Praktikumszimmer für Chemie, Bodenkunde, Düngerlehre und Milchwirtschaft musste zur Unterbringung der Webstube zur Verfügung gestellt werden.

Diese prekären Raumverhältnisse im Schulgebäude müssen als untragbar bezeichnet werden. Sie verunmöglichen die Durchführung eines geordneten und den heutigen Anforderungen entsprechenden Schulbetriebes.

Die Aufsichtskommission der Schule Schwand hat deshalb nach Erweiterungsmöglichkeiten der Schulgebäude gesucht und ist zum Schluss gekommen, es sei ein neues Schulgebäude für zwei Haushaltungsschulklassen mit total 48 Schülerinnen zu erstellen. Dadurch würden im Altbau Räume für die Unterbringung von Büros für die Landwirtschaftslehrer und den Beratungsdienst sowie Aufenthaltsräume und Spezialräume für den Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule frei. Auch könnten die Wohnverhältnisse der weiblichen Hausangestellten den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Schliesslich würde eine bauliche Trennung der beiden Schulen aufsichtstechnisch Vorteile bringen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 2. März 1965 wurde die Baudirektion beauftragt, ein Projekt mit Kostenvoranschlag für eine Haushaltungsschule für 48 Schülerinnen ausarbeiten zu lassen. Durch die Schuldirektion wurde ein Raumprogramm für das neue Schulgebäude ausgearbeitet und das Architekturbüro Streit, Rothen, Hiltbrunner in Münsingen mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt.

Eine erste Projektskizze mit 14 000 Kubikmeter umbauten Raumes musste als zu aufwendig erachtet werden. Durch eine Reduktion des Raumprogrammes, sowie der Raumgrössen und durch bauliche Vereinfachungen konnten eine wesentliche Kosteneinsparung erzielt werden.

Das vorliegende Projekt sieht folgende Raumaufteilungen vor:

*1. Untergeschoss:*

1 Handarbeitszimmer, 1 Webstube, 1 Bügelraum zugleich Lingerie, 1 Waschküche mit Tröckneraum, 1 Hauswirtschaftsraum, 1 Umkleideraum (Putzraum nach Feldarbeiten), 1 Luftschutzraum, 1 Gemüsekeller, 1 Obstkeller, 1 Heizöltankraum, die Trafostation sowie der Putz- und Verteilerraum für die Heizung.

*2. Erdgeschoss:*

Gedeckter Haupteingang mit Garderobe, 1 Büro für die Schulleiterin, 1 Büroraum für die zwei Betriebsberaterinnen, die Schulküche mit angegliederter Kleinküche für Prüfungen und Rüstarbeiten, 1 Economat, 1 Speisesaal, 2 Unterrichtszimmer, 1 Lehrerzimmer mit Bibliothek sowie die nötigen WC-Anlagen und Putzräume.

*3. Obergeschoss:* (Internat)

12 Schlafzimmer für je 4 Schülerinnen mit einer Waschabteilung und Wäscheschränken, 4 Einzel-Wohnschlafzimmer für die Lehrerinnen, 1 Vortragssaal für etwa 120 Personen mit zusätzlichen 80 Sitzplätzen im Dachgeschoss, 1 Badezimmer, 2 Putzräume sowie die nötigen Duschen- und WC-Anlagen.

Die beiden Heizkessel sind im Nebengebäude installiert. Damit erübrigt sich die Erstellung eines Kamins im Neubau.

Die Baukosten stellen sich gemäss dem beiliegenden detaillierten Kostenvoranschlag wie folgt zusammen:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Gebäudekosten | 1 520 000.— |
| 2. Umgebungsarbeiten | 100 000.— |
| 3. Mobiliar und Vorhänge | 120 000.— |
| 4. Inventar und Geräte | 30 000.— |
| Total Anlagekosten | 1 770 000.— |

Der Kubikmeter umbauten Raumes stellt sich bei einem Bauvolumen von total 9302 Kubikmetern auf Fr. 163.40. Dieser Preis darf im Hinblick auf die vorgesehenen Installationen als günstig bezeichnet werden.

Die errechneten Baukosten beziehen sich auf den Preisstand vom Februar 1968.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen die Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft für den Neubau einer Haushaltungsschule auf dem Areal der landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen die Genehmigung des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

*Bern,* im März 1968

Der Baudirektor:
**Schneider**

Der Landwirtschaftsdirektor:
**Buri**

**Antrag des Regierungsrates**
vom 29. März 1968

# Volksbeschluss

## betreffend Neubau einer Haushaltungsschule auf dem Areal der landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen

Für den Neubau der Haushaltungsschule Schwand in Münsingen werden folgende Kredite bewilligt:

| | Fr. |
|---|---|
| Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ..... | 1 620 000.— |

Der Kredit wird wie folgt belastet:

Fr. 1 000 000.— im Jahre 1969
Fr. 620 000.— im Jahre 1970

| | |
|---|---|
| Der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2421 770 (Anschaffung von Mobiliar usw.) pro 1969 | 150 000.— |

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

*Bern*, den 29. März 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**

Der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

# Vortrag der Baudirektion

**an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**

**betreffend den Umbau des ehemaligen Amthauses, sowie die Neubauten des Bezirksgefängnisses und des Assisensaales des Geschworenengerichtes in Delsberg**

(März 1968)

## I. Bedürfnisfrage

Im Frühjahr 1966 wurden das Statthalteramt und das Grundbuchamt des Amtsbezirkes Delsberg in das neue Verwaltungsgebäude, das auf Grund eines Volksbeschlusses in den Jahren 1965/66 erbaut wurde, verlegt. Diese beiden Abteilungen der Bezirksverwaltung befanden sich, nebst den Räumlichkeiten des Amtsgerichtes und der Bezirksgefängnisse, seit über 100 Jahren im alten Amthaus, einem Gebäude, dessen Ursprung bis in das 15. Jahrhundert zurückgeht. Es besteht daher kein Zweifel, dass die in diesen Räumlichkeiten untergebrachte Bezirksverwaltung den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen vermochte.

Nachdem nun die hauptsächlichsten staatlichen Verwaltungszweige im neuen Verwaltungsgebäude unter einwandfreien Verhältnissen untergebracht sind, gilt es nun auch, in einer letzten Etappe für das Amtsgericht und für die Bezirksgefängnisse rationelle und hygienisch einwandfreie Zustände zu schaffen.

Ferner muss für die Aufnahme des Geschworenengerichts eine neue Lösung gesucht werden. Der Assisensaal und seine zugehörigen Räume des Geschworenengerichts Jura wurden bis heute von der Gemeinde Delsberg im eigenen Gemeindehaus zur Verfügung gestellt. Weil aber die Gemeinde in absehbarer Zukunft diese Lokalitäten in eigener Sache benötigt, kann sie den Mietvertrag, der in 2 Jahren abläuft, nicht mehr erneuern.

Es ist daher vorgesehen, das eingangs erwähnte alte Amthaus grundlegend umzubauen und, ergänzt durch zusätzliche Neubauten, seiner neuen Zweckbestimmung als Gerichtsgebäude zuzuführen.

Das Gebäude hat historische Bedeutung. Sein Ursprung geht, wie bereits oben angedeutet, auf das 15. Jahrhundert zurück. 1627 durch den Fürstbischof Wilhelm Rink von Baldenstein erworben, wurde der damals stattliche Bau Residenz des fürstbischöflichen Statthalters. Nach den überstandenen Wirren der französischen Revolution diente das Gebäude seit 1815 als Sitz des bernischen Oberamtmannes und seit *1832* als Amthaus des Regierungsstatthalters.

Aus dieser Zeit stammt auch das Bezirksgefängnis, das als Erweiterungsbau auf der Westseite erstellt wurde. Es erübrigt sich, speziell zu erwähnen, dass diese Einrichtung nach einer Zeitspanne von 136 Jahren den heutigen Anforderungen und den Bedingungen, die an ein Untersuchungsgefängnis gestellt werden müssen, in keiner Weise mehr zu genügen vermag.

## II. Bauliches

Zur Abklärung der Bauaufgabe hat die Baudirektion an das Architekturbüro J. Bûeche in Delsberg einen entsprechenden Auftrag erteilt. Das nun vorliegende Projekt sieht nachfolgende Neu- und Umbauten vor:

Abbruch und Ersatz des alten Bezirksgefängnisses. Der projektierte Neubau wird in einem nördlichen Flügel, auf 2 Stockwerke verteilt, 12 Zellen für Untersuchungs- und Strafgefangene aufnehmen. Gegen Süden sind die Gefangenenwärterwohnung und die zum Gefängnis gehörenden Räu-

me wie Küche, Büro, Effektenraum, Abhörraum, Advokatenzimmer usw. vorgesehen. Ein 3. Stockwerk wird den neuen Saal des Geschworenengerichts und seine zugehörigen Räumlichkeiten aufnehmen. Dieser neue Gerichtssaal ist so konzipiert, dass er ausserhalb der Benützung durch das Schwurgericht, das normalerweise zwei- bis dreimal jährlich zusammentritt, durch eine Faltwand unterteilt wird. Diese Anordnung erlaubt den Verzicht auf einen zusätzlichen Audienzsaal für das Amtsgericht, indem die fensterseitige Hälfte des Saales als normaler Gerichtssaal für das Amtsgericht I Verwendung findet.

Das alte Amthaus weist zum Teil unmögliche bauliche und hygienische Verhältnisse auf, was eine vollständige innere Reorganisation und eine im Rahmen seiner historischen Bedeutung durchgreifende Renovation erheischt.

Mit dem vorliegenden Projekt wird der zu erwartenden Entwicklung der nächstfolgenden Jahre weitgehend Rechnung getragen. So ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit ein zweiter Gerichtspräsident ernannt werden muss. Der gegenwärtige ausserordentliche Untersuchungsrichter versieht bereits ad interim diesen Posten.

Es ergibt sich auf dieser neuen Grundlage nachfolgende Disposition:

*Erdgeschoss*

Haupteingang und Halle

*1. Stock*

Gerichtspräsident II mit Kanzlei und Sekretär. Ein kleiner Audienzsaal.

*2. Stock*

Gerichtspräsident I mit Kanzlei, Sekretariat, Gerichtsschreiberei, Räume für Advokaten und Zeugen, Audienzsaal unter Einbezug des durch eine Faltwand getrennten Geschworenengerichtssaals.

*Dachgeschoss*

Archive.

Die im Erdgeschoss vorgesehenen Büroräume sind Reserve und werden erst bei Gebrauch ausgebaut.

Über die neue Konzeption orientieren die vorliegenden Projektpläne.

## III. Finanzielles

Die durch eine detaillierte Berechnung mit dem Preisstand vom Dezember 1967 ermittelten Kosten sind die folgenden:

| | Fr. |
|---|---|
| *1. Baukosten* gemäss detailliertem Kostenvoranschlag. | |
| a) Neubauten für das Bezirksgefängnis und das Geschworenengericht mit Assisensaal | 911 100.— |
| b) Umbau und Renovation des alten Amthauses | 660 400.— |
| c) Umgebungsarbeiten, Parkplatz und Gartenanlage | 68 500.— |
| d) Abbruch der alten Gefängnisanlage | 30 000.— |
| Total Baukosten | 1 670 000.— |
| *2. Mobiliar und Einrichtungen* gemäss detailliertem Kostenvoranschlag. | |
| a) Assisensaal und Geschworenengericht | 24 870.— |
| b) Audienzsaal I | 11 900.— |
| c) Audienzsaal II | 14 250.— |
| d) Mobiliar für Büros und Kanzleien, Abschrankungen, Archive, Vorhänge usw. | 78 400.— |
| Total Mobiliar und Einrichtungen | 129 420.— |
| *3. Telefonablösungssumme* | 15 000.— |
| *4. Mobiliar für Bezirksgefängnis* | |
| Nach Voranschlag Bigla für Spezialeinrichtungen von Gefängniszellen | 15 200.— |
| Total Baukosten incl. Mobiliar | 1 829 620.— |

Diese Berechnungen beruhen auf dem Baukostenindex vom Oktober 1967.

Auf Grund obiger Ausführungen beantragt die Baudirektion für diese Um- und Neubauten die Genehmigung des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

*Bern*, 14. März 1968

Der Baudirektor:
**Schneider**

**Antrag des Regierungsrates**
vom 29. März 1968

# Volksbeschluss

## betreffend den Umbau des ehemaligen Amthauses, sowie die Neubauten des Bezirksgefängnisses und des Assisensaales des Geschworenengerichtes in Delsberg

Für die Um- und Neubauten im Amthaus Delsberg werden folgende Kredite bewilligt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ..... | 1 670 000.— |
| Der Kredit wird wie folgt belastet: | |
| Fr. 1 000 000.— im Jahre 1969 | |
| Fr. 670 000.— im Jahre 1970 | |
| 2. Der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205 770 11 (Anschaffung von Mobiliar) pro 1970 ..... | 129 420.— |
| zu Lasten der Budgetrubrik 1205 801 Telefon/Ablösungssumme pro 1970 | 15 000.— |
| 3. Der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1600 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen) pro 1970 ..... | 15 200.— |
| Total | 1 829 620.— |

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Bern,* den 29. März 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**

Der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

# Vortrag der Direktionen der Bauten und der Justiz

**an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**

## betreffend die Neuerrichtung einer psychiatrischen Beobachtungsstation und eines halboffenen Erziehungsheimes für männliche Jugendliche in Rörswil, Gemeinde Bolligen

(März 1968)

### I. Grund und Zweck des Bauvorhabens

*A. Psychiatrische Beobachtungsstation*

I. Das Ziel der Jugendrechtspflege und insbesondere auch dasjenige des im schweizerischen Strafgesetzbuch niedergelegten Jugendstrafrechtes ist Erziehung und fürsorgerische Betreuung des jungen Menschen.

Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen bestimmend. Um diesem Grundgedanken Nachhaltung verschaffen zu können, ist es wichtig, dass der jugendliche Rechtsbrecher oder der sich sonstwie der guten Ordnung und Sitte unangepasst verhaltende Jugendliche möglichst von allem Anfang an der ihm am besten helfenden Erziehung oder Nacherziehung zugeführt wird. Es wird daher vom Gesetz auch ganz besonderes Gewicht auf die gründliche Abklärung der Persönlichkeit und der Verhältnisse des jungen Menschen gelegt.

Die Erkenntnis, dass die Entscheidung, welche Massnahme oder Strafe sich für die Entwicklung und das Wohl des Jugendlichen am günstigsten auswirken dürfte, sich recht oft nicht bloss auf schon vorhandene Unterlagen stützen kann, fand ihren Niederschlag auch in der Gesetzgebung. So bestimmt z. B. Artikel 90 StGB, dass die Untersuchungsbehörden vor dem Entscheid über die anzuordnende Sanktion (Strafe oder geeignete Erziehungsmassnahme, oder besondere Behandlung) eingehende Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu machen und unter Umständen ein sich auf eine längere Beobachtung stützendes Gutachten einzuholen haben.

Aber auch da, wo kein deliktisches Verhalten zu behördlichem Eingreifen drängt, wo vormundschaftliche oder armenpolizeiliche Massnahmen zu treffen sind, fällt es oft schwer, ohne genauere Kenntnis der Ursachen des Versagens sofort die richtige und wirklich heilende und helfende Massnahme anzuordnen.

2. In unserem Kanton erkannte man schon verhältnismässig früh die Wichtigkeit einer nicht bloss ambulanten Begutachtung Jugendlicher, deren Persönlichkeit, Entwicklung und Verhalten auf tieferliegende Schwierigkeiten und Ursachen schliessen liessen. Auf Grund dieser Erkenntnis, aber in der Meinung, dass zuerst ohne grössere Investitionen Erfahrungen gesammelt werden sollten, wurde im Mai 1952 vorläufig in den von der Stadt Bern gemieteten Räumlichkeiten der früheren Knabenanstalt Enggistein eine psychiatrische Beobachtungsstation für männliche Jugendliche eröffnet. Grundsätzlich sollte das Beobachtungsheim 18 Jugendlichen Raum bieten; diese Zahl musste im Laufe der Jahre des grossen Bedürfnisses wegen immer wieder überschritten werden. Sehr viele Aufnahmegesuche – in den letzten Jahren 50 bis 80 pro Jahr – konnten überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Arbeitsgelegenheiten boten bis jetzt der von der Stadt Bern verwaltete Gutshof und die zum Teil mit staatlichen Mitteln eingerichtete Schreinerwerkstatt; einige Jugendliche werden abwechslungsweise ausserdem in der Hauswirtschaft beschäftigt. Die Verwaltung liefert die Verpflegung und besorgt die Wäsche. Die ärztliche Betreuung der Beobachtungsstation erfolgte bis jetzt immer durch Oberärzte der HPA Münsingen.

Die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen bestätigten eindeutig die Notwendigkeit der psychiatrischen Beobachtungsstation. Es zeigte sich aber auch bald, dass es sich bei der Einrichtung in Enggistein nicht um eine optimale und gültige Lösung der Aufgabe, sondern bloss um ein Provisorium handeln konnte. Auch seitens der Stadt Bern wird die Benützung der Gebäulichkeiten durch die psychiatrische Beobachtungsstation auf dem Gutshof Enggistein nur als Provisorium angesehen, da sie ihrerseits dort eine Anlehrwerkstätte für schwachbegabte Jugendliche einrichten möchte. Es wurde bis jetzt zwar keine Kündigung ausgesprochen, da auch die Stadt Bern die Beobachtungsstation als eine sehr notwendige Institution betrachtet. Die Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern würde es aber begrüssen, wenn die vom Staat benützten Gebäude möglichst bald freigegeben werden könnten.

*B. Halboffenes Heim*

1. In stärkerem Masse als es im Strafrecht für Erwachsene der Fall ist, verlangt das Jugendstrafrecht die Differenzierung von Massnahmen und Strafen. Es ist ein Sonderrecht insofern, als in der Massregelung fehlbar gewordener Jugendlicher der Gedanke der Vergeltung und Sühne gegenüber demjenigen der Fürsorge und Erziehung zurücktritt. Dementsprechend sind die Mittel, die diesem Zwecke dienen sollen, den Forderungen der Pädagogik und Psychologie des Kindes- und Jugendalters angepasst.

Das geltende schweizerische Jugendstrafrecht setzt für den Vollzug der gesetzlichen Massnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen folgende Anstaltstypen voraus:

a) Die Erziehungsanstalt nach Artikel 91 Ziffer 1 StGB

b) Die Erziehungsanstalt für besonders Verdorbene oder Gefährliche nach Artikel 91 Ziffer 3 StGB

c) Eine Anstalt zur Durchführung der Beobachtung nach Artikel 90 StGB

d) Anstalten zur Durchführung einer besonderen Behandlung

e) Eine Strafanstalt gemäss Artikel 93 Absatz 2 StGB für die über 18jährigen, die in einer Erziehungsanstalt für Jugendliche nicht tragbar sind.

f) Eine Anstalt zum Vollzug der Einschliessungsstrafe gemäss Artikel 95 StGB.

Innerhalb dieser hier erwähnten Anstaltsgattungen, deren Organisation und Ausgestaltung das Gesetz nicht umschreibt und die sowohl als öffentliche wie als private Unternehmungen betrieben werden können, geht die Differenzierung weiter, indem z. B. die in Artikel 91 Ziffer 1 StGB vorgesehene Erziehungsanstalt sich bald mehr der geschlossenen Anstalt, bald mehr dem offenene Heim nähert. Schliesslich trägt jede Erziehungsanstalt, auch bei Ähnlichkeit der äusseren Organisation, vor allem das Gepräge ihrer geistigen Leitung. In weitgehenderem Masse als es im Strafvollzug für Erwachsene zutrifft, ist den Organen der Jugendstrafrechtspflege dadurch die Möglichkeit einer Anpassung des Massnahmenvollzuges an die Verhältnisse des Einzelfalles gegeben.

2. Im Kanton Bern stehen zum Vollzug jugendrechtlicher Massnahmen für männliche Jugendliche zurzeit folgende Heime und Anstalten zur Verfügung:

Die *Erziehungsanstalt Tessenberg* (maison d'éducation Prêles).

Das *Erziehungsheim «Bächtelen» in Wabern* für Geistesschwache.

Die *Strafanstalt Witzwil* (Jugendabteilung für die gemäss Art. 93 Abs. 2 StGB Eingewiesenen).

Die *psychiatrische Beobachtungsstation Enggistein,* die in erster Linie der Triage-Aufgabe zu dienen hat, im Rahmen dieser besonderen Aufgabe aber auch bereits der Nacherziehung dient.

Wo es um die Erziehung Jugendlicher geht, ist unter den vorhandenen Mitteln dasjenige zu wählen, das nach den Umständen am ehesten einen Erfolg erwarten lässt. In Befolgung dieses Grundsatzes sahen sich nun namentlich die Jugendanwaltschaften, aber gelegentlich auch Vormundschaftsbehörden unseres Kantons schon seit jeher gezwungen, Jugendliche – weil die Erziehungsanstalt Tessenberg und die «Bächtelen» einfach nicht die für alle Schützlinge geeigneten Anstalten darstellen, – zur Nacherziehung in ausserkantonale Heime einzuweisen, die fast alle im Sinne der Typisierung als offene oder halboffene Heime gelten. Dabei war und ist es jeweils nicht leicht, beim chronischen Mangel an freien Plätzen, den nacherziehungsbedürftigen Jugendlichen rechtzeitig in das für ihn geeignete Heim einzuweisen.

Die Praxis, Jugendliche nicht nur in den kantonseigenen Heimen und Anstalten unterzubringen, ist übrigens keine spezifisch bernische Erscheinung. Dass für den erfolgreichen und sinnvollen Vollzug der Erziehungsmassnahmen aus den mannigfaltigsten Gründen verschiedene Heime zur Verfügung stehen müssen, gilt auch für die anderen Kantone, so dass bernische Erziehungsheime, namentlich auch die Erziehungsanstalt Tessenberg immer auch sehr viele Zöglinge aus der ganzen übrigen Schweiz beherbergen.

## II. Vorarbeiten für die psychiatrische Beobachtungsstation und das halboffene Heim

1. Die nach Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches und namentlich in der Zeit seit dem ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen zeigten immer deutlicher die dringende Notwendigkeit, im Kanton Bern eine zweckmässigere Beobachtungsstation, als auch ein halboffenes Heim für Jugendliche zu errichten. Im Jahre 1960 wurde daher eine Studienkommission beauftragt, die Errichtung eines kombinierten Heimes zu prüfen.

Die Beschaffung einer allen Bedürfnissen eines kombinierten Heimes entsprechenden Liegenschaft sollte sich als sehr schwierig herausstellen. Sollten doch die Zöglinge eines halboffenen Heimes

eine Lehr- oder Arbeitsstelle ausserhalb des Heimes versehen können, um andererseits in der Freizeit der zielbewussten Führung durch die Hauseltern unterstellt zu bleiben.

Ein Heim dieser Art muss in einer industrie- und gewerbereichen Gegend liegen, damit den Jugendlichen möglichst mannigfaltige Lehr- und Arbeitsgelegenheiten geboten werden können und ihnen gleichzeitig, was wichtig ist, auch vermehrt die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Beziehungen zur Aussenwelt ermöglicht werden kann. Die Beobachtungsstation ihrerseits sollte relativ leicht von einer psychiatrischen Anstalt aus betreut werden können, ohne selber eine Abteilung einer Heil- und Pflegeanstalt zu bilden.

Nachdem keine der in verschiedenen Gegenden des Kantons Bern ins Auge gefassten Liegenschaften hinsichtlich der Anforderungen zu befriedigen vermochte – ganz abgesehen davon, dass zum Teil sehr hohe Kaufpreise hätten bezahlt werden müssen –, konnte dann Ende 1962 schliesslich in Rörswil, am Rande der Gemeinde Bolligen, ein geeignetes, staatseigenes Terrain gefunden werden. Am 17. April 1963 beauftragte der Regierungsrat die kantonale Baudirektion mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Projektes. Noch bevor der beauftragte Architekt an die Ausarbeitung der Pläne für ein kombiniertes Heim gehen konnte, zeigte sich aber, dass die Erstellung des halboffenen Heimes aus finanziellen und konjunktur-politischen Erwägungen vorläufig zurückgestellt werden müsse – obschon die Dringlichkeit eines solchen Heimes nicht etwa kleiner geworden war –, um wenigstens die Schaffung der Beobachtungsstation eher vorantreiben zu können. Am 27. Juli 1963 beauftragte der Regierungsrat daher die kantonale Baudirektion, in Verbindung mit der Justizdirektion ein entsprechendes Projekt bloss für die Beobachtungsstation ausarbeiten zu lassen.

Am 5. März 1965 wurde dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Subventionsgesuch eingereicht, worauf der Bundesrat am 1. Juni 1965 an die provisorisch anerkannte Baukostensumme von Fr. 3 500 000.— einen Bundesbeitrag von Fr. 1 360 450.— bewilligte.

Da sich die finanzielle Lage unseres Kantons gerade in der nachfolgenden Zeit immer mehr verschärfte und ausserdem noch andere, sehr kostspielige Aufgaben der Infrastruktur nach Ausführung drängten, musste immer wieder davon abgesehen werden, die Behandlung des ausgearbeiteten Projektes auf die Geschäftsliste des Grossen Rates zu setzen. Eine weitere Verzögerung entstand auch durch den Übergang von der früheren zur gegenwärtigen Legislaturperiode. Da in den Beratungen der Staatswirtschaftskommission und in verschiedenen grossrätlichen Vorberatungen schliesslich auch geltend gemacht wurde, die Kosten für die Beobachtungsstation allein seien zu hoch, wurde die Frage der Verbindung der Beobachtungsstation mit einem halboffenen Heim erneut aufgeworfen. Ausserdem wurde schliesslich im Herbst 1966 von den eidgenössischen Räten im Bereinigungsverfahren ein neues Gesetz über die Bundesbeiträge an die Errichtung und den Betrieb von Erziehungsanstalten und Beobachtungsheimen angenommen.

Diese Umstände veranlassten den Regierungsrat im Oktober 1966 in Erwägung,

- dass im bisherigen Projekt für die neu zu errichtende Beobachtungsstation gewisse Einrichtungen bereits im Hinblick auf das später zu errichtende halboffene Erziehungsheim geplant wurden und sich kostenerhöhend ausgewirkt haben,
- dass mit der gleichzeitigen Projektierung von Beobachtungsstation und halboffenem Erziehungsheim einem schon früher festgestellten und seither nicht kleiner gewordenen Bedürfnis entsprochen werden könnte,
- dass dadurch die Anlagekosten pro Zögling ganz wesentlich gesenkt werden könnten,
- dass die Neuprojektierung und entsprechende Neueinreichung eines Subventionsgesuches an den Bund höhere Bundesbeiträge erwarten liessen,

die dem Grossen Rat überwiesene Vorlage betreffend Verlegung und Neuerrichtung der psychiatrischen Beobachtungsstation für männliche Jugendliche zugunsten einer neuen, kombinierten Planung zurückzuziehen.

2. In den darauf folgenden Monaten wurde dann zunächst die übrige, schon früher erörterte Frage, ob die Beobachtungsstation mit einem schon bestehenden Erziehungsheim kombiniert werden könnte, nochmals gründlich abgeklärt. Dabei stellte sich heraus, dass die Zusammenlegung der psychiatrischen Beobachtungsstation mit einem schon bestehenden Heim unzweckmässig wäre. Zunächst zeigte sich, dass kaum wesentliche, ins Gewicht fallende Einsparungen möglich wären. Erneut zeigte sich aber besonders deutlich, dass durch eine solche Kombination die Erfüllung der speziellen Aufgaben der schon bestehenden Heime ausserordentlich erschwert würde; dies trifft vor allem auf die «Bächtelen» und das Knabenerziehungsheim Landorf zu. Bei einer konferenziellen Behandlung der Frage, ob die psychiatrische Beobachtungsstation eventuell mit der Erziehungsanstalt Tessenberg zu kombinieren wäre, bestätigte sich die schon im Stadium der früheren Vorarbeiten gemachte Feststellung, dass die ins Auge gefasste Verbindung eines neuen halboffenen Heimes mit der psychiatrischen Beobachtungsstation als die zweckmässigste Lösung zu betrachten ist und von einer Kombination mit der Erziehungsanstalt Tessenberg abzusehen sei.

Besprechungen, die hierauf mit dem Verfasser des früheren Projektes im Hinblick auf die nunmehr anvisierte Verbindung von Beobachtungsstation und halboffenem Heim geführt wurden, ergaben, dass durch diese Verbindung, durch noch grössere Straffung der Anlage und unter gleichzeitig ausgiebiger Verwendung von staatseigenem Baumaterial (Holz) die Anlagekosten pro Zögling gegenüber dem früheren Projekt stark gesenkt werden könnten. Gestützt auf diese Vorbesprechungen wurde wiederum das Architekturbüro Ed. Helfer in Bern mit der Ausarbeitung des neuen Projektes beauftragt.

## III. Das heute vorliegende Projekt

*Allgemeines:*

Bei der Planung der kombinierten Anlage waren die verschiedensten Bedürfnisse der Praxis zu berücksichtigen. Ausserdem war auf die 1947 von der eidgenössischen Justizabteilung erlassenen Richtlinien und auf die Weisung, nur das unbedingt Notwendige zu planen, Rücksicht zu nehmen.

In Anbetracht der verschiedenen Aufgaben von Beobachtungsstation und halboffenem Heim ist die Anlage in zwei Gebäudegruppen aufgeteilt.

Bei den Jugendlichen, welche der Beobachtungsstation zugeführt werden, handelt es sich meistens um Menschen, die nach ihrem Austritt aus der Schule aus irgendeinem Grunde in der Lehr- oder Arbeitsstelle versagt haben, um solche, die wegen geistiger oder körperlicher Anlagemängel straffällig geworden oder verwahrlost sind und für die nun u. a. mit Hilfe des Psychiaters neue Wege gesucht werden müssen. Hand in Hand mit der *psychiatrischen Begutachtung* haben daher auch eine *Prüfung der Berufseignung* und eine *erzieherische Beeinflussung* zu gehen. Die entsprechenden Werkstätten und Arbeitsplätze sind bereitzustellen. Vorgesehen sind eine *Schreinerei* und eine *Gärtnerei. Von der Errichtung einer Schlosser- oder Mechanikerwerkstatt wurde im neuen Projekt abgesehen.*

In den vergangenen Jahren mussten immer häufiger auch Jugendliche, die ihre Schulpflicht noch nicht ganz erfüllt hatten, ihres abwegigen Verhaltens wegen der Begutachtung in der Beobachtungsstation zugeführt werden. Für den Schulunterricht, welcher diesen und den älteren Zöglingen als *Fortbildungsschulunterricht* (wie bisher) erteilt werden soll, ist ein Schulzimmer zur Verfügung zu stellen. Es ist sehr wichtig, dass den aus der Bahn geworfenen jungen Menschen in dieser für sie so bedeutsamen Zeit der Abklärung und Klärung möglichst viele positive Impulse gegeben werden können, und zwar sowohl in geistiger wie in körperlicher Beziehung. Es ist erwiesen, dass gerade während der Beobachtungszeit Lösungen gefunden und angebahnt werden können, die eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt überflüssig machen, wodurch natürlich nicht nur den Eltern, sondern sehr oft auch dem Gemeinwesen sehr grosse Kosten erspart werden können. Für die körperliche Ertüchtigung sollen der im Untergeschoss des Werkstatttraktes untergebrachte *Mehrzweckraum als Turnhalle* und die geplante *Spielwiese* dienen.

Es ist klar, dass eine psychiatrische Beobachtungsstation, wenn sie den Zweck erfüllen soll, über sehr verschiedene Einrichtungen verfügen muss, über Räumlichkeiten, die in einem gewöhnlichen Erziehungsheim nicht unbedingt benötigt werden. Sie braucht allerdings grundsätzlich auch alle jene Räume, die ordentlicherweise zu einem Erziehungsheim gehören, daneben aber auch noch andere, die durch die spezielle Aufgabe der Beobachtung bedingt werden. Neben den Büroräumlichkeiten, die gleichzeitig auch dem halboffenen Heim zu dienen haben werden, ist daher ein ausschliesslich für *ärztliche Untersuchungen* zur Verfügung stehendes Zimmer vorgesehen.

Für den *Personalstab* gilt grundsätzlich das gleiche, was im vorangehenden Abschnitt bezüglich der Räumlichkeiten gesagt wurde, wobei zu betonen ist, dass nach den heutigen Erfahrungen alles vorgekehrt werden muss, um die Rekrutierung des Mitarbeiterstabes zu erleichtern. An *Personal* sind für die *Beobachtungsstation* neben dem Vorsteher-Ehepaar zwei Handwerker, ein Fürsorger, zwei Erzieher, eine Köchin, eine Sekretärin, eine Hausangestellte, d. h. total *10 Personen,* für das *halboffene Heim* ein Hausvater/Fürsorger, zwei Erzieher, ein Praktikant/Werkstudent, eine Hausangestellte, d. h. im ganzen *5 Personen,* vorgesehen.

Die Beobachtungsstation soll Platz für 24 Jugendliche bieten. Diese Zahl hat sich auf Grund der eigenen und der auch anderswo gemachten Erfahrungen als an der oberen Grenze liegend erwiesen. Bei einer durchschnittlichen Beobachtungsdauer von 3 bis 4 Monaten sollten also im Heim pro Jahr 70 bis 85 Jünglinge begutachtet werden können.

Das halboffene Heim soll, seinem Charakter entsprechend, hauptsächlich der Aufnahme behördlich eingewiesener Jugendlicher, die eine Berufslehre oder eine Anlehre absolvieren, zur Verfügung stehen. Es wird Platz für 26 Zöglinge bieten.

Hinsichtlich der Betriebsführung ist folgendes zu sagen: In den neu geplanten Heimen wird die *Verköstigung* der Zöglinge durch die eigene Küche zu erfolgen haben. Das ledige Personal wird immer, Leiter und abwechslungsweise auch die verheirateten Erzieher und Handwerker werden in einem festzulegenden, dem Erziehungsplan dienenden Turnus ebenfalls an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen.

Wie bis anhin wird man den Jugendlichen nur die *Arbeitskleider,* (Überkleider, Stiefel, etc.) leihweise zur Verfügung stellen; für die *übrige Bekleidung* werden die einweisenden Behörden in Verbindung mit den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen zu sorgen haben. Zur Besorgung der *Wäsche* der Angestellten sowie für Heimwäsche, die sofort erledigt werden muss (z. B. Krankenwäsche) sind in den Häusern 1 und 3 je ein kleiner Waschraum, in Haus 3 zudem eine kleine Lingerie vorgesehen. Die Hauptwäsche des Heimes wird von der Strafanstalt Hindelbank besorgt werden, so dass in Rörswil keine grössere Waschanlage eingerichtet werden muss.

## IV. Beschreibung der Anlage

*1. Lage und Erschliessung*

Das Grundstück, auf dem das neue Heim geplant ist, umfasst etwa 18 000 m² und liegt in der Ostecke der Parzelle Nr. 1193 der Staatsdomäne Rörswil. Das Terrain fällt leicht nach Südwesten ab. Es kann durch den Ausbau des einen oder des andern Feldweges sowohl von Bolligen wie auch von Rörswil her erschlossen werden.

*2. Architektonische Konzeption*

Das projektierte Heim kommt ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes in vorwiegend ländliche Umgebung zu stehen, wo das Steildach der behäbigen alten Bauernhäuser dominiert. Grundidee bei der Projektierung des neuen Heimes war, den Massstab dieser ländlichen Häusergruppen zu

übernehmen und deren Formensprache in eine zeitgemässe Art abzuwandeln. Die einzelnen Baukörper sind relativ klein. Dem Heim werden dadurch familiäre Proportionen erhalten, die bei der Betreuung der Jugendlichen von wesentlicher Bedeutung sind. Durch die Auflösung der Anlage in mehrere Gebäude entsteht eine Beweglichkeit, die bei einer eventuell später notwendig werdenden Erweiterung um ein oder mehrere Häuser von grossem Vorteil ist.

*3. Räumliche Organisation*

Die Anlage gliedert sich in zwei Gebäudegruppen: Die vier Häuser umfassende Beobachtungsstation im Ostteil der Parzelle und die beiden Häuser des Lehrlingsheimes im westlichen Gebäudeteil. Der verbleibende freie Raum auf der Talseite wird durch die Gärtnerei und die Spielwiese beansprucht.

Die *Beobachtungsstation* für 24 Zöglinge umfasst den Verwaltungstrakt (Haus 1), die beiden Zöglingshäuser (2 und 3), den Werkstatttrakt (Haus 4) und die Gärtnerei.

Die Häuser 1 bis 4 sind in verhältnismässig knappem Abstand zueinander angeordnet und untereinander mit einem Verbindungsdach zusammengefasst, das zwischen den Häusern 2 und 3 zu einem überdeckten Sitzplatz ausgeweitet ist.

Aus Gründen einer differenzierten Beobachtungs- und Betreuungsmöglichkeit sind die Zöglinge in zwei ungleich grosse Gruppen aufgeteilt. Im Haus 2 sind die 8 Betten der «Therapiegruppe» und im Haus 3 die restlichen 16 Betten untergebracht. Sämtliche Zöglingszimmer des Heimes sind nach Südosten bzw. Südwesten orientiert. Zu jeder Zöglingsgruppe gehört ein Zimmer für einen ledigen Erzieher oder Praktikanten und eine 4½-Zimmer-Dienstwohnung für einen verheirateten Erzieher oder Handwerksmeister. Um eine möglichst gute Ausnützung des Bauvolumens zu erreichen, sind alle Wohnungen zweigeschossig (1. und 2. Dachstock) projektiert. Jede Dienstwohnung hat eine interne Verbindung zur Zöglingsgruppe sowie einen direkten Zugang von aussen.

Je 8 Zöglinge sind ein Aufenthaltsraum und die notwendigen Wasch- und Toilettenräume zugeordnet. Pro Zöglingshaus ist eine Kammer für Reservewäsche vorgesehen und im Untergeschoss ein Bastelraum und ein Putzraum für Schuhe und Kleider.

Das Haus 2 enthält im Erdgeschoss die Heimküche für die ganze Anlage und den Essraum für die Beobachtungsstation. Im Untergeschoss sind die Lagerräume der Küche angeordnet und im zweiten Obergeschoss zwei weitere Mitarbeiterzimmer für Praktikanten und Hausangestellte sowie ein Reservezimmer.

Der gemeinsame Schutzraum der Beobachtungsstation sowie die Duschenanlage sind im Haus 3 untergebracht.

Zur Besorgung der privaten Wäsche der Angestelltenfamilien sowie für Heimwäsche, die sofort erledigt werden muss (Krankenwäsche), ist in den Häusern 1 und 3 je eine Waschküche und in Haus 3 zudem eine kleine Lingerie vorgesehen. Die Hauptwäsche des Heimes wird von der Strafanstalt Hindelbank übernommen.

Ein Schuppen für die Küchengebinde, den Speisetransportwagen sowie für Velos und Geräte etc. ist an Haus 2 angeschlossen.

Das Haus 1 enthält im Erdgeschoss die Büroräumlichkeiten für das ganze Heim und im Obergeschoss die Wohnung des Leiters. Im Untergeschoss sind neben einem Archiv, dem Wohnungskeller und einem kleinen Bastelraum die beiden 40 000-Liter-Öltanks der Heizzentrale untergebracht.

Der anderthalbgeschossige flach eingedeckte Werkstatttrakt (Haus 4) bildet das Bindeglied von der Beobachtungsstation zum Lehrlingsheim. Er enthält im Erdgeschoss die Schreinerei mit total 9 Arbeitsplätzen. Zur Schreinerei gehören Bankraum, Maschinenraum, Raum für die Fertigmacherei, ein kleines Büro für den Meister, zwei Materialräume, WC und Garderobe mit Waschgelegenheit. Über den vier Garagen auf der Stirnseite des Gebäudes ist das Holzlager, das seinerseits mit dem Maschinenraum verbunden ist, untergebracht. Im Untergeschoss liegen, von aussen zugänglich, der Mehrzweckraum mit dazugehörigem Geräteraum und, ausserhalb des eigentlichen Werkstatttraktes, die Heizzentrale.

Die *Gärtnerei* mit ca. 8 Arbeitsplätzen umfasst ein Treibhaus mit anschliessenden Arbeitsräumen, Garderobe, WC und Lagerraum sowie eine Treibbeet- und Kompostanlage. Das Treibhaus ist als Gemüselagerraum unterkellert.

Das *Lehrlingsheim* kann total 26 Zöglinge aufnehmen. Die Obergeschosse der beiden Häuser 5 und 6 mit den Zöglingszimmern, dem Mitarbeiterzimmer und der Dienstwohnung sind identisch und entsprechen in der Aufteilung im wesentlichen den Zöglingshäusern der Beobachtungsstation.

Haus 5 enthält im Erdgeschoss den Essaal des Lehrlingsheimes und ein kleines Office (das Essen wird in der zentralen Heimküche zubereitet und mit einem Speisetransportwagen ins Lehrlingsheim gefahren). Ein Freizeitraum, ein Abstellraum für Velos und Motorvelos, ein Putzraum für Kleider und Schuhe und der Wohnungskeller liegen ebenfalls im Eingangsgeschoss, während das Kellergeschoss den gemeinsamen Schutzraum des Lehrlingsheimes, die Duschenanlage, ein Einzelbad, den Schwingkeller und einen Freizeitraum (Ping-Pong usw.) enthält.

Das Unterrichtszimmer im Haus 6 dient einerseits dem Unterricht mit Zöglingen der Beobachtungsstation und ist andererseits als Raum gedacht, in dem die Lehrlinge unter Aufsicht ihre Hausaufgaben machen können. Nebenräume analog Eingangsgeschoss Haus 5.

*4. Materialien*

Die verwendeten Materialien sind bewusst auf ein Minimum beschränkt. Zum Sichtbeton und Naturholz der Aussenwände kommt der dunkle Eternitschiefer des Daches und im Innern der Häuser zum Beton und Holz, der gestrichene Verputz und die Bodenbeläge aus Pavikork und Klinker.

*5. Einrichtung*

Besonderes Augenmerk wurde auf eine einfache und zweckmässige aber solide Ausstattung der Zöglingszimmer und Aufenthaltsräume gelegt.

In Enggistein bereits vorhandenes Mobiliar und vorhandene Einrichtungen und Maschinen (Schreinerei) werden nach Möglichkeit wiederverwendet.

Gewisse Schreinerarbeiten, wie Lagergestelle und -Einrichtungen, werden durch die Schreinerei des Heimes ausgeführt.

*6. Dienstwohnungen, Zimmer- und Bettenzahl*

a) Beobachtungsstation:

1 Leiterwohnung
1 Wohnung für verheirateten Erzieher
1 Wohnung für Gärtnermeister
4 Zimmer für ledige Mitarbeiter, Praktikanten und Hausangestellte
1 Reservezimmer
24 Zöglingsbetten in 6 Dreier- und 6 Einerezimmern

b) Lehrlingsheim:

1 Wohnung des Fürsorgers
1 Wohnung für Leiter des Lehrlingsheims
2 Zimmer für ledige Mitarbeiter und Praktikanten
26 Zöglingsbetten in 6 Dreier- und 8 Einer-Zimmern

## V. Baukosten

1. Die *Baukosten des heutigen Projektes* sind durch eine detaillierte Kostenberechnung mit Stand vom 31. Dezember 1967 durch den Architekten wie folgt berechnet worden:

| | Fr. |
|---|---|
| a) Gebäudekosten | 2 063 300.— |
| b) Einrichtungskosten | 242 000.— |
| c) Gärtnerei | 139 800.— |
| d) Umgebungs- und Erschliessungskosten | 462 500.— |
| e) Künstlerischer Schmuck, Diverses und Gebühren | 63 400.— |
| Total | 2 971 000.— |

Alle Gebäude zusammen ergeben einen umbauten Raum von 13 094 Kubikmetern. Der daraus berechnete durchschnittliche Kubikmeterpreis von Fr. 157.60 ist als bescheiden zu bezeichnen. (Preisstand 31. Dezember 1967.)

Im Posten Gärtnerei ist die Erstellung des Gewächshauses und des Hühnerhauses enthalten.

Die Umgebungs- und Erschliessungskosten umfassen die Kanalisationsleitungen ausserhalb der Gebäude, die Wasserzuleitungen und Verteilleitungen, die Fernheizkanäle, die Gartenanlage, die Erschliessungsstrasse bis zum Baugelände, Plätze und Wege, Stützmauern, Turngeräte und Hofbeleuchtung.

2. Das dem Grossen Rat 1966 vorgelegte, nur die psychiatrische Beobachtungsstation umfassende, allerdings einrichtungsmässig doch schon zum Teil die spätere Errichtung eines halboffenen Heimes berücksichtigende Projekt wies eine Kostensumme von Fr. 3 400 000.— auf. Dem Subventionsgesuch, das dem Bundesrat im März 1965 unterbreitet wurde, waren noch die Baukostenansätze per 31. Dezember 1966 mit Fr. 3 100 000.— zugrunde gelegt worden. Gleichzeitig wurde aber auch das Gesuch gestellt, es sei auch das vom Kanton eingebrachte Terrain im geschätzten Werte von Fr. 930 000.— mit den damals gelten Ansätzen zu subventionieren. Der Bundesrat lehnte in seinem Entscheid vom 1. Juni 1965 den Einbezug dieses geschätzten Terrainwertes grundsätzlich ab und zwar unter Berufung auf die bisherige Praxis, wonach nicht extra zum vorgesehenen Zweck erworbenes, schon längere Zeit im Eigentum des Gesuchstellers stehendes Land nicht subventioniert werden könne. Die nach den damals noch geltenden Subventionsbestimmungen mögliche Subvention wurde vom Bundesrat auf 38,87 Prozent einer schliesslich anerkannten Kostensumme von Fr. 3 500 000.—, das heisst auf Fr. 1 360 450.—, festgesetzt, mit dem Zusatz, dass eine allfällige, bis zu der Beendigung der Bauarbeiten eintretende Baukostenverteuerung die anerkannte Baukostensumme und damit anteilsmässig auch den Bundesbeitrag erhöhe.

Wie schon weiter vorne erwähnt, trat auf den 1. Januar 1967 das neue Bundesgesetz über die Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966 in Kraft. Den neuen Bestimmungen gemäss wird nun bei der Festsetzung des Subventionsansatzes nicht mehr nach dem Anteil der auf Grund der jugendstrafrechtlichen Bestimmungen eingewiesenen Jugendlichen gefragt, so dass voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag von 50 Prozent an die als subventionsberechtigt anerkannten Baukosten von Fr. 2 971 000.— oder rund Fr. 1 500 000.— gerechnet werden darf.

Selbstverständlich wurde in der neuen Subventionseingabe vom 6. März 1968 an den Bundesrat erneut das einlässlich begründete und die bisherige Praxis als ungerechtfertigt bezeichnende Gesuch gestellt, dass auch das durch den Kanton eingebrachte Gelände mit 50 Prozent von Fr. 900 000.—, das heisst mit Fr. 450 000.— zu subventionieren sei.

Würde auch dieses Gesuch gutgeheissen, so dürfte der zu erwartende Bundesbeitrag rund Franken 1 900 000.— betragen.

3. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten Ihnen die Direktionen der Bauten und der Justiz, mit dem Antrag auf Genehmigung, den nachstehenden Beschlussesentwurf.

*Bern*, den 15. März 1968

*Der Baudirektor:*
**Schneider**

*Der Justizdirektor:*
**Jaberg**

**Antrag des Regierungsrates**
vom 29. März 1968

# Volksbeschluss

## betreffend Erstellung einer psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche in Rörswil

Für den Neubau einer psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche in Rörswil werden folgende Kredite bewilligt:

Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu-und Umbauten des Hochbaues) ..... 2 729 000.—

Der Kredit wird wie folgt belastet:

Fr. 1 000 000.— im Jahre 1969
Fr. 1 000 000.— im Jahre 1970
Fr. 729 000.— im Jahre 1971

Der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1506 770 11 (Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Rörswil, Anschaffungen von Mobilien usw.) pro 1970 ..... 242 000.—

2 971 000.—

Der vermutlich 50 Prozent ausmachende Bundesbeitrag wird über Konto 2105 409 vereinnahmt.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

*Bern,* den 29. März 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R.Bauder**

Der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

**Ergebnis der ersten Lesung**
vom 12. Februar 1968

*Von der Redaktionskommission bereinigter Text*

# Gesetz
## über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

ERSTER TEIL

**Staatsbeiträge**

1. Abschnitt

**Der Finanzausgleich**

*A. Direkter Finanzausgleich*

*Art. 1*

Finanzausgleichsfonds

[1] Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit überdurchschnittlicher Gesamtsteueranlage besteht ein kantonaler Finanzausgleichsfonds.

[2] Der Fonds wird gespiesen durch Zuweisung:

1. der von der Hypothekarkasse des Kantons Bern dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. der von der Kantonalbank von Bern dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
3. von 60 Prozent der von den übrigen Banken und Sparkassen sowie der Kantonalbank von Bern entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 Prozent auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern.
4. eines Anteils an der direkten Staatssteuer von höchstens einem Zehntel des Einheitsansatzes gemäss Beschluss des Grossen Rates.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung**
vom 29. März, 19. und 16./17. April 1968

# Gesetz
## über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften

[3] Reichen die Mittel des Fonds für die Beitragsleistungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieses Gesetzes nicht aus, so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis zu geben und ihm die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen. Insbesondere sollen in diesem Fall der Staat und die Gemeinden den Fonds mit je höchstens 5 Prozent ihrer Erträge aus den Vermögensgewinnsteuern und den Nach- und Strafsteuern speisen.

*Art. 2*

Beitragsberechtigung

[1] Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel aller Steueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, um drei Zehntel des Einheitsansatzes überschreitet. Der Grosse Rat kann die Beitragsberechtigungsgrenze herabsetzen, jedoch nicht unter das gewogene Mittel aller Steueranlagen.

... Der Grosse Rat kann die Beitragsberechtigungsgrenze herabsetzen, jedoch nicht unter einen Zehntel über dem gewogenen Mittel aller Steueranlagen.

[2] Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftssteuer mit 1,2 Promille in Anrechnung gebracht.

*Art. 3*

Beitragsbemessung

Die Bemessung der Beiträge und die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

*B. Indirekter Finanzausgleich*

*Art. 4*

Grundsatz

Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Einwohner- oder gemischten Gemeinden oder an Gemeindeverbände und für die Leistung von Gemeindeanteilen ist der indirekte Finanzausgleich von Fall zu Fall anzustreben.

*Art. 5*

Begrenzung der Beiträge

Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag für Beiträge fest, die pro Jahr zugesichert werden können. Er hat dabei die Grundsätze des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Staatssteuerkraft zu berücksichtigen.

*Neues Marginale:*
Berechnung und Zuteilung der Beiträge

*Art. 6*

Berechnung der Beiträge

[1] Die Höhe der ... Die Höhe der verschiedenen Staatsbeiträge an die einzelnen Gemeinden und die Art ihrer Berechnung werden durch Dekret des Grossen Rates bestimmt. Dabei sind insbesondere die Steuerkraft und die Gesamtsteueranlage der Gemeinden zu berücksichtigen.

[2] Für die Berechnung der subventionsberechtigten Aufwendungen sind die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit anzuwenden. Bauvorhaben werden nur in einfacher und zweckmässiger Ausführung subventioniert. Mehrkosten für teurere Anlagen haben die Gemeinden selber zu tragen.

[3] Die Zuteilung der im Rahmen von Artikel 5 zur Verfügung stehenden Gesamtsumme hat nach der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit zu erfolgen. Der Regierungsrat kann hierüber von den Gemeinden Angaben und Unterlagen verlangen.

*Art. 7*

Die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 finden Anwendung, soweit andere Gesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

Geltungsbereich

... Gesetze dies nicht ausschliessen.

2. Abschnitt

**Anpassung von Beitragsgesetzen**

*A) Spitalwesen*

*Art. 8*

Das Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949 wird wie folgt abgeändert:

Betriebsbeiträge an Spitäler

I. Beiträge an das Inselspital

a) Art. 1

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt ab 1969 jährlich Fr. 4.— bis Fr. 8.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird wie folgt unter die einzelnen Gemeinden verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, wobei die Insassen der Anstalten nicht mitgezählt werden, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

b) Art. 2

Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen von Artikel 1 über die Höhe des jährlichen Beitrages.

II. Beiträge an die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten

c) Art. $10^{bis}$

Ausser den Betriebsbeiträgen des Staates nach Artikel 6 bis 10 leisten Staat und Gemeinden ab 1969 weitere Zuschüsse, deren Gesamtbetrag vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates periodisch festgesetzt wird. Die Verteilung wird durch Dekret geordnet.

Zur Bereitstellung dieses Gesamtbetrages leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden jährlich Fr. 3.— bis 7.— je Fr. 100.— Gemeindesteuerkraft an den Staat. Über die Höhe des jährlichen Beitrages beschliesst der Grosse Rat.

II. Beiträge an die Bezirksspitäler, gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

c) Art. 9

Ausser den Betriebsbeiträgen des Staates nach Artikel 6 bis 8 leisten Staat und Gemeinden einen weitern Zuschuss, dessen Gesamtbetrag vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates jährlich festgesetzt wird. Von diesem Zuschuss tragen der Staat drei Siebentel und die Gemeinden vier Siebentel.

Den Gemeindeanteil leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden nach ihrer Gemeindesteuerkraft an den Staat. Die Verteilung des jährlichen Beitrages an die Spitäler wird durch Dekret geordnet.

d) Art. 10

An gemeinnützige Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, die unter Mitwirkung von Gemeinden ge-

gründet oder für den ganzen Kanton und für grössere Landesteile bestimmt sind, kann der Grosse Rat Betriebsbeiträge bewilligen. An den jährlichen Gesamtbeitrag leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden drei Siebentel nach ihrer Steuerkraft an den Staat.

e) Art. 10bis

An die von Bezirksspitälern sowie gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten geführten und vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken und Betagten, kann der Grosse Rat Betriebsbeiträge bewilligen, sofern diese Schulen einem Bedürfnis entsprechen und auch andern öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten des Kantons wesentlich nützen.

An den jährlichen Gesamtbeitrag leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden drei Siebentel nach ihrer Steuerkraft.

f) Art. 10ter

d) Art. 10ter

Zur Erfüllung von Spitalaufgaben können sich die Gemeinden zusammenschliessen.

Artikel 39 des Bauvorschriftengesetzes ist sinngemäss anwendbar.

*Art. 9*

Bau- und Einrichtungsbeiträge

Das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 2 (Marginalie: Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten und deren Schwesternhäuser)

[1] Den Gemeinde- und den Bezirkskrankenanstalten werden Staatsbeiträge nach Massgabe der Bestimmungen über den Finanzausgleich bewilligt für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten und für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen, wenn sie im Sinne der kantonalen Spitalplanung insbesondere

a) einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen und

b) in baulicher und spitaltechnischer Hinsicht den Anforderungen genügen, die an eine neuzeitliche Krankenanstalt gestellt werden.

[2] Die für die Beitragsbemessung massgebenden Steuerfaktoren werden für die zur Spitalregion gehörenden Gemeinden berechnet, unter Einschluss der zur Zeit nicht angeschlossenen Gemeinden.

[3] Dienen Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten ausschliesslich einer von einer solchen Krankenanstalt geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten

Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken (Schulgebäude, Unterkunft der Schulleitung und der Schülerinnen), so kann der Grosse Rat zusätzliche Baubeiträge bewilligen, sofern die Schule auch andern öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern wesentlich nützt.

b) Art. 5 (Marginalie: Plangenehmigung)

... Plangenehmigung und Beitragsbemessung)

Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage und genehmigt die Pläne nach Massgabe der kantonalen Spitalplanung. Er holt vorgängig den Bericht der kantonalen Spitalkommission ein.

[1] Der Regierungsrat ...

[2] Die Bemessung der Beiträge wird durch Dekret geordnet.

*B. Schulwesen*

*Art. 10*

Das Gesetz vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

Lehrerbesoldungen

a) Art. 3 (Marginalie: Versicherte Grundbesoldung an Primarschulen)
Ergänzung: Arbeitslehrerinnen je Klasse zu 4 Wochenstunden.

Absatz 1, Ergänzung: Arbeitslehrerinnen je Klasse zu vier Wochenstunden.

Absatz 2: Wenn der Arbeitsschulunterricht für Klassen bis und mit dem dritten Schuljahr nicht von der Klassenlehrerin erteilt wird, verringert sich die Besoldung der Lehrerin um die Minimalbesoldung für eine Arbeitsschulklasse mit entsprechender Stundenzahl.

b) Art. 11 (Marginalie: Besoldung nicht vollamtlicher Haushaltungslehrerinnen)
Nicht vollamtliche Haushaltungslehrerinnen sowie Arbeitslehrerinnen an Klassen mit weniger als 4 Wochenstunden werden nach Massgabe ihrer Beschäftigung entschädigt; das Nähere wird vom Regierungsrat geordnet.

... mit weniger oder mehr als 4 ...

c) Art. 19 (Marginalie: Leistungen der Gemeinden und des Staates an die Lehrer)

[1] Die Wohnungszuschläge gemäss Artikel 2 lit. e sind von den Gemeinden aufzubringen; die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke gehen vollständig zu Lasten des Staates.

[2] Von der Gesamtsumme der Besoldungen gemäss Artikel 3 bis 8, der Teuerungszulagen sowie der Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse übernehmen so genau wie möglich der Staat $^3/_7$ und die Gemeinden $^4/_7$. Der Staat richtet alle Dienstalterszulagen und Alterszuschläge, die Zulagen gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4 und dazu soweit nötig einen Teil der Anfangsbesoldungen aus.

d) Art. 20 (Marginalie: Rahmen der Gemeindeanteile)

[1] Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| Primarlehrer und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen | 4 740.— | bis | 12 000.— |
| Sekundarlehrer ..... | 6 090.— | bis | 14 640.— |
| Arbeitslehrerinnen je Kl. | 600.— | bis | 1 650.— |

[2] Jede Gemeinde zahlt auf ihrem festen Grundbesoldungsanteil auch den Zuschlag gemäss Artikel 5. Ferner haben die Gemeinden die gemäss Dekret festgeszten Wohnungszuschläge und Teuerungszulagen auszurichten.

[3] Für die nicht voll angestellten Haushaltungslehrerinnen und für die Arbeitslehrerinnen an Klassen mit weniger als 4 Wochenstunden ist der Anteil der Gemeinde nach Massgabe der Beschäftigung auszuzahlen.

e) Art. 22 Absatz 1. Die Einreihung erfolgt alle drei Jahre auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, die Gesamtsteueranlage und die Zahl der Primar- und Sekundarschulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

... vier Jahre auf ...

Absatz 4: Den Berechnungen sind abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der erfassbaren vorausgegangenen vier Jahre zugrunde zu legen.

f) Art. 26 Absatz 1. Die Kosten für die Stellvertretung der erkrankten Lehrer und der Wöchnerinnen fallen je zu drei Achteln dem Staat und der Gemeinde und zu zwei Achteln den Vertretenen zu.

g) Art. 27 (Marginalie: Besondere Entschädigungen)

[1] Die besonderen Entschädigungen für zusätzlichen Unterricht (Primarschule: zweite Landessprache auf der Oberstufe und Unterricht gemäss Artikel 27 und 27$^{bis}$ des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964 über die Primarschule; Sekundarschule: zusätzlich erteilter Unterricht gemäss Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 3. März 1957 / 10. Februar 1963 über die Mittelschulen) sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen werden von den Gemeinden festgesetzt. Die Beteiligung des Staates an diesen Entschädigungen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Anfangsgrundbesoldungen der Lehrer.

[2] Der Pflichtstundenrahmen der Lehrer wird in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben.

h) Art. 30 lit. f wird aufgehoben.

*Art. 11*

Schulhausbaubeiträge für Primarschulen

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964 über die Primarschule wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 12 (Marginalie: Staatsbeiträge)

[1] Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden.

[2] Für Lehrerwohnungen können nur an besonders schwer belastete Gemeinden Beiträge bewilligt werden.

[3] Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[4] Die Bestimmung von Artikel 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

b) Art. 16 (Marginalie: Beiträge an Jugendbibliotheken)

An die von Gemeinden errichteten Jugendbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benützt werden können, kann der Staat Beiträge ausrichten.

c) Art. 19. Zur Bildung und Äufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. ... (unverändert).
2. ... (unverändert).
3. Ein Teil der Bürgerrechtseinkaufssummen nach Massgabe des Gesetzes über das Gemeindewesen.
4. ... (unverändert).
5. ... (unverändert).
6. ... (unverändert).

*Art. 12*

Das Gesetz vom 3. März 1957 / 10. Februar 1963 über die Mittelschulen wird wie folgt abgeändert: Schulhausbaubeiträge für Mittelschulen

Artikel 46 Absatz 1. Der Staat richtet Beiträge an die Bau- und Erstellungskosten von Mittelschulanlagen aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden.
Artikel 46 Absatz 2 wird aufgehoben.

*C. Verschiedene Bestimmungen*

*Art. 13*

Das Einführungsgesetz vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz wird wie folgt abgeändert: Zivilschutz

a) Art. 11 (Marginalie: Kantonsbeiträge an die Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden)

[1] An die nach Abzug der Beiträge des Bundes verbleibenden Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden leistet der Kanton Beiträge.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

b) Art. 21 (Marginalie: Beiträge des Kantons an vorgeschriebene und freiwillige Massnahmen)

[1] An die Kosten der vorgeschriebenen und freiwilligen baulichen Massnahmen leistet der Kanton Beiträge, die nach der Bundesgesetzgebung vom Kanton und den Gemeinden getragen werden müssen.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

[3] An die durch eine Ersatzvornahme entstandenen Mehrkosten werden keine Beiträge geleistet.

*Art. 14*

Gemeindestrassen

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 39 Absatz 4: Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

b) Art. 39 Absatz 5: Der Anteil des Kantons an den sich nach der Gesetzgebung über die Nationalstrassen bestimmenden Erstellungskosten städtischer Nationalstrassen beträgt nach Abzug des Bundesanteils 50 Prozent.

c) Art. 46 Absatz 3: Der Kanton gewährt an die Kosten des Unterhalts und Betriebes städtischer Nationalstrassen angemessene Beiträge.

*Art. 15*

Fürsorgewesen

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 36 Absatz 1. Der Grosse Rat umschreibt in einem Dekret, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind. Die Zulassung erfolgt je nach der Höhe des Gesamtbeitrages durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat; das Dekret regelt auch das Verfahren.

b) Art. 38 Absatz 3. Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen vier Zehntel und der Staat sechs Zehntel.

b) Art. 38 Absatz 3. Von der Gesamtsumme tragen der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je die Hälfte.

*Art. 16*

Beiträge an Berufsschulbauten

Das Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung wird wie folgt abgeändert:

Art. 45 (Marginalie: 2. Höhe der Beiträge)
Die Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

*Art. 17*

Beiträge an Viehschauplätze

Das Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Absatz 3. Den Gemeinden können für die Errichtung der unbedingt erforderlichen Schauplätze Staatsbeiträge an die Baukosten gewährt

werden. Diese werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet, dürfen aber 40 Prozent der Baukosten nicht übersteigen.

*Art. 18*

Wassernutzung

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert:

Art. 122 (Marginalie: Bemessung der Beiträge a) Höhe)

[1] Die Staatsbeiträge werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet.

[2] Ein Dekret des Grossen Rates stellt die Voraussetzungen und die Grundsätze zur einheitlichen Bemessung der staatlichen Leistungen auf.

## ZWEITER TEIL

## Staatliche Abgaben

### 1. Abschnitt

### Steuern

*Art. 19*

Anpassung des Verzugszinses; Zentralisierung des Steuerbezugs

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 28. Juni 1964 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

a) Art. 45 (Marginalie: n) Jahressteuer für besondere Einkommen)

[1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Art. 27 lit. e, f und l, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 lit. a und b) und der Gewinne im Sinne von Art. 77 lit. a, ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt,

a) wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;

b) wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Art. 42 Abs. 3, 5 und 6 vorliegen;

c) wenn sich die teilweise Steuerpflicht ändert oder wenn sie aufhört.

Absätze 2 und 3 unverändert.

**Vermittlungsantrag des Regierungsrates**

Art. 46 (Marginalie: C. Einheitsansatz)

[1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

| zu versteuerndes Einkommen | | Einheitsansatz | Satzerhöhung für je Fr. 100.— |
|---|---|---|---|
| Fr. | | % | % |
| 100 bis | 500 | 2,0 | — |
| 600 bis | 15 500 | 2,008 bis 3,2 | 0,008 |
| 15 600 bis | 25 500 | 3,205 bis 3,7 | 0,005 |
| 25 600 bis | 45 500 | 3,703 bis 4,3 | 0,003 |
| 45 600 bis | 65 500 | 4,302 bis 4,7 | 0,002 |
| 65 600 bis | 140 500 | 4,701 bis 5,45 | 0,001 |
| über | 140 500 | 5,45 | — |

[2] Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.

... der Gemeinden (Art. 192) zum gewogenen ...

b) Art. 85 (Marginalie: 4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung)

Absatz 1 unverändert.

[2] Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 132 Abs. 3). Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet (Art. 155 Abs. 3).

c) Art. 152

Absätze 1, 2, 3 und 4 unverändert.

[5] (Marginalie: 3. Quellensteuer) Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 3 genannten Steuerpflichtigen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

d) Art. 155

[1] (Marginalie: 2. Verzugszins) Der Steuerpflichtige hat die veranlagten oder provisorisch eröffneten Steuerbeträge ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen sowie auf den Mehrbeträgen, die sich nach der endgültigen Veranlagung ergeben, wird vom einunddreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet.

[2] (Marginalie: 3. Rückerstattung und Vergütungszins) Ein bezahlter, aber gemäss der rechtskräftigen Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen nebst Zins zurückerstattet.

[3]Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Höhe des Verzugs- und des Vergütungszinses fest.

e) Art. 156 (Marginalie: II. Steuereinzug: 1. Einzugsbehörde)

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die für den Steuereinzug zuständige Amtsstelle.

[2] Er ist ermächtigt:

a) den Einzug der ordentlichen Staatssteuern (Art. 25 bis 76) der Gemeinde zu übertragen;

b) auf Verlangen einer Gemeinde den Einzug ihrer Steuern einer staatlichen Amtsstelle zu übertragen.

f) Art. 158 (Marginalie: 3. Verantwortlichkeit)

Die Gemeinden, denen der Steuereinzug übertragen ist (Art. 156 Abs. 2 lit. a), sind dem Staat für den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit betrauten Gemeindeorgane.

g) Art. 159 (Marginalie: 4. Vergütung a) an die Gemeinden)

[1] Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Steuerveranlagung, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten eine vom Regierungsrat festzusetzende feste Vergütung für jede dem Staat abgelieferte Steuererklärung.

[2] Gemeinden, die den Steuereinzug durchführen (Art. 156 Abs. 2 lit. a), erhalten überdies eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und rechtzeitig abgelieferten Staatssteuern.

[3] (Marginalie: b) an den Staat) Für den Einzug der Gemeindesteuern (Art. 156 Abs. 2 lit. b) ist dem Staat eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und vereinbarungsgemäss abgelieferten Gemeindesteuern zu entrichten.

h) Art. 159$^{bis}$ (Marginalie: 5. Ratenweiser Steuerbezug)

Der Grosse Rat kann durch Dekret den ratenweisen Steuerbezug einführen. Im Dekret sind die Anzahl Raten, ihre Berechnung und Fälligkeit, die Verzugszinspflicht und die Verzinsung zurückzuerstattender Steuerbeträge zu ordnen.

i) Art. 175 (Marginalie: 2. Steuernachbezug und Nachsteuer)

Absatz 1 und 2 unverändert.

[3] In Hinterziehungsfällen (Art. 173 und 174) ist ausser der Strafsteuer stets der hinterzogene Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 155 Abs. 3) als Nachsteuer zu entrichten.

k) Art. 181 (Marginalie: 2. Haftung)

Absatz 1 unverändert.

[2] Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst

Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

[3] Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Artikel 177 bleibt vorbehalten.

Absatz 4 unverändert.

l) Art. 198 (Marginalie: 2. Steuerbezug)

Absatz 1 und 2 unverändert.

Neuer Absatz 3:

[3] Die Gemeinde kann den Einzug ihrer Steuern mit Zustimmung des Regierungsrates einer staatlichen Amtsstelle übertragen (Art. 156 Abs. 2 lit. b).

*Art. 20*

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Fassung vom 28. Juni 1964 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 28 Absatz 2, 2. Satz: Die Gerichtsgebühren werden im Gebührentarif des Verwaltungsgerichts geordnet.

b) Art. 29 . . .

Art. 29 (Marginalie: 1. Steuerzahlung)

Absatz 1 unverändert.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, dessen Höhe der Regierungsrat festsetzt.

*Art. 21*

Kirchenwesen

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt ergänzt:

a) Art. 56 Absatz 1 (Marginalie: örtliche Kirchengüter und Stiftungen): unverändert

Neuer Absatz 2 (Marginalie: Anmerkung im Grundbuch)

Dieses Zweckentfremdungsverbot ist für die Pfrundgüter des Staates, der öffentlichen Kirchgemeinden und privatrechtlicher Körperschaften im Grundbuch anzumerken. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot zu gestatten.

b) Art. 58 Absatz 1 (Marginalie: Steuerpflicht, Veranlagung, Bezug): unverändert.

Neuer Absatz 2 (Marginalie: Finanzausgleich)

Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter Kirchgemeinden, die der gleichen Landeskirche angehören, einführen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

## 2. Abschnitt

## Gebühren und andere Abgaben

### *Art. 22*

Grundsatz

[1] Für ihre Verrichtungen erheben die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Gebühren, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht.

[2] Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[3] In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

### *Art. 23*

Zuständigkeit zum Erlass von Gebührentarifen: a) Grosser Rat

Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen:

a) für die Verrichtungen der Zivilgerichte;

b) für die Verrichtungen der Strafgerichte;

c) für die Verrichtungen des Verwaltungsgerichtes;

d) für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

### *Art. 24*

b) Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass der übrigen Gebührentarife, insbesondere:

a) für die Verrichtungen der kantonalen Steuerrekurskommission sowie anderer Verwaltungsjustizbehörden;

b) für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Direktionen des Regierungsrates und ihrer Dienstabteilungen;

c) für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungsstatthalter;

d) für die Jugendstrafrechtspflege.

### *Art. 25*

Verwaltungsgebühren

Grosser Rat und Regierungsrat sind hinsichtlich Verwaltungsgebühren befugt, Bestimmungen über die Gebührenpflicht, die Gebührensicherung, die Gebührenrückforderung, die Gebührennachforderung, den Gebührenerlass sowie den Gebührenbezug aufzustellen.

### *Art. 26*

Justizgebühren

[1] Gebührenpflicht, Gebührensicherung, Gebührenrückforderung, Gebührennachforderung, Gebührenerlass und Gebührenbezug werden hinsichtlich der Justizgebühren durch die Bestimmungen der Prozessgesetze geregelt.

[2] Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

*Art. 27*

Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten entsprechender Gebührentarife werden entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

*Art. 28*

Abänderung geltender Gesetze

Das Einführungsgestz vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 11, Art. 14 Absatz 3 und Art. 16 Absatz 4 werden aufgehoben.

b) Abschnitt V a: Kosten, Art. 16$^{bis}$ (Marginalie: Kosten): Für Genehmigungen und Entscheide wird in jeder Instanz nebst den Auslagen eine Gebühr bezogen. Diese bemisst sich nach dem für die zuständige Behörde massgebenden Gebührentarif.

*Art. 29*

Das Gesetz vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten wird wie folgt abgeändert:

Art. 70 Absatz 2: Im Verfahren vor dem Regierungsstatthalter, der kantonalen Bodenverbesserungskommission, dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht ist der unterliegenden Partei nebst den Auslagen eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese bemisst sich nach dem für die entscheidende Behörde massgebenden Gebührentarif.

*Art. 30*

Das Einführungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 5 Absatz 1: Für den Entscheid wird in jeder Instanz nebst den Auslagen eine Gebühr bezogen. Diese bemisst sich nach dem für die entscheidende Behörde massgebenden Gebührentarif.

b) Art. 14:

Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen, den Gebühren für Bescheinigungen und den Auslagen.

Für den Rekursentscheid wird nebst den Auslagen eine Spruchgebühr erhoben.

Die Gebühren bemessen sich nach dem für die entscheidende Behörde massgebenden Gebührentarif.

*Art. 31*

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert: Wasserrechtsabgaben

a) Art. 69 (Marginalie: Grundsatz)

[1] Dem Staat sind vom Gesuchsteller oder Konzessionär zu vergüten:

a) die Verwaltungsgebühren und -auslagen für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche sowie für die notwendige Überwachung der Wasserkraftanlagen;

b) eine einmalige Konzessionsabgabe;

c) ein jährlicher Wasserzins.

[2] Vorbehalten bleibt die Erhebung besonderer Steuern durch Staat oder Gemeinden in dem vom Bundesrecht festgesetzten Rahmen.

b) Art. 70 (Marginalie: Verwaltungsgebühren und -auslagen)

[1] Die Verwaltungsgebühren berechnen sich nach den für die zuständige Behörde geltenden Ansätzen.

[2] Ausserdem hat der Gesuchsteller oder Konzessionär die durch das Gesuch oder die Überwachung der Wasserkraftanlagen bedingten, nachgewiesenen Auslagen des Staates zu ersetzen.

c) Art. 71 (Marginalie: Konzessionsabgabe)

[1] Für die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung einer Wasserrechtskonzession wird eine Abgabe vom Konzessionsinhaber geschuldet. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret die Ansätze, Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen sowie die Grundsätze des Abgabenbezuges.

[2] Bei Nichtbezahlung der Abgabe trotz erfolgter Mahnung kann die Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29 lit. d).

d) Art. 72 (Marginalie: Wasserzins)

[1] Für das Wasserkraftrecht ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten, für den die jeweils in Kraft stehenden Höchstansätze gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte Anwendung finden.

[2] Dabei sind die gesetzlich geschuldeten, gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anrechenbaren Sondersteuern in Abzug zu bringen.

[3] Bei Nichtbezahlung des Wasserzinses trotz erfolgter Mahnung kann die Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29 lit. d).

e) Art. 73 (Marginalie: Sicherheitsleistung)

[1] Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann vom Gesuchsteller oder Konzessionär eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen:

a) für die Kosten der Prüfung und Beurteilung von Gesuchen einschliesslich allfälliger Gutachten Dritter;

b) für einen durch Projektierungsarbeiten dem Staat und den beteiligten Grundeigentümern verursachten Schaden;

c) für einen durch die Ausführung und den Betrieb der Wasserkraftanlage verursachten Schaden sowie für die Erfüllung anderer dem Konzessionär auferlegten Pflichten einschliesslich der Kosten für die Wiederherstellung des Gewässers bei Verzicht auf die Konzession oder bei deren Verwirkung.

[2] Gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung kann innert dreissig Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden, der endgültig entscheidet.

[3] Die geleisteten Sicherheiten können von allen durch die Projektierungsarbeiten oder den Gebrauch der Konzession Geschädigten vor den Zivilgerichten in Anspruch genommen werden. Über die Inanspruchnahme durch den Staat entscheidet das Verwaltungsgericht.

f) Art. 104 (Marginalie: Kosten, Gebühren und Sicherheiten)

Die Artikel 69 bis 71 und 73 dieses Gesetzes finden auf die Kostentragung, Gebührenerhebung und Leistung von Sicherheiten bei der Erteilung von Gebrauchswasserrechten sinngemäss Anwendung.

g) Art. 107 (Marginalie: Wasserzins)

Absatz 1. Für das Gebrauchswasserrecht ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret die Ansätze, Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen sowie die Grundsätze des Abgabenbezuges.

Absatz 2 unverändert.

h) Art. 134 (Marginalie: Verwendung der Abgaben und Gebühren)

[1] Die in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben und Gebühren sind vorab für die Aufgaben der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes bestimmt.

[2] Vom jährlichen Ertrag der Wasserzinsen für Wasserkraftrechte sind 5 bis 10 Prozent in den Naturschadenfonds zu legen. Äufnung und Verwendung dieses Fonds sind in einem Dekret des Grossen Rates zu ordnen.

i) Die Artikel 74 bis 89 sowie die Untertitel Ziff.1, 2 und 3 der lit. D des zweiten Abschnittes, ferner die Art. 105, 106 Absatz 1, 108 und 109 werden aufgehoben.

*Art. 32*

Bergwerksabgaben

Das Gesetz vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerk-Gesetz) wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 63 (Marginalie: Gebühren und Abgaben)

[1] Schürfer, Erschliesser und Konzessionäre sowie deren Rechtsnachfolger entrichten dem Staat folgende Leistungen:

a) Verwaltungsgebühren

b) Konzessionsabgaben

c) Produktionsabgaben

[2] Schürfer und Erschliesser von Erdöl sowie deren Rechtsnachfolger entrichten ausserdem eine jährliche Oberflächengebühr.

[3] Der Ersatz von Auslagen ist in allen Fällen vorbehalten.

b) Art. 64 (Marginalie: Höhe der Abgaben)

[1] Für feste mineralische Rohstoffe beträgt die jährliche Produktionsabgabe 10 Prozent des Marktwertes der Gesamtförderung.

[2] Für Erdöl beträgt die jährliche Produktionsabgabe (Royalty) entweder 10 Prozent der Gesamtförderung ab Bohrloch oder 10 Prozent des Marktwertes der Gesamtförderung, nach Abzug des betriebsbedingten Eigenverbrauches, beides frei Behälter an der Bohrstelle.

[3] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Höhe und den Bezug der übrigen Abgaben.

c) Im 4. Abschnitt (Gebühren und Abgaben) fallen die Untertitel A. und B. weg.

*Art. 33*

Art. 33 ist zu streichen.

Fischereiabgaben

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 8 Abs. 4 neu: Für die Durchführung von Wettfischen und Fischerei-Kursen kann der Regierungsrat Personen, die nicht Inhaber eines Fischereipatentes sind, Sonderbewilligungen erteilen.

b) Art. 9. [1] Für das Fischereipatent gemäss Artikel 4 und die Sonderbewilligung gemäss Artikel 8 Absatz 4 sind dem Kanton Abgaben zu entrichten.

[2] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Höhe dieser Abgaben.

c) Art. 10 Abs. 1, 2. Satz: «Er setzt auch die Patentgebühren fest» wird gestrichen.

## DRITTER TEIL

### Abänderung verschiedener Bestimmungen

*Art. 34*

Amtskautionen

Die Kautionspflicht der Beamten und Angestellten des Staates wird aufgehoben.

*Art. 35*

Hundetaxe

Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe wird wie folgt abgeändert:

... alt ist, ist an die zuständige Einwohnergemeinde eine jährliche ...

Art. 1. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund der über drei Monate alt ist, ist eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5.— bis höchstens Fr. 50.— zu bezahlen.

*Neues Marginale:*

Bevölkerung und Finanzen als Grundlagen der Beitragsberechnung.

*Art. 36*

Wohnbevölkerung als Masszahl der Beitragsberechnung

[1] Soweit für die Bemessung von Beiträgen die Einwohnerzahl herangezogen wird, sind sowohl für die Wohnbevölkerung als auch für die Zahl der Anstaltsinsassen die Ergebnisse der letzten Volkszählung massgebend.

[1] Soweit für die Bemessung von Beiträgen die Einwohnerzahl herangezogen wird, ist die Wohnbevölkerung und die Zahl der Anstaltsinsassen der letzten Volkszählung massgebend.

[2] Die Gemeinden besorgen ... (unverändert)

[2] Die Gemeinden besorgen im Anschluss an die Volkszählung die Fortschreibung der Einwohnerzahl nach Weisungen des Regierungsrates.

[3] Bei der Beitragsberechnung sind die Ergebnisse der Fortschreibung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Zahl der Anstaltsinsassen ordnet der Regierungsrat.

[3] Bei der Beitragsberechnung können die Ergebnisse der Fortschreibung berücksichtigt werden.

Neuer Absatz 4: Die Gemeinden erstellen jährlich Auszüge aus ihren Rechnungen nach den Richtlinien des Regierungsrates.

*Art. 37*

Kantonalbank

Das Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 (Marginalie: Grundkapital)

[1] Das der Kantonalbank vom Staat zur Verfügung gestellte Grundkapital wird durch Beschluss des Grossen Rates festgesetzt. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[2] Das Grundkapital wird aus dem Reingewinn gemäss Artikel 26 verzinst.

*Art. 38*

Hypothekarkasse

Das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 (Marginalie: Grundkapital)

[1] Das der Hypothekarkasse vom Staat zur Verfügung gestellte Grundkapital wird durch Beschluss des Grossen Rates festgesetzt. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[2] Das Grundkapital wird aus dem Reingewinn verzinst.

*Art. 39*

*Marginalie:* Feuerwehrwesen

Das Gesetz vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 (Marginalie: Wehrdienst und Ersatzpflicht)

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Die Pflichtersatzsteuer beträgt mindestens Fr. 5.—, darf aber Fr. 150.— per Jahr und Person nicht übersteigen. Sie ist nach Massgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in billiger Weise zu staffeln.

## VIERTER TEIL

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Art. 39*

Art. 39 wird Art. 40.

Inselspital Bezirksspitäler

Der Staat tilgt die auf Ende 1968 aufgelaufenen Betriebsfehlbeträge des Inselspitals. Er entrichtet ferner den Bezirksspitälern für die Jahre 1966 bis 1967 die Beiträge nach der Praxis der vorangehenden Jahre.

. . . die Jahre 1966 bis 1968 die Beiträge . . .

*Art. 40*

Art. 40 wird Art. 41.

*Neue Marginalie:*

Gemeindebeitrag an kantonale Krankenanstalten

Gemeindebeitrag an die Psychiatriespitäler

An die ungedeckten Betriebskosten der kantonalen psychiatrischen Kliniken, der Klinik für Epileptische und der Asyle für Chronischkranke vergüten alle Gemeinden zusammen ab 1969 dem Staat drei Siebentel. Der Beitrag beträgt jährlich Fr. 2.— bis Fr. 6.— je Fr. 100.— Steuerkraft der Gemeinden.

An die ungedeckten Betriebskosten des kantonalen Frauenspitals und der kantonalen psychiatrischen Kliniken leisten alle Einwohner- und gemischten Gemeinden zusammen drei Siebentel. Der Beitrag an den Staat beträgt jährlich Franken 2.— bis Fr. 6.— je Fr. 100.— Steuerkraft der Gemeinden.

*Art. 41*

Art. 41 wird Art. 42.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 42 wird Art. 43.

*Neue Marginalie:*

Aufhebung von Erlassen; Geltungsdauer

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich im Kanton Bern.

[2] Das Gesetz wird für eine Geltungsdauer von 10 Jahren von seinem Inkrafttreten an erlassen.

[3] Die einzelnen Gesetzesabschnitte sind während dieser Frist, aber so bald als möglich, in bestehende Gesetze einzubauen oder in spezielle, nach Materien geordnete Gesetze zu überführen.

[4] Eine allfällige Verlängerung der Geltungsdauer von Bestimmungen, die durch solche Gesetzesänderungen oder neue Gesetze nicht erfasst werden konnten, steht nach Ablauf der Frist von 10 Jahren wiederum unter dem Referendumsrecht des Volkes.

*Bern,* den 29. März / 19. April 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 17. April 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Krauchthaler**

*Art. 42*

Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkraftreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich im Kanton Bern.

*Bern,* den 12. Februar 1968

*Im Namen des Grossen Rates,*
Der Präsident:
**M. Péquignot,**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

**Ergebnis der ersten Lesung**
vom 13. Februar 1968

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung**
vom 22. März / 9. und 8. April 1968

*Von der Redaktionskommission bereinigter Text*

# Gesetz
## über den Finanzhaushalt des Staates Bern

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### *1. Führung des Finanzhaushaltes*

*Art. 1*

Zuständigkeit Grundsätze

[1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

[2] Einnahmen und Ausgaben sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten; das Staatsvermögen ist zu mehren und Schulden sind abzutragen.

*Art. 2*

Finanzplanung

[1] Die Finanzplanung obliegt dem Regierungsrat, ihre Vorbereitung der Finanzdirektion.

[2] Sie ist als ordentliche Finanzplanung sowohl auf kurze als auch auf längere Frist durchzuführen.

[3] Wenn besondere Gründe bestehen, führt der Regierungsrat eine ausserordentliche Finanzplanung durch.

[4] Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen von Erlassen, die in Vorbereitung stehen, sind in die Finanzplanung einzubeziehen.

*Art. 3*

Finanzplan

[1] Der Finanzplan enthält eine Darstellung und Beurteilung des Standes der Finanzen, eine Schätzung des künftigen Finanzbedarfs insbesondere auf Grund der Bau- und Investitionsplanung mit Einstufung der Aufgaben nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit sowie Angaben über die Möglichkeit der Deckung.

[2] Der Regierungsrat unterbreitet die Finanzpläne dem Grossen Rate zur Genehmigung. Der kurzfristige Finanzplan ist alle zwei Jahre zu revidieren und auf zwei weitere Jahre zu erstrekken; er wird nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates mit dem Voranschlag vorgelegt.

*Art. 4*

Finanzielle Auswirkungen von Erlassen

[1] Bei der Vorbereitung von Erlassen hat die Behörde in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen.

[2] In die Vorträge des Regierungsrates an den Grossen Rat und in die Botschaften des Grossen Rates an das Volk sind die entsprechenden Angaben und Anträge aufzunehmen.

*Art. 5*

Zusammenarbeit

Dem Regierungsrat obliegt die finanzpolitische, finanzwirtschaftliche und finanztechnische Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den andern Kantonen und dem Bunde.

## *2. Einnahmen und Ausgaben*

*Art. 6*

Einnahmen

Einnahmen des Finanzhaushaltes sind die Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren, sowie der Erlös aus der Verwertung von Verwaltungsvermögen.

*Art. 7*

Ausgaben

Ausgaben des Finanzhaushaltes sind die Zahlungen an Dritte, die das Vermögen vermindern, sowie der Betrag der für die Schaffung von Verwaltungsvermögen verwendeten Mittel.

## *3. Staatsvermögen*

*Art. 8*

Staatsvermögen

Das Staatsvermögen besteht aus dem Aktivvermögen, vermindert um die Verbindlichkeiten.

*Art. 9*

Aktivvermögen

[1] Das Aktivvermögen wird eingeteilt:

1. in Verwaltungsvermögen, dessen Bestandteile bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet sind, und Finanzvermögen, das für die öffentlichen Zwecke überhaupt nutzbar und verwertbar ist;

2. in Betriebsvermögen und Kapitalvermögen;

3. in zweckgebundenes und sonstiges Vermögen. Zum zweckgebundenen Vermögen gehören die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geschaffenen, mit einer besonderen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Bestand nur in den vom Gesetz vorbehaltenen Fällen angegriffen werden darf.

[2] Die Aktivierung von Ausgaben ist nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift zulässig. Das Gesetz ordnet ihre Deckung durch zweckgebundene Einnahmen.

[3] Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden.

*Art. 10*

Passivvermögen

[1] Das Passivvermögen wird eingeteilt in echte und in buchmässige Passiven.

[2] Zu den echten Passiven gehören die laufenden Verbindlichkeiten, die vorübergehenden Geldaufnahmen und die Staatsanleihen. Als vorübergehend gelten Geldaufnahmen, welche zur Deckung laufender Bedürfnisse dienen und im selben Jahr aus Mitteln der Finanzrechnung getilgt werden.

[3] Zu den buchmässigen Passiven gehören die Rückstellungen zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken sowie die auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhenden Reserven für künftige Ausgaben.

[4] Zur Tilgung der Staatsanleihen sind jährliche Einlagen in einen Reservefonds zu machen.

*Art. 11*

Privatrechtliche Zweckvermögen, Stiftungsvermögen

Nicht zum Staatsvermögen werden gerechnet:

1. das zwar privatrechtlich dem Staat gehörende, jedoch ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründete und geäufnete, bestimmten Zwecken gewidmete Vermögen;

2. das vom Staate verwaltete Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn es unmittelbar oder mittelbar staatlichen Zwecken dient.

*Art. 12*

Ausführungsvorschriften

Der Grosse Rat kann weitere Vorschriften über die Gliederung des Staatsvermögens erlassen.

## *4. Voranschlag*

*Art. 13*

Aufstellung

[1] Der Grosse Rat stellt den jährlichen Voranschlag auf.

[2] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf rechtzeitig auf die Novembersession hin.

[3] Der Regierungsrat fügt dem Entwurf einen Vortrag bei, in welchem er insbesondere das Verhältnis zum Finanzplan darstellt.

*Art. 14*

Grundsätze

[1] Für den Voranschlag gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifikation und der Bruttodarstellung.

[2] Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen mit Ablauf des Rechnungsjahres.

*Art. 15*

Gliederung

Der Voranschlag setzt sich zusammen aus dem Finanzvoranschlag und dem Voranschlag der Vermögensveränderungen.

*Art. 16*

Finanzvoranschlag

... bewilligungen (Zahlungskredite) und ...

[1] Der Finanzvoranschlag enthält die Ausgabenbewilligungen (Kredite) und die Schätzungen der Einnahmen.

[2] Werden voraussehbare Ausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlages die Rechtsgrundlage noch fehlt, aufgenommen, so gelten sie als bewilligt, sobald diese geschaffen ist.

*Art. 17*

Nachkredite

[1] Wird eine Ausgabe notwendig, für welche im Voranschlag kein oder ein nicht ausreichender Kredit bewilligt ist, so hat der Regierungsrat beim Grossen Rat einen Nachkredit anzufordern.

[2] Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Regierungsrat einen Nachkredit beschliessen.

[3] Die vom Regierungsrat beschlossenen Nachkredite sind dem Grossen Rat in der nächsten Session zur Genehmigung vorzulegen.

[3] Er lässt die beschlossenen Nachkredite vom Grossen Rat auf Antrag der Staatswirtschaftskommission in der nächsten Session genehmigen.

*Art. 18*

Voranschlag der Vermögensveränderungen

Der Voranschlag der Vermögensveränderungen ergänzt den Finanzvoranschlag; er enthält die übrigen Vermögensverminderungen (Aufwand) und Vermögensvermehrungen (Ertrag), insbesondere

a) Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen
b) Äufnung und Beanspruchung von Reserven auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift
c) Verminderungen und Vermehrungen des Verwaltungsvermögens
d) Abschreibungen
e) Aktivierung von Ausgaben in den vom Gesetz zugelassenen Fällen.

*Art. 19*

Kreditkontrolle

Die Amtsstelle, welche über einen Kredit verfügt, führt darüber Kontrolle.

*Art. 20*

Der Grosse Rat kann weitere Vorschriften über die Gliederung des Voranschlages erlassen. Ausführungsvorschriften

### *5. Staatsrechnung*

*Art. 21*

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat auf die Septembersession des folgenden Rechnungsjahres hin die Staatsrechnung ab. Ablegung

*Art. 22*

[1] Die Staatsrechnung enthält sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögensveränderungen des Rechnungsjahres; sie gibt die Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen des Staates sowie den Stand der Verpflichtungskredite an. Inhalt

[2] Nachkredite sowie Vermögensveränderungen, welche die im Voranschlag bewilligten Beträge übersteigen, sind gesondert auszuweisen.

*Art. 23*

Auf die Staatsrechnung sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen über den Vortrag des Regierungsrates, die Grundsätze und die Gliederung sinngemäss anwendbar. Vortrag, Grundsätze, Gliederung

*Art. 24*

Die Staatsrechnung gibt in der Bilanz den Stand und die Zusammensetzung des Staatsvermögens am Ende des Rechnungsjahres sowie das Gesamtergebnis wieder. Bilanz

*Art. 25*

Die Rechnungen der privatrechtlichen Zweckvermögen und der Stiftungsvermögen sind Bestandteile der Staatsrechnung. Rechnungen der privatrechtlichen Zweckvermögen und der Stiftungsvermögen

*Art. 26*

Der Grosse Rat kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere über die Gliederung der Staatsrechnung, die Bewertung von Vermögen und die Abschreibungen. Ausführungsvorschriften

### *6. Verpflichtungskredite*

*Art. 27*

[1] Für Verpflichtungen zur Durchführung bestimmter Vorhaben, welche für den Staat Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden, hat der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit zu erwirken. Bewilligung

*Neues Marginale:*
Kapitalrechnung und Bilanz

Die Kapitalrechnung mit der Bilanz gibt den Stand ...

[2] Ein Verpflichtungskredit ist insbesondere erforderlich für Bauvorhaben, die Anschaffung von Fahrnis, die Zusicherung von Beiträgen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

*Art. 28*

Antrag

[1] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den begründeten Antrag für die Bewilligung des Verpflichtungskredites.

[2] Der Antrag ist auf Grund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln und nach den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführter Projektierung und Berechnung auszuarbeiten.

*Art. 29*

Zahlungsbedarf

Der jährliche Zahlungsbedarf auf Grund der Verpflichtungen ist in den Finanzvoranschlag einzustellen.

*Art. 30*

Zusatzkredit

[1] Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, so beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Bewilligung eines Zusatzkredites.

[2] Auf den Zusatzkredit sind die Vorschriften über die Nachkredite zum Finanzvoranschlag sinngemäss anwendbar.

*Art. 31*

Kontrolle

Die Amtsstelle, welche über den Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über die schon eingegangenen und die künftigen Verpflichtungen sowie über die geleisteten Zahlungen und den Zahlungsbedarf.

*Art. 32*

Ausweis

Der Regierungsrat weist bei der Ablage der Staatsrechnung den Stand der Verpflichtungskredite aus.

*Art. 33*

Verfall, Aufhebung

[1] Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zweckes.

[2] Der Grosse Rat kann einen nicht beanspruchten Verpflichtungskredit aufheben.

## 7. *Finanzverwaltung*

*Art. 34*

Grundsatz

Jede Amtsstelle ist verantwortlich für sorgfältiges, sparsames und wirtschaftliches Haushalten beim Eingehen von Verpflichtungen, bei der Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Kredite und Mittel, wie auch bei der Verwaltung des ihr anvertrauten Vermögens. Die Amtsstellen dürfen nur im Rahmen der bewilligten Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten.

*Art. 35*

Finanzdirektion

[1] Die Finanzdirektion leitet die gesamte Finanzverwaltung.

[2] Sie stellt zuhanden des Regierungsrates die Entwürfe für den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Finanzplan auf, gibt zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, ihren Mitbericht mit Antrag ab, verwaltet das Staatsvermögen und sorgt für die Koordination der Finanzverwaltung.

[3] Sie führt für den Staat die Prozesse um finanzielle Ansprüche, soweit die Prozessvertretung nicht durch Gesetz, Dekret oder Beschluss des Regierungsrates anders geregelt wird.

*Art. 36*

Kantonsbuchhalterei

[1] Die Kantonsbuchhalterei besorgt als Abteilung der Finanzdirektion den zentralen Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst sowie die Revision sämtlicher dezentralisierter Kassen des Staates.

[1] Die Kantonsbuchhalterei besorgt als Abteilung der Finanzdirektion den Zahlungs- und Buchhaltungsdienst.

[2] Die Grundlage der Buchungen bilden die von der Finanzkontrolle gegengezeichneten Anweisungen der Amtsstellen.

[3] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anweisungen, die Rechnungs- und Kassenführung sowie über das Revisionswesen.

... Vorschriften über den Anweisungsverkehr, das Kassen- und das Rechnungswesen.

*Art. 37*

Amtsschaffnereien

[1] Die Amtsschaffnereien vollziehen die ihnen angewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Staates und führen die Schuldbetreibung für seine Forderungen durch.

[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung den Vollzug bestimmter Einnahmen und Ausgaben anderen Amtsstellen übertragen.

*Art. 38*

Hypothekarkasse

Die Hypothekarkasse verwaltet unter der Aufsicht der Finanzdirektion das zweckgebundene Staatsvermögen, die Stiftungsvermögen und die privatrechtlichen Zweckvermögen.

*Art. 39*

Direktionen des Regierungsrates

[1] Die Direktionen des Regierungsrates beschliessen im Rahmen des Voranschlages und mit Zustimmung der Finanzdirektion über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10 000.—.

[2] Für Ausgaben unter Fr. 2000.— ist die Zustimmung der Finanzdirektion nur in besonderen, vom Regierungsrat bezeichneten Fällen erforderlich.

*Art. 40*

Regierungsrat

[1] Dem Regierungsrat steht die Oberleitung der Finanzverwaltung zu.

[2] Er beschliesst

a) im Rahmen des Voranschlages über Ausgaben, welche nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde oder des Volkes fallen,

b) über die Anlage verfügbarer Gelder sowie über den Erwerb und die Veräusserung von Staatsvermögen,

c) über vorübergehende Geldaufnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Staatskasse, sofern eine Rückerstattung im laufenden Rechnungsjahr aus Mitteln der Finanzrechnung erfolgen kann,

d) über die staatliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen, die einem öffentlichen Zweck dienen, über die Eingehung von Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen sowie über die Gewährung von Darlehen, die den Anforderungen einer sichern Geldanlage nicht genügen.

*Art. 41*

Grosser Rat

Die verfassungsmässigen Befugnisse des Grossen Rates (Art. 26 Ziff. 7 bis 12 der Staatsverfassung) bleiben vorbehalten.

*Art. 42*

Inventar

[1] Die Amtsstellen führen ein Inventar der von ihnen benutzten oder verwalteten Fahrnis.

[2] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften hierzu.

*Art. 43*

Erwerb von Grundstücken

Der Staat erwirbt Grundstücke nur, wenn damit einem öffentlichen Zweck gedient oder ein öffentliches Interesse gewahrt wird.

*Art. 44*

Forsten

Der Erlös aus der Veräusserung von Forsten ist für die Wiederbeschaffung gebunden.

*Art. 45*

Verzinsung des Grundkapitals der Staatsbanken

Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank haben dem Staat einen angemessenen Zins auf ihren Grundkapitalien zu entrichten.

*Art. 46*

Organisationsdekret für die Finanzdirektion

Der Grosse Rat ordnet durch Dekret den Geschäftskreis sowie die Organisation der Finanzdirektion und ihrer Abteilungen.

### *8. Finanzaufsicht*

*Art. 47*

Zuständigkeit

[1] Die finanzielle Vorprüfung von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge ist Sache der Finanzdirektion. Sie kann für diese Aufgabe die Organe der Finanzkontrolle beiziehen.

*Streichen:* Sie kann für diese Aufgabe die Organe der Finanzkontrolle beiziehen.

[2] Die mitschreitende Prüfung und die Nachprüfung obliegen der Finanzkontrolle.

*Art. 48*

Finanzkontrolle Stellung

[1] Die Finanzkontrolle dient dem Regierungsrat und der Finanzdirektion bei ihrer Aufsicht über die Verwaltung, ferner dem Grossen Rat bei seinen finanziellen Obliegenheiten und seiner Oberaufsicht.

[2] Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

[3] Sie ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist sie der Finanzdirektion unterstellt.

*Art. 49*

Organisation

[1] Die Finanzkontrolle wird von einem Vorsteher geleitet, dem das notwendige Fach- und Kanzleipersonal beigegeben wird.

[2] Der Vorsteher kann im Einverständnis mit der Finanzdirektion Sachverständige beiziehen, wenn die Erfüllung einer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert.

*Art. 50*

Kriterien

[1] Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der rechnerischen Richtigkeit aus.

[2] Sie prüft insbesondere, ob die Kredite sorgfältig und zweckentsprechend verwendet werden.

*Art. 51*

Aufgaben der Finanzaufsicht

[1] Der Finanzkontrolle obliegen namentlich

a) die laufende materielle Überprüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Staates,
b) die laufende Überwachung des Vollzugs des Voranschlages,
c) die Prüfung der von den Amtsstellen geführten Kreditkontrollen,
d) die Überwachung der Verpflichtungskredite,
e) die Gegenzeichnung sämtlicher Anweisungen,
f) die Prüfung der Staatsrechnung.

[2] Der Finanzkontrolle obliegt zu Handen der Finanzdirektion die Antragstellung und die Mitarbeit bei der Lösung von Organisationsfragen in der Staatsverwaltung.

[3] Der Finanzkontrolle können von der Finanzdirektion Aufgaben der Finanzplanung übertragen werden.

[4] Die rechnungsmässige Revision von Buchhaltungen und Beständen der dezentralisierten Kassenstellen ist Sache der Kantonsbuchhalterei.

*Art. 52*

Mitarbeit an Vorschriften, Begutachtung, Beratung

[1] Die Finanzkontrolle und die Kantonsbuchhalterei wirken bei der Ausarbeitung von Vorschriften über die Buchführung, die Finanzaufsicht, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren mit.

[2] Die Finanzkontrolle begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

*Neues Marginale:*

Aufgaben der Finanzkontrolle

g) die Prüfung von Buchhaltungen und Beständen.

*Streichen:* Abs. 2, 3 und 4.

[1] Die Finanzkontrolle arbeitet an Vorschriften über die Buchführung, die Finanzaufsicht, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren mit.

... über den Finanzplan, den Voranschlag, ...

[3] Die vorberatenden Behörden können die Finanzkontrolle zu den Verhandlungen über den Voranschlag, die Staatsrechnung und einzelne Krediterteilungen, insbesondere Nachkredite und Verpflichtungskredite, beiziehen.

*Art. 53*

Bereich der Finanzaufsicht

[1] Die Aufsicht der Finanzkontrolle erstreckt sich auf

- die Direktionen des Regierungsrates mit allen Amtsstellen und die Staatskanzlei;
- die staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen;

– Personenverbände und Anstalten, ...

- Körperschaften und Anstalten, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe überträgt, denen er finanzielle Zuwendungen erbringt oder an denen er finanziell beteiligt ist, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen;

... Bestimmungen oder vertraglicher Abmachungen;

*Streichen:*

– natürliche Personen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe überträgt, unter Vorbehalt besonderer vertraglicher Abmachungen.

- natürliche Personen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe überträgt, unter Vorbehalt besonderer vertraglicher Abmachungen.

[2] Die Gerichte sind der Aufsicht der Finanzkontrolle insoweit unterstellt, als dies der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Grossen Rates dient.

*Art. 54*

*Streichen:* Absatz 1

Besondere Organe der Finanzaufsicht

[1] Der Kantonsbuchhalterei obliegt die Prüfung der Buchhaltungen und Bestände der dezentralisierten Kassen der gesamten Staatsverwaltung, einschliesslich der Bezirksverwaltungen, der Gerichte und der staatlichen Anstalten.

[1] Wo besondere Organe der Finanzaufsicht bestehen, ...

[2] Wo weitere besondere Organe der Finanzaufsicht bestehen, sind sie in ihrem Bereiche verantwortlich.

Absatz 3 wird Absatz 2

[3] Die besonderen Organe bringen ihre Berichte der Finanzkontrolle zur Kenntnis und melden ihr alles, was ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen kann.

Absatz 4 wird Absatz 3

[4] Die Finanzkontrolle überwacht die Tätigkeit der besonderen Organe und sorgt für die Koordination der Aufsicht.

*Art. 55*

... Finanzkontrolle alle Beschlüsse des ...

Unterlagen

[1] Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle und der Kantonsbuchhalterei alle Beschlüsse des Volkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates zu, welche den Finanzhaushalt betreffen.

... Finanzkontrolle alle in ihrem Bereich auf Grund der genannten Beschlüsse erlassenen Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis.

[2] Die Direktionen und die Gerichte bringen der Finanzkontrolle und der Kantonsbuchhalterei alle in ihrem Bereich erlassenen Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

[3] Die der Aufsicht der Finanzkontrolle Unterstellten händigen ihr auf Verlangen alle Unterlagen aus, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienen können.

*Streichen:* Absatz 4

[4] Sämtliche Kassenstellen, die der Revision durch die Kantonsbuchhalterei unterstellt sind, übergeben der Revisionsstelle alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

*Art. 56*

Auskunft und Unterstützung

Die der Aufsicht der Finanzkontrolle Unterstellten haben ihr ungeachtet der Pflicht zur Geheimhaltung, Auskunft zu erteilen, ihr in die Akten Einsicht zu geben und ihr überhaupt jede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

*Art. 57*

Ergebnis der Prüfung

[1] Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest.

[2] Hat sie eine formelle oder materielle Beanstandung anzubringen, so gibt sie davon in der Regel der geprüften Stelle Kenntnis. Sie kann damit einen Antrag verbinden.

[3] Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, so meldet sie dies der Finanzdirektion, welche für die gebotenen Massnahmen sorgt.

[4] Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht binnen einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist erledigen, so unterbreitet sie den Fall der vorgesetzten Stelle. In letzter Instanz verfügt der Regierungsrat.

[5] Hat die Finanzkontrolle eine Prüfung bei einer Stelle ausserhalb der Staatsverwaltung vorgenommen, so gibt sie der zuständigen kantonalen Amtsstelle Kenntnis.

[6] Solange eine Beanstandung oder ein Antrag der Finanzkontrolle nicht endgültig erledigt ist, dürfen weder Verpflichtungen eingegangen, noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

[7] Die besonderen Organe der Finanzaufsicht bringen ihre Beanstandungen bei der Finanzkontrolle an.

*Art. 58*

Mängel der Arbeitsweise

Stellt die Finanzkontrolle bei einer geprüften Stelle Mängel der Arbeitsweise fest, so meldet sie dies der Finanzdirektion und dem zuständigen Direktionsvorsteher.

*Neues Marginale:*

Mängel der Organisation oder der Arbeitsweise

. . . Stelle Mängel der Organisation oder der Arbeitsweise . . .

*Art. 59*

Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission kann von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes durch den Grossen Rat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

*Art. 60*

Dienstlicher Verkehr und Berichterstattung

[1] Die Finanzkontrolle steht in direktem dienstlichen Verkehr mit der Staatswirtschaftskommission, dem Regierungsrat und sämtlichen der Finanzaufsicht Unterstellten.

[2] Sie bringt dem Finanzdirektor alle Geschäfte zur Kenntnis, in denen sie mit einem andern Mitglied des Regierungsrates, mit der Staatskanzlei, mit dem Regierungsrat oder mit der Staatswirtschaftskommission direkt verkehrt; im letzten Falle ist auch der zuständige Direktionsvorsteher zu orientieren.

[3] Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht ist in den Staatsverwaltungsbericht aufzunehmen.

*Art. 61*

*Marginale:*
Verhältnis zu den Gemeinden

Die Finanzkontrolle kann im Rahmen ihrer Befugnisse bei den Gemeinden, die vom Kanton finanzielle Zuwendungen erhalten, Prüfungen über deren Verwendung durchführen.

*9. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 61 wird Art. 62

*Art. 61*

Vollziehungsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Art. 62 wird Art. 63

*Art. 62*

Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Art. 63 wird Art. 64

*Art. 63*

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften und insbesondere das Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung und die Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 aufgehoben.

*Bern*, den 22. März / 9. April 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

*Bern*, den 13. Februar 1968

*Im Namen des Grossen Rates,*
Der Präsident:
**M. Péquignot**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern*, den 8. April 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Graf**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 8. Februar, 5. und 2. April 1968



# Dekret
## vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Artikel 25 des Dekretes vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern erhält folgende Fassung:

*Art. 25.* [1] Die mit dem Einzug der Kirchensteuern betrauten Einwohner- oder gemischten Gemeinden haben Anspruch auf eine Vergütung in Prozenten der abgelieferten Kirchensteuern.

[2] Kirchgemeinde und Einwohner- oder gemischte Gemeinde haben die Vergütung vertraglich zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Direktion des Kirchenwesens.

[3] Die Vergütung darf 5 Prozent der abgelieferten Kirchensteuern nicht übersteigen.

II.

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

*Bern,* den 8. Februar / 5. April 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Vizepräsident:
**Huber**

Der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

*Bern,* den 2. April 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Oesch**

Beilage № 16

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 2. Februar, 23. / 17. April 1968

# Dekret

## betreffend den Tarif in Strafsachen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 145 und 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1*

[1] Für die gesamte Tätigkeit in Strafsachen, inbegriffen die Arbeit der Kanzlei und die Verrichtungen der Polizei, werden, vorbehältlich der Artikel 5 und 6, die hienach bezeichneten Pauschalgebühren bezogen. Die Auslagen, wie Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraph- und Telephongebühren, besondere Einbandkosten usw., sind in diesen Gebühren nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

[2] Die Auslagen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, vorschussweise aus der Staatskasse bezahlt.

[3] Die Kosten für die Untersuchungshaft werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Sie sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

*Art. 2*

[1] Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, soll die Gebühr, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, nach der Bedeutung der Verrichtung und der aufgewendeten Zeit bemessen werden.

[2] Bei der Gebührenfestsetzung ist auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, namentlich auf sein Einkommen und Vermögen, Rücksicht zu nehmen.

*Art. 3*

[1] In besonders umfangreichen oder zeitraubenden Fällen und in Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte sind die Gerichtsbehörden an die in Artikel 8 und 10 bis 14 vorgesehenen Höchstgebühren nicht gebunden. Immerhin soll in allen Fällen die Gebühr dem wirklichen Arbeitsaufwand entsprechen, darf aber für den einzelnen Angeschuldigten das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

[2] Verrichtungen, die infolge Verhinderung des Gerichtspersonals wiederholt werden müssen, sind nicht zu berechnen.

*Art. 4*

Muss sich ein Beamter oder Angestellter von seinem Amtssitz oder dem Sitzungsort entfernen, so ist die gesetzliche Reiseentschädigung zu belasten.

*Art. 5*

Für Auskünfte und Abschriften (auch Photokopien) wird eine Gebühr von Fr. 2.— bis 5.— je Seite (Normalformat A 4) bezogen; für jede angefangene Seite ist die volle Gebühr zu berechnen.

*Art. 6*

Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften sind Fr. 6.— bis Fr. 40.— zu berechnen.

*Art. 7*

[1] In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für:

- die Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB);
- die nachträgliche Ausschliessung der Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB);
- die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit (Art. 41 Ziff. 4 und Art. 49 Ziff. 4 StGB).

[2] Für den Entscheid über die:

- Nichtlöschung des Urteils im Strafregister,
- Löschung eines Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 StGB sind die in Artikel 11 Absatz 1 festgesetzten Gebühren zu beziehen.

## II. Gebühren für die Verrichtungen im Voruntersuchungsverfahren

*Art. 8*

[1] Für die Durchführung einer Voruntersuchung sind zu fordern Fr. 100.— bis Fr. 2000.—.

[2] Bei Voruntersuchungen und abgekürzten Voruntersuchungen gemäss Artikel 88 Ziffer 1 Absatz 3 StrV mit geringem Arbeitsaufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.

## III. Gebühren der urteilenden Gerichte

### *1. Gebühren im Strafmandatsverfahren und für Urteile ohne Hauptverhandlung*

*Art. 9*

[1] Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 4.— bis Fr. 40.—.

[2] Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren voraus oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, so sind die Kosten dieses Verfahrens mit Fr. 10.— bis Fr. 100.— gesondert zu berechnen.

*Art. 10*

[1] In dem nach Massgabe der Artikel 226 und 227 StrV durchgeführten Verfahren ist, sofern der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, eine Gebühr von Fr. 20.— bis Fr. 100.— zu berechnen.

[2] Geht dem Urteil ohne Hauptverhandlung ein Beweisverfahren (Planaufnahme, photographische Aufnahmen des Erkennungsdienstes oder der Unfallgruppe, gerichtliche Expertisen oder Abhörungen von Zeugen) voran, so sind für dieses Beweisverfahren Fr. 20.— bis Fr. 100.— in Rechnung zu stellen.

### *2. Gebühren des Gerichtspräsidenten, des Amtsgerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts*

*Art. 11*

[1] Bei Erledigung der Hauptsache durch instanzabschliessende Vor- oder Zwischenentscheide beträgt die Pauschalgebühr:

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| in einzelrichterlichen Fällen | 10.— | bis | 100.— |
| in amtsgerichtlichen Fällen | 20.— | bis | 200.— |
| in Fällen vor der Strafkammer | 20.— | bis | 500.— |
| in Fällen vor der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts | 20.— | bis | 500.— |

[2] Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in einzelrichterlichen Fällen | 80.— | bis | 800.— |
| In Fällen mit geringem Arbeitsaufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen. | | | |
| in amtsgerichtlichen Fällen | 100.— | bis | 1 500.— |
| in Fällen vor der Strafkammer | 100.— | bis | 1 500.— |
| in Fällen vor der Kriminalkammer | 150.— | bis | 4 000.— |
| in Fällen vor dem Geschwornengericht | 300.— | bis | 4 000.— |

[3] Für die Erledigung von Gesuchen auf Wiedereinsetzung und Rehabilitation sowie im Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzugs und dergleichen werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 hievor bezogen.

### *3. Gebühren des Kassationshofes*

*Art. 12*

Für Beschlüsse oder Entscheide des Kassationshofes sind zu fordern Fr. 100.— bis Fr. 1500.—.

## IV. Gebühren der Anklagekammer

*Art. 13*

Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide der Anklagekammer sind zu fordern Fr. 50.— bis Fr. 500.—.

## V. Gebühren der Staatsanwaltschaft

*Art. 14*

[1] Für Gerichtsstandsentscheide des Generalprokurators ist eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 200.— zu fordern.

[2] Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn das Bundesgericht die Zuständigkeit der bernischen Behörden beschliesst.

[3] Die Gebühr für die Anklageschrift beträgt Fr. 20.— bis Fr. 600.—. Sie ist auf Vorschlag des Bezirksprokurators durch die urteilende Behörde festzusetzen.

[4] Wo das Strafverfahren eine Antragstellung der Staatsanwaltschaft vorschreibt oder diese nach Gesetz erfolgt, beträgt die Gebühr Fr. 10.— bis Fr. 200.—. Sie wird durch die Staatsanwaltschaft zuhanden des Gerichts vorgeschlagen.

## VI. Zeugengelder, Uebersetzer- und Expertengebühren

*Art. 15*

[1] Jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

a) Zeugengeld: Fr. 2.— bis Fr. 5.—, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert,
   Fr. 5.— bis Fr. 10.—, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.

An Kinder unter 14 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten. Einem Zeugen kann ausserdem der Verdienstausfall ersetzt werden bis zum Betrage von Fr. 50.— für den Tag.

**Antrag der Kommission**

... Einem Zeugen können ausserdem der Verdienstausfall, der Erwerbsausfall oder die Stellvertretungskosten ersetzt werden bis zum Betrage von Fr. 70.— für den Tag.

b) Weggeld: Jeder Zeuge hat ausserdem Anspruch auf folgende Weggelder und Zuschläge:

1. soweit öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, besteht die Weggeldentschädigung im Ersatz der Auslagen für die billigste Klasse;

2. wenn kein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird, ist bei Entfernungen von über 3 km ein Kilometergeld von 20 Rp. auf Strecken, wo öffentliche Verkehrsmittel bestehen, und von 50 Rp. für andere Strecken auszurichten. Die Strecke wird einfach berechnet; der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;

3. der Zuschlag für eine Hauptmahlzeit beträgt Fr. 8.— bis Fr. 10.—; die Entschädigung für das Uebernachten, inklusive Frühstück, beträgt Fr. 15.— bis Fr. 20.—;

**Antrag der Kommission**

... bis Fr. 30.—;

4. die besondern Regulative betreffend Entschädigungen für Reisen in Amtsgeschäften finden für Staatsbeamte, die als Zeugen, Sachverständige oder Uebersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in Ziffer 1 bis 3 hievor genannten Weggelder und Zuschläge.

c) Weitere Auslagen: Hat der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechen, Alters oder aus andern Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm die hiefür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.

[2] Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.

[3] Dem vorgeladenen Vormund oder Beistand eines unbemittelten Angeschuldigten kann die nämliche Entschädigung wie einem Zeugen ausgerichtet werden.

[4] Bei der Einvernahme eines Zeugen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantonsgebietes wird der bernische Tarif angewendet, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsort geltenden Tarifs verlangt wird; in diesem Fall wird die Zeugenentschädigung auf Grund des betreffenden Tarifes ausgerichtet.

*Art. 16*

[1] Dem Sachverständigen ist eine Entschädigung von Fr. 10.— bis Fr. 500.— zu vergüten.

[2] In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen schriftlichen Bericht inbegriffen.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse des Regierungsrates betreffend die Entschädigung der Sachverständigen bestimmter Berufsarten (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Bücherexperten usw.).

*Art. 17*

[1] Dem Übersetzer werden für den halben Verhandlungstag Fr. 10.— bis Fr. 50.— bezahlt.

[2] Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift Fr. 2.— für die Seite vergütet.

*Art. 18*

Den Sachverständigen und Übersetzern sind die gleichen Weggelder und Zuschläge auszurichten wie den Zeugen.

*Art. 19*

In besondern Fällen kann der Richter die Entschädigung der Sachverständigen oder Übersetzer über den tarifmässigen Höchstbetrag angemessen erhöhen; vor der Festsetzung der Entschädigung hat er jedoch die Zustimmung der Justizdirektion einzuholen.

## VII. Schlussbestimmung

*Art. 20*

[1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1968 in Kraft.

[2] Damit sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 14. September 1944 betreffend den Tarif in Strafsachen und die Abänderungen vom 14. November 1961 und 15. September 1966.

*Bern*, den 2. Februar, 23. April 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern*, den 17. April 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Dr. Krähenbühl**

Beilage № 17

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 2. Februar, 23. / 17. April 1968

# Dekret

## betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1*

Der vorliegende Tarif findet Anwendung auf das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellationshof, dem Handelsgericht und dem Versicherungsgericht. Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts, interkantonaler und internationaler Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

*Art. 2*

[1] Für die Verrichtungen in Zivilsachen werden die hienach bezeichneten Gebühren erhoben. In diesen Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Porti, Telegraph- und Telephonspesen, Weibel- und Abwartsgebühren, besondere Einbandkosten usw., nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

[2] Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweilen geltenden Erlassen zu beziehen.

*Art. 3*

[1] Dem Staate gegenüber haftet jede Partei für den Kostenaufwand ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung.

[2] Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig. Für Pauschalgebühren ist in der vom Richter zu bestimmenden Höhe von jeder Partei Vorschuss zu leisten (Art. 57 ZPO).

[3] Im summarischen Verfahren hat der Gesuchsteller die sämtlichen Kosten vorschussweise zu bezahlen (Art. 312 ZPO). Die Verhandlungsgebühren und die Pauschalgebühr werden nur vom Gesuchsteller bezogen.

[4] Sofern das Dekret keine Ausnahme vorsieht, ist die Urteilsgebühr pro Partei zu berechnen; dies gilt auch für Säumnisurteile.

*Art. 4*

[1] Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, ist bei der Berechnung der Gebühr auf die Inanspruchnahme des Gerichts und auf den Streitwert Rücksicht zu nehmen.

[2] Die Gerichtskosten sind durch den Gerichtsschreiber zu berechnen.

[3] Die Urteilsgebühr und die einheitliche Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) werden durch den Richter oder das Gericht festgesetzt.

## II. Gebühren des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts

Im ordentlichen und im summarischen Verfahren, soweit nicht besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen (z. B. Gebührentarif zum SchKG), im Verfahren zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung (unter Vorbehalt von Art. 79 Abs. 4 ZPO), bei der vorsorglichen Beweisführung, im Vollstreckungsverfahren und im Entmündigungsverfahren (Art. 34 ff. EG zum ZGB) sind zuhanden des Staates zu beziehen:

### *1. Kanzleigebühren*

*Art. 5*

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| Für Briefe, Telegramme und Schreiben aller Art, die hienach nicht besonders erwähnt sind, sowie Auszüge und Abschriften (auch Fotokopien) für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A 4) ..... | 2.— | bis | 5.— |
| Für Zeugnisse, Bescheinigungen und Verbale ..... | 2.— | bis | 5.— |
| Für telefonische Mitteilungen oder Erkundigungen für jedes Gespräch ..... | 1.— | bis | 3.— |
| Für Eintragung in die Kontrollen, Nachschlagungen, Aktensendungen oder Aktenzirkulationen | 2.— | bis | 10.— |

Die Kosten für die amtlichen Aktenumschläge sind separat unter den Gebühren aufzuführen.

*Art. 6*

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| Für jede Editionsaufforderung, Notifikation, Kundmachung und dergleichen ..... | 3.— | bis | 5.— |
| Für jede Vorladung ..... | 3.— | | |

Für die Zustellung wird keine weitere Gebühr erhoben.

*Art. 7*

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| Für die Buchung der entstehenden Gerichtskosten, inbegriffen die Entgegennahme und Kontrollierung von Kostenvorschüssen, das Ordnen, Paginieren, Heften und Einbinden der Akten sowie für die Anfertigung von Akten- und Kostenverzeichnissen ..... | 5.— | bis | 50.— |
| Für die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen ..... | 5.— | bis | 50.— |

*2. Gebühren für Verfügungen, Protokolle und Verhandlungen ohne Urteil oder Vergleich*

*Art. 8*

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| Für Verfügungen (inkl. Notifikationen) zur Instruktion des Verfahrens (ordentliches und summarisches Verfahren, Verfahren zur Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung), Fristansetzungen und -verlängerungen, Abschreibungsverfügungen, Genehmigung eines Vergleichs ohne Verhandlung, Verfügungen betreffend gerichtlicher Depots, besondere Kostenbestimmungen usw. ..... | 7.— | bis | 30.— |
| Für die Behandlung der Konkursbegehren (für Entscheide über die Konkurseröffnung gilt Art. 73 SchKG-Tarif) ..... | 8.— | bis | 12.— |

*Art. 9*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Protokollierung mündlich angebrachter Gesuche, Vernehmlassungen von Beteiligten ..... | 3.— | bis | 10.— |
| Für jede Einvernahme, sofern nicht eine Verhandlungsgebühr zu beziehen ist ..... | 5.— | bis | 30.— |

*Art. 10*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für die Abhaltung eines Aussöhnungsversuchs, inbegriffen die Protokollführung, von jeder anwesenden oder vertretenen Partei | 6.— | bis | 40.— |

*Art. 11*

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Für Verhandlungen, inbegriffen die Protokollführung, von jeder anwesenden oder vertretenen Partei | | |
| in nichtappellablen Fällen ..... | 6.— bis | 30.— |
| in appellablen Fällen ..... | 20.— bis | 100.— |

*Art. 12*

Für Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen anderer Gerichtsbehörden sind die Artikel 9 und 11 anzuwenden. Die Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen des Apellationshofes, für welche von diesem eine einheitliche Gebühr bezogen wird, sind nicht besonders zu tarifieren.

*3. Gebühren für Entscheide und Urteile (inbegriffen die Verhandlungsgebühr)*

*Art. 13*

[1] In Streitfällen, in denen der Streitwert Franken 200.— nicht erreicht, ist für die Behandlung und Beurteilung einzig eine einheitliche Gerichtsgebühr von Fr. 6.— bis Fr. 30.— von jeder Partei zu beziehen. Wird der Prozess durch Vergleich oder Abstand oder auf andere Weise ohne Urteil erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Kosten für Terminverschiebungen, die auf Ansuchen der Parteien oder der Anwälte erfolgen, sind besonders zu berechnen.

[2] Bei Streitigkeiten aus Dienstvertrag im Streitwert unter Fr. 300.— ist das Verfahren gebührenfrei (Art. 298 Abs. 2 ZPO).

[3] Bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern ist das Verfahren gemäss Artikel 29 Absatz 5 Fabrikgesetz kostenlos; die Auslagen trägt der Staat. Vorbehalten bleiben die Fälle mutwilliger Prozessführung (Art. 29 Abs. 6 BG vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken). Unter dem gleichen Vorbehalt ist auch das Verfahren betreffend Streitigkeiten gemäss BG vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst kostenlos. Ebenfalls ist das Verfahren betreffend Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Dienstverträgen (Art. 97 BG vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes kostenlos.

*Art. 14*

Für Entscheide des Gerichtspräsidenten:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Betreffend Bewilligung unentgeltlicher Prozessführung ..... | 5.— bis | 30.— |

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| Betreffend Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag, inbegriffen Bewilligung von Verboten, einstweiligen Verfügungen, vorsorgliche Massregeln nach Artikel 299 ZPO und Verfügungen im Vollstreckungsverfahren: | | | |
| in nichtappellablen Fällen ..... | 5.— | bis | 100.— |
| in appellablen Fällen ..... | 10.— | bis | 200.— |
| Betreffend nichtappellable Vor- und Zwischenfragen und betreffend Wiedereinsetzungsgesuche .. | 5.— | bis | 50.— |
| Für Endurteile und Endentscheide im Kompetenzverfahren, von jeder Partei ..... | 6.— | bis | 50.— |
| in appellablen Fällen, von jeder Partei ..... | 30.— | bis | 400.— |

*Art. 15*

Für Entscheide des Amtsgerichts:

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| Betreffend nichtappellable Vor-, und Zwischenfragen und betreffend Wiedereinsetzungsgesuche von jeder Partei ..... | 10.— | bis | 50.— |
| Für Endurteile und Endentscheide von jeder Partei ..... | 60.— | bis | 1000.— |

*Art. 16*

[1] Die Gebühren gemäss Artikel 14 und 15 sind auch zu beziehen, wenn in der Verhandlung ein Vergleich abgeschlossen oder richterlich genehmigt wird. In diesen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| [2] Für die richterliche Genehmigung eines Vergleichs ohne Verhandlung in appellablen Fällen beträgt die Gebühr für jede Partei ..... | 10.— | bis | 50.— |

## III. Gebühren des Appellationshofes, des Handelsgerichts und des Versicherungsgerichts

*Art. 17*

[1] Der Appellationshof, das Handelsgericht und das Versicherungsgericht beziehen für die ganze richterliche Tätigkeit und die Arbeit der Kanzlei eine einheitliche Gebühr von jeder Partei nach Massgabe des Aufwandes ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung (Art. 57 Abs. 1 ZPO).

[2] Wird der Prozess durch Rückzug der Appellation, Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte, bei Abschreibung im Anfangsstadium, bevor Verhandlungen stattgefunden haben, bis auf einen Viertel ermässigt werden.

[3] Bei der Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen, Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Gesuchen um neues Recht, Beschwerdeentscheiden und Kostenbestimmungen wird die Gebühr nur vom Nichtigkeitskläger, Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bezogen.

[4] Wird die Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist die Gebühr nur vom Appellanten zu erheben.

[5] Gesondert zu berechnen sind Abschriften, Auszüge und dergleichen, die unabhängig von einem laufenden Verfahren oder auf spezielles Verlangen zusätzlich erstellt werden müssen. In diesen Fällen sind die unter Artikel 5 vorgesehenen Kanzleigebühren zu beziehen.

*Art. 18*

*Gebühren des Appellationshofes :*

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| a) In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen, von jeder Partei ..... | 30.— | bis | 1 000.— |
| In den Fällen von Artikel 336 ZPO und 402 Absatz 2 ZPO vom Appellanten ..... | 20.— | bis | 600.— |
| b) In Rechtssachen, die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind: | | | |
| bei einem Streitwert von | von jeder Partei | | |
| Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 8 000.— bis | 20 000.— | 300.— | bis 2 000.— |
| 20 000.— bis | 50 000.— | 600.— | bis 4 000.— |
| 50 000.— bis | 100 000.— | 800.— | bis 6 000.— |
| 100 000.— bis | 500 000.— | 1 000.— | bis 10 000.— |
| 500 000.— bis | 1 000 000.— | 2 000.— | bis 15 000.— |
| 1 Million und mehr | | 3 000.— | bis 30 000.— |
| — der nicht geschätzt werden kann ..... | | 300.— | bis 6 000.— |
| c) Für Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen bei einem Streitwert bis Fr. 1 000.— .... | | 20.— | bis 300.— |
| von mehr als Fr. 1 000.— | | 30.— | bis 600.— |
| — der nicht geschätzt werden kann ..... | | 20.— | bis 600.— |
| d) Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht ..... | | 40.— | bis 600.— |
| e) Für Beschwerdeentscheide | | 20.— | bis 300.— |
| f) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder eines Wiedereinsetzungsgesuches, u. a. ..... | | 20.— | bis 300.— |

*Art. 19*

*Gebühren des Handelsgerichts:*

| a) Bei einem Streitwert von | | von jeder Partei | |
|---|---|---|---|
| Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| weniger als | 2 000.— | 40.— bis | 300.— |
| 2 000.— bis | 8 000.— | 150.— bis | 800.— |
| 8 000.— bis | 20 000.— | 300.— bis | 2 000.— |
| 20 000.— bis | 50 000.— | 600.— bis | 4 000.— |
| 50 000.— bis | 100 000.— | 800.— bis | 6 000.— |
| 100 000.— bis | 500 000.— | 1 000.— bis | 10 000.— |
| 500 000.— bis | 1 000 000.— | 2 000.— bis | 15 000.— |
| 1 Million und mehr ..... | | 3 000.— bis | 30 000.— |
| b) Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht ..... | | 40.— bis | 600.— |
| c) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches, u. a. ..... | | 20.— bis | 300.— |

*Art. 20*

*Gebühren des Versicherungsgerichts:*

| | | |
|---|---|---|
| a) Im einzelrichterlichen Verfahren von jeder Partei ..... | 10.— bis | 100.— |
| b) Im Verfahren vor Versicherungsgericht von jeder Partei ..... | 20.— bis | 200.— |
| c) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches, u. a. ..... | 10.— bis | 100.— |

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militärversicherungssachen (Art. 56 BG vom 20. September 1949 über die Militärversicherung und Verordnung vom 20. Dezember 1949 über das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen).

## IV. Sonderbestimmungen

*Art. 21*

In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen mit hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in den Artikeln 14 und 15 (für appellable Entscheide) und in Artikel 18a festgesetzten Höchstgebühren nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen, darf aber für jede Partei das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

## V. Schlussbestimmungen

*Art. 22*

Das Dekret tritt auf den 1. Juli 1968 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen vom 1. September 1952.

*Bern,* den 2. Februar, 23. April 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 17. April 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Dr. Krähenbühl**

**Antrag des Regierungsrates**
vom 2. April 1968

**Proposition du Conseil-exécutif**
du 2 avril 1968

# Nachkredite
## für das Jahr 1967

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bis 22. März 1968 folgende Nachkredite für das Jahr 1967 bewilligt hat:

# Crédits supplémentaires
## pour l'année 1967

**Le Grand Conseil du canton de Berne,**

sur la proposition du Conseil-exécutif,

*arrête:*

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'article 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 22 mars 1968, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1967:

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **10** | **Allgemeine Verwaltung** | | | **10** | **Administration générale** |
| *1005* | *Ständeräte* | | | *1005* | *Députation au Conseil des Etats* |
| 601 | Taggelder und Entschädigungen an die Ständeräte | 12 400.— | 485.— | 601 | Jetons de présence et indemnités aux députés au Conseil des Etats |
| **11** | **Präsidialverwaltung** | | | **11** | **Administration présidentielle** |
| *1101* | *Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit* | | | *1101* | *Office des relations publiques* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen | —.— | 20 099.40 | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions |
| | Arbeitsgruppe die Jurafrage betreffend | | | | Groupe de travail concernant la question jurassienne |
| 770 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen | 1 000.— | 4 944.50 | 770 | Acquisition de mobilier, de machines et d'outils |
| | Mobiliaranschaffungen infolge Anstellung von zusätzlichem Personal | | | | Achats de mobilier par suite d'engagement de personnel supplémentaire |
| | Übertrag | | 25 528.90 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 25 528.90 | | Report |
| *1105* | *Staatskanzlei* | | | *1105* | *Chancellerie d'Etat* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen<br>Anschaffung von zwei Simultanübersetzungsanlagen | 1 500.— | 7 671.75 | 770 | Acquisition de mobilier, de machines et d'outils<br>Achat de deux installations de traduction simultanée |
| 797 | Bücher, Zeitschriften und Zeitungen<br>Lexikon Larousse für die Übersetzungsabteilung | 500.— | 1 158.05 | 797 | Livres, revues et journaux<br>Grand Larousse encyclopédique pour le service de traduction |
| **12** | **Gerichtsverwaltung** | | | **12** | **Administration judiciaire** |
| *1200* | *Obergericht* | | | *1200* | *Cour suprême* |
| 851 | Kosten in Strafsachen | 20 000.— | 1 021.25 | 851 | Frais en affaires pénales |
| *1205* | *Richterämter* | | | *1205* | *Tribunaux de district* |
| 820 | Mietzinse | 33 200.— | 641.20 | 820 | Loyers |
| 850 | Kosten in Zivilsachen<br>Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare | 310 000.— | 38 442.60 | 850 | Frais en affaires civiles<br>Augmentation des honoraires d'avocats en matière de droit des pauvres |
| *1215* | *Jugendanwaltschaft* | | | *1215* | *Avocats des mineurs* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien<br>Betrifft Jugendanwaltschaft in Moutier | 15 000.— | 2 683.70 | 770 | Acquisition de mobilier<br>Concerne l'avocat des mineurs à Moutier |
| 851 | Kosten in Strafsachen | 185 000.— | 500.60 | 851 | Frais en affaires pénales |
| *1220* | *Verwaltungsgericht* | | | *1220* | *Tribunal administratif* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder<br>Mehr Sitzungen | 25 000.— | 4 251.40 | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres du Tribunal<br>Séances plus nombreuses |
| **13** | **Volkswirtschaftsdirektion** | | | **13** | **Direction de l'économie publique** |
| *1300* | *Verwaltung* | | | *1300* | *Administration* |
| 801 | PTT-Gebühren<br>Einrichtung einer Telephonanlage | 3 000.— | 4 939.60 | 801 | Taxe des PTT<br>Pose d'une installation téléphonique |
| *1305* | *Amt für Berufsbildung* | | | *1305* | *Office de la formation professionnelle* |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 800.— | 468.95 | 771 | Entretien du mobilier |
| | **Übertrag** | | 87 308.— | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 87 308.— | | Report |
| *1310* | *Arbeitsamt* | | | *1310* | *Office du travail* |
| 943 11 | 4 Staatsbeiträge an Wohnbauten für kinderreiche Familien (aus Rückstellungen) | 140 000.— | 57 924.— | 943 11 | 4 Subventions de l'Etat pour maisons d'habitation en faveur de familles nombreuses (prélèvements sur provisions) |
| | Es wurden mehr beitragsberechtigte Bauten fertiggestellt als angenommen | | | | Il a été achevé davantage de constructions donnant droit à subvention qu'on ne l'avait prévu |
| 945 10 | Staatsbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften | 38 000.— | 4 060.45 | 945 10 | Subventions de l'Etat aux coopératives de cautionnement |
| | Höhere Ausgabenüberschüsse der Bürgschaftsgenossenschaften | | | | Excédents de dépenses plus élevés des Coopératives de cautionnement |
| *1315* | *Versicherungsamt* | | | *1315* | *Office des assurances* |
| 801 | PTT-Gebühren | 13 400.— | 54 695.30 | 801 | Taxes des PTT |
| | Taxen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV | | | | Taxes pour les prestations complémentaires de l'AVS/AI |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten | 1 100.— | 1 419.35 | 899 | Autres frais d'administration |
| | Mehrausgaben für Stelleninserate | | | | Dépenses en plus pour mises au concours de places |
| 933 | Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung (Lastenverteilung) | 22 000.— | 2 137.50 | 933 | Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance-maladie obligatoire (répartition des charges) |
| | Mehr Berechtigte | | | | Ayants droit plus nombreux |
| 943 11 | Staatsbeiträge an die Durchführung der Tuberkuloseversicherung | 800 000.— | 10 850.— | 943 11 | Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc. |
| *1321* | *Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz* | | | *1321* | *Ecole de sculpteur et de lutherie de Brienz* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission | —.— | 728.70 | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance |
| | Neue Kommission gemäss RRB vom 10. März 1967 | | | | Nouvelle commission selon ACE du 10 mars 1967 |
| 791 | Materialien und Chemikalien | 8 500.— | 2 255.— | 791 | Matériaux et produits chimiques |
| | Ausserordentlicher Holzkauf für Geigenbauschule | | | | Achats de bois extraordinaires pour l'école de lutherie |
| 797 | Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse | 6 000.— | 1 100.— | 797 | Livres, revues et moyens d'enseignement |
| | Mehr Schüler | | | | Elèves plus nombreux |
| | **Übertrag** | | 222 478.30 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 222 478.30 | | Report |
| *1331* | *Zentralstelle für Kriegswirtschaft* | | | *1331* | *Office central pour l'économie de guerre* |
| 612 | Besoldungen<br>Neues Konto. Wechsel des nebenamtlichen Vorstehers | —.— | 2 346.30 | 612 | Traitements<br>Nouveau compte. Changement du chef à fonctions accessoires |
| *1336* | *Angegliederte Fachschulen* | | | *1336* | *Ecoles professionnelles annexes* |
| 820 | Mietzinse<br>Umzug der Uhrenbeobachterinnen in neues Mietobjekt | 33 600.— | 1 280.— | 820 | Loyers<br>Déménagement du Bureau de contrôle officiel de la marche des montres |
| *1340* | *Technikum Burgdorf* | | | *1340* | *Technicum de Berthoud* |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten<br>Mehrkosten für Stellenausschreibungen | 32 500.— | 5 237.10 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure<br>Frais suppl. pour mises au concours de places |
| *1345* | *Technikum St. Immer* | | | *1345* | *Technicum de St-Imier* |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse<br>Mehr Bücher für Schüler. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357 | 16 000.— | 2 500.— | 797 | Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement<br>Davantage de livres pour les élèves. Recettes en plus correspondantes s. cpte 357 |
| *1355* | *Amt für Berufsberatung* | | | *1355* | *Office cantonal de l'orientation professionnelle* |
| 930 | Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden<br>Es mussten mehr Beiträge (gemäss Dekret über die Berufsberatung vom 17. November 1960) ausgerichtet werden als angenommen | 365 000.— | 42 506.45 | 930 | Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation professionnelle des communes<br>Il fallut octroyer plus de subventions (selon décret du 17 novembre 1960 sur l'orientation professionnelle) que prévu |
| **14** | **Direktion des Gesundheitswesens** | | | **14** | **Direction de l'hygiène publique** |
| *1400* | *Sekretariat* | | | *1400* | *Secrétariat* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien<br>Mobiliaranschaffungen im Zusammenhang mit der Besetzung neuer Stellen | 11 600.— | 3 579.— | 770 | Acquisition de mobilier<br>Achats de mobilier en rapport avec la repourvue de nouveaux postes |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 1 000.— | 3.15 | 771 | Entretien du mobilier |
| | Übertrag | | 279 930.30 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 279 930.30 | | Report |
| 799 | Verschiedene Sachausgaben | 600.— | 65.35 | 799 | Autres dépenses |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten<br>Mehrauslagen für die Spitalplanung | 15 000.— | 3 479.60 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure<br>Dépenses en plus pour la planification des hôpitaux |
| 801 | PTT-Gebühren | 500.— | 811.50 | 801 | Taxes des PTT |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen<br>Vermehrte Reisetätigkeit | 4 500.— | 1 584.— | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement<br>Déplacements plus nombreux |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser | 5 000.— | 316.80 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau |
| 830 | Entschädigungen an die Inspektorate für Betäubungsmittel, Apotheken und Drogerien<br>Mehr Inspektionen | 14 000.— | 1 092.45 | 830 | Indemnités aux inspectorats des stupéfiants, des pharmacies et drogueries<br>Inspections plus nombreuses |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten<br>Anteil an Projektierungskosten für eine zentrale Waschanstalt | 4 000.— | 41 403.20 | 899 | Autres frais d'administration<br>Part aux frais d'élaboration de projet de lessiverie centrale |
| 940 | Beiträge und Stipendien für die Ausbildung des Pflegepersonals<br>Ausdehnung der Stipendien auf sämtliche medizinische Hilfsberufe | 50 000.— | 29 869.— | 940 | Subventions et bourses pour la formation du personnel infirmier<br>Extension du service des bourses à toutes les professions paramédicales |
| 949 30 1 | Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten | 275 000.— | 39 127.— | 949 30 1 | Subventions de construction et d'aménagement à des établissements spéciaux |
| *1405* | *Frauenspital* | | | *1405* | *Maternité cantonale* |
| 820 | Mietzins an Dritte<br>Zusätzliches Mietobjekt | 18 000.— | 3 627.30 | 820 | Loyers à des tiers<br>Chose louée supplémentaire |
| *1410/12* | *Heil- und Pflegeanstalt Waldau* | | | *1410/12* | *Maison de santé Waldau* |
| *1410* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1410* | *Exploitation de l'établissement* |
| 641 | Unfallversicherung | 800.— | 28.75 | 641 | Assurance contre les accidents |
| 790 | Automobilbetrieb | 2 200.— | 364.65 | 790 | Service des automobiles |
| 792 | Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse<br>Preiserhöhungen und Mehrverbrauch in Poliklinik und Beratungsstelle | 315 000.— | 27 994.73 | 792 | Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux<br>Hausse des prix et consommation accrue à la policlinique et par les services consultatifs |
| | Übertrag | | 429 694.63 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 429 694.63 | | Report |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten<br>Mehrausgaben für Stelleninserate und Mehrverbrauch von Drucksachen | 26 000.— | 10 940.13 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure<br>Dépenses en plus pour mises au concours de places et consommation accrue d'imprimés |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten<br>Vergrösserung der Poliklinik | 96 000.— | 3 146.10 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport<br>Agrandissement de la policlinique |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen<br>Vermehrte Besichtigungen im Zusammenhang mit der Planung des Waldau-Neubaues | 6 500.— | 2 362.80 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement<br>Visites plus nombreuses en rapport avec la planification de la nouvelle construction de la Waldau |
| 820 | Miet- und Pachtzinse an Dritte<br>Miete des alten Lindenhofspitals in Bern | 9 200.— | 56 983.90 | 820 | Loyers et fermages versés à des tiers<br>Location de l'ancien hôpital du Lindenhof à Berne |
| *1411* | *Landwirtschaft* | | | *1411* | *Agriculture* |
| 704 | Unterhalt der Wirtschaftsgebäude<br>Unvorhergesehene Dach- und Fassadenreparaturen | 12 000.— | 3 756.15 | 704 | Entretien des bâtiments agricoles<br>Réparations imprévues du toit et des façades |
| 761 | Nahrung<br>Erhöhung der Ansätze für selbsterzeugte Lebensmittel wegen der neuen Betriebsbuchhaltung | 53 000.— | 10 626.27 | 761 | Nourriture<br>Relèvement des taux pour les denrées alimentaires produites par le domaine, en raison de la nouvelle comptabilité de l'exploitation |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 1 700.— | 751.90 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| 820 | Pachtzinse an Dritte<br>Zupacht von Land | 10 300.— | 2 264.— | 820 | Fermages à des tiers<br>Fermage supplémentaire de terrain |
| 821 | Pachtzinse an den Staat<br>Erhöhung des Pachtzinses. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 1940 131 | 25 000.— | 7 600.— | 821 | Fermages à l'Etat<br>Relèvement des fermages. Recettes en plus correspondantes s. cpte 1940 131 |
| 860 | Produktionsausgaben<br>Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 | 175 000.— | 15 383.83 | 860 | Dépenses en vue de la production<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 311 |
| | Übertrag | | 543 509.71 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 543 509.71 | | Report |
| *1412* | *Kinderbeobachtungsstation Neuhaus* | | | *1412* | *Station d'observation pour enfants Neuhaus* |
| 792 | Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse<br>Mehrverbrauch von Medikamenten und Mehrausgaben für Therapie | 5 000.— | 1 389.45 | 792 | Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux<br>Consommation accrue de médicaments et dépenses en plus pour la thérapie |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 2 300.— | 111.95 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| *1415/16* | *Heil- und Pfleganstalt Münsingen* | | | *1415/16* | *Maison de santé de Münsingen* |
| *1415* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1415* | *Exploitation de l'établissement* |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten<br>Mehrausgaben für Stelleninserate | 14 000.— | 1 407.60 | 899 | Autres frais d'administration<br>Dépenses en plus pour mises au concours de places |
| *1416* | *Landwirtschaft* | | | *1416* | *Agriculture* |
| 650 | Ferien- und Freitagsentschädigungen | 2 500.— | 410.— | 650 | Indemnités pour vacances et jours de congé |
| 770 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen | 30 000.— | 843.05 | 770 | Acquisition de mobilier, de machines et d'outils |
| 771 | Unterhalt der Mobilien<br>Zunahme des Maschinenparks und unvorhergesehene Revisionen | 13 000.— | 3 883.90 | 771 | Entretien du mobilier<br>Extension du parc des machines et révisions imprévues |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Mehrverbrauch von elektrischem Strom | 8 200.— | 2 997.65 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Consommation accrue de courant électrique |
| 860 | Produktionsausgaben<br>Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 | 145 000.— | 16 578.— | 860 | Dépenses en vue de la production<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 311 |
| 893 | Versicherungsprämien | 3 300.— | 865.70 | 893 | Primes d'assurance |
| *1420/22* | *Heil- und Pflegeanstalt Bellelay* | | | *1420/22* | *Maison de santé Bellelay* |
| *1420* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1420* | *Exploitation de l'établissement* |
| 754 | Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen | 15 000.— | 408.20 | 754 | Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires |
| | **Übertrag** | | 572 405.21 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 572 405.21 | | Report |
| 792 | Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse<br>Zunahme des Bedarfes und Preiserhöhungen | 120 000.— | 6 587.70 | 792 | Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux<br>Besoins accrus et hausse des prix |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 4 500.— | 129.05 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Auffüllung der Heizöltanks. Teuerung | 180 000.— | 17 291.70 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Remplissage de la citerne à mazout. Renchérissement |
| *1421* | *Medizinisch-psychologische Abteilung* | | | *1421* | *Service médico-psychologique* |
| 797 | Bücher, Zeitschriften, Zeitungen Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse | 3 500.— | 3.30 | 797 | Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement |
| 820 | Miet- und Pachtzinse an Dritte<br>Pachtzinserhöhungen | 22 500.— | 1 642.75 | 820 | Loyers et fermages versés à des tiers<br>Hausse des loyers |
| *1422* | *Landwirtschaft* | | | *1422* | *Agriculture* |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Mehrverbrauch und Teuerung | 14 000.— | 3 693.20 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Consommation accrue et renchérissement |
| 860 | Produktionsausgaben<br>Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 | 270 000.— | 10 446.05 | 860 | Dépenses en vue de la production<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 311 |
| **16** | **Polizeidirektion** | | | **16** | **Direction de la police** |
| *1600* | *Sekretariat* | | | *1600* | *Secrétariat* |
| 763 | Nahrung in Gefängnissen<br>Einführung eines dritten Fleischtages pro Woche. Teuerung | 145 000.— | 17 599.90 | 763 | Nourriture dans les prisons<br>Introduction d'un troisième jour avec viande par semaine. Renchérissement |
| 832 | Rechtskosten<br>Unvorhergesehene Prozesskosten | 2 000.— | 3 442.40 | 832 | Frais judiciaires<br>Frais de procès imprévus |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten<br>Unvorhergesehener Beitrag an die Dokumentationsstelle zur Bekämpfung volksschädigender Druckerzeugnisse | 7 000.— | 4 245.45 | 899 | Autres frais d'administration<br>Contribution imprévue au service de documentation pour lutter contre la littérature immorale |
| | **Übertrag** | | 637 486.71 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 637 486.71 | | Report |
| *1605* | *Polizeikommando* | | | *1605* | *Corps de police* |
| 652 | Wohnungsentschädigungen<br>Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 354 | 420 000.— | 26 173.60 | 652 | Indemnités de logement<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 354 |
| *1620* | *Strassenverkehrsamt* | | | *1620* | *Office de la circulation routière* |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten<br>Übernahme der Telefongebühren für die Richterämter und das Regierungsstatthalteramt im Amthaus Bern | 112 000.— | 28 259.60 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport<br>Prise en charge des taxes téléphoniques pour les tribunaux et la préfecture de Berne |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Neuer Verteiler für den Stromverbrauch des Aufzuges im Ringhof | 31 000.— | 1 229.35 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Nouvelle répartition du courant consommé par l'ascenseur du Ringhof |
| *1625* | *Expertenbüro für Motorfahrzeuge* | | | *1625* | *Bureau des experts pour les véhicules à moteur* |
| 799 | Verschiedene Sachausgaben | 1 200.— | 372.60 | 799 | Autres dépenses |
| 820 | Mietzinse<br>Mietzinserhöhungen | 315 000.— | 11 690.— | 820 | Loyers<br>Hausse des loyers |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Heizölkosten (Fr. 22 000.—) für 1966 erst 1967 belastet. Mehr Stromkosten und Reinigungsauslagen als angenommen | 32 000.— | 34 038.15 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Les frais de mazout (francs 22 000.—) pour 1966 n'ont été mis en compte qu'en 1967. Frais de courant et dépenses pour nettoyages plus élevés que prévu |
| *1635/36* | *Strafanstalt Thorberg* | | | *1635/36* | *Pénitencier Thorberg* |
| *1635* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1635* | *Exploitation de l'établissement* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen<br>Unvorhergesehene Anschaffung von Feuerlöschern und einer Additionsmaschine | 36 000.— | 2 766.45 | 770 | Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils<br>Achat imprévu d'extincteurs et d'une machine à additionner |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 18 000.— | 18.25 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Mehrkosten für Heizung der neubezogenen Angestelltenwohnungen | 88 000.— | 3 464.35 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Frais en plus pour le chauffage des logements d'employés nouvellement occupés |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten | 2 000.— | 34.20 | 899 | Autres frais d'administration |
| | **Übertrag** | | 745 533.26 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 745 533.26 | | Report |
| *1636* | *Landwirtschaft* | | | *1636* | *Agriculture* |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Mehrverbrauch von Heizöl in den neu bezogenen Gebäuden | 20 000.— | 1 965.65 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Consommation accrue de mazout dans les nouveaux bâtiments |
| 860 | Produktionsausgaben<br>Vermehrte Futtermittelankäufe. Durch Mehreinnahmen grösstenteils kompensiert | 180 000.— | 54 342.75 | 860 | Dépenses en vue de la production<br>Achats de fourrage accrus. Compensés en majeure partie par des recettes en plus |
| *1640/41* | *Strafanstalt Witzwil* | | | *1640/41* | *Pénitencier Witzwil* |
| *1640* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1640* | *Exploitation de l'établissement* |
| 650 | Ferien- und Freitagsentschädigungen<br>Mehr lediges Personal | 9 000.— | 1 006.60 | 650 | Indemnités pour vacances et jours de congé<br>Personnel célibataire plus nombreux |
| 754 | Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen<br>Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357 | 23 000.— | 2 220.60 | 754 | Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 357 |
| 755 | Pekulien | 120 000.— | 871.70 | 755 | Pécules |
| 761 | Nahrung<br>Erhöhung des internen Verrechnungspreises für Fleisch | 350 000.— | 25 055.75 | 761 | Nourriture<br>Hausse du prix de compensation interne de la viande |
| 792 | Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse<br>Starke Zunahme der Insassen, die eine ärztliche Betreuung benötigen. Mehr spezialärztliche Behandlungen | 12 000.— | 6 283.15 | 792 | Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux<br>Forte augmentation du nombre des pensionnaires ayant besoin de soins médicaux. Traitement médicaux spécialisés en plus grand nombre |
| 860 | Produktionsausgaben Gewerbe<br>Zunahme der Produktion in der Käserei. Entsprechende Mehreinnahmen | 180 000.— | 12 318.95 | 860 | Dépenses en vue de la production, métiers<br>Augmentation de la production à la fromagerie. Recettes en plus correspondantes |
| *1641* | *Landwirtschaft* | | | *1641* | *Agriculture* |
| 830 | Entschädigungen und Leistungsprämien an Kolonisten und Gefangene<br>Mehr Anstaltsinsassen | 45 000.— | 2 140.80 | 830 | Indemnités et primes de rendement aux colons et détenus<br>Pensionnaires plus nombreux à l'établissement |
| | **Übertrag** | | 851 739.21 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 851 739.21 | | Report |
| 860 | Produktionsausgaben | 650 000.— | 21 661.85 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Verteuerung der Futtermittel und Zollerhöhung auf den Treibstoffen | | | | Renchérissement du prix des fourrages et hausse des droits de douane sur les carburants |
| *1645/46* | *Strafanstalt Hindelbank* | | | *1645/46* | *Pénitencier Hindelbank* |
| *1645* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1645* | *Exploitation de l'établissement* |
| 704 10 | Unterhalt der technischen Anlagen | 5 000.— | 4 358.55 | 704 10 | Entretien des installations techniques |
| | Einbau einer Blindstromanlage | | | | Pose d'une installation de courant déwatté |
| 792 | Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse | 16 000.— | 8 426.55 | 792 | Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux |
| | Mehrverbrauch von Medikamenten und Teuerung | | | | Consommation accrue de médicaments et renchérissement |
| *1646* | *Landwirtschaft* | | | *1646* | *Agriculture* |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 5 000.— | 633.05 | 771 | Entretien du mobilier |
| 860 | Produktionsausgaben | 48 000.— | 4 921.50 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Entsprechend höherer Erlös aus der Landwirtschaft | | | | Rendement proportionnellement plus élevé de l'agriculture |
| *1650/51* | *Arbeitsanstalt St. Johannsen* | | | *1650/51* | *Maison de travail St-Jean* |
| *1650* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1650* | *Exploitation de l'établissement* |
| 754 | Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen | 25 000.— | 8 772.85 | 754 | Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les internés |
| | Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357 | | | | Recettes en plus correspondantes s. cpte 357 |
| *1655/56* | *Erziehungsanstalt Tessenberg* | | | *1655/56* | *Maison d'éducation Montagne de Diesse* |
| *1655* | *Anstaltsbetrieb* | | | *1655* | *Exploitation de l'établissement* |
| 761 | Nahrung | 138 000.— | 15 978.20 | 761 | Nourriture |
| | Verbesserung der Verpflegung und Teuerung | | | | Amélioration de la subsistance et de renchérissement |
| 770 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen | 120 800.— | 7 910.30 | 770 | Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils |
| | Unvorhergesehener Ersatz eines Fahrzeuges für Personen- und Warentransporte (Ford Transit) | | | | Remplacement imprévu d'un véhicule pour le transport des personnes et des marchandises (Ford Transit) |
| | **Übertrag** | | 924 402.06 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 924 402.06 | | Report |
| 860 | Produktionsausgaben Gewerbe | 146 000.— | 17 995.10 | 860 | Dépenses en vue de la production, métiers |
| | Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 313 | | | | Recettes en plus correspondantes s. cpte 313 |
| **18** | **Kirchendirektion** | | | **18** | **Direction des cultes** |
| *1802* | *Römischkatholische Kirche* | | | *1802* | *Eglise catholique romaine* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission | 300.— | 270.— | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens |
| *1803* | *Christkatholische Kirche* | | | *1803* | *Eglise catholique chrétienne* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission | 100.— | 136.80 | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens |
| **19** | **Finanzdirektion** | | | **19** | **Direction des finances** |
| *1900* | *Sekretariat* | | | *1900* | *Secrétariat* |
| 831 | Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien<br>Vermehrter Beizug aussenstehender Experten (Finanzhaushaltgesetz) | 10 000.— | 3 847.90 | 831 | Indemnités à des tiers pour expertises et études<br>Il a été recouru dans une mesure accrue à des experts étrangers à l'administration (loi sur les finances) |
| 945 1 | Staatsbeiträge an Dritte, Volkswirtschaft<br>Beteiligung des Kantons Bern am Comptoir von Martigny | 1 400 000.— | 46 850.— | 945 1 | Subventions de l'Etat à des tiers, économie publique<br>Participation du canton de Berne au Comptoir de Martigny |
| *1905* | *Kantonsbuchhalterei* | | | *1905* | *Service de comptabilité* |
| 540 | Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen<br>Mehrkosten wegen vermehrter Einlösung von Coupons aus Anleihen der letzten Jahre | 55 000.— | 18 122.40 | 540 | Commission pour l'encaissement de coupons et obligations<br>Frais en plus par suite d'encaissements accrus de coupons provenant d'emprunts contractés ces dernières années |
| 801 | PTT-Gebühren<br>Zunahme des Postcheckverkehrs. Mehr Auszahlungen per Mandat, sowie vermehrte Bareinzahlungen an den Postschaltern | 100 000.— | 20 737.40 | 801 | Taxes des PTT<br>Intensification du service des chèques postaux. Versements par mandats plus nombreux, davantage de paiements en espèces aux guichets postaux |
| | **Übertrag** | | 1 032 361.66 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 1 032 361.66 | | Report |
| *1910* | *Finanzinspektorat* | | | *1910* | *Inspectorat des finances* |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 14 000.— | 776.35 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| 801 | PTT-Gebühren | 1 200.— | 428.55 | 801 | Taxes des PTT |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 9 500.— | 310.10 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| *1920* | *Versicherungskasse* | | | *1920* | *Caisse d'assurance* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an die Verwaltungskommission und die Abgeordnetenversammlung | 14 000.— | 307.90 | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission administrative et aux délégués à l'Assemblée des délégués |
| *1935* | *Salzhandlung* | | | *1935* | *Régie des sels* |
| 641 | Unfallversicherung | 500.— | 274.10 | 641 | Assurance contre les accidents |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 3 000.— | 445.— | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| *1940* | *Liegenschaftsverwaltung* | | | *1940* | *Administration des domaines* |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 2 000.— | 232.30 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| 893 10 | Brandversicherungsprämien | 235 000.— | 45 280.75 | 893 10 | Primes de l'assurance immobilière |
| | Erhöhung des Prämienansatzes um 20 Prozent | | | | Augmentation de 20 % du taux des primes |
| *1945* | *Steuerverwaltung* | | | *1945* | *Intendance des impôts* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden | 75 000.— | 14 230.70 | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres des autorités de taxation |
| | Erhöhung des Ansatzes | | | | Relèvement du taux |
| 801 | PTT-Gebühren | 90 000.— | 6 232.55 | 801 | Taxes des PTT |
| | Zunahme der eingeschriebenen Sendungen und Taxerhöhungen | | | | Augmentation du nombre des envois recommandés et relèvement des taxes |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser | 110 000.— | 8 886.55 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau |
| | Teuerung auf Heiz- und Reinigungsmaterial | | | | Renchérissement du combustible et du matériel de nettoyage |
| 830 10 | Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen | 1 000.— | 4 185.60 | 830 10 | Indemnités à des tiers pour prestations spéciales |
| | Konferenzen betreffend Kirchensteuer- und Fremdarbeiterdekret und ratenweiser Steuerbezug | | | | Conférences concernant le décret sur les impôts paroissiaux et les ouvriers étrangers et l'encaissement par acomptes des impôts |
| | Übertrag | | 1 113 952.11 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 113 952.11 | | Report |
| *1950* | *Amtsschaffnereien* | | | *1950* | *Recettes de district* |
| 799 | Verschiedene Sachausgaben<br>Orientierungstafeln für die Amtschaffnerei Bern | 500.— | 1 552.35 | 799 | Autres dépenses<br>Tableau d'orientation pour la recette de district de Berne |
| 801 | PTT-Gebühren<br>Mehr Postcheckgebühren | 100 000.— | 9 545.20 | 801 | Taxes des PTT<br>Taxes de chèques postaux en nombre accru |
| **20** | **Erziehungsdirektion** | | | **20** | **Direction de l'instruction publique** |
| *2000* | *Verwaltung* | | | *2000* | *Administration* |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen<br>Nachträgliche Vergütung von Reisekosten aus dem Jahr 1966 | 9 000.— | 1 419.90 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement<br>Bonification complémentaire de frais de déplacement concernant l'année 1966 |
| 941 14 10 | Staatsbeitrag an das Historische Museum<br>Zusätzliche Beiträge infolge Erhöhung der Teuerungszulagen | 342 900.— | 9 467.20 | 941 14 10 | Subventions de l'Etat au Musée historique<br>Subventions supplémentaires par suite de l'augmentation des allocations de renchérissement |
| 941 14 13 | Staatsbeitrag an das Konservatorium Bern, Musikschule Biel und Jurassische Musikschule<br>Zusätzlicher Beitrag an das Konservatorium Bern zwecks Defizitdeckung | 416 000.— | 10 000.— | 941 14 13 | Subvention de l'Etat aux Conservatoire de Berne, Ecole de musique de Bienne et Ecole de musique jurassienne<br>Subvention supplémentaire au Conservatoire de Berne afin de couvrir le déficit |
| 941 14 17 | Staatsbeiträge an die Stadttheater Bern und Biel<br>Nachteuerungszulage an das Theaterpersonal in Bern | 867 000.— | 5 700.— | 941 14 17 | Subventions de l'Etat aux Théatre de Berne et de Bienne<br>Allocation complémentaire de renchérissement au personnel du Théâtre de Berne |
| 941 14 21 | Staatsbeitrag an den Bernischen Orchesterverein<br>Erhöhung des Beitrages | 306 000.— | 5 000.— | 941 14 21 | Subvention de l'Etat à l'Orchestre de la ville de Berne<br>Relèvement de la subvention |
| 941 14 28 | Staatsbeitrag an die Kunsthalle Bern<br>Zusätzlicher Beitrag zwecks Defizitdeckung | 23 600.— | 10 100.— | 941 14 28 | Subventions de l'Etat à la Kunsthalle Berne<br>Subvention supplémentaire en vue de couvrir le déficit |
| *2001* | *Mittelschulen* | | | *2001* | *Ecoles moyennes* |
| 930 15 | Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft<br>Mehr Berechtigte und Erhöhung der Besoldungen | 74 000.— | 5 295.— | 930 15 | Gratifications pour années de service au corps enseignant<br>Ayants droit plus nombreux et relèvement des traitements |
| | **Übertrag** | | 1 172 031.76 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 172 031.76 | | Report |
| *2002* | *Primarschulen* | | | *2002* | *Ecoles primaires* |
| 930 19 | Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft<br>Mehr Berechtigte und Erhöhung der Besoldungen | 220 000.— | 14 620.— | 930 19 | Gratifications pour années de service aux membres du corps enseignant<br>Ayants droit plus nombreux et relèvement des traitements |
| *2005* | *Universität* | | | *2005* | *Université* |
| 641 | Unfallversicherung<br>Nachzahlung 1966 infolge Neuordnung der Betriebsunfallversicherung | 12 000.— | 4 420.60 | 641 | Assurance contre les accidents<br>Paiement complémentaire 1966 par suite du nouveau régime de l'assurance-accidents |
| 761 | Nahrung<br>Preiserhöhung des Inselspitals und zunehmende Patientenzahl | 30 000.— | 3 104.65 | 761 | Nourriture<br>Hausse des prix de l'Hôpital de l'Ile et augmentation du nombre des patients |
| 771 | Unterhalt der Mobilien<br>Revision des Metabographen in der medizinischen Klinik | 140 000.— | 12 056.70 | 771 | Entretien du mobilier<br>Révision du métabographe à la clinique médicale |
| 791 | Materialien und Chemikalien<br>Ausrüstung von Arbeitsplätzen im Institut für allgemeine Mikrobiologie | 500 000.— | 4 193.55 | 791 | Matériaux et produits chimiques<br>Equipement de places de travail à l'Institut de microbiologie générale |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten<br>Mehrbedarf und Teuerung | 320 000.— | 42 678.03 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure<br>Besoins accrus et renchérissement |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten<br>Eröffnung neuer Abteilungen | 163 000.— | 30 008.35 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport<br>Ouverture de nouvelles divisions |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten<br>Verlagerung des Repräsentationskredites des Rektorates. Höhere Vergütung von Umzugskosten an Dozenten als vorgesehen | 30 000.— | 7 030.20 | 899 | Autres frais d'administration<br>Transfert du crédit de représentation du rectorat. Bonifications plus élevées que prévu à des professeurs pour frais de déménagement |
| *2008* | *Kantonsschule Pruntrut* | | | *2008* | *Ecole cantonale, Porrentruy* |
| 641 | Unfallversicherung | 8 000.— | 719.90 | 641 | Assurance contre les accidents |
| 771 | Unterhalt der Mobilien<br>Unvorhergesehene Instandstellung von Turngeräten | 3 500.— | 1 343.60 | 771 | Entretien du mobilier<br>Remise en état imprévue d'engins de gymnastique |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse | 130 000.— | 33.50 | 797 | Livres, cartes, revues, journaux, et moyens d'enseignement |
| | **Übertrag** | | 1 292 240.84 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 292 240.84 | | Report |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 4 000.— | 454.35 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 2 200.— | 1 068.85 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| | Zusätzliche Anstellung von Hilfslehrkräften | | | | Engagement supplémentaire de maîtres auxiliaires |
| 893 | Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien | 1 800.— | 310.80 | 893 | Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) |
| *2010* | *Unterseminar Hofwil* | | | *2010* | *Ecole normale, section inférieure à Hofwil* |
| 860 | Produktionsausgaben für Garten und Hofstatt | 3 500.— | 1 035.55 | 860 | Dépenses en vue de la production pour le jardin et le verger |
| *2017* | *Seminar Langenthal* | | | *2017* | *Ecole normale Langenthal* |
| 761 | Nahrungsmittel für Hauswirtschaft | 1 500.— | 706.90 | 761 | Nourriture |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 5 500.— | 1 964.65 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| | Unvorhergesehener Landeinsatz von Seminaristen | | | | Affectation imprévue de normaliens au service de l'école |
| *2020* | *Seminar Pruntrut* | | | *2020* | *Ecole normale Porrentruy* |
| 650 | Ferien- und Freitagsentschädigungen | 400.— | 150.— | 650 | Indemnités pour vacances et jours de congé |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse | 14 500.— | 105.10 | 797 | Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 3 300.— | 288.95 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| 893 | Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien | 1 300.— | 22.30 | 893 | Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) |
| *2022* | *Französisches Seminar Biel* | | | *2022* | *Ecole normale française Bienne* |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 2 500.— | 1 489.95 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| | Mehrausgaben für den Druck von Stundenplänen | | | | Dépenses en plus pour l'impression de plans d'études |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 800.— | 426.65 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 800.— | 3 192.10 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| | Mehr auswärtige Hilfslehrer | | | | Maîtres auxiliaires externes en plus grand nombre |
| | **Übertrag** | | 1 303 456.99 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 1 303 456.99 | | Report |
| *2025* | *Seminar Thun* | | | *2025* | *Ecole normale Thoune* |
| 792 | Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse | 1 200.— | 825.55 | 792 | Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 9 000.— | 1 622.30 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| | Die Kosten für Begleitpersonen auf Schulreisen werden ab 1967 auf Konto 810 verbucht statt auf Konto 797 (entsprechende Minderausgaben auf Konto 797) | | | | A partir de 1967, les frais concernant les personnes accompagnant les courses scolaires sont comptabilisés s. cpte 810 au lieu de l'être s. cpte 797 (dépenses en moins correspondantes s. cpte 797) |
| *2026* | *Seminar Seeland* | | | *2026* | *Ecole normale du Seeland* |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 6 000.— | 754.60 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 8 000.— | 1 935.05 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| | Verschiebung der Kosten für Begleitpersonen auf Schulreisen von Konto 797 auf Konto 810 | | | | Décalage des frais pour personnes accompagnant les courses scolaires du cpte 797 au cpte 810 |
| *2030* | *Seminar Delsberg* | | | *2030* | *Ecole normale Delémont* |
| 640 | Krankenversicherung | —.— | 570.— | 640 | Assurance-maladie |
| 641 | Unfallversicherung | —.— | 3 662.30 | 641 | Assurance contre les accidents |
| | Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 357 | | | | Recettes en plus correspondantes s. cpte 357 |
| 704 | Unterhalt der Gebäude | 9 000.— | 4 253.30 | 704 | Entretien des bâtiments |
| | Unterteilung eines Klassenzimmers für die Übungsschule | | | | Partage d'une salle de classe pour l'école d'application |
| 761 | Nahrung | —.— | 1 830.15 | 761 | Nourriture |
| | Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 351 | | | | Recettes en plus correspondantes s. cpte 351 |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 1 500.— | 733.50 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 4 600.— | 3 869.— | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| | Nachträgliche Abrechnung von Entschädigungen an Lehrer, das Jahr 1966 betreffend | | | | Décompte subséquent d'indemnités versées à des maîtres au cours de 1966 |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten | 10 500.— | 6 893.45 | 899 | Autres frais d'administration |
| | Defizit des Schülerrestaurants | | | | Déficit du restaurant scolaire |
| | Übertrag | | 1 330 406.19 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 330 406.19 | | Report |
| *2036* | *Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut* | | | *2036* | *Ecole normale ménagère Porrentruy* |
| 770 10 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen<br>Bereinigung der seinerzeitigen Kreditüberschreitung für die Möblierung und Einrichtung des Neubaues, entstanden durch Projektänderungen und Teuerung | 5 000.— | 33 859.90 | 770 10 | Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils<br>Mise à jour du dépassement de crédit opéré en son temps pour l'ameublement et l'installation du nouveau bâtiment, dépassement dû aux modifications du projet et au renchérissement |
| **21** | **Baudirektion** | | | **21** | **Direction des travaux publics** |
| *2100* | *Sekretariat* | | | *2100* | *Secrétariat* |
| 641 10 | Unfallversicherung<br>Es wurde nachträglich das gesamte Personal der Baudirektion der Suva unterstellt | 172 000.— | 14 601.55 | 641 10 | Assurance contre les accidents<br>Tout le personnel de la Direction des travaux publics a été subséquemment subordonné à la Caisse nationale (SUVA) |
| 893 | Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien<br>Prämiennachzahlung für das erste Semester 1966 | 130 000.— | 40 582.— | 893 | Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)<br>Paiement complémentaire des primes pour le 1er semestre 1966 |
| *2105* | *Hochbauamt* | | | *2105* | *Service des bâtiments* |
| 701 | Unterhalt der Pfarr- und Kirchgebäude<br>Behebung von Sturmschäden | 850 000.— | 49 851.70 | 701 | Entretien des bâtiments curiaux et de culte<br>Réparation de dommages causés par la tempête |
| **22** | **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** | | | **22** | **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** |
| *2200* | *Sekretariat* | | | *2200* | *Secrétariat* |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen<br>Studium der Abfallbeseitigung in Deutschland | 2 500.— | 2 775.15 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement<br>Etude sur l'élimination des ordures en Allemagne |
| *2210* | *Wasser- und Energiewirtschaftsamt* | | | *2210* | *Office de l'économie hydraulique et énergétique* |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten<br>Mehrausgaben für Drucksachen und Stelleninserate | 30 000.— | 5 398.15 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure<br>Dépenses en plus pour imprimés et mises au concours de places |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten<br>Gewässerschutzausstellung 1966 | 2 500.— | 3 609.60 | 899 | Autres frais d'administration<br>Exposition 1966 sur la protection des eaux |
| | **Übertrag** | | 1 481 084.24 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 481 084.24 | | Report |
| *2211* | *Gewässerschutzlaboratorium* | | | *2211* | *Laboratoire de la protection des eaux* |
| 791 | Materialien und Chemikalien<br>Zunahme der Untersuchungen | 9 000.— | 1 454.10 | 791 | Matériaux et produits chimiques<br>Augmentation du nombre des analyses |
| 797 | Bücher, Zeitschriften, Zeitungen | 1 700.— | 388.15 | 797 | Livres, revues, journaux |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten | 1 000.— | 292.90 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 1 000.— | 587.60 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 4 000.— | 202.40 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Mangels Erfahrungszahlen zu tief veranschlagt | 5 000.— | 1 497.85 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Par manque d'expérience, supputations budgétaires trop basses |
| **23** | **Forstdirektion** | | | **23** | **Direction des forêts** |
| *2305* | *Forstinspektorat und Kreisforstämter* | | | *2305* | *Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement* |
| 797 | Bücher, Karten und Zeitschriften<br>Mehr Kartenanschaffungen infolge vermehrter Projekte | 18 000.— | 3 711.52 | 797 | Livres, cartes et revues<br>Les projets étant plus nombreux, il fallut acheter davantage de cartes |
| 799 10 | Verschiedene Sachausgaben | 1 200.— | 295.95 | 799 10 | Autres dépenses |
| 800 | Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten<br>Vermehrter Formularbedarf | 20 000.— | 9 351.05 | 800 | Frais de bureau, d'impression et de reliure<br>Besoins accrus en formules |
| 801 | PTT-Gebühren | 25 000.— | 439.55 | 801 | Taxes des PTT |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen<br>Mehr Personal und Zunahme der Reisetätigkeit infolge Föhnsturmschäden | 165 000.— | 3 292.10 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement<br>Personnel en plus et déplacements plus nombreux en raison des dommages causés par les tempêtes de foehn |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser | 15 000.— | 162.70 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau |
| | Übertrag | | 1 502 760.11 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 502 760.11 | | Report |
| *2310* | *Staatsforstverwaltung* | | | *2310* | *Administration des forêts domaniales* |
| 640 | Krankenversicherung<br>Mehrausgaben infolge höherer Lohnkosten | 65 000.— | 12 341.85 | 640 | Assurance-maladie<br>Dépenses en plus par suite des frais plus élevés relatifs aux salaires |
| 641 10 | Unfallversicherung, **Suva-Prämien**<br>Lohnerhöhung und Erhöhung der Tarife | 165 000.— | 30 000.— | 641 10 | Assurance contre les accidents, primes à la Suva<br>Relèvement des salaires et des tarifs |
| 650 | Ferienentschädigungen an Waldarbeiter<br>Mehrausgaben infolge höherer Lohnkosten | 170 000.— | 30 340.50 | 650 | Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers<br>Dépenses en plus par suite des frais plus élevés relatifs aux salaires |
| 747 | Gemeindesteuern<br>Revision der amtlichen Werte | 100 000.— | 4 611.35 | 747 | Impôts communaux<br>Révision des valeurs officielles |
| 748 | Ankauf von Rechten<br>Einkauf in Forstweg | 2 000.— | 5 000.— | 748 | Acquisition des droits<br>Rachat de droit concernant un chemin forestier |
| 820 | Pachtzinse | 4 300.— | 1 708.75 | 820 | Fermages |
| 822 | Wasserzinse<br>Unvorhergesehene Kosten für Wasserlieferungen an die Domäne Mont-Dessus | 1 000.— | 1 774.20 | 822 | Abonnement à l'eau<br>Frais imprévus pour fourniture d'eau aux domaines de Mont-Dessus |
| 893 | Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien | 13 000.— | 262.50 | 893 | Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) |
| **24** | **Landwirtschaftsdirektion** | | | **24** | **Direction de l'agriculture** |
| *2415/16* | *Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen* | | | *2415/16* | *Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen* |
| *2415* | *Schule* | | | *2415* | *Ecole* |
| 704 | Unterhalt der Schulgebäude<br>Verschiedene unaufschiebbare Unterhaltsarbeiten | 14 000.— | 1 217.55 | 704 | Entretien des bâtiments d'école<br>Divers travaux d'entretien ne pouvant être différés |
| 799 | Verschiedene Sachausgaben | 4 000.— | 454.60 | 799 | Autres dépenses |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten<br>Erweiterung der Telefonanlage | 24 900.— | 4 758.50 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport<br>Extension de l'installation téléphonique |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser<br>Erhöhung des Wasserzinses und Mehrverbrauch | 61 500.— | 5 865.40 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau<br>Relèvement du droit d'eau et consommation accrue |
| | **Übertrag** | | 1 601 095.31 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 1 601 095.31 | | Report |
| *2416* | *Landwirtschaft* | | | *2416* | *Agriculture* |
| 771 | Unterhalt der Mobilien<br>Zunahme des Maschinenparkes. Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen | 17 000.— | 3 422.75 | 771 | Entretien du mobilier<br>Augmentation du parc des machines. Diverses réparations imprévues |
| 860 | Produktionsausgaben | 210 000.— | 20 818.95 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 | | | | Recettes en plus correspondantes s. cpte 311 |
| *2420/22* | *Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen* | | | *2420/22* | *Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen* |
| *2420* | *Landwirtschaftliche Schule* | | | *2420* | *Ecole d'agriculture* |
| 704 | Unterhalt der Schulgebäude | 10 000.— | 638.25 | 704 | Entretien des bâtiments de l'école |
| 761 | Nahrung | 62 000.— | 746.82 | 761 | Nourriture |
| 940 | Stipendien | 3 000.— | 250.— | 940 | Bourses |
| *2422* | *Landwirtschaft* | | | *2422* | *Agriculture* |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 13 000.— | 840.20 | 771 | Entretien du mobilier |
| 860 | Produktionsausgaben | 142 000.— | 33 983.40 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 | | | | Recettes en plus correspondantes s. cpte 311 |
| *2425/27* | *Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal* | | | *2425/27* | *Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal* |
| *2425* | *Landwirtschaftliche Schule* | | | *2425* | *Ecole d'agriculture* |
| 641 | Unfallversicherung | 1 300.— | 115.40 | 641 | Assurance contre les accidents |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel | 14 000.— | 880.13 | 797 | Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement |
| *2427* | *Landwirtschaft* | | | *2427* | *Agriculture* |
| 860 | Produktionsausgaben | 94 000.— | 22 803.10 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Durch entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 gedeckt | | | | Couvert par recettes en plus correspondantes s. cpte 311 |
| 893 | Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien | 800.— | 290.60 | 893 | Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) |
| | Übertrag | | 1 685 884.91 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 1 685 884.91 | | Report |
| *2430/32* | *Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg* | | | *2430/32* | *Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont* |
| *2430* | *Landwirtschaftliche Schule* | | | *2430* | *Ecole d'agriculture* |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften und Lehrmittel<br>Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310 | 15 000.— | 5 295.85 | 797 | Livres, cartes, revues et moyens d'enseignement<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 310 |
| 822 | Reinigung, Heizung, Eelektr., Gas und Wasser | 18 000.— | 339.35 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten | 2 500.— | 356.50 | 899 | Autres frais d'administration |
| *2431* | *Haushaltungsschule* | | | *2431* | *Ecole ménagère* |
| 761 | Nahrung<br>Höhere Verrechnungspreise für die Eigenbezüge aus der Landwirtschaft | 8 000.— | 1 339.65 | 761 | Nourriture<br>Prix de compensation plus élevés pour les produits provenant de l'exploitation agricole |
| *2432* | *Landwirtschaft* | | | *2432* | *Agriculture* |
| 761 | Nahrung<br>Erhöhung der Verrechnungspreise für die Verpflegung des landwirtschaftlichen Personals | 4 500.— | 5 500.— | 761 | Nourriture<br>Relèvement des prix de compensation pour la subsistance du personnel agricole |
| *2435/37* | *Bergbauernschule Hondrich* | | | *2435/37* | *Ecole alpestre Hondrich* |
| *2435* | *Alpschule* | | | *2435* | *Ecole alpestre* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien<br>Unvorhergesehene Anschaffung eines Restaurationskochherdes | 9 000.— | 4 444.60 | 770 | Acquisition de mobilier<br>Acquisition imprévue d'une cuisinière |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 2 500.— | 161.15 | 771 | Entretien du mobilier |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften und Lehrmittel | 9 900.— | 582.45 | 797 | Livres, cartes, revues et moyens d'enseignement |
| 830 | Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen<br>Kostenverschiebung von Konto 810 auf 830 | 52 500.— | 3 633.80 | 830 | Indemnités à des tiers pour prestations spéciales<br>Décalage de frais du cpte 810 au cpte 830 |
| 860 | Produktionsausgaben<br>Grösserer Umsatz in der Käserei (entsprechende Mehreinnahmen) und Preisaufschläge für Käsereihilfsstoffe | 24 900.— | 2 715.65 | 860 | Dépenses en vue de la production<br>Chiffre d'affaires plus important dans la fromagerie (recettes en plus correspondantes) et hausse des prix des substances auxiliaires nécessaires à la fromagerie |
| | Übertrag | | 1 710 253.91 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 710 253.91 | | Report |
| *2436* | *Haushaltungsschule* | | | *2436* | *Ecole ménagère* |
| 797 | Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse | 5 300.— | 652.70 | 797 | Moyens d'enseignement |
| *2437* | *Landwirtschaft* | | | *2437* | *Agriculture* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien | 22 000.— | 98.10 | 770 | Acquisition de mobilier |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 2 500.— | 701.25 | 771 | Entretien du mobilier |
| 822 | Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser | 1 400.— | 548.85 | 822 | Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau |
| 860 | Produktionsausgaben | 47 000.— | 3 273.45 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| *2440/42* | *Molkereischule Rütti-Zollikofen* | | | *2440/42* | *Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen* |
| *2441* | *Molkerei* | | | *2441* | *Laiterie* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen<br>Unvorhergesehene Anschaffung eines Milchlagertanks und eines VW-Lieferwagens | 67 400.— | 21 454.25 | 770 | Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils<br>Acquisition imprévue d'une citerne pour entreposer le lait et d'une voiture de livraison VW |
| 771 | Unterhalt der Mobilien<br>Unvorhergesehene Revision der Wasserenthärtungsanlage | 10 000.— | 3 458.35 | 771 | Entretien du mobilier<br>Révision imprévue de l'installation de détartrage de l'eau |
| 821 | Mietzinse an den Staat<br>Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 1940 131 | 15 000.— | 10 000.— | 821 | Loyers à l'Etat<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 1940 131 |
| *2442* | *Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst* | | | *2442* | *Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière* |
| 792 | Kosten Laboruntersuchungen<br>Mehrkosten wegen Nachkontrollen bei der Galtbekämpfung (Eutererkrankung) | 132 500.— | 3 096.90 | 792 | Frais pour analyses de laboratoire<br>Frais suppl. en raison de contrôles complémentaires lors de la lutte contre la mammite (maladie d'Euter) |
| *2447* | *Kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung* | | | *2447* | *Office central cantonal pour l'encouragement de l'arboriculture et de l'utilisation des fruits* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien<br>Unvorhergesehene Anschaffung eines Mulchgerätes | 3 000.— | 1 112.55 | 770 | Acquisition de mobilier<br>Achat imprévu d'un instrument de production |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 1 900.— | 315.80 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| 860 | Produktionsausgaben | 4 000.— | 363.95 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | **Übertrag** | | 1 755 330.06 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 755 330.06 | | Report |
| **25** | **Fürsorgedirektion** | | | **25** | **Direction des œuvres sociales** |
| *2500* | *Sekretariat* | | | *2500* | *Secrétariat* |
| 790 | Automobilbetrieb | 2 700.— | 2 481.20 | 790 | Service des automobiles |
| 799 | Verschiedene Sachausgaben | 900.— | 122.30 | 799 | Autres dépenses |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 3 000.— | 2 652.55 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| | Liquidation des Mobiliarlagers | | | | Liquidation de l'entrepôt du mobilier |
| 820 | Mietzinse | 41 400.— | 14 400.— | 820 | Loyers |
| | Mietzinserhöhung | | | | Hausse de loyer |
| 893 | Sachversicherungsprämien | 500.— | 1 626.20 | 893 | Primes d'assurance pour objets |
| | Nicht veranschlagte Prämien für Autoversicherung 1966 und 1967 | | | | Primes non budgétisées pour l'assurance automobile 1966 et 1967 |
| 942 14 | Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus | 497 700.— | 50 000.— | 942 14 | Subventions en faveur de la lutte contre l'alcoolisme |
| | Mehr Gesuche. Durch Mehreinnahmen aus dem Alkoholzehntel gedeckt | | | | Demandes plus nombreuses. Couvert par les recettes en plus provenant de la dîme de l'alcool |
| *2505* | *Inspektorat* | | | *2505* | *Inspectorat* |
| 820 | Mietzinse | 20 700.— | 7 200.— | 820 | Loyers |
| | Mietzinserhöhung | | | | Hausse de loyer |
| *2515/16* | *Knabenerziehungsheim Aarwangen* | | | *2515/16* | *Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen* |
| *2515* | *Heimbetrieb* | | | *2515* | *Exploitation du Foyer* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission | 500.— | 231.— | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge | —.— | 22 473.60 | 642 | Contributions d'employeur |
| | Neues Konto | | | | Nouveau compte |
| 792 | Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse | 1 000.— | 4 559.15 | 792 | Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten | 1 000.— | 777.60 | 899 | Autres frais d'administration |
| *2520/21* | *Knabenerziehungsheim Erlach* | | | *2520/21* | *Foyer d'éducation pour garçons Cerlier* |
| *2520* | *Heimbetrieb* | | | *2520* | *Exploitation du Foyer* |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge | —.— | 31 813.80 | 642 | Contributions d'employeur |
| | Neues Konto | | | | Nouveau compte |
| | Übertrag | | 1 893 667.46 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Übertrag** | | 1 893 667.46 | | Report |
| *2521* | *Landwirtschaft* | | | *2521* | *Agriculture* |
| 820 | Pachtzinse an Dritte | 1 200.— | 363.80 | 820 | Fermages à des tiers |
| 860 | Produktionsausgaben | 75 000.— | 5 369.25 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Entsprechende Mehreinnahmen | | | | Recettes en plus correspondantes |
| *2525/26* | *Knabenerziehungsheim Landorf* | | | *2525/26* | *Foyer d'éducation pour garçons Landorf* |
| *2525* | *Heimbetrieb* | | | *2525* | *Exploitation du Foyer* |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge<br>Neues Konto | —.— | 26 314.95 | 642 | Contributions d'employeur<br>Nouveau compte |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 3 000.— | 615.75 | 771 | Entretien du mobilier |
| *2526* | *Landwirtschaft* | | | *2526* | *Agriculture* |
| 821 | Pachtzinse an den Staat<br>Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 1940 131 | 7 000.— | 2 300.— | 821 | Fermages à l'Etat<br>Recettes en plus correspondantes s. cpte 1940 131 |
| *2530/31* | *Knabenerziehungsheim Oberbipp* | | | *2530/31* | *Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp* |
| *2530* | *Heimbetrieb* | | | *2530* | *Exploitation du Foyer* |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge<br>Neues Konto | —.— | 23 047.35 | 642 | Contributions d'employeur<br>Nouveau compte |
| 754 | Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge | 3 000.— | 518.20 | 754 | Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires |
| 761 | Nahrung | 62 000.— | 1 374.25 | 761 | Nourriture |
| *2531* | *Landwirtschaft* | | | *2531* | *Agriculture* |
| 860 | Produktionsausgaben | 60 000.— | 17 266.75 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 | | | | Recettes en plus correspondantes s. cpte 311 |
| *2535/36* | *Mädchenerziehungsheim Brüttelen* | | | *2535/36* | *Foyer d'éducation pour filles Bretiège* |
| *2535* | *Heimbetrieb* | | | *2535* | *Exploitation du Foyer* |
| 602 | Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission | 500.— | 53.80 | 602 | Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge<br>Neues Konto | —.— | 21 946.35 | 642 | Contributions d'employeur<br>Nouveau compte |
| | **Übertrag** | | 1 992 837.91 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 1 992 837.91 | | Report |
| 650 | Ferien- und Freitagsentschädigungen | 4 400.— | 2 515.— | 650 | Indemnités pour vacances et jours de congé |
| 704 | Unterhalt der Gebäude<br>Unvorhergesehene Reparatur der Steueranlage der Wasserpumpe | 5 000.— | 1 195.45 | 704 | Entretien des bâtiments<br>Réparation imprévue de l'installation de commande de la pompe à eau |
| *2540/41* | *Mädchenerziehungsheim Kehrsatz* | | | *2540/41* | *Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz* |
| *2540* | *Heimbetrieb* | | | *2540* | *Exploitation du Foyer* |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge<br>Neues Konto | —.— | 23 595.30 | 642 | Contributions d'employeur<br>Nouveau compte |
| 704 | Unterhalt der Gebäude | 3 000.— | 999.20 | 704 | Entretien des bâtiments |
| 760 | Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen | 24 700.— | 15.10 | 760 | Vêtements, linge, effets et blanchissage |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 1 600.— | 492.65 | 771 | Entretien du mobilier |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse | 2 700.— | 467.55 | 797 | Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement |
| 899 | Verschiedene Verwaltungskosten | 800.— | 266.65 | 899 | Autres frais d'administration |
| *2541* | *Landwirtschaft* | | | *2541* | *Agriculture* |
| 770 | Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen<br>Unvorhergesehene Anschaffung einer Melkmaschine | 6 200.— | 7 549.— | 770 | Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils<br>Achat d'une machine à traire |
| *2545/46* | *Mädchenerziehungsheim Loveresse* | | | *2545/46* | *Foyer d'éducation pour filles Loveresse* |
| *2545* | *Heimbetrieb* | | | *2545* | *Exploitation du Foyer* |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge<br>Neues Konto | —.— | 11 691.85 | 642 | Contribution d'employeur<br>Nouveau compte |
| 761 | Nahrung<br>Mehr Zöglinge | 40 000.— | 7 991.75 | 761 | Nourriture<br>Pensionnaires plus nombreux |
| 801 | PTT-Gebühren und Frachten | 1 800.— | 399.80 | 801 | Taxes des PTT et frais de transport |
| *2546* | *Landwirtschaft* | | | *2546* | *Agriculture* |
| 860 | Produktionsausgaben | 16 000.— | 1 279.75 | 860 | Dépenses en vue de la production |
| | Durch Mehreinnahmen gedeckt | | | | Couvert par les recettes en plus |
| | Übertrag | | 2 051 296.96 | | A reporter |

| | | Voranschlag Budget 1967 Fr. | Nachkredite Crédits supplémentaires 1967 Fr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | | 2 051 296.96 | | Report |
| *2555* | *Sprachheilschule Münchenbuchsee* | | | *2555* | *Ecole logopédique Münchenbuchsee* |
| 642 | Arbeitgeberbeiträge<br>Neues Konto | —.— | 39 758.30 | 642 | Contributions d'employeur<br>Nouveau compte |
| 704 | Unterhalt der Gebäude | 6 000.— | 350.85 | 704 | Entretien des bâtiments |
| 797 | Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse | 8 000.— | 943.75 | 797 | Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement |
| 799 | Verschiedene Sachausgaben | 1 000.— | 133.60 | 799 | Autres dépenses |
| **26** | **Gemeindedirektion** | | | **26** | **Direction des affaires communales** |
| *2600* | *Sekretariat und Inspektorat* | | | *2600* | *Secrétariat et inspectorat* |
| 771 | Unterhalt der Mobilien | 1 100.— | 97.20 | 771 | Entretien du mobilier |
| 810 | Taggelder und Reiseauslagen | 12 000.— | 168.15 | 810 | Indemnités journalières et frais de déplacement |
| | | Total | 2 092 748.81 | | Total |

Die durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite ergaben in den vorangehenden fünf Jahren folgende Totalbeträge:

Les crédits supplémentaires accordés par le Conseil-exécutif ont atteint, au cours des cinq années précédentes, les montants suivants:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1962 | 5 | 885 212.84 |
| 1963 | | 6 658 812.90 |
| 1964 | | 5 244 750.41 |
| 1965 | | 3 127 800.44 |
| 1966 | | 2 322 870.75 |

II.

In analoger Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 31. Dezember 1967 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

II.

En exécution, par analogie, de l'article 29 de la loi du 3 juillet 1938, sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 31 décembre 1967 les *subventions complémentaires* suivantes:

| | Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr. | Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr. | |
|---|---|---|---|
| Bau- und teuerungsbedingte Mehrkosten beim Erstellen der *Personenunterführung Freiburgstrasse in Bern.* GRB vom 11. Februar 1965, zu Lasten Konto 2110 939 10 | 64 500.— | 4 800.— | Frais supplémentaires dus à la construction et au renchérissement lors de l'*aménagement du passage inférieur pour piétons à la Freiburgstrasse à Berne.* AGC du 11 février 1965, à charge du compte 2110 939 10 |
| Übertrag | | 4 800.— | A reporter |

| | Zugesicherte Beiträge<br>Subventions allouées<br>Fr. | Nachsubventionen<br>Subventions complémentaires<br>Fr. | |
|---|---|---|---|
| Übertrag | | 4 800.— | Report |
| Mehrkosten bei Bau der *Primarschulanlage Britternmatte, Gemeinde Rüegsau* infolge Hangverbauungen und Teuerung. GRB vom 6. Mai 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 und Konto 2002 930 21 | 288 908.— | 22 899.60 | Frais supplémentaires lors de la construction de la *maison d'école primaire de Britternmatte, commune de Rüegsau,* dus au renforcement de la pente et au renchérissement. AGC du 6 mai 1963, à charge des comptes 2000 939 10 et 2002 930 21 |
| Ergänzungsbeitrag beim *Neubau der Sekundarschulanlage in Bolligen* wegen Einbau einer Trennwand in der Doppelturnhalle. GRB vom 22. November 1966, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 1 570 108.— | 3 423.— | Subvention complémentaire en faveur de la *construction de l'école secondaire de Bolligen* pour la pose d'une cloison dans la halle de gymnastique double. AGC du 22 novembre 1966, à charge du compte 2000 939 10 |
| Baubedingte Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Herzogenbuchsee–Graben–Bützberg.* GRB vom 9. Februar 1966, zu Lasten Konto 2110 939 10 | 187 500.— | 13 213.— | Frais supplémentaires dus à la construction lors de l'*aménagement de la route communale Herzogenbuchsee–Graben–Bützberg.* AGC du 9 février 1966, à charge du compte 2110 939 10 |
| Mehrkosten bei der *Erstellung eines Schulhauses in Boncourt* infolge Erweiterung des Projektes (Erstellung eines Turnplatzes). GRB vom 15. September 1964, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 91 836.— | 11 585.— | Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école à Boncourt* en raison de l'extension du projet (aménagement d'une place de gymnastique). AGC du 15 septembre 1964, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten bei der *Güterzusammenlegung in Fahy.* GRB vom 17. Februar 1959, zu Lasten Konto 2410 947 1 | 360 000.— | 38 670.— | Frais suppl. lors du *remaniement parcellaire de Fahy.* AGC du 17 février 1959, à charge du compte 2410 947 1 |
| Mehrkosten beim *Bau des Schulhauses in Villars-sur-Fontenais* infolge zusätzlicher Arbeiten und Teuerung. GRB vom 3. Februar 1964, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 128 981.— | 11 667.— | Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école de Villars-sur-Fontenais,* dus à des travaux complémentaires et au renchérissement. AGC du 3 février 1964, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Umbau des Schulhauses in les Bois* infolge Teuerung. GRB vom 11. Mai 1964, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 245 250.— | 17 557.— | Frais supplémentaires lors de la *transformation de la maison d'école des Bois* par suite du renchérissement. AGC du 11 mai 1964, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Umbau des Primarschulhauses Bittwil-Zimlisberg* infolge zusätzlicher Arbeiten und Teuerung. GRB vom 3. Februar 1965, zu Lasten Konto 2000 939 10 und 11 | 116 214.— | 22 680.— | Frais supplémentaires lors de la *transformation de la maison d'école primaire de Bittwil-Zimlisberg* dus à des travaux complémentaires et au renchérissement. AGC du 3 février 1965, à charge des comptes 2000 939 10 et 11 |
| Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Obergrasswil-«Mittlerer Chasten»* infolge baulicher Änderungen. GRB vom 12. Mai 1965, zu Lasten Konto 2110 939 10 | 278 700.— | 8 000.— | Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Obergrasswil-«Mittlerer Chasten»* par suite de modifications apportées à la construction. AGC du 12 mai 1965, à charge du compte 2110 939 10 |
| Übertrag | | 154 494.60 | A reporter |

| | Zugesicherte Beiträge<br>Subventions allouées<br>Fr. | Nachsubventionen<br>Subventions complémentaires<br>Fr. | |
|---|---|---|---|
| Übertrag | | 154 494.60 | Report |
| Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrassen in Diessbach bei Büren* infolge Erweiterung des Projektes. GRB vom 8. Mai 1963, zu Lasten Konto 2110 939 10 | 110 000.— | 10 110.— | Frais supplémentaires lors de l'*aménagement des routes communales à Diessbach b. B.* par suite de l'extention du projet. AGC du 8 mai 1963, à charge du compte 2110 939 10 |
| Mehrkosten beim *Bau des Personalhauses des Asyls Gottesgnad in St. Niklaus.* GRB vom 5. November 1963, zu Lasten Konto 1400 939 30 1 | 120 750.— | 7 089.— | Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison du personnel de l'asile Gottesgnad de St. Niklaus.* AGC du 5 novembre 1963, à charge du compte 1400 939 30 1 |
| Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Zäziwil-Oberthal* infolge stärkerem Unterbau als vorgesehen. GRB vom 12. Mai 1965, zu Lasten Konto 2110 939 10 | 237 000.— | 18 000.— | Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Zäziwil-Oberthal* en raison d'une infrastructure plus solide que prévu. AGC du 12 mai 1965, à charge du compte 2110 939 10 |
| Mehrkosten bei der *Hofsanierung Oberried, Gemeinde Zweisimmen* infolge Teuerung. GRB vom 13. Mai 1964, zu Lasten Konto 2410 947 1 | 70 000.— | 4 375.— | Frais supplémentaires lors de l'*assainissement de la ferme Oberried, commune de Zweisimmen,* par suite du renchérissement. AGC du 13 mai 1964, à charge du compte 2410 947 1 |
| Mehrkosten bei der *Birskorrektion 3. Etappe* infolge zusätzlicher Arbeiten und Teuerung. GRB vom 17. Mai 1945 und RRB vom 25. August 1961, zu Lasten Konto 2110 939 11 | 178 500.— | 60 000.— | Frais supplémentaires lors de la *correction de la Birse, 3e étape,* dus à des travaux complémentaires et au renchérissement. AGC du 17 mai 1945 et ACE du 25 août 1961, à charge du compte 2110 939 11 |
| Mehrkosten bei der *Erstellung einer Turnhalle und eines Turnplatzes in Vermes und eines neuen Schulhauses in Envelier* infolge zusätzlicher Arbeiten wegen schwierigem Baugrund und infolge Teuerung. GRB vom 4. November 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 454 155.— | 43 961.— | Frais supplémentaires lors de la *construction d'une halle et d'une place de gymnastique à Vermes et d'une nouvelle maison d'école à Envelier* par suite du renchérissement et des travaux complémentaires dus aux difficultés présentées par le sous-sol. AGC du 4 novembre 1963, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Umbau des Primarschulhauses Neuegg (Gemeinde Rüegsau)* infolge zusätzlicher Arbeiten und Teuerung. GRB vom 11. Mai 1964, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 121 337.— | 12 188.— | Frais supplémentaires lors de la *transformation de la maison d'école primaire de Neuegg (commune de Rüegsau)* dus à des travaux complémentaires et au renchérissement. AGC du 11 mai 1964, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Neubau eines Schulhauses in Montenol* infolge Teuerung. GRB vom 2. September 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 168 823.— | 4 878.— | Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école de Montenol* dus au renchérissement. AGC du 2 septembre 1963, à charge du compte 2000 939 10 |
| Übertrag | | 315 095.60 | A reporter |

| | Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr. | Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr. | |
|---|---|---|---|
| Übertrag | | 315 095.60 | Report |
| Mehrkosten beim *Ausbau des Bezirksspitals Saignelégier* infolge Teuerung. GRB vom 8. Mai 1967, zu Lasten Konto 1400 949 1 | 101 444.— | 27 078.— | Frais supplémentaires lors des travaux d'*extension de l'Hôpital St-Joseph à Saignelégier (hôpital de district)* dus au renchérissement. AGC du 8 mai 1967, à charge du compte 1400 949 1 |
| Mehrkosten beim *Neubau eines Sekundarschulhauses in St. Immer* infolge Teuerung. GRB vom 6. September 1960, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 229 440.— | 29 238.— | Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école secondaire à St-Imier* dus au renchérissement. AGC du 6 septembre 1960, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Umbau des Primarschulhauses Balm (Gemeinde Meiringen)* infolge Teuerung. GRB vom 6. Mai 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 149 655.— | 40 972.10 | Frais supplémentaires lors de la *transformation de la maison d'école primaire de Balm (commune de Meiringen)* dus au renchérissement. AGC du 6 mai 1963, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Neubau eines Primarschulhauses mit Lehrerwohnhaus auf dem Bühl in Ausser-Eriz* infolge Bauschwierigkeiten und Teuerung. GRB vom 2. September 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 427 822.— | 50 827.90 | Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école primaire avec maison d'habitation pour le corps enseignant «auf dem Bühl» à Ausser-Eriz* par suite de difficultés rencontrées en cours de construction et du renchérissement. AGC du 2 septembre 1963, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Neubau eines Primarschulhauses mit Lehrerwohnungen auf Kapf-Eggiwil* infolge Teuerung. GRB vom 15. September 1964, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 380 957.— | 20 341.25 | Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école primaire avec logements pour le corps enseignant au Kapf (commune d'Eggiwil)* dus au renchérissement. AGC du 15 septembre 1964, à charge du compte 2000 939 10 |
| Bau- und teuerungsbedingte Mehrkosten bei der *Erstellung eines Gehweges in Saanen.* GRB vom 21. Februar 1963, zu Lasten Konto 2110 939 10 | 70 000.— | 12 922.45 | Frais supplémentaires dus au renchérissement et à la construction lors de l'*aménagement d'un trottoir à Gessenay.* AGC du 21 février 1963, à charge du compte 2110 939 10 |
| Mehrkosten bei der *Erweiterung der Primarschulanlage in Riggisberg* infolge Teuerung. GRB vom 6. Mai 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 504 271.— | 14 914.— | Frais supplémentaires lors de l'*agrandissement de la maison d'école primaire de Riggisberg* dus au renchérissement. AGC du 6 mai 1963, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Umbau des Primarschulhauses «im Boden» in Lenk* infolge Teuerung. GRB vom 2. September 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 und 11 | 161 270.— | 18 968.50 | Frais supplémentaires lors de la *transformation de la maison d'école primaire «im Boden» à La Lenk* par suite du renchérissement. AGC du 2 septembre 1963, à charge des comptes 2000 939 10 et 11 |
| Übertrag | | 530 357.80 | A reporter |

| | Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr. | Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr. | |
|---|---|---|---|
| Übertrag | | 530 357.80 | Report |
| Mehrkosten beim *Neubau einer Turnhalle mit Turnanlagen in Sumiswald* infolge Teuerung. GRB vom 13. November 1962, zu Lasten Konto 2000 939 10 | 369 022.— | 49 901.60 | Frais supplémentaires lors de la *construction d'une halle avec installations pour la gymnastique à Sumiswald* par suite du renchérissement. AGC du 13 novembre 1962, à charge du compte 2000 939 10 |
| Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Walliswil–Berken* infolge zusätzlicher Arbeiten und Teuerung. GRB vom 11. Februar 1965, zu Lasten Konto 2110 939 10 | 63 000.— | 11 930.— | Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Walliswil-Berken* par suite de travaux complémentaires et du renchérissement. AGC du 11 février 1965, à charge du compte 2110 939 10 |
| Mehrkosten bei der *Güterzusammenlegung Rüti bei Büren* infolge Teuerung. GRB vom 21. November 1956, zu Lasten Konto 2410 947 | 345 000.— | 5 276.— | Frais supplémentaires lors du *remaniement parcellaire de Rüti b. B.* par suite du renchérissement. AGC du 21 novembre 1956, à charge du compte 2410 947 |
| | Total | 597 465.40 | Total |

*Bern,* den 29. März 1968

*Der Finanzdirektor:*
**Moser**

*Berne,* le 29 mars 1968

*Le Directeur des finances:*
**Moser**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Bern,* den 2. April 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

*Berne,* le 2 avril 1968

*Au nom du Conseil-exécutif,*
Le président:
**Dr R. Bauder**
Le chancelier p. s.:
**F. Häusler**

# Direktionsgeschäfte

## 1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| Kirchen | 2 |
| Finanzen und Domänen | 2 |
| Gesundheit | 2 |
| Erziehung | 3 |
| Bauten | 6 |
| Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft | 13 |
| Forsten | 14 |
| Landwirtschaft | 18 |

## Direktion des Gesundheitswesens

**4260. Nachkredit.** — Der **Direktion des Gesundheitswesens** wird auf Konto 1400 944 42 (Betriebsbeiträge an Pflegerinnenschulen) für das Rechnungsjahr 1968 ein Nachkredit von Fr. 317 784.— gewährt.

**4261. Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern; Baubeitrag.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Ziffer 2 des Volksbeschlusses vom 26. Mai 1963 über die Gewährung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages an die Errichtung der neuen Pflegerinnenschule, wird der Rotkreuzstiftung Lindenhof Bern, an die Mehrkosten von Franken 1 255 200.— ein Beitrag von 60 %, d. h. höchstens Fr. 753 120.— gewährt.

Der Staatsbeitrag wird wie folgt ausgerichtet:

Im Jahre 1970 = Fr. 500 000.—
Im Jahre 1971 = Fr. 253 120.—

Die Bauabrechnung wird gestützt auf den Bericht des kantonalen Hochbauamtes vom 15. März 1968 genehmigt.

## Kirchendirektion

**4428. Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht.** — Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde **Oberdiessbach** beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberdiessbach ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 120 000.— auszurichten.

2. Diese Ausgabe ist dem Konto 1801 654 pro 1968 zu belasten.

3. Der zwischen Direktion des Kirchenwesens und der Kirchgemeinde Oberdiessbach abzuschliessende Loskaufsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Finanzdirektion

**4507. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1967.** — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung der bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1967 sowie der Geschäftsbericht für das nämliche Jahr werden genehmigt.

## Erziehungsdirektion

**4296. Niederstocken; Staatsbeitrag an den Neubau eines zweiklassigen Primarschulhauses.** — Die devisierten Kosten betragen Fr. 618 880.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 178.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Turn- und Pausenplatz sowie je eine Lehrer- und Lehrerinnenwohnung.

Für die Subventionierung ergibt sich folgende Aufstellung:

| | | Kostenvoranschlag | Durch Dekret vom 22. Juni 1967 limitiert |
|---|---|---|---|
| 1. | Gebäudekosten Schulhaus | 328 580.— | 328 580.— |
| 2. | Pausenhalle | 25 423.— | 25 423.— |
| 3. | Erschliessungsarbeiten | 19 092.— | 10 200.— |
| 4. | Umgebungsarbeiten | 15 000.— | 15 000.— |
| | | 388 095.— | 379 203.— |
| 5. | Turn- und Pausenplatz | 20 000.— | 20 000.— |
| 6. | Spielwiese, als Ergänzung | 5 000.— | 5 000.— |
| | | 413 095.— | 404 203.— |
| | Parkplätze | 8 000.— | |
| | Gebühren, Spesen | 4 000.— | |
| | Schulmobiliar | 19 220.— | |
| | Handfertigkeitsausrüstung | 8 580.— | 5 600.— |
| | Bewegliche Turn- und Spielgeräte | 985.— | |
| | Fr. | | |
| | Lehrerwohnung 90 000.— | | |
| | Lehrerinnenwohnung 75 000.— | 165 000.— | 165 000.— |
| | | 618 880.— | |

Es werden zugesichert:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | An die Kosten von Fr. 404 203.— (Pos. 1—6) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 50 % | 202 102.— |
| 2. | An die Kosten von Fr. 379 203.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 23 %, (Position 1—4) | 87 217.— |
| 3. | An die Kosten von Fr. 165 000.— für die beiden Wohnungen für die Lehrkräfte ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 50 % | 82 500.— |
| 4. | An die Kosten von Fr. 19 220.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 50 % | 9 610.— |
| 5. | An die Kosten von Fr. 5600.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 50 % | 2 800.— |
| | Total höchstens | 384 229.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom

17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

**4298. Zusätzlicher Beitrag.** — Die Gemeinde **Cornol** hat eine Abrechnung betreffend das neue Schulgebäude, mit Turnhalle und Turnplatz eingereicht. Die daherigen Kosten betragen nach Abzug der Zinsen

| | Fr. |
|---|---|
| | 1 493 922.25 |
| abzüglich die nicht subventionsberechtigten Posten (Mobiliar, Bühne, Turngeräte [Fr. 6377.—], Nähmaschine, Magnetophon, Aussenbeleuchtung und verschiedene andere Einrichtungen) . . . | 110 089.25 |
| | 1 383 833.— |

inbegriffen Fr. 71 655.— für den Turnplatz mit festen Geräten.

Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 6. Mai 1963 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2407 vom 5. April 1963 werden bewilligt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. ein ordentlicher Beitrag von 17 % von Fr. 1 383 833.— . . . . . | 235 251.— |
| abzüglich Vorschuss laut Schreiben der Erziehungsdirektion vom 20. Februar 1968 . . . . . | 83 500.— |
| Verbleiben (Konto 2000 939 10) . . . | 151 751.— |
| 2. ein Beitrag zu Lasten des Turn- und Sportfonds der Erziehungsdirektion (privatrechtlicher Fonds) | |
| — 17 % von Fr. 71 655.— . . . . . | 12 181.— |
| — 28 % von Fr. 6377.— (bewegliche Geräte) . . . . . | 1 785.— |
| Insgeamt | 13 966.— |

Laut den obenerwähnten Beschlüssen war ein ordentlicher Beitrag von Fr. 167 167.— und ein Beitrag aus dem Turn- und Sportfonds von Fr. 11 050.— vorgesehen. Die eingetretenen Ueberschreitungen, bzw. Fr. 68 084.— und Fr. 2916.—, sind einerseits auf die Preiserhöhung, und anderseits auf einen Fehler vonseiten des Ingenieurs anlässlich der Kostenberechnung zurückzuführen.

Die restlichen Beiträge, d. h. Fr. 151 751.— (Konto 2000 939 10) und Fr. 13 966.— (Turn- und Sportfonds) sind sobald als möglich der Hypothekarkasse des Kantons Bern zu überweisen (Postcheckkonto 30 - 94).

**4299. Neubau eines vierklassigen Primarschulhauses in Ortschwaben (Gemeinde Meikirch); Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Franken

1 558 264.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 173.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Vier Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrer-, Sammlungs- und Bibliothekzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Mehrzweckzimmer, eine Duschenanlage mit zwei Garderoben, ein Aussengeräteraum, eine offene Pausenhalle, eine 4 ½-Zimmerwohnung für den Abwart, ein Pausenplatz, ein Trockenturnplatz, eine Spielwiese, ein Velounterstand, sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume.

Die subventionsberechtigten Kosten gemäss Bericht des Hochbauamtes vom 31. März 1968 stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulhaustrakt | 721 945.— |
| Pausenhalle | 152 747.— |
| Velounterstand | 10 000.— |
| Erschliessungskosten, Werkanschlüsse | 29 131.— |
| allgemeine Umbgebungsarbeiten | 96 300.— |
| Turn- und Pausenplatz inkl. feste Turngeräte | 47 218.— |
| Pausenplatz (separat) | 20 000.— |
| Spielwiese | 35 000.— |
| | 1 112 341.— |
| abzüglich Anteil Mehrkosten für Pausenhalle, Velounterstand, Erschliessungsarbeiten, allgemeine Umgebungsarbeiten und separater Pausenplatz | 162 341.— |
| | 950 000.— |
| Handfertigkeitsausrüstung | 14 683.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 950 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 42 % | 399 000.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 867 782.— (Fr. 950 000.— abzüglich Franken 82 218.— für den Turnplatz und die Spielwiese) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 6 % | 52 067.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 14 683.— für die Handfertigkeitsausrüstungen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 42 % | 6 167.— |
| Total höchstens | 457 234.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

**4429. Kredit.** — Der **Abteilung für Hochenergiephysik** wird für die weitere apparative Ausrüstung ein Kredit von Fr. 118 800.— zu Lasten des Sachkontos 2005.770 11 des Jahres 1969 bewilligt.

**4928. Nachfolge Physiologie; Einrichtungskredit; neue Stellen.** — Im Zusammenhang mit der Neubesetzung durch den Rücktritt von Prof. von Muralt als Ordinarius für Physiologie und Direktor des Physiologischen Instituts frei gewordenen Stelle, unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlüsse zur Genehmigung:

1. Der Lehrstuhlinhaber erhält einen Einrichtungskredit von Fr. 240 000.—, der auf die Jahre 1968/69/70 und 71 zu verteilen ist.

2. Es werden folgende neue Stellen bewilligt:

2 Oberassistenten
4 Assistenten
1 Mechaniker
1 Sekretärin
2 Laborantinnen
1 Hilfskraft

was einer jährlichen wiederkehrenden Belastung von ca. 170 000—250 000 Franken entspricht. Die 1969 anfallenden Kredite sind im Budget enthalten.

## Baudirektion

**3800. Oppligen, Ausbau und Neuanlage der Dorfstrasse; Kiesen, Ausbau der Zufahrtsstrasse zur Autobahn (Kiesen—Rothachen); Strassenplangenehmigung.** — Der Strassenplan stösst im Süden (Rothachen) an das Auflageprojekt der Autobahn. Er wurde in der Zeit vom 25. November bis 27. Dezember 1967 auf den Gemeindeschreibereien Kiesen und Oppligen öffentlich aufgelegt. Das im Autobahnplan nicht enthaltene Teilstück der Bern—Thunstrasse zwischen Kiesen und Rothachen soll im Bereich der Einmündung der Dorfstrasse Oppligen (Staatsstrasse Zäziwil—Oberdiessbach—Kiesen, sogenannte Emmentalstrasse) mit der Zeit grosszügig ausgebaut werden. Die bestehenden Aeste der Dorfstrasse Oppligen (Liegenschaft Güngerich)—Schützen und Oppligen—Kiesen werden zu einem Strassenstück mit nur einer Einmündung in die Bern—Thunstrasse zusammengefasst. Bei diesem Strassenstück handelt es sich um eine Neuanlage im Sinne des Strassenbaugesetzes mit Landerwerb zu Lasten des Staates. Die alten Strassenäste nach dem Schloss Kiesen und dem Restaurant zum Schützen sind von der Gemeinde Oppligen zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen. Im übrigen ist der Ausbau bestehender Strassen beabsichtigt. Strassenpläne für Neuanlagen sind dem Grossen Rate, Ausbaupläne dagegen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Strassenbaugesetz).

Im Raume des aufgelegten Strassenplanes ist infolge des Autobahnbaus eine Güterzusammenlegung im Gange. Das für den Strassenbau erforderliche Land wird soweit möglich im Landumlegungsverfahren erworben (Art. 19 f. Strassenbaugesetz).

Gegen den Strassenplan wurden eingereicht

in der Gemeinde Kiesen

eine Einsprache des Gemeinderates, die in der Folge in eine Rechtsverwahrung umgewandelt wurde;

in der Gemeinde Oppligen

eine Rechtsverwahrung der Bernischen Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2, Bern, und folgende Einsprachen:

1. Gemeinderat Oppligen
2. Anton Bigler, Schmiedmeister und Sanitär-Installateur, Bühl, Oppligen und Robert Bigler, Schmied, Tägertschistrasse 28 A, Münsingen
3. Hans Dähler, Landwirt, Oppligen, vertreten durch Fürsprecher Max Ramseier, Bahnhofstrasse 12, Thun
4. Karl Wittwer, Bühlmühle, Oppligen
5. SIFCO Société Financière et Commerciale, Militärstrasse 24, Zürich, vertreten durch Fürsprecher und Notar Erich Maurer, Neuengasse 5, Bern
6. Hans Künzi, Hilfsarbeiter, Bernstrasse, Oppligen
7. Gottfried Pfeuti, Gasthof zum Schützen, Oppligen
8. Gottfried Bähler, Bauarbeiter, Oppligen.

Zu den einzelnen Einsprachen:

Der Gemeinderat Kiesen (Nr. 1) erklärt sich mit Brief vom 3. Februar 1968 zur Umwandlung seiner Einsprache in eine Rechtsverwahrung unter folgenden Bedingungen bereit:

a) Nichtausbau der alten Bernstrasse auf vier Spuren. Die Gemeinde hat kein Interesse, das Haus Künzi zu erwerben.

b) Erstellung einer Unterführung südlich von Kiesen für Güterverkehr, Fussgänger und eventuell Radfahrer.

c) Offenhaltung der Verbindungsstrasse von der Metzgerei Oppligen bis Mühle Kiesen.

Zu diesen Begehren ist vorab zu bemerken, dass der Strassenplan nach langen Studien in Zusammenarbeit mit dem Autobahnamt und der Beratungsstelle für Unfallverhütung ausgearbeitet wurde. Die Beratungsstelle war es, die eine Verbreiterung des Abschnittes der Bern—Thunstrasse auf vier Spuren nachdrücklich verlangte. Die Verbreiterung erfolgt, damit sich der Verkehr bei der Einmündung der Emmentalstrasse ungehindert entflechten kann. Auf die erste Bedingung des Gemeinderates kann deshalb nicht eingetreten werden.

Eine Unterführung namentlich für landwirtschaftliche Fahrzeuge unter der Bern-Thunstrasse wäre sehr erwünscht, weil der Verkehr nicht abnehmen wird, solange sich in der Nähe ein provisorischer Autobahnanschluss befindet. Dagegen wird der Verkehr auf der Thunstrasse wesentlich zurückgehen, sobald sich die Autobahn durchgehend bis Muri erstreckt. Deshalb kann die Erstellung der Unterführung nicht Aufgabe des Staates sein. Höchstens könnte ein Beitrag aus Strassenbaukrediten gewährt werden. Der Bau der Unterführung zu Lasten dieser Kredite ist abzulehnen.

Was das Begehren um Offenhaltung der heutigen Staatsstrasse von der Liegenschaft Güngerich bis Schloss Kiesen anbetrifft, so wird ihm insoweit entsprochen, als diese Strecke dem Zubringerdienst erhalten bleibt.

Die verbleibenden Anbringen des Gemeinderates von Oppligen (Brunnenleitung, Feuerwehrmagazin) haben den Charakter von Rechtsverwahrungen. Nähme der Brunnen durch den Bau der Strasse Schaden, so wäre der Staat schadenersatzpflichtig.

Anton und Robert Bigler (Nr. 2) stellen den Antrag, die Strasse sei nicht durch die Parzellen Nummern 212 und 297 zu führen, da nur noch zwei wertlose, dreieckige Restgrundstücke verbleiben würden. Statt dessen sei die Emmentalstrasse zu korrigieren und gerade zu legen. Bezüglich der Brunnenleitung in Parzelle Nr. 163 behalten sie sich ihre Rechte vor. Zu diesen Einwänden ist zu bemerken, dass die Parzelle Nr. 163 von der Gemeinde im Hinblick auf die Strassenkorrektion erworben wurde und es möglich sein dürfte, davon an die Parzelle Nr. 212 Realersatz zu leisten. Die andere, noch unüberbaute Parzelle Nr. 297 wird von der Strasse diagonal durchschnitten, so dass zu prüfen ist, ob den Einsprechern im Zuge der Güterzusammenlegung ein anderes geeignetes Grundstück zugewiesen werden kann. Andernfalls sind die Einsprecher gebührend zu entschädigen. Auf das vorliegende Strassenprojekt kann nicht verzichtet werden. Eine Umfahrung der beiden Parzellen erweist sich als ausgeschlossen.

Hans Dähler, Landwirt und Gemeindepräsident von Oppligen (Nr. 3), stellt folgende Anträge:

1. Es seien die Grundstücke Nr. 126 und Nr. 106 durch eine Unterführung der Bern-Thunstrasse miteinander zu verbinden.

2. Es sei, soweit das Grundstück Nr. 126 betreffend, entlang der neu zu erstellenden Emmentalstrasse und entlang der Hauptstrasse Bern—Thun ein zweckdienlicher Zaun zu erstellen.

Rund 4 ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche lägen unmittelbar um die Oekonomiegebäude östlich der Hauptstrasse und die restlichen 12 ha westlich von dieser Strasse. Als Verbindung diene ein Feldweg quer über die Bern—Thunstrasse, was nicht unbedeutende Gefahren in sich schliesse. Diese Gefahren würden vermehrt, wenn die Emmentalstrasse nun südlich des Feldweges einmünde und die Hauptstrasse selbst verbreitert werde. Eine rationelle und gefahrlose Bewirtschaftung der westlich der Hauptstrasse gelegenen Grundstücke stelle für den Einsprecher eine Existenzfrage dar. Die Kreuzung eines Feldweges mit einer Hauptstrasse sei zudem aus verkehrstechnischen Gründen nicht tragbar. Hinsichtlich der privaten Wasserleitung schliesslich behält er sich seine Rechte vor.

Den Darlegungen des Einsprechers ist entgegenzuhalten, dass durch den Bau der neuen Strassenanlage keine zusätzlichen Verkehrsströme entstehen, die zum Zwecke der Bewirtschaftung des Landes gequert werden müssten. Die geforderte Unterführung kann deshalb nicht zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt werden. Freilich sollte sie im Interesse der Verkehrssicherheit erstellt werden, jedoch im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung. Ein Staatsbeitrag könnte gewährt werden, wenn die Un-

terführung gleichzeitig den Fussgängern diente. Insoweit ist die Einsprache somit abzulehnen. Der verlangte Zaun wird auf Rechnung des Strassenbaus erstellt.

Die Einsprache des Karl Wittwer (Nr. 4) wurde zurückgezogen, diejenige der SIFCO (Nr. 5) in eine Rechtsverwahrung umgewandelt.

Der Einsprecher Hans Künzi (Nr. 6) ist nicht damit einverstanden, dass seine Besitzung (Wohnhaus mit Spezereiladen) dem Ausbau der Bern—Thunstrasse weichen muss. Er verlangt volle Entschädigung, auch für das ihm entgehende Einkommen aus dem Geschäftsbetrieb. Die Einsprache hat den Charakter einer Rechtsverwahrung, zumal sie die Notwendigkeit des Strassenbaus nicht bestreitet.

Gottfried Pfeuti (Nr. 7) rügt, dass die Emmentalstrasse auf der Rückseite seiner Gastwirtschaftsbesitzung geschlossen wird und dass der Ausbau der Hauptstrasse Bern—Thun die Verlegung von Autospenglerei und Malerei zur Folge hat. Die Erschliessung seines Gastwirtschaftsbetriebes namentlich auch aus Richtung Bern müsse sichergestellt werden. Für den Fall, dass seinem Begehren nicht stattgegeben werden könne, verlangt der Einsprecher volle Entschädigung.

Ihm ist zu erwidern, dass die bisherige Emmentalstrasse, allerdings ohne Durchgangsverkehr, offen bleibt, was der Wirtschaft nur Vorteile bringt. Die Zufahrt zur Autospenglerei und zur Malerei bleibt gewährleistet. Dagegen ist der gesamte Vorplatz des Gewerbebetriebes für die Strassenkorrektion abzutreten, wofür der Einsprecher zu gegebener Zeit entschädigt werden muss. Die Einsprache ist als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Gottfried Bähler (Nr. 8) muss in Rothachen, für welches Gebiet das Autobahnamt die Planauflage durchgeführt hat, Land abtreten. Seine Einsprache ist deshalb dem Autobahnamt zur Erledigung überwiesen worden.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Der Strassenplan mit Baulinien für den Bau und Ausbau der Staatsstrasse Zäziwil—Oberdiessbach—Kiesen, Teilstrecke Oppligen, mit Anschluss Kiesen—Rothachen wird gestützt auf Artikel 33 des Strassenbaugesetzes unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die Genehmigung der Neubaustrecke von der Liegenschaft Güngerich bis zur Bern—Thunstrasse bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

3. Die nicht anders erledigten Einsprachen gegen den Strassenplan werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

Der Regierungsstatthalter von Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss den Gemeinderäten von Oppligen und Kiesen sowie den Personen, die Rechtsverwahrung oder Einsprache eingelegt haben, bzw. ihren Anwälten zu eröffnen. Je ein Exemplar Beschluss und Plan sind für das Amtsarchiv bestimmt. Der zuständige Kreisoberingenieur wird beauftragt, den beteiligten Gemeinden die erforderlichen Pläne auszuhändigen.

**4417. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen.** — Gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes über die Finanzverwaltung werden die Bauabrechnungen über nachstehend genannte Objekte wie folgt genehmigt:

**Zu Nr. 4417**

| Objekt/Bewilligung | Kredit Fr. | Erstellungskosten Fr. | Mehrkosten infolge Teuerung Fr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| Oeschberg, Gartenbauschule, Wasserversorgung und Kläranlage, GRB Nr. 2296 vom 12. Mai 1965 | 295 100.— | 326 128.95 | 31 028.95 | Schreiben Architekt Gerber vom 4. September 1967 |
| Thorberg, Strafanstalt, Schweinescheune und Zweifamilienhaus, GRB Nr. 5678 vom 16. September 1964 | 670 000.— | 685 127.45 | 15 127.45 | |
| Courtemelon, Landwirtschaftliche Schule, Wasserversorgung, GRB Nr. 7127 vom 5. November 1963 | 480 000.— | 494 689.60 | 14 689.60 | |
| Bern, Inselspital, Betatron-Asklepitronanlage, GRB Nr. 2471 vom 11. Mai 1960 | 618 000.— | 601 346.35 | | |
| Hondrich, Bergbauernschule, Schweinescheune, GRB Nr. 2684 vom 12. Mai 1965 | 164 200.— | 157 899.15 | | |
| Bern, Anatomisches Institut, Ausbau, GRB Nr. 5342 vom 14. September 1966 | 490 000.— | 508 767.40 | 18 767.40 | |
| Bern, Dermatologische Klinik des Inselspitals, GRB Nr. 5462 vom 14. September 1966 | 107 000.— | 106 385.— | | |
| Bern, Pathologisches Institut, Umbau, GRB Nr. 7353 vom 24. November 1965 | 615 000.— | 631 031.75 | 16 031.75 | |
| Bern, Medizinisch-chemisches Institut, Umbau, GRB Nr. 6566 vom 24. November 1965 | 475 800.— | 475 643.80 | | |
| Bern, Frauenspital, Umbau, GRB Nr. 6875 vom 21. November 1966 | 815 980.— | 815 918.10 | | |
| Bern, Altes Tierspital, Umbau, GRB Nr. 2194 vom 17. Mai 1967 | 140 000.— | 136 713.25 | | |
| Bern, Mediznische Klinik des Inselspitals, provisorische Räume, GRB Nr. 33 vom 9. Februar 1966 | 260 000.— | 258 561.65 | | |
| Münsingen, Heilanstalt, Wiederaufbau und Einbauten, GRB Nr. 9295 vom 8. Februar 1966 | 1 053 000.— | 1 027 046.— | | |

**4420. Gemeinde Zweisimmen; Korrektion der Grossen Simme; Projekt VII/1967.** — Durch Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 18. März 1968 ist an die erste Bauetappe in der Höhe von Fr. 500 000.— des gesamthaft auf Fr. 903 000.— veranschlagten Projektes für die Korrektion der Grossen Simme in der Gemeinde Zweisimmen ein Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 160 000.— bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates an die Kosten der Verbauungsarbeiten (1. Bauetappe Fr. 500 000.—) 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 150 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Zweisimmen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des I. Kreises.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 18. März 1968 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

5. Die Schwellengemeinde Zweisimmen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Obersimmentales wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 18. März 1968 der Schwellengemeinde Zweisimmen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

**4421. Meikirch; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Hasenholz, Grächwil-Gluren.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Meikirch an die auf Fr. 257 500.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1070 m langen Gemeindestrasse zwischen den Staatsstrassen in Grächwil und Gluren ein Staatsbeitrag von zwei Dritteln, jedoch höchstens Fr. 172 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,50 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**4423. Gemeinde Adelboden; Verbauung der Seitenbäche der Engstligen und des Allenbaches; Projekt I/1966.** — Durch Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. März 1968 ist

an eine erste Ausbauetappe von Fr. 1 250 000.— des auf total Fr. 2 690 000.— veranschlagten Projektes ein Bundesbeitrag von 37 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 462 500.— bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates an die Kosten der Verbauungsarbeiten der ersten Ausbauetappe ebenfalls 37 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 462 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Adelboden haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des I. Kreises.
3. Der Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. März 1968 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.
5. Der Gemeinderat von Adelboden hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. März 1968 dem Geminderat von Adelboden zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

**4915. Kredit.**

1. Für zwei Hofeinbauten und die Renovation der Abteilung Männer 4 der **Kantonalen Psychiatrischen Klinik Münsingen** wird ein Kredit von Fr. 921 000.— bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

a) Fr. 871 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1969.
b) Fr. 50 000.— der Direktion des Gesundheitswesens über die Budgetrubrik 1415 770 11 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Apparaten und Werkzeugen) pro 1969.

3. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit bewilligen zu lassen.
4. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

## Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

**4790. Köniz, Nr. 33 J 21; Staatsbeitrag; Schmutzwasserkanal Schönegg—Sandrainstrasse; Regenentlastungskanal Schönegg—Aare.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965 wird der Gemeinde Köniz an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201, (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ed. Holinger, Bern.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nr. B 237 RA Schönegg bis Schacht 11 | 447 000.— | 30 | 134 100.— |
| Projekt Nr. B 236 RA Schönegg—Aare | 1 122 000.— | 30 | 336 600.— |
| | 1 569 000.— | | 470 700.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**4791. Hindelbank Nr. 43 J 57; Staatsbeitrag; Kanal Konsum bis Krone.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Hindelbank an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Luder, Bern.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanal Konsum bis Krone Schacht Nr. 56 bis Schacht Nr. J | 374 382.— | 40 | 149 753.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung.
Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

## Forstdirektion

**4319. Waldwegbau; Kantonsbeitrag.** — Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 21 vom 6. Januar 1961 und auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat der Gemischten Gemeinde Souboz an die Ausführung des am 4. April 1968 vom Eidgenössischen Oberforstinspektorat genehmigten Waldwegprojektes **«Montaigu»**, Nr. XV/1323 (911),

| | Fr. |
|---|---|
| im Kostenvoranschlag von . . . . . | 220 000.— |
| ein Kantonsbeitrag von 28 % oder . . . zu Lasten des Kontos 2300 937 10 zu gewähren. | 61 600.— |
| Der zugesicherte Bundesbeitrag beträgt 30 % oder . . . . . | 66 000.— |
| Total Kantons- und Bundesbeiträge höchstens . . . . . | 127 600.— |

Baubeginn: 1968.
Vollendungstermin: Ende 1970.
Der Kantonsbeitrag ist wie folgt zahlbar:

| | |
|---|---|
| 1969 | Fr. 28 000.— |
| 1971 | Fr. 33 600.— |

gemäss den verfügbaren Jahreskrediten.

Die Gemeinde Souboz wird dem Kreisforstamt VX, zuhanden der Forstdirektion, Verzögerungen in der Ausführung von mehr als sechs Monaten melden.

Durch die Annahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemischte Gemeinde Souboz, den neuen Weg dauernd in gutem Zustand zu unterhalten.

**4320. Aufforstungs- und Entwässerungsprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 17. Mai 1968 genehmigte und subventionierte Aufforstungs- und Entwässerungsprojekt **«Aegertenwald I»** der Gemischten Gemeinde Guggisberg, Nr. VII/1342 (840) wird, gestützt auf Artikel 26 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 bei einem Kostenvoranschlag von

| | Fr. |
|---|---|
| | 490 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 27 % bewilligt . . . . . | 132 300.— |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 48 % . . . | 235 200.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag . . . | 367 500.— |

Die Zahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Teilabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite gemäss nachstehendem Zahlungsplan:

| | |
|---|---|
| 1971 | Fr. 35 000.— |
| 1972 | Fr. 35 000.— |
| 1974 | Fr. 20 000.— |
| 1976 | Fr. 20 000.— |
| 1979 | Fr. 22 300.— |

Das Projekt und die Fälligkeitstermine dürfen ohne besondere Genehmigung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1978 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemeinde Guggisberg, die Aufforstung gut zu pflegen und die Entwässerung dauernd zu unterhalten.

**4321. Föhnschaden-Wiederherstellungsprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 17. Mai 1968 genehmigte und subventionierte Föhnschaden-Wiederherstellungsprojekt **Schattenhalb-Grindel,** Nr. I/1343 (841), der Burgergemeinde Schattenhalb und Alpgenossenschaft Grindel in der Gemeinde Schattenhalb,

| | Fr. |
|---|---|
| im Kostenvoranschlag von . . . . . | 500 000.— |
| werden zu Lasten von Konto 2300 937 11 folgende Beiträge gewährt: | |
| ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 28,54 %, höchstens . . . . . | 142 700.— |
| gestützt auf Artikel 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905, | |
| ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 3,81 %, höchstens . . . . . | 19 050.— |
| gemäss GRB vom 14. Mai 1964 | |
| Total Kantonsbeitrag . . . . . | 161 750.— |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 54 % . . . | 270 000.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag . . . | 431 750.— |

Die Kantonsbeiträge gelangen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Budgetkredite wie folgt zur Auszahlung:

| | |
|---|---|
| 1968 | Fr. 38 820.— |
| 1971 | Fr. 58 230.— |
| 1975 | Fr. 32 350.— |
| 1979 | Fr. 32 350.— |

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1978 festgesetzt

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft die Föhnschaden-Wiederherstellung dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**4322. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt; Finanzierung.** — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 17. Mai 1968 genehmigte und subventionierte

Aufforstungs- und Verbauungsprojekt **«Lammbach-Gummen»**, Nr. I/40 (587), des Staates Bern in den Gemeinden Schwanden und Hofstetten wird finanziert wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Kostenvoranschlag . . . . . | 300 000.— |
| Zugesicherte Bundesbeiträge | |
| 64 % von Fr. 254 000.— = Fr. 162 600.— | |
| 45 % von Fr. 46 000.— = Fr. 20 700.— | 183 260.— |
| Der durch die Bundesbeiträge nicht gedeckte Kostenanteil von . . . . . | 116 740.— |

wird aus Rubrik 2305 746 bewilligt.

Teilbeiträge sind jährlich in die Budgets aufzunehmen und werden gemäss verfügbaren Krediten bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1980.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die Verbauungen und Aufforstungen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**4323. Waldwegprojekt; Finanzierung.** — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Oberforstinspektorat am 16. April 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Obergurnigel V»**, (Nr. 673 der Eidgenössischen Kontrolle) im Staatswald Obergurnigel, Gemeinde Rüti bei Riggisberg wird wie folgt finanziert:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag . . . . . | | 84 000.— |
| a) Zugesicherter Bundesbeitrag 29 % oder höchstens . . . | 24 360.— | |
| b) Kantonsanteil: Der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von . . | 59 640.— | 84 000.— |

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Ein Teilbeitrag ist im Budget 1968 enthalten. Der Rest ist ins Budget 1969 aufzunehmen.

Vollendungstermin Ende 1969.

Mit der Entgegennahme des Bundesbeitrages verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**4324. Waldwegprojekt; Finanzierung.** — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 25. März 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Schneitwald I»**, Nr. II/1334 (919), des Staates Bern in der Gemeinde Gündlischwand wird finanziert wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Kostenvoranschlag . . . . . | 170 000.— |
| a) Zugesicherter Bundesbeitrag 31 % oder höchstens . . . . . | 52 700.— |
| b) Kantonsanteil der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von | 117 300.— |

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Teilbeiträge sind jährlich in die Budgets aufzunehmen und werden gemäss verfügbaren Wegbaukrediten bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1973.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**4694. Aufforstung; Kantonsbeitrag.** — Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 und auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst der Grosse Rat der Gemischten Gemeinde **Soulce** an die Ausführung des Aufforstungsprojektes, genannt «Soulce», in der Gemeinde Soulce, Nr. XVI/1348/843, am 10. Juni 1968 vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt mit einem Kostenvoranschlag von

| | Fr. |
|---|---|
| | 380 000.— |
| einen Kantonsbeitrag von 27 % oder höchstens . . . . . | 102 600.— |

zu Lasten des Kontos 2300 937 10 zu gewähren.

Zugesicherter Bundesbeitrag:

| | | |
|---|---|---|
| An die Kulturen: | | |
| 58 % von Fr. 344 000.— | = Fr. 199 520.— | |
| Uebriges: | | |
| 40 % von Fr. 36 000.— | = Fr. 14 440.— | 213 920.— |
| Total Bundes- und Kantonsbeiträge . . | | 316 520.— |

Beginn der Arbeiten: 1968.

Vollendungstermin: 1978.

Fälligkeiten des Kantonsbeitrages:

| | |
|---|---|
| 1970 | Fr. 27 000.— |
| 1971 | Fr. 27 000.— |
| 1973 | Fr. 21 600.— |
| 1975 | Fr. 13 500.— |
| 1979 | Fr. 13 500.— |

oder gemäss den jeweils zur Verfügung stehenden Krediten.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages wird gemäss den dem Eidgenössischen Departement des Innern jeweils zur Verfügung stehenden Krediten erfolgen.

Die Gemeinde Soulce wird das Kreisforstamt in Delsberg zuhanden der kantonalen Forstdirektion von zeitlichen Verschiebungen im Bauablauf von mehr als sechs Monaten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Annahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet die Gemeinde Soulce gemäss Artikel 38 des besagten Gesetzes und der schriftlich abgegebenen Erklärung, die Pflanzungen und deren Umzäunungen stets in gutem Zustand zu unterhalten.

**4763. Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen des Kantons Bern 1967, gültig vom 1. Oktober 1967 bis 30. September 1977; Genehmigung.** — Der Grosse Rat des Kantons Bern genehmigt auf Antrag des Regierungsrates den von der

Forstdirektion revidierten Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen, gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1967 bis 30. September 1977 mit folgenden Bestimmungen:

1. Der jährliche Abgabesatz (Gesamtnutzung) wird auf 88 000 m³ festgesetzt.

2. Der aus den Einnahmen und Ausgaben sich ergebende Ueberschuss aus den Staatswäldern ist nach Abzug der unter Ziffer 3 bestimmten Einlagen dem Reservefonds der Staatskasse zuzuweisen.

3. Der im Jahre 1935 gebildete Reservefonds der Staatsforstverwaltung ist im Sinne der Verordnung vom 4. März 1948 über die Reservefonds durch regelmässige Einlagen zu äufnen; ausserdem ist ihm der gesamte Reinertrag aus allfälligen Uebernutzungen zuzuweisen.

Die Mittel des Reservefonds sind ausschliesslich für Bedürfnisse der Staatsforstverwaltung zu verwenden (Waldverbesserungen, Erwerb von Aufforstungsflächen, Behebung von Elementarschäden, dringende Wegbauten, für die die ordentlichen Kredite nicht ausreichen usw.).

4. Der ordentliche Kredit für Wegbauten und Wegunterhalt in den Staatswaldungen für den Zeitraum 1969—1977 wird auf Fr. 1 900 000.— pro Jahr festgesetzt; ein alljährlich auf dem Budgetwege zu bestimmender Teil ist dem Reservefonds der Staatsforstverwaltung zu entnehmen.

5. Im Jahre 1977 ist der Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen zu revidieren.

## Landwirtschaftsdirektion

**4457. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gebäuderationaliseirung «Chez Brahier», Gemeinde Muriaux.** — Léon **Maître**-Paratte, Muriaux, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Gebäuderationalisierung, welche auf seiner Besitzung ausgeführt werden soll.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 246 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 73 800.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfoglt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

**4458. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Seeberg-Hermiswil; 7. Etappe, Detailentwässerung; Gemeinden Seeberg und Hermiswil.** — Die **Flurgenossenschaft Seeberg-Hermiswil** ersucht um einen Beitrag an die Baukosten der

Entwässerungsetappe Nr. 7. Diese Etappe umfasst folgende Arbeiten:

| Entwässerung | |
|---|---|
| Weiermatt/Krähenberg | Blatt Nr. 1 |
| Grossholzrütti/Spiegelberg | Blatt Nr. 11 |
| Eggacker/Hinterzelgli | Blatt Nr. 12 |
| Bühltscherfeld/Bachtelacker | Blatt Nr .13 |
| Feldacker | Blatt Nr. 15 |
| Niedermatt | Blatt Nr. 16 |
| Hinterhölzli | Blatt Nr. 17 |
| Goldisbergzelg/Rest Niedermatt | Blatt Nr. 18 |
| Möslimatt | Blatt Nr. 22 |
| Kastenmatt | Blatt Nr. 24 |

Der gesamte Kostenvoranschlag für die oben erwähnten Teilgebiete lautet auf Fr. 430 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 150 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**4687. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Wasserversorgung Isenfluh; Gemeinde Isenfluh.** — Die Gemeinde Isenfluh ersucht um einen Beitrag an die Erstellung der Wasserversorgung, umfassend die Fassung der bestehenden Quellen, Erstellung eines neuen Reservoirs von 300 m³ Inhalt, sowie eines neuen Leitungsnetzes von 500 m Quellzuleitungen, 1360 m Hauptzuleitungen sowie 890 m Hauszuleitungen.

Die Kosten werden für die ganze Anlage auf Fr. 478 000.— veranschlagt, wovon als subventionsberechtigt aus Meliorationskrediten Fr. 454 000.— angesehen werden können.

An der Subventionierung beteiligen sich die Brandversicherungsanstalt, das eidgenössische und kantonale Meliorationsamt, sowie das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt.

Es handelt sich um die Gemeindewasserversorgung einer finanzschwachen Berggemeinde.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

| | Fr. |
|---|---|
| a) aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937, 21 % von Franken 454 000.— . . . . . | 95 340.— |
| b) aus dem Kredit des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes, 40 % von | |

| | Fr. |
|---|---|
| Fr. 216 000.— . . . . . | 86 400.— |
| Totalbeitrag | 181 740.— |

Die Arbeiten sind projektgemäss auszuführen, nach den Plänen des Ingenieurbüros H. Schlatter, Thun, Nrn. 400.1, 400.1a, 400.2, 400.3, 400.4, 400.5, 400.6 und auf Grund öffentlicher Ausschreibungen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**4768. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Gsteig, Gemeinde Gsteig.** — Die **Bodenverbesserungsgenossenschaft Gsteig,** Gemeinde Gsteig, sucht um einen Beitrag an eine 1. Bauetappe der Gesamtmelioration im Gebiet Bühl-Schwend-Saali-Rohr nach.

Die 1. Bauetappe erschliesst folgende Arbeiten:

1. Die Hauptwege 1—4, Länge 1810 m, Fahrbahnabdeckung mit 6 cm starker Heissmischtragschicht.

2. Brücke über die Saane (Gretelibrücke) Fahrbahnplatte aus vorfabrizierten Elementen, Spannweite 11 m.

Die subventionierten Kosten werden auf Franken 350 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 140 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

Sollte aus irgend einem Grund die in der Gesamtmelioration vorgesehene Arrondierung wegfallen, wird der zugesicherte Kantonsbeitrag von 40 % auf 35 % reduziert.

**4769. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Kosten der Weganlage Mettlen—Multen—Schwändi, 2. Etappe; Gemeinde Langnau im Emmental.** — Als Weiterführung der im Jahre 1965 subventionierten und 1965—1968 gebauten 1. Etappe von Mettlen nach Multen, soll als 2. Etappe die Wegstrecke von Multen über Vorder Spitzenegg bis Hinter Spitzenegg gebaut werden. Die **Weggenossenschaft Mettlen-**

**Multen-Schwändi,** mit Sitz in Langnau, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten dieser 2. Etappe. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Hauptweg, 3 m breit . . . . . | 1973 m |
| Anfahrt Spitzenegghohle, 2,60 m breit . . | 307 m |
| Anfahrt Guggernülli, 2,60 m breit . . . . | 265 m |
| Zusammen | 2545 m |

Auf der ganzen Wegstrecke sind 15 Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Das Projekt umfasst noch weitere Weganschlüsse sowie An- und Zufahrten zum Land und zu den Heimwesen, welche in der angegebenen Weglänge nicht enthalten sind.

Der Voranschlag rechnet, gestützt auf Unternehmer-Offerten, mit Kosten im Betrage von Franken 580 000.—, einschliesslich einer Heissmischtragschicht für den Hauptweg.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 2. Etappe einen Staatsbeitrag von

37,5 %, höchstens jedoch Fr. 217 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental hat am 10. Oktober 1965 einem Beitrag von 17,5 % zugestimmt.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1973.

**4940. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Kosten der Weganlage Lauperswil—Burg—Aeschbach, 2. Etappe; Gemeinde Lauperswil.** — Als Weiterführung der im Jahre 1965 subventionierten und 1966—1968 gebauten 1. Etappe von Lauperswil nach Burg, sollen als 2. Etappe die Wegstrecken Burg bis Untere Burg, die Anfahrt Burg bis Burgknubel und von Burg bis Aeschbach gebaut werden.

Die **Weggenossenschaft Lauperswil-Burg-Aeschbach,** mit Sitz in Lauperswil, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten dieser 2. Etappe, die sich wie folgt zusammensetzt:

| | Breite | Länge |
|---|---|---|
| Hauptweg | 3,00 m | 1122 m |
| Anfahrt Burg—Burgknubel | 2,60 m | 385 m |
| Kleine Anfahrten | 2,60 m | 333 m |
| | Zusammen | 1840 m |

Auf der ganzen Wegstrecke sind zwölf Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Der revidierte Voranschlag rechnet mit Kosten im Betrage von Fr. 320 000.— einschliesslich einer Heissmischtragschicht für den Hauptweg und die Anfahrt Knubel.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 2. Etappe einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 112 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Der Gemeinde Lauperswil wird ein Beitrag von mindestens 20 % zugemutet. Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung in diesem Sinne Antrag stellen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1973.

# Direktionsgeschäfte

## 2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| Volkswirtschaft | 2 |
| Gesundheit | 2 |
| Justiz | 3 |
| Militär | 4 |
| Finanzen und Domänen | 9 |
| Erziehung | 9 |
| Bauten | 10 |
| Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft | 15 |
| Forsten | 23 |
| Landwirtschaft | 24 |
| Fürsorge | 29 |

## Volkswirtschaftsdirektion

**4947. Schwimmbad Tramelan; Staatsbeitrag.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Gemeinde **Tramelan** wird an die Kosten der Erstellung eines Schwimmbades, welche sich auf Fr. 1 041 500.— belaufen, ein Staatsbeitrag im Ausmass von Fr. 250 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten. Die Beitragsempfängerin hat nach Beendigung des Bauwerkes eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen. Alsdann wird die Auszahlung erfolgen.

## Direktion des Gesundheitswesens

**5196. Bezirksspital Huttwil; Aufstockung des Dependenzgebäudes.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Huttwil an die Aufstockung des Dependenzgebäudes ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Abrechnung zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| Veranschlagte Gesamtkosten . . . . . | 199 232.— |
| Nicht beitragsberechtigt sind: Anstrich Jalousieläden und Fassadensockel . . . | 1 212.— |
| Verbleiben subventionsberechtigte Aufwendungen . . . . . | 198 020.— |
| Staatsbeitrag 57 ½ % . . . . . | 113 861.— |

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Budgetrubrik 1400 949 1 (Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.
3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.
4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.
5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

**5197. Bezirksspital Delémont; Erstellung einer Kinderabteilung.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Delémont an die auf Fr. 899 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung einer Kinderabteilung ein Staatsbeitrag von 61 1/2 %, jedoch höchstens Fr. 582 885.—, aus Budgetrubrik 1400 949 1 (Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler), unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.
3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.
4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.
5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhung ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.
6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

## Justizdirektion

**4823. Disziplinarbeschwerde des E. Suter gegen den Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Bern.**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerdeakten werden dem Obergericht des Kantons Bern zuhanden der hierfür zuständigen Kammer überwiesen.
3. Die Justizdirektion wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an:

— E. Suter, zur Zeit Strafanstalt Witzwil
— das Obergericht des Kantons Bern
— den Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichtes

unter Zustellung je eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

**5631. Bildung eines ausserordentlichen Gerichtes (Art. 37 Ziff. 14 StrV) und Beschwerde gegen das Betreibungsamt Biel.**

1. Auf das Gesuch um Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtes wird nicht eingetreten.

Die Strafakten Nr. 423/II/67 sind dem Obergericht des Kantons Bern zuhanden der zuständigen Kammer zurückzustellen.

2. Auf die Beschwerde gegen das Betreibungsamt Biel wird nicht eingetreten.

Die Beschwerdeakten gehen an das Obergericht des Kantons Bern.

3. Kosten werden keine gesprochen.

4. Die Justizdirektion wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an:

— Fritz Fankhauser, Göuffistrasse 15, 2500 Biel;
— das Obergericht des Kantons Bern (unter Beilage der Strafakten Nr. 423/II/67 und der Beschwerdeakten gegen das Betreibungsamt Biel);
— den Generalprokurator des Kantons Bern;

unter Zustellung je eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

## Militärdirektion

**4972. Biel; Ortskommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Biel | | | |
| Formular A Nr. 6561 (Kommandoposten) | 795 000.— | 16 % | 127 200.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**4974. Interlaken; Bereitschaftsraum für die Kriegsfeuerwehr und den Technischen Dienst der Zivilschutzorganisation Bödeli.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962

und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Interlaken<br>Formular A Nr. 6572<br>(Bereitschaftsraum Kriegsfeuerwehr und Technischer Dienst) | 373 000.— | 18 % | 67 140.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**4975. Steffisburg; Bereitschaftsraum für die Kriegsfeuerwehr der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formuar A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Steffisburg<br>Formular A Nr. 6566<br>(Bereitschaftsraum Kriegsfeuerwehr) | 351 000.— | 24 % | 84 240.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages

erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**4976. Vechigen; Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Vechigen | | | |
| Formular A Nr. 6610 (Kommandoposten) | 292 170.— | 30 % | 87 651.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch spätestens im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**4977. Brügg; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Brügg | | | |
| Formular A Nr. 6568 (Sanitätshilfsstelle) | 1 455 000.— | 20 % | 291 000.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund

der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch spätestens im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**4978. Burgdorf; Sanitätshilfsstelle; Bereitschaftsraum für die Kriegsfeuerwehr und den Technischen Dienst der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Burgdorf<br>Formular A Nr. 6605<br>(Sanitätshilfsstelle und<br>Bereitschaftsraum<br>Kriegsfeuerwehr und<br>Technischer Dienst) | 1 968 480.— | 18 % | 354 326.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch spätestens im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**4979. Münsingen; Bereitschaftsraum für die Kriegsfeuerwehr, Sanitätsposten und Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen vom 4. Oktober 1963 und unter

Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Münsingen<br>Formular A Nr. 6604<br>(Bereitschaftsraum, Sanitätsposten und Kommandoposten) | 928 800.— | 24 % | 222 912.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch spätestens im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**4980. Aarwangen; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Aarwangen<br>Formular A Nr. 6612<br>(Sanitätshilfsstelle) | 1 155 000.— | 26 % | 300 300.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch spätestens im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto 1725 946 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

## Finanzen und Domänen

**5315. Vertragsgenehmigung.** — Der am 10. Mai 1968 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde **Münsingen** von seiner Parzelle Nr. 5 an der Sägegasse, Gemeinde Münsingen, im Halte von 8413,67 a einen Abschnitt von 135,42 a, amtlicher Wert Fr. 27 210.—, und einen Abschnitt von 17,64 a, amtlicher Wert Fr. 1765.—, zum Preise von Fr. 749 810.— überlässt und dagegen von der Einwohnergemeinde Münsingen die Parzelle Nr. 158, Gemeinde Münsingen, im Halte von 41,20 a Acker und Wiese, amtlicher Wert Fr. 1570.—, zum Preise von Fr. 82 400.— tauschweise übernimmt, wird genehmigt.

## Erziehungsdirektion

**5126. Institut für Tierpathologie; Kredit.** — Dem Institut für Tierpathologie der Universität wird für die Ausrüstung mit Apparaten und Instrumenten zu Lasten des Kontos 2005 770 für das Jahr 1969 ein Kredit von Fr. 360 000.— bewilligt.

**5559. Kredit.** — Für die Einrichtung des **Pathophysiologischen Institutes** wird ein Gesamtkredit von Fr. 340 000.— bewilligt, der wie folgt verteilt wird:

Fr. 60 000.— zu Lasten der Rechnung 1968 als Nachkredit.
Fr. 180 000.— zu Lasten des Budgets 1969.
Fr. 100 000.— zu Lasten des Budgets 1970.

**5560. Medizinische Fakultät.** — Der Grosse Rat nimmt von den Ausbaubedürfnissen der Medizinischen Fakultät gemäss separater Vorlage Kenntnis.

**5704. Neubau einer 18-klassigen Primarschulanlage in der Elzmatte in Langenthal; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total inkl. Bauland und Erschliessungsterrain Fr. 6 042 800.— und der Preis pro $m^3$ umbauten Raumes im Mittel aller Hochbauten Fr. 163.—.

In der projektierten Schulanlage, bestehend aus einem Unterstufen- und einem Oberstufentrakt, eines Singsaal- und Abwartstraktes, sowie einer Turnhalle soll an Schulraum geschaffen werden:

18 Klassenzimmer, zwei Handarbeitszimmer, drei Handfertigkeitsräume, ein Zeichnungszimmer, ein Naturkundezimmer, ein Uebungssaal, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, eine Bibliothek, Sammlungs- und Materialräume, ein Singsaal, eine Abwartswohnung, eine Turnhalle 14,20 × 26,00 m, zwei Geräteräume, eine Duschenanlage mit Garderoben,

sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, Turn- und Pausenplätze.

Für die Subventionierung stellen sich die mit Dekret vom 22. Mai 1968 limitierten Kosten zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Schulanlage inkl. Turnhalle, Erschliessung, allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplätze, Pausenhallen und Veloparkieranlage . . . . | 2 383 000.— |
| 2. Turnplätze mit Geräteanlagen, Spielwiese . . . . . | 262 000.— |
| | 2 645 000.— |
| 3. Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . . . . | 20 032.— |

Es werden zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 2 645 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 % | 132 250.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 20 032.— für die Handfertigkeits-Ausrüstungen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 21 von 5 % . . . . . | 1 002.— |
| höchstens | 133 252.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

## Baudirektion

**5080. Seftigen und Noflen; Ausbau von Gemeindestrassen im Raume des Waffenplatzes Thun; Staatsbeiträge.** — Die Gemeindestrasse Seftigen—Noflen wird im Rahmen der zwischen dem EMD und der kantonalen Baudirektion am 27. April/26. Mai 1965 abgeschlossenen und vom Regierungsrat am 3. August 1965 genehmigten Vereinbarung über den Ausbau von Gemeindestrassen im Raume des Waffenplatzes Thun korrigiert. Das EMD entrichtet den Gemeinden einen Beitrag von einem Drittel.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden den Gemeinden Seftigen und Noflen zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) Staatsbeiträge von 60 % bzw. 70 % an die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Netto-Baukosten oder 40 % bzw. 46⅔ % an die gesamten Baukosten (ohne Landerwerb) zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| a) Seftigen<br>An die 1038 m lange Teilstrecke vom Dorf bis zur Gemeindegrenze (veranschlagte Baukosten Fr. 302 000.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens . . . . . | 120 800.— |
| b) Noflen<br>An die 544 m lange Teilstrecke nördlich der Gemeindegrenze (veranschlagte Baukosten Fr. 202 000.—) Staatsbeitrag 46⅔ %, jedoch höchstens . . . . . | 94 300.— |

Bedingungen:

1. Die einschlägigen Bedingungen der zitierten Vereinbarung sind für die Gemeinden verbindlich.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten, vom Bunde genehmigten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.

4. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1976, auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**5081. Kredit.**

| Es werden bewilligt: | Fr. |
|---|---|
| a) Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 pro 1969 für Um- und Ausbauarbeiten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Reorganisation und Erweiterung der kantonalen chemischen Laboratorien im Gebäude Muesmattstrasse 19 . . | 443 300.— |
| b) Der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1325 770 für Mobiliaranschaffungen im Zusammenhang der vorgesehenen Um- und Ausbauarbeiten in der Kantonschemie Muesmattstrasse 19 . . . . . | 22 660.— |
| | 465 960.— |

Der zu erwartende Bundesbeitrag wird über das Konto 2105 409 vereinnahmt. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit bewilligen zu lassen.

**5082. Kredit.** — Für die Erstellung eines Anbaues an das Chemiegebäude des Technikums Burgdorf wird folgender Kredit bewilligt:

| | Fr. |
|---|---|
| Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1969 . . . . . | 859 950.— |
| Der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1340 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen) pro 1969 . | 50 500.— |

Es ist mit einer Bundessubvention von ca. 20 % an die subventionsberechtigten Bauabrechnungspositionen zu rechnen, Vereinnahmung über Konto 2105 409.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit bewilligen zu lassen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**5179. Pieterlen; Gehwege und Fussgängerunterführung; Staatsbeiträge.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Pieterlen an die nach Abzug der Bundesbeiträge (voraussichtlich 30 %) verbleibenden Netto-Aufwendungen für den Bau der Gehwege an der 715 m langen Innerortsstrecke der Hauptstrasse T 5, vom Leimernweg bis Klösterli, und der Fussgängerunterführung westlich der alten Turnhalle folgende Statsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| a) an die Gehwege (veranschlagte Kosten ohne Landerwerb brutto Franken 471 000.—, netto Fr. 329 700.—) einen Drittel, jedoch höchstens . . . | 110 000.— |
| b) an die Personenunterführung (veranschlagte Kosten ohne Landerwerb brutto Fr. 125 000.—, netto Franken 87 500.—) die Hälfte, jedoch höchstens . . . . . | 43 750.— |

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Unterführung sowie die Gehwege bleiben im Eigentum der Gemeinde und sind von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und allfälligen spätern Aenderungen der Staatsstrasse anzupassen.

3. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens

jedoch 1976, auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**5180. Gemeinde Belp; Verbauung des Aarbaches vom Kohlholz bis Steinbach, Projekt 1967.** — Das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau bewilligte mit Beschluss Nr. 1147 vom 6. Juni 1968 an die auf Fr. 328 500.— veranschlagten Verbauungskosten des Aarbaches vom Kohlholz bis Steinbach, Projekt 1967, einen Bundesbeitrag von 27 % der wirklichen Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 88 695.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Belp ein Staatsbeitrag von 30 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 98 650.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Belp im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur zu genehmigen.
3. Der Beschluss Nr. 1147 des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 6. Juni 1968 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Der Bau des Kiessammlers hat nach Variante IV zu erfolgen.
5. Bei der Submission ist der Schutz der Bachsohle im Gebiet der Sperrenabtreppung in zwei Varianten auszuschreiben, einerseits als Holzrost und andererseits als Belag aus grösseren Steinen.
6. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
7. Der Gemeinderat von Belp hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahmeerklärung abzugeben.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 6. Juni 1968 dem Gemeinderat von Belp zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

**5427. Wileroltigen; Staatsbeitrag an den Ausbau von Gemeindestrassen.** — Auf Antrag der Baudirektion und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Wileroltigen an die ohne Land-

erwerb auf Fr. 387 000.— veranschlagten Baukosten für den Ausbau der 820 m langen Innerortsstrecken Richtung Kerzers, Gurbrü und Gümmenen ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Franken 232 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahn der Strassen muss überall mindestens die projektierte Breite von 5,00 bis 5,50 m aufweisen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**5428. Münchenbuchsee; Fussgängerunterführung und Gehweg an der Bernstrasse in Zollikofen; Staatsbeiträge.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Münchenbuchsee an die Baukosten (ohne Landerwerb und Leitungsverlegungen) für eine 3 m breite Fussgängerunterführung unter der Hauptstrasse T 1/T 6 (Bernstrasse) und dem SZB-Geleise sowie für einen 215 m langen Gehweg folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

| | Fr. |
|---|---|
| a) an die auf rund Fr. 300 000.— veranschlagte Unterführung samt Zugangstreppen die Hälfte, jedoch höchstens | 150 000.— |
| b) an den auf rund Fr. 60 000.— veranschlagten Gehweg auf der Westseite der Staatsstrasse einen Drittel, jedoch höchstens . . . . . | 20 000.— |

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Unterführung und die Anschlussbauten bleiben im Eigentum der Gemeinde und sind von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls spätern Aenderungen der Staatsstrasse anzupassen.

3. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1976, auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

## Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

**5320. Ausbau der Oelwehr; Nachkredit pro 1968.** — Dem Polizeikommando wird ein Kredit von Franken 283 014.— für die Errichtung und Ausrüstung von vier weiteren Oelwehrstützpunkten und für die Ergänzung der Ausrüstung der drei bestehenden Stützpunkte bewilligt, zahlbar aus Budget-Rubrik 1605 770 12 (Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen usw. für Oelwehr) zu Lasten des Budgets 1968.

**5321. Adelboden; Nr. 22 J 31, Kanalisationsgenossenschaft Geils, Kläranlage und Kanäle; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965 wird der Kanalisationsgenossenschaft Geils an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Firma A. Künzi, Hoch- und Tiefbau, Adelboden.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| a) Kläranlage Metoxy | | | |
| Bauarbeiten . . . | 23 004.— | | |
| Lieferung, Montage | 37 990.— | | |
| Elektro-Anschluss . | 12 127.— | | |
| Wasser-Anschluss . | 2 610.— | | |
| Landkauf . . . . | 12 000.— | | |
| Projekt, Unvorhergesehenes . . . . | 13 269.— | | |
| ARA total . . . . | 101 000.— | 45 | 45 450.— |
| b) Kanäle | | | |
| Schacht H 1 bis Schacht H 5 . . . | 21 100.— | | |
| ARA bis Geilsbach | 10 548.— | | |
| Projekt, Unvorhergesehenes . . . . | 5 352.— | | |
| Kanäle total . . . | 37 000.— | 45 | 16 650.— |
| | | Staatsbeitrag total | 62 100.— |

Folgende Teilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
Schacht A 1 bis Schacht H 1
Schacht B 1 bis Schacht H 1
Schacht C 1 bis Schacht H 2

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Besondere Bedingungen

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Für die subventionsberechtigten Kanäle müssen Kontrollschächte $\phi$ 100 cm erstellt werden.

**5322. Krauchthal; Nr. 42 J 26, Staatsbeitrag; Kanalisation Krauchthal—Hub und Hettiswil, 2. Bauetappe.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965 wird der Gemeinde Krauchthal an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieur H. R. Müller, Bremgarten.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nr. Kn 26.1 Schacht Nr. 28 bis Schacht Nr. 44 | 422 000.— | 60 | 253 200.— |
| Schacht Nr. 44 bis Schacht Nr. 52 | 338 000.— | 60 | 202 800.— |
| Schacht Nr. 32 A bis Schacht Nr. 13 | 20 000.— | 60 | 12 000.— |
| Schacht RAT bis BACH | 18 000.— | 60 | 10 800.— |
| Schacht Nr. 225 bis Schacht Nr. 243 b | 75 000.— | 60 | 45 000.— |
| Schacht RA 243 g bis BACH | 21 000.— | 60 | 12 600.— |
| Total | 894 000.— | | 536 400.— |

Die folgenden Teilstücke sind nicht subventionsberechtigt:

Schacht Nr. 22 bis Schacht Nr. 28
Schacht KEWU bis Schacht Nr. 28
Schacht Nr. 12 bis Schacht Nr. 13
Schacht Nr. V bis Schacht Nr. 43
Schacht Nr. 243 b bis Schacht Nr. 238.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5323. Lauterbrunnen; Nr. 19 J 26, Staatsbeitrag; Kanal Brüch—Schiltwald, Wengen, Kanal Hotel Mittaghorn—Aellisbühl, Wengen, Kanal Bäckerei Moret —Mürrenbach, Mürren.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Lauterbrunnen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| a) Projekt Nr. 365.71 Kanal Brüch—Schiltwald Schacht Nr. R 5 bis Schacht Nr. R 595 | 175 000.— | 47,5 | 83 125.— |
| b) Projekt Nr. 364.75 Kanal Hotel Mittaghorn—Aellisbühl Schacht Nr. SW bis Schacht Nr. TU | 160 000.— | 47,5 | 76 000.— |
| c) Projekt Nr. 367.72 Kanal Bäckerei Moret—Mürrenbach Schacht Nr. E 6 bis Mürrenbach Schacht Nr. K 3 bis Schacht E 1 K 1 | 580 000.— | 47,5 | 275 500.— |
| Total | 915 000.— | | 434 625.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Der bewilligte Subventionssatz ist provisorisch. Die Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft wird nach Bekanntgabe der definitiven Kosten den Prozentsatz neu bestimmen. Der vorgängige Staatsbeitrag wird als Vorschuss betrachtet.

3. Vor Baubeginn sind die Bauprojekte der Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft einzureichen.

**5324. Gemeinde Zäziwil; Hauptsammelkanal B, Schacht C 52 — B 65, Nr. 30 J 17; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Zäziwil an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Statsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro T. Schmalz, Konolfingen.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Schacht Nr. C 52 bis Schacht Nr. B 65 . . | 265 000..— | 52,5 | 139 100.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Besondere Bedingung

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5325. Gemeinde Aeschi; Hang- und Abfangkanalisation Ost, Baulos 1 — 5, Nr. 21 J 71; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Aeschi an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

Kanalisation

| Teilstück | von Schacht bis Schacht | Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Baulos 1 | Nr. 194—114 | 262 000.— | 57,5 | 150 600.— |
| Baulos 2 | Nr. 114—110 | 225 000.— | 57,5 | 129 400.— |
| Baulos 3 | Nr. 110—105 | 252 000.— | 57,5 | 144 900.— |
| Baulos 4 | Nr. 105— 70 | 185 000.— | 57,5 | 106 400.— |
| Baulos 5 | Nr. 70— 68 | 90 000.— | 57,5 | 51 700.— |
| Total | | 1 014 000.— | | 583 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Besondere Bedingung

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5326. Gemeinde Belp; Nr. 32 J 72, Kanalisation rechts der Gürbe, Teilstück Muri—Dorfstrasse; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Belp an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. J. Neuenschwander.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation rechts der Gürbe, Teilstück Muri — Dorfstrasse von Schacht Nr. 112 bis Schacht Nr. 7 | 180 000.— | 35 | 63 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Besondere Bedingung

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5327. Gemeindeverband Wasserversorgung Steinenberg, Nachsubvention (46 H 69).** — In Abänderung des Regierungsrats-Beschlusses Nr. 474 vom 18. Januar 1963 (vom Grossen Rat genehmigt am 21. Februar 1963) wird dem Gemeindeverband Wasserversorgung Steinenberg, mit Sitz in Seeberg, im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse ein erhöhter Staatsbeitrag an die Kosten seiner Versorgungsanlage bewilligt, und zwar von 35 % an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 600 000.— = Fr. 560 000.—. Hievon wird der bereits ausbezahlte Beitrag von Fr. 390 000.— abgezogen, so dass noch ein Betrag von Fr. 170 000.— auszurichten ist.

Der zusätzliche Beitrag wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die bereits vorgelegte Abrechnung nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, wenn möglich noch im Jahre 1968.
2. Der nachträgliche Beitrag ist sofort nach Erhalt, im vollen Umfange, zur Schuldentilgung zu verwenden.
3. Die weitere Amortisation der verbleibenden Bauschuld ist im Einvernehmen mit der kantonalen Gemeindedirektion zu regeln.
4. Der Gemeindeverband hat dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt innert Monatsfrist nach der Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

**5328. Englisberg; Nr. 32 J 76, Kanalisation Fürsorgeheim Kühlewil—Kehrsatz; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965 wird der Gemeinde Englisberg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schärer & Weber, Bern.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten | Staatsbeitrag | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | % | max. Fr. |
| Projekt Nr. 172 Schacht Nr. 1 bis Schacht Nr. 16 | 281 000.— | 57,5 | 161 575.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Geminderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5329. Saanen; Nr. 35 J 26, Kanalisation Gstaadstrasse—Wyssmülleri, Kanalisation Saanen—Farb; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Saanen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Schmutzwasserkanäle | | | |
| a) Projekt Nr. 216.76 Gstaadstrasse — Wyssmülleri Schacht Nr. H 71 bis Schacht Nr. H 12 | 125 000.— | 42,5 | 53 125.— |
| b) Projekt Nr. 212.72 Saanen—Farb Schacht Nr. E 1 F 1 bis Schacht Nr. F 20 | 295 000.— | 42,5 | 125 375.— |
| Regenwasserkanal Projekt Nr. 212.72 Schacht F 5 D 7 bis Schacht RA F 1201 | 95 000.— | 30 | 28 500.— |
| Staatsbeitrag total | | | 207 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5330. Gemeinde Reichenbach, Einwohnerbäuert Kien, Hauptsammelkanal längs der Kiene, Nr. 23 J 11; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und andere Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965,

wird der Einwohnerbäuert Kien an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Zonensammelkanal längs der Kiene von Schacht Nr. 35 bis Schacht Nr. 82 | 210 000.— | 60 | 126 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5331. Gemeinde Büetigen; Kanalisationshauptleitung Regenauslass bis alte Aare, Nr. 14 J 40; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Büetigen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Mülchi, Büren.

| Anlageteil | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisationshauptleitung RA I—alte Aare | 398 000.— | 55 | 218 900.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5332. Gemeinde Frutigen; Kanalisation Spital—Leimbach, Nr. 22 J 41; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Ge-

meinde Frutigen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen), bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Kanalisation Spital—Leimbach Schacht Nr. 1 bis Schacht Nr. RA 6 . . | 700 000.— | 57,5 | 402 500.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5481. Abwasserregion Wangen an der Aare-Wiedlisbach (Gemeinden Wangen an der Aare, Wangenried, Walliswil bei Wangen, Wiedlisbach, Oberbipp und Rumisberg); ARA-Kanäle rechtes und linkes Aareufer inkl. Düker und Zuleitung Walliswil — Wangen, Nr. 24 J; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird dem Gemeindeverband Wangen an der Aare-Wiedlisbach an die nachfolgenden Bauprojekte ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Statsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Bernasconi & Flury, Solothurn.

1. Zusammenstellung der Anlageteile

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Kanal Pumpwerk Mühlifeld—ARA | 860 000.— |
| 2. Kanal Schletti Schacht 74—Regenauslass RA 4 . . . . . | 600 000.— |
| 3. Düker unter der Aare, RA 4 — Pumpwerk . . . . . | 280 000.— |
| 4. Kanal Walliswil—ARA . . . . . | 440 000.— |
| **Total** . . . . . | 2 180 000.— |

2. Kostenanteile der Gemeinden und Staatsbeitrag

| Gemeinde | Kostenanteil % | Kostenanteil Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Wangen a. A. . | 33,9 | 739 000.— | 40 | 295 600.— |
| Wiedlisbach . . | 39,1 | 852 400.— | 52,5 | 447 500.— |
| Oberbipp . . . | 9,5 | 207 100.— | 52,5 | 108 700.— |
| Rumisberg . . | 8,3 | 180 900.— | 60 | 108 500.— |
| Wangenried . . | 5,4 | 117 700.— | 60 | 70 600.— |
| Walliswil . . . | 3,8 | 82 900.— | 60 | 49 700.— |
| Total . . . . | 100 | 2 180 000.— | | 1 080 600.— |

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**5561. Bootshafen Mörigen; Projektierung.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

1. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft wird beauftragt, durch den beratenden Ingenieur des Vereins Bielerseeschutz ein definitives Projekt über den Bau eines Bootshafens in Mörigen für ca. 120 Standplätze mit einer Kostenfolge von maximal Fr. 460 000.— im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden von Mörigen, dem Verein Bielerseeschutz und der kantonalen Forstdirektion, Abteilung Naturschutz, ausarbeiten zu lassen.

2. In dieses Projekt ist die Standortfrage für den Bau einer Station der Seepolizei Bielersee miteinzubeziehen.

3. Die Projektunterlagen sind durch die Organe der kantonalen Baudirektion zu überprüfen.

4. Die Direktion für Verkehr Energie- und Wasserwirtschaft wird ermächtigt mit den Organen der Kantonalbank, eventuell mit einem anderen Bankinstitut Verhandlungen zwecks der Aufnahme eines Darlehens im Betrage von Fr. 233 000.— aufzunehmen. Die verbleibenden Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

| | Fr. |
|---|---|
| Beiträge der Gemeinde Mörigen à fonds perdu . . . . . | 47 000.— |
| Beiträge des Vereins Bielerseeschutz . . | 80 000.— |
| Beiträge des Verkehrsamtes zu Lasten seines privatrechtlichen Fonds I . . . . | 100 000.— |

## Forstdirektion

**5193. Waldwegprojekt; Finanzierung.** — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidg. Oberforstinspektorat am 25. Juni 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Schwand-Neurain»,** Gemeinden **Niederhünigen** und **Schlosswil** im Staatswald Toppwald (Nr. 927 der Eidg. Kontrolle) wird wie folgt finanziert:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Kostenvoranschlag . . . . | | 128 000.— |
| a) Zugesicherter Bundesbeitrag 24 % oder höchstens . . . . . | 30 720.— | |
| b) Kantonsanteil: Der durch die eidg. Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von . . . . | 97 280.— | 128 000.— |

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Teilbeträge sind ins Budget 1969, 1970 und 1971 aufzunehmen. Vollendugstermin Ende 1971.

Mit der Entgegennahme des Bundesbeitrages verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**5418. Vertragsgenehmigung.** — Es werden die beiden Dienstbarkeitsverträge genehmigt, die am 21. Februar 1968 zwischen dem Staate Bern einerseits und der Iffigenalp-Genossenschaft mit Sitz in Biglen sowie der Alpkorporation Pörisberg mit Sitz in Lenk andererseits abgeschlossen worden sind. Die darin vereinbarten Einschränkungen erfolgen zur Schaffung des Naturschutzgebiets Gelten-Iffigen. Die Entschädigungen von Fr. 100 000.— an die Iffigenalp-Genossenschaft und Fr. 80 000.— an die Alpkorporation Pörisberg werden bezahlt aus Rubrik 2321 749 der Forstdirektion (Sicherung von schutzwürdigem Boden).

## Landwirtschaftsdirektion

**4983. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Weganlage Mülleren—Zollhaus, II. Etappe, Los 4, Gemeinde Guggisberg.** — Die **Gemischte Gemeinde Guggisberg** ersucht um einen Beitrag an die II. Etappe des Güterweges Mülleren—Zollhaus. Diese II. Etappe ist die Fortsetzung der vom Grossen Rat am 15. November 1962, 19. September 1964 und 3. Februar 1966 bewilligten Wegbaulose.

Das Los 4 umfasst:

Weg, 3 m breit mit Ausweichstellen, 1080 m lang, sowie Anfahrten, 2,6 m breit von insgesamt 250 m Länge, total Fr. 240 000.—.

Damit erreichen die bisherigen Kostenvoranschläge des Unternehmens den Betrag von Franken 1 506 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 84 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Diese Zusicherung erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

**4984. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Ferenbalm - Wallenbuch, Gemeinde Ferenbalm.** — Die **Flurgenossenschaft Ferenbalm-Wallenbuch** ersucht um einen Beitrag an

die V. Etappe der Gesamtmelioration Ferenbalm-Wallenbuch. Diese Etappe umfasst auf bernischem Kantonsgebiet folgende Arbeiten:

Erstellung von 3790 m Hauptwegen, mit einer Breite von 4 m und einer Heissmischtragschicht.

Erstellung der Heissmischtragschicht auf 3910 m Hauptwegen mit bestehendem Kieskoffer, Vermarkung total Fr. 700 000.—.

Damit erreichen die bisherigen Kostenvoranschläge des Unternehmens auf bernischem Kantonsgebiet einen Betrag von Fr. 4 764 300.—.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten einen Beitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 245 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Gemeinde Ferenbalm hat ihrerseits einen Beitrag von 5 % beschlossen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

**4985. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Kosten der Weganlage Losenegg—Marteli, I. Etappe, Gemeinde Eriz.** — Die Grundbesitzer am steilen Südhang zwischen der Strasse nach Inner-Eriz und der tief in die Nagelfluh eingeschnittenen Zulg haben keinen Zugangsweg. Das Unternehmen soll in zwei Etappen durchgeführt werden. Die Gesamtkosten, I. und II. Etappe, sind, gestützt auf einverlangte Offerten, veranschlagt auf Fr. 426 000.—.

Am Unternehmen sind 15 Grundbesitzer beteiligt. Der Regierungsrat hat die Statuten am 7. Februar 1967 genehmigt.

Zur Beitragszusicherung ist die I. Etappe von Losenegg bis Aeppenschwendi vorgesehen.

Die **Weggenossenschaft Losenegg—Marteli,** mit Sitz in Eriz, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten dieser I. Etappe. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Hauptweg, 3,00 m × 0,40 m breit . . . . . | 906 m |
| Anfahrt «Untere Losenegg», 3,00 m × 0,40 m breit . . . . . | 274 m |
| Weglänge | 1180 m |

Die Kosten für diese I. Etappe sind, einschliesslich einer Heissmischtragschicht für den Hauptweg und die Anfahrt «Untere Losenegg», veranschlagt auf Fr. 250 000.—.

Auf Sichtweite zum Kreuzen von Fahrzeugen sind mehrere Ausweichstellen von 5,50 m Breite vorgesehen.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser I. Etappe einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 87 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Der Gemeinderat von Eriz beantragt zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung einen Beitrag von 15 %.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1973.

**4986. Bodenverbesserung; Nachsubvention an die I. Etappe und Staatsbeitrag an die II. Etappe der Gesamtmelioration Schüpfen-Schwanden-Bundkofen.** — Am 17. April 1963 bewilligte der Grosse Rat an die I. Etappe der Gesamtmelioration Schüpfen-Schwanden-Bundkofen, die auf Fr. 662 000.— veranschlagt war, einen Staatsbeitrag von 35 %. Die Bundesbehörden haben ihrerseits an den auf Fr. 710 000.— erhöhten Kostenbetrag dieser I. Etappe einen Bundesbeitrag bewilligt. Um die Voraussetzung der Auszahlung des Bundesbeitrages zu schaffen und gleichzeitig eine teuerungsbedingte Kostenerhöhung der vermessungstechnischen Arbeiten auszugleichen ist an die Mehrkosten im Betrage von Fr. 48 000.— die Zusicherung einer Nachsubvention erforderlich.

Die **Flurgenossenschaft** ersucht zur Fortsetzung der Meliorationsarbeiten um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten der II. Bauetappe. Diese II. Bauetappe umfasst die folgenden Arbeiten:

| | Fr. |
|---|---|
| a) Bau von 20 520 m Flurwege . . . . | 829 000.— |
| b) Dammschüttungen, Planierungen und Rodung . . . . . | 26 000.— |
| Total II. Etappe . . . . . | 855 000.— |

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten die Zusicherung folgender Beiträge:

1. An die Mehrkosten der I. Etappe eine Nachsubvention von 35 %, höchstens Fr. 16 800.—.

2. An die Kosten der II. Etappe einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 299 250.—.

Die Zusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947.

Damit betragen die für die I. und II. Etappe zugesicherten Staatsbeiträge insgesamt 35 % von Franken 1 565 000.— oder höchstens Fr. 547 750.—.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subven-

tionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**4987. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Rekonstruktion der Entwässerung Limpach, Gemeinde Limpach; Untermoos I. Etappe.** — Damit ein Teil des Kulturlandes der in den Jahren 1941 bis 1944 im Zuge der Gesamtmelioration Limpach entwässerten Landes nicht erneut versumpft, sind Rekonstruktionsarbeiten erforderlich, die für eine Fläche von ca. 160 ha generell auf Fr. 2 020 000.— veranschlagt sind.

Die **Flurgenossenschaft Limpach** ersucht um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten der I. Etappe der Rekonstruktionsarbeiten der Entwässerungen im Untermoos.

Das Rekonstruktionsprojekt umfasst den Bau von zwei Sammelleitungen mit einer Länge von rund 2480 m und einer Pumpstation für eine Fläche von rund 100 ha. Die Kosten sind auf Fr. 575 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens Fr. 172 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

**4988. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an den Alpweg Rain—Baumfall—Widenvorsass, Gemischte Gemeinde Guggisberg.** — Die **Weggenossenschaft Riffenmatt-Sangernboden-Ottenleue** ersucht um einen Beitrag an die Baukosten eines rund 1800 m langen Alpweges von Rain über Baumfall nach Widenvorsass.

Die veranschlagten und subventionsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 280 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 98 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Diese Zusicherung erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen vom Mai 1967.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

**4989. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Farnern, I. Etappe, Gemeinde Farnern, Rumisberg, Attiswil.** — Die **Flurgenossenschaft Farnern** ersucht um einen Beitrag für die Ausführung der auf Fr. 250 000.— veranschlagten I. Subventionsetappe. Die vorliegende Etappe umfasst die technischen Arbeiten der Güterzusammenlegung ohne Vermarkung, die Arbeiten der Schätzungskommission und des Notars.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, diesem Unternehmen einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 100 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**5191. Bodenverbesserung; Freibergewasserversorgung, 4. Bauetappe, Quellfassung in Cormoret und Druckleitung Cormoret—Mont Crosin.** — Im Rahmen des Ausbaues der Freibergewasserversorgung unterbreitet die Wassergenossenschaft der Freiberge zur Subventionierung als 4. Bauetappe folgende Arbeiten:

a) Quellfasung Cormoret: Kosten ca Fr. 200 000.—, Anteil des SEF ca. Fr. 100 000.—
b) Druckleitung Cormoret—Mont Croisin, aus diktilem Guss, Ø 300 mm, 2700 m lang, Kosten Franken 575 000.—

Der Gesamtkostenanteil der Freibergewassergenossenschaft beläuft sich somit auf Fr. 675 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat die Zusicherung folgender Staatsbeiträge:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Aus dem Bodenverbesserungskredit Konto Nr. 2410 937 einen Beitrag von 15 %, höchstens jedoch . . . . . | 101 250.— |
| 2. Aus dem Kredit der Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion Konto Nr. 2210 935 10 einen Beitrag | |

| | Fr. |
|---|---|
| von 30 %, höchstens jedoch . . . . | 202 500.— |
| Total | 303 750.— |

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

**5304. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Niederbipp, IV. Etappe; Aufstiegsweg nach Walden, Gemeinde Niederbipp.** — Die Flurgenossenschaft Niederbipp ersucht um einen Beitrag an die IV. Etappe der Wegebauarbeiten der Gesamtmelioration Niederbipp.

| Das Unternehmen umfasst: | Fr. |
|---|---|
| Wegebau inkl. Heissmischtragschicht . | 246 280.— |
| Wegentwässerung, Grabeneindeckung . | 108 571.— |
| Projekt, Bauleitung, Unvorhergesehenes | 65 149.— |
| Total | 420 000.— |

Die Subventionierung kann wie folgt erfolgen:

| | |
|---|---|
| 1. Noch zur Verfügung stehender Restkredit aus der II. Etappe, vom Grossen Rat genehmigt am 3. 5. 65 . . . | 120 000.— |
| 2. Noch zur Verfügung stehender Restkredit aus der III. Etappe, vom Grossen Rat genehmigt am 6. 9. 67 . . . | 200 000.— |
| 3. Neu zu subventionieren . . . . . (als IV. Etappe). | 100 000.— |
| Total | 420 000.— |

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates an die IV. Etappe im Ausmass von Franken 100 000.—, ein Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 35 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto Nr. 2410 947 zuzusichern. Die von der II. und III. Etappe noch zur Verfügung stehenden Kredite sind für den Aufstiegsweg nach Walden zu verwenden.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

## Fürsorgedirektion

**5309. Stiftung «Centre neuchâtelois et jurassien pour enfants infirmes moteurs cérébraux» dit «Centre I. M. C.», in La Chaux-de-Fonds; Staatsbeitrag**

**an den Bau und die Einrichtung eines Sonderschulheimes für schulbildungsfähige, schwer körperbehinderte Kinder in La Chaux-de-Fonds.**

1. In Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird der Stiftung «Centre neuchâtelois et jurassien pour enfants infirmes moteurs cérébraux», mit Sitz in La Cchaux-de-Fonds, an die mit Fr. 6 100 000.— veranschlagten Kosten ihres Sonderschulheimes in La Chaux-de-Fonds ein Beitrag von Fr. 440 000.— bewilligt. Er ist zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

2. Der Beitrag wird als unverzinsliches Darlehen und unter der Bedingung gewährt, dass die Stiftung die Darlehensforderung des Staates durch Errichtung eines Grundpfandrechtes auf der Heimliegenschaft sicherstellt.

3. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 1, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1968.

4. Nach Fertigstellung des Heimes sind der Direktion des Fürsorgewesens die Bauabrechnung und die endgültige Beitragsverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzureichen.

# Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend das Gesetz über die Berufsbildung

(Juni 1968)

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 und die dazugehörige Verordnung vom 30. März 1965 wurden vom Bundesrat auf den 15. April 1965 in Kraft gesetzt. Der Vollzug dieser Erlasse obliegt den Kantonen. Sie haben die erforderlichen Vollzugsvorschriften, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, zu erlassen und jene Behörden zu bezeichnen, die für die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig und verantwortlich sind.

Da in Artikel 62 Absatz 2 des Bundesgesetzes den Kantonen die Pflicht auferlegt wurde, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich festzustellen, «welche kantonalen Vorschriften durch dieses Gesetz aufgehoben sind und welche weiterhin gelten», sah sich der Regierungsrat bereits am 13. April 1965 veranlasst, die verlangte Ausscheidung in einer Vollziehungsverordnung, die 8 Paragraphen umfasste, vorzunehmen. Diese Überbrükkungsmassnahme wurde am 16. August 1965 vom Bundesrat genehmigt. In Paragraph 6 dieser Vollzugsverordnung war indessen ausdrücklich stipuliert worden, dass sie lediglich bis zum Erlass eines neuen kantonalen Gesetzes gelten solle.

Seit diesem Zeitpunkt bemühten sich die kantonalen Ämter für Berufsberatung und Berufsbildung im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion darum, einen ersten Entwurf für ein neues, sowohl dem Bundesgesetz als auch den Erfordernissen der bernischen Volkswirtschaft angepasstes kantonales Gesetz über die Berufsbildung zu erarbeiten. Eine 15-köpfige Expertenkommission setzte sich unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors vom 8. September 1967 bis 8. Februar 1968 gründlich damit auseinander. Das Ergebnis – 86 Artikel in 7 Abschnitten – wurde am 20. Februar 1968 dem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren, das bis zum 2. Mai dauerte, unterworfen. In zwei weiteren ganztägigen Sitzungen nahmen die Mitglieder der Expertenkommission zu den eingelangten Anträgen Stellung.

Sie legen hiermit eine einstimmig gutgeheissene, bereinigte Fassung vor.

Als Vollzugsgesetz zum Bundesgesetz lehnt es sich in seiner Systematik, seiner Terminologie und seinem Inhalt an das Bundesgesetz an, wenn es auch in manchen Belangen eigene, dem Kanton gemässe Züge trägt. Es ist darin versucht worden, das Bisherige und Bewährte mit dem sich aufdrängenden Neuen zu verbinden:

1. Was den Geltungsbereich angeht (Art. 1), so mussten Anlehre und Fortbildungsschule von der Lehre und der Berufsschule getrennt werden. Anlehre und Fortbildungsschule sind gesetzlich gesondert zu erfassen.

2. Da das Bundesgesetz auch die Berufsberatung regelt, wird diese Materie auf der kantonalen Ebene ebenfalls und erstmals in der Form eines Gesetzes geordnet (Art. 2–6).

3. Eine zentrale Bedeutung beanspruchen die Artikel 7–61, die unter dem Titel der Berufslehre und der beruflichen Weiterbildung dem Lehrverhältnis, dem Unterricht an den Berufsschulen, den Handelsmittelschulen und Lehrwerkstätten, den Lehrabschlussprüfungen und der beruflichen Weiterbildung das gesetzliche Fundament verleihen. Herauszuheben sind hier vor allem die folgenden Neuerungen:

   Art. 8: die Möglichkeit, sog. Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten in einem Lehrberuf zu fördern und durch Staatsbeiträge zu unterstützen.

Art. 14: die Einführung der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung für alle Lehrlinge und Lehrtöchter nach dem Vorbild der meisten Kantone.

Art. 18, 46, 56: Wählbarkeitsvoraussetzung für Mitglieder von Lehrlings-, Schul- und Prüfungskommissionen: Erreicht ein Mitglied im Laufe einer Amtsperiode das 65. Altersjahr, ist es nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr wählbar.

Art. 20: Die Einschreibegebühr von Fr. 20.— je Lehrverhältnis ist künftig vollumfänglich vom Lehrmeister zu entrichten.

Art. 27: Wie für den obligatorischen Unterricht an den Berufsschulen wird künftig auch von den Schülern der Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen kein Schulgeld erhoben.
Dagegen sind die Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen nach Artikel 35 befugt, von den bernischen Wohnsitzgemeinden jährlich ein angemessenes Schulgeld je Lehrling oder Schüler zu erheben. Das bisherige Wohnortsprinzip für die Zahlung des Schulgeldes bleibt somit erhalten.

Art. 28: Was dagegen die Pflicht zum Besuch des Unterrichts anbetrifft, ist der Lehrling künftig (Anpassungsfrist drei Jahre) gehalten, die seinem *Lehrort* am nächsten gelegene Berufsschule zu besuchen. Dies entspricht der Gepflogenheit in praktisch allen Kantonen und kommt auch dem Wunsch der grossen Mehrheit der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren entgegen.

Art. 33: Aufgaben und Befugnisse des Berufsschulinspektors werden in einem Reglement geregelt.

Art. 34: Nach wie vor sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände gehalten, die nötigen Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wenn der Schulortsgemeinde aus dieser Verpflichtung jedoch unverhältnismässig grosse Lasten erwachsen, so können die Wohnortsgemeinden der Lehrlinge zu angemessenen Beiträgen an die Schulortsgemeinde verpflichtet werden.

Art. 42: Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Wählbarkeit, Anstellungs- und Besoldungsbedingungen, die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen.

Art. 48: Wenigstens einmal jährlich finden Schulleiterkonferenzen aller Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen statt.

Art. 50: Für den Lehrling ist die Lehrabschlussprüfung gratis. Für die damit verbundenen Fahrtkosten, die Verpflegung und die Unterkunft hat künftig der Lehrmeister aufzukommen.

4. Im Abschnitt der Staatsbeiträge (Art. 62–70) ist besonders zu vermerken, dass die Staatsbeiträge an die anrechenbaren Kosten des Schulbetriebes gleich bleiben (Art. 65), dass jedoch der Grosse Rat die Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich durch Dekret neu regeln wird.

5. Die Durchführung des Gesetzes ist in den Artikeln 71–86 umrissen. In diesem Abschnitt sind unter dem Titel der Rechtspflege (disziplinarische Verantwortlichkeit, Verwaltungsbeschwerde, zivilrechtliche Streitigkeiten, strafrechtliche Verantwortlichkeit) jene Neuerungen und Anpassungen an die heutigen Verhältnisse vorgesehen worden, die zum einen überblickbar und allgemeinverständlich sind, zum andern aber eine einwandfreie Ordnung im Bereiche der Berufsbildung gewährleisten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Volkswirtschaftsdirektion Genehmigung des nachstehenden Gesetzesentwurfes.

*Bern*, 1. Juni 1968

*Der Volkswirtschaftsdirektor:*
**Dr. H. Tschumi**

# Gesetz über die Berufsbildung

INHALTSVERZEICHNIS


| | Art. | Seite |
|---|---|---|
| I. Geltungsbereich | 1 | 1 |
| II. Berufsberatung | 2– 6 | 1 |
| III. Berufslehre | 7–59 | 2 |
| 1. Allgemeine Vorschriften | 7–18 | 2 |
| 2. Lehrverhältnis | 19–25 | 5 |
| 3. Beruflicher Unterricht | 26–48 | 6 |
| 4. Lehrabschlussprüfung | 49–57 | 12 |
| 5. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen | 58–59 | 15 |
| IV. Berufliche Weiterbildung | 60–61 | 15 |
| V. Kantonsbeiträge | 62–70 | 16 |
| VI. Durchführung des Gesetzes | 71–86 | 19 |
| 1. Organisation und Aufgaben der Behörden | 71–72 | 19 |
| 2. Rechtspflege | 73–86 | 20 |
| VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 87–88 | 23 |

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 11. Juni/16. und 2. Juli 1968

# Gesetz über die Berufsbildung

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, und auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Geltungsbereich

*Art. 1*

Vollzug

[1] Dieses Gesetz ordnet den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (im folgenden Bundesgesetz genannt) und gilt für die Berufslehre und die berufliche Weiterbildung in den vom Bundesgesetz erfassten Berufen sowie für die Berufsberatung.

[2] Das Gesetz findet Anwendung auf weitere Berufe, die der Kanton gestützt auf eidgenössisches Recht oder in eigener Zuständigkeit regeln kann, sofern kantonale Erlasse nicht Sonderbestimmungen enthalten.

[3] Die Vorschriften über die Berufsberatung sind für alle Berufe anwendbar.

[4] Die Fortbildungsschulpflicht der schulentlassenen Jugend, die weder in einer Berufslehre im Sinne des Bundesgesetzes steht noch eine höhere Lehranstalt besucht, wird in einem besonderen kantonalen Erlass geregelt.

## II. Berufsberatung

*Art. 2*

Kantonales Amt für Berufsberatung

[1] Die Durchführung der kantonalen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsberatung wird dem Kantonalen Amt für Berufsberatung (im folgenden Amt für Berufsberatung genannt) als Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion übertragen; dieses ist zugleich kantonale Zentralstelle im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes.

[2] Das Amt für Berufsberatung fördert den Ausbau und die fachkundige Durchführung der öffentlichen Berufsberatung im Kanton Bern.

*Art. 3*

Regionale Berufsberatungsstellen

[1] Die Gemeinden können sich zu Zweckverbänden für Berufsberatung zusammenschliessen und im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion eine Berufsberatungsstelle führen, die allen Ratsuchenden zur Verfügung steht. In grösseren Agglomerationen kann die Berufsberatungsstelle der Verwaltungsabteilung einer Gemeinde unterstellt werden. Vorbehalten bleiben interkantonale Regelungen.

[2] Der Kanton fördert insbesondere die Errichtung von hauptamtlichen Berufsberatungsstellen.

[3] Die Reglemente der Gemeindeverbände bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Normalreglement als Richtlinie.

*Art. 4*

Wahl der Berufsberater

[1] Die Wahl der Berufsberater erfolgt durch die Zweckverbände gestützt auf eidgenössische und kantonale Richtlinien und bedarf der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion. Für die Wahl der akademischen Berufsberater gelten die Bestimmungen der Verordnung gemäss Artikel 6 Absatz 2.

[2] Für die Neubesetzung sind die Stellen öffentlich auszuschreiben. Berufungswahlen sind zulässig.

[3] Die Anstellungsbedingungen der Berufsberater unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

[4] Die hauptamtlichen Berufsberater sind einer Pensionskasse anzuschliessen.

*Art. 5*

Aus- und Weiterbildung der Berufsberater

[1] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Weisungen über die Ausbildung der Berufsberater.

[2] Das Amt für Berufsberatung fördert die Aus- und Weiterbildung der in der öffentlichen Berufsberatung tätigen Personen.

*Art. 6*

Akademische Studien- und Berufsberatung

[1] Die Erziehungsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion fördern den Ausbau einer besonderen akademischen Studien- und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit der Universität, den höheren Mittelschulen und den Gemeinden.

[2] Der Regierungsrat erlässt eine entsprechende Verordnung.

## III. Berufslehre

### *1. Allgemeine Vorschriften*

*Art. 7*

Kantonale Ausbildungs- und Prüfungsreglemente

Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit Zustimmung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Bundesamt genannt) vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsreglemente für neue Berufe und endgültige für Berufe erlassen, die nur im Kanton Bern ausgeübt werden.

*Art. 8*

Einführungskurse

[1] Zur Sicherstellung der beruflichen Ausbildung kann der Kanton die von den Berufsverbänden organisierten Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten in einem Lehrberuf fördern. Insbesondere kann er an anrechenbare Aufwendungen der Einführungskurse und Bauten, wenn sie regionalen Bedürfnissen dienen, Beiträge ausrichten.

[2] Den von diesen Einführungskursen berührten Berufsschulen ist im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Berufsbildung (im folgenden Amt für Berufsbildung genannt) in der Kurskommission eine angemessene Vertretung einzuräumen.

[3] Budgets und Abrechnungen sind nach den Weisungen des Amtes für Berufsbildung aufzustellen.

*Art. 9*

Instruktionskurse für Lehrmeister

Der Kanton fördert, zusammen mit den Berufsverbänden, die Durchführung von Instruktionskursen für Lehrmeister.

*Art. 10*

Lehrverhältnis

[1] Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ist gemäss Bundesgesetz von der Erfüllung allgemeiner und besonderer Voraussetzungen durch den Lehrmeister abhängig. Die Lehrlingskommissionen prüfen diese Voraussetzungen, bevor das Amt für Berufsbildung eine Bewilligung erteilt.

[2] Die im einzelnen Lehrbetrieb zulässige Lehrlingszahl richtet sich nach den in den Ausbildungsreglementen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements enthaltenen Bestimmungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ist das Amt für Berufsbildung befugt, in Einzelfällen die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend zu erhöhen.

*Art. 11*

Vorzeitiger Antritt der Lehre

Als Ergänzung zum ärztlichen Zeugnis gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz kann das Amt für Berufsbildung den vorzeitigen Antritt einer Berufslehre von einer Abklärung der körperlichen und geistigen Reife des Jugendlichen in bezug auf den Lehrberuf abhängig machen.

*Art. 12*

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lehrlinge richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung.

*Art. 13*

Ferien

Der Ferienanspruch der Lehrlinge ist durch besondere eidgenössische und kantonale Vorschriften geregelt. Die Ferien sind während der Berufsschulferien zu beziehen.

*Art. 14*

Unfall- und Krankenversicherung

[1] Der Lehrbetrieb hat den Lehrling gegen Krankheit und, sofern der Betrieb nicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) untersteht, die Folgen der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle ausreichend zu versichern.

[2] Die Mindestbedingungen für die Krankenversicherung werden in Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt.

[3] Falls bereits eine gleichwertige private Krankenversicherung besteht, fällt diese Verpflichtung für den Lehrbetrieb dahin.

[4] Als Mindestbedingungen für die Unfallversicherung gelten die Leistungen der «Normalversicherung», die die beiden Berufsbildungsämter-Konferenzen der deutschen und welschen Schweiz mit der Schweizerischen Unfalldirektoren-Konferenz abgeschlossen haben.

[5] Die Prämien für die Betriebsunfälle hat in allen Fällen der Lehrbetrieb zu übernehmen. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfälle und die Krankenversicherung ist im Lehrvertrag zu ordnen.

[6] Der Regierungsrat kann die ärztliche Untersuchung der Lehrlinge einzelner oder aller Berufe, vor Lehrantritt oder während der Lehre, auf dem Verordnungsweg vorschreiben.

*Art. 15*

Invalide und schwererziehbare Lehrlinge

Der Kanton fördert die Berufsbildung invalider und schwererziehbarer Lehrlinge.

*Art. 16*

Beginn der Lehre und Probezeit

[1] Der Beginn der Lehre ist nach Möglichkeit auf den Beginn des Berufsschuljahres festzusetzen.

[2] Falls die Vertragsparteien die Dauer der Probezeit nicht festgelegt haben, beträgt sie drei Monate.

*Art. 17*

Aufsicht und Zwischenprüfungen

[1] Das Amt für Berufsbildung übt die Oberaufsicht über die Berufslehre aus. Zur Sicherstellung einer gedeihlichen Entwicklung der Lehre lässt es durch Mitglieder der Lehrlingskommissionen Betriebsbesuche zur Abklärung des Ausbildungsstandes vornehmen und Auskünfte bei den Vertragsparteien und den Berufsschulen einholen.

[2] Das Amt für Berufsbildung ist befugt, in Einzelfällen allein oder für alle Lehrlinge eines Berufes in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Prüfungskommissionen und den Berufsschulen Zwischenprüfungen anzuberaumen. Die Aufwendungen für Zwischenprüfungen, die auf Verlangen der Verbände oder einzelner Betriebe durchgeführt werden, gehen zu deren Lasten.

[3] Für die Übertragung der Durchführung der Zwischenprüfungen an einen kantonalen Berufsverband ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig.

*Art. 18*

Lehrlingskommissionen

[1] Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über die Lehrverhältnisse ist die Lehrlingskommission.

[2] Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die Lehrlingskommissionen. Sie umfassen je nach den Verhältnissen 5 bis 15 Mitglieder und sind in der Regel paritätisch aus berufstätigen und an der Berufsbildung interessierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Die stark vertretenen Lehrberufe und auch die Frauenberufe sind bei der Zusammensetzung der Lehrlingskommissionen zu berücksichtigen. Die Lehrlingskommissionen ziehen zu ihren Sitzungen auch Vertreter der Berufsberatung, der Berufsschule und der Prüfungskommission mit beratender Stimme bei.

[3] Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

[4] Ist ein Mitglied nicht mehr berufstätig oder erreicht es im Laufe einer Amtsperiode das 65. Altersjahr, ist es nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr wählbar.

[5] Hauptamtliche Sekretäre für die Lehrlings- und Prüfungskommissionen werden auf Antrag des Amtes für Berufsbildung von der Volkswirtschaftsdirektion gewählt.

[6] Der Zuständigkeitsbereich, die Organisation und die Aufgaben der Lehrlingskommissionen sowie deren Entschädigungen werden in einer Verordnung geregelt.

## *2. Lehrverhältnis*

*Art. 19*

Lehrvertrag

[1] Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und der Lehrlingskommission spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit einzureichen.

[2] Bei einem Lehrverhältnis zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dessen Kind oder Mündel bedarf es keines Lehrvertrages. In einem solchen Fall hat der Lehrmeister das Lehrverhältnis innert vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich dem Amt für Berufsbildung zu melden.

[3] Für den Abschluss von Lehrverträgen stellt das Amt für Berufsbildung einheitliche Vertragsformulare unentgeltlich zur Verfügung. Vorbehalten bleibt Artikel 87 Buchstabe a.

*Art. 20*

Einschreibegebühr

[1] Für jedes Lehrverhältnis, das diesem Gesetz unterliegt, ist vom Lehrmeister eine Einschreibegebühr zu entrichten, die dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung zugewiesen wird.

[2] Bei besonderen Verhältnissen wird auf den Einzug der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet. Dem Amt für Berufsbildung steht in diesen Fällen der Entscheid zu.

[3] Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Registrierung des Lehrvertrages fällig. Die Höhe der Gebühr wird nach Anhören der Berufsverbände durch den Regierungsrat festgesetzt.

*Art. 21*

Meldepflicht

[1] Der Lehrmeister ist verpflichtet, bei allen Vorkommnissen, die eine wesentliche Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, die Lehrlingskommission unverzüglich zu unterrichten.

[2] Wesentliche Änderungen des Lehrvertrages bedürfen der Zustimmung der Lehrlingskommission und des Amtes für Berufsbildung.

*Art. 22*

Entschädigungen

Die Frage der Entschädigung an den Lehrling ist im Lehrvertrag zu regeln. Dabei sollen die Bestimmungen eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages, die Richtlinien des Berufsverbandes oder die berufs- und ortsüblichen Ansätze zur Anwendung gelangen.

*Art. 23*

Schadenersatzansprüche

Für alle aus einem Lehrverhältnis erwachsenden Schadenersatzansprüche gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

*Art. 24*

Arbeitstagebuch

In jenen Lehrberufen, für die im Ausbildungsreglement die Führung eines Arbeitstagebuches durch den Lehrling vorgeschrieben ist, sind die Lehrmeister gehalten, das Arbeitstagebuch periodisch zu überprüfen.

*Art. 25*

Auflösung

[1] Die Auflösung des Lehrvertrages unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes und des Obligationenrechts. In diesem Rahmen ist das Amt für Berufsbildung befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen oder das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufzuheben.

[2] Gegenüber dem Amt für Berufsbildung sind die Vertragsparteien, die Lehrlingskommissionen und die Berufsschulen antragsberechtigt. Vor einem Entscheid hat die Lehrlingskommission oder das Amt für Berufsbildung die Vertragsparteien und die Berufsschulen anzuhören.

### *3. Beruflicher Unterricht*

*Art. 26*

Zielsetzung

Die Berufsschule ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die berufliche Tüchtigkeit und die staatsbürgerliche Reife der Lehrlinge zu fördern. Sie unterstützt Eltern und Lehrmeister in den Bemühungen um eine harmonische körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung der Lehrlinge.

*Art. 27*

Unentgeltlichkeit

[1] Für den obligatorischen Unterricht an Berufsschulen wird von den Pflichtschülern, die im Kanton Bern in der Lehre stehen, kein Schulkostenbeitrag erhoben.

[2] Die öffentlichen Lehrwerkstätten und öffentlichen Handelsmittelschulen erheben von den Schülern, die im Kanton Bern wohnen, kein Schulkostenbeitrag.

[3] Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Lehrlinge und der Schüler. Eine andere Regelung bleibt den Schulortsgemeinden vorbehalten.

[4] Beim Besuch kantonaler oder interkantonaler Fachklassen und Fachkurse ist die Verteilung der mit der Reise, der Unterkunft und der Verpflegung verbundenen Kosten im Lehrvertrag zu regeln.

[5] Der Kanton kann Lehrlingen einen Beitrag an die Reisekosten ausrichten, die zufolge des Besuches entfernter Schulorte bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.

*Art. 28*

Pflicht zum Besuch des Unterrichts

[1] Der Lehrling ist mit Beginn der Probezeit verpflichtet, die seinem Lehrort am nächsten gelegene Berufsschule regelmässig zu besuchen. Für Ausnahmebewilligungen ist das Amt für Berufsbildung zuständig.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung interkantonaler Fachkurse und die Anordnungen des Amtes für Berufsbildung über den Besuch regionaler, kantonaler oder ausserkantonaler Fachklassen.

[3] Im Rahmen der Richtlinien des Bundesamtes und der Weisungen des Amtes für Berufsbildung ist der Schulleiter befugt, einen Lehrling vom Unterricht zu befreien.

[4] In Zusammenarbeit mit den Berufsschulen soll das Amt für Berufsbildung mündige Angelernte, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten wollen, den Berufsschulen zum Unterricht zuweisen.

*Art. 29*

Pflicht des Lehrlings, der Eltern und des Lehrmeisters

[1] Der Lehrling ist zu Fleiss und Anstand verpflichtet und hat sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an die Anordnungen der Schule zu halten. Es wird auf die Artikel 45 und 75$^{bis}$ verwiesen.

[2] Eltern und Lehrmeister unterstützen die Schule in ihren erzieherischen Bemühungen.

*Art. 30*

Errichtung von Schulen

[1] Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt in Verbindung mit den Gemeinden und Wirtschaftsverbänden dafür, dass den Lehrlingen und Schülern durch Errichtung von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts im Kantonsgebiet geboten wird oder Vorkehren getroffen werden, den Lehrlingen und Schülern den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse zu ermöglichen.

[2] Die Errichtung von Berufsschulen ist Sache der Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit der Kanton nicht eigene Schulen führt oder nicht vom Bund anerkannte Schulen privater Trägerorganisationen bestehen.

*Art. 31*

Anerkennung von Schulen privater Organisationen

[1] Soweit es sich nicht um vom Bund anerkannte Schulen handelt, dürfen Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen privater Organisationen (Berufsverbände, Betriebe, gemeinnützige Organisationen usw.) nur dann obligatorischen Unterricht erteilen, wenn sie von der Volkswirtschaftsdirektion anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Schule das Pflichtprogramm befolgt und über ausgewiesene Lehrkräfte und genügende Schuleinrichtungen verfügt.

[2] Anerkannte Schulen privater Organisationen unterstehen der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen. Besondere Vorschriften des Subventionsrechts und des Prüfungsrechts bleiben vorbehalten.

*Art. 32*

Aufsicht über die Schulorganisation

[1] Im Rahmen der Bundesgesetzgebung ist das Amt für Berufsbildung für die Organisation des beruflichen Unterrichts verantwortlich.

[2] Es setzt nach Anhören der Berufsschulen und Berufsverbände die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest. Dabei sind, soweit möglich, Jahresklassen nach Lehrberufen zu bilden.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion kann nach Anhören der Gemeinden, Gemeindeverbände oder privater Trägerorganisationen öffentliche Schulen zusammenlegen oder aufheben und die Anerkennung der Schule einer privaten Organisation widerrufen, wenn sich dies aus Gründen organisatorischer, administrativer oder personeller Natur rechtfertigt oder die Schule nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die ihr vom Gesetz und dem Träger überbundenen Verpflichtungen zu erfüllen und Gewähr für einen erfolgreichen beruflichen Unterricht zu bieten.

*Art. 33*

Berufsschulinspektor

Die Aufgaben und Befugnisse des Berufsschulinspektors werden in einem besonderen Reglement geregelt.

*Art. 34*

Unterrichtsräumlichkeiten

[1] Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Lehrlinge, die in ihrem Gebiet die Berufslehre bestehen, die nötigen Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sie haben für den Unterhalt, die Reinigung, Heizung und Beleuchtung, die zweckmässige Ausrüstung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln zu sorgen.

[2] Sind für einzelne Lehrberufe Spezialräume zu Demonstrationszwecken oder für die Weiterbildung einzurichten, so kann die Schulortsgemeinde die Berufsverbände und Lehrmeister zu angemessenen Beiträgen anhalten. Für anerkannte Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten gelten die besonderen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

*Art. 35*

Schulkostenbeiträge

[1] Die bernischen Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge oder Schüler sind verpflichtet, den Schulortsgemeinden jährlich einen angemessenen Kostenbeitrag für Betrieb und Einrichtung der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen zu entrichten.

[2] Falls sich Lehrort und Wohnort im Kanton Bern befinden und der Lehrling eine ausserkantonale Schule oder einen interkantonalen Fachkurs zu besuchen hat, ist die Wohnsitzgemeinde zur Zahlung des Schulkostenbeitrages verpflichtet.

[3] Für den Schulkostenbeitrag für Lehrlinge mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die bernische Lehrortsgemeinde aufzukommen. Für Schüler von Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen mit ausserkantonalem Wohnsitz richtet sich der Schulkostenbeitrag nach den bezüglichen Schulreglementen oder interkantonalen Vereinbarungen.

[4] Die von Wohnsitz- oder Lehrortsgemeinden entrichteten Schulkostenbeiträge dürfen nicht auf die Lehrfirmen oder die Eltern und Lehrlinge abgewälzt werden.

[5] Der Grosse Rat ordnet die Schulkostenbeiträge durch Dekret.

*Art. 36*

Lehr- und Stundenpläne

[1] Auf der Grundlage der vom Bundesamt erlassenen Wegleitungen für die Organisation des beruflichen Unterrichts und der Normallehrpläne sind von jeder Berufsschule die den Erfordernissen der Lehrberufe angepassten Lehrpläne auszuarbeiten und dem Amt für Berufsbildung zur Genehmigung zu unterbreiten.

[2] Die Semesterstundenpläne sind dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

*Art. 37*

Unterrichtsorganisation

[1] Der Pflichtunterricht ist an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu erteilen. Der Einbau freiwilliger Fächer in den Stundenplan soll dazu beitragen, den Pflichtunterricht abzurunden.

[2] Der Kanton fördert die turnerische und sportliche Betätigung der Lehrlinge im Rahmen der Bundesgesetzgebung.

[3] Die Berufsschulen sind gehalten, für den Pflichtunterricht wenigstens das Mittel zwischen den bundesrechtlich festgesetzten Mindest- und Höchststundenzahlen vorzusehen.

[4] Im Rahmen der Bundesgesetzgebung setzt das Amt für Berufsbildung die Zahl der jährlichen Unterrichtswochen fest.

[5] Liegen zwingende Gründe vor, kann das Amt für Berufsbildung die Ansetzung des Pflichtunterrichts auch nach 19 Uhr bewilligen.

*Art. 38*

Absenzen

Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen nach Anhören der Berufsschulen und der Berufsverbände auf dem Verordnungsweg.

*Art. 39*

Zeugnisse

[1] Auf der Grundlage der Verordnung zum Bundesgesetz und der Weisung des Amtes für Berufsbildung sind über die Leistungen der Lehrlinge und Schüler mindestens halbjährlich Zeugnisse auszustellen.

[2] Es sind dafür die einheitlichen kantonalen Zeugnisse der verschiedenen Schultypen zu benützen.

*Art. 40*

Schulärztlicher Dienst

[1] Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen und trifft jene Massnahmen, die geeignet sind, bei den Lehrlingen, Schülern, den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal Schädigungen zu verhüten.

[2] Jeder Lehrling und jeder Schüler wird im Verlaufe seiner Ausbildungszeit wenigstens einmal, in der Regel im 2. Lehr- oder Schuljahr, untersucht. Die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal haben sich der ärztlichen Untersuchung beim Stellenantritt und später im Turnus mindestens alle drei Jahre zu unterziehen.

[3] Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst.

*Art. 41*

Lehrer

[1] Über Errichtung und Aufhebung von Stellen für Hauptlehrer und die Genehmigung ihrer Wahl entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Für die Errichtung und Aufhebung von Stellen mit mindestens einem halben Hauptlehrerpensum sind die Behörden der Schulortsgemeinden zuständig. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch das Amt für Berufsbildung.

[3] Die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Lehrer erfolgt in jeder Schule gemäss den Bestimmungen des Schulreglements.

[4] Die Stellen der Hauptlehrer sind öffentlich auszuschreiben. Berufungswahlen sind zulässig.

*Art. 42*

Anstellungsbedingungen

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über die Wählbarkeit, Anstellungs- und Besoldungsbedingungen sowie die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen und ihre Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse und einer Stellvertretungskasse.

*Art. 43*

Aus- und Weiterbildung der Lehrer

[1] Im Einvernehmen mit dem Bundesamt kann das Amt für Berufsbildung Kurse für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen durchführen. Es fördert auch die Weiterbildung einzelner Lehrer.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären.

*Art. 44*

Melde- und Rechnungswesen

[1] Die Berufsschulen sind verpflichtet, neueingetretene Lehrlinge den Lehrlingskommissionen zu melden. Schüler ohne Lehrvertrag dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Berufsbildung zum Pflichtunterricht zugelassen werden.

[2] Das Amt für Berufsbildung gibt Weisungen heraus über die Rechnungsführung der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sowie über die Einreichung ihrer Budgets und Jahresrechnungen.

[3] Bei nachgewiesenem Bedarf werden zur Dekkung der laufenden Ausgaben Vorschüsse in einem von der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion festgesetzten Umfang gewährt.

*Art. 45*

Schulreglement

[1] Die Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sind verpflichtet, ein Schulreglement aufzustellen. Dieses unterliegt der Genehmigung der zuständigen Schulortsbehörden und der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Das Reglement muss Vorschriften enthalten namentlich über:

die Aufgabe der Schule, die Aufsichtsbehörden, die Trägerschaft, die Schulorgane, die Schulkommission, die Fachausschüsse, den Schulleiter, seinen Stellvertreter, die Abteilungsvorsteher, die Lehrerkonferenz, die Lehrerschaft und ihre Kompetenzen, die Schüler, die Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler (gemäss den Richtlinien des Amtes für Berufsbildung), den Unterricht, die Schulordnung, die Schulverwaltung, das Rechnungswesen.

*Art. 46*

Schulkommission

[1] Für jede Schule ist eine Schulkommission von 5 bis 11 Mitgliedern zu bestellen, die für den Stand der Schule und deren Führung verantwortlich ist.

[2] Der Regierungsrat ernennt 2 bis 5 Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Massgabe des Schulreglements gewählt.

[3] Die Schulortsgemeinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen angemessen vertreten sein. Ebenso sind, wenn möglich, Vertreter der Berufsberatung, der Lehrlings- und Prüfungskommissionen zu berücksichtigen. Wenigstens eine Frau muss Kommissionsmitglied sein.

[4] Die Schulleitung nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Lehrerschaft hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung mit beratender Stimme. Bei Verhandlungen, die einzelne Lehrer persönlich betreffen, und bei der Wahl von Hauptlehrern hat die Vertretung der Lehrerschaft in Ausstand zu treten. Jeder Lehrer ist berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

[5] Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

[6] Erreicht ein Mitglied im Laufe einer Amtsperiode das 65. Altersjahr, ist es nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr wählbar.

*Art. 47*

Fachausschüsse

Die Schulkommission kann zur Vorberatung bestimmter Geschäfte und Sachfragen Fachausschüsse einsetzen.

*Art. 48*

Schulleiterkonferenzen

Wenigstens einmal jährlich finden vom Amt für Berufsbildung einberufene Schulleiterkonferenzen aller Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen statt. Sie können nach Schultypen getrennt oder auch auf regionaler Basis durchgeführt werden.

### *4. Lehrabschlussprüfung*

*Art. 49*

Obligatorium der Prüfung

[1] Die Lehrlinge haben sich am Ende der Lehrzeit der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.

[2] In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Berufsbildung im Rahmen des Bundesgesetzes, ob ein Kandidat die Lehrabschlussprüfung nur in einzelnen Fächern zu bestehen hat. Es ist auch befugt, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung auszuhändigen, wenn die im Bundesgesetz genannten Voraussetzungen zutreffen.

[3] Mündige Angelernte und Schüler privater Schulen werden vom Amt für Berufsbildung zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern die Ausbildung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

*Art. 50*

Prüfungskosten

[1] Für die Lehrabschlussprüfung dürfen von den Prüflingen keine Gebühren erhoben werden.

[2] Für die Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft hat der Lehrmeister aufzukommen.

[3] Angelernte im Sinne von Artikel 30 und Repetenten im Sinne von Artikel 33 des Bundesgesetzes entrichten eine Prüfungsgebühr, deren Höhe vom Amt für Berufsbildung festgesetzt wird. Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten haben sie selbst zu übernehmen.

[4] Angelernte und Repetenten, die ohne zwingende Gründe nicht zur Prüfung antreten, haben die durch sie verursachten Prüfungskosten oder ein Haftgeld zu bezahlen.

*Art. 51*

Schäden an Werkzeugen, Maschinen und Räumlichkeiten

Schäden, die die Prüflinge oder Experten an Werkzeugen, Maschinen und Räumlichkeiten verursachen, hat der Kanton oder der organisierende Verband zu vergüten. Ein Rückgriffsrecht bleibt dann vorbehalten, wenn die Schäden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder auf mangelhafte Ausbildung des Lehrlings zurückzuführen sind.

*Art. 52*

Fähigkeitszeugnis und Notenausweise

[1] Das Amt für Berufsbildung stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus. Es wird dem Prüfling nach bestandener Lehrabschlussprüfung am Ende der Lehrzeit übergeben. Ist vom Lehrling versäumte Lehrzeit nachzuholen, ist ihm das Fähigkeitszeugnis erst nach dieser Nachholzeit auszuhändigen.

[2] Die Prüfungskommission stellt dem Lehrling und dem Lehrmeister einen Notenausweis zu, woraus das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein muss. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Notenausweis auch der Lehrlingskommission und der Berufsschule zugestellt. In diesen Fällen ist die Lehrlingskommission in Verbindung mit der Prüfungskommission und der Berufsschule verpflichtet, sich des Lehrlings anzunehmen.

*Art. 53*

Durchführung der Prüfungen

[1] Die Lehrabschlussprüfungen werden auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom Amt für Berufsbildung und den Kreisprüfungskommissionen durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich; Ausnahmen können von der Prüfungsleitung zugestanden werden.

[2] Vorbehalten bleibt die Übertragung der Durchführung an einen Berufsverband oder mehrere Verbände durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

[3] Für die Übertragung der Durchführung der Lehrabschlussprüfungen an einen kantonalen Berufsverband ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig.

[4] Kantonale Berufsverbände, die Lehrabschlussprüfungen durchführen, haben ein Reglement aufzustellen, das der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

*Art. 54*

Prüfungskreise und Prüfungsorte

[1] Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die Prüfungskreise.

[2] Die Prüfungsorte werden von den Kreisprüfungskommissionen bestimmt. Wenn die Prüfungen in einem Lehrberuf kantonal durchgeführt werden, bestimmt, falls sich die Prüfungskommissionen nicht einigen können, das Amt für Berufsbildung den Prüfungsort. Es kann zentralisierte Prüfungen vorschreiben oder interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

*Art. 55*

Prüfungsräumlichkeiten

[1] Die Prüfungsorte, die Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sind verpflichtet, die für die Prüfungen erforderlichen Räume und Einrichtungen mit Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Kreisprüfungskommissionen sind befugt, den Lehrbetrieben Weisungen in bezug auf die Arbeitsräume für die Herstellung der Prüfungsarbeiten, die Werkzeuge, das Material oder Vergütungen für dieses Material zu erteilen.

*Art. 56*

Prüfungskommissionen

[1] Der Regierungsrat ernennt für jeden Kreis auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion eine staatliche gewerbliche Prüfungskommission. Sie umfasst 5 bis 15 berufstätige Mitglieder. Arbeitgeber und Arbeitnehmer der hauptsächlichsten Lehrberufe des Kreises sowie Vertreter der Berufsschule sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.

[2] Ist die Durchführung der Lehrabschlussprüfung hinsichtlich aller oder einzelner Fächer einem gewerblichen Berufsverband übertragen worden, so ist dieser verpflichtet, eine kantonale Prüfungskommission von 5 bis 15 Mitgliedern zu bilden. Der Regierungsrat ernennt nach den Vorschlägen des Berufsverbandes und auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, je nach der Kommissionsgrösse, 1 bis 3 Staatsvertreter.

[3] In die Kreisprüfungskommissionen für die kaufmännischen Berufe, die 5 bis 15 Mitglieder umfassen, wählt der Regierungsrat nach den Vorschlägen der Berufsverbände und auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, je nach der Kommissionsgrösse, 1 bis 3 Staatsvertreter.

[4] In besonderen Fällen können die gewerblichen und kaufmännischen Kreisprüfungskommissionen, im Einverständnis mit dem Amt für Berufsbildung, um weitere 3 Mitglieder ergänzt werden.

[5] Ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung kann von Amtes wegen an den Sitzungen der staatlichen gewerblichen, der gewerblichen Verbands- und der kaufmännischen Kreisprüfungskommissionen teilnehmen.

[6] Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

[7] Ist ein Mitglied nicht mehr berufstätig oder erreicht es im Laufe einer Amtsperiode das 65. Altersjahr, ist es nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr wählbar.

[8] Die Bestimmung in Absatz 7 gilt sinngemäss auch für die Prüfungsexperten.

[9] Der Zuständigkeitsbereich, die Organisation und die Aufgaben der Kreisprüfungskommissionen sowie die Entschädigungen an die Mitglieder und Experten werden in einer Verordnung geregelt.

*Art. 57*

Expertenkurse

[1] Das Amt für Berufsbildung führt im Einvernehmen mit dem Bundesamt und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Prüfungskommissionen und den Berufsschulen kantonale Instruktionskurse für Prüfungsexperten durch.

[2] Der Besuch dieser Kurse kann obligatorisch erklärt werden.

### *5. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen*

*Art. 58*

Anerkennung

Die durch die Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen vermittelte berufliche Grundausbildung ist der Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule gleichgestellt.

*Art. 59*

Abschlussprüfungen

[1] Die Schüler der Lehrwerkstätten haben sich den von den staatlichen gewerblichen Kreisprüfungskommissionen organisierten Lehrabschlussprüfungen zu unterziehen.

[2] Im Rahmen des Bundesgesetzes sind die öffentlichen Handelsmittelschulen des Kantons befugt, eigene Abschlussprüfungen durchzuführen und Prüfungsausweise auszuhändigen.

[3] Einzelheiten können in einer Verordnung geregelt werden.

## IV. Berufliche Weiterbildung

*Art. 60*

Träger und Veranstalter

[1] Der Kanton fördert die berufliche Weiterbildung.

[2] Träger und Veranstalter beruflicher Weiterbildungskurse sind:

- Berufsschulen, Handelsmittelschulen, Fachschulen, Lehrwerkstätten und private höhere technische Lehranstalten
- Berufsverbände oder andere Organisationen
- die Gemeinden und der Kanton.

[3] Sofern Bund und Kanton Beiträge leisten, steht dem Kanton ein Aufsichtsrecht über die Weiterbildungskurse zu.

[4] Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäss auf die Weiterbildungskurse anzuwenden.

[5] Über deren Durchführung und Finanzierung kann der Regierungsrat ein Reglement erlassen.

*Art. 61*

Kurse und Schulen

Als Kurse und Schulen im Sinne dieses Gesetzes werden insbesondere betrachtet:

a) Kurse an anerkannten Schulen für die Weiterbildung nach abgeschlossener Lehre, insbesondere für die Vorbereitung
- auf die Berufs- oder höhere Fachprüfung
- zum Besuch höherer technischer Lehranstalten oder anderer höherer Schulen
- auf eine Kadertätigkeit
- zur Unternehmerschulung

b) Kurse für die Weiterbildung der Angelernten

c) Weiterbildungskurse für Lehrlinge

d) Kurse für die Einführung in berufliche Spezialgebiete

e) Umschulungskurse

f) Instruktionskurse für Lehrmeister

g) Instruktionskurse für Prüfungsexperten

h) Weiterbildungskurse für Lehrer.

## V. Kantonsbeiträge

*Art. 62*

Grundsatz

[1] Der Kanton gewährt Beiträge an die anrechenbaren Ausgaben der Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Berufsberatung und Berufsbildung dienen. Die anrechenbaren Ausgaben richten sich in der Regel nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes.

[2] Die Beitragsleistung des Kantons setzt in der Regel einen angemessenen Beitrag des Bundes, der an der Einrichtung oder Veranstaltung beteiligten Gemeinden, Berufsverbände und anderer Institutionen voraus.

[3] Ein Kantonsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn die Einrichtung oder Veranstaltung einem Bedürfnis entspricht, im Interesse der Berufsberatung, der Berufsbildung und der bernischen Volkswirtschaft liegt, zweckmässig organisiert ist und damit kein Erwerbszweck verfolgt wird. Der Kantonsbeitrag darf nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist.

[4] Falls die Organisation und die Ergebnisse der Bildungseinrichtung oder -veranstaltung nicht mehr zu genügen vermögen oder die eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung missachtet werden, können Beitrags-

zusicherungen rückgängig gemacht und bereits ausgerichtete Kantonsbeiträge zurückgefordert werden.

5 Sofern Einrichtungen der gleichen Art räumlich nahe beeinander liegen und ihre Zusammenarbeit zweckmässig ist, muss eine Zusammenlegung angeordnet und die Ausrichtung eines Kantonsbeitrages auf eine einzige Einrichtung beschränkt werden.

6 Ein Beitrag wird nur dann gewährt, wenn eine Berufsschulklasse wenigstens 10 Schüler, ein Kurs wenigstens 10 Teilnehmer aufweist. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugestanden werden.

7 Beitragsgesuche und Abrechnungen sind nach den Weisungen des Bundesamtes und der Ämter für Berufsberatung und Berufsbildung frist- und formgemäss einzureichen.

*Art. 63*

*1. Bauten*

1 Der Kanton leistet Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen, an Lehrlingsheime und andere Einrichtungen, die der Berufsbildung dienen.

2 Mit der Ausführung solcher Bauten darf erst nach Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden begonnen werden.

3 Der Grosse Rat ordnet die Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich durch Dekret.

4 Den gleichen Bestimmungen unterstehen die Bauten, die der Berufseinführung und -weiterbildung, den Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen, den Berufs- und höheren Fachprüfungen und der körperlichen Ertüchtigung dienen und im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.

5 An die anrechenbaren Baukosten für überbetriebliche private Werkstätten zur Berufseinführung leistet der Kanton Beiträge bis zu 18 Prozent.

*Art. 64*

*2. Betrieb*
*a) Berufsberatung*

1 Der Kanton leistet Beiträge an die Ausgaben der Berufsberatungsstellen sowie an die Kosten der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater.

2 Er gewährt an die Ausgaben der Berufsberatungsstellen einen Beitrag von 33 1/3 Prozent bis höchstens 40 Prozent.

3 Die Gemeindeverbände haben mindestens 25 Prozent der Gesamtauslagen selber zu tragen.

4 Weitere Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

*Art. 65*

b) Schulen

[1] Als beitragsberechtigte Schulen werden anerkannt:

- die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen,
- die öffentlichen Lehrwerkstätten und öffentlichen Handelsmittelschulen,
- anerkannte Schulen von Berufsverbänden, die keinen Erwerbszweck verfolgen, Werkschulen, Berufsschulen für geistig oder körperlich Gebrechliche oder Schwererziehbare,
- die von Industrie und Gewerbe errichteten höheren technischen Lehranstalten.

[2] Der Kanton leistet Beiträge von 30 bis 50 Prozent an die anrechenbaren Gehälter der Lehrer anerkannter Schulen und von 30 bis 40 Prozent an die anrechenbaren Lehrmittel. Die anrechenbaren Ausgaben richten sich in der Regel nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes.

[3] Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion kann der Regierungsrat Aufwendungen, die im Interesse der beruflichen Ausbildung liegen, für die Schulkostenbeiträge der Gemeinden und die Kantonsbeiträge als anrechenbar erklären. Dabei ist auf Grösse und Besonderheiten der Schulen angemessen Rücksicht zu nehmen.

*Art. 66*

c) Kurse

[1] Die Kantonsbeiträge an Kurse und Schulen gemäss Artikel 61 werden in einer Verordnung geregelt.

[2] An die anrechenbaren Ausgaben der vom Bundesamt durchgeführten Instruktionskurse für Prüfungsexperten leistet der Kanton einen angemessenen Beitrag. Die Ausgaben kantonaler Instruktionskurse gehen nach Abzug des Bundesbeietrages zu Lasten des Kantons.

[3] An die anrechenbaren Ausgaben der vom Bund durchgeführten Lehrerbildungskurse leistet der Kanton einen angemessenen Beitrag. Die Ausgaben kantonaler Lehrerbildungskurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages zu Lasten des Kantons.

[4] Der Kantonsbeitrag an die Weiterbildung einzelner Lehrkräfte und Berufsberater wird von Fall zu Fall auf Antrag des Amtes für Berufsberatung oder Berufsbildung von der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

[5] Der Kanton kann an die Schul-, Reise- und Internatskosten, die zufolge des Besuches interkantonaler Fachkurse oder ausserkantonaler Schulen entstehen, dann angemessene Beiträge an die bernischen Wohnsitz- und Lehrortsgemeinden leisten, wenn diese Kosten die im Kanton üblichen Ansätze wesentlich übersteigen.

*Art. 67*

Stipendien

Für die Stipendien zugunsten der Berufslehre und der Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes und der Ausbildung in den höheren technischen Lehranstalten wird der Regierungsrat eine Verordnung erlassen.

*Art. 68*

3. *Prüfungen*

[1] Der Kanton kann an die Kosten der von den Berufsverbänden veranstalteten und von der Volkswirtschaftsdirektion anerkannten Zwischenprüfungen Beiträge leisten.

[2] Er trägt nach Abzug des Bundesbeitrages und anderweitiger Beiträge die Kosten der von ihm durchgeführten Lehrabschlussprüfungen.

[3] Er leistet an Verbandsprüfungen einen angemessenen Beitrag. Dieser darf keinesfalls die Kosten übersteigen, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entständen.

[4] Das Amt für Berufsbildung ist befugt, Beiträge für die Auszeichnung hervorragender Leistungen von Lehrlingen an den Lehrabschlussprüfungen auszurichten.

*Art. 69*

Änderung der Beitragssätze

Werden die Beitragssätze des Bundes geändert, ist der Grosse Rat ermächtigt, die kantonalen Sätze durch Dekret anzupassen.

*Art. 70*

4. *Weitere Kantonsbeiträge*

Der Kanton leistet aus dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung Beiträge an besondere Massnahmen, die der Berufsbildung dienen. Der Regierungsrat erlässt darüber ein Reglement.

## VI. Durchführung des Gesetzes

### *1. Organisation und Aufgaben der Behörden*

*Art. 71*

Vollzugsbehörden

[1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsberatung und die Berufsbildung der Volkswirtschaftsdirektion. In bezug auf die Berufswahlvorbereitung in den Schulen und die akademische Studien- und Berufsberatung wird auch die Erziehungsdirektion zugezogen.

[2] Die Aufgaben der beiden Direktionen und der beteiligten Ämter werden in den Dekreten über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion und der Erziehungsdirektion geregelt.

*Art. 72*

Mitarbeit der Gemeinden, Berufsschulen, Ämter, Kommissionen und Verbände

In allen wichtigen Fragen der Berufsberatung und der Berufsbildung sowie vor dem Erlass wichtiger Massnahmen ist den Gemeinden, Berufsschulen, Ämtern, Kommissionen, kantonalen Verbänden und weiteren Kreisen, die sich mit der Berufsberatung und Berufsbildung befassen, in einem Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu bieten.

## 2. Rechtspflege

### a) Disziplinarische Verantwortlichkeit

*Art. 73*

Voraussetzungen

[1] Lehrer und Schulorgane, die ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen oder durch ihr Verhalten Würde und Ansehen ihres Amtes gefährden, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

[2] Die Bestimmungen der Zivil- und Strafgesetze bleiben vorbehalten.

*Art. 74*

Disziplinarstrafen

[1] Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis
2. Kürzung der Besoldung um den Betrag einer oder mehrerer Alterszulagen auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten
3. Einstellung im Amte bis höchstens 6 Monate mit der Möglichkeit der Kürzung oder des Entzugs der Besoldung
4. Abberufung.

[2] In leichten Fällen kann von einer Disziplinierung Umgang genommen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.

*Art. 75*

Disziplinarbehörden

[1] Disziplinarbehörden sind:

1. die Schulkommission für die Erteilung eines Verweises mit Rekursrecht an den Berufsschulinspektor; dieser entscheidet endgültig
2. die Volkswirtschaftsdirektion für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 74 Ziffern 1 und 2
3. der Regierungsrat für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 74 Ziffern 1 bis 3; ihm steht ferner die Antragstellung an die Abberufungskammer des Obergerichts zu
4. die Abberufungskammer des Obergerichts.

[2] Disziplinarverfügungen gemäss Artikel 74 Ziffer 2 können beim Regierungsrat angefochten werden.

*Art. 75bis*

Disziplinarrecht gegenüber Schülern

Das besondere Disziplinarrecht gegenüber Schülern gemäss den Bestimmungen des Schulreglementes bleibt vorbehalten.

*Art. 76*

Vorläufige Einstellung

Die Volkswirtschaftsdirektion ist befugt, einen Lehrer oder ein Schulorgan bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens vorläufig in seinem Amte einzustellen, wenn die Umstände eine sofortige Entfernung im Interesse der Schule oder der Untersuchung erfordern.

*Art. 77*

Anwendung des Beamtengesetzes

Für die Eröffnung und Durchführung des Verfahrens, die vorläufige Einstellung, die Verjährung und die Abberufung gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

*Art. 78*

Eröffnung des Disziplinarverfahrens

[1] Ein Disziplinarverfahren kann von Amtes wegen, auf eigenes Begehren oder auf Beschwerde hin eröffnet werden.

[2] Beschwerde und eigenes Begehren sind schriftlich und begründet beim Präsidenten der Schulkommission einzureichen.

*Art. 79*

Verfahren vor der Schulkommission

[1] Besteht keine Veranlassung zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens oder besteht die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung, so werden der Beschwerdeführer und der Beschwerdebeklagte innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zur Aussprache vor die Schulkommission oder einen Beschwerdeausschuss von wenigstens drei Mitgliedern geladen. Dem Beschwerdebeklagten sind vorgängig die Hauptpunkte der Beschwerde bekanntzugeben.

[2] Wird eine Erledigung gefunden, derzufolge der Beschwerdeführer auf die Weiterbehandlung der Beschwerde verzichtet, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom Beschwerdeführer zu unterzeichnen ist.

[3] In allen andern Fällen leitet die Schulkommission die Akten mit ihrem Bericht an das Amt für Berufsbildung weiter, sofern eine schwerere Disziplinarstrafe als Verweis in Frage kommt.

*Art. 80*

Instruktion

[1] Sofern eine schwerere Disziplinarstrafe als Verweis in Frage kommt, stellt das Amt für Berufsbildung die Beschwerde dem Beklagten unter Ansetzung einer angemessenen Antwortfrist zu. Es ordnet, falls nötig, einen weiteren Schriftenwechsel an, ermittelt den Tatbestand und entscheidet über das weitere Vorgehen.

[2] Kann die Beschwerde durch Verweis oder eine andere Massnahme der Schulkommission erledigt werden, so leitet das Amt für Berufsbildung die Akten mit entsprechender Empfehlung an diese weiter.

[3] Nach abgeschlossener Untersuchung überweist das Amt für Berufsbildung die Akten mit Bericht und Antrag an die Volkswirtschaftsdirektion.

*Art. 81*

Anwendung auf die Berufsberatung

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind sinngemäss auf die Berufsberatung anzuwenden.

b) Verwaltungsbeschwerde

*Art. 82*

Beschwerde

[1] Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen Verfügungen, die gestützt auf das Bundesgesetz oder dieses Gesetz erlassen werden, bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde der verfügenden Amtsstelle Beschwerde führen.

[2] Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig, sofern eine Weiterziehung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

[3] Die Anfechtung eines Beschlusses des Regierungsrates beim Grossen Rat ist ausgeschlossen.

*Art. 83*

Weiterziehung

[1] Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern sie betreffen:

a) die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse

b) das Verbot der Ausbildung von Lehrlingen und die Verweigerung der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen

c) die Verweigerung oder den Widerruf der Genehmigung von Lehrverhältnissen

d) die Nichtzulassung zu einer Schule, Lehrabschlussprüfung oder einer anerkannten Abschlussprüfung; die Wegweisung von der Schule.

[2] Besondere Vorschriften über andere Weiterziehungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

*Art. 84*

Verfahren

[1] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Beschwerde- und die Weiterziehungsfrist betragen je 30 Tage.

[2] Prüfungsergebnisse können nur bei nicht bestandener Prüfung wegen Verstosses gegen die Prüfungsordnung oder unsachgerechter Bewertung angefochten werden.

c) Zivilrechtliche Streitigkeiten

*Art. 85*

Zwischen Lehrmeister und Lehrling

[1] Bei Streitigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrling aus einem gültigen Lehrvertrag oder einem als Lehre durchgeführten Arbeitsverhältnis hat die zuständige Lehrlingskommission vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt die Schlichtung, so stellt die Lehrlingskommission dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.

[2] Die Gewerbegerichte oder allenfalls die übrigen ordentlichen Zivilgerichte beurteilen diese Streitigkeiten nach den für sie geltenden Bestimmungen über den Streitwert und das Verfahren.

[3] Auf Verlangen des Gerichts gibt die Lehrlingskommission einen schriftlichen Bericht über das Lehrverhältnis der Streitparteien ab.

### d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

*Art. 86*

Zuständigkeit

[1] Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

[2] Beamte oder Behörden, die eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes feststellen, haben dies dem Amt für Berufsbildung zu melden. Dieses reicht gegen den Fehlbaren beim zuständigen Untersuchungsrichter eine Strafanzeige ein.

[3] Vorbehalten bleiben Disziplinarmassnahmen der Schulleitungen wegen Absenzen und Störungen des Unterrichts.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Art. 87*

Anpassungsfristen

Innert dreier Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind an die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen anzupassen:

a) die Lehrvertragsformulare der Berufsverbände

b) der Berufsschulbesuch der Lehrlinge an das Lehrortsprinzip

c) die Schulreglemente der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

d) die Prüfungsreglemente der kantonalen Berufsverbände.

*Art. 88*

Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

[3] Insbesondere sind aufgehoben:

a) das Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung

b) die Vollziehungsverordnung vom 13. April 1965 zum Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung

c) das Dekret vom 17. November 1960 über die Förderung und Organisation der Berufsberatung

d) der Artikel 54 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden

e) der Artikel 4 Absatz 3 Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918.

*Bern*, den 11. Juni / 16. Juli 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident i. V.:
**Dr. H. Tschumi**
der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

*Bern*, den 2. Juli 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Dübi**

# Dekret

## über den direkten und indirekten Finanzausgleich

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Abschnitt:

### Schlüsselzahlen für die Beitragsberechnung

*Art. 1*

Die Steuerkraft und -anlagen der Einwohner- und gemischten Gemeinden im Sinne des Artikel 6 des Gesetzes werden auf Grund der zur Deckung ihres Finanzbedarfes erhobenen öffentlichen Abgaben ermittelt.

a) Als öffentliche Abgaben gelten: Anrechenbare öffentliche Abgaben

- Ordentliche Gemeindesteuern:
  - die Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters nach Artikel 195 Ziffer 1 Steuergesetz;
  - die Liegenschafts- und Personalsteuern nach Artikel 195 Ziffer 2 StG.
- Übrige öffentliche Abgaben:
  - die ausserordentlichen Gemeindesteuern nach Artikel 219 ff. StG, ausgenommen die Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Abgaben auf den von den Gemeinden bewirtschafteten Monopolen;
  - die Hundetaxen nach Gesetz vom 25. Oktober 1903;
  - der Feuerwehrpflichtersatz nach Artikel 5 des Feuerwehrgesetzes vom 6. Juli 1952;
  - die Einnahmen der nach dem Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 gebildeten Schwellenbezirke, soweit diese Einnahmen Schwellenabgaben der Leistungspflichtigen sind;
  - das auf Grund von Gemeindereglementen unentgeltlich geleistete Gemeinwerk im Sinne von Artikel 219 Absatz 2 StG; seine Bewer-

tung wird in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt;
- die Gebühren nach Artikel 125 des Wassernutzungsgesetzes vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964, ausgenommen die einmaligen Einkaufssummen;
- die Beiträge nach Artikel 26, 36 Absatz 6, 37 Absatz 7 und 41 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964.

Steuerkraft

b) Die Steuerkraft der Gemeinde ist das Teilungsergebnis des Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern nach Artikel 195 StG durch die Gemeindesteueranlage. Steuerteilungen nach Artikel 201 ff. StG und Zuweisungen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes sind dabei zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen, sofern die kantonale Verwaltung die Staatssteuern nicht erlassen hat. Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

Der so ermittelte Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern ist die *absolute* Steuerkraft der Gemeinde. Die absolute Steuerkraft, geteilt durch die Zahl der Wohnbevölkerung, ergibt die *relative* Steuerkraft; für die Kopfzahl ist die Wohnbevölkerung nach Artikel 36 des Gesetzes massgebend. Die Steuerkraft je Gemeindeeinwohner in Prozenten der Steuerkraft aller Gemeinden je Kantonseinwohner heisst der *Steuerkraft-Prozentsatz.*

Unterabteilungen

c) Für Gemeinden mit Unterabteilungen nach Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 und mit Schwellenbezirken nach dem Wasserbaupolizeigesetz werden die diesen Körperschaften erbrachten öffentlichen Abgaben nach lit. a angerechnet. Erstreckt sich die Unterabteilung oder der Schwellenbezirk auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so werden deren Abgabeerträge den Gemeinden anteilmässig zugerechnet.

Gemeindeverbände

d) Für Gemeindeverbände werden die Schlüsselzahlen der Verbandsgemeinden zusammengezählt.

Gemeindesteueranlage

e) Der Abgabeertrag nach lit. a, geteilt durch die absolute Steuerkraft nach lit b, ergibt die Gesamtsteueranlage. Die Gesamtsteueranlage einer Gemeinde, geteilt durch die mittlere Gesamtsteueranlage aller Gemeinden, ergibt deren Steuerbelastungssatz.

Der Regierungsrat erwahrt für jedes Jahr das gewogene Mittel der Gesamtsteueranlagen aller Gemeinden.

## II. Abschnitt:

## Direkter Finanzausgleich

### *Art. 2*

Kürzung der Abgabeerträge

Im Interesse einer gleichen Behandlung aller beitragsberechtigten Gemeinden können die angerechneten öffentlichen Abgaben im Sinne von Ar-

tikel 1 lit. a gekürzt werden, wenn die Gemeinden mehr Steuern beziehen als notwendig sind, oder Ausgaben durch Steuern decken, die durch andere Einnahmen finanziert werden sollen (Art. 193 StG). Die Kürzungen werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

*Art. 3*

Finanzbedarf

[1] Der Ertrag der angerechneten Abgaben nach Artikel 1 lit. a und Artikel 2, vermehrt um die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds, ergeben den für die Beitragsbemessung in Betracht fallenden Bedarf der Gemeinden. Die Finanzdirektion kann die Beiträge aus dem kantonalen Gemeindeunterstützungsfonds und Sonderfinanzausgleichsfonds den Steuererträgen zuzählen (vgl. Art. 6).

Bedarfsfaktor

[2] Der Bedarf nach Absatz 1, geteilt durch die Steuerkraft der Gemeinden nach Artikel 1 lit. b, ergibt den Bedarfsfaktor. Dieser ist grundlegend für die Bestimmung der Beiträge nach Artikel 5 dieses Dekretes.

*Art. 4*

Berechnungsperiode

Massgebend für die Beitragsberechtigung und die Beitragsberechnung ist das arithmetische Mittel der anhand der Gemeinderechnungen festgestellten Faktoren (Art. 1 bis 3) der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre.

*Art. 5*

Beitragsberechnung

[1] Der Beitrag der nach Artikel 2 Gesetz beitragsberechtigten Gemeinden bemisst sich auf Grund des Bedarfsfaktors der Gemeinden. Dieser, vermindert um die Beitragsberechtigungsgrenze nach Artikel 2 Gesetz minus 0,05 Einheiten, ergibt den Überbelastungssatz. Dieser, multipliziert mit der absoluten Steuerkraft nach Artikel 1 lit. b, ist der Betrag der Überbelastung.

[2] Die Beitragsquote ist der Anteil, der von der Überbelastung aus dem Finanzausgleichsfonds gedeckt wird. 100 minus Steuerkraft-Prozentsatz nach Artikel 1 lit. b, ergibt die Beitragsquote; sie beträgt mindestens 0,05 und höchstens 0,8. Diese, multipliziert mit dem Betrag der Überbelastung, ergibt den Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds pro Jahr.

*Art. 6*

Sonderfinanzausgleichsfonds

[1] Von den jährlichen Einlagen in den Finanzausgleichsfonds nach Artikel 1 des Gesetzes wird ein Betrag von 3 Prozent ausgeschieden und dem Regierungsrat zur Gewährung von zusätzlichen Beiträgen in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt. Erreicht der Sonderfonds zwei Millionen Franken, wird dessen Speisung unterbrochen.

Gemeindeunterstützungsfonds

[2] Der Gemeindeunterstützungsfonds (vgl. Dekret vom 17. September 1940 betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds) wird mit jährlich 5 Prozent der dem Finanzausgleichsfonds zufliessenden Mittel gespeist, bis er den Stand von vier Millionen Franken erreicht hat.

*Art. 7*

Kürzung und Erhöhung der Beiträge

[1] Übersteigen die Jahresbeiträge an die Gemeinden nach Artikel 2 Absatz 1 1. Satz des Gesetzes und die Einlagen in den Sonderfonds und den Gemeindeunterstützungsfonds nach Artikel 6 die Jahreseinnahmen des Finanzausgleichsfonds, so sind die Beiträge bis zur Höhe der Einnahmen verhältnismässig zu kürzen.

[2] Der Grosse Rat kann durch besonderen Beschluss die verwendbare Jahressumme durch Entnahme aus dem Finanzausgleichsfonds erhöhen, solange und soweit dieser den Bestand von 20 Millionen Franken übersteigt.

[3] Überschreitet der Finanzausgleichsfonds den Betrag von 20 Millionen Franken, so erhöht der Regierungsrat die Beiträge an die Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als 30 Prozent bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von einer Million Franken.

*Art. 8*

Verwaltung

[1] Die Finanzdirektion bezieht die in den Fonds fliessenden gesetzlichen Steuern und setzt die den Gemeinden auszurichtenden Beiträge fest.

Anmeldung

[2] Die Gemeinden haben ihren Anspruch für das laufende Jahr bis Ende Juni alljährlich bei der Finanzdirektion anzumelden.

[3] Gesuche um Beiträge nach Artikel 6 Absatz 1 sind bei der Finanzdirektion gesondert einzureichen.

*Art. 9*

Unterabteilungen

Gemeinden mit Unterabteilungen teilen den Beitrag mit den Unterabteilungen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet auf das Begehren einer Partei die Finanzdirektion.

*Art. 10*

Beschwerden

Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen sowie über die Höhe der an den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

## III. Abschnitt:

## Indirekter Finanzausgleich

*Art. 11*

[1] Die Staatsbeiträge, für welche die Bestimmungen der Artikel 5 bis 7 des Gesetzes Anwendung finden, werden nach Artikel 12 bis 15 dieses Dekretes berechnet.

Berechnung der zweckgebundenen Staatsbeiträge

[2] Die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 dieses Dekretes über die Berechnung der Staatsbeiträge nach den Tarifen II und III finden Anwendung, soweit andere Vorschriften nichts Abweichendes enthalten.

*Art. 12*

Kürzung der Staatsbeiträge

[1] Werden die Staatsbeiträge nicht nach Artikel 14 und 15 dieses Dekretes berechnet, sondern nach abweichenden Bemessungsvorschriften, so kann sie der Grosse Rat kürzen. Als Grundlage hierfür dient Tarif I des Artikels 13 in Verbindung mit Tarif III des Artikels 15.

[2] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre, ob für bestimmte Beitragsarten Kürzungen durchzuführen sind. Er kann die Kürzungsprozente nach Tarif I vervielfachen.

*Art. 13*

Kürzung nach Steuerkraft

[1] Je nach dem Steuerkraft-Prozentsatz (Art. 1 lit. b) werden die Beiträge gekürzt um:

*Tarif I*

| Steuerkraft<br>Capacité contributive | Kürzung<br>Réduction | Steuerkraft<br>Capacité contributive | Kürzung<br>Réduction | Steuerkraft<br>Capacité contributive | Kürzung<br>Réduction | Steuerkraft<br>Capacité contributive | Kürzung<br>Réduction |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| % | % | % | % | % | % | % | % |
| 10 | 4,00 | 50 | 6,67 | 90 | 9,33 | 246—250 | 14,44 |
| 11 | 4,07 | 51 | 6,73 | 91 | 9,40 | 251—255 | 14,59 |
| 12 | 4,13 | 52 | 6,80 | 92 | 9,47 | 256—260 | 14,74 |
| 13 | 4,20 | 53 | 6,87 | 93 | 9,53 | 261—265 | 14,89 |
| 14 | 4,27 | 54 | 6,93 | 94 | 9,60 | 266—270 | 15,04 |
| 15 | 4,33 | 55 | 7,00 | 95 | 9,67 | 271—275 | 15,19 |
| 16 | 4,40 | 56 | 7,07 | 96 | 9,73 | 276—280 | 15,34 |
| 17 | 4,47 | 57 | 7,13 | 97 | 9,80 | 281—285 | 15,49 |
| 18 | 4,53 | 58 | 7,20 | 98 | 9,87 | 286—290 | 15,64 |
| 19 | 4,60 | 59 | 7,27 | 99 | 9,93 | 291—295 | 15,79 |
| 20 | 4,67 | 60 | 7,33 | 100 | 10,00 | 296—300 | 15,94 |
| 21 | 4,73 | 61 | 7,40 | 101—105 | 10,09 | über 300 | 16,00 |
| 22 | 4,80 | 62 | 7,47 | 106—110 | 10,24 | | |
| 23 | 4,87 | 63 | 7,53 | 111—115 | 10,39 | | |
| 24 | 4,93 | 64 | 7,60 | 116—120 | 10,54 | | |
| 25 | 5,00 | 65 | 7,67 | 121—125 | 10,69 | | |
| 26 | 5,07 | 66 | 7,73 | 126—130 | 10,84 | | |
| 27 | 5,13 | 67 | 7,80 | 131—135 | 10,99 | | |
| 28 | 5,20 | 68 | 7,87 | 136—140 | 11,14 | | |
| 29 | 5,27 | 69 | 7,93 | 141—145 | 11,29 | | |
| 30 | 5,33 | 70 | 8,00 | 146—150 | 11,44 | | |
| 31 | 5,40 | 71 | 8,07 | 151—155 | 11,59 | | |
| 32 | 5,47 | 72 | 8,13 | 156—160 | 11,74 | | |
| 33 | 5,53 | 73 | 8,20 | 161—165 | 11,89 | | |
| 34 | 5,60 | 74 | 8,27 | 166—170 | 12,04 | | |
| 35 | 5,67 | 75 | 8,33 | 171—175 | 12,19 | | |
| 36 | 5,73 | 76 | 8,40 | 176—180 | 12,34 | | |
| 37 | 5,80 | 77 | 8,47 | 181—185 | 12,49 | | |
| 38 | 5,87 | 78 | 8,53 | 186—190 | 12,64 | | |
| 39 | 5,93 | 79 | 8,60 | 191—195 | 12,79 | | |
| 40 | 6,00 | 80 | 8,67 | 196—200 | 12,94 | | |
| 41 | 6,07 | 81 | 8,73 | 201—205 | 13,09 | | |
| 42 | 6,13 | 82 | 8,80 | 206—210 | 13,24 | | |
| 43 | 6,20 | 83 | 8,87 | 211—215 | 13,39 | | |
| 44 | 6,27 | 84 | 8,93 | 216—220 | 13,54 | | |
| 45 | 6,33 | 85 | 9,00 | 221—225 | 13,69 | | |
| 46 | 6,40 | 86 | 9,07 | 226—230 | 13,84 | | |
| 47 | 6,47 | 87 | 9,13 | 231—235 | 13,99 | | |
| 48 | 6,53 | 88 | 9,20 | 236—240 | 14,14 | | |
| 49 | 6,60 | 89 | 9,27 | 241—245 | 14,29 | | |

Berücksichtigung der Steuerbelastung

[2] Die Kürzungsprozente nach Tarif I werden durch die Faktoren nach Tarif III, Skala 10, geteilt. Das Teilungsergebnis ist massgebend für die Kürzung der Beiträge.

*Art. 14*

Beitragsberechnung nach Tarifen II und III
Festsetzung der Beitragskala

Der Grosse Rat setzt in der Regel alle vier Jahre die Beitragsskala in Artikel 15 für die einzelnen Beitragsarten fest. Die Anwendung dieses Artikels schliesst die Kürzung nach Artikel 12 Absatz 2 und 13 aus.

*Art. 15*

Beitragsberechnung

[1] Die Staatsbeiträge werden nach den Tarifen II und III berechnet.

[2] Je nach dem Steuerkraft-Prozentsatz (Art 1 lit. b) betragen die Grundbeiträge in Prozenten der beitragsberechtigten Aufwendungen:

*Tarif II*

(Berechnung nach Steuerkraft)

| Steuerkraft Capacité contributive | Beitragskalen / Echelle des subventions | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 60 | 55 | 50 | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| 10 | 92,7 | 88,5 | 84,2 | 79,9 | 75,6 | 71,4 | 67,1 | 62,8 | 58,5 | 54,3 | 50,0 | 45,7 |
| 11 | 92,3 | 88,1 | 83,8 | 79,5 | 75,2 | 71,0 | 66,7 | 62,4 | 58,1 | 53,9 | 49,6 | 45,2 |
| 12 | 92,0 | 87,8 | 83,4 | 79,1 | 74,8 | 70,6 | 66,3 | 62,0 | 57,7 | 53,4 | 49,1 | 44,8 |
| 13 | 91,6 | 87,4 | 83,1 | 78,7 | 74,4 | 70,2 | 65,9 | 61,5 | 57,3 | 53,0 | 48,7 | 44,3 |
| 14 | 91,2 | 87,0 | 82,7 | 78,3 | 74,0 | 69,8 | 65,4 | 61,1 | 56,8 | 52,6 | 48,2 | 43,9 |
| 15 | 90,9 | 86,6 | 82,3 | 78,0 | 73,6 | 69,4 | 65,0 | 60,7 | 56,4 | 52,1 | 47,8 | 43,4 |
| 16 | 90,5 | 86,3 | 81,9 | 77,6 | 73,2 | 69,0 | 64,6 | 60,3 | 56,0 | 51,7 | 47,3 | 43,0 |
| 17 | 90,2 | 85,9 | 81,5 | 77,2 | 72,8 | 68,6 | 64,2 | 60,0 | 55,5 | 51,2 | 46,9 | 42,5 |
| 18 | 89,8 | 85,5 | 81,2 | 76,8 | 72,4 | 68,2 | 63,8 | 59,4 | 55,1 | 50,8 | 46,4 | 42,1 |
| 19 | 89,4 | 85,2 | 80,8 | 76,4 | 72,0 | 67,8 | 63,4 | 59,0 | 54,7 | 50,4 | 46,0 | 41,6 |
| 20 | 89,1 | 84,8 | 80,4 | 76,0 | 71,6 | 67,4 | 63,0 | 58,6 | 54,3 | 49,9 | 45,6 | 41,2 |
| 21 | 88,7 | 84,4 | 80,0 | 75,6 | 71,2 | 67,0 | 62,6 | 58,2 | 53,8 | 49,5 | 45,1 | 40,7 |
| 22 | 88,3 | 84,0 | 79,6 | 75,2 | 70,9 | 66,5 | 62,1 | 57,8 | 53,4 | 49,1 | 44,7 | 40,3 |
| 23 | 88,0 | 83,7 | 79,3 | 74,9 | 70,5 | 66,1 | 61,7 | 57,3 | 53,0 | 48,6 | 44,2 | 39,8 |
| 24 | 87,6 | 83,3 | 78,9 | 74,5 | 70,1 | 65,7 | 61,3 | 56,9 | 52,5 | 48,2 | 43,8 | 39,4 |
| 25 | 87,3 | 82,9 | 78,5 | 74,1 | 69,7 | 65,3 | 60,9 | 56,5 | 52,1 | 47,7 | 43,3 | 38,9 |
| 26 | 86,9 | 82,5 | 78,1 | 73,7 | 69,3 | 64,9 | 60,5 | 56,1 | 51,7 | 47,3 | 42,9 | 38,5 |
| 27 | 86,5 | 82,2 | 77,7 | 73,3 | 68,9 | 64,5 | 60,1 | 55,7 | 51,3 | 46,9 | 42,4 | 38,0 |
| 28 | 86,2 | 81,8 | 77,4 | 72,9 | 68,5 | 64,1 | 59,7 | 55,2 | 50,8 | 46,4 | 42,0 | 37,6 |
| 29 | 85,8 | 81,4 | 77,0 | 72,5 | 68,1 | 63,7 | 59,3 | 54,8 | 50,4 | 46,0 | 41,6 | 37,1 |
| 30 | 85,4 | 81,1 | 76,6 | 72,1 | 67,7 | 63,3 | 58,8 | 54,4 | 50,0 | 45,6 | 41,1 | 36,7 |
| 31 | 85,1 | 80,7 | 76,2 | 71,8 | 67,3 | 62,9 | 58,4 | 54,0 | 49,6 | 45,1 | 40,7 | 36,2 |
| 32 | 84,7 | 80,3 | 75,8 | 71,4 | 66,9 | 62,5 | 58,0 | 53,6 | 49,1 | 44,7 | 40,2 | 35,7 |
| 33 | 84,3 | 79,9 | 75,5 | 71,0 | 66,5 | 62,1 | 57,6 | 53,1 | 48,7 | 44,3 | 39,8 | 35,3 |
| 34 | 84,0 | 79,6 | 75,1 | 70,6 | 66,1 | 61,7 | 57,2 | 52,7 | 48,3 | 43,8 | 39,3 | 34,8 |
| 35 | 83,6 | 79,2 | 74,7 | 70,2 | 65,7 | 61,3 | 56,8 | 52,3 | 47,8 | 43,4 | 38,9 | 34,4 |
| 36 | 83,3 | 78,8 | 74,3 | 69,8 | 65,3 | 60,9 | 56,4 | 51,9 | 47,4 | 42,9 | 38,4 | 33,9 |
| 37 | 82,9 | 78,5 | 73,9 | 69,4 | 64,9 | 60,5 | 56,0 | 51,5 | 47,0 | 42,5 | 38,0 | 33,5 |
| 38 | 82,5 | 78,1 | 73,6 | 69,0 | 64,5 | 60,1 | 55,6 | 51,0 | 46,6 | 42,1 | 37,6 | 33,0 |
| 39 | 82,2 | 77,7 | 73,2 | 68,7 | 64,1 | 59,7 | 55,1 | 50,6 | 46,1 | 41,6 | 37,1 | 32,6 |
| 40 | 81,8 | 77,3 | 72,8 | 68,3 | 63,7 | 59,3 | 54,7 | 50,2 | 45,7 | 41,2 | 36,7 | 32,1 |
| 41 | 81,4 | 77,0 | 72,4 | 67,9 | 63,3 | 58,9 | 54,3 | 49,8 | 45,3 | 40,8 | 36,2 | 31,7 |
| 42 | 81,1 | 76,6 | 72,0 | 67,5 | 62,9 | 58,5 | 53,9 | 49,4 | 44,8 | 40,3 | 35,8 | 31,2 |
| 43 | 80,7 | 76,2 | 71,7 | 67,1 | 62,5 | 58,1 | 53,5 | 48,9 | 44,4 | 39,9 | 35,3 | 30,8 |

| Steuerkraft<br>Capacité contributive | Beitragskalen / Echelle des subventions | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 60 | 55 | 50 | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| 44 | 80,3 | 75,8 | 71,3 | 66,7 | 62,2 | 57,6 | 53,1 | 48,5 | 44,0 | 39,5 | 34,9 | 30,3 |
| 45 | 80,0 | 75,5 | 70,9 | 66,3 | 61,8 | 57,2 | 52,7 | 48,1 | 43,6 | 39,0 | 34,4 | 29,9 |
| 46 | 79,6 | 75,1 | 70,5 | 65,9 | 61,4 | 56,8 | 52,3 | 47,7 | 43,1 | 38,6 | 34,0 | 29,4 |
| 47 | 79,3 | 74,7 | 70,1 | 65,6 | 61,0 | 56,4 | 51,8 | 47,3 | 42,7 | 38,1 | 33,6 | 29,0 |
| 48 | 78,9 | 74,4 | 69,8 | 65,2 | 60,6 | 56,0 | 51,4 | 46,8 | 42,3 | 37,7 | 33,1 | 28,5 |
| 49 | 78,5 | 74,0 | 69,4 | 64,8 | 60,2 | 55,6 | 51,0 | 46,4 | 41,8 | 37,3 | 32,7 | 28,1 |
| 50 | 78,2 | 73,6 | 69,0 | 64,4 | 59,8 | 55,2 | 50,6 | 46,0 | 41,4 | 36,8 | 32,2 | 27,6 |
| 51 | 77,8 | 73,2 | 68,6 | 64,0 | 59,4 | 54,8 | 50,2 | 45,6 | 41,0 | 36,4 | 31,8 | 27,1 |
| 52 | 77,4 | 72,9 | 68,2 | 63,6 | 59,0 | 54,4 | 49,8 | 45,2 | 40,6 | 36,0 | 31,3 | 26,7 |
| 53 | 77,1 | 72,5 | 67,9 | 63,2 | 58,6 | 54,0 | 49,4 | 44,7 | 40,1 | 35,5 | 30,9 | 26,2 |
| 54 | 76,7 | 72,1 | 67,5 | 62,8 | 58,2 | 53,6 | 49,0 | 44,3 | 39,7 | 35,1 | 30,4 | 25,8 |
| 55 | 76,4 | 71,8 | 67,1 | 62,5 | 57,8 | 53,2 | 48,5 | 43,9 | 39,3 | 34,6 | 30,0 | 25,3 |
| 56 | 76,0 | 71,4 | 66,7 | 62,1 | 57,4 | 52,8 | 48,1 | 43,5 | 38,8 | 34,2 | 29,6 | 24,9 |
| 57 | 75,6 | 71,0 | 66,3 | 61,7 | 57,0 | 52,4 | 47,7 | 43,1 | 38,4 | 33,8 | 29,1 | 24,4 |
| 58 | 75,3 | 70,6 | 66,0 | 61,3 | 56,6 | 52,0 | 47,3 | 42,6 | 38,0 | 33,3 | 28,7 | 24,0 |
| 59 | 74,9 | 70,3 | 65,6 | 60,9 | 56,2 | 51,6 | 46,9 | 42,2 | 37,6 | 32,9 | 28,2 | 23,5 |
| 60 | 74,5 | 69,9 | 65,2 | 60,5 | 55,8 | 51,2 | 46,5 | 41,8 | 37,1 | 32,5 | 27,8 | 23,1 |
| 61 | 74,2 | 69,5 | 64,8 | 60,1 | 55,4 | 50,8 | 46,1 | 41,4 | 36,7 | 32,0 | 27,3 | 22,6 |
| 62 | 73,8 | 69,1 | 64,4 | 59,7 | 55,0 | 50,4 | 45,7 | 41,0 | 36,3 | 31,6 | 26,9 | 22,2 |
| 63 | 73,4 | 68,8 | 64,1 | 59,3 | 54,6 | 50,0 | 45,2 | 40,5 | 35,8 | 31,2 | 26,4 | 21,7 |
| 64 | 73,1 | 68,4 | 63,7 | 59,0 | 54,2 | 49,6 | 44,8 | 40,1 | 35,4 | 30,7 | 26,0 | 21,3 |
| 65 | 72,7 | 68,0 | 63,3 | 58,6 | 53,8 | 49,2 | 44,4 | 39,7 | 35,0 | 30,3 | 25,6 | 20,8 |
| 66 | 72,4 | 67,7 | 62,9 | 58,2 | 53,4 | 48,8 | 44,0 | 39,3 | 34,6 | 29,8 | 25,1 | 20,4 |
| 67 | 72,0 | 67,3 | 62,5 | 57,8 | 53,1 | 48,3 | 43,6 | 38,9 | 34,1 | 29,4 | 24,7 | 19,9 |
| 68 | 71,6 | 66,9 | 62,2 | 57,4 | 52,7 | 47,9 | 43,2 | 38,4 | 33,7 | 29,0 | 24,2 | 19,5 |
| 69 | 71,3 | 66,5 | 61,8 | 57,0 | 52,3 | 47,5 | 42,8 | 38,0 | 33,3 | 28,5 | 23,8 | 19,0 |
| 70 | 70,9 | 66,2 | 61,4 | 56,6 | 51,9 | 47,1 | 42,4 | 37,6 | 32,8 | 28,1 | 23,3 | 18,6 |
| 71 | 70,5 | 65,8 | 61,0 | 56,2 | 51,5 | 46,7 | 42,0 | 37,2 | 32,4 | 27,7 | 22,9 | 18,1 |
| 72 | 70,2 | 65,4 | 60,6 | 55,9 | 51,1 | 46,3 | 41,5 | 36,8 | 32,0 | 27,2 | 22,4 | 17,6 |
| 73 | 69,8 | 65,1 | 60,3 | 55,5 | 50,7 | 45,9 | 41,1 | 36,3 | 31,6 | 26,8 | 22,0 | 17,2 |
| 74 | 69,4 | 64,7 | 59,9 | 55,1 | 50,3 | 45,5 | 40,7 | 35,9 | 31,1 | 26,4 | 21,6 | 16,7 |
| 75 | 69,1 | 64,3 | 59,5 | 54,7 | 49,9 | 45,1 | 40,3 | 35,5 | 30,7 | 25,9 | 21,1 | 16,3 |
| 76 | 68,7 | 63,9 | 59,1 | 54,3 | 49,5 | 44,7 | 39,9 | 35,1 | 30,3 | 25,5 | 20,7 | 15,8 |
| 77 | 68,4 | 63,6 | 58,7 | 53,9 | 49,1 | 44,3 | 39,5 | 34,7 | 29,8 | 25,0 | 20,2 | 15,4 |
| 78 | 68,0 | 63,2 | 58,4 | 53,5 | 48,7 | 43,9 | 39,1 | 34,2 | 29,4 | 24,6 | 19,8 | 14,9 |
| 79 | 67,6 | 62,8 | 58,0 | 53,1 | 48,3 | 43,5 | 38,7 | 33,8 | 29,0 | 24,2 | 19,3 | 14,5 |
| 80 | 67,3 | 62,4 | 57,6 | 52,8 | 47,9 | 43,1 | 38,2 | 33,4 | 28,6 | 23,7 | 18,9 | 14,0 |
| 81 | 66,9 | 62,1 | 57,2 | 52,4 | 47,5 | 42,7 | 37,8 | 33,0 | 28,1 | 23,3 | 18,4 | 13,6 |
| 82 | 66,5 | 61,7 | 56,8 | 52,0 | 47,1 | 42,3 | 37,4 | 32,6 | 27,7 | 22,9 | 18,0 | 13,1 |
| 83 | 66,2 | 61,3 | 56,5 | 51,6 | 46,7 | 41,9 | 37,0 | 32,1 | 27,3 | 22,4 | 17,6 | 12,7 |
| 84 | 65,8 | 61,0 | 56,1 | 51,2 | 46,3 | 41,5 | 36,6 | 31,7 | 26,9 | 22,0 | 17,1 | 12,2 |
| 85 | 65,5 | 60,6 | 55,7 | 50,8 | 45,9 | 41,1 | 36,2 | 31,3 | 26,4 | 21,5 | 16,7 | 11,8 |
| 86 | 65,1 | 60,2 | 55,3 | 50,4 | 45,5 | 40,7 | 35,8 | 30,9 | 26,0 | 21,1 | 16,2 | 11,3 |
| 87 | 64,7 | 59,8 | 54,9 | 50,0 | 45,1 | 40,3 | 35,4 | 30,5 | 25,6 | 20,7 | 15,8 | 10,9 |
| 88 | 64,4 | 59,5 | 54,6 | 49,7 | 44,7 | 39,9 | 34,9 | 30,0 | 25,1 | 20,2 | 15,3 | 10,4 |
| 89 | 64,0 | 59,1 | 54,2 | 49,3 | 44,4 | 39,4 | 34,5 | 29,6 | 24,7 | 19,8 | 14,9 | 10,0 |
| 90 | 63,6 | 58,7 | 53,8 | 48,9 | 44,0 | 39,0 | 34,1 | 29,2 | 24,3 | 19,4 | 14,4 | 9,5 |
| 91 | 63,3 | 58,4 | 53,4 | 48,5 | 43,6 | 38,6 | 33,7 | 28,8 | 23,9 | 18,9 | 14,0 | 9,0 |
| 92 | 62,9 | 58,0 | 53,0 | 48,1 | 43,2 | 38,2 | 33,3 | 28,4 | 23,4 | 18,5 | 13,6 | 8,6 |
| 93 | 62,5 | 57,6 | 52,7 | 47,7 | 42,8 | 37,8 | 32,9 | 27,9 | 23,0 | 18,1 | 13,1 | 8,1 |
| 94 | 62,2 | 57,2 | 52,3 | 47,3 | 42,4 | 37,4 | 32,5 | 27,5 | 22,6 | 17,6 | 12,7 | 7,7 |
| 95 | 61,8 | 56,9 | 51,9 | 46,9 | 42,0 | 37,0 | 32,1 | 27,1 | 22,1 | 17,2 | 12,2 | 7,2 |
| 96 | 61,5 | 56,5 | 51,5 | 46,6 | 41,6 | 36,6 | 31,6 | 26,7 | 21,7 | 16,7 | 11,8 | 6,8 |
| 97 | 61,1 | 56,1 | 51,1 | 46,2 | 41,2 | 36,2 | 31,2 | 26,3 | 21,3 | 16,3 | 11,3 | 6,3 |
| 98 | 60,7 | 55,7 | 50,8 | 45,8 | 40,8 | 35,8 | 30,8 | 25,8 | 20,9 | 15,9 | 10,9 | 5,9 |
| 99 | 60,4 | 55,4 | 50,4 | 45,4 | 40,4 | 35,4 | 30,4 | 25,4 | 20,4 | 15,4 | 10,4 | 5,4 |
| 100 | 60,0 | 55,0 | 50,0 | 45,0 | 40,0 | 35,0 | 30,0 | 25,0 | 20,0 | 15,0 | 10,0 | 5,0 |
| 101—103 | 59,4 | 54,5 | 49,5 | 44,6 | 39,6 | 34,7 | 29,7 | 24,8 | 19,8 | 14,9 | 9,9 | 5,0 |
| 104—106 | 58,5 | 53,6 | 48,8 | 43,9 | 39,0 | 34,1 | 29,3 | 24,4 | 19,5 | 14,6 | 9,8 | 4,9 |
| 107—110 | 57,6 | 52,8 | 48,0 | 43,2 | 38,4 | 33,6 | 28,8 | 24,0 | 19,2 | 14,4 | 9,6 | 4,8 |

| Steuerkraft Capacité contributive | Beitragskalen / Echelle des subventions | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 60 | 55 | 50 | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| 111—115 | 56,1 | 51,4 | 46,8 | 42,1 | 37,4 | 32,7 | 28,1 | 23,4 | 18,7 | 14,0 | 9,4 | 4,7 |
| 116—120 | 54,6 | 50,1 | 45,5 | 41,0 | 36,4 | 31,9 | 27,3 | 22,8 | 18,2 | 13,7 | 9,1 | 4,6 |
| 121—125 | 53,1 | 48,7 | 44,3 | 39,8 | 35,4 | 31,0 | 26,6 | 22,1 | 17,7 | 13,3 | 8,9 | 4,4 |
| 126—130 | 51,6 | 47,3 | 43,0 | 38,7 | 34,4 | 30,1 | 25,8 | 21,5 | 17,2 | 12,9 | 8,6 | 4,3 |
| 131—135 | 50,1 | 45,9 | 41,8 | 37,6 | 33,4 | 29,2 | 25,1 | 20,9 | 16,7 | 12,5 | 8,4 | 4,2 |
| 136—140 | 48,6 | 44,6 | 40,5 | 36,5 | 32,4 | 28,4 | 24,3 | 20,3 | 16,2 | 12,2 | 8,1 | 4,1 |
| 141—145 | 47,1 | 43,2 | 39,3 | 35,3 | 31,4 | 27,5 | 23,6 | 19,6 | 15,7 | 11,8 | 7,9 | 3,9 |
| 146—150 | 45,6 | 41,8 | 38,0 | 34,2 | 30,4 | 26,6 | 22,8 | 19,0 | 15,2 | 11,4 | 7,6 | 3,8 |
| 151—155 | 44,1 | 40,4 | 36,8 | 33,1 | 29,4 | 25,7 | 22,1 | 18,4 | 14,7 | 11,0 | 7,4 | 3,7 |
| 156—160 | 42,6 | 39,1 | 35,5 | 32,0 | 28,4 | 24,9 | 21,3 | 17,8 | 14,2 | 10,7 | 7,1 | 3,6 |
| 161—165 | 41,1 | 37,7 | 34,3 | 30,8 | 27,4 | 24,0 | 20,6 | 17,1 | 13,7 | 10,3 | 6,9 | 3,4 |
| 166—170 | 39,6 | 36,3 | 33,0 | 29,7 | 26,4 | 23,1 | 19,8 | 16,5 | 13,2 | 9,9 | 6,6 | 3,3 |
| 171—175 | 38,1 | 34,9 | 31,8 | 28,6 | 25,4 | 22,2 | 19,1 | 15,9 | 12,7 | 9,5 | 6,4 | 3,2 |
| 176—180 | 36,6 | 33,6 | 30,5 | 27,5 | 24,4 | 21,4 | 18,3 | 15,3 | 12,2 | 9,2 | 6,1 | 3,1 |
| 181—185 | 35,1 | 32,2 | 29,3 | 26,3 | 23,4 | 20,5 | 17,6 | 14,6 | 11,7 | 8,8 | 5,9 | 2,9 |
| 186—190 | 33,6 | 30,8 | 28,0 | 25,2 | 22,4 | 19,6 | 16,8 | 14,0 | 11,2 | 8,4 | 5,6 | 2,8 |
| 191—195 | 32,1 | 29,4 | 26,8 | 24,1 | 21,4 | 18,7 | 16,1 | 13,4 | 10,7 | 8,0 | 5,4 | 2,7 |
| 196—200 | 30,6 | 28,1 | 25,5 | 23,0 | 20,4 | 17,9 | 15,3 | 12,8 | 10,2 | 7,7 | 5,1 | 2,6 |
| 201—205 | 29,1 | 26,7 | 24,3 | 21,8 | 19,4 | 17,0 | 14,6 | 12,1 | 9,7 | 7,3 | 4,9 | 2,4 |
| 206—210 | 27,6 | 25,3 | 23,0 | 20,7 | 18,4 | 16,1 | 13,8 | 11,5 | 9,2 | 6,9 | 4,6 | 2,3 |
| 211—215 | 26,1 | 23,9 | 21,8 | 19,6 | 17,4 | 15,2 | 13,1 | 10,9 | 8,7 | 6,5 | 4,4 | 2,2 |
| 216—220 | 24,6 | 22,6 | 20,5 | 18,5 | 16,4 | 14,4 | 12,3 | 10,3 | 8,2 | 6,1 | 4,1 | 2,1 |
| 221—225 | 23,1 | 21,2 | 19,3 | 17,3 | 15,4 | 13,5 | 11,6 | 9,6 | 7,7 | 5,8 | 3,9 | 1,9 |
| 226—230 | 21,6 | 19,8 | 18,0 | 16,2 | 14,4 | 12,6 | 10,8 | 9,0 | 7,2 | 5,4 | 3,6 | 1,8 |
| 231—235 | 20,1 | 18,4 | 16,8 | 15,1 | 13,4 | 11,7 | 10,1 | 8,4 | 6,7 | 5,0 | 3,4 | 1,7 |
| 236—240 | 18,6 | 17,1 | 15,5 | 14,0 | 12,4 | 10,9 | 9,3 | 7,8 | 6,2 | 4,6 | 3,1 | 1,6 |
| 241—245 | 17,1 | 15,7 | 14,3 | 12,8 | 11,4 | 10,0 | 8,6 | 7,1 | 5,7 | 4,3 | 2,9 | 1,4 |
| 246—250 | 15,6 | 14,3 | 13,0 | 11,7 | 10,4 | 9,1 | 7,8 | 6,5 | 5,2 | 3,9 | 2,6 | 1,3 |
| 251—255 | 14,1 | 12,9 | 11,8 | 10,6 | 9,4 | 8,2 | 7,1 | 5,9 | 4,7 | 3,5 | 2,4 | 1,2 |
| 256—260 | 12,6 | 11,6 | 10,5 | 9,5 | 8,4 | 7,4 | 6,2 | 5,1 | 4,1 | 3,1 | 2,1 | 1,0 |
| 261—265 | 11,1 | 10,2 | 9,3 | 8,3 | 7,4 | 6,5 | 5,6 | 4,6 | 3,7 | 2,8 | 1,9 | 0,9 |
| 266—270 | 9,6 | 8,8 | 8,0 | 7,2 | 6,4 | 5,6 | 4,8 | 4,0 | 3,2 | 2,4 | 1,6 | 0,8 |
| 271—275 | 8,1 | 7,4 | 6,8 | 6,1 | 5,4 | 4,7 | 4,1 | 3,4 | 2,7 | 2,0 | 1,4 | 0,7 |
| 276—280 | 6,6 | 6,1 | 5,5 | 5,0 | 4,4 | 3,9 | 3,3 | 2,8 | 2,2 | 1,6 | 1,1 | 0,6 |
| 281—285 | 5,1 | 4,7 | 4,3 | 3,8 | 3,4 | 3,0 | 2,6 | 2,1 | 1,7 | 1,3 | 0,9 | 0,4 |
| 286—290 | 3,6 | 3,3 | 3,0 | 2,7 | 2,4 | 2,1 | 1,8 | 1,5 | 1,2 | 0,9 | 0,6 | 0,3 |
| 291—295 | 2,1 | 1,9 | 1,8 | 1,6 | 1,4 | 1,2 | 1,1 | 0,9 | 0,7 | 0,5 | 0,4 | 0,2 |
| 296—300 | 0,6 | 0,6 | 0,5 | 0,4 | 0,4 | 0,4 | 0,3 | 0,3 | 0,2 | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| darüber plus que 300 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

[3] Für Gemeinden mit über- bzw. unterdurchschnittlichen Steuerbelastungssätzen (Art. 1 lit. e) erhöhen bzw. vermindern sich die Beitragsprozente nach Tarif II, indem diese mit den Faktoren nach Tarif III zu multiplizieren sind. Das Multiplikationsergebnis ist massgebend für die Staatsbeiträge in Prozenten der beitragsberechtigten Aufwendungen. Die Faktoren betragen:

*Tarif III*
(Berücksichtigung der Steuerbelastung)

| Steuerbelastungssatz<br>Taux de charge<br>% | Beitragskalen / Echelle des subventions | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 55 | 50 | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 |
| über 195<br>plus de 195 | 1,05 | 1,1 | 1,15 | 1,2 | 1,25 | 1,3 | 1,35 | 1,4 | 1,45 | 1,5 | 1,55 |
| 191—195 | 1,0475 | 1,095 | 1,1425 | 1,19 | 1,2375 | 1,285 | 1,3325 | 1,38 | 1,4275 | 1,475 | 1,5225 |
| 186—190 | 1,045 | 1,09 | 1,135 | 1,18 | 1,225 | 1,27 | 1,315 | 1,36 | 1,405 | 1,45 | 1,495 |
| 181—185 | 1,0425 | 1,085 | 1,1275 | 1,17 | 1,2125 | 1,255 | 1,2975 | 1,34 | 1,3825 | 1,425 | 1,4675 |
| 176—180 | 1,04 | 1,08 | 1,12 | 1,16 | 1,2 | 1,24 | 1,28 | 1,32 | 1,36 | 1,4 | 1,44 |
| 171—175 | 1,0375 | 1,075 | 1,1125 | 1,15 | 1,1875 | 1,225 | 1,2625 | 1,30 | 1,3375 | 1,375 | 1,4125 |
| 166—170 | 1,035 | 1,07 | 1,105 | 1,14 | 1,175 | 1,21 | 1,245 | 1,28 | 1,315 | 1,35 | 1,385 |
| 161—165 | 1,0325 | 1,065 | 1,0975 | 1,13 | 1,1625 | 1,195 | 1,2275 | 1,26 | 1,2925 | 1,325 | 1,3575 |
| 156—160 | 1,03 | 1,06 | 1,09 | 1,12 | 1,15 | 1,18 | 1,21 | 1,24 | 1,27 | 1,3 | 1,33 |
| 151—155 | 1,0275 | 1,055 | 1,0825 | 1,11 | 1,1375 | 1,165 | 1,1925 | 1,22 | 1,2475 | 1,275 | 1,3025 |
| 146—150 | 1,025 | 1,05 | 1,075 | 1,10 | 1,125 | 1,15 | 1,175 | 1,20 | 1,225 | 1,25 | 1,275 |
| 141—145 | 1,0225 | 1,045 | 1,0675 | 1,09 | 1,1125 | 1,135 | 1,1575 | 1,18 | 1,2025 | 1,225 | 1,2475 |
| 136—140 | 1,02 | 1,04 | 1,06 | 1,08 | 1,1 | 1,12 | 1,14 | 1,16 | 1,18 | 1,2 | 1,22 |
| 131—135 | 1,0175 | 1,035 | 1,0525 | 1,07 | 1,0875 | 1,105 | 1,1225 | 1,14 | 1,1575 | 1,175 | 1,1925 |
| 126—130 | 1,015 | 1,03 | 1,045 | 1,06 | 1,075 | 1,09 | 1,105 | 1,12 | 1,135 | 1,15 | 1,165 |
| 121—125 | 1,0125 | 1,025 | 1,0375 | 1,05 | 1,0625 | 1,075 | 1,0875 | 1,10 | 1,1125 | 1,125 | 1,1375 |
| 116—120 | 1,01 | 1,02 | 1,03 | 1,04 | 1,05 | 1,06 | 1,07 | 1,08 | 1,09 | 1,1 | 1,11 |
| 111—115 | 1,0075 | 1,015 | 1,0225 | 1,03 | 1,0375 | 1,045 | 1,0525 | 1,06 | 1,0675 | 1,075 | 1,0825 |
| 106—110 | 1,005 | 1,01 | 1,015 | 1,02 | 1,025 | 1,03 | 1,035 | 1,04 | 1,045 | 1,05 | 1,055 |
| 101—105 | 1,0025 | 1,005 | 1,0075 | 1,01 | 1,0125 | 1,015 | 1,0175 | 1,02 | 1,0225 | 1,025 | 1,0275 |
| 96—100 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| 91— 95 | 0,9975 | 0,995 | 0,9925 | 0,99 | 0,9875 | 0,985 | 0,9825 | 0,98 | 0,9775 | 0,975 | 0,9725 |
| 86— 90 | 0,995 | 0,99 | 0,985 | 0,98 | 0,975 | 0,97 | 0,965 | 0,96 | 0,955 | 0,95 | 0,945 |
| 81— 85 | 0,9925 | 0,985 | 0,9775 | 0,97 | 0,9625 | 0,955 | 0,9475 | 0,94 | 0,9325 | 0,925 | 0,9175 |
| 76— 80 | 0,99 | 0,98 | 0,97 | 0,96 | 0,95 | 0,94 | 0,93 | 0,92 | 0,91 | 0,9 | 0,89 |
| 71— 75 | 0,9875 | 0,975 | 0,9625 | 0,95 | 0,9375 | 0,925 | 0,9125 | 0,90 | 0,8875 | 0,875 | 0,8625 |
| 66— 70 | 0,985 | 0,97 | 0,955 | 0,94 | 0,925 | 0,91 | 0,895 | 0,88 | 0,865 | 0,85 | 0,835 |
| 61— 65 | 0,9825 | 0,965 | 0,9475 | 0,93 | 0,9125 | 0,895 | 0,8775 | 0,86 | 0,8425 | 0,825 | 0,8075 |
| 56— 60 | 0,98 | 0,96 | 0,94 | 0,92 | 0,9 | 0,88 | 0,86 | 0,84 | 0,82 | 0,8 | 0,78 |
| 51— 55 | 0,9775 | 0,955 | 0,9325 | 0,91 | 0,8875 | 0,865 | 0,8425 | 0,82 | 0,7975 | 0,775 | 0,7525 |
| 46— 50 | 0,975 | 0,95 | 0,925 | 0,90 | 0,875 | 0,85 | 0,825 | 0,80 | 0,775 | 0,75 | 0,725 |
| 41— 45 | 0,9725 | 0,945 | 0,9175 | 0,89 | 0,8625 | 0,835 | 0,8075 | 0,78 | 0,7525 | 0,725 | 0,6975 |
| 36— 40 | 0,97 | 0,94 | 0,91 | 0,88 | 0,85 | 0,82 | 0,79 | 0,76 | 0,73 | 0,7 | 0,67 |
| 31— 35 | 0,9675 | 0,935 | 0,9025 | 0,87 | 0,8375 | 0,805 | 0,7725 | 0,74 | 0,7075 | 0,675 | 0,6425 |
| 26— 30 | 0,965 | 0,93 | 0,895 | 0,86 | 0,825 | 0,79 | 0,755 | 0,72 | 0,685 | 0,65 | 0,615 |
| 21— 25 | 0,9625 | 0,925 | 0,8875 | 0,85 | 0,8125 | 0,775 | 0,7375 | 0,70 | 0,6625 | 0,625 | 0,5875 |
| unter 25<br>moins de 25 | 0,96 | 0,92 | 0,88 | 0,84 | 0,8 | 0,76 | 0,72 | 0,68 | 0,64 | 0,6 | 0,56 |

Bei Anwendung der Beitragskala 60 bleiben die Beitrags-Prozente nach Tarif II unverändert.

*Art. 16*

Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret über den kantonalen Finanzausgleichsfonds vom 25. Februar 1954 aufgehoben.

*Art. 17*

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Bern*, den 28. Mai / 14. Juni 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Huber**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern*, den 12. Juni 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Krauchthaler**

Beilage № 23

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 28. Mai, 21. / 20. Juni 1968

# Dekret

## über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1*

[1] Wer die Verwaltungs- oder Verwaltungsjustiztätigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der Staatskanzlei in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.

[2] Keine Gebühren werden bezogen für Geschäfte, welche die Staatsverwaltung selber betreffen oder welche der Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über öffentlich-rechtliche Körperschaften dienen.

*Art. 2*

[1] Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen.

[2] Auf das Interesse des Gebührenpflichtigen und auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist Rücksicht zu nehmen.

[3] Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

[4] Bei Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

*Art. 3*

[1] Der Staat hat nebst den Gebühren Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

[2] Zu den Auslagen gehören insbesondere Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare Post-, Telefon- und Telegraphgebühren, Insertionskosten.

*Art. 4*

[1] Der Gebührenbezug erfolgt durch die Staatskanzlei.

[2] Er kann durch Beschluss des Regierungsrates einer andern Amtsstelle übertragen werden.

## II. Verwaltungsjustizgebühren

*Art. 5*

[1] Für einen Beschwerdeentscheid ist eine pauschale Gebühr von 50 bis 1000 Franken zu entrichten.

[2] Diese Gebühr wird zusammen mit den übrigen Verfahrenskosten nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben.

## III. Verwaltungsgebühren

*Art. 6*

Für die Verwaltungsgeschäfte gelten folgende Gebührenansätze:

a) Privatrechtsgestaltende Verwaltungsakte

| | Fr. | |
|---|---|---|
| – Mündigerklärung | 50 – | 150 |
| – Ehemündigerklärung | 30 – | 100 |
| – Namensänderung | 30 – | 700 |
| – Kantonsbürgerrecht | | |
| Erteilung an Schweizerbürger | 100 – | 500 |
| Erteilung an Ausländer | 300 – | 6 000 |
| Entlassung | 30 – | 50 |
| – Entscheid über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten | 30 – | 300 |

b) Erstinstanzliche Erteilung, Erneuerung und Übertragung von Bewilligungen

| | | |
|---|---|---|
| – zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes | 80 – | 250 |
| – eines Marktes | 50 – | 500 |
| – einer Lotterie | 300 – | 10 000 |
| – zur Ausgabe von Warenpapieren | 30 – | 300 |
| – zur Rodung | 30 – | 300 |
| – zum Hausbau in Waldesnähe | 50 – | 300 |

| | Fr. | |
|---|---|---|
| – zum Betrieb einer nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahn oder eines Skilifts ..... | 200 – | 1 000 |
| – übrige Polizeibewilligungen .... | 30 – | 500 |
| c) Beschlüsse in Steuersachen ..... | 30 – | 300 |
| d) Aufnahme in den Kirchendienst .. | 100 | |
| e) Erteilung des Enteignungsrechtes | 100 – | 1 000 |
| f) Verschiedenes | | |
| – Bezeichnung einer Bank als kantonale Depositenstelle ..... | 100 – | 500 |
| – Ermächtigung zum Abschluss von Viehverpfändungen ..... | 100 – | 500 |
| – Anerkennung von Pfrundanstalten ..... | 100 – | 500 |
| – Erneuerung und Abänderung einer notariellen Unterschrift .. | 50 | |
| – Beglaubigungen und Bescheinigungen ..... | 10 – | 50 |
| – Beglaubigung eines Heimatscheines ..... | 1 | |
| – Genehmigungen ..... | 30 – | 300 |
| – Begutachtung und Prüfungen .. | 30 – | 300 |
| – Abänderung von Verfügungen und Urkunden ..... | 30 – | 100 |
| – Verwendungen bei ausserkantonalen Behörden ..... | 30 – | 100 |
| g) Andere gebührenpflichtige Verrichtungen ..... | 30 – | 300 |

*Art. 7*

[1] Die Kanzleigebühren der Staatskanzlei betragen:

| | | |
|---|---|---|
| a) Auszüge und Abschriften | | |
| – erste Seite ..... | 3 – | 5 |
| – jede weitere Seite ..... | 2 | |
| – jede Seite Durchschlag ..... | 1 | |
| – jede Seite Photokopie ..... | 2 | |
| b) Nachschlagungen | | |
| für jede halbe Stunde oder einen Bruchteil davon ..... | 5 | |

[2] Diese Ansätze gelten auch für die Direktionen des Regierungsrates und ihre Abteilungen.

## IV. Schlussbestimmungen

*Art. 8*

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Art. 9*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Vorschriften und insbesondere der Tarif über die Gebühren der Staatskanzlei vom 24. November 1920 aufgehoben.

*Bern,* den 28. Mai / 21. Juni 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident i. V.:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 20. Juni 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Hänsenberger**

Beilage № 24

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 31. Mai / 14. und 12. Juni 1968

# Dekret

## vom 11. Mai 1965 betreffend die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA)

**(Abänderung und Ergänzung)**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Artikel 138 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. Mai 1965 betreffend die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

*§ 4, Abs. 1*

Der Staatsbeitrag beträgt für:

a) Wasserversorgungen höchstens 50 Prozent;

b) Abwasseranlagen mit Einschluss der Anlagen oder Anlageteile für die Klärschlammbeseitigung mindestens *10 Prozent* und höchstens 60 Prozent;

c) Anlagen für Abfallbeseitigung mindestens 10 Prozent und höchstens 50 Prozent der Erstellungskosten.

*§ 4, Abs. 2*

Im Einzelfall wird der Beitrag für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage (steuerliche Tragfähigkeit) sowie der Baukosten je Einwohner des versorgten Gebietes berechnet. Die Steuerkraft und -anlagen nach Artikel 1 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom ■ ermittelt das Statistische Büro des Kantons Bern; massgebend ist das arithmetische Mit-

tel der von ihm festgestellten Faktoren der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre.

*§ 4, Abs. 4*

Die Bestimmungen des Artikel 11 und 12 des Dekretes vom [redacted] über den direkten und indirekten Finanzausgleich betreffend die Kürzung der Staatsbeiträge bleiben vorbehalten. Im Fall einer Kürzung der zuzusichernden Staatsbeiträge können die Ansätze gemäss Absatz 1 lit. a, b und c, einschliesslich der Mindestsätze, herabgesetzt werden. Im Einzelfall darf das vom Bund angesetzte Beitragsminimum nicht unterschritten werden.

*§ 19, Abs. 1*

Die Staatsbeiträge an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen werden entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten gestützt auf belegte Abrechnungen (Situationsetats) im Rahmen der vorhandenen Budgetkredite ausgerichtet.

*§ 19, Abs. 3*

Zugesicherte Staatsbeiträge verfallen nach 10 Jahren seit Eröffnung der Zusicherung, sofern nicht auf schriftliches Gesuch der Gemeinde durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft eine Fristverlängerung bewilligt wurde. Die Zustellung der Teil- oder Schlussabrechnung unterbricht die Verjährungsfrist.

II.

Die abgeänderten und ergänzten Dekretsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

III.

Staatsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten der Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen dieses Dekretes zugesichert worden sind, verfallen nach 5 Jahren seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen unter Vorbehalt der Fristverlängerung gemäss § 19 Absatz 3.

*Bern,* den 31. Mai / 14. Juni 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Huber**

Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 12. Juni 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Krauchthaler**

*Staatsbeiträge an Abwasseranlagen / Subventions cantonales pour les installations d'épuration des eaux usées*

in Prozent der beitragsberechtigten Kosten / en % des frais subventionnables — Tabelle 2 / Tableau 2

| Anlagekosten pro Sekundenliter Trockenwetterzufluss mit Baukostenindex reduziert (laut § 4)<br>Frais de construction par l/sec. réduits en fonction de l'indice des prix à la construction (art. 4). Débit par temps sec. | Tragfähigkeitsfaktor in Prozenten des Kantonsmittels / Facteur charge en % de la moyenne cantonale | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0 | 25 | 40 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 | 240 | 250 | 260 | 270 | |
| 150 000 | | | | | 60 | 57,5 | 55 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | |
| 125 000 | | | | 60 | 57,5 | 55 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | |
| 100 000 | | | 60 | 57,5 | 55 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | |
| 80 000 | | 60 | 57,5 | 55 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | |
| 70 000 | 60 | 57,5 | 55 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | |
| 60 000 | 57,5 | 55 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | |
| 50 000 | 55 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | |
| 40 000 | 52,5 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | | |
| 30 000 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | | | |
| 20 000 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | | | | |
| 10 000 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | | | | | |

*Staatsbeiträge an Abfallbeseitigungsanlagen / Subventions cantonales pour les installations élimination des résidus*

in Prozent der beitragsberechtigten Kosten / en % des frais subventionnables — Tabelle 3 / Tableau 3

| Anlagekosten pro Kopf der Bevölkerung mit Baukostenindex reduziert (laut § 4)<br>Frais de construction par tête d'habitant réduits en fonction de l'indice des prix à la construction (art. 4) | Tragfähigkeitsfaktor in Prozenten des Kantonsmittels / Facteur charge en % de la moyenne cantonale | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0 | 25 | 40 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 |
| 180 | | | | | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | |
| 160 | | | | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | |
| 140 | | | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | |
| 120 | | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | |
| 100 | 50 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | |
| 80 | 47,5 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | |
| 70 | 45 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | |
| 60 | 42,5 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | |
| 50 | 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | |
| 40 | 37,5 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | |
| 30 | 35 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | | |
| 20 | 32,5 | 30 | 27,5 | 25 | 22,5 | 20 | 17,5 | 15 | 12,5 | 10 | | | | | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Beilage № 25

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 31. Mai / 2. August und 20. Juni 1968

# Dekret

## über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf die Artikel 71, 104, 107, 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG) in der Fassung von Artikel 31 des Gesetzes vom ■ über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1*

Zuständige Behörde

[1] Bei Erteilung, Erweiterung, Erneuerung, Abänderung und Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen zur Wasserkraft- und Gebrauchswassernutzung werden die Abgaben und Gebühren von der Verleihungs- oder Bewilligungsbehörde festgesetzt.

[2] In den übrigen Fällen erfolgt die Festsetzung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD).

[3] Der Bezug der Gebühren und Abgaben erfolgt durch die VEWD, in der Regel über die Amtsschaffnerei.

*Art. 2*

Schuldner und Fälligkeit
a) einmalige Abgaben und Gebühren

[1] Die einmaligen Abgaben und Gebühren für Konzessionen und Bewilligungen schuldet der Empfänger auf den Zeitpunkt der Erteilung, Erweiterung, Erneuerung, Abänderung und Übertragung.

[2] Die VEWD kann Zahlungserleichterungen bis zur Inbetriebnahme einer neuen oder erweiterten Wasserkraft- oder Gebrauchswasseranlage gewähren.

[3] Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungstellung werden 5 Prozent Verzugszins geschuldet.

*Art. 3*

b) Wasserzins

[1] Der am 1. Januar berechtigte Inhaber der Konzession schuldet den Wasserzins auf den 31. März für das laufende Kalenderjahr.

[2] Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet.

*Art. 4*

Berichtigung, Anpassung

Bei veränderten Verhältnissen oder unrichtiger Berechnung kann der Wasserzins von Amtes wegen oder auf Antrag des Konzessionärs mit Rückwirkung auf höchstens zwei vergangene Kalenderjahre neu festgesetzt werden.

*Art. 5*

Ableitung über die Kantons- und Landesgrenze

Bei Ableitung von Wasser über die Kantons- oder Landesgrenze zum Zwecke der Wasserkraft- oder Gebrauchswassernutzung werden unter Vorbehalt entgegenstehender bundesrechtlicher Vorschriften die gleichen Abgaben und Gebühren erhoben wie für die Nutzungen innerhalb des Kantonsgebietes.

## II. Abgaben für Wasserkraftrechte

### *A. Wasserzins*

*Art. 6*

Ansatz und Berechnung a) Grundsatz

[1] Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen wird der Wasserzins für Wasserkraftrechte aufgrund der konzedierten Bruttopferdekräfte gemäss den bundesrechtlich vorgesehenen Ansätzen, Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

[2] Änderungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung werden auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt für anwendbar erklärt.

*Art. 7*

b) Wohlerworbene Wasserrechte

[1] Bei Wasserkraftrechten mit einem zinsfreien Leistungsanteil wird der Wasserzins für den zinspflichtigen Anteil zum Ansatz der gesamten Bruttoleistung berechnet.

[2] Dabei werden die nach altem Recht ausgewiesenen Nettopferdekräfte durch Multiplikation mit dem Faktor 1.33 in Bruttopferdekräfte umgerechnet.

*Art. 8*

c) kleine Werke

[1] Bei Kraftwerken bis zu einer Bruttoleistung von 100 PS wird die konzedierte Leistung aufgrund der mittleren nutzbaren Jahreswassermenge sowie des Bruttogefälles und des Schluckvermögens der Wasserkraftmaschinen bestimmt.

[2] Soweit keine Dauerkurve vorliegt, wird die Wassermenge namentlich entsprechend dem Einzugsgebiet und den zugehörigen Niederschlagshöhen ermittelt.

[3] Der Ansatz für den Wasserzins beträgt Fr. 7.50 pro Bruttopferdekraft.

*Art. 9*

d) Grosse Werke ohne Jahresakkumulierung

[1] Bei Kraftwerken mit einer Bruttoleistung über 100 PS ohne Jahresakkumulierung wird die konzedierte Leistung aufgrund der Dauerkurve der verfügbaren Wassermengen, des zugehörigen Bruttogefälles und des Schluckvermögens der Wasserkraftmaschinen bestimmt.

[2] Der Ansatz für den Wasserzins beträgt pro Bruttopferdekraft

a) Fr. 12.50 für die in der Anlage nutzbaren Leistungen oder Teilleistungen bis höchstens zu denjenigen, welche der achtmonatigen Wassermenge des Gewässers entsprechen; ist die achtmonatige Wassermenge kleiner als Dreiviertel der mittleren jährlichen Wassermenge des Gewässers, so gilt dieser letzte Wert;

b) Fr. 10.— für die darüber hinaus nutzbaren Teilleistungen bis höchstens zu denjenigen, welche der dreimonatigen Wassermenge entsprechen;

c) Fr. 7.50 für die darüber hinaus noch nutzbaren Teilleistungen.

[3] Solange sich keine Dauerkurve aufstellen lässt, wird eine mittlere Jahresleistung entsprechend Artikel 8 bestimmt. Der Ansatz für den Wasserzins beträgt diesfalls Fr. 10.— pro Bruttopferdekraft für die gesamte Leistung.

*Art. 10*

e) Grosse Werke mit Jahresakkumulierung

[1] Bei Kraftwerken mit Jahresakkumulierung, bei denen die mittlere Sommerleistung die Winterleistung übersteigt, wird die während des Winterhalbjahres erzeugbare mittlere Bruttoleistung über das ganze Jahr mit einem Ansatz von Fr. 12.50 pro Bruttopferdekraft angerechnet. Der darüber hinausgehende Teil der Sommerleistung, verteilt über das ganze Jahr, wird mit Fr. 7.50 pro Bruttopferdekraft angerechnet.

[2] Ist die mittlere Sommerleistung kleiner als die Winterleistung, so wird die ganze mittlere Jahresleistung zu einem Ansatz von Fr. 12.50 pro Bruttopferdekraft angerechnet.

*Art. 11*

Herabsetzung

Kann der Konzessionär die Wasserkraft während längerer Zeit ohne eigenes Verschulden nicht verwenden, so kann die VEWD vorübergehend eine Herabsetzung des Wasserzinses um höchstens die Hälfte gewähren.

*Art. 12*

Sondersteuern

[1] Die von den Gemeinden erhobene Liegenschaftssteuer auf den Wasserkräften wird, soweit sie aufgrund der Bundesgesetzgebung an den Wasserzins anrechenbar ist, dem Konzessionär auf den Nachweis ihrer Bezahlung hin vom Staat zurückvergütet.

[2] Die VEWD kann von Amtes wegen oder auf Begehren des Konzessionärs mit den Gemeinden eine andere Verrechnungsart vereinbaren.

*Art. 13*

Beginn der Zinspflicht

[1] Die Wasserzinspflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festgestellten Zeitpunkt, spätestens aber mit dem Ablauf der Baufrist.

[2] Im Falle einer teilweisen Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage wird der Wasserzins im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung erhoben.

[3] Im übrigen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ermässigung des Wasserzinses während der Bauperiode.

*Art. 14*

Gesetzliches Pfandrecht

Dem Staat steht für seine Wasserzinsforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahr an der Wasserkraftanlage und den dazugehörenden Bauten ein gesetzliches Pfandrecht aufgrund von Artikel 109 Ziffer 4 des kantonalen Gesetzes vom 28.Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu.

## *B. Konzessionsabgabe*

*Art. 15*

Bei Erteilung

Die Abgabe für die erstmalige Erteilung einer Konzession zur Ausnutzung der Wasserkraft beträgt das Doppelte des gemäss den Artikeln 6 ff. festgesetzten Wasserzinses.

*Art. 16*

Bei Erweiterung

Bei Erweiterung einer Konzession wird für die zusätzliche konzedierte Leistung die Abgabe zum Ansatz berechnet, der für die gesamte konzedierte Leistung gilt.

*Art. 17*

Bei Erneuerung

[1] Die Erneuerungsabgabe beträgt die Hälfte der gemäss Artikel 15 festgesetzten Abgabe für die Erteilung der Konzession, mindestens aber Fr. 20.—.

[2] Erstreckt sich die Erneuerung der Konzession auf weniger als 40 Jahre, so wird der Ansatz angemessen herabgesetzt.

*Art. 18*

Bei Übertragung

[1] Die Übertragungsabgabe beträgt einen Viertel der gemäss Artikel 15 festgesetzten Abgabe für die Erteilung der Konzession, mindestens aber Franken 20.—.

[2] Bei Erbgang wird keine Abgabe erhoben.

## III. Abgaben für Gebrauchswasserrechte

### *A. Wasserzins*

*Art. 19*

Grundsatz

Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasserrechte wird aufgrund der konzedierten Entnahmemenge in Litern pro Minute (l/min) festgesetzt.

*Art. 20.*

Ansätze für Gebrauchswasser und Wärmepumpen

[1] Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasser beträgt für den konzedierten Minutenliter:

*a) Grundwasserentnahmen*

| | Fr. |
|---|---|
| für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen | 2.— |
| für industriellen und gewerblichen Gebrauch | 4.— |
| für Fischzuchtanlagen, Bewässerungen und dergleichen | –.50 |

*b) Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern*

| | |
|---|---|
| für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen | –.50 |
| für industriellen und gewerblichen Gebrauch | 1.— |
| für Fischzuchtanlagen, Bewässerungen und dergleichen | –.10 |

[2] Der jährliche Wasserzins für den Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen beträgt Fr. 2.— für 1000 Kcal/h.

*Art. 21*

Herabsetzung

[1] In Härtefällen wie insbesondere bei öffentlichen Wasserversorgungen mit einem ausserordentlich hohen Wassergestehungspreis, besonders kurzfristiger Wasserentnahme oder besonders hohen Aufbereitungskosten zufolge schlechter Wasserqualität kann die Verleihungsbehörde den Ansatz bis zur Hälfte herabsetzen.

[2] Bei Kühlwasserentnahmen kann die Verleihungsbehörde, falls die besonderen Umstände es rechtfertigen, den Ansatz bis zu einem Viertel herabsetzen.

*Art. 22*

Erhöhung

[1] Der Regierungsrat kann für Fassungen oder bestimmte Grundwasserbecken oder -gebiete, für deren Schutz oder Bewirtschaftung der Staat besondere Aufwendungen erbracht hat, einen bis zum Fünffachen der Ansätze gemäss Artikel 20 erhöhten Wasserzins bis zur vollständigen Deckung der Auslagen oder eines angemessenen Anteils derselben durch die Nutzungsberechtigten festsetzen.

[2] Die Erhöhung des Ansatzes kann sowohl gegenüber den bestehenden als auch gegenüber späteren Konzessionären stattfinden.

[3] Keine Erhöhung findet für Staatsbeiträge und diejenigen Auslagen statt, welche allgemein für die Wasserwirtschaftsplanung auf kantonaler Ebene und insbesondere für die Ausarbeitung der Grundlagen hiefür (hydrogeologische Karte) gemacht werden.

*Art. 23*

Befreiung
a) Wohlerworbene Wasserrechte und dergleichen

Kein Wasserzins wird geschuldet auf Nutzungen gemäss Artikel 107 Absatz 2 WNG. Darunter fallen auch die vor dem 16.März 1948 erstellten Anlagen, für die gemäss dem Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 keine Bewilligung erforderlich war.

*Art. 24*

b) Grundwasseranreicherung

Für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern zum Zwecke der Grundwasseranreicherung wird kein Wasserzins erhoben.

*Art. 25*

c) Notwasserversorgung

Für Wasserentnahmen, die nur in Notfällen erfolgen, wie zum Zwecke der Brandbekämpfung oder des Zivilschutzes, wird kein Wasserzins erhoben.

*Art. 26*

Beginn der Zinspflicht

Die Wasserzinspflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Gebrauchswasseranlage oder von Teilen derselben.

*B. Konzessionsabgabe*

*Art. 27*

Bei Erteilung

Die Abgabe für die erstmalige Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession beträgt das Doppelte des gemäss den Artikeln 19 ff. festgesetzten Wasserzinses.

*Art. 28*

Bei Erweiterung, Erneuerung und Übertragung

Für die Erweiterung, Erneuerung und Übertragung einer Gebrauchswasserkonzession gelten sinngemäss die Bestimmungen und Ansätze für Wasserkraftkonzessionen (Art. 16 bis 18).

*Art. 29*

Befreiung

Keine Konzessionsabgabe wird bei den gemäss Artikeln 23 bis 25 vom Wasserzins befreiten Nutzungen erhoben.

## IV. Verwaltungsgebühren und -auslagen

*Art. 30*

Grundsatz

[1] Hinsichtlich der Verwaltungsgebühren und -auslagen gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Dekretes über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei vom [redacted]

[2] Die Bestimmungen über die Gebühren und Auslagen gelten sinngemäss auch für Verrichtungen der VEWD und ihrer Abteilungen, welche die Wasserkraft- und Gebrauchswassernutzungen zum Gegenstand haben.

*Art. 31*

Ansätze a) Wasserkraftnutzungen

Für Verrichtungen, die Wasserkraftnutzungen zum Gegenstand haben, gelten folgende Ansätze:

| | Fr. |
|---|---|
| Erteilung oder Erneuerung einer Projektierungsbewilligung | 50 – 500 |
| Erteilung einer Konzession | 50 – 2000 |
| Erteilung einer Bewilligung für die Wasserkraftnutzung an privaten Gewässern | 20 – 200 |
| Erneuerung, Übertragung und Erweiterung einer Konzession oder Bewilligung | 20 – 500 |
| Bereinigung einer Konzession oder Bewilligung (Art. 135 Abs. 2 WNG) | 50 – 500 |
| Neuberechnung des Wasserzinses infolge veränderter Verhältnisse | 25 – 500 |
| Löschung einer Konzession (Art. 27 ff WNG) | 20 – 300 |
| Kollaudationsprotokoll | 50 – 500 |

*Art. 32*

b) Gebrauchswassernutzungen

Für Verrichtungen, die Gebrauchswassernutzungen zum Gegenstand haben, gelten folgende Ansätze:

| | Fr. |
|---|---|
| Erteilung oder Erneuerung einer Projektierungsbewilligung | 20 – 200 |
| Erteilung einer Konzession | 20 – 1000 |
| Erteilung einer Bewilligung | 20 – 200 |
| Erneuerung, Übertragung und Erweiterung einer Konzession | 20 – 250 |
| Bereinigung von Konzessionen und Bewilligungen (Art. 135 Abs. 2 WNG) | 20 – 500 |
| Neuberechnung des Wasserzinses infolge veränderter Verhältnisse | 20 – 100 |
| Löschung einer Konzession (Art. 102, 28 ff. WNG) | 20 – 100 |

## V. Schlussbestimmungen

*Art. 33*

Übergangsbestimmung für Wasserzinse

Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, erfolgt die Anpassung der Wasserzinse für bestehende Wasserkraft- und Gebrauchswassernutzungen an die neuen Ansätze in drei gleichen Jahresstufen ab Inkrafttreten dieses Dekretes.

*Art. 34*

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Art. 35*

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, insbesondere §§ 16 und 17 des Dekretes vom 14. November 1951 betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten, sowie die Verordnung vom 19. April 1952 betreffend den Wasserzins und die Wasserrechtsgebühren (VWW).

*Bern,* den 31. Mai / 2. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident i. V.:
**D. Buri**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 20. Juni 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Hänsenberger**

Beilage № 26

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 28. Mai, 21. / 20. Juni 1968

# Dekret

## betreffend die Bergwerksgebühren

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Artikel 63 und 64 des Gesetzes vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) in der Fassung gemäss Artikel 32 des Gesetzes vom ■ über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1*

Wer die Verwaltungstätigkeit des Regierungsrates in Bergwerkssachen in Anspruch nimmt, hat dafür neben den im Gesetz vorgesehenen Produktionsabgaben Gebühren gemäss der nachfolgenden Ansätze zu entrichten.

*Art. 2*

[1] Innerhalb des Rahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen.

[2] Auf das Interesse des Gebührenpflichtigen und auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist Rücksicht zu nehmen.

[3] Zahlungspflichtig sind Schürfer, Erschliesser und Konzessionäre sowie deren Rechtsnachfolger.

*Art. 3*

[1] Der Staat hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

[2] Zu den Auslagen gehören insbesondere Reiseentschädigungen, Expertenhonorare, PTT-Gebühren, Insertionskosten.

*Art. 4*

Der Gebührenbezug erfolgt durch die Staatskanzlei, die Forstdirektion oder die Regierungsstatthalterämter.

## II. Gebühren

*Art. 5*

Für Prüfungen und Verfügungen bezüglich *feste mineralische Rohstoffe* sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Erteilung einer Schürfbewilligung Fr. 100.— bis 1000.—;

b) für die Erteilung einer Ausbeutungskonzession Fr. 1000.— bis 20 000.—;

c) für die Erneuerung oder Übertragung einer Schürfbewilligung oder einer Ausbeutungskonzession höchstens ein Viertel der Ansätze gemäss lit. a und b.

*Art. 6*

Für Prüfungen und Verfügungen bezüglich *Erdöl und Erdgas* sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Erteilung einer Schürf- oder Erschliessungsbewilligung eine einmalige Gebühr von je Fr. 1000.— bis 10 000.—;

b) für die Erneuerung einer Schürf- oder Erschliessungsbewilligung höchstens ein Viertel des Ansatzes gemäss lit. a;

c) Schürfer und Erschliesser entrichten ausserdem für jedes angefangene Jahr eine Oberflächengebühr von Fr. 10.— pro Quadratkilometer des Schürf- bzw. des Erschliessungsgebietes;

d) für die Erteilung einer Ausbeutungskonzession Fr. 2000.— bis 30 000.—;

e) für die Erneuerung oder die Übertragung einer Konzession höchstens ein Viertel des Ansatzes gemäss lit d.

*Art. 7*

Für jede andere Verfügung gemäss Bergwerkgesetz wird eine Gebühr von Fr. 10.— bis 500.— erhoben.

## III. Schlussbestimmungen

*Art. 8*

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Art. 9*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind alle mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

*Bern,* den 28. Mai / 21. Juni 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident i. V.:
**Dr. R. Bauder**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 20. Juni 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Hänsenberger**

# Dekret

## über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 11, 12 und 21 des Einführungsgesetzes über den Zivilschutz vom 3. Oktober 1965,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1*

Beitragsberechtigung

1. An die vom Bund verbindlich vorgeschriebenen Massnahmen des Zivilschutzes leistet der Staat Beiträge. Beitragsberechtigt sind Einwohner- oder gemischte Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes und andere juristische Personen sowie natürliche Personen für ihre Kosten des Zivilschutzes.

Anrechenbare Kosten

2. Die für die Bundesbeiträge anrechenbaren Kosten gelten als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge.

*Art. 2*

Bundesrecht

Für die Berechnung der Bundesbeiträge unterscheidet das Bundesrecht zwischen:

a) Kosten für Massnahmen, die das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (hiernach ZSG) vorschreibt (Ausbildung, Anschaffung der Ausrüstung und des Materials sowie der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen); vgl. ferner Artikel 11 und 12 Einführungsgesetz vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz (hiernach EG).

b) Kosten für bauliche Massnahmen, die das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (hiernach BMG) vorschreibt; vgl. ferner Artikel 21 EG.

*Art. 3*

Beitragsberechnung

Für die Berechnung der Staatsbeiträge sind Artikel 14 und 15 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom [redacted] massgebend. In Abweichung von Tarif II werden die Mindest- und Höchstansätze auf 5 Prozent bzw. 30 Prozent, der subventionsberechtigten Kosten, festgesetzt.

*Art. 4*

Kosten der örtlichen Schutzorganisationen (Siehe Art. 2 a)

1. Nach Abzug der Bundesbeiträge von 60 Prozent an die Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden (vgl. Art. 69 Abs. 1 und 2 ZSG) verbleiben zulasten der Gemeinden 40 Prozent. An diese Kosten leistet der Staat Beiträge (vgl. Art. 11 EG), die nach Artikel 3 dieses Dekretes berechnet werden.

Kosten der betrieblichen Organisationen

2. An die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe leisten der Staat und die Gemeinden Beiträge von 20 Prozent. Zusammen mit den Bundesbeiträgen von 60 Prozent verbleiben zulasten der Betriebe 20 Prozent. Für die Berechnung des Staatsanteils an der Staats- und Gemeindequote von 20 Prozent ist Artikel 3 dieses Dekretes massgebend.

*Art. 5*

Privatschutzräume

1. An die Kosten für die Errichtung von Privatschutzräumen (vgl. Art. 2 BMG) leisten der Staat und die Gemeinden Beiträge von zusammen 40 Prozent (vgl. Art. 6 Abs. 1 BMG). Zusammen mit den Bundesbeiträgen von 30 Prozent (für Neubauten) bzw. 40 Prozent (für Altbauten) verbleiben zulasten der Bauherren 30 Prozent bzw. 20 Prozent. Für die Berechnung des Staatsanteils gilt Artikel 3 dieses Dekretes mit der Abweichung, dass der dort genannte Höchstansatz sowie die nach den Tarifen II und III ermittelten Prozentsätze halbiert werden.

Öffentliche Schutzräume

2. Nach Abzug der Bundesbeiträge von 45 Prozent an die Kosten der öffentlichen Schutzräume (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 BMG)) verbleiben zulasten der Gemeinden 55 Prozent. An diese leistet der Staat Beiträge (vgl. Art. 21 EG), die nach Artikel 3 dieses Dekretes berechnet werden.

Geschützte Operationsstellen in den Spitälern

3. An die Kosten für die Erstellung von geschützten Operationsstellen und Pflegeräume bei Spitalneu- und -umbauten (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 BMG) leisten der Staat und die der Spitalregion angehörenden Gemeinden unter Einschluss der zurzeit nicht angeschlossenen Gemeinden (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich und Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften) Beiträge von zusammen 40 Prozent. Die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge stellen sich zusammen auf 100 Prozent der Kosten. Für die Berechnung der Staatsanteile an der Staats- und Gemeindequote von 40 Prozent ist Artikel 3 dieses Dekretes massgebend.

*Art. 6*

Berechnungsperiode

Die Steuerkraft und -anlagen der Gemeinden nach Artikel 1 des Finanzausgleichsdekretes ermittelt das Statistische Büro des Kantons Bern. Massgebend ist das arithmetische Mittel der von ihm festgestellten Faktoren der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre.

*Art. 7*

Abrechnungsverfahren

Die Militärdirektion erlässt in Verbindung mit der Finanzdirektion Weisungen über das Abrechnungsverfahren.

*Art. 8*

Schluss-bestimmung

[1] Dieses Dekret ersetzt alle bisher erlassenen Regierungsratsbeschlüsse über Staatsbeiträge an Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere den RRB Nr. 7674 vom 21. Oktober 1965.

[2] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Bern*, den 23. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern*, den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

Beilage № 28

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 16. April / 28. Juni, 31. Mai 1968

# Dekret

## vom 16. September 1964 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Die in § 1 des Dekretes vom 16. September 1964 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung (hienach Dekret genannt) bestimmten Einkommensgrenzen werden erhöht und wie folgt neu festgesetzt:

1. Für Berechtigte gemäss § 1 lit. a auf Fr. 8000.—;
2. Für Berechtigte gemäss § 1 lit. b auf Fr. 4800.—;
3. Der Zuschlag für unmündige Kinder gemäss § 1 Absatz 2 beträgt wie bisher Fr. 700.—.
4. Der Kinderzuschlag kann auch über das 20. Altersjahr hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres gemacht werden, solange sich das Kind nachgewiesenermassen in Ausbildung befindet und nicht selbst die Beiträge im Sinne von § 1 lit. b des Dekretes erhält.

*Art. 2.* Der in § 3 des Dekretes bestimmte jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird erhöht und wie folgt neu festgesetzt:

| Berechtigte | Krankenpflege | Krankengeld Fr. 2.— und mehr | Spitaltaggeld Fr. 5.— und mehr |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| – Für Personen gemäss § 1 lit. a | 30.— | 15.60 | 6.— |
| – Für Personen gemäss § 1 lit. b | 16.80 | 9.60 | 6.— |

*Art. 3.* Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

*Bern,* den 16. April / 28. Juni 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 31. Mai 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Strahm**

Beilage № 29

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. Juli / 16. und 13. August 1968

# Dekret

## über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 86 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1*

Berechnungsgrundlage

[1] Der Regierungsrat bemisst die Beiträge des Staates an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen gemäss Artikel 39 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen auf Grund der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala (Art. 14 und 15 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich). Artikel 5 bleibt vorbehalten.

[2] Die Steuerkraft und -anlagen nach Artikel 1 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich ermittelt das statistische Büro des Kantons Bern; massgebend ist das arithmetische Mittel der von ihm festgestellten Faktoren der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre.

[3] Der nach der Beitragsskala für die beitragsberechtigte Gemeinde ermittelte Prozentsatz gilt als Höchstansatz. Der Staatsbeitrag wird je nach der Bedeutung der geplanten Verkehrsanlage auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

*Art. 2*

Abstufung nach der Verkehrsbedeutung

[1] Die Beitragsprozente werden in Zehntel des Höchstansatzes, in der Regel wie folgt festgesetzt:

1. für die einzige bedeutende Zufahrtsstrasse zu einer Gemeinde ohne Staatsstrasse

a) in den Gemeinden ohne Staatsstrassen ..... 10 Zehntel

b) in den benachbarten Gemeinden

- ausserorts bis zur Gemeindegrenze ..... 8 Zehntel
- innerorts ..... 6 Zehntel

2. für einzige Zufahrtsstrassen zu Gemeinden mit Staatsstrassen in peripherer Lage ..... 7 Zehntel

3. für regelmässig befahrene Postkursstrecken ..... 7 Zehntel

4. für Strassen mit überwiegendem kantonalem oder interkantonalem Durchgangsverkehr oder erheblichem Touristenverkehr ..... 7 Zehntel

5. für Strassen zwischen Ortschaften und Schulorten innerhalb der gleichen Gemeinde ..... 6 Zehntel

6. für bestehende wichtige Dorfstrassen als Verbindung mit ganzjährig bewohnten Weilern ..... 4 Zehntel

[2] Erfüllt eine Strasse mehr als eine der genannten Aufgaben, so ist der Ansatz der höchstbewerteten Aufgabe anzuwenden.

[3] Die berechneten Ansätze werden auf ganze Prozente aufgerundet.

*Art. 3*

Herabsetzung

Der Staatsbeitrag kann herabgesetzt werden, wenn die vorgeschriebene minimale Fahrbahnbreite oder ein verkehrsgerechter Ausbau nicht durchgehend erreicht werden.

*Art. 4*

Ausschluss

[1] Ein Staatsbeitrag unter 10 Prozent der Bausumme wird nur ausgerichtet, wenn er wenigstens Fr. 10 000.— ausmacht.

[2] Strassen zur Erschliessung von neuen Baugebieten werden nicht subventioniert.

*Art. 5*

Städtische Nationalstrassen

[1] Der Anteil des Kantons an den sich nach der Gesetzgebung über die Nationalstrassen bestimmenden Erstellungskosten städtischer Nationalstrassen beträgt nach Abzug des Bundesanteils 50 Prozent.

[2] Die vom Kanton an die Kosten des Unterhalts und des Betriebes städtischer Nationalstrassen zu gewährenden Beiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt.

*Art. 6*

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften. Inkrafttreten

*Bern,* den 19. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 26. Juli / 16. und 13. August 1968

**Beilage № 30**

# Dekret

## über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Artikel 32 Ziffer 5 sowie Artikel 36 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Artikel 15 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften),

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Grundsatz

*Art. 1*

Die Aufwendungen des Staates, der Einwohner- und der gemischten Gemeinden für den Betrieb von Fürsorgeheimen unterliegen gemäss den nachstehenden Bestimmungen der Lastenverteilung im Sinne des 5. Abschnittes des Fürsorgegesetzes.

### II. Begriffe

a) Fürsorgeheime

*Art. 2*

Fürsorgeheime sind folgende im Kanton Bern gelegenen, dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Heime, soweit sie vom Regierungsrat der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt werden:

- Säuglings-, Kinder-, Erziehungs- und Nacherziehungsheime,
- Sonderschulheim für invalide Kinder,
- Unterkunftsheime für Jugendliche,
- Alters- und Pflegeheime,
- Unterkunfts- und Versorgungsheime für Bedürftige und Gebrechliche,
- Heilstätten für Alkoholkranke.

*Art. 3*

Ausserkantonale Heime im Sinne von Artikel 2 gelten als Fürsorgeheime, sofern sie vom Staat oder mit Zustimmung des Regierungsrates von einer Gemeinde unterstützt werden.

b) Betriebsaufwendungen

*Art. 4*

Als Aufwendungen für den Betrieb eines Heimes gelten:
- bei den staatlichen und den einer Gemeinde gehörenden Heimen des Kantons Bern die Ausgabenüberschüsse der Betriebsrechnung,
- bei den übrigen Heimen die Betriebsbeiträge des Staates und der Gemeinden.

*Art. 5*

[1] Als Aufwendungen für den Betrieb gelten auch freiwillige Beiträge, die der Staat und die Gemeinden einem Heim mit der Auflage ausrichten, dass sie für Kostgeldermässigungen zugunsten minderbemittelter oder bedürftiger Insassen zu verwenden sind.

[2] Kostgelder, Kostgeldbeiträge und Auslagenvergütungen, die von einer Fürsorgebehörde oder aus besondern Fürsorgefonds des Staates oder einer Gemeinde für bestimmte Heiminsassen bezahlt werden, sowie die Beiträge im Sinne von Artikel 138 des Fürsorgegesetzes und Artikel 73 des Primarschulgesetzes gelten nicht als Betriebsaufwendungen.

*Art. 6*

[1] Als Aufwendungen für den Betrieb gelten ferner Aufwendungen und Beiträge des Staates und der Gemeinden bis zu 50 000 Franken für den Erwerb, Bau, Ausbau, Erneuerung und Ausstattung von Fürsorgeheimen sowie für die Beteiligung an Körperschaften, welchen ein Heim gehört.

[2] Für Kapitalaufwendungen und -beiträge des Staates und der Gemeinden von über 50 000 Franken gelten die Artikel 7 bis 10.

*Art. 7*

[1] Der Staat und die Gemeinden können von Kapitalbeträgen von mehr als 50 000 Franken, die sie vom Inkrafttreten dieses Dekrets an für die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zwecke aufwenden, eine jährliche Abschreibung als Betriebsaufwendung in die Lastenverteilung einbeziehen.

[2] Der Betrag der jährlichen Abschreibung wird bestimmt:
- für Kapitalaufwendungen des Staates je nach deren Betrag vom Regierungsrat, vom Grossen Rat oder durch Volksbeschluss,
- für Aufwendungen der Gemeinden von der zuständigen Staatsbehörde in dem gemäss Artikel 18 zu fassenden Beschluss.

*Art. 8*

[1] Erleidet der Staat oder eine Gemeinde einen unvermeidlichen Zinsverlust, weil Kapitalbeträge von mehr als 50 000 Franken, die sie für die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zwecke aufwenden, vom Heim nicht hinreichend verzinst werden, so können sie den Verlust als Betriebsaufwendung für das Heim in die Lastenverteilung einbeziehen.

[2] Der Zinsverlust wird auf dem Kapitalbetrag berechnet, der noch nicht zurückbezahlt oder gemäss Artikel 7 abgeschrieben ist.

*Art. 9*

Passivzinsen für Dotations- und Betriebskapitalien sowie Kapitaltilgungsraten, die der Betriebsrechnung eines dem Staate oder einer Gemeinde gehörenden Heims belastet werden, unterliegen der Lastenverteilung im Rahmen der Artikel 7 und 8.

*Art. 10*

Rückzahlungen, die das Heim leistet, fallen in die Lastenverteilung.

## III. Besondere Bedingungen für die Verteilung der Aufwendungen der Gemeinden

*Art. 11*

Die Betriebsaufwendungen der Gemeinden für Fürsorgeheime unterliegen der Lastenverteilung unter den in Artikel 12 bis 22 und 24 genannten zusätzlichen Bedingungen.

### a) Zweck und Betrieb der Heime

*Art. 12*

[1] Das Heim muss zur Erfüllung von Aufgaben der bernischen Fürsorgebehörden dienen und hierfür nötig sein.

[2] Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Heim auch vom Staat unterstützt wird.

*Art. 13*

[1] Bernische Heime müssen Pfleglinge und Zöglinge, für deren Aufnahme sie bestimmt sind, aus allen Gemeinden des Kantons zu den nämlichen Bedingungen aufnehmen.

[2] Den Bewerbern aus den Gemeinden, denen das Heim gehört, darf bei Platzmangel der Vorrang eingeräumt werden.

*Art. 14*

Der Betriebsaufwand des Heims für Verwaltung und Personal, Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Pflege, Ausbildung, Beschäftigung und Kulturbedürfnisse der Insassen, Versicherungsbeiträge, Abgaben, Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Fahrhabe, Abschreibungen und kleinere Rückstellungen für Erneuerungen, Verzinsung und Tilgung von Schulden, muss dem Zweck des Heims und den Bedürfnissen der Fürsorge entsprechen.

*Art. 15*

Die Heime müssen bestrebt sein, die Betriebskosten durch die Erträgnisse von Kapitalien und von Nebenbetrieben, die Kostgelder, Kostgeldbeiträge und Auslagenvergütungen, welche die Insassen, ihre Versorger oder Dritte bezahlen, sowie durch allfällige Betriebsbeiträge des Bundes, anderer Kantone, der Invalidenversicherung und von privater Seite zu decken.

*Art. 16*

[1] Die Direktion des Fürsorgewesens stellt Richtlinien für die Bemessung der Mindestkostgelder auf.

[2] Die Kostgeldtarife bernischer Heime, die gleichen Zwecken dienen und gleiche Leistungen bieten, sollen einander nach Möglichkeit angeglichen werden.

[3] Es soll auch möglichst einheitlich bestimmt werden, welche Leistungen der Versorger ausser dem Kostgeld bezahlen muss (Kleiderentschädigungen, Versicherungsbeiträge, Arzt-, Spital- und Bestattungskosten u. a.).

[4] Vermögliche Insassen sollen in der Regel ein ihren Verhältnissen und den Leistungen des Heims entsprechendes Kostgeld bezahlen.

*Art. 17*

Die Betriebsrechnungen der Heime sollen nach einheitlichen, von der kantonalen Fürsorgedirektion aufzustellenden Richtlinien geführt werden.

b) Zustimmung des Staates zu Kapitalaufwendungen

*Art. 18*

[1] Wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammen beabsichtigen, für einen der in Artikel 6 genannten Zwecke ein Kapital von mehr als 50 000 Franken aufzuwenden und die Aufwendung gemäss Artikel 7 und 8 in die Lastenverteilung einzubeziehen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Regierungsrates.

[2] Beträgt die Kapitalaufwendung voraussichtlich mehr als eine Million Franken, so ist die Zustimmung des Grossen Rates erforderlich.

*Art. 19*

[1] Das Zustimmungsgesuch ist bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen.

[2] Beteiligen sich mehrere Gemeinden gemeinsam an der Kapitalaufwendung, so sollen sie das Gesuch gemeinsam durch die Heimorgane, durch eine der Gemeinden oder durch einen andern Beauftragten stellen lassen.

*Art. 20*

[1] Das Gesuch muss die nötigen Angaben über den Zweck des Heims, über das Bau-, Ausbau-, Erneuerungs- oder Ausstattungsvorhaben, seine Kosten und seine Finanzierung sowie über die vorgesehene Organisation, Führung und Finanzierung des Heimbetriebes enthalten.

[2] Es ist darzutun, dass für das Vorhaben ein Bedürfnis der öffentlichen Vor- oder Fürsorge besteht.

[3] Baubeschreibung, Situationspläne, Baupläne im Masstab 1 : 100 oder 1 : 50 und mit Angabe der Zweckbestimmung der Räume sowie detaillierte Kostenvoranschläge sind beizulegen.

*Art. 21*

Die Fürsorgedirektion holt zu dem Gesuch in der Regel das Gutachten der Baudirektion und der kantonalen Fürsorgekommission ein und stellt dem Regierungsrat Antrag.

*Art. 22*

Die Heimorgane haben der Fürsorgedirektion die Bauabrechnung vorzulegen.

## IV. Verbuchung in den Fürsorgerechnungen

*Art. 23*

Die Aufwendungen und Beiträge des Staates für den Betrieb von Fürsorgeheimen sind nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt des Staates in der Staatsrechnung zu verbuchen.

*Art. 24*

[1] Die Gemeinden verbuchen ihre Aufwendungen und Beiträge für Fürsorgeheime gemäss den Vorschriften, die für die Führung der Fürsorgerechnungen gelten.

[2] Der Fürsorgerechnung ist ein Verzeichnis der Kapitalaufwendungen beizulegen, deren Abschreibung und fehlende Verzinsung in den verbuchten Betriebsaufwendungen enthalten sind.

[3] Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Führung dieses Verzeichnisses.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

*Art. 25*

[1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

[2] Es ersetzt die Verordnung vom 15. Juni 1962 / 17. April 1964 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

*Art. 26*

[1] Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1969 gemäss §§ 13 und 22 der Verordnung vom 15. Juni 1962 / 17. April 1964 getroffen wurden, bleiben in Kraft. Die gemäss Artikel 7 des Dekrets zuständige Behörde kann jedoch die jährlichen Abschreibungsbeträge ändern.

[2] Ist eine Kapitalaufwendung von ursprünglich höchstens 50 000 Franken für ein Fürsorgeheim noch nicht voll abgeschrieben, so ist der Restbetrag auf den 31. Dezember 1969 in der Fürsorgerechnung abzuschreiben.

*Bern,* den 26. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

# Dekret
## über Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften und Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Der vom Grossen Rat festzusetzende Gesamtbeitrag umfasst:

a) Staatsbeiträge gemäss Artikel 6 bis 8 des Gesetzes vom 22. Mai 1949;

b) Zuschuss von Staat und Gemeinden gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 / 29. September 1968.

*Art. 2.* Der jährliche Staatsbeitrag nach Artikel 6 bis 8 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 wird nach den gesetzlichen Bemessungsvorschriften verteilt.

*Art. 3.* Der Zuschuss von Staat und Gemeinden nach Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 / 29. September 1968 wird wie folgt verteilt:

a) Fr. 2.— je beitragsberechtigter Pflegetag;

b) der Rest des Zuschusses wird je zur Hälfte nach der Bedeutung der einzelnen Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen und der Finanzkraft der Spitalgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Leistungen für den Spitalbetrieb verteilt. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

*Art. 4.* Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Bern,* den 23. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 23. Juli / 16. und 13. August 1968

**Beilage № 32**

# Dekret

## über die Bemessung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen (Art. 9 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften),

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Die Bau- und Einrichtungsbeiträge des Staates betragen unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen 40 Prozent der von den vorberatenden Organen gutgeheissenen Kosten.

*Art. 2.* Die Beiträge werden wie folgt nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden, der Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen und nach der fachlichen Gliederung der Krankenanstalt erhöht:

a) Tragfähigkeit (Zuschlag bis 14 Prozent):

Die Tragfähigkeit der Spitalgemeinden ist mit einem Zuschlag von 0 bis 14 Prozent der beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten zu berücksichtigen. Die steuerliche Tragfähigkeit der Spitalgemeinden ermittelt das Statistische Büro des Kantons Bern alle drei Jahre. Massgeblich sind die der Beitragsperiode vorangehenden, erfassbaren drei Steuerjahre.

b) Bedeutung für das bernische Spitalwesen (Zuschlag bis 10 Prozent):

Die Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen wird einerseits nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner der Spitalgemeinden zur Gesamteinwohnerzahl des Kantons und anderseits nach dem Verhältnis der Zahl der Pflegetage der Krankenanstalt zur Gesamtzahl der Pflegetage aller Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten des Kantons ermittelt.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl sind die jeweils gültigen Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung massgebend.
Die Zahl der Pflegetage richtet sich nach der Pflegetagestatistik der kantonalen Gesundheitsdirektion, wobei das Mittel der beiden der Einreichung des Beitragsgesuches vorangehenden Jahre massgebend ist.
Der Zuschlag beträgt höchstens 10 Prozent.
Er wird wie folgt aufgeteilt:
Einwohnerzahl mindestens 1 Prozent, höchstens 5 Prozent;
Pflegetage mindestens 1 Prozent, höchstens 5 Prozent.

c) Fachliche Gliederung (Zuschlag bis 6 Prozent):

Jedes in der Krankenanstalt vertretene medizinische Fachgebiet mit Einrichtungen und einer Bettenzahl, die den Bedürfnissen des Einzugsgebietes entsprechen, sowie mit einem dafür verantwortlichen besonders ausgebildeten Facharzt, gibt Anspruch auf einen Zuschlag zum Mindestbeitragssatz. Dieser Zuschlag beträgt für Chirurgie, Innere Medizin, Geburtshilfe und Frauenkrankheiten je $1^1/_2$ Prozent, für die übrigen Disziplinen je $^1/_2$ Prozent, bis zu einem Maximum von 6 Prozent.
Die im Beitragsgesetz vorgesehene und vom Regierungsrat genehmigte neue fachliche Gliederung ist bei der Ermittlung des Zuschlages mitzuberücksichtigen.

*Art. 3.* Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich betreffend die Kürzung der Staatsbeiträge bleiben vorbehalten.

*Art. 4.* [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

[2] Mit dem Inkrafttreten des Dekretes wird das Dekret vom 17. Februar 1965 betreffend die Festsetzung der Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten aufgehoben.

*Bern,* den 23. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 2. Juli / 16. und 13. August 1968

**Beilage № 33**

# Dekret
## vom 15. Februar 1968 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 10 lit. c, d und e des Gesetzes vom 29. September 1968 über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 15. Februar 1968 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

*Art. 1.* Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für Primarlehrer Fr. 4 740.— bis Fr. 12 000,—, für Lehrer an Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht Fr. 6 090.— bis Fr. 14 640.—.

*Art. 2.* Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 40 Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.

*Art. 6 Abs. 1.* Für die Sekundarschulen bleiben die Gemeinden in der Regel der gleichen Beitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Primarlehrer eingereiht wurden.

*Art. 7 Abs. 3.* Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

| Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse | Besoldungsbeitragsklasse | Gemeindeanteil je Lehrstelle | |
|---|---|---|---|
| | | Primarschule Fr. | Sekundarschule Fr. |
| bis 900 | 1 | 4740 | 6090 |
| 901 - 1100 | 2 | 4920 | 6300 |
| 1101 - 1300 | 3 | 5100 | 6510 |
| 1301 - 1500 | 4 | 5280 | 6720 |
| 1501 - 1725 | 5 | 5460 | 6930 |
| 1726 - 1950 | 6 | 5640 | 7140 |
| 1951 - 2175 | 7 | 5820 | 7350 |
| 2176 - 2400 | 8 | 6000 | 7560 |
| 2401 - 2625 | 9 | 6180 | 7770 |
| 2626 - 2850 | 10 | 6360 | 7980 |
| 2851 - 3075 | 11 | 6540 | 8190 |
| 3076 - 3300 | 12 | 6720 | 8400 |
| 3301 - 3525 | 13 | 6900 | 8610 |
| 3526 - 3750 | 14 | 7080 | 8820 |
| 3751 - 4000 | 15 | 7260 | 9030 |
| 4001 - 4250 | 16 | 7440 | 9240 |
| 4251 - 4500 | 17 | 7620 | 9450 |
| 4501 - 4750 | 18 | 7800 | 9660 |
| 4751 - 5000 | 19 | 7980 | 9870 |
| 5001 - 5250 | 20 | 8160 | 10080 |
| 5251 - 5500 | 21 | 8340 | 10290 |
| 5501 - 5750 | 22 | 8520 | 10500 |
| 5751 - 6000 | 23 | 8700 | 10710 |
| 6001 - 6250 | 24 | 8880 | 10920 |
| 6251 - 6500 | 25 | 9060 | 11130 |
| 6501 - 6750 | 26 | 9240 | 11340 |
| 6751 - 7000 | 27 | 9420 | 11550 |
| 7001 - 7250 | 28 | 9600 | 11760 |
| 7251 - 7500 | 29 | 9780 | 11970 |
| 7501 - 7800 | 30 | 9960 | 12180 |
| 7801 - 8100 | 31 | 10140 | 12390 |
| 8101 - 8400 | 32 | 10320 | 12600 |
| 8401 - 8700 | 33 | 10500 | 12810 |
| 8701 - 9000 | 34 | 10680 | 13020 |
| 9001 - 9500 | 35 | 10860 | 13230 |
| 9501 - 10000 | 36 | 11040 | 13440 |
| 10001 - 10500 | 37 | 11220 | 13440/13740* |
| 10501 - 11000 | 38 | 11400 | 13440/14040* |
| 11001 - 12000 | 39 | 11400/11700* | 13440/14340* |
| mehr als 12000 | 40 | 11400/12000* | 13440/14640* |

* Lehrerin/Lehrer

*Art. 10 Abs. 1.* Der Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung der vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 4 740.— bis Fr. 11 400.—.

*Art. 12.* Von der Anfangsgrundbesoldung der Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen im Betrage von Fr. 1 650.— je Klasse übernehmen die Gemeinden in der

| | Fr. |
|---|---|
| 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse | 600.— |
| 5. bis 8. « | 720.— |
| 9. bis 12. « | 840.— |
| 13. bis 16. « | 960.— |
| 17. bis 20. « | 1080.— |

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 21. bis 24. | Besoldungsbeitragsklasse | 1200.— |
| 25. bis 28. | « | 1320.— |
| 29. bis 32. | « | 1440.— |
| 33. bis 36. | « | 1560.— |
| 37. bis 40. | « | 1650.— |

*Art. 13.* Dieses Dekret tritt am 1. April 1968 in Kraft und gilt bis 31. März 1972. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Bern,* den 2. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

Beilage № 34

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 2. Juli / 16. und 13. August 1968

# Dekret

## vom 20. September 1965 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 10 lit. g des Gesetzes vom 29. September 1968 über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 20. September 1965 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen wird wie folgt geändert:

*§ 1.* Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden ausbezahlten besonderen Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteher an den Primar- und Mittelschulen wird nach den folgenden Prozentsätzen berechnet:

für Gemeinden der

| | | |
|---|---|---|
| 1. bis 3. | Besoldungsbeitragsklasse | 60 % |
| 4. bis 6. | « | 55 % |
| 7. bis 9. | « | 50 % |
| 10. bis 13. | « | 45 % |
| 14. bis 16. | « | 40 % |
| 17. bis 19. | « | 35 % |
| 20. bis 23. | « | 30 % |
| 24. bis 26. | « | 25 % |
| 27. bis 29. | « | 20 % |
| 30. bis 33. | « | 15 % |
| 34. bis 36. | « | 10 % |
| 37. bis 39. | « | 5 % |
| 40. | « | 0 % |

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Bern,* den 2. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

Beilage № 35

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 2. Juli / 16. und 13. August 1968

# Dekret

## vom 20. September 1965 zu Art. 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 10 lit. h des Gesetzes vom 29. September 1968 über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 20. September 1965 zu Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an Primar- und Mittelschulen wird wie folgt geändert:

*§ 8* wird aufgehoben.

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Bern,* den 2. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

# Dekret

## vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 29 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 4. April 1965,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen wird wie folgt geändert:

*§ 2 Abs. 1 lit. d.* Die Eigentümer der Kindergärten haben den Kindergärtnerinnen mindestens folgende Besoldung auszurichten:

- eine Grundbesoldung von jährlich Fr. 8520.—,
- 10 Prozent nichtversicherte Grundbesoldung Fr. 852.—,
- Teuerungszulagen in der gleichen Höhe wie sie der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

*§ 2 Abs. 2.* Für undiplomierte Stelleninhaberinnen muss die Besoldung 90 Prozent der obigen Ansätze betragen.

*§ 2 Abs. 3.* Allfällige Naturalleistungen dürfen auf die nichtstaatliche Besoldung angerechnet werden. In Streitfällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

*§ 3 Abs. 1.* Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus:

- 10 jährlichen Dienstalterszulagen von je Franken 300.—,
- der nichtversicherten Besoldung von 10 Prozent auf den Alterszulagen,
- allfälligen Familien- und Kinderzulagen,
- allfälligen Teuerungszulagen.

*§ 3 Abs. 4.* Für undiplomierte Stelleninhaberinnen können unter besonderen Voraussetzungen 90 Prozent der Ansätze für diplomierte Kindergärtnerinnen ausgerichtet werden.

*§ 9.* An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit drei Achteln.

*§ 14.* Der Beitrag an die Träger der Kindergärten gemäss Artikel 1 lit. b wird nach der Einreihung der Sitzgemeinde des Kindergartens in eine Beitragsklasse für die Primarlehrerbesoldung abgestuft. Für jede volle Kindergärtnerinnenstelle werden folgende jährliche Beiträge zuzüglich 10 Prozent Zulage und Teuerungszulage ausgerichtet:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Besoldungsbeitragsklasse | 1 bis 4 | 5 000.— |
| « | 5 bis 8 | 4 400.— |
| « | 9 bis 12 | 3 800.— |
| « | 13 bis 16 | 3 200.— |
| « | 17 bis 20 | 2 600.— |
| « | 21 bis 24 | 2 000.— |
| « | 25 bis 28 | 1 500.— |
| « | 29 bis 32 | 1 000.— |
| « | 33 bis 36 | 500.— |
| « | 37 bis 39 | 200.— |
| « | 40 | —.— |

*§ 17 Abs. 2.* (neu) Über die Führung von subventionierten Kindergärten erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

*Bern,* den 2. Juli / 16. August 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 13. August 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Krauchthaler**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 9. April / 9. und 5. Juli 1968

**Beilage № 37**

# Dekret
## über die Weiterbildungsklassen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 28bis des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1*

Zweck

Die Weiterbildungsklassen haben im Rahmen von Artikel 1 des Primarschulgesetzes den Heranwachsenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen eine Berufsausbildung mit erhöhten Ansprüchen ermöglichen.

*Art. 2*

Träger der Weiterbildungsklassen

Die Gemeinden können bei angemessener Schülerzahl im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion Weiterbildungsklassen führen oder sich zur Führung von Weiterbildungsklassen verbinden. Die Weiterbildungsklassen stehen auch Schülern anderer Gemeinden offen.

*Art. 3*

Schüler

Die Weiterbildungsklassen stehen willigen und fähigen Schülern zur unentgeltlichen Weiterbildung während eines Jahres im Anschluss an die obligatorische Schulzeit offen. Die Schüler haben sich vor dem Eintritt über ihre Fähigkeit auszuweisen.

*Art. 4*

Fortbildungsschule

Der ganzjährige Besuch der Weiterbildungsklasse befreit die Schüler vom Besuch der Fortbildungsschule. Die Schülerinnen sind von der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nur dann befreit, wenn ein entsprechender Unterricht in der Weiterbildungsklasse erteilt wird.

*Art. 5*

Stipendien

Der Staat richtet den Schülern der Weiterbildungsklassen an die Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung Stipendien aus, die nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern oder Versorger abgestuft werden. Die Berechnung erfolgt nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion.

*Art. 6*

Aufsicht

[1] Die Aufsicht über die Weiterbildungsklassen wird nach den Bestimmungen des Primarschulgesetzes durch die Schulkommission und den Schulinspektor ausgeübt.

[2] Wird eine Weiterbildungsklasse von mehr als einer Gemeinde getragen, kann die Aufsicht einer besondern Kommission aus Vertretern der Schulkommissionen der beteiligten Gemeinden zugewiesen werden.

*Art. 7*

Lehrer

An eine Weiterbildungsklasse sind Inhaber des Primarlehrerpatentes wählbar, die sich über die besondere Eignung zur Führung einer solchen Klasse ausweisen können. Die Wahl erfolgt durch die Schulkommission auf eine Amtsdauer, die derjenigen der Primarlehrer entspricht. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

*Art. 8*

Lohnzulage

Lehrer an Weiterbildungsklassen erhalten entsprechend Artikel 3 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes eine jährliche Funktionszulage von Fr. 3200.—.

*Art. 9*

Staatsbeitrag

[1] Der Staat richtet an die Kosten der Erstellung von Anlagen, die ausschliesslich Weiterbildungsklassen dienen, und an die Kosten des Betriebes Beiträge aus.

[2] Für die Abstufung der Beiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Einreihungsdekretes vom 3. Februar 1965 massgebend.

[3] Die Beiträge werden wie folgt abgestuft:

| Besoldungsbeitragsklassen | Staatsbeitrag |
|---|---|
| 1 - 6 | 90 % |
| 7 - 13 | 85 % |
| 14 - 21 | 80 % |
| 22 - 30 | 75 % |
| 31 - 38 | 70 % |

*Art. 10*

Schulgeld

Die Trägergemeinden sind berechtigt, als Beitrag an die Kosten des Betriebes, von den Wohnsitzgemeinden auswärtiger Schüler ein jährliches Schulgeld zu erheben. In strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

*Art. 11*

Die Erziehungsdirektion ist befugt, das Nähere über Errichtung, Organisation und Führung der Weiterbildungsklassen zu ordnen. Erziehungsdirektion

*Art. 12*

Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1968 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt. Inkrafttreten

*Bern*, den 9. April / 9. Juli 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident i. V.:
**D. Buri**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern*, den 5. Juli 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Kiener**

Beilage № 38

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 28. Mai / 14. und 11. Juni 1968

# Dekret

## über die Organisation der Finanzdirektion

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung sowie Artikel 46 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Geschäftskreis und Organisation der Finanzdirektion

*Art. 1*

Der Geschäftskreis der Finanzdirektion, unter der Aufsicht des Regierungsrates, umfasst:

1. die Leitung und Koordination der gesamten Finanzverwaltung des Staates;
2. die Steuerverwaltung;
3. die Aufstellung der Entwürfe zum Voranschlag, zur Staatsrechnung und zu den Finanzplänen;
4. die Abgabe des Mitberichtes zu allen Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen;
5. die Verwaltung des Staatsvermögens;
6. die Prozessführung um finanzielle Ansprüche, soweit die Prozessvertretung nicht durch Gesetz, Dekret oder Beschluss des Regierungsrates anders geregelt ist;
7. das Kassen- und Rechnungswesen des Staates;
8. die Finanzaufsicht;
9. das Personal- und Personalversicherungswesen des Staates;
10. die Bearbeitung statistischer Fragen;
11. die elektronische Datenverarbeitung für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung;
12. die Verwaltung des Salzregals.

*Art. 2*

Die Finanzdirektion ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. das Direktionssekretariat;
2. die Steuerverwaltung;
3. die Kantonsbuchhalterei;
4. die Liegenschaftsverwaltung;
5. die Finanzkontrolle;
6. das Personalamt;
7. die Versicherungskasse;
8. das Statistische Bureau;
9. die Abteilung für Datenverarbeitung.

## II. Geschäftskreis und Organisation der Abteilungen

### *A. Das Direktionssekretariat*

*Art. 3*

Der Geschäftskreis des Direktionssekretariates umfasst:

1. die Koordination zwischen den Abteilungen der Finanzdirektion;
2. die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den andern Direktionen und der Staatskanzlei;
3. das Informationswesen innerhalb der Finanzdirektion;
4. den Rechtsdienst in finanziellen Angelegenheiten, soweit damit nicht eine andere Stelle betraut ist;
5. die Bearbeitung und Begutachtung der Probleme der Finanzpolitik und der Finanzgesetzgebung;
6. die Ausarbeitung der Entwürfe zu den Finanzplänen;
7. die finanzielle Vorprüfung von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge;
8. die Besorgung des Sekretariates der Staatswirtschaftskommission;
9. die Verwaltung des Salzregals und die Leitung des Salzhandels;
10. das Bilettsteuerwesen;
11. die Behandlung aller Geschäfte, für welche die Finanzdirektion zuständig ist, und die nicht in den Geschäftskreis einer andern Abteilung fallen.

*Art. 4*

[1] Das Direktionssekretariat wird vom 1. Direktionssekretär, dem zwei weitere Direktionssekretäre zugeteilt sind, geleitet.

[2] Dem Direktionssekretariat gehört ein Fachbeamter für den Salzhandel an.

## *B. Die Steuerverwaltung*

### *Art. 5*

Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:

1. die Vorbereitung der Steuergesetzgebung;
2. die Vorbereitung und Überwachung der Veranlagung sowie die Organisation und Überwachung des Bezuges der direkten Steuern;
3. die Veranlagung und den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern;
4. die Veranlagung und den Bezug der eidgenössischen Steuern nach Massgabe des Bundesrechtes sowie die Durchführung der Vorschriften über die eidgenössische Verrechnungssteuer;
5. die Vertretung des Staates im Veranlagungs-, Bezugs- und Rechtsmittelverfahren;
6. die Bearbeitung der in den Bereich der Finanzdirektion fallenden Steuerfragen;
7. die Mitarbeit bei der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinden.

### *Art. 6*

[1] Die Steuerverwaltung gliedert sich in folgende Dienststellen:

1. die Zentralverwaltung, mit dem Sekretariat, dem Inspektorat, der Rechnungsführung, der Abteilung Wehrsteuer, der Abteilung für Steuererlass und dem Lochkartendienst;
2. sechs Kreisverwaltungen;
3. die Abteilung für juristische Personen;
4. die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern;
5. die Nachsteuerabteilung;
6. die Abteilung für die amtliche Bewertung;
7. die Abteilung für das Gemeindesteuerwesen;
8. das Verrechnungssteueramt;
9. die Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung.

[2] Der Aufgabenbereich der Dienststellen unter Ziffer 1 bis 8 von Absatz 1 wird im Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern umschrieben.

### *Art. 7*

Die Beamten der Steuerverwaltung sind der Steuerverwalter, der Stellvertreter des Steuerverwalters, drei juristische Sekretäre, zwei Chefexperten, die Vorsteher der Kreisverwaltungen und Abteilungen, die Stellvertreter der Vorsteher der Kreisverwaltungen und Abteilungen, zwei Fachbeamte und die Experten.

*C. Die Kantonsbuchhalterei*

*Art. 8*

Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:

1. die Führung der zentralen Buchhaltung und die Besorgung des zentralen Zahlungsdienstes;
2. die Koordination des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Staates;
3. die Ausarbeitung der Entwürfe zum Voranschlag und zur Staatsrechnung;
4. die Aufsicht über die Verwaltung des zweckgebundenen Staatsvermögens, der Stiftungsvermögen und der privatrechtlichen Zweckvermögen;
5. die Aufsicht über die Verwaltung des beweglichen Inventars bei den Dienststellen und Anstalten;
6. den Anleihensdienst, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird;
7. die Verwaltung der Wertschriften des Staates.

*Art. 9*

Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind der Kantonsbuchhalter und der Adjunkt.

*D. Die Liegenschaftsverwaltung*

*Art. 10*

Der Geschäftskreis der Liegenschaftsverwaltung umfasst:

1. die Verwaltung des staatlichen Grundeigentums mit Ausnahme der Staatswälder und der Staatsstrassen;
2. den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie den Abschluss von Miet-, Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
3. die Überwachung der Miet- und Pachtverhältnisse;
4. die übrigen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, und die nicht ausdrücklich einer andern Stelle zugewiesen sind.

*Art. 11*

Die Beamten der Liegenschaftsverwaltung sind der Liegenschaftsverwalter und der Adjunkt.

*E. Die Finanzkontrolle*

*Art. 12*

Der Geschäftskreis der Finanzkontrolle umfasst:

1. die laufende materielle Überprüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Staates;
2. die laufende Überwachung des Vollzuges des Voranschlages;

3. die Prüfung der von den Amtsstellen geführten Kreditkontrollen;
4. die Überwachung der Verpflichtungskredite;
5. die Gegenzeichnung sämtlicher Anweisungen;
6. die Prüfung der Staatsrechnung;
7. die Prüfung der Buchhaltungen und Bestände sämtlicher Kassen des Staates;
8. die Mitarbeit an Vorschriften über die Buchführung, die Finanzaufsicht, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren;
9. die Begutachtung aller Fragen, die die Finanzaufsicht betreffen;
10. die Mitwirkung bei den Verhandlungen über den Finanzplan, den Voranschlag, die Staatsrechnung und einzelne Krediterteilungen, soweit die Finanzkontrolle von den vorberatenden Behörden beigezogen wird;
11. die Überwachung und Koordination der Tätigkeit der besondern Kontrollorgane;
12. die Aufsicht über die Versicherungspolicen des Staates;
13. die Berichterstattung an den Grossen Rat.

*Art. 13*

Die Beamten der Finanzkontrolle sind der Vorsteher, zwei Adjunkte und die Revisoren.

*F. Das Personalamt*

*Art. 14*

Der Geschäftskreis des Personalamtes umfasst:

1. die Ausarbeitung von Vorschriften über das Dienstverhältnis und über die Besoldungen;
2. die Begutachtung von Anträgen auf Schaffung neuer Stellen, auf Beförderungen, auf Festsetzung der Besoldung bei neuen Anstellungen, auf Gewährung von Zulagen und auf Ausübung einer Nebenbeschäftigung;
3. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Versetzung, den Personalaustausch und die Einsparung von Personal;
4. die Mitwirkung bei der Erledigung von Disziplinarangelegenheiten und bei der Prüfung von Fragen der Arbeitszeit, der Ferien, der Aus- und Weiterbildung, der Organisation und der Versicherung;
5. die Durchführung von Erhebungen in Personalangelegenheiten und die Führung einer Personal- und Besoldungsstatistik;
6. die Kontrolle und die Anweisung der Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft;
7. die Ausübung der Regressrechte aus Unfalllohnzahlungen.

*Art. 15*

Die Beamten des Personalamtes sind der Vorsteher, der Adjunkt und der Fachbeamte.

### *G. Die Versicherungskasse*

*Art. 16*

Die Versicherungskasse besteht aus der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

*Art. 17*

Der Geschäftskreis der Versicherungskasse umfasst:

1. die Geschäftsführung der Kasse;
2. die Besorgung des Sekretariates der Verwaltungskommission;
3. die Bearbeitung der in den Bereich der Finanzdirektion fallenden Versicherungsfragen;
4. die Ausarbeitung von Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung des Staatspersonals;
5. die Durchführung der ihr von der Finanzdirektion und von der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragenen Aufgaben, namentlich auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, des Erwerbsersatzes und der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

*Art. 18*

Die Beamten der Versicherungskasse sind der Vorsteher und der Adjunkt.

### *H. Das Statistische Bureau*

*Art. 19*

Der Geschäftskreis des Statistischen Bureaus umfasst:

1. die Durchführung von Erhebungen, die von den zuständigen vollziehenden Behörden des Kantons angeordnet werden;
2. die Durchführung besonderer Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und der Staatsverwaltung;
3. die Begutachtung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragen;
4. die Mitwirkung bei der Berechnung von Staatsbeiträgen.

*Art. 20*

Die Beamten des Statistischen Bureaus sind der Vorsteher, der Adjunkt und zwei Fachbeamte.

*J. Die Abteilung für Datenverarbeitung*

*Art. 21*

Der Geschäftskreis der Abteilung für Datenverarbeitung umfasst:

1. die Beratung der verschiedenen Verwaltungsabteilungen in Fragen der Automation und der Datenverarbeitung;
2. die Koordination der Bestrebungen zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Staatsverwaltung;
3. die Planung, Organisation und Programmierung neuer Arbeitsgebiete;
4. der Einsatz der Geräte der Abteilung für Datenverarbeitung;
5. die Durchführung aller Auswertungen.

*Art. 22*

Die Beamten der Abteilung für Datenverarbeitung sind der Vorsteher, zwei Adjunkte und zwei Fachbeamte.

## III. Die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken

*A. Die Amtsschaffnereien*

*Art. 23*

Der Geschäftskreis der Amtsschaffner, unter der Aufsicht der Kantonsbuchhalterei, umfasst:

1. den Vollzug der ihnen angewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Staates;
2. die Durchführung der Schuldbetreibung für Forderungen des Staates;
3. die Mitwirkung beim Bezug der kantonalen und eidgenössischen direkten und indirekten Steuern und der übrigen Abgaben;
4. die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Amtsbezirken;
5. die Behandlung von Liegenschaftsgeschäften in den Amtsbezirken nach Weisungen der Liegenschaftsverwaltung;
6. die Kassen- und Rechnungsführung der Amtsschaffnerei.

*Art 24*

[1] Ein Amtsschaffner kann für mehrere Amtsbezirke gemeinsam oder, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, für einen einzelnen Amtsbezirk eingesetzt werden.

[2] Das Amt des Amtsschaffners kann einem Beamten zusätzlich übertragen werden.

*B. Die Salzfaktoren*

*Art. 25*

Der Geschäftskreis der Salzfaktoren, unter der Aufsicht des Direktionssekretariates, umfasst:

1. die Salzbestellungen bei den Salinen;
2. die Lagerhaltung und den Verkauf des Salzes;
3. die Beaufsichtigung der Salzverkaufsstellen;
4. die Kassen- und Rechnungsführung der Salzfaktorei;
5. die Begutachtung und Antragstellung bei der Ernennung von Salzauswägern.

*Art. 26*

Der Regierungsrat teilt den Kanton unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und der Bedürfnisse in Faktoreikreise ein, so dass ein geordneter Salzverkauf in allen Gegenden gewährleistet ist.

*Art. 27*

[1] Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor.

[2] Das Amt des Salzfaktors kann einem Beamten zusätzlich übertragen werden.

## IV. Schlussbestimmungen

*Art. 28*

Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse und insbesondere das Dekret vom 11. November 1959 über die Organisation der Finanzdirektion mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

*Art. 29*

Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern in Kraft.

*Bern,* den 28. Mai / 14. Juni 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Huber**

Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 11. Juni 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Bühler**

# Direktionsgeschäfte

## 1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| Polizei | 2 |
| Kirchen | 2 |
| Finanzen und Domänen | 2 |
| Erziehung | 3 |
| Bauten | 7 |
| Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft | 16 |
| Forsten | 22 |
| Landwirtschaft | 24 |
| Fürsorge | 25 |

## Polizeidirektion

**6660. Kredit.** — Das **Polizeikommando** wird ermächtigt, für die Unfallgruppe Bern eine Weitwinkel-Stereometer-Kamera Wild C 120/C 40 und einen Autographen Wild A 40 zum Preise von Fr. 108 420.— anzuschaffen.

Diese Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Kredites pro 1969 auf Konto 1605 770 10 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen usw.

## Kirchendirektion

**6822. Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht.** — Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde **Lützelflüh** beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lützelflüh ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 120 000.— auszurichten.
2. Diese Ausgabe ist dem Konto 1801 654 pro 1969 zu belasten.
3. Der zwischen der Direktion des Kirchenwesens und der Kirchgemeinde Lützelflüh abzuschliessende Loskaufsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Finanzen und Domänen

**6804. Vertragsgenehmigung.** — Der am 23. September 1968 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von den **Schweizerischen Bundesbahnen** die beiden Elementbauten Nrn. 3 und 5 an der Hochschulstrasse in Bern zum Preise von Fr. 500 000.— erwirbt, wird genehmigt.

**6805. Landerwerb für den Bau des National- und Hauptstrassennetzes.** — Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis, dass der Regierungsrat gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 11. November 1957 und 15. November 1962, seit 8. November 1967 folgende Liegenschaften, die für den Bau der National- und Hauptstrassen oder zur Leistung von Realersatz Verwendung finden sollen und deren Kaufpreise im Einzelfalle die Summe von Fr. 60 000.— übersteigt, vorsorglich erworben hat:

| Gemeinde | | Halt | | | Kaufpreis |
|---|---|---|---|---|---|
| | | ha | a | m² | Fr. |
| Lyss/Schönbühl | 1 Landabschnitt | 4 | 44 | 12 | 355 296.— |
| Delémont | 1 Landparzelle | 5 | 08 | 95 | 559 845.— |
| Kehrsatz | 4 Landabschnitte | 3 | 68 | 70 | 1 933 500.— |
| Verkauf: | 1 Landabschnitt | | 16 | 60 | 83 000.— |
| Schüpfen | 4 Gebäude | | | | 225 000.— |

| Gemeinde | | Halt ha | a | m² | Kaufpreis Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Muriaux | 1 Wohnhaus mit Scheune und Stall, Speicher und 7 Landparzellen | 3 | 06 | 63 | 125 000.— |
| Courrendlin | 2 Landparzellen | | 81 | 82 | 122 000.— |
| Büren an der Aare | 5 Landparzellen | 11 | 57 | 80 | 530 000.— |

## Erziehungsdirektion

**6711. Schaffung eines selbständigen Seminars mit Standort in Biel.**

1. Das bisherige Filialseminar Seeland wird in ein selbständiges Seminar mit Standort in Biel umgewandelt.

2. Die neugeschaffene Schule heisst «Staatliches Seminar Biel» (vorläufig für Lehrerinnen).

**6715. Beitrag.** — Die Gemeinde **Bassecourt** ersucht um einen Beitrag zum Ausbau der Primarschule; es sind vier Klassenzimmer und zwei Handarbeitszimmer mit den erforderlichen Räumen und Einrichtungen vorgesehen, welche veranschlagt sind auf Fr. 523 923.—

abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Mobiliar . . . . . | 20 000.— | |
| Notariatsgebühr und Zinsen | 9 000.— | 29 000.— |
| | | 494 923.— |

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 494 923.— ein ordentlicher Beitrag von 23 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10, höchstens Fr. 113 832.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt gemäss Dekret vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbau-Subventionen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

**6716. Neubau eines zweiten Gymnasiums auf dem Neufeld in Bern; Abrechnung.** — Die eingereichte Abrechnung über die oben angeführte neue Schulanlage wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und ergibt folgende Positionen:
Subventionsberechtigte

| Kosten gemäss | Zusicherung | Abrechnung |
|---|---|---|
| 1. Schulanlage . . . | 16 542 300.— | 18 536 183.05 |
| 2. Turnanlagen im Freien (ohne Berieselungsanlage im Betrage von Franken 23 383.10) . . | 399 862.— | 367 596.45 |
| | 16 942 162.— | 18 903 779.50 |
| 3. Handfertigkeitsausrüstung . . . . . | 12 950.— | 10 096.95 |

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 610 vom 23. Januar 1962 (vom Grossen Rat genehmigt am 13. Februar 1962) und Regierungsratsbeschluss Nummer 611 vom 23. Januar 1962 werden hiermit folgende Beiträge bewilligt und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf das Postcheckkonto 30 - 106 der Kantonalbank von Bern, zugunsten Konto der Städtischen Finanzdirektion überwiesen:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 18 903 779.50 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 31 % . . . . . | 5 860 172.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 10 096.95 für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 31 % . . . . . | 3 130.— |
| | 5 863 302.— |
| Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen: | |
| 1. An die Kosten von Fr. 367 596.45 für die Turnanlagen im Freien ein Beitrag von 16 % . . . . . | 58 815.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 58 594.— für die beweglichen Turn- und Spielgeräte ein Beitrag von 47 % . . . . | 27 539.— |
| Total | 5 949 656.— |

Der Subventionsvorschuss im Betrag von Franken 2 626 000.— wird von dieser Subvention in Abzug gebracht.

An Staatsbeiträgen waren ursprünglich Franken 5 256 085.— zugesichert, während die auszurichtenden Subventionen den Betrag von Fr. 5 863 302.— erreichen. Die Mehrsubvention infolge der während der Bauzeit eingetretenen Lohn- und Materialkostenverteuerung beträgt somit Fr. 607 217.—.

**6717. Erweiterung der Primarschulanlage «Buchsee» in Köniz; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 340 400.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 159.—.

An Schulraum soll geschaffen werden:

16 Klassenzimmer, ein Schulmaterialraum, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, zwei Turnhallen, eine Duschenanlage mit Garderoben, sowie die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen, Turn- und Spielplätze und Nebenräume.

Für die Subventionierung stellen sich die mit Dekret vom 22. Mai 1968 limitierten Kosten zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulgebäude inkl. Erschliessungskosten, allgemeine Umgebungsarbeiten, Verbindungsgang usw. . . . . | 2 229 640.— |
| Turn- und Pausenplätze, Spielwiese . | 228 950.— |
| | 2 458 590.— |

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 458 590.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 % oder höchstens Fr. 122 930.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

**6718. Neubau einer Turnhalle mit Aussenturnanlagen in Leissigen; Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 932 600.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 127.—.

An Raum soll geschaffen werden:

Eine Turnhalle 12 × 24 m, eine Duschenanlage mit zwei Garderoben, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, die erforderlichen WC-Anlagen, eine Truppenunterkunft, ein Handfertigkeitsraum, ein Mehrzweckraum für Gesang und Musik, die üblichen Nebenräume, sowie ein Turnplatz und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Gebäudekosten Turnhalle inkl. Erschliessungs- und allgemeine Umgebungsarbeiten, sowie feste Turngeräte . . . . . | 733 250.— |
| Parkplatz und Aussenbeleuchtung . . . | 43 800.— |
| Turnplatz inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte, Spielwiese . . . . . | 139 540.— |
| Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . . | 6 010.— |
| Handfertigkeitsausrüstung . . . . . | 9 000.— |
| Unvorhergesehenes . . . . . | 1 000.— |
| | 932 600.— |

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

| | Fr. |
|---|---|
| Militärunterkunft mit Nebenräumen, Musikraum mit WC-Anlagen: 1199 m³ à Franken 127.— . . . . . | 152 300.— |
| Parkplatz, Aussenbeleuchtung . . . . . | 43 800.— |
| Baureinigung während der Bauzeit . . . . . | 500.— |
| | 196 600.— |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Abbrucharbeiten auf Terrain Turnplatz . . . . . | 500.— | |
| Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . . . . | 6 010.— | |
| Handfertigkeitsausrüstung . | 9 000.— | 212 110.— |
| | Verbleiben | 720 490.— |

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich demnach zusammen wie folgt:

| | |
|---|---|
| Turnhalle inkl. Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten und Unvorhergesehenes . . . . . | 581 450.— |
| Turnanlagen im Freien . . . . . | 139 040.— |
| | 720 490.— |
| Handfertigkeitsausrüstung . . . . . | 9 000.— |

Es wird zugesichert:

| | |
|---|---|
| 1. An die Kosten von Fr. 720 490.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 39 % . . | 280 991.— |
| 2. An die Kosten von Fr. 581 450.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 8 % . . . . | 46 516.— |
| 3. An die Kosten von Fr. 9000.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 39 % . . . . . | 3 510.— |
| Total höchstens | 331 017.— |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

**6721. Neubau einer 8-klassigen Primarschulanlage im Quartier Mühlefeld-Süd in Madretsch für die Unterstufen (Gemeinde Biel); Beitrag.** — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 850 000.—, und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 149.— und für die eingebaute Kleinturnhalle Fr. 125.—.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Acht Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Kleinturnhalle (eingebaut), sowie die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen und die Turnanlagen im Freien.

Für die Subventionierung stellen sich die mit Dekret vom 22. Mai 1968 limitierten Kosten zusammen wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Schulanlage inkl. Erschliessung, allgemeine Umgebungsarbeiten, usw. . . . | 1 202 275.— |
| Aussenturnanlagen, Spielwiese . . . | 62 725.— |
| | 1 265 000.— |

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 265 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 % höchstens Fr. 63 250.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

**6818. Beitrag.** — Die Gemeinde **Soyhières** ersucht um einen Beitrag für die Erstellung eines Doppelwohnhauses für die Lehrerschaft. Die Kosten sind auf Fr. 180 000.— veranschlagt.

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Dekretes vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbau-Subventionen wird der Gemeinde Soyhières an die Kosten von Fr. 180 000.— ein ordentlicher Beitrag von 35 % zugesichert, höchstens Fr. 63 000.— (Konto 2000 939 10).

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt im Rahmen des oben erwähnten Dekretes, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

## Baudirektion

**6685. Kredit; Courtelary; Amthaus und Gefängnis.** — Für die Einrichtung einer Zentralheizungsanlage in den Gebäuden der Bezirksverwaltung Courtelary wird der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1968 ein Kredit von Franken 250 000.— bewilligt.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit bewilligen zu lassen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**6686. Kredit; Schlossgut Trachselwald.** — Für die Sanierung und für die teilweise Neuerstellung der Wohn- und Oekonomiegebäude im Schlossgut Trachselwald, wird der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1969 ein Kredit von Fr. 544 150.— bewilligt.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

**6687. Burgistein; Staatsstrasse Wattenwil—Riggisberg, Umfahrung beim Weiher Burgistein, Neuanlage; Strassenplangenehmigung.** — Die kantonale Baudirektion hat vom 22. Juli bis 2. September 1966 auf der Gemeindeschreiberei Burgistein für die Neuanlage einer Umfahrung beim Weiher Burgistein der Staatsstrasse Wattenwil—Riggisberg einen Strassenplan mit Baulinien öffentlich auflegen lassen. Während der Auflagefrist sind gegen diesen Plan folgende Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen:

1. Fritz Keusen, Landwirt, Weiher, Burgistein, vertreten durch M. Jaggi, Notar, Riggisberg
2. Werner Dubi, Händler, Weiherboden, Burgistein
3. Edouard Sulzer, Uhrmacher, Rue de la Plänke 6, Biel
4. Franz Bürki, Landwirt, Weiherboden
5. Einwohnergemeinderat Burgistein (Einsprache und Rechtsverwahrung)
6. Gebrüder Fritz, Alexander und Alfred Grünig, Landwirte, Breiten
7. Hans Jaussi, Fabrikarbeiter, Breiten
8. Käsereigenossenschaft, Weiher (Rechtsverwahrung)
9. Erbengemeinschaft Karl Portner, vertreten durch Paul Portner, Weiher
10. Erbengemeinschaft G. Jungi, vertreten durch H. Jungi, Weiher
    alle in Burgistein.

Anlässlich der Einigungsverhandlungen vom 25. Oktober 1966 wurden die Einsprachen Nrn. 1, 2, 4 und 6 unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen zurückgezogen. Dem Begehren des Einsprechers Nr. 5, die bisherige Linienführung der Gemeindestrasse Nr. 957 beizubehalten und für diese eine Ueberbrückung der neuen Umfahrungsstrasse vorzunehmen, kann im Interesse der Verkehrssicherheit entsprochen werden. Vor Baubeginn werden mit den zuständigen Gemeindebehörden diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen. Unter diesem Vorbehalt wurde die Einsprache Nr. 5 ebenfalls

zurückgezogen. Die übrigen Einsprachen blieben dagegen aufrechterhalten, weshalb sie nachstehend zu beurteilen sind.

Es wird

in Erwägung gezogen:

a) Nach Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (StBG) sind die Neuanlage und der Ausbau von Staatsstrassen Sache des Staates. Durch den Strassenplan können im Rahmen dieses Gesetzes alle öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Strassenhoheit und den vom Strassenbau unmittelbar und mitttelbar betroffenen Grundeigentümern geordnet werden (Art. 32 Abs. 1 StBG). Planung und Projektierung der Staatsstrassen erfolgen in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Gemeindebehörden (Art. 18 Abs. 2 StBG). Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen sind dem Grossen Rat, alle andern dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Im Genehmigungsbeschluss sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten (Art. 33 Abs. 3 und 4 StBG). Die Genehmigung des Strassenplans schliesst die Erteilung des erforderlichen Enteignungsrechtes an den Staat oder die Gemeinde in sich, insbesondere für den Erwerb der im Plan für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen ausgeschiedenen Grundflächen und die vorgesehenen Anpassungen auf Nachbargrundstücken (Art. 35 Abs. 3 StBG).

b) Die Staatsstrasse Riggisberg—Wattenwil beschreibt heute beim Weiher in Burgistein eine grosse Kurve durch besiedeltes Gebiet. Alle Anstrengungen für eine Korrektion dieser Teilstrecke scheiterten bisher, weil zwei Häuser sowie verschiedene Stützmauern entfernt werden müssten. Diese und weitere Hindernisse würden einen teuren Strassenausbau bedingen, so dass sich eine andere Lösung aufdrängt. Im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindebehörden wurde deshalb die Neuanlage einer Umfahrungsstrasse projektiert, welche nach den Plänen eine Länge von 500 m, ein Längsgefälle von bis zu 5 % und eine Fahrbahnbreite von 7 m sowie beidseits Bankette aufweisen soll. Diese Lösung ermöglicht eine Verminderung des Ortsverkehrs, so dass namentlich der Weg zur Schule und zur Käserei weniger gefahrvoll sein wird. Da die Strasse häufig von Panzern benützt wird, besteht zudem auch ein militärisches Interesse an der neuen Ortsumfahrung.

c) Zu den Einsprachen:

Der Einsprecher Nr. 3 kann sich nicht damit einverstanden erklären, dass die geplante Umfahrungsstrasse seine Parzelle Nr. 183 tangieren und die darauf erstellte private Trinkwasserversorgung durchschneiden wird.

Von der Parzelle Nr. 183 werden ca. 30 m² für die neue Strasse und rund 100 m² für die Strassenböschung benötigt. Das verbleibende ebene Haus-Grundstück des Einsprechers wird dann noch eine Fläche von ca. 900 m² aufweisen. Die projektierte Strasse wird etwa 4 m tiefer liegen, was den Empfehlungen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner entspricht, die Strassen in bewohnten Quartieren auf diese Weise zu versenken, da da-

durch die Immissionen des Strassenverkehrs (Lärm und Abgase) auf ein Minimum reduziert werden können. Die Hausfassade wird im vorliegenden Falle noch eine Entfernung von 6—12 m von der Böschungskante und von 12—18 m von der Fahrbahngrenze der Strasse aufweisen. Wie unter lit. b hievor erwähnt, kann auf Grund der gegebenen örtlichen Verhältnisse auf die geplante Umfahrung beim Weiher Burgistein nicht verzichtet werden. Die dadurch erforderlichen Eingriffe in die Liegenschaft des Einsprechers sind daher als zumutbar zu betrachten. Was ferner seine private Trinkwasserversorgung anbetrifft, sei bemerkt, dass die notwendigen Anpassungsarbeiten auf Kosten des Strassenbaues vorgenommen werden. Die Einsprache ist deshalb unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Der Einsprecher Nr. 7 macht geltend, er beabsichtige, auf seiner Parzelle Nr. 116 ein Gebäude zu erstellen; im Falle einer Landabtretung werde jedoch sein Grundstück zu klein.

Infolge des auf dem Grundstück Nr. 116 projektierten Verbindungsweges zwischen der neuen Umfahrungsstrasse und dem Breitenweg ist eine Terrainabtretung von ca. 220 $m^2$ erforderlich. Da indessen dieser Landverlust direkt am Rande der Parzelle entsteht, dürfte er nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Zudem wäre für den Anschluss eines Neubaues an die Staatsstrasse ohnehin eine Bewilligung erforderlich, welche nur erteilt werden könnte, wenn dadurch die Verkehrssicherheit bei der Verzweigung der alten und neuen Staatsstrasse nicht beeinträchtigt würde. Der vorliegende Plan berücksichtigt daher mit der verkehrsgerechten Regelung bei der Staatsstrassenverzweigung auch die Interessen des Einsprechers, dessen Grundstück im übrigen trotz der vorgesehenen Landabtretung weiterhin überbaut werden kann. Die Einsprache ist deshalb als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen; als Rechtsverwahrung bleibt sie bestehen.

Die Einsprecherin Nr. 9 führt aus, sie besitze ca. 6 Jucharten landwirtschaftlich nutzbaren Boden, wovon aber nur die Parzelle Nr. 940 eine ebene Fläche aufweise. Gerade dieses Grundstück würde nun aber durch die geplante Umfahrungsstrasse durchschnitten, so dass eine rationelle Bewirtschaftung desselben nicht mehr möglich wäre.

Aus technischen Gründen kann aber keine andere Linienführung der Umfahrungsstrasse in Erwägung gezogen werden. Insoweit die Parzelle Nr. 940 dadurch entwertet wird, bleiben der Einsprecherin allfällige Schadenersatzansprüche vorbehalten. Diese sind jedoch anlässlich der Landerwerbsverhandlungen geltend zu machen. Im übrigen ist die Einsprache, welche als Rechtsverwahrung bestehen bleibt, als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Die Einsprecherin Nr. 10 besitzt im Bereiche der Umfahrungsstrasse die beiden Parzellen Nrn. 1070 und 1073. Sie verlangt die vollständige Uebernahme des Grundstückes Nr. 1073, weil dieses besonders stark betroffen werde.

Die Frage, ob die Parzelle Nr. 1073 übernommen werden kann, ist im Zusammenhang mit dem Landerwerb zu prüfen. Die Einsprache ist deshalb als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen und le-

diglich im Sinne einer Rechtsverwahrung entgegenzunehmen.

Demzufolge wird

beschlossen:

1. In Anwendung von Artikel 33 Absatz 3 StBG wird der für die Neuanlage einer Umfahrung beim Weiher Burgistein der Staatsstrasse Wattenwil—Riggisberg in Burgistein öffentlich aufgelegte Strassenplan mit Baulinien unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten sowie unter der Bedingung genehmigt, dass die bisherige Linienführung der Gemeindestrasse Nr. 957 entsprechend dem Begehren des Einsprechers Nr. 5 beibehalten und für diese eine Ueberbrückung der neuen Umfahrungsstrasse vorgenommen wird.

2. Die unerledigten Einsprachen werden unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

3. Von den Rechtsverwahrungen wird Akt genommen.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Burgistein sowie den Einsprechern bzw. ihren Vertretern und den Rechtsverwahrern zu eröffnen. Je ein Doppel des Beschlusses und Planes (Situation) sind für das Amtsarchiv bestimmt. Der Kreisoberingenieur II wird der Gemeinde die erforderlichen Pläne zur Verfügung stellen.

**6688. Guggisberg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Gehlismatt—Laubbach.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Guggisberg an die auf Fr. 290 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 555 m langen Teilstrecke der Laubbachstrasse bei Hirschmatt sowie für eine Mauer und einen Durchlass bei Laubbach ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 145 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

**6689. Laupen und Neuenegg; Verbauung des Talbaches; Projekt 1967.** — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss Nr. 1148

vom 10. Juni 1968 an die auf Fr. 450 000.— veranschlagten Verbauungskosten des Talbaches, Projekt 1967, einen Bundesbeitrag von 27 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 121 500.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Laupen und Neuenegg ein Staatsbeitrag von 23 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 103 500.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinden Laupen und Neuenegg im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur zu genehmigen.
3. Der Beschluss Nr. 1148 des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 10. Juni 1968 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Vor Beginn der einzelnen Bauabschnitte müssen die Vorschriften der kantonalen Forstdirektion und des kantonalen Meliorationsamtes im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II abgesprochen werden.
5. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr, jeweils spätestens Ende Oktober, abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten, auf Grund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
6. Die Gemeinderäte Laupen und Neuenegg haben innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahmeerklärung abzugeben.

Der Regierungsstatthalter von Laupen wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 10. Juni 1968 den Gemeinderäten von Laupen und Neuenegg zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

**6767. Gemeinde Oberwil im Simmental; Verbauung der Simme; Projekt III/1967.** — Durch Beschluss des eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 31. Juli 1968 ist an das auf Fr. 245 000.— veranschlagte Projekt für die Verbauung der Simme ein Bundesbeitrag von 34 % oder Fr. 83 300.— bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates 30 % oder Fr. 57 900.— an die tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 193 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 und 66 % oder Fr. 34 320.— an die tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 52 000.— aus Budgetrubrik 2110 720 1 bewilligt.

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Oberwil im Simmental haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des I. Kreises.

3. Der Beschluss des eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 31. Juli 1968 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

5. Die Schwellengemeinde Oberwil im Simmental hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Niedersimmentals wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 31. Juli 1968 der Schwellengemeinde Oberwil im Simmental zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

**6772. Wattenwil; Unwetterschäden an den Verbauungen der Gürbe im Gebirge vom 3. Juli 1967; Staatsbeiträge.** — Mit Beschluss Nr. 1146 vom 30. Mai 1968 hat das Eidgenössische Departement des Innern dem Schwellenbezirk Obere Gürbe in Wattenwil an die auf Fr. 430 000.— veranschlagten Instandstellungsarbeiten an den Uferverbauungen der Gürbe im Gebirge einen Bundesbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 172 000.—, zugesichert, ferner infolge der Katastrophenhochwasser vom 3. Juli 1967 einen Zusatzbeitrag von 10 %, jedoch höchstens Franken 43 000.—, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 1. Februar 1952 über die Bundesbeiträge an die Kosten von Gewässerverbauungen und -korrektionen in den von Unwetterkatastrophen heimgesuchten Gebieten. Der Zusatzbeitrag von 10 % wird unter der Bedingung bewilligt, dass auch der Kanton gemäss Artikel 3 des genannten Beschlusses über seinen ordentlichen Höchstbetrag hinaus einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 5 % leiste.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden dem Schwellenbezirk Obere Gürbe an die Kosten der Instandstellungsarbeiten ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 172 000.—, und wegen der ausserordentlich grossen Unwetterschäden ein Zusatzbeitrag von 5 %, jedoch höchstens Fr. 21 500.—, zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch den Schwellenbezirk Obere Gürbe im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II, dem die Bauverträge zur Genehmigung einzureichen sind.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 30. Juli 1968 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Die Bauprogramme mit den zugehörigen Unterlagen für die einzelnen Etappen sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten dem Kreisoberingenieur II zuhanden des eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau zur Genehmigung einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten werden von der Subventionierung ausgeschlossen.

5. Die Abrechnungen für fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils bis spätestens Ende Oktober einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnung und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Schwellenbezirk Obere Gürbe hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahmeerklärung abzugeben.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1968 dem Schwellenbezirk Obere Gürbe zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen. Ein Exemplar dieses Beschlusses ist für die Gemeinde Wattenwil bestimmt.

**6773. Berken und Walliswil bei Niederbipp; neue Aarebrücke in Berken; Staatsbeitrag.** — Anstelle der bestehenden Aarebrücke in Berken, die die Bernische Kraftwerke AG (BKW) gestützt auf die Konzession vom 18. Dezember 1964 für das Kraftwerk Bannwil zu heben hätte, wird eine neue Brücke aus Vorspannbeton (Fahrbahnbreite 5,20 m) erstellt. An die auf Fr. 630 000.— veranschlagten Baukosten für die Brücke im Zuge der Gemeindestrasse Berken—Walliswil haben die BKW einen Anteil von Fr. 273 500.— als Ausgleich für die eingesparte Aenderung der alten Brücke beizusteuern.

Wegen der Notwendigkeit, die Brücke bis im Juni 1969 zu vollenden, hat der Regierungsrat bereits im September die Zustimmung zum Baubeginn gegeben.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird den Gemeinden Berken und Walliswil bei Niederbipp an die auf Fr. 356 500.— veranschlagten Nettokosten für die neue Brücke ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 178 250.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Gemeinden haben die neue Brücke nach Abschluss der Bauarbeiten zu Eigentum und gemeinsamem Unterhalt zu übernehmen. Den BKW obliegt der Unterhalt der Unterstützungen gemäss Ziffer 4 der regierungsrätlichen Baubewilligung.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

**6774. Aefligen; Staatsbeitrag an den Bau einer Brücke über die Emme.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes

über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Aefligen und den mitinteressierten Gemeinden Kirchberg, Utzenstorf und Rüdtligen-Alchenflüh an die auf Fr. 512 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für eine neue Brücke über die Emme zwischen den Gemeinden Aefligen und Utzenstorf ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 256 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben. Sie sind nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs III auszuführen.

Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

**6775. Kredit; Anstalt Tessenberg.** — Für den Bau von sechs Reiheneinfamilienhäusern für das Personal in der Anstalt Tessenberg (Jugendheim Prêles), wird der Baudirektion auf Rrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1969 ein Kredit von Fr. 540 000.— bewilligt.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eintretende Baukostenverteuerung muss ausgewiesen werden, wobei der dafür eventuell notwendige Nachkredit bewilligen zu lassen ist.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Der Bundesbeitrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wird auf Rubrik 2105 409 vereinnahmt.

**6776. Gemeinde Lauenen; Verbauung des Lauibaches; Projekt I/1968.** — Durch Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 31. Juli 1968 ist an das auf Fr. 640 000.— veranschlagte Projekt für die Verbauung des Lauibaches in der Gemeinde Lauenen ein Bundesbeitrag von 37 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 236 800.— bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates wird an die tatsächlichen Kosten des Verbauungsprojektes ein Staatsbeitrag von 43 %, jedoch höchstens Franken 275 200.—, aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lauenen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des I. Kreises.

3. Der Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 31. Juli 1968 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

5. Die Schwellengemeinde Lauenen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 31. Juli 1968 der Schwellengemeinde Lauenen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

## Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

**6507. Kredite für die Privatbahnhilfe gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 und weitere Hilfeleistungsmassnahmen zugunsten konzessionierter Transportunternehmungen pro 1969.** — In Ausführung des Volksbeschlusses und in Anwendung der Bundesgesetzgebung für die Eisenbahnen sowie des Postverkehrs bewilligt der Grosse Rat folgende Kredite und werden die nachstehenden Ermächtigungen erteilt:

1. Einen Beitrag von Fr. 600 000.— zur Verbesserung der Sicherheit auf Niveauübergängen bernischer Privatbahnen zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 (Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen, à fonds perdu).

2. Einen Beitrag von Fr. 100 000.— zugunsten der Verkehrsbetriebe Steffisburg—Thun—Interlaken (STI) zum Bau weiterer Ausstellbuchten zu Lasten des gleichen Kontos wie Ziffer 1.

3. Einen Beitrag von Fr. 500 000.— zugunsten der Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (EBT) gemäss Volksbeschluss vom 5. Juli 1959, Ziffer 2, Tilgung von Fremdkapital, Konto 2205 945 50.

4. Einen Beitrag von Fr. 4 900 000.— zur anteilmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen von Eisenbahnen, zu Lasten des Kontos 2205 945 20.

5. Einen Beitrag von Fr. 200 000.— zur anteilmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen konzessionierter Automobilbetriebe, zu Lasten des Kontos 2205 945 21.

6. Der Regierungsrat wird zu folgendem Kapitaleinsatz ermächtigt:

a) Für die, gestützt auf GRBs oder Vereinbarungen bewilligten Beiträge zu Lasten der Konten 2205 945 31, 32, 33.1/3 und 50.

b) Zur Auszahlung der bernischen Anteile an den Betriebsfehlbeträgen für Eisenbahnen und konzessionierte Automobilbetriebe sowie Ausrichtung von Vorschüssen auf Grund von Buchprüfungen des Bundes.

**6634. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW); Beiträge für ein technisches Erneuerungsprogramm als Ersatz des mit GRB vom 7. November 1967 bewilligten Kantonsbeitrages.**

1. Gestützt auf Ziffer 1 des Volksbeschlusses vom 8. Dezember 1963 über die bernische Privatbahnhilfe werden den VBW folgende Kantonsbeiträge gewährt:

| | Fr. |
|---|---|
| a) Als bedingt rückzahlbare Subventionen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bund . . . . . | 1 600 000.— |
| b) Als Beitrag à fonds perdu ohne Mitwirkung des Bundes . . . . . | 2 000 000.— |
| Total | 3 600 000.— |

2. Die Kantonsanteile werden in den Jahren 1968 bis 1970 in möglichst gleichen Jahresanteilen zu Lasten des Kontos 2205 945 31 zum Einsatz gebracht. Soweit es sich um bedingt rückzahlbare Subventionen (Ziff. 1a) handelt, im Einvernehmen mit den Bundesbehörden. Das Verkehrsamt entscheidet im Benehmen mit der Finanzdirektion über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und den VBW für ein Sofortprogramm mit einer Bundesleistung von Fr. 2 400 000.— und einem Kantonsbeitrag von Fr. 1 600 000.— zu unterzeichnen.

4. Mit diesem GRB wird der Beschluss des Grossen Rates vom 7. November 1967 gegenstandslos und ausserkraft erklärt. Die in den Jahren 1967 und 1968 ausbezahlten Kantonsbeiträge im Betrage von Franken 2 000 000.— gelten als Vorausanteile an die Leistungen gemäss Ziffer 1, lit. b hiervor.

**6744. Gemeinde Bern; Nr. K 33; Staatsbeitrag; Erweiterung der Kehrichtverbrennungsanlage; Projektierungskredit.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Bern an die Erstellung des nachfolgenden Bauprojektes ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 202 (Staatsbeiträge an Kehrichtanlagen) bewilligt.

Kosten für die Erstellung eines Bauprojektes für die Erweiterung der Kehrichtverbrennungsanlage Bern.

| | Fr. |
|---|---|
| a) Projektierung der eigentlichen Anlage | 260 000.— |
| b) Projektierung der Nebenanlagen . . | 90 000.— |
| c) Verschiedene Nebenarbeiten wie geologische Gutachten, Bodenuntersuchungen, Unvorhergesehenes usw. . | 130 000.— |
| Total | 480 000.— |

Staatsbeitrag 25 %, maximum Fr. 120 000.—.

Die Kosten für das Baubewilligungsverfahren sind nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Bedingungen:

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zu erklären.
2. Die Projektierung hat im Einvernehmen mit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Diese ist laufend über den Stand der Projektierungsarbeiten zu unterrichten.
3. Die Abrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Ablieferung des Projektes auf Grund der geprüften Belege.

**6745. Jegenstorf, Nr. 43 J 41; Staatsbeitrag; Kanalisation Nidermatte.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Jegenstorf an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201, (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Bangerter, Fraubrunnen.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Nidermatte vom 21. August 1968 Schacht RA auf Parzelle Nr. 898 bis regionaler Sammelkanal Schacht 5 bis Schacht RA | 285 000.— | 35 | 99 750.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1976.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

**6746. Gemeindeverband Kehrichtverwertung Worblental und Umgebung (KEWU), Nr. KR 34; Errichtung einer Kehrichtverwertungsanlage mit zugehörender Deponie; Staatsbeitrag; in Ergänzung der Beschlüsse vom 9. Februar 1966 und 13. Februar 1967.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des

Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird dem Gemeindeverband Kehrichtverwertung Worblental und Umgebung (KEWU) an das erwähnte Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 202 (Staatsbeiträge an Kehrichtanlagen), bewilligt.

Zusammenstellung der gesamten beitragsberechtigten Kosten für die Anlage und die Deponie:

| | | | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. | Kosten der Kompostierungs- und Verbrennungsanlage, inkl. Landerwerb, Kosten der Expertisen 1. Teil usw., gemäss GRB vom 13. Februar 1967 . . . . . | | 8 413 000.— |
| 2. | Kosten für die Errichtung der Deponie | | |
| | a) Bauarbeiten für die Bacheindolung, Absperrmauer, Honorar usw. . . . | 1 473 000.— | |
| | b) Kosten für Expertisen, Bodensondierungen und diverse Vorarbeiten, 2. Teil . . . . . | 176 625.— | |
| | c) Erschliessungskosten ab Laufenbach | 95 000.— | |
| | d) Landerwerb für die Deponie, 1. Etappe | 428 000.— | 2 172 625.— |
| | | Total | 10 585 625.— |

| | Kostenanteil der Gemeinden | | Staatsbeitrag | |
|---|---|---|---|---|
| | in % | in Fr. | in % | in Fr. |
| Biglen | 2,91 | 308 708.— | 37,5 | 115 766.— |
| Bolligen | 5,58 | 588 453.— | 25 | 147 113.— |
| Ittigen | 7,68 | 812 976.— | 25 | 203 244.— |
| Moosseedorf | 1,79 | 189 174.— | 37,5 | 70 940.— |
| Münchenbuchsee | 7,73 | 818 884.— | 25 | 204 721.— |
| Muri | 16,88 | 1 787 196.— | 25 | 446 799.— |
| Ostermundigen | 18,66 | 1 975 132.— | 25 | 493 783.— |
| Stettlen | 2,61 | 266 439.— | 25 | 66 610.— |
| Urtenen | 3,97 | 367 793.— | 37,5 | 137 922.— |
| Vechigen | 6,77 | 716 394.— | 42,5 | 304 467.— |
| Worb | 12,63 | 1 337 241.— | 32,5 | 434 603.— |
| Zollikofen | 13,39 | 1 417 235.— | 27,5 | 389 740.— |
| | 100,00 | 10 585 625.— | 28,48 | 3 015 708.— |

| | |
|---|---|
| abzüglich Staatsbeitrag gemäss GRB Nr. 205a vom 13. Februar 1967 und Nr. 268 vom 9. Februar 1966 . . . . . | 2 326 574.— |
| Staatsbeitrag maximal | 689 134.— |

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch bis zu den folgenden Fälligkeitsdaten:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1969 | Fr. 1 140 000.— | gem. Beschluss Nr. 205a vom 13. Februar 1967 |
| 1970 | Fr. 300 000.— | |
| 1971 | Fr. 218 174.— | |
| 1977 | Fr. 689 134.— | |

Bedingungen:

1. Der Gemeindeverband hat die Annahme die-

ses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Der Landerwerb ist zweckgebunden. Wird ein Teil des erworbenen Terrains nicht benützt und später weiterveräussert, ist der entsprechende Anteil des Staatsbeitrages zurückzuzahlen oder mit einer späteren Subvention zu verrechnen. Subventioniert wird der Landerwerb für die Anlage und deren eventuelle Erweiterung sowie derjenige für die Deponie, 1. Etappe.

3. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, soweit es die Kapazität der Anlage zulässt, auch Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, gegen Entgelt den Kehricht abzunehmen.

4. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, die Deponie gemäss den Bedingungen der zu erteilenden Bewilligung anzulegen und zu unterhalten.

5. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden. Der Regierungsrat, bzw. die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft werden im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen zusätzlichen Staatsbeitrag zu bewilligen.

6. Nach Beendigung der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages eine detaillierte Abrechnung mit den zugehörigen quittierten Belegen sowie den Ausführungsplänen einzureichen. Die Akontozahlungen erfolgen mit einem mittleren Prozentsatz von 28,4 %. Die genaue Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung der Arbeiten.

7. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

8. Die erwähnte Direktion ist über den Stand der Arbeiten periodisch zu unterrichten. Für grundsätzliche Aenderungen am Projekt ist deren Einverständnis einzuholen.

9. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern vor Inbetriebnahme der Leitung rechtzeitig einzuladen. Ueber die Werkabnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

10. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu unterhalten.

**6747. Solothurn—Münster-Bahn (SMB); Beitrag für technische Verbesserungen gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963.**

1. Der SMB wird ein Beitrag von Fr. 480 000.— in Form von bedingt rückzahlbaren Subventionen gewährt zur Durchführung einer zweiten technischen Erneuerungsetappe gemäss einem zwischen Bund, den Kantonen Solothurn und Bern sowie der Bahnverwaltung vereinbarten Programm.

2. Der Kantonsbeitrag wird der SMB nach allseitiger Unterzeichnung einer Vereinbarung in den

Jahren 1969 und 1970 zu Lasten des Kontos 2205 945 30 — Beiträge für technische Verbesserungen VB vom 8. Dezember 1963 — ausbezahlt. Das Verkehrsamt entscheidet im Benehmen mit der Finanzdirektion über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Bund, den beiden Kantonen und der Bahnverwaltung ermächtigt.

**6748. Brienz—Rothorn-Bahn (BRB); Gewährung eines Darlehens und eines Beitrages à fonds perdu für technische Verbesserungen.**

1. Der BRB wird ein Darlehen von höchstens Fr. 300 000.— gewährt. Es ist zu 5 % zu verzinsen und in höchstens 20 Jahren in jährlichen Quoten von wenigstens Fr. 15 000.— zurückzuzahlen.

2. Der BRB wird ein Beitrag von höchstens Franken 200 000.— à fonds perdu gewährt zur Teilfinanzierung von neuem Rollmaterial.

3. Die beiden Kantonsleistungen werden an folgende Vorbehalte geknüpft:

a) Die BRB erhöht ihr Aktienkapital um Franken 260 000.—, das von der Gemeinde Brienz und Dritten aufzubringen ist. Allfällige Eigenleistungen der BRB am geplanten Erneuerungsprogramm können angerechnet werden.

b) Sollte es der BRB nicht möglich sein, ihren Darlehensverpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen, übernimmt die Gemeinde Brienz die Verpflichtungen der BRB. Vorbehalten bleiben notfalls freiwillige Kantonsleistungen aus dem Fonds für notleidende Privatbahnen.

4. Der Regierungsrat wird zum Kapitaleinsatz und zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Bahnverwaltung und der Gemeinde Brienz ermächtigt. Die Kantonsanteile gehen zu Lasten des Kontos 2205 945 33. 1 und 2 (Verschiedene technische Verbesserungen — 1 à fonds perdu; 2 Darlehen).

**6833. Interlaken, Nr. 20 J 11; Staatsbeitrag; Kanalisation Strang 1, Aareleitung.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Interlaken an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Prantl & Gaschen, Interlaken.

| Bauprojekt | Beitragsberechtigte Baukosten Fr. | Staatsbeitrag % | Staatsbeitrag max. Fr. |
|---|---|---|---|
| Projekt Aareleitung Strang 1 Schacht Nr. 17 bis Schacht Nr. 45 | 1 440 000.— | 40 | 576 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingung.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

## Forstdirektion

**6655. Lawinenverbau- und Aufforstungsprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 2. August 1968 genehmigte und subventionierte Lawinenverbau- und Aufforstungsprojekt **«Wilerhorn-Alpogli»,** Bauetappe 1968, Nr. I/852 (690), der Gemischten Gemeinde Brienzwiler in der Gemeinde Brienzwiler wird, gestützt auf Artikel 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 650 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 12 ein Kantonsbeitrag von 30 % . . . . . | 195 000.— |
| bewilligt. | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 65 % . . . | 422 500.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 617 500.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

| | |
|---|---|
| 1969 | Fr. 75 000.— |
| 1970 | Fr. 75 000.— |
| 1972 | Fr. 30 000.— |
| 1975 | Fr. 7 500.— |
| 1978 | Fr. 7 500.— |

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1977 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemischte Gemeinde Brienzwiler die Verbauung und Aufforstung dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**6656. Lawinenverbau- und Aufforstungsprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 22. August 1968 genehmigte und subventionierte Lawinenverbau- und Aufforstungsprojekt **«Syten»,** 3. Bauetappe, Nr. III/734 (666), der Einwohnergemeinde Adelboden in der Gemeinde Adelboden wird, gestützt auf Artikel 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 275 000.— |
| aus Rubrik 2300 937 12 ein Kantonsbeitrag von 25 % . . . . . | 68 750.— |
| bewilligt. | |

| | | Fr. |
|---|---|---|
| Zugesicherter Bundesbeitrag | | |
| 65 % von Fr. 256 000.— | = Fr. 166 400.— | |
| 45 % von Fr. 19 000.— | = Fr. 8 550.— | 174 950.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | | 243 700.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

| | |
|---|---|
| 1969 | Fr. 16 250.— |
| 1970 | Fr. 16 250.— |
| 1971 | Fr. 16 250.— |
| 1972 | Fr. 16 250.— |
| 1976 | Fr. 3 750.— |

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1975 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Adelboden die Verbauung und Aufforstung dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**6657. Verbauungs- und Aufforstungsprojekt; Kantonsbeitrag.** — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 2. August 1968 genehmigte und subventionierte Verbauungs- und Aufforstungsprojekt **«Felsenburg»**, Projektetappe 1968, Nr. III/789 (683) der Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS in der Gemeinde Kandergrund wird, gestützt auf Artikel 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905,

| | Fr. |
|---|---|
| bei einem Kostenvoranschlag von . . . | 730 000.— |
| aus Rubrik 2300 947 17 ein Kantonsbeitrag von 20 % . . . . . | 146 000.— |
| bewilligt. | |
| Zugesicherter Bundesbeitrag 30 % . . . | 219 000.— |
| Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . | 365 000.— |

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren

| | |
|---|---|
| 1969 | Fr. 6 000.— |
| 1970 | Fr. 20 000.— |
| 1971 | Fr. 20 000.— |
| 1972 | Fr. 20 000.— |
| 1973 | Fr. 20 000.— |
| 1974 | Fr. 20 000.— |
| 1975 | Fr. 20 000.— |
| 1976 | Fr. 20 000.— |

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1976 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS die Verbauung und Aufforstung dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**6658. Waldwegprojekt; Finanzierung.** — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat: Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 15. Juli 1968 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Niesenwald»**, Nr. III/1357 (930), des Staates Bern in der Gemeinde Aeschi wird finanziert wie folgt:

| | Fr. |
|---|---|
| Kostenvoranschlag . . . . . | 160 000.— |
| a) Zugesicherter Bundesbeitrag 30 % oder höchstens . . . . . | 48 000.— |
| b) Kantonsanteil der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von | 112 000.— |

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Teilbeträge sind jährlich in die Budgets aufzunehmen und werden gemäss verfügbaren Wegbaukrediten bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1971.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

## Landwirtschaftsdirektion

**6648. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Wasserversorgung Walenhütten, Gemeinde Rüschegg.** — Die **Alpgenossenschaft Walenhütte** ersucht um einen Beitrag an die auf Fr. 183 000.— veranschlagten Kosten der Trinkwasserversorgung für die Alp Walenhütten.

Der Ankauf der westlich Tscharnersgrön gelegenen sogenannten Spinnerli-Quelle im Betrag von Fr. 10 000.— ist in der obgenannten Summe inbegriffen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 64 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

**6649. Bodenverbesserung Gesamtmelioration Sutz-Lattrigen; Staatsbeitrag an die 1. Etappe.** — Die **Bodenverbesserungsgenossenschaft Sutz-Lattrigen** ersucht um einen Beitrag an die Kosten der 1. Etappe der Melioration. Das Unternehmen umfasst eine Güterzusammenlegung über eine Fläche von rund 325,6 ha, Wegebau, Entwässerungen und kleinere Rodungen. Die Gesamtkosten sind auf Fr. 2 000 000.— veranschlagt.

Die 1. Etappe umfasst den vermessungs-technischen Teil der Güterzusammenlegung, die Notariatskosten und eine Rodung von ca. 3,2 ha des Schlattwaldes. Die Kosten dieser Etappe sind auf Franken 222 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 77 700.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zusicherung des Beitragsanteiles an die Rodung erfolgt unter dem Vorbehalt der Durchführung der gesetzlichen öffentlichen Auflagen und der Genehmigung durch die kantonale Forstdirektion.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

**6650. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die 2. Etappe der Gesamtmelioration Kallnach-Niederried-Bargen.** — Nachdem der Grosse Rat am 2. Februar 1966 an die 1. Etappe im Baukostenbetrage von Fr. 830 000.— der auf Fr. 4 300 000.— veranschlagten Gesamtkosten einen Staatsbeitrag bewilligte, ersucht die **Flurgenossenschaft** um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten der 2. Bauetappe. Diese umfasst den Bau von 2945 m Hauptleitungen in den Gebieten Butten, Neumatten und Möösli.

Die Kosten der 2. Etappe sind auf Fr. 254 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 2. Etappe einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 88 900.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Damit betragen die für die 1. und 2. Etappe zugesicherten Staatsbeiträge insgesamt 35 % von Franken 1 084 000.— oder höchstens Fr. 379 400.—.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1972.

## Fürsorgedirektion

**6701. Stiftung «Knabenheim auf der Grube Niederwangen», in Niederwangen, Gemeinde Köniz; Staatsbeitrag an Personalhaus sowie an bauliche Verbesserungen von bestehenden Heimgebäuden und Einrichtungen.**

1. In Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird der Stiftung «Knabenheim auf der Grube Niederwangen», mit Sitz auf der Grube in Niederwangen, Gemeinde Köniz, an die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden, auf Fr. 916 760.90 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Personalhauses, sowie von baulichen Verbesserungen an bestehenden Heimgebäuden und Einrichtungen ein Beitrag von Franken 379 760.— bewilligt. Er ist zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

2. Der Beitrag wird als unverzinsliches Darlehen und unter der Bedingung gewährt, dass die Stiftung die Darlehensforderung des Staates durch Errichtung eines Grundpfandrechtes auf der Heimliegenschaft sicherstellt.

3. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 1, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1968.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

5. Das eingereichte Projekt für das Personalhaus darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

6. Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, Verschiebungen von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauvorhabens oder der Rechnungsstellung der Direktion des Fürsorgewesens sofort zu melden.

7. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einzureichen.

**6803. Verein Kinderheim «Blumenhaus», Buchegg (SO); Staatsbeitrag an die bauliche Erweiterung seines Sonderschulheimes in Buchegg.**

1. In Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird dem Verein Kinderheim «Blumenhaus», Buchegg, mit Sitz in Buchegg (SO), an die auf Fr. 5 530 000.— veranschlagten Kosten der baulichen Erweiterung seines Sonderschulheimes ein Beitrag von einem Sechstel der durch die eidgenössische Invalidenversicherung anerkannten Kosten, höchstens jedoch von Franken 900 000.— bewilligt. Er ist zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

2. Der Beitrag wird als unverzinsliches Darlehen und unter den Bedingungen gewährt, dass

a) der Kanton Solothurn einen gleich hohen Beitrag bewilligt,
b) der Verein weder seinen heutigen Zweck ändert (Führung eines Sonderschulheimes im Sinne von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, das zur Aufnahme praktischbildungsfähiger Kinder, namentlich auch aus dem Kanton Bern dient), noch seine Liegenschaft in Buchegg (SO) diesem Zweck entfremdet,
c) das bernische Gewerbe bei der Vergebung der Arbeiten angemessen berücksichtigt wird,

d) der Verein die Darlehensforderung des Staates Bern durch Errichtung eines Grundpfandrechtes oder auf andere Weise sicherstellt.

Der Staat kann die Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn die Bedingung lit. b nicht mehr erfüllt ist.

3. Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 1, Verschiedene Baubeiträge, wie folgt zu belasten:

Fr. 450 000.— dem Staatsvoranschlag 1968;
Fr. 450 000.— dem Staatsvoranschlag 1969.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

5. Der Beitragsempfänger verpflichtet sich, Verschiebungen von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauvorhabens oder der Rechnungsstellung der Direktion des Fürsorgewesens sofort zu melden.

6. Nach Fertigstellung der Bauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen, sowie die endgültige Beitragsverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzureichen. Die Mehrkosten für die Luftschutzkeller sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

# Direktionsgeschäfte

## 2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)


| Direktionen | Seite |
|---|---|
| Volkswirtschaft | 2 |
| Gesundheit | 2 |
| Militär | 5 |
| Bauten | 6 |
| Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft | 7 |

## Volkswirtschaftsdirektion

**6851. Nachkredit.** — Dem **Amt für Berufsberatung** wird auf Konto 1355 940 11, Berufliche Stipendien (Bund), für 1968 ein Nachkredit von Franken 300 000.— bewilligt.

Der Betrag der bezahlten Stipendien wird vom Bund (BIGA) im Jahre 1969 zurückbezahlt.

**6852. Erwerb einer Landparzelle zwecks Sicherung des Skiübungsgeländes Bodmi-Grindelwald; Staatsbeitrag.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der **Einwohnergemeinde Grindelwald** wird an die Landerwerbskosten für die Parzelle Nr. 1292 im Skiübungsgelände Bodmi-Grindelwald, welche sich auf Fr. 440 000.— belaufen, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 200 000.— bewilligt. Diese Leistung wird mit der Auflage im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 des Fremdenverkehrsgesetzes verbunden, wonach das Grundstück nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion veräussert oder seinem Zweck entfremdet werden darf. Diese Verfügungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten. Die Auszahlung wird erfolgen, sobald sich die Beitragsempfängerin über die Abgeltung der Erwerbskosten ausgewiesen hat.

**6853. Hallenschwimmbad in Beatenberg; Staatsbeitrag.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem **Kur- und Verkehrsverein Beatenberg** wird an die Kosten der Erstellung eines Hallenschwimmbades, welche sich auf Fr. 1 340 000.— belaufen, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 450 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten. Der Beitragsempfänger hat nach Beendigung des Bauwerkes eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen. Alsdann wird die Auszahlung erfolgen.

## Gesundheitsdirektion

**6895. Bezirksspital Belp; Spitalumbauten und Erneuerungen.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten

und Krankenpflegeschulen, wird dem Bezirksspital Belp an verschiedene Spitalumbauten und Erneuerungen ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Bauabrechnung zugesichert:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 1. | Warme Küche | 64 784.— |
| 2. | Kalte Küche, Spülküche und Kühlanlage | 102 772.— |
| 3. | Erneuerung des Bettenaufzuges | 50 000.— |
| 4. | Neugestaltung der bestehenden Waschküche | 13 500.— |
| 5. | Glättemaschine | 20 762.— |
| 6. | Einrichtung eines Verwalterbüros | 16 737.— |
| 7. | Einrichtung eines weitern Labors | 7 482.— |
| | | 276 037.— |

nicht subventionsberechtigt sind:

| | Fr. | |
|---|---|---|
| — Ruf- und Buchhaltungsmaschine | 5463.— | |
| — Rechenmaschine und Umdrucker | 2119.50 | 7 582.50 |
| verbleiben subventionsberechtigte Aufwendungen | | 268 454.50 |
| Staatsbeitrag 56 % | | 150 334.— |

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Budgetrubrik 1400 949 1 (Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1973.

4. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen. Die Aufwendungen sind entsprechend den einzelnen Verbesserungen 1—7 getrennt auszuweisen.

**6963. Asyl «Gottesgnad» Spiez; Asylneubau mit drei Personalhäusern.** — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krakenpflegeschulen wird dem Asyl «Gottesgnad» an den Asylneubau ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Abrechnung zugesichert:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Total Anlagekosten | | 14 738 700.— |
| abzüglich nicht beitragsberechtigte Kosten: | | |
| a) Schutzräume im Personalhaus 2 | 31 800.— | |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| b) zusätzliche Einrichtungen im bestehenden Schutzraum Bau 1957 | 5 730.— | |
| c) Schutzräume im Hauptgebäude . . . | 103 600.— | |
| d) Betriebsschutzräume . | 135 000.— | |
| e) Garagebauten zwischen den Personalgebäuden . . . . . | 71 400.— | |
| f) weitere gemäss Gesetz nicht beitragsberechtigte Aufwendungen . | 432 000.— | 779 530.— |
| Verbleiben subventionsberechtigte Kosten . . . . . | | 13 959 170.— |
| Staatsbeitrag 60 % . . . . . | | 8 375 502.— |

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Budgetrubrik 1400 949 30 1 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezial-Anstalten) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.
3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.
4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1973.
5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhung ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.
6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

**6965. Betriebsrechnung 1967 der Privaten Nervenheilanstalt Meiringen.** — Auf Grund des am 29. Dezember 1964 mit RRB Nr. 9277 genehmigten Vertrages zwischen dem Staate Bern und der Privaten Nervenheilanstalt Meiringen ist die Betriebsrechnung geprüft worden. In Anwendung von Artikel 7 des genannten Vertrages, wird das Kostgeld pro Pflegetag definitiv auf Fr. 29.39 festgesetzt. Da vorschussweise ein Kostgeld von Fr. 28.— pro Pflegetag ausgerichtet wurde, ist eine Nachzahlung von Franken 82 895.— zu leisten.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt:

1. Die Auszahlung im Betrage von Fr. 82 895.— über Konto 1400 944 21 «Staatsanteil für Kostgelder von Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen in der Privaten Nervenheilanstalt Meiringen» vorzunehmen zu Lasten des Rechnungsjahres 1968, Konto 1400 944 21.
2. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, den Budgetkredit auf Konto 1400 944 21 um diesen Betrag zu überschreiten.

## Militärdirektion

**6836. Langenthal; geschützte Operationsstelle und Liegeräume im Bezirksspital des Amtsbezirkes Aarwangen.** — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

| Gemeinde | Voranschlag der Mehrkosten Fr. | | Kantonsbeitrag Fr. |
|---|---|---|---|
| Langenthal<br>Formular A Nr. 6497<br>(Geschützte Operationsstelle) | 2 133 727.— | 23 % | 490 757.— |

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel den hievor genannten Höchstbeitrag nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1970 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

**6929. Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die Grundbesoldung der nebenamtlichen Sektionschefs des Kantons Bern wird nach der Zahl der Wehrpflichtigen jeder Sektion berechnet. Diese Zahl wird in der Regel alle vier Jahre durch Auszählung der Stammkontrollkarten ermittelt.

Pro Stammkontrollkarte werden vergütet:

— für die ersten 500 . . . . . Fr. 3.50
— für die zweiten 500 . . . . . Fr. 3.—
— für das zweite Tausend . . . . . Fr. 2.70
— ab mehr als 2000 . . . . . Fr. 2.40

2. Zu der in Ziffer 1 genannten Grundbesoldung wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie jeweils vom Grossen Rat für das Staatspersonal beschlossen wird.

3. Den bei Inkrafttreten dieses Beschlusses im Amte stehenden Sektionschefs, deren bisherige Grundbesoldung plus Teuerungszulagen grösser war als gemäss der vorliegenden Neuordnung, bleibt der Besitzstand des Jahres 1968 gewahrt.

4. Als besondere Entschädigung erhalten die nebenamtlichen Sektionschefs:

a) Einen festen Betrag von Fr. 125.—.
b) Eine Bezugsprovision auf dem durch sie gesamthaft bezogenen Militärpflichtersatz. Höhe und Verteilungsart dieser Provision werden durch den Regierungsrat bestimmt.
c) Eine Mutationsgebühr als Ausgleichsfaktor für die in den einzelnen Sektionen sehr unterschiedliche Zahl der An- und Abmeldungen von Wehrpflichtigen sowie für die jährliche Bearbeitung der Bürgerlisten nach Massgabe der darin aufgeführten Bürger. Der Regierungsrat setzt hiefür einen angemessenen Gesamtbetrag fest.
d) Eine durch den Regierungsrat festzusetzende Tagesentschädigung nebst Reisekostenvergütung für die von der Militärverwaltung veranlassten Amtshandlungen. Beamte der kantonalen Verwaltung beziehen die für sie vorgesehenen Entschädigungen.
e) Die in der jeweiligen Vollzugsverordnung über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes vorgesehenen Mahngebühren, sofern der geschuldete Betrag eingeht.

5. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1969 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Grossratsbeschlüsse Nr. 6480 vom 15. November 1961 und Nr. 7209 vom 4. November 1964 aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Baudirektion

**6940. Gemeinde Belp; Erhöhung des Aaredammes zwischen Belp und Kehrsatz; Projekt 1965.** — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss Nr. 1151 vom 16. August 1968 an die auf Fr. 873 000.— veranschlagten Kosten für die Erhöhung des Aaredammes zwischen Belp und Kehrsatz, Projekt 1965, einen Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 261 900.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Aareschwellengenossenschaft Belp/Kehrsatz ein Staatsbeitrag von 30 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 261 900.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Aareschwellengenossenschaft Belp/Kehrsatz im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1151 des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 16. August 1968 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. a) Die Wiederaufforstung hat im Einvernehmen mit dem Kreisforstamt Riggisberg zu erfolgen.

b) Den Waldbesitzern ist das uneingeschränkte Fahrwegrecht auf dem neu erstellten Dammweg einzuräumen. Es wird ihnen der vorzeitige Abtrieb für die in der Böschung zu entfernenden Bäume nicht entschädigt.

c) Auf das bestehende Naturschutzgebiet ist bei den Bauarbeiten grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die Giessen und Weiher zu schonen. Abholzungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. In Fällen, wo Giessenläufe verändert werden müssen, hat die Neugestaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung und dem Fischereiinspektorat zu erfolgen.

d) Es darf nur Erd- und Kiesmaterial aufgeschüttet werden, keinesfalls aber Abbruch- oder Bauschutt. Bei der Ausführung ist darüber zu wachen, dass nicht von dritter Seite unbefugte Ablagerungen (z. B. Kehricht) erfolgen.

e) Auf die abschnittweise Ausführung wird besonderes Gewicht gelegt, und die fertig erstellten Dammabschnitte sind sobald als möglich wieder zu bepflanzen.

5. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Aareschwellengenossenschaft Belp/Kehrsatz hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 16. August 1968 der Aareschwellengenossenschaft Belp/Kehrsatz zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen. Ein Exemplar dieses Beschlusses ist für den Gemeinderat Belp bestimmt.

## Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

**6988. Gemeinden Belp, Zimmmerwald, Belpberg und Toffen; Abwasserreinigungskanäle und Zuleitungskanäle; Nr. 12 J; Staatsbeitrag.** — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung der Abwasser, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Region Belp an die nachfolgenden Bauprojekte ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser:

Für die ARA: Ingenieur-Konsortium Augustin, Schärer & Weber, Bern-Muri.

Für die Kanäle: Ingenieur-Konsortium Holinger, Neuenschwander, Belp-Bern.

Verteiler für die Subventionierung:

| Gemeinde | Kostenanteil ARA Fr. | Kosten Kanäle Fr. | Kosten total Fr. | Beantragter Staatsbeitrag % | Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Belp | 6 921 161 | 3 454 812 | 10 375 973 | 35 | 3 631 600 |
| Toffen | 726 421 | 1 073 000 | 1 799 421 | 55 | 989 700 |
| Zimmerwald | 267 490 | 150 000 | 417 490 | 60 | 250 500 |
| Belpberg | 49 928 | 270 000 | 319 928 | 60 | 192 000 |
| Total | 7 965 000 | 4 947 812 | 12 912 812 | 39,22 | 5 063 800 |

Der vorgeschlagene Kostenverteiler rechnet die eingesparten Betriebskosten der Einzelanlage gegenüber des regionalen Werkes ein, so dass die Beitragsberechnung als provisorisch zu betrachten ist. Aus diesem Grunde wird bis zur Erstellung sämtlicher regionaler Werke ein provisorischer Prozentsatz von 39,22 % (unter Abrechnung der bereits bewilligten Beiträge für Belp) festgelegt, mit dem Vorbehalt, dass der Beitrag nach der Schlussabrechnung sämtlicher Bauwerke durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft neu ermittelt wird.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1977.

Spezielle Bedingungen:

1. Die ARA-Region ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

Damit der Schlamm aus den Schlammsammelwagen entleert werden kann, ist ein entsprechender Behälter vorzusehen.

2. Für die technische Gestaltung und Bemessung der ARA sind die Eidgenössischen Richtlinien vom 1. Mai 1967 einzuhalten.

3. Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die Eidgenössischen Richtlinien vom 1. September 1966 massgebend.

4. Vor Inangriffnahme der einzelnen ARA-Bauteile sind die Bauprojekte zur Genehmigung der kantonalen Direktion einzureichen und mit dem Projektverfasser durchzusprechen.

5. Die ARA-Region ist verpflichtet, zusätzliche Gemeinden in den Verband unter gleichen Bedingungen aufzunehmen, wie sie die Erstellergemeinden zu erfüllen haben.

6. Der Staat lehnt jede Haftung ab für Schäden an der Kanalisation und der ARA, die durch Hoch- oder Tiefwasser, Rückstau oder aus anderen Gründen entstehen können.

7. Jede wesentliche Aenderung des Projektes unterliegt der vorgängigen Genehmigung des Grossen Rates.

8. Die ARA-Region und die beteiligten Gemeinden haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

# Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen

(Oktober/November 1968)

Am 21. März 1920 stimmte das Bernervolk einem «Gesetz über die Beteiligung des Staates (Bern) am Bau und Betrieb von Eisenbahnen» zu. Es ordnete die finanzielle Beteiligung des Kantons am Bau von 23 neuen Eisenbahnlinien auf einer gleichen Basis wie frühere gleiche Gesetze, die dem Volke seit 1875 jeweilen unterbreitet worden waren. Ferner enthielt dieses Gesetz – in Anlehnung an das damals geltende *Bundesrecht* – die Hilfe bei der Deckung von Betriebsfehlbeträgen und für die Einführung der elektrischen Zugförderung.

Während der Zwischenkriegszeit, den Kriegsjahren und auch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, wurden die bundesseitigen Erlasse betreffend die Hilfeleistung an Eisenbahnen wiederholt und in wesentlichem Ausmasse geändert. Eine grundlegende Änderung trat mit der Inkraftsetzung des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 auf Jahresmitte 1958 ein. Demgegenüber blieb das bernische Gesetz vom Jahre 1920 bis heute unverändert in Kraft. Es ist daher kaum mehr anwendbar, soweit es sich auf das Zusammenwirken mit dem Bund stützt. Bezüglich dem Bau neuer Linien waren seine Bestimmungen weitgehend auf zehn Geltungsjahre befristet, die seit einigen Jahrzehnten abgelaufen sind.

Von einer Revision des bernischen Gesetzes wurde seit der Zwischenkriegszeit abgesehen, weil bereits im Jahre 1936 ein neues Eisenbahngesetz des Bundes angekündigt wurde, die Arbeiten aber erst Ende 1955 zum Abschluss gebracht werden konnten. In jüngster Zeit (1967) wurde das Eisenbahngesetz bezüglich der Lastenverteilung zwischen Bund und den Kantonen (Artikel 60) geändert und zwar in dem Sinne, dass die Finanzkraft der Kantone und ihre Belastung aus eisenbahngesetzlich geregelter Hilfe in vermehrtem Masse gewürdigt werden.

Mit diesen Voraussetzungen konnte an die Revision des bernischen Beteiligungsgesetzes vom Jahre 1920 herangetreten werden. Wir berichten darüber in den folgenden Abschnitten.

### I. Die Revisionsarbeiten

Im Frühjahr 1965 beauftragte die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (damals Eisenbahndirektion) die Subkommission Eisenbahnen der bernischen Verkehrskommission mit der Redaktion eines Entwurfes zu einem neuen, der Bundesgesetzgebung angepassten Text. Er sollte auf alle Verkehrsträger anwendbar sein, für welche entweder ein Zusammenwirken zwischen Bund und den Kantonen möglich, beziehungsweise nicht möglich ist.

Ferner wurde einem *Rahmengesetz* der Vorzug gegeben, in welchem die soeben erwähnten Anwendungsbereiche zu umschreiben waren. Die Subkommission zog Herrn Fürsprecher Kunz, gewesener Direktor des Eidg. Amtes für Verkehr als Sachverständigen bei, der seinerzeit bei der Redaktion des Eisenbahngesetzes des Bundes massgeblich mitgewirkt hatte.

Die Arbeiten der Subkommission mussten wegen der bundesrätlichen Sparbotschaft vom 17. Januar 1967 unterbrochen werden, weil die Vorlage bezüglich des Eisenbahngesetzes einige wesentliche Veränderungen im Sinne der Mehrbelastung der Kantone in Aussicht nahm. Die eidgenössischen Räte sind den bundesrätlichen Anträgen nur zum kleinen Teil gefolgt, beispielsweise hinsichtlich der weiter vorne erwähnten Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Für den

Kanton Bern bringt indessen der neue Artikel 60 des Eisenbahngesetzes in seiner Fassung vom 5. Oktober 1967 und der Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 24. Juni 1968 keine Mehrbelastungen gegenüber dem frühern Recht. Es treten vielmehr einige Erleichterungen ein, insbesondere bei der Deckung von Betriebsfehlbeträgen und technischen Verbesserungen.

Das *Zusammenwirken zwischen Bund und den Kantonen* ist bezüglich konzessionierter Transportunternehmungen in folgenden bundesseitigen Erlassen geregelt:

1. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957/5. Oktober 1967 (Siebenter Abschnitt des Gesetzes über Förderung und Hilfeleistung an Eisenbahnen).

2. Verordnung des Bundesrates vom 15. Oktober 1965 betreffend Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilbetrieben.

3. Bundesbeschluss über den Ausbau von Zivilflugplätzen vom 21. Juni 1945.

4. Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948.

*Eine ganze Anzahl von weitern Verkehrsträgern* ist von der Bundeshilfe ausgeschlossen, insbesondere Zahnrad- und Standseilbahnen, die vom Bunde konzessionierten Luftseilbahnen, sowie selbstverständlich die von den Kantonen zu konzessionierenden (bewilligenden) Kleinluftseilbahnen und Skilifte. Ausgeschlossen sind ebenfalls *die Nahverkehrsmittel,* das heisst die Städtischen Verkehrsbetriebe, soweit diese nicht einzelne Überlandlinien betreiben, die über die Agglomerationsgebiete von Städten hinausführen.

Diese Konzessionsbetriebe können aber für die *kantonsseitige* Betrachtungsweise, beispielsweise vom Standpunkt der Förderung des Fremdenverkehrs, eine gewisse Rolle spielen. Das neue Gesetz soll deshalb die Möglichkeit einer Kantonshilfe offen lassen.

## II. Die einzelnen Abschnitte des Gesetzes

Im *ersten Abschnitt* (Allgemeine Bestimmungen) werden Grundsatz und Geltungsbereich umschrieben, die Leistungen des Kantons Bern definiert und die Bemessung der Leistungen der Gemeinden geregelt. Ferner wird die Form der Hilfeleistung mit Darlehen, bedingt rückzahlbaren Subventionen, Beteiligung am Aktienkapital, Gewährung von Beiträgen à fonds perdu usw. geregelt, wobei – in Anlehnung an das Bundesrecht – der Grundsatz des Abschlusses von Vereinbarungen übernommen wird.

Schliesslich regeln einige weitere Artikel die Kompetenzen bei Fusionen und Rückkauf von konzessionierten Transportunternehmungen, Rechte und Pflichten der bernischen Staatsvertretungen in Unternehmungen, denen der Kanton Hilfe angedeihen lässt.

*Der zweite Abschnitt* umfasst die Förderung und Hilfeleistung des Kantons im Zusammenwirken mit dem Bund. Die verschiedenen Leistungsarten sind aus der Bundesgesetzgebung übernommen worden. Sie sind unterteilt:

a) Auf Grund der Eisenbahngesetzgebung des Bundes,

b) auf Grund der Bundesgesetzgebung über den Postverkehr,

c) auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt.

Während die Kantonsleistungen für a) und b) in «Istbestimmungen» gekleidet wurden, sehen die Leistungen für den Luftverkehr c) eine «Kann-Bestimmung» vor.

*Der dritte Abschnitt* regelt unter dem Titel *Sonderleistungen des Kantons* die Förderung und Hilfeleistung an alle Transportunternehmungen, die der Hilfe des Bundes nicht teilhaftig sind. Die Kantonshilfe musste an die angemessene Mitwirkung der beteiligten *Gemeinden* geknüpft werden. Rein innerstädtische Verkehrsbetriebe fielen für die Kantonshilfe ausser Betracht und für Städtische Verkehrsbetriebe, die Agglomerationsgemeinden bedienen, musste ein restriktiver Massstab angelegt werden.

*Im vierten Abschnitt* wurden die Schlussbestimmungen aufgenommen, die Zuständigkeiten bei der Erledigung von Streitigkeiten geregelt und die Abgrenzung zwischen bisherigem und neuem Recht umschrieben. Das war vor allem für die beiden bernischen Volksbeschlüsse vom 5. Juli 1959 und 8. Dezember 1963 notwendig.

## III. Die einzelnen Artikel des Gesetzes

*Artikel 1* enthält den Grundsatz der Förderung des konzessionierten Transportes, der sich entweder auf eine Bundeskonzession, oder aber auf kantonale «Bewilligungen» (Kleinluftseilbahnen, Skilifte) stützt.

*Artikel 2* bemisst die Kantonsleistungen im Benehmen mit dem Bund. Der Text ist sinngemäss dem siebenten Abschnitt des Eisenbahngesetzes entnommen.

*Artikel 3* umschreibt die *Gemeindeleistungen* in allen denjenigen Fällen, wo die Bundeshilfe nicht möglich ist, oder einzelne Bauvorhaben und Anschaffungen aus der Bundeshilfe ausgeklammert werden. Bei Eisenbahnen ist vor allem an ortsbedingte technische Verbesserungen zu denken, wie weitgehender Umbau, beziehungsweise Neubau von Bahnhöfen und Stationen, Beseitigung von Niveauübergängen, sowie Trennung von Bahn und Strassen. Massgeblich für Gemeindeleistungen sind die Faktoren: Verkehrsinteresse, die Steuerkraft und die Steuerbelastung der zur Beteiligung heranzuziehenden Gemeinden. Dem Regierungsrat wird die Befugnis erteilt, in Fällen wo mehrere Gemeinden heranzuziehen sind, den Lastenverteiler abschliessend zu genehmigen.

*Artikel 4* regelt die Form der Hilfeleistung. Die Art des Kapitaleinsatzes in Form von Darlehen, bedingt rückzahlbaren Subventionen und so weiter, ist aus der bisherigen Bundes- und Kantonspraxis übernommen worden. Das gleiche gilt auch für die in Aussicht genommenen Vorschüsse.

*Artikel 5* entspricht der bisherigen Praxis zwischen Bund und dem Kanton Bern. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der abzuschliessenden Vereinbarungen ermächtigt.

*Artikel 6* stützt sich auf das bisherige Vorgehen gemäss Gesetz vom 21. März 1920 (Beteiligungsgesetz). Mit dem Wortlaut soll es weiterhin möglich sein, dem Bernervolk Rahmenkredite zu unterbreiten, die alsdann vom Grossen Rat den um Hilfe nachsuchenden Unternehmungen zuzuteilen sind.

*Artikel 7* ist aus dem Beteiligungsgesetz vom 21. März übernommen worden (Art. 31). Der Grosse Rat soll weiterhin für Entscheide über Fusionen oder Übernahme von Konzessionsbetrieben durch den Bund zuständig sein.

*Artikel 8* entspricht dem Artikel 32 des Gesetzes vom 21. März 1920. Die Höchstzahl der abzuordnenden Staatsvertreter wurde von sechs auf fünf reduziert.

*Artikel 9* umschreibt die verschiedenen Massnahmen, die der Regierungsrat im Rahmen der Hilfeleistung, der Regionalplanung und im Interesse des Fremdenverkehrs in die Wege leiten kann.

*Artikel 10, 11, 12* ordnen den kantonalen Kapitaleinsatz im Zusammenwirken mit dem Bund. Die einzelnen Leistungsarten sind aus der Bundesgesetzgebung entnommen. Während aber Artikel 10 (Eisenbahngesetzgebung) und Artikel 11 (Postverkehrgesetzgebung) in eine «Ist-Form» gekleidet wurden, gaben wir für den Luftverkehr (Art. 12) der «Kann-Form» den Vorzug.

*Artikel 13, 14, 15, 16* entsprechen der bisherigen Kantonspraxis, wobei nun nach Artikel 14 die gesetzliche Grundlage auch für Beitragsleistungen des Kantons an die Betriebsdefizite von Verkehrsbetrieben in städtischen Regionen, soweit sie ausschliesslich aus der Bedienung von Agglomerationsgebieten abzuleiten und nach heutiger Bundespraxis nicht beitragsberechtigt sind, geschaffen wird. Es handelt sich um eine «Kann-Bestimmung», die einen angemessenen Beitrag der Agglomerationsgemeinden voraussetzt und ohnehin kantonsseitig erst zur Anwendung gelangen kann, wenn die kantonale Finanzsituation dies erlauben wird, da diese Betriebsdefizite z. B. bei der Stadt Bern immerhin mehrere hunderttausend Franken erreichen. In den letzten 10 Jahren wurden durch den Grossen Rat verschiedentlich Darlehen an Bergbahnen gewährt, oder beteiligte sich der Staat am Aktienkapital konzessionierter Transportunternehmungen. Im übrigen wurde auch der «Alpar AG» Hilfe zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen zuteil und schliesslich gewährte der Grosse Rat in den letzten Jahren Beiträge an die Stadt Bern zum Ausbau des Flughafens Belpmoos.

*Artikel 17, 18, 19* wurden weiter vorne bereits umschrieben.

## IV. Finanzielle Konsequenzen und Zusammenfassung

Das neue Gesetz entspricht der bisherigen Kantonspraxis, soweit es sich um Leistungen handelt, die mit dem Bund zu vereinbaren sind. Wegen des neuen, vom Bundesrat festgelegten Lastenverteilers ist inskünftig eher mit einem Rückgang der kantonsseitigen Aufwendungen zu rechnen, soweit es sich um Kantonsbeiträge für technische Erneuerungsprogramme von Eisenbahnen handelt. Als neue Belastung sind die Kantonsbeiträge an konzessionierte Automobilbetriebe zu bezeichnen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat der Kanton Bern an rund zehn defizitären Betrieben mit einer Jahressumme von 100 000 bis 150 000 Franken Anteile zu rechnen. Dieser Mehraufwand wird zur Zeit mehr als ausgeglichen durch Minderkosten bezüglich Unternehmungen, die der Eisenbahngesetzgebung unterliegen.

Die jährlichen Aufwendungen für Unternehmungen auf Grund des dritten Abschnittes – Sonderleistungen des Kantons – dürfen bezüglich der Eisenbahnbetriebe ebenfalls nicht als erhebliche Mehrbelastung bewertet werden. Im Vordergrund steht weiterhin die Darlehensgewährung mit entsprechenden Sicherheiten für Zins- und Amortisationspflichten. Der Grosse Rat wird im Einzelfalle die Art des Kapitaleinsatzes und der vorhandenen Sicherheiten vorsichtig zu prüfen haben.

Bei der Hilfe an *Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen* ist hervorzuheben, dass für rein innerstädtischen öffentlichen Transport *keine* Kantonsbeiträge in Aussicht genommen werden. Die städtischen Verkehrsbetriebe von Bern und Biel besorgen aber auch den öffentlichen Transport mit Nachbargemeinden, die allerdings nach bundesrechtlicher Betrachtungsweise den Agglomerationen der beiden Städte zuzuscheiden sind. Immerhin überschreitet die Linie der städtischen Verkehrsbetriebe Biel nach Worben den Agglomerationskreis von Biel. Die Deckung des Betriebsfehlbetrages für diese Linie erfolgt deshalb auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom 15. Oktober 1965.

Schliesslich sind Mehraufwendungen in den nächsten Jahren auch nicht zu erwarten für den Luftverkehr im Belpmoos, soweit die Hilfe auf Grund von Artikel 15 je hälftig von Kanton und Stadt Bern getragen wird.

*Zusammenfassend* darf der Entwurf zu einem neuen Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen als fortschrittlich und in den finanziellen Konsequenzen als zurückhaltend bezeichnet werden.

*Bern,* den 4. Oktober 1968

*Direktion für Verkehr,*
*Energie- und Wasserwirtschaft*
*Der Direktor:*
**Huber**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 4. Oktober/7. November und
23. Oktober/6. November 1968

# Gesetz

## über die konzessionierten Transportunternehmungen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf die Gesetzgebung über die vom Bund oder Kanton Bern konzessionierten Transportunternehmungen auf Antrag des Regierungsrates

*beschliesst:*

### ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 1*

Grundsatz und Geltungsbereich

Der Kanton fördert die von ihm oder vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen und leistet ihnen Hilfe nach Massgabe dieses Gesetzes.

*Art. 2*

Leistungen des Kantons

[1] Die Förderung und Hilfeleistung durch den Kanton erfolgt, wo die Bundesgesetzgebung sie vorsieht, im Zusammenwirken mit dem Bund.

[2] Bedient eine Unternehmung nicht nur das Gebiet des Kantons Bern, so leistet er Hilfe unter der Voraussetzung, dass die andern von der Unternehmung bedienten Kantone sich daran anteilsmässig beteiligen.

*Art. 3*

Leistungen der Gemeinden

[1] Sind bei der Anwendung des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes in einer Gemeinde besondere, örtlich bedingte Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verbessern, so hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten, insbesondere an die Kosten von Hochbauten oder der Erhöhung der Sicherheit von Niveauübergängen.

[2] Sonderleistungen des Kantons auf Grund des drittenAbschnittes dieses Gesetzes können gewährt werden, wenn die Gemeinden der vom Verkehrsbetrieb bedienten Region angemessene Beiträge entrichtet oder verbindlich zugesichert haben.

[3] Bei der Bemessung der Leistungen von Gemeinden sind namentlich zu berücksichtigen:

a) Das Verkehrsinteresse auf Grund der Zahl der Einwohner,

b) die Steuerkraft und die Steuerbelastung der Gemeinde.

[4] Sind mehrere Gemeinden beteiligt, stellt die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft auf Grund der mit den Gemeinden geführten Verhandlungen einen Verteiler der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Leistungen auf. Dieser Verteiler bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

*Art. 4*

Form der Hilfeleistung

Die Hilfe wird gewährt als Darlehen mit oder ohne Pfandsicherheit, bedingt rückzahlbare Subventionen, Beiträge à fonds perdu, sowie in Form von Kapitalbeteiligung gegen Aushändigung von Aktien oder Anteilscheinen. Auf diese Leistungen können Vorschüsse ausgerichtet werden.

*Art. 5*

Vereinbarung

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen werden in Anwendung der Bundesgesetzgebung und dieses Gesetzes in Vereinbarungen zwischen den Beteiligten festgesetzt. Diese Vereinbarungen werden namens des Kantons vom Regierungsrat abgeschlossen.

*Art. 6*

Staatsbeiträge

Die Staatsbeiträge werden den um Hilfe nachsuchenden Unternehmungen vom Regierungsrat und dem Grossen Rat unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Befugnisse des Volkes zugeteilt.

*Art. 7*

Der Grosse Rat entscheidet

Fusion und Rückkauf

a) über den Zusammenschluss verschiedener konzessionierter Unternehmungen (Fusion) und

b) Übernahme von Konzessionsbetrieben durch den Bund auf Grund der geltenden Bundesgesetzgebung.

*Art. 8*

Staatsvertreter

[1] Der Regierungsrat kann in die Verwaltungsorgane privatrechtlich organisierter Unternehmungen, welchen der Kanton Hilfe gewährt, einen bis fünf Vertreter des Kantons abordnen. Diese haben die Interessen des Kantons, der beteiligten Gemeinden und des Personals zu wahren.

[2] Der Vereinbarung nach Artikel 5 bleibt vorbehalten, die Mitwirkung des Kantons in der Verwaltung gemeindeeigener Betriebe zu regeln.

*Art. 9*

Besondere Massnahmen

Der Regierungsrat fördert die Hilfeleistung sowie die Planung für die konzessionierten Transportunternehmungen im Hinblick auf ihre Aufgaben als Dienstleistungsbetriebe, auch im Rahmen der Regionalplanung und des Fremdenverkehrs.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Förderung und Hilfeleistung

### *A. Auf Grund der Eisenbahngesetzgebung des Bundes*

*Art. 10*

Beiträge des Kantons werden gewährt,

a) für technische Verbesserungen,

b) für die Anpassung oder Beseitigung von Niveauübergängen an öffentlichen Strassen und andere, zur Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs auf Bahn und Strasse geeignete Massnahmen,

c) zur Umstellung des Betriebes auf ein anderes Verkehrsmittel,

d) zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen.

### *B. Auf Grund der Bundesgesetzgebung über den Postverkehr*

*Art. 11*

Beiträge des Kantons werden zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen des öffentlichen fahrplanmässigen Betriebes konzessionierter Automobilunternehmungen gewährt.

### *C. Auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt*

*Art. 12*

Beiträge des Kantons können an Flughafen- oder Flugplatzunternehmungen gewährt werden für den Bau und Ausbau von Flughäfen oder Flugplätzen.

## DRITTER ABSCHNITT

## Sonderleistungen des Kantons

*Art. 13*

Grundsatz

Der Kanton kann Verkehrsbetrieben, die der Hilfe des Bundes nicht teilhaftig werden, Beiträge nach Massgabe dieses Abschnittes gewähren, wenn sie für eine Landesgegend unentbehrlich oder von wesentlicher Bedeutung sind.

*Art. 14*

Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen

An Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen können Beiträge gewährt werden, sofern diese

a) für eine Stadt und für die von ihnen bediente Region unentbehrlich sind,

b) nach ihrer Konzession und den geltenden Transportreglementen verpflichtet sind, ganzjährig Personen und von ihnen mitgeführte, leicht tragbare Gegenstände zu befördern.

*Art. 15*

Luftverkehr

[1] Der Kanton kann Beiträge gewähren an den Bau und den Betrieb der dem regelmässigen Verkehr dienenden Flughäfen oder Flugplätze, sowie an den Betrieb regelmässig beflogener Luftverkehrslinien.

[2] Beiträge können gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der Verkehr für ein grösseres Wirtschaftsgebiet des Kantons von erheblicher Bedeutung ist.

*Art. 16*

Beiträge im Sinne von Artikel 12 bis 14 können gewährt werden:

a) zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Verkehrsbetriebe und der ihnen dienenden Anlagen und Fahrzeuge,

b) zur Umstellung auf ein anderes Verkehrsmittel,

c) zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen.

## VIERTER ABSCHNITT

## Schlussbestimmungen

*Art. 17*

Streitigkeiten

[1] Sind nicht auf Grund der Bundesgesetzgebung Behörden oder ein Gericht des Bundes zuständig, so entscheidet der Regierungsrat über Streitigkeiten zwischen den Beteiligten bei der Anwendung dieses Gesetzes.

[2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Behörden und Gerichte auf Grund der kantonalen Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege, den Bau und Unterhalt von Strassen, über die Bauvorschriften, sowie über die Enteignung.

*Art. 18*

Altes und neues Recht

[1] Mit der Annahme dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 21. März 1920 über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie alle dazugehörenden Ausführungserlasse aufgehoben.

[2] Der Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 über die Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 und weitere Massnahmen zugunsten konzessionierter Transportanstalten, sowie der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

*Art. 19*

Inkrafttreten und Vollzug

[1] Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften.

*Bern,* den 4. Oktober/7. November 1968

*Im Namen des Regierungsrates*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber i. V.:
**F. Häusler**

*Bern,* den 23. Oktober/6. November 1968

*Im Namen der Kommission:*
der Präsident:
**Haltiner**

# Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz)

(September 1968)

I.

Das *Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849* (GG) galt ursprünglich für alle gewerblichen Betätigungen mit Ausnahme der Landwirtschaft (§ 1 GG). Im Laufe der Jahrzehnte sind für einzelne Gewerbe noch besondere Gesetze erlassen worden, so insbesondere das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 (WHG), das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938, das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur vom 10. September 1916 und das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher vom 26. Februar 1888. Durch diese besondern Erlasse, die ihrerseits meist frühere Spezialgesetze ersetzt haben, ist das Gewerbegesetz in vielen Teilen aufgehoben worden, während andere Bestimmungen infolge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung obsolet geworden sind, so dass das Gesetz in seiner heutigen Fassung nur noch ein Fragment ist.

Auf Grund des Gewerbegesetzes sind eine grosse Zahl von Dekreten und Vollziehungsverordnungen erlassen worden, was zur Folge hat, dass das heutige bernische Gewerbepolizeirecht auf über achtzig Erlasse verteilt ist, wobei in diesen Erlassen oft analoge Fragen, etwa hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens, der Gebühren und Widerhandlungen, ohne hinreichenden Grund verschieden gelöst sind, Unterschiede, die sich einzig durch die Entstehungszeit der einzelnen Erlasse erklären lassen.

Diese Vielfalt beeinträchtigt die richtige Rechtsanwendung und die Rechtssicherheit. Eine Konzentration drängt sich daher auf.

Es stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, die heute auf mehrere Gesetze verteilte Materie wiederum ganz oder doch zum grössten Teil in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen, ein Gedanke, der keineswegs neu ist. Bereits im Vortrag der Direktion des Innern vom April 1925 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Entwurf zu einem «Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr» wurde ausgeführt: «Wir halten auch heute noch dafür, dass ein generelles Gesetz über das Gewerbewesen mit einer einzigen Vollziehungsverordnung die beste Ordnung des gewerblichen Lebens dargestellt haben würde. Diese Erkenntnis hat sich vielleicht sogar in Kreisen eingestellt, die an der Verwerfung des erwähnten Entwurfes mitbeteiligt waren.» Gemeint war mit diesem Hinweis das am 14. Mai 1922 verworfene «Gesetz über Handel und Gewerbe», welches an Stelle des alten Gewerbegesetzes zusammenfassend Handel und Gewerbe geordnet hätte.

Für die Umschreibung des Gegenstandes eines künftigen Gewerbegesetzes sind insbesondere folgende Ueberlegungen massgebend:

a) Für die Ausübung von Handel und Gewerbe gilt der in Artikel 31 der Bundesverfassung und Artikel 81 der bernischen Staatsverfassung niedergelegte Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. In der Judikatur und in der Literatur besteht Einigkeit darüber, dass unter den in Artikel 31 Absatz 2 BV vorbehaltenen kantonalen «Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe» nur gewerbepolizeiliche Erlasse zu verstehen sind, im Gegensatz zu wirtschaftspolitischen Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, welche den Kantonen verwehrt sind, abgesehen von einigen in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Ausnahmen.

Die bernische Gesetzgebung über Handel und Gewerbe muss sich also auf den *gewerbepolizeilichen Aspekt* beschränken, allenfalls in Verbindung mit Förderungsmassnahmen, welche die Handels- und Gewerbefreiheit nicht beschränken. Für die meisten bernischen Erlasse über Handel und Gewerbe gibt es demnach die gleiche bundesverfassungsrechtliche Schranke und alle diese Erlasse haben den gewerbepolizeilichen Charakter gemeinsam. Das künftige Gewerbegesetz muss wiederum ein *Gewerbepolizeigesetz* sein.

b) Aus einer bestimmten gesetzgebungspolitischen Situation heraus hat man vor mehr als dreissig Jahren auf den Erlass eines neuen, umfassenden Gewerbegesetzes verzichtet und sich mit einem Spezialgesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr begnügt; die übrigen Gewerbe blieben dem Gewerbegesetz unterstellt, sofern nicht auch für sie noch Sondererlasse vorhanden waren. Die Aufteilung von Handel und Gewerbe auf zwei verschiedene Gesetze ist künstlich und den tatsächlichen Verhältnissen nicht angemessen. Sehr viele Gewerbebetriebe widmen sich gleichzeitig auch dem Handel, und es kann im Laufe der Zeit ein Betrieb sukzessive von einem reinen Gewerbebetrieb in einen reinen Handelsbetrieb übergehen. Mit Recht hat der Direktor des Innern bei der zweiten Beratung des Warenhandelsgesetzes im Grossen Rat u. a. ausgeführt: «Ich habe schon in der ersten Beratung erklärt, dass zwischen den Begriffen des Handels und des Gewerbes eine ganz scharfe Grenze nicht zu ziehen sei, dass ein Gewerbe mehr in Handel übergehen könne und umgekehrt.» Das künftige Gewerbegesetz sollte sich deshalb sowohl auf die eigentlichen Gewerbebetriebe wie auch auf den Warenhandel (mit Einschluss des Wandergewerbes und des Marktverkehres) erstrecken; es muss demnach sowohl das heutige Gewerbegesetz wie auch das Warenhandelsgesetz ersetzen. Ferner wäre das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher in die Revision einzubeziehen; sein Gegenstand kann ohne Nachteil auch im künftigen Gewerbegesetz geordnet werden.

c) Dagegen ist es zweckmässig, für die Berufe der *Anwälte* und *Notare* sowie für die *Medizinalpersonen* und den Handel mit Heilmitteln weiterhin besondere Erlasse beizubehalten. Für jeden einzelnen dieser Berufe sind ganz besondere Regelungen nötig, die ein umfassendes Gewerbegesetz zu stark belasten würden.

Ferner rechtfertigt es sich, die besondern Vorschriften über das *Gastwirtschafts-* und das *Kinogewerbe* nicht in das neue Gewerbegesetz aufzunehmen. Einmal bestehen für diese Gewerbe besondere Vorschriften der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung. Während für alle andern Gewerbe den Kantonen nur die Kompetenz zur gewerbepolizeilichen Regelung und zur Besteuerung (Art. 31 Abs. 2 BV) verblieben ist, können sie für Betriebe des Gastwirtschaftsgewerbes aus gewerbepolitischen Gründen auch den Fähigkeitsausweis und die Bedürfnisklausel einführen (Art. 31-ter BV, die Bedürfnisklausel ausserdem auch aus Gründen der Volksgesundheit: Art. 32-quater BV); ebenso kennt Artikel 32-quater BV besondere Vorschriften für den Handel mit geistigen Getränken. Hinsichtlich des Kinogewerbes sieht Artikel 27-ter BV ebenfalls Vorschriften vor, welche nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen dürfen. Das hat zur Folge, dass für die Gesetzgebung über diese beiden Gewerbe Gesichtspunkte und gesetzgebungspolitische Zwecke eine Rolle spielen, welche bei der übrigen kantonalen Gewerbegesetzgebung nicht in Betracht fallen.

Namentlich die Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe erfordert sodann eine ziemlich detaillierte Regelung, welche in einem einheitlichen Gewerbegesetz unverhältnismässig viel Raum beanspruchen würde und damit dieses Gesetz unübersichtlich werden liesse. Beim Kinogewerbe gab der Erlass der bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu Artikel 27-ter BV seinerseits Anlass zur Revision des kantonalen Lichtspielgesetzes. Die in diesem Gesetz ursprünglich auch enthaltenen Vorschriften gegen die Schundliteratur sind bereits durch Artikel 13 und 70 Ziffer 24 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ersetzt worden.

Soweit diese Spezialgesetze für einzelne Gewerbe keine abschliessende Regelung enthalten, kann das Gewerbegesetz weiterhin zur Ergänzung herangezogen werden.

d) *Land-* und *Forstwirtschaft* werden — wie bisher — dem Gewerbegesetz nicht unterstellt. Da die Entwicklung in der Landwirtschaft dazu geführt hat, dass immer mehr Betriebe der Urproduktion, vor allem auf dem Gebiete der Tiermast, entstanden sind, die ihren landwirtschaftlichen Charakter weitgehend verloren und stark gewerbliche Züge angenommen haben, rechtfertigt es sich, das Gewerbegesetz auf sie in einzelnen Punkten, die der Regierungsrat in einer Verordnung bezeichnen wird, anwendbar zu erklären.

Die Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen wird es auch ermöglichen, die Zahl der Ausführungserlasse zu reduzieren und zu vereinheitlichen. Das Gesetz soll die grundlegende Ordnung enthalten und namentlich jene Vorschriften aufweisen, welche von dauerhaftem Bestand sein können, während Vorschriften, welche sich öfters veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen müssen, in ein Dekret oder eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates gehören. Es ist auch anzustreben, das Gesetz möglichst einfach und allgemeinverständlich zu gestalten.

## II.

### *Art. 1*

Der *erste Teil* des Entwurfes enthält die allgemeinen Grundsätze. An die Spitze eines Gewerbegesetzes gehört der Grundsatz der *Handels- und Gewerbefreiheit;* er wird in Artikel 1 des Entwurfes in der Fassung von Artikel 81 der Staatsverfassung wiedergegeben.

*Art. 2*

Artikel 2 umschreibt den *Anwendungsbereich* des Gesetzes; der Entwurf enthält hiefür eine Definition des Gewerbes, wobei hervorzuheben ist, dass auch gewerbliche Betriebe von Gemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften dem Gesetz unterstellt sein müssen. Soweit für einzelne Gewerbe besondere Vorschriften des Bundes oder des Kantons bestehen, findet das Gewerbegesetz nur Anwendung, soweit diese besondern Erlasse keine eigene Regelung enthalten.

*Art. 3*

Nach § 8 des bisherigen Gewerbegesetzes müssen sich die Gewerbetreibenden in ein gemeindeweise geführtes Register eintragen lassen, und Artikel 2 des Warenhandelsgesetzes sieht analog ein Geschäftsverzeichnis vor; beide Register werden nach dem Entwurf durch das *Gewerbeverzeichnis* ersetzt (Art. 3), wobei der Regierungsrat auch für einzelne Gruppen von Dienstleistungsbetrieben die Eintragungspflicht anordnen kann. Dieses Verzeichnis soll den Organen der Gewerbepolizei einen Ueberblick über die Gewerbebetriebe ermöglichen und sie insbesondere in die Lage versetzen zu prüfen, ob bei bewilligungsbedürftigen Gewerben die erforderliche Bewilligung auch vorhanden ist.

*Art. 4*

Die Artikel 8 und 9 des Warenhandelsgesetzes über das *unlautere Geschäftsgebaren* sind durch Artikel 70 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 1940 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch aufgehoben worden, offenbar in der irrtümlichen Auffassung, sie würden im ganzen Umfange ersetzt durch Artikel 160—162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches über den unlauteren Wettbewerb. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb wollen jedoch in erster Linie den Mitbewerber schützen, während kantonalrechtliche Vorschriften gegen das unlautere Geschäftsgebaren auch den Kunden und die Oeffentlichkeit schützen würden. Der Bund hat abschliessend die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb erlassen. Die Kantone blieben aber zuständig, gewerbepolizeiliche Vorschriften zum Schutze der Oeffentlichkeit gegen unlauteres Geschäftsgebaren zu erlassen und für die Missachtung solcher Vorschriften auch Uebertretungsstrafe anzudrohen (Art. 22 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb). Ein unlauteres Geschäftsgebaren kann ausserdem zum Entzug einer Gewerbebewilligung führen. Artikel 4 des Entwurfes enthält das grundsätzliche Verbot, dass bei der Ausübung eines Gewerbes keine Mittel angewendet werden dürfen, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen.

*Art. 5/8*

Die Artikel 5 bis 8 wiederholen im wesentlichen die Vorschriften von Artikel 3 ff. des Warenhandelsgesetzes.

*Art. 9*

Neu ist das *Verbot des Missbrauches einer Monopolstellung* durch Versorgungsbetriebe (Art. 9). Solche Betriebe für die Belieferung der Bevölkerung insbesondere mit Wasser, Gas und Elektrizität gehören meist direkt oder indirekt der öffentlichen Hand und besitzen regelmässig ein faktisches Monopol, das nicht dazu missbraucht werden darf, eine an sich erlaubte Gewerbeausübung eines Dritten auszuschalten oder einzuschränken. Das Verbot nimmt jedoch z. B. den Gemeinden ihr Verfügungsrecht über ihr Eigentum nicht; so sind sie nach wie vor nicht gehalten, einem Unternehmer die öffentlichen Strassen für Leitungen zur Verfügung zu stellen.

III.

Der *zweite Teil* des Entwurfes befasst sich mit den bewilligungsbedürftigen Gewerben. Abgesehen von einzelnen bundesrechtlichen Ausnahmen darf nach dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit die Ausübung eines Gewerbes nur dann von einer Bewilligung abhängig gemacht werden, wenn hinreichende gewerbepolizeiliche Interessen eine solche Einschränkung rechtfertigen.

*Art. 10/11*

Artikel 10 des Entwurfes nennt die gewerbepolizeilichen Voraussetzungen für die Einführung einer Bewilligungsbedürftigkeit; diese Vorschrift ist namentlich von Bedeutung für jene Gewerbe, welche erst auf Grund einer regierungsrätlichen Verordnung eine Bewilligung benötigen. Gewerbe, von denen man weiss, dass sie aus polizeilichen Gründen stets nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden können, sollen im Gesetz selbst genannt sein; bei andern privaten Erwerbstätigkeiten können sich die Verhältnisse ändern: es können neue Erwerbstätigkeiten auftauchen, bei denen es angezeigt ist, ihre Ausübung von einer Bewilligung abhängig zu machen, und andererseits kann die technische Entwicklung oder die Veränderung anderer Umstände dazu führen, dass bei einzelnen Gewerben auf diese Einschränkung verzichtet werden kann. Für alle derartigen Gewerbe soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, die Pflicht zur Einholung einer Gewerbebewilligung auf dem Verordnungsweg einzuführen oder wieder aufzuheben (Art. 11 des Entwurfes). Die bisherige Duplizität von Gewerbepatent und Gewerbeschein wird eliminiert; es gibt nur noch eine «Gewerbebewilligung», die anstelle der beiden bisherigen Bewilligungen tritt.

*Art. 12*

Artikel 12 sieht vor, welche besonderen Vorschriften der Regierungsrat für einzelne Gewerbe aufstellen kann, wobei es zweckmässig ist, auch auf jene Schranke solcher Vorschriften hinzuwei-

sen, die nicht selten übersehen wird: für alle gewerbepolizeilichen Beschränkungen gilt der *Grundsatz der Verhältnismässigkeit.* Dieser Grundsatz wird in Artikel 10 Absatz 1 zum Ausdruck gebracht mit den Worten: «... wenn zum Schutze ... nötig sind».

*Art. 14/17*

Die Artikel 14 ff. ordnen das *Verfahren zur Erteilung einer Gewerbebewilligung,* das nun vollständig getrennt wird vom Verfahren für eine allfällig ebenfalls nötige Baubewilligung. Es empfiehlt sich, im Gesetz ein Normalverfahren vorzusehen, das immer dann einzuhalten ist, wenn für einzelne Gewerbe nicht abweichende Bestimmungen bestehen (Art. 17). Das Gesuch ist bei der Gemeinde des Betriebsortes einzureichen; sie ist in erster Linie in der Lage, abzuklären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Um Missverständnisse auszuschliessen, wird in Artikel 16 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt, dass eine Gewerbebewilligung für bauliche Anlagen nicht vom Erfordernis der Baubewilligung nach Baugesetzgebung entbindet. Die Gemeinde hat das Gesuch ohne Verzug mit ihrem Bericht an den Regierungsstatthalter weiterzuleiten; dieser trifft die allenfalls noch nötigen Feststellungen und unterbreitet die Akten, sofern er nicht selber zum Entscheid zuständig ist, mit seinem Antrag der zuständigen Direktion. Ist in den einschlägigen Vorschriften die Direktion nicht bezeichnet, so fällt die Erteilung der Bewilligung in die Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 15 Abs. 2).

*Art. 18*

Eine *Gewerbebewilligung* ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit zu erteilen (Art. 18). Eine periodische Erneuerung ist immer dann ein administrativer Leerlauf, wenn bei der Erneuerung einer Bewilligung eine neue effektive Prüfung der geforderten Voraussetzungen nicht nötig ist und auch nicht vorgenommen wird. Es sei auch verwiesen auf die kleine Anfrage Duppenthaler vom 5. September 1957, auf die Motion Hadorn vom 15. September 1958 und auf das Postulat Lenz vom 28. September 1961. Eine Befristung der Gewerbebewilligung ist nur dort vorzusehen, wo sie sich aus der Natur der Sache ergibt (z. B. bei Wanderlagern) oder wo nach Ablauf einer bestimmten Frist die Verhältnisse neu überprüft werden müssen oder eine Gewerbesteuer fällig wird.

*Art. 19*

Eine Gewerbebewilligung wird *widerrufen,* wenn es von Anfang an an den Voraussetzungen für ihre Erteilung gefehlt hat, z. B. infolge falscher Angaben des Gesuchstellers. In diesem Falle ist die Bewilligung nie rechtsgültig erteilt worden, und im Falle von Verschulden kann der Gewerbetreibende wegen Ausübung eines bewilligungsbedürftigen Gewerbes ohne Bewilligung in der Zeit zwischen der Erteilung und Widerruf bestraft werden. Mit dem Tode des Bewilligungsträgers, mit der Aufgabe des bewilligten Gewerbes oder dessen Veräusserung und mit dem Ablauf einer allfälligen Bewilligungsdauer *erlischt* die Bewilligung von Gesetzes wegen. Sie wird *entzogen,* wenn der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung während längerer Zeit gewerbepolizeiliche Vorschriften verletzt. Es kann nötig werden, bei einzelnen Gewerben noch weitere Entzugsgründe vorzusehen, z. B. Entzug des Bergführerpatentes im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens. In das Gesetz ist deshalb ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Gegen Widerruf und Entzug stehen die Rechtsbehelfe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Verfügung.

IV

Der *dritte Teil* des Entwurfes enthält die Vorschriften für die einzelnen Gewerbe.

*Art. 20*

Abschnitt 1 ist dem *Warenhandel* gewidmet. Artikel 20 ist eine neue Fassung von Artikel 11 WHG. Zur Klarstellung ist besonders zu erwähnen, dass auch Kioske, Wanderlager und Coiffeurgeschäfte unter die Ladenschlussregelung fallen. Eine von den Geschäftsinhabern verlangte Ladenschlussordnung kann nur allgemein-verbindlich erklärt werden, wenn nicht schon ein Gemeindereglement besteht; soll dessen Ordnung abgeändert werden, so muss eine Revision des Reglementes erfolgen. Tankstellen dienen auch dem Verkehr über längere Strecken und sollten deshalb nicht zu unterschiedlichen, von Gemeinde zu Gemeinde wechselnden Zeiten geschlossen werden müssen; es rechtfertigt sich, für sie eine Ausnahme vorzusehen. Waren- und Dienstleistungsautomaten dürfen den Ladenschlussbestimmungen nach Auffassung des Bundesgerichtes nicht unterstellt werden.

*Art. 21*

Artikel 21 enthält eine Sonderregelung für *Demonstrationsabende* und Ausstellungen, soweit an diesen Veranstaltungen über die ordentliche Geschäftszeit hinaus Bestellungen aufgenommen, Waren verkauft oder Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden sollen.

*Art. 22/24*

Die Vorschriften über die *Automaten* (Art. 22 bis 24) knüpfen an Artikel 54/55 WHG an, wobei auch die Dienstleistungsautomaten (Vibratoren usw.) nun ausdrücklich zu erwähnen sind. Die bisherigen Vorschriften erweckten den Eindruck, als würde die Bewilligung eines Automaten im freien Ermessen der Behörde stehen. Der Betrieb eines Automaten kann jedoch nur aus gewerbepolizeili-

chen Gründen verweigert werden, die in Artikel 23 zusammengefasst sind. Die Sondervorschrift für Lebensmittelautomaten (Art. 22 Abs. 2) schafft die einwandfreie gesetzliche Grundlage für die sie betreffende Verordnung des Regierungsrates vom 6. Juni 1967.

*Art. 25*

Die Artikel 25—31 ordnen die *Ausverkäufe* und *Ausnahmeverkäufe*.

Die Vorschriften von Artikel 35 ff. WHG über die Ausverkäufe sind weitgehend ersetzt worden durch Artikel 17—19 des Bundesgesetzes über den unlautern Wettbewerb (UWG) und die bundesrätliche Verordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen vom 16. April 1947 (AV). Eine vorläufige Anpassung des kantonalen Rechtes an diese neuen bundesrechtlichen Vorschriften ist erfolgt durch das Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalter betreffend Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen vom 5. Dezember 1947. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften haben die Kantone die zuständigen Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu ordnen (Art. 24 AV); sie können ferner ergänzende und in beschränktem Rahmen vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen (Art. 25—27 AV).

Ausverkäufe gehören systematisch zum Warenhandel; sie werden deshalb im gleichen Abschnitt wie der Warenhandel geordnet.

Die AV kennt keine Beschränkung der Ausverkäufe auf die Geschäftslokalitäten, lässt aber eine derartige kantonale Vorschrift zu (Art. 25 lit. c AV). Diese Beschränkung war schon im bisherigen kantonalen Recht vorgesehen (Art. 38 WHG).

Das WHG enthält keine Bestimmung über den Beginn der öffentlichen Ankündigung, sondern überliess dies den Gemeinden. Die vorgesehene Regelung entspricht der ursprünglich für die AV vorgesehenen und in mehreren Kantonen geltenden Lösung. Da die Ankündigung einen rechtlich bestimmten Mindestinhalt aufweisen muss, sollte auch eine Bestimmung verhindern, dass dieser Inhalt in einer Schriftgrösse publiziert wird, die vom Publikum unbeachtet bleibt.

Absatz 5 von Artikel 25 wiederholt den Text von Artikel 11 AV, jedoch entsprechend Artikel 37 WHG und gemäss Artikel 26 Ziffer 4 AV mit einer zweijährigen Wartefrist bei Total- und Teilausverkäufen (Kreisschreiben) und mit der Präzisierung, dass Ausnahmen durch den Regierungsstatthalter bewilligt werden können (Art. 43 WHG).

*Art. 26*

Beim Gesuch um Bewilligung eines Ausnahmeverkaufes kann auf das mengenmässige Verzeichnis verzichtet werden (Art. 26 Abs. 1 lit. b), da für Ausnahmeverkäufe das Warenschubverbot nicht gilt (Art. 13 AV). Bewilligungsbehörde bleibt das nach Gemeinderecht zuständige Organ, wobei hervorzuheben ist, dass nach Bundesrecht nicht nur die Durchführung des Ausverkaufes, sondern schon dessen öffentliche Ankündigung bewilligungsbedürftig ist (Art. 17 UWG).

*Art. 27*

Die Bewilligung muss erteilt werden, wenn die vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht genannten Bedingungen erfüllt sind und kein Verweigerungsgrund i. S. von Artikel 6 AV vorhanden ist.

*Art. 28*

Ueber Ausnahmen von den Ausverkaufszeiten entscheidet wie bisher der Regierungsstatthalter (Art. 43 WHG).

*Art. 29*

Die Vorschriften über die Sperrfrist (Art. 29) entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht und sind Artikel 17 UWG und Artikel 16 AV angepasst worden.

*Art. 30*

Die in Artikel 30 der Volkswirtschaftsdirektion vorbehaltenen Kompetenzen entsprechen Artikel 26 AV.

*Art. 31*

Bei der Bemessung der Taxen für Ausnahmeverkäufe ist zu berücksichtigen, dass hier Waren abgeschoben werden dürfen, so dass für die Bemessung der Taxe nicht auf die angemeldete Warenmenge, sondern nur auf den effektiven Umsatz abgestellt werden kann.

*Art. 32 ff.*

Der *Marktverkehr* gehört ebenfalls zum Warenhandel und ist deshalb im gleichen Abschnitt zu ordnen. Die Artikel 32—35 stimmen im wesentlichen mit den Artikeln 56—58 WHG überein.

In Artikel 32 erhält der Regierungsrat neu die Befugnis, eine Marktbewilligung auch dann zu entziehen, wenn der Markt seine Existenzberechtigung verloren hat.

Im Abschnitt 2 werden die *Wandergewerbe* geordnet, wobei diejenigen Vorschriften, welche für alle Wandergewerbe Anwendung finden können, zusammengefasst werden (Art. 36—40).

*Art. 36*

Artikel 36 zählt die bewilligungsbedürftigen Wandergewerbe auf, wobei auch die Veranstaltung von Wetten ausdrücklich erwähnt wird, die bisher zusammenhanglos in Artikel 49 WHG über «Aufführungen und Schaustellungen» behandelt worden sind.

Da die Wandergewerbe ebenfalls unter dem Schutze der Handels- und Gewerbefreiheit stehen, sind nur gewerbepolizeiliche Einschränkungen zulässig. Die Bewilligung darf daher nur aus gewerbepolizeilichen Gründen verweigert werden. Der in den Artikeln 24, 25 und 30 WHG vorgesehene Verweigerungsgrund des «öffentlichen Wohls» ist

zu weit gefasst und verleitet zur Annahme, dass z. B. die Errichtung eines Wanderlagers auch aus wirtschaftlichen Erwägungen verweigert werden dürfte. Unhaltbar ist auch die in Artikel 25 WHG vorgesehene Befugnis des Regierungsrates, das Hausieren im ganzen Kanton oder einzelnen Gemeinden generell zu verbieten, wenn es in eine «Belästigung des Publikums ausartet». Eine solche polizeiliche Massnahme muss sich an die Störer halten; man darf daher nur den aufdringlichen Hausierern das Patent entziehen, nicht aber den anständigen Hausierern die Ausübung ihres Berufes verbieten. Die Gemeinde-Bewilligung hat nur Kontrollcharakter; die Gemeinde kann das Visum nur verweigern, wenn sie feststellt, dass seit der Patenterteilung ein Widerrufs- oder Entzugsgrund eingetreten ist.

*Art. 37*

Die in Artikel 22 und 31 WHG vorgesehenen *persönlichen Anforderungen* für die Ausübung des Hausiergewerbes und für die Eröffnung eines Wanderlagers sind im Interesse einer Gleichbehandlung auf alle Wandergewerbe auszudehnen. Für die Patenterteilung an juristische Personen und Ausländer gelten die Artikel 13 und 15 Absatz 3 des Entwurfes.

*Art. 38*

Artikel 38 über das Patent legt die Artikel 19, 20 und 21 WHG zusammen.

*Art. 39*

Die Vorschriften über den Patententzug (Art. 39) gehen redaktionell von Artikel 28 und Artikel 19 Absatz 3 letzter Satz WHG aus.

*Art. 40*

Die Artikel 40—44 des Entwurfes sind dem *Hausiergewerbe* gewidmet. Die Definition des Hausierhandels fasst die Artikel 15 und 26 WHG zusammen.

*Art. 41*

Die Bestimmung über die Patentdauer (Art. 41) entspricht dem bisherigen Artikel 18 WHG.

*Art. 42/43*

Die Vorschriften über die Ausübung des Hausiergewerbes und die ausgeschlossenen Waren (Art. 42/43) entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 27 WHG).

*Art. 44*

Die für die Wandergewerbe bisher vorgesehenen «Gebühren» sind rechtlich Gemengesteuern und müssen deshalb von blossen Verwaltungsgebühren deutlich unterschieden werden; für sie wird im Entwurf einheitlich das Wort «Taxe» verwendet. Artikel 44 über die Hausierpatenttaxe tritt an die Stelle von Artikel 23 WHG. In Abweichung vom WHG sind für die motorisierten Hausierer zwei Gebührenstufen vorgesehen: leichte Lieferungswagen einerseits und Lastwagen andererseits. Durch Ansetzung eines entsprechenden Maximums für die letzteren sollte künftig vermieden werden, dass motorisierte Grosshausierer aus Gebührengründen den Vorschriften über die Wanderlager unterstellt werden müssen. Artikel 23 Absatz 3 WHG, wonach Hausierer, die nicht im Kanton wohnhaft sind, einen Zuschlag von 30 % zu bezahlen haben, ist verfassungswidrig; das Bundesgericht hat eine analoge Vorschrift des Kantons Nidwalden aufgehoben.

*Art. 45*

Seit dem Inkrafttreten des WHG ist eine neue Form des Detailverkaufes aufgekommen: der *Verkauf ab besonders eingerichteten Motorfahrzeugen,* die nach einem bestimmten *Fahrplan* verkehren und an zum voraus festgelegten Haltestellen ihre Kunden bedienen. Auf Betriebe dieser Art passen weder die Vorschriften über die Wanderlager noch diejenigen über die Hausierer; sie bedürfen vielmehr einer besonderen Regelung, die in Artikel 45 bis 51 des Entwurfes enthalten ist und die sich an die Urteile des Bundesgerichtes vom 29. Januar 1958 und 13. Juli 1960 i. S. Kanton Bern bzw. Polizeidirektion des Kantons Bern anlehnt. Artikel 45 umschreibt die Verkaufsart, für welche diese neuen Bestimmungen gelten, wobei der Fahrplan die Abgrenzung schafft zum hausiermässigen Verkauf mit einem Verkaufsfahrzeug.

*Art. 46/49*

Die Artikel 46—49 regeln die Patenterteilung. Das Betriebspatent kann für alle jene Haltestellen nicht verweigert werden, die verkehrs- oder gesundheitspolizeilich nicht zu beanstanden sind; bei Haltestellen, die z. B. in besonderem Masse dem Staube ausgesetzt sind, wird die Bewilligung aus hygienischen Gründen nicht verweigert werden dürfen, wenn die zum Verkauf gelangende Ware verpackt und damit gegen Staub geschützt ist. Das Betriebspatent dient der Wahrung verkehrs- und gesundheitspolizeilicher Gesichtspunkte. Die Verkaufswagen müssen sich an die Ladenschlussbestimmungen der Gemeinde halten, in deren Gebiet die Haltestellen liegen. Bei der Patenttaxe für die Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass ein Verkaufswagen täglich in mehreren Gemeinden zirkulieren kann, so dass eine Aufteilung nötig wird, die am einfachsten nach der Zahl der einzelnen Haltestellen in mehreren Gemeinden erfolgt.

*Art. 52*

Die Vorschriften über die *Wanderlager* (Art. 52 bis 53) weichen nicht erheblich von jenen der Artikel 29 ff. WHG ab. Die «ständigen» Zeitungskioske brauchen unter den Ausnahmen nicht auf-

geführt zu werden, weil bei ihnen das Merkmal der «vorübergehenden» Einrichtung fehlt und sie schon aus diesem Grunde nicht unter die Vorschriften über die Wanderlager fallen können.

*Art. 54 ff.*

Die Artikel 54 ff. über *Vorführungen, Schaustellungen* und *Wetten* knüpfen an das bisherige Recht an (Art. 49 ff. WHG).

Im Abschnitt 3 folgen noch Vorschriften über vereinzelte *andere Gewerbe.*

*Art. 60*

Das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensmittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher (vom 26. Februar 1888) ist, soweit *Darlehensgewährung* und *-vermittlung* betreffend, in allen wesentlichen Punkten durch das interkantonale Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen (vom 8. Oktober 1957) aufgehoben (Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern vom 20. Mai 1959).

Es ist zu erwarten, dass dieses Gewerbe weiterhin durch ein Konkordat geregelt wird; es genügt daher, dem Regierungsrat in Artikel 60 die Kompetenz zu erteilen, allfällige weitere kantonale Vorschriften zu erlassen.

*Art. 61/63*

Die Vorschriften über das *Pfandleihgewerbe* (Art. 61—63) ersetzen die §§ 3 ff. des erwähnten Gesetzes vom 26. Februar 1888; sie entsprechen den Artikeln 907 ff. ZGB. Diese neuen kantonalen Vorschriften über das Pfandleihgewerbe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates (Art. 915 ZGB). Die §§ 21 ff. des geltenden Gesetzes über die Liquidierung von Versatzpfändern sind zum grössern Teil überholt oder durch das Bundesrecht aufgehoben worden. Soweit das kantonale Recht nähere Vorschriften über die Einlösung von Versatzpfändern und über das Verfahren des amtlichen Verkaufes aufzustellen hat, genügt eine Verweisung auf die Vorschriften über die öffentliche Versteigerung.

*Art. 64*

Artikel 64 über die *Trödler* fasst die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1888 über dieses Gewerbe zusammen und stellt nun ausdrücklich fest, dass Antiquare rechtlich keine Trödler sind.

V.

Der *vierte Teil* des Entwurfes (Art. 65—74) enthält die Vorschriften über die Aufsicht, die Abgaben und den Rechtsschutz.

*Art. 65*

Die *Aufsicht* über die Anwendung des Gesetzes steht, wie bisher, grundsätzlich der Direktion der Volkswirtschaft zu (Art. 65); für sämtliche Wandergewerbe ist dagegen die Polizeidirektion Aufsichtsbehörde (Art. 59).

*Art. 66*

Artikel 66 gibt der Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Kompetenz, vorgeschriebene Einrichtungen auf ihr Vorhandensein und ihren Zustand zu prüfen und die allenfalls nötigen Vorkehren zu treffen. Ebenso kann sie sich jene Geschäftsbücher vorlegen lassen, welche ein Gewerbetreibender auf Grund dieses Gesetzes zu führen hat (z. B. Geschäftsbücher der Pfandleihanstalten und das Trödlerbuch). Die Inspektionsbefugnisse über die persönlichen Eigenschaften, die für ein bewilligungsbedürftiges Gewerbe gefordert sind, können nicht generell umschrieben werden; erst im Zusammenhang mit der Ordnung einzelner Gewerbezweige kann bestimmt werden, ob und wie allenfalls periodisch oder gelegentlich das Vorhandensein dieser persönlichen Eigenschaften zu kontrollieren ist. Absatz 3 ist eine Erweiterung und Präzisierung von § 19 GG. Droht eine erhebliche und unmittelbare Gefahr, so kann die Betriebseinstellung auch dann verfügt werden, wenn der Gewerbetreibende selbst alle gewerbepolizeilichen Vorschriften beachtet hat; die vorläufige Einstellung erfolgt hier nicht zum Schutze des Gesetzes, sondern zur Abwendung einer Gefahr. Nur der zweite Einstellungsgrund setzt eine Widerhandlung gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften voraus, und zwar muss sie derart schwer sein, dass ein Entzug gemäss Artikel 19 Absatz 3 in Frage kommt und ein Zuwarten bis zum definitiven Entscheid nicht zu verantworten ist.

*Art. 67*

Die Bestimmung über die *Verschwiegenheitspflicht* (Art. 67) ist dem Artikel 93 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nachgebildet.

*Art. 68*

Bei den *Abgaben* ist deutlich zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Verwaltungsgebühren einerseits und den Gewerbesteuern andererseits. Die Verwaltungsgebühren — im Entwurf «*Gebühren*» genannt — sind eine Vergütung für die Beanspruchung der Verwaltung; sie dürfen daher nicht höher sein als die durchschnittlichen Kosten der Verwaltung für diese Beanspruchung (Art. 68). Die Gewerbesteuern treten regelmässig, und zwar auch in diesem Entwurf, als Gemengesteuern auf, d. h. als eine Verbindung von Steuer und Gebühr in der gleichen Abgabe. Um sie begrifflich deutlich von den Gebühren zu trennen, wird im Entwurf für sie das Wort «*Taxe*« verwendet, im Anschluss an die eingelebte Bezeichnung Patenttaxe usw.

Es ist zweckmässig, die Festsetzung des *Gebührentarifes* in die Kompetenz des Regierungsrates zu verweisen; einmal wird dadurch das Gesetz entlastet und ferner kann auf diese Weise der Regierungsrat die regelmässig nur kleinen Beträge neuen Verhältnissen anpassen. Wird im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung eine Taxe erhoben, so kann nicht gleichzeitig noch eine Gebühr verlangt werden, denn das Entgelt für die Beanspruchung der Verwaltung ist in der Gemengesteuer (Taxe) bereits inbegriffen.

*Art. 69*

Artikel 69 enthält die Vorschriften über Bezahlung und Erlass einer Gebühr. Ohne gegenteilige Anordnung der Bewilligungsbehörde soll die Bewilligung regelmässig nur gegen gleichzeitige Bezahlung der Gebühr ausgehändigt werden. Auf das im Beschluss vom 15. Januar 1937 betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gewerbescheingebühren vorgesehene Druckmittel der vorläufigen Einstellung der Gewerbeausübung kann verzichtet werden. Wenn jemand ein Gewerbe ausübt, bevor er mangels Zahlung der Gebühr die Bewilligung erhalten hat, so kann er bestraft werden; ist ihm die Bewilligung unter Ansetzung einer Zahlungsfrist erteilt worden, so ist bei Zahlungsverzug Betreibung einzuleiten. Das genügt. Eine Betriebseinstellung wegen Nichtbezahlung einer meist kleinen Gebühr wäre eine unangemessene fiskalische Massnahme.

*Art. 70*

Artikel 70 erwähnt ausdrücklich die Möglichkeit, dass eine Gebühr, die wegen unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Gesuchstellers zu niedrig angesetzt worden ist, später noch berichtigt werden kann.

*Art. 71/72*

*Taxen* müssen als Steuern im Gesetze selbst bestimmt werden und dürfen nur nach Massgabe des Gesetzes erhoben werden (Art. 71). Im Interesse einer Vereinfachung der Gesetzgebungstätigkeit sieht der Entwurf, wie Artikel 21 des Jagdgesetzes vom 9. April 1967 und Artikel 2 des Gesetzes über das Salzregal vom 18. Februar 1968 vor, dass der Grosse Rat die Taxen gegebenenfalls abändern kann (Art. 71 Abs. 2). Die Höhe der Taxen rechtfertigt es, für gewisse Fälle eine Rückerstattung vorzusehen; ebenso sollte die Bewilligungsbehörde die Kompetenz haben, in Härtefällen die Taxe ganz oder teilweise zu erlassen (Art. 72). Auf die Nachzahlung von Taxen finden die Vorschriften über die Gebühren analoge Anwendung.

*Art. 74*

In bezug auf den *Rechtsschutz* kann ganz allgemein auf die Vorschriften des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes verwiesen werden.

VI.

Der *fünfte Teil* enthält die *Strafvorschriften.* Gemäss Artikel 335 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches können die Kantone für Widerhandlungen gegen kantonale Verwaltungsgesetze Uebertretungsstrafen androhen. Das Uebertretungsstrafrecht ist in Artikel 101 ff. des genannten Bundesgesetzes geordnet und nach Artikel 1 des kantonalen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches — wozu auch das Uebertretungsstrafrecht gehört — ebenfalls auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen Anwendung. Das Einführungsgesetz bestimmt in Artikel 3 ferner, dass die Uebertretungen des kantonalen Rechtes auch im Falle blosser Fahrlässigkeit strafbar sind, sofern nicht etwas anderes angeordnet ist. Die Strafvorschriften des Gewerbegesetzes können sich deshalb, mit Ausnahme der strafrechtlichen Verantwortung des Betriebsinhabers, auf die einzelnen Tatbestände beschränken.

*Art. 75/76*

Zum Schutze des Bewilligungsverfahrens ist es angezeigt, einen besonderen Tatbestand für *unwahre Angaben* zu schaffen. Gemäss Artikel 75 ist strafbar, wer objektiv unwahre und für die Erteilung der Bewilligung erhebliche Angaben macht. In subjektiver Hinsicht wird verlangt, dass der Täter die Unwahrheit seiner Angaben kennt und in der Absicht handelt, damit eine Bewilligung zu erwirken. Ob er sie erwirken kann, ist für den Tatbestand irrelevant. Wird ihm die Bewilligung erteilt und später wieder widerrufen, so macht er sich in der Zwischenzeit noch wegen unbefugter Gewerbeausübung strafbar (Art. 76). Widerhandlungen gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften bestehen sehr häufig in der *Ausübung eines bewilligungsbedürftigen Gewerbes ohne Bewilligung,* oder, was rechtlich dasselbe ist, mit einer abgelaufenen Bewilligung. Es rechtfertigt sich deshalb, diesen Tatbestand besonders hervorzuheben. Als Sanktion genügt eine Busse, die bis zu zweitausend Franken betragen kann; handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden (Art. 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Uebt der Täter ein Gewerbe auf Grund einer erschlichenen Bewilligung aus und wird diese widerrufen, so war er rechtlich ebenfalls nicht im Besitze einer Bewilligung; da hier noch das Täuschungsmoment hinzukommt, sollte wahlweise neben Busse auch Haft angedroht werden.

*Art. 77*

In Artikel 77 werden die *übrigen Widerhandlungen* gegen Vorschriften des bernischen Gewerbepolizeirechtes zusammengefasst. Absatz 1 droht wahlweise Haft oder Busse an für die Missachtung der Vorschriften gegen das unlautere Geschäftsgebaren und gegen den Missbrauch einer Monopolstellung; für das Verhältnis zu den bundesrechtlichen Strafbestimmungen gegen den unlauteren

Wettbewerb gilt Artikel 29 Absatz 2. In Absatz 2 wird ein ausgesprochener Bagatelltatbestand aufgeführt, die Nichteintragung in das Gewerbeverzeichnis; daher wird hier die Busse schon im Gesetz auf einen bescheidenen Betrag beschränkt.

Es wäre unzweckmässig, alle übrigen Widerhandlungen gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften einzeln aufzuführen. Es genügt, in Absatz 3 einen Generaltatbestand zu schaffen und alle übrigen Widerhandlungen mit Busse, in schweren Fällen mit Haft zu bedrohen. Damit hat der Richter die Möglichkeit, jedem Fall gerecht zu werden.

*Art. 78*

Die Bestimmung über die Gebührenverschlagnis ist Artikel 76 Absatz 2 des Gastwirtschaftsgesetzes nachgebildet.

*Art. 79*

Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften über das Ausverkaufswesen und die arbeitsrechtlichen Vorschriften sind ausschliesslich nach Bundesrecht strafbar; dieses muss daher vorbehalten werden. Die andern Widerhandlungen können im einzelnen Falle gleichzeitig auch einen Tatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllen: ein Gesuchsteller will eine Bewilligung mit gefälschten Urkunden erwirken oder ein Betriebsinhaber verursacht infolge Missachtung gewerbepolizeilicher Vorschriften einen Brand. Hier genügt es, wenn eine Bestrafung nach Massgabe der strengern Strafandrohung des Bundesrechtes erfolgt; Artikel 79 Absatz 2 schliesst deshalb eine Idealkonkurrenz zwischen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung und einem mit einer schweren Strafe bedrohten Tatbestand des Bundesrechtes aus.

*Art. 80*

Artikel 80 über die strafrechtliche Verantwortung des Betriebsinhabers knüpft an die gute Redaktion von Artikel 59 des schweizerischen Arbeitsgesetzes an.

VII.

Im *sechsten Teil* folgen die *Schlussbestimmungen.*

*Art. 81*

Das Gesetz wird erst in Kraft gesetzt werden können, wenn die erforderlichen Vollziehungsverordnungen vorbereitet, bzw. bereits bestehende als weiterhin anwendbar erklärt worden sind; dem Regierungsrat ist daher die Zuständigkeit einzuräumen, nach Annahme des Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Die *Uebergangsbestimmung* für laufende Bewilligungen (Abs. 2) entspricht der Ordnung, wie sie bereits beim Inkrafttreten des WHG getroffen wurde. Absatz 3 bestimmt, dass die im Anschluss an Ausverkäufe verfügten Sperrfristen keine Aenderung erfahren. Das Gesetz verschiebt in einigen Fällen die bisherige Zuständigkeit; um Unklarheiten zu vermeiden, sieht daher Absatz 4 ausdrücklich vor, dass in allen Fällen die nach dem neuen Gesetz zuständige Behörde zu entscheiden hat. Die Regel für das intertemporale Uebertretungsstrafrecht entspricht der für solche Gesetze üblichen Ordnung.

*Art. 82*

In Artikel 82 wird die regierungsrätliche *Verordnungskompetenz* erwähnt. Es steht im Ermessen des Regierungsrates, ob er alle durch ihn zu ordnenden Gegenstände in einer einzigen Verordnung zusammenfassen oder ob er sie auf mehrere Verordnungen verteilen will. Es wird voraussichtlich weder möglich noch zweckmässig sein, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle Verordnungen, welche sich auf das alte Gewerbegesetz oder auf die mit ihm aufzuhebenden Erlasse stützen, durch neue Verordnungen zu ersetzen; zur Klärung der Rechtslage wird deshalb in Absatz 2 bestimmt, dass diese Verordnungen in Kraft bleiben; es steht alsdann im Ermessen des Regierungsrates, sie in einem spätern Zeitpunkt zu ersetzen.

*Art. 83*

In Artikel 83 wird bestimmt, dass alle mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden *frühern Erlasse* aufgehoben sind; es ist praktisch nicht möglich, alle davon betroffenen Vorschriften einzeln und abschliessend aufzuzählen, da die Kollisionsmöglichkeiten nie vollständig übersehen werden können. Bei den ausdrücklich genannten, aufzuhebenden Gesetzen und Verordnungen handelt es sich daher um besonders wichtige Erlasse, deren Bedeutung ihre ausdrückliche Erwähnung rechtfertigt, oder aber um Erlasse, bei denen zweifelsfrei festgestellt werden soll, dass sie nicht mehr weiter gelten.

Litera a erwähnt die durch das neue Gewerbegesetz aufzuhebenden *Gesetze.* Wie in Abschnitt I ausgeführt, soll das neue Gewerbegesetz an die Stelle des Gesetzes von 1849 sowie an die Stelle des Warenhandelsgesetzes von 1926 und des Gesetzes über den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher usw. von 1888 treten. Diese Erlasse sind daher ausdrücklich aufzuheben.

Litera b nennt die *Verordnungen,* welche ausser Kraft zu setzen sind. In der Regel sind Verordnungen nicht durch den Gesetzgeber aufzuheben, sondern durch jene Behörde, welche sie erlassen hat. Steht jedoch die Aufhebung im Zusammenhang mit neuen gesetzlichen Bestimmungen, so kann ihre Aufhebung auch durch Gesetz erfolgen, namentlich dann, wenn — wie in den hier zu erwähnenden Verordnungen — der Regierungsrat über kein selbständiges Verordnungsrecht verfügt, also nur im Rahmen der Gesetzgebung Vollziehungsverordnungen erlassen kann. Der Skilehrertarif

vom 18. November 1938 ist längst durch einen neuen Tarif ersetzt worden, der jedoch, im Gegensatz zum frühern Tarif, nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen wurde; so sollte die Gelegenheit benutzt werden, den alten Tarif noch in einem Erlass ausdrücklich aufzuheben, der in die Gesetzessammlung aufgenommen wird. Das Regulativ für die Skilehrer-Prüfungen von 1937 ist obsolet, da die entsprechenden Vorschriften nun im Skilehrer-Reglement vom 7. Dezember 1954 enthalten sind. Obsolet sind ferner die Beschlüsse des Regierungsrates über die Kutscher des Oberlandes von 1926 und über die Examensfeste von 1924. Alle diese Erlasse sind daher noch förmlich ausser Kraft zu setzen.

*Art. 84*

Endlich ist noch eine im EG ZGB enthaltene Gesetzesverweisung dem neuen Gewerbegesetz anzupassen.

Bern, im September 1968.

*Der Volkswirtschaftsdirektor:*
**Dr. H. Tschumi**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 24. September/25. und 23. Oktober 1968

# Gesetz
## über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern**

in Ausführung von Artikel 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern und der Artikel 24 bis 27 der Verordnung des Bundesrates vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen,

auf Antrag des Regierungsrates

*beschliesst:*

### Erster Teil

### Allgemeine Grundsätze

*Art. 1*

Handels- und Gewerbefreiheit

[1] Die Freiheit von Handel und Gewerbe ist gewährleistet (Art. 31 der Bundesverfassung und Art. 81 der Staatsverfassung).

[2] Sie darf nur beschränkt werden durch Gesetz und soweit es die Bundesverfassung zulässt. Gewerbepolizeiliche Vorschriften dürfen nicht weiter gehen, als zur Erreichung des gewerbepolizeilichen Zweckes unerlässlich ist und dieser Zweck die Einschränkung rechtfertigt.

*Art. 2*

Anwendungsbereich des Gesetzes

[1] Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Ausübung von Gewerben im Kanton Bern.

[2] Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes sind alle dauernden oder gelegentlichen privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten, mit Einschluss gewerblicher Betriebe von Gemeinden und andern öffentlichrechtlichen Körperschaften, namentlich alle Betriebe der Industrie, des Handwerkes und des Handels, die freien Berufe und alle andern Dienstleistungsbetriebe.

[3] Vorbehalten bleiben das Bundesrecht sowie kantonale Gesetze über einzelne Berufe und Gewerbe, wie die Berufe der Anwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Drogisten das Gastwirtschaftsgewerbe, der Handel mit gei-

stigen Getränken und mit Heilmitteln sowie das Filmwesen. Soweit solche Gesetze keine abschliessende Regelung enthalten, ist ergänzend dieses Gesetz anwendbar. Vorbehalten bleiben ferner alle jene gewerblichen Tätigkeiten, welche ausdrücklich von der Unterstellung unter dieses Gesetz befreit sind.

[4] Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion mit überwiegend gewerblichem Charakter fallen unter dieses Gesetz. Der Regierungsrat umschreibt die Unterstellung, bezeichnet die anwendbaren Bestimmungen und kann Spezialvorschriften erlassen. Die Landwirtschaftsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

*Art. 3*

Gewerbeverzeichnis

[1] Wer auf eigene Rechnung ein Gewerbe betreiben will, hat vorgängig seinen vollständigen Namen und seine allfällige Firma, die Art seines Gewerbes und die Adresse des Betriebes am Orte der Gewerbeausübung in das Gewerbeverzeichnis der Gemeinde eintragen zu lassen. Zweiggeschäfte und Ablagen sind auch am Ort einzutragen, wo sie betrieben werden.

[2] Wandergewerbe und Dienstleistungsbetriebe sowie die nur gelegentliche Ausübung eines Gewerbes werden im Gewerbeverzeichnis nicht eingetragen. Der Regierungsrat kann jedoch für einzelne Gruppen von Dienstleistungsbetrieben die Eintragungspflicht anordnen.

[3] Änderungen sind der Gemeinde innerhalb dreissig Tagen zur Eintragung im Gewerbeverzeichnis schriftlich mitzuteilen.

[4] Die Eintragung ist gebührenfrei.

[5] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Führung des Gewerbeverzeichnisses.

*Art. 4*

Unlauteres Geschäftsgebaren
a) Grundsatz

[1] Bei der Ausübung eines Gewerbes dürfen keine Mittel angewendet werden, die Treu und Glauben widersprechen.

[2] Die Vorschriften des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb bleiben vorbehalten.

*Art. 5*

b) Bekanntgabe der Firma

[1] An Geschäftslokalen, welche dem Empfang der Kundschaft dienen, und auf schriftlichen Angeboten ist die Firma in gut sichtbarer Weise anzubringen; ist der Gewerbebetrieb nicht im Handelsregister eingetragen, so ist der Geschäftsinhaber mit Name und Vorname bekanntzugeben.

[2] Die gleichen Angaben sind an Verkaufswagen, Buden, Marktständen und andern Verkaufsstellen und Automaten ausserhalb von Geschäftslokalen anzubringen.

[3] Die Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame und die Strassensignalisation bleiben vorbehalten.

*Art. 6*

c) Angaben über die Leistung

[1] Waren und Dienstleistungen aller Art sind so anzubieten und feilzuhalten, dass eine Irreführung über Art, Qualität, Wirkung, Leistung, Ausmass und Menge sowie eine Verwechslungsgefahr mit ähnlichen Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen ist.

[2] Mass und Gewicht sind nach dem Metersystem anzugeben, soweit es sich nicht um Waren handelt, die übungsgemäss nach ausländischem Mass und Gewicht verkauft werden.

[3] Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über den Vertrieb von Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen.

*Art. 7*

d) Preisangaben

[1] Bei Waren haben sich die Preise auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preis eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit. Waren, die handelsüblich in bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden, müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

[2] Der Preis für eine Ware oder Dienstleistung ist in der Landeswährung anzugeben, wenn sowohl der Betrieb als auch der Kunde sich in der Schweiz befinden und wenn ausserdem der Preis in der Schweiz zahlbar, die Leistung hier zu erbringen oder die Ware hier zu liefern ist.

*Art. 8*

e) Auszeichnungen und Fähigkeitsausweis

[1] Auszeichnungen dürfen in Schaufenstern, auf Verpackungen, in schriftlichen Anpreisungen, auf Geschäftsbriefen und für sonstige Reklame nur verwendet werden, wenn sie an Ausstellungen verliehen worden sind, welche Wirtschaftsverbände oder Behörden in der Schweiz oder im Ausland veranstaltet oder anerkannt haben.

[2] Im Wettbewerb dürfen Fähigkeitsausweise nur verwendet werden, wenn sie eine Behörde oder eine staatlich anerkannte Institution der Schweiz oder des Auslandes erteilt hat; die Verwendung ausländischer Fähigkeitsausweise, die geeignet sind, irreführende Vorstellungen über die Befähigung zu erwecken, ist verboten.

*Art. 9*

Missbrauch einer Monopolstellung

[1] Versorgungsbetriebe, insbesondere für die Belieferung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität, dürfen ihre Lieferung nicht von unzulässigen Bedingungen abhängig machen.

[2] Unzulässig ist die Bedingung namentlich

— wenn sie in keinem rechtmässigen Erlass vorgesehen ist,
— wenn sie die Belieferung davon abhängig macht, dass ein erlaubtes Gewerbe vom Abnehmer oder einem Dritten nicht oder nur unter gesetzlich nicht vorgesehenen Beschränkungen ausgeübt wird,
— wenn sie für die Belieferung eine für andere Abnehmer nicht vorgesehene Gegenleistung fordert, um den Abnehmer oder einen Dritten in der Ausübung eines Gewerbes zu behindern.

## Zweiter Teil

## Bewilligungspflichtige Gewerbe und Bewilligungsverfahren

*Art. 10*

Grundsatz

[1] Zur Ausübung eines Gewerbes bedarf es einer Bewilligung, wenn zum Schutze

— der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit, Ruhe oder Gesundheit,
— der Gesundheit der im Betriebe tätigen Personen, seiner Kundschaft und Nachbarschaft
— fremden Eigentums,
— Dritter gegen übermässige Einwirkungen,
— gegen unlauteres Geschäftsgebaren,

eine besondere persönliche Eignung und Befähigung des Gewerbetreibenden oder besondere Einrichtungen nötig sind oder ein Gewerbe an einem bestimmten Standort nur mit behördlicher Genehmigung betrieben werden darf. Weitergehende Gemeindevorschriften über den zulässigen Standort von Gewerben bleiben vorbehalten.

[2] Aus den gleichen Gründen können auch Anforderungen an die persönliche Eignung und Befähigung der Angestellten eines bewilligungspflichtigen Betriebes gestellt werden.

[3] Das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung bezeichnen die einzelnen Gewerbe, für welche eine Bewilligung nötig ist.

*Art. 11*

Einzelne bewilligungspflichtige Gewerbe

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

a) die Wander-Pfandleih- und Trödlergewerbe,
b) die Taxihalter,
c) die gewerbsmässige Vermittlung und den Handel mit Liegenschaften,
d) das Treuhand- und Sachwaltergeschäft,
e) die Berufe der Bergführer, Träger und Skilehrer,
f) die gewerbsmässige Ehevermittlung,
g) die Privatdetekteien und Auskunfteien,
h) die Bestattungsunternehmen und Leichenbitterinnen,
i) den Betrieb eines Kinder-, Alters- oder Pflegeheimes.

*Art. 12*

Vorschriften für einzelne Gewerbe

[1] Soweit für einzelne Gewerbe nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, erlässt der Regierungsrat die nötigen gewerbepolizeilichen Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Gewerbe über:

a) die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung,

b) die nötigen Fähigkeiten und das Verfahren, in welchem ein Fähigkeitsausweis erlangt wird,

c) die für einen Gewerbebetrieb nötigen Einrichtungen und den Standort des Betriebes,

d) die besondern Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und seiner Arbeitnehmer,

e) die behördliche Aufsicht.

[2] Besteht bei einem Gewerbe in besonderem Masse die Gefahr einer Ausnützung der Kundschaft, so kann der Regierungsrat einen verbindlichen Höchst-Tarif aufstellen, dessen Entgelte nicht überschritten werden dürfen. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Regierungsrat die Gemeinden zum Erlass eines solchen Tarifes ermächtigen, wenn kein Bedürfnis nach einer einheitlichen kantonalen Regelung besteht.

[3] Zur Sicherung der Ansprüche der Kunden kann der Regierungsrat die Bewilligungen für die gewerbsmässige Darlehens-, Geschäfts- und Liegenschaftsvermittlung und für ähnliche Gewerbe von einer Kaution abhängig machen.

*Art. 13*

juristische Personen

[1] Bei juristischen Personen wird die Gewerbebewilligung dem Betriebsleiter erteilt, der für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften unmittelbar verantwortlich ist.

[2] Ist die Bewilligung nicht von einer persönlichen Eignung und Befähigung abhängig, so wird sie der juristischen Person erteilt.

*Art. 14*

Verfahren
a) Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Gewerbebewilligung ist am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Gemeinde einzureichen, welche die nötigen Feststellungen trifft und es mit ihrem Antrag unverzüglich an den Regierungsstatthalter weiterleitet.

*Art. 15*

b) Entscheid

[1] Der Regierungsstatthalter prüft und unterbreitet die Akten mit seinem Antrag ohne Verzug der zuständigen Direktion, sofern er nicht selbst zu entscheiden hat.

[2] Die zuständige Direktion entscheidet über die Erteilung der Bewilligung. Ist keine Direktion bezeichnet, so erteilt die Volkswirtschaftsdirektion die Bewilligung.

*Art. 16*

c) Bauliche Anlagen

[1] Ist die Bewilligung erforderlich für die Erstellung, Änderung oder Benutzung baulicher Anlagen oder Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken, so finden die Vorschriften über die Erteilung von Baubewilligungen sinngemässe Anwendung.

[2] Eine gewerbliche Bewilligung für bauliche Anlagen entbindet nicht von der Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

*Art. 17*

d) Besondere Verfahren

Für einzelne Gewerbe kann durch Gesetz, Dekret oder Verordnung ein anderes Verfahren vorgesehen werden.

*Art. 18*

Inhalt der Bewilligung

[1] Die Gewerbebewilligung lautet auf den Namen des Gesuchstellers und ist nicht übertragbar. Sie bezeichnet das bewilligte Gewerbe, den Standort und die Art der vorgeschriebenen Einrichtungen.

[2] Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt, sofern nicht Gesetz, Dekret oder Verordnung etwas anderes bestimmen.

[3] Der Regierungsrat erlässt die weitern Vorschriften über den Inhalt der Bewilligungen.

*Art. 19*

Widerruf

[1] Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Gewerbebewilligung, wenn es sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.

Erlöschen

[2] Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des bewilligten Gewerbes oder dessen Veräusserung, mit dem Ablauf der allfälligen Bewilligungsdauer und mit dem Tode des Inhabers der Bewilligung, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Fusion.

Entzug

[3] Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnungen gewerbepolizeiliche Vorschriften verletzt hat oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind. Gesetz, Dekret oder Verordnung können für einzelne Gewerbe weitere Entzugsgründe vorsehen.

# Dritter Teil

# Vorschriften für einzelne Gewerbe

## *Abschnitt 1*

## Der Warenhandel

### *Art. 20*

Ladenschluss

[1] Die Gemeinden sind berechtigt, zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Gesundheit den Ladenschluss für Detailgeschäfte, Kioske, Wanderlager und Coiffeurgeschäfte allgemein-verbindlich zu ordnen. Die Vorschriften des Bundes über die Arbeitszeit bleiben vorbehalten.

[2] Besteht für einen Geschäftszweig noch kein Ladenschlussreglement und schlägt eine Mehrheit von drei Vierteln der Geschäftsinhaber dieses Geschäftszweiges eine bestimmte Regelung vor oder stimmt sie einer solchen zu, so ist der Gemeinderat verpflichtet, diese Ordnung für den betreffenden Geschäftszweig als verbindlich zu erklären.

[3] Die Ladenschluss-Reglemente und die verbindlich erklärten Ladenschlussordnungen unterliegen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

[4] Die gesetzlichen Vorschriften über den einheitlichen Ladenschluss finden keine Anwendung auf Tankstellen und auf Automaten.

### *Art. 21*

Demonstrationsveranstaltungen und Ausstellungen

[1] Für die Bestellungsaufnahme, den Warenverkauf und für Dienstleistungen gegen Entgelt an Demonstrations- und Werbeveranstaltungen und an Ausstellungen, welche nicht von inländischen Wirtschaftsverbänden oder Behörden veranstaltet oder anerkannt sind, ist eine Bewilligung des Regierungsstatthalters erforderlich. Das Gesuch ist bei der Gemeinde einzureichen. Die Bewilligung darf nur auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verweigert werden.

[2] Den Gesuchen für eine Demonstrations- oder Werbeveranstaltung ist ein Verzeichnis der anzubietenden Waren oder Dienstleistungen beizufügen. Die öffentliche Ankündigung solcher Veranstaltungen muss den Inhaber der Bewilligung und die Waren oder Dienstleistungen nennen.

[3] Für die hievor erwähnten Veranstaltungen können Bestellungsaufnahme, Warenverkauf und Dienstleistungen über die ordentliche Ladenschlusszeit hinaus bewilligt werden, auch wenn das Ladenschlussreglement oder die Ladenschlussordnung für sie keine Ausnahme vorsehen.

[4] Die Vorschriften des Bundes über die Arbeitszeit und die Handelsreisenden sowie diejenigen des Kantons über die Apotheken und Drogerien bleiben vorbehalten.

[5] Erfüllt die Veranstaltung die Voraussetzungen eines Wanderlagers, so ist ausserdem das Wanderlagerpatent zu lösen.

*Art. 22*

Automaten
a) Bewilligung

[1] Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale, bedarf einer Bewilligung des Regierungsstatthalters. Das Gesuch ist bei der Gemeinde einzureichen.

[2] Automaten zur Abgabe empfindlicher oder leicht verderblicher Lebensmittel im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung bedürfen auch dann einer Bewilligung, wenn sie sich auf nicht allgemein zugänglichen Liegenschaften befinden oder für das betriebseigene Personal bestimmt sind. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Lebensmittel vor Wertverminderung und Verderbnis geschützt sind und Gewähr für ihre ständige Erneuerung und die tägliche Wartung des Automaten geboten ist.

[3] Die Bewilligung bezeichnet die zum Verkauf im einzelnen Automaten zugelassenen Waren oder die vom Automaten bewirkten Dienstleistungen. Sie wird jeweilen längstens auf ein Jahr erteilt gegen eine jährliche Taxe von Fr. 10.— bis Fr. 500.—. Diese fällt je zur Hälfte an den Staat und die Gemeinde. Warenautomaten, die ausschliesslich für das betriebseigene Personal bestimmt sind, fallen nicht unter die Taxpflicht.

b) Verweigerung

[4] Die Einwilligung des Grundeigentümers und die baupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

*Art. 23*

[1] Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Betrieb des Automaten den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen beeinträchtigt, der Automat aus gesundheitlichen Gründen für den Verkauf der vorgesehenen Waren oder für die Bewirkung der vorgesehenen Dienstleistungen ungeeignet ist oder wenn der Betrieb gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit oder Gesundheit verstösst.

[2] Der Betrieb von Automaten mit Glücksspielcharakter und solchen, die Anlass zu Täuschungen geben, ist verboten.

*Art. 24*

c) Aufsicht

Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über die Automaten aus.

*Art. 25*

Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe
a) Ergänzende und besondere kantonale Vorschriften

[1] Unter Vorbehalt des Bundesrechts entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion in Zweifelsfällen endgültig, ob ein Verkauf der Bewilligungspflicht für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen untersteht.

[2] Der Ausverkauf oder Ausnahmeverkauf ist auf die ordentlichen Geschäftsräumlichkeiten beschränkt; in besondern Fällen kann die Gemeinde eine Ausnahme gestatten.

[3] Er darf frühestens drei Tage vor dem bereits bewilligten Beginn öffentlich angekündigt und erst am Vorabend, nach Geschäftsschluss, durch Plakate, Schaufensterdekorationen, Preislisten und

ähnliche Hinweise beim oder im Geschäft angezeigt werden. Die Ankündigung hat ausser dem vom Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt die Firma und bei Totalausverkäufen den Grund des Ausverkaufes bekanntzugeben. Die Ankündigung muss den vorgeschriebenen Inhalt in einer zweckentsprechenden Schriftgrösse aufweisen.

[4] Die Gemeinden sind befugt, die öffentliche Ankündigung erst am Tage des bewilligten Beginnes des Ausverkaufes zuzulassen.

[5] Ein Total- oder Teilausverkauf darf nur bewilligt werden, wenn die Verkaufsstelle seit mindestens zwei Jahren vom gleichen Inhaber, in derselben Ortschaft und mit gleichartigen Waren geführt worden ist; für einen Saison- und Inventurausverkauf beträgt die Wartefrist ein Jahr. Liegen besondere Gründe vor wie Krankheit, Todesfall, finanzielle Notlage, bevorstehender Umzug oder Umbau, so kann der Regierungsstatthalter eine Ausnahme bewilligen.

*Art. 26*

b) Gesuch

[1] Das Gesuch um Bewilligung eines Ausverkaufes oder Ausnahmeverkaufes ist mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Beginn der Gemeinde schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:

a) Die Art des Verkaufes und bei Ausverkäufen den Grund hiefür,

b) die Verkaufs- und Ausverkaufspreise,

c) die Angabe des Verkaufsortes, des Beginnes und der Dauer des Verkaufes.

[2] Spätestens drei Tage vor dem Beginn des Ausverkaufes oder Ausnahmeverkaufes ist der Gemeinde ferner ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren einzureichen; bei Ausverkäufen ist auch die Warenmenge zu melden.

[3] Dem Gesuch ist der Text der vorgesehenen öffentlichen Ankündigung beizufügen, sofern die Gemeinde nicht darauf verzichtet.

*Art. 27*

c) Erteilung der Bewilligung und Kontrolle

[1] Die Gemeinde prüft das Gesuch, nötigenfalls unter Mitwirkung des betreffenden Branchenverbandes. Sie erteilt die Bewilligung unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen und setzt die Dauer der Verkaufsveranstaltung fest.

[2] Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der im Gesuch gemachten Angaben und der Vorschriften über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen. Sie kann bei Missbrauch die vorübergehende Schliessung von Geschäften verfügen und die erteilte Bewilligung entziehen.

*Art. 28*

d) Ausnahme von den Ausverkaufszeiten

In Fällen, in denen die Einhaltung der vorgeschriebenen Ausverkaufszeiten eine besondere Härte darstellen würde, kann der Regierungsstatthalter eine Ausnahme bewilligen.

*Art. 29*

e) Sperrfrist

[1] Bei der Bewilligung eines Totalausverkaufes hat die Gemeinde dem Gesuchsteller zu verbieten, innert einer Sperrfrist von einem bis zu fünf Jahren seit Beendigung des Totalausverkaufes ein gleichartiges Geschäft in der Schweiz zu eröffnen.

[2] Bei der Bewilligung eines Teilausverkaufes wegen Aufgabe einzelner Warengattungen oder Verkaufsabteilungen hat die Gemeinde dem Gesuchsteller zu verbieten, innert einer Sperrfrist von einem Jahr seit Beendigung des Teilausverkaufes die aufgegebene Warengattung oder Verkaufsabteilung wieder aufzunehmen.

[3] Im Rahmen der bestehenden Vorschriften kann der Regierungsstatthalter Ausnahmen von dieser Sperrfrist bewilligen.

[4] Die Gemeinde veröffentlicht das Verbot, der Regierungsstatthalter die Ausnahmebewilligung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

*Art. 30*

Die Volkswirtschaftsdirektion kann

f) Befugnisse der Volkswirtschaftsdirektion

1) für die Durchführung von Ausnahmeverkäufen eine allgemeine Bewilligung erteilen,

2) die öffentliche Ankündigung von Ausverkäufen und Ausnahmeverkäufen, die im angrenzenden Ausland durchgeführt werden sollen, bewilligungspflichtig erklären,

3) den Beginn von Total- und Teilausverkäufen während der Schweizerwoche-Veranstaltung untersagen.

*Art. 31*

g) Taxen

[1] Ausverkäufe unterliegen einer Taxe von 1 % des Verkaufswertes der angemeldeten Waren; bei Ausnahmeverkäufen beträgt sie 1 % des tatsächlichen Umsatzes. Für einen Totalausverkauf beträgt die Taxe mindestens Fr. 100.—, für einen Teilausverkauf mindestens Fr. 50.—, für einen Inventur- und Saison-Ausverkauf und einen Ausnahmeverkauf mindestens Fr. 20.—.

[2] In ausserordentlichen Fällen kann die Taxe auf Antrag der Gemeinde von der Volkswirtschaftsdirektion ermässigt oder erlassen werden.

[3] Die Taxe wird von der Gemeinde bezogen. Die Hälfte davon fällt dem Staat zu.

[4] Der Gesuchsteller ist verpflichtet, für die Taxenbemessung wahrheitsgetreue Angaben zu machen und der Gemeinde die nötigen Unterlagen zu unterbreiten.

*Art. 32*

Marktverkehr
a) Marktbewilligung

[1] Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung zur Abhaltung neuer und zur Verlegung bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte, unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Märkte und des Bedürfnisses.

[2] Die Gemeinde veröffentlicht das Gesuch ein Mal im Amtsblatt, unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist.

[3] Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertag zusammenfällt, ist die Gemeinde befugt.

[4] Ist das Weiterbestehen eines Marktes wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt oder missachtet eine Gemeinde trotz Warnung die marktpolizeilichen Vorschriften, so kann ihr der Regierungsrat die Marktbewilligung entziehen.

[5] Die Volkswirtschaftsdirektion führt ein Register über die im Kanton bestehenden Märkte.

*Art. 33*

b) Marktaufsicht und Reglement

[1] Die Ortspolizei führt die Aufsicht über den Marktverkehr. Die Gemeinde trägt die Kosten dieser Aufsicht.

[2] Die Gemeinde erlässt ein Reglement über die Marktplätze, über die Handhabung der Marktpolizei und die damit betrauten Organe sowie über die Marktgebühren. Das Marktreglement kann ferner Vorschriften enthalten über den Ausschluss des Marktverkaufes bestimmter Waren auf öffentlichem Grund und Boden, über das Verbot oder die Beschränkung des Hausierens an Markttagen und über den Verkauf von Lebensmitteln an solchen Tagen.

[3] Als Marktgebühren dürfen nur Platz- und Standgelder erhoben werden, sowie eine Vergütung für allfällige besondere Polizeikosten, insbesondere für die Handhabung der Gesundheits-, Verkehrs- und Feuerpolizei.

[4] Das Marktreglement und ein allfälliger besonderer Gebührentarif bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

*Art. 34*

c) Marktbesuch

[1] Die auf den Markt gebrachten Waren dürfen vom Marktfahrer nur an dem ihm von der Ortspolizei angewiesenen Platz aufgestellt werden. Übersteigt die Zahl der Marktfahrer die vorhandenen Plätze, so berücksichtigt die Ortspolizei in der Regel vorerst die bisherigen Marktfahrer und hernach jene, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern.

[2] Angehörige fremder Staaten sind als Marktfahrer zum Markt zugelassen, wenn sie in der Schweiz niedergelassen sind oder ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

[3] Wer sich den Anordnungen der Ortspolizei nicht fügt, kann von ihr vom Markt weggewiesen werden. Wer die Vorschriften über die Marktpolizei schwer oder trotz Mahnung wiederholt missachtet hat, kann von der Ortspolizei für ein bis drei Jahre vom Markt ausgeschlossen werden.

[4] Der Verkauf von Waren auf privatem Grund und Boden kann nur aus verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Gründen beschränkt werden und ist nicht gebührenpflichtig.

*Art. 35*

d) Marktwaren

[1] Vom Verkauf auf dem Markt sind ausgeschlossen alle Waren, deren Verkauf oder hausiermässiger Verkauf verboten oder bewilligungspflichtig ist.

[2] Aus polizeilichen Gründen kann der Regierungsrat noch andere Waren vom Marktverkehr ausschliessen.

[3] Für den Verkauf von Fleisch und Pilzen gelten die besondern gesundheitspolizeilichen Vorschriften, für den Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen ausserdem die besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

*Abschnitt 2*

## Das Wandergewerbe

*Art. 36*

Patentpflichtige Gewerbe

[1] Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten oder an sportlichen oder ähnlichen Veranstaltungen Wetten veranstalten will, benötigt ein Patent.

[2] Das Patent und, soweit vorgesehen, die Bewilligung der Gemeinde sind zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Verordnungen erfüllt sind.

[3] Der Warenverkauf ab Fahrzeugen an Wiederverkäufer ist nicht patentpflichtig.

*Art. 37*

Persönliche Anforderungen

[1] Ein Patent zur Ausübung eines Wandergewerbes wird nur an eine Person erteilt, welche

a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat,

b) handlungsfähig ist oder die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorweist,

c) einen guten Leumund geniesst,

d) mit keinen ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet ist.

[2] Einer Person, die Freiheitsstrafen verbüsst hat, gegen die eine Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme angeordnet wurde oder die wiederholt gewerbepolizeiliche Vorschriften missachtet hat, darf in der Regel kein Patent erteilt werden.

[3] Die besondern Vorschriften über das Betriebspatent für Verkaufswagen bleiben vorbehalten.

*Art. 38*

Patent

[1] Das Patent lautet auf den Namen des Gesuchstellers, ist nur für ihn gültig und darf keinem Unberechtigten ausgehändigt werden.

[2] Das Patent enthält die Personalien des Patentträgers und die Art des ihm bewilligten Wandergewerbes sowie die Patentdauer. Der Regierungsrat erlässt die übrigen Vorschriften über die Patentgesuche und über den Inhalt der Patente.

[3] Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, Hausierpatente auch jeder Person, der er seine Ware oder Dienste anbietet, auf Verlangen vorzuweisen.

*Art. 39*

Entzug des Patentes

Ausser den in Artikel 19 genannten Gründen kann das Patent entzogen werden, wenn der Patentinhaber

1) wegen Bettels bestraft worden ist,

2) bei der Ausübung seines Gewerbes die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzt oder öffentliches Ärgernis erregt hat,

3) Waren feilgeboten hat, die vom Hausierhandel ausgeschlossen sind,

4) das Publikum belästigt oder zu begründeten Klagen wegen unlauteren Geschäftsgebarens Anlass gegeben hat,

5) seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt oder

6) sein Patent einem Unbefugten zur missbräuchlichen Verwendung überlassen hat.

*Art. 40*

Hausiergewerbe
a) Begriff

[1] Zum patentpflichtigen Hausiergewerbe gehören:

a) Das Mitführen und Feilbieten von Waren von Haus zu Haus,

b) das Feilbieten von Waren ausserhalb von Märkten, auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auch von einem Verkaufsstand aus, wenn Ware und Stand leicht verschoben werden können,

c) der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen,

d) das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Auftrage und für Rechnung Dritter,

e) die Ausübung eines andern Gewerbes im Umherziehen.

[2] Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiermässigen Verkauf

a) auf einem von der Marktpolizei angewiesenen Standplatz,

b) von selbsterzeugten Produkten der Landwirtschaft und des Gartenbaues,

c) von wildwachsenden Früchten und Pflanzen,

d) von Zeitungen auf Strassen und öffentlichen Plätzen.

[3] Bäcker und Milchhändler, die regelmässig eine bestehende Kundschaft aufsuchen und mit Waren ihrer Branche beliefern, benötigen kein Hausierpatent.

*Art. 41*

b) Patent

[1] Die Patente werden für die Dauer von einem Monat bis längstens einem Jahr ausgestellt. Wer ein Patent nicht ausnützt, hat in der Regel keinen Anspruch auf Verlängerung.

[2] Wer das Hausiergewerbe mit Hilfspersonen ausübt, muss für alle unter seiner Leitung mitwirkenden Personen je ein besonderes Patent lösen.

[3] Für Messen, Feste und andere Anlässe von kürzerer Dauer kann die Polizeidirektion kurzfristige Patente erteilen.

*Art. 42*

c) Ausübung des Hausiergewerbes

[1] Es darf nicht hausiert werden:

a) vor acht Uhr und nach achtzehn Uhr,

b) an öffentlichen Feiertagen,

c) in den Räumen öffentlicher Verwaltungen,

d) in Häusern mit einem Hausierverbot.

Die Polizeidirektion kann für den Warenverkauf durch gemeinnützige Institutionen Ausnahmen bewilligen. Der Strassenverkauf von Zeitungen ist auch ausserhalb der hievor genannten Tageszeiten und an öffentlichen Feiertagen zulässig.

[2] Schulpflichtige Kinder dürfen zum Hausieren nicht mitgenommen werden.

[3] Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.

[4] Diese Vorschriften gelten auch für das Hausieren, für welches kein Patent erforderlich ist. Der patentfreie hausiermässige Verkauf auf einem von der Marktpolizei angewiesenen Standplatz ist nur während der Dauer des Marktes gestattet.

*Art. 43*

d) Ausgeschlossene Waren

[1] Vom hausiermässigen Verkauf sind ausgeschlossen:

a) Uhren,

b) Edelmetalle, Gold-, Silber-, Platin- und Doubléwaren, Edelsteine und Perlen sowie Nachahmungen und Ersatzwaren,

c) Wertpapiere,

d) Teppiche,

e) Waren, für deren Verkauf eine besondere Bewilligung erforderlich ist oder die auf Grund besonderer Vorschriften nicht hausiermässig verkauft werden dürfen.

[2] Der Regierungsrat kann aus polizeilichen Gründen noch weitere Waren vom Hausierhandel ausschliessen.

[3] Der Verkauf von Losen einer für das Gebiet des Kantons Bern bewilligten Lotterie ist auf öffentlichen Strassen und Plätzen nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet; die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen sowie wegen augenblicklicher Übersättigung des Lotteriemarktes verweigert werden.

[4] Verboten ist ferner der Abschluss von Abzahlungsverträgen.

*Art. 44*

d) Patenttaxe

[1] Für die Erteilung eines Patentes setzt die Polizeidirektion die Staatstaxe fest; sie berücksichtigt dabei die Gültigkeitsdauer des Patentes, den Warenumfang und den Warenwert.

[2] Die Staatstaxe beträgt im Monat:

| | Fr | Fr. |
|---|---|---|
| a) Für Hausierer mit Traglasten und Karren | 15.— bis | 200.— |
| b) für Hausierer mit Fuhrwerken, Motorwagen, Personen- und leichten Lastwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht | 40.— bis | 400.— |
| c) für Hausierer mit schweren Lastwagen | 50.— bis | 500.— |
| d) für den Ankauf von Waren im Umherziehen | 15.— bis | 200.— |
| e) für das Einsammeln von Reparaturaufträgen für Rechnung Dritter | 15.— bis | 100.— |
| f) für die Ausübung eines andern Gewerbes im Umherziehen | 10.— bis | 100.— |

[3] Die Polizeidirektion kann die Staatstaxe bedürftigen oder invaliden Hausierern ganz oder teilweise erlassen.

[4] Der Patentinhaber hat in jeder Gemeinde, in welcher er das Hausiergewerbe ausüben will, zuvor das Visum einzuholen. Die Gemeinde kann auf Grund ihres Reglementes eine Gemeindetaxe erheben, welche marchzählig berechnet die Staatstaxe nicht übersteigen darf.

*Art. 45*

Verkaufswagen

a) Betriebspatent

[1] Für den Betrieb von Verkaufswagen, welche nach einem Fahrplan an zum voraus festgelegten Haltestellen zum Zwecke des Warenverkaufes anhalten, ist ein Betriebspatent erforderlich, das auf die Firma der Unternehmung ausgestellt wird.

[2] Auf Verkaufswagen dürfen die vom hausiermässigen Verkauf ausgeschlossenen Waren nicht feilgeboten werden.

[3] Auf Verkaufswagen, welche ohne Fahrplan verkehren, finden die Vorschriften über das Hausiergewerbe Anwendung.

*Art. 46*

b) Gesuch

[1] Das Gesuch um das Betriebspatent muss enthalten:

a) Eine genaue Bezeichnung der in Aussicht genommenen Haltestellen,

b) den Fahrplan,

c) die Angabe der Anzahl Wagen und ihrer Polizeinummern.

[2] Für Haltestellen auf Strassen und Plätzen im Gemeingebrauch ist die Bewilligung des Strasseneigentümers beizulegen. Diese darf nur aus verkehrs- oder gesundheitspolizeilichen Gründen verweigert werden.

[3] Für Haltestellen auf andern Liegenschaften ist ein Ausweis beizulegen, dass der Gesuchsteller Eigentümer der Liegenschaft ist oder dass ihm der Eigentümer die Benutzung bewilligt hat.

[4] Liegen die Haltestellen in mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein besonderes Gesuch einzureichen.

*Art. 47*

c) Patenterteilung

[1] Das Betriebspatent ist zu erteilen:

a) Wenn der Gesuchsteller Eigentümer des Grundstückes ist, auf welchem sich die Haltestelle befindet oder wenn ihm der Eigentümer die Benutzung gestattet hat,

b) wenn die Haltestelle den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigt,

c) wenn die Lage der Haltestelle für den Verkauf der in Aussicht genommenen Waren nicht gesundheitsgefährdend ist.

[2] Das Betriebspatent enthält die Firma des Patentträgers, den Standort der einzelnen Haltestellen und den Fahrplan sowie ein Verzeichnis der Polizeinummern der Verkaufswagen. Für jeden Verkaufswagen wird ein Patentdoppel ausgestellt.

[3] Verlegung von Haltestellen und wesentliche Änderungen des Fahrplanes während der Patentdauer müssen von der Polizeidirektion genehmigt werden. Für die Aufgabe von Haltestellen oder das Ausfallen von Kursen ist die Genehmigung nicht erforderlich.

*Art. 48*

d) Patentdauer

Die Patente werden auf die Dauer von mindestens drei Monaten und längstens einem Jahr erteilt.

*Art. 49*

e) Entzug des Patentes

Ausser den allgemeinen Entzugsgründen ist das Betriebspatent für einzelne Haltestellen zu entziehen, wenn es sich nachträglich erweist, dass die Benutzung einer bestimmten Haltestelle den öffentlichen Verkehr gefährdet.

*Art. 50*

f) Verschiedene Vorschriften

[1] Auf den Geschäftsfahrten ist das für den betreffenden Verkaufswagen ausgestellte Doppel des Betriebspatentes mitzuführen.

[2] Die Vorschriften über den Ladenschluss gelten auch für die Verkaufswagen.

*Art. 51*

g) Patenttaxe

[1] Der Staat erhebt eine jährliche Patenttaxe von zwei Prozent des Umsatzes.

[2] Die Patenttaxe kommt je zur Hälfte dem Staat und den vom Verkaufswagenbetrieb berührten Gemeinden zu. Die Polizeidirektion stellt für die beteiligten Gemeinden einen Verteilungsschlüssel auf.

[3] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

*Art. 52*

Wanderlager
a) Patent

[1] Wer vorübergehend und ausserhalb seiner ordentlichen Geschäftsräume oder mangels solcher ausserhalb seines Wohnortes ein Warenlager errichtet, um es dort zu verkaufen oder zu versteigern, benötigt ein Wanderlagerpatent.

[2] In einem Wanderlager dürfen Waren, die vom hausiermässigen Verkauf ausgeschlossen sind, nicht verkauft werden.

[3] Kein Patent ist erforderlich:

a) Für den Verkauf auf dem Markt und an Ausstellungen, welche inländische Wirtschaftsverbände oder Behörden veranstalten oder anerkennen,

b) für Muster- und Modellausstellungen, die nur für Wiederverkäufer und Gewerbetreibende veranstaltet werden,

c) für Gelegenheitsverkäufe anlässlich von Ausstellungen, an welchen Künstler ihre eigenen Werke ausstellen,

d) für amtliche Versteigerungen.

[4] Das Patent wird nach Anhören der Gemeinde erteilt. Es kann nur aus polizeilichen Gründen verweigert werden.

*Art. 53*

b) Vorschriften für Wanderlager

[1] Das Wanderlager-Patent wird längstens für zehn Tage ausgestellt.

[2] Die Staatsgebühr beträgt Fr. 100.— bis Franken 2000.—, je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Verkaufes. Die Gemeinde erhebt eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr.

*Art. 54*

Vorführungen
Schaustellungen
a) Veranstalterpatent

[1] Wer zum Zwecke des Erwerbes im Umherziehen musikalische, theatralische, artistische oder andere Vorführungen oder Schaustellungen irgendwelcher Art veranstaltet, benötigt ein Veranstalter-Patent. Für Aufführungen und Schaustellungen von Familien oder Gruppen wird das Patent ausschliesslich dem Familienhaupt oder dem Gruppenleiter erteilt; dieser kann angehalten werden, vor der Erteilung des Patentes für jeden Mitwirkenden geeignete Ausweisschriften vorzulegen. Kinder unter sechzehn Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht beigezogen werden; Ausnahmen können in besondern Fällen durch den Regierungsstatthalter bewilligt werden.

[2] Dieses Patent ist nicht erforderlich für Veranstaltungen,

a) die nicht gewerbsmässig erfolgen und wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interessen dienen,

b) deren Ertrag vollständig für wohltätige oder öffentliche Zwecke bestimmt ist,

c) welche unter die Casinobewilligung fallen.

[3] Ein Patent für Vorführungen von Hypnotiseuren darf nur erteilt werden, wenn die Versuchspersonen weder gefährdet noch verächtlich gemacht werden.

*Art. 55*

b) Verbotene Vorführungen

[1] Vorführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, das Publikum oder die öffentliche Sicherheit gefährden, mit Tierquälerei verbunden sind, die Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen, sowie Vorführungen von Wahrsagern sind verboten.

[2] An hohen Festtagen sind Schaustellungen und Vorführungen verboten. An den übrigen öffentlichen Feiertagen sind sie untersagt, wenn sie Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören. Die Polizeidirektion kann eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn sie von der Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen im Sinne der Sonntagsruhegesetzgebung beantragt wird.

*Art. 56*

c) Kaution und Versicherung

[1] Die Aushändigung des Veranstalterpatentes kann von der Leistung einer angemessenen Barkaution und bei einer Gefahr für das Publikum von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

[2] Die Kaution wird von der Polizeidirektion verwaltet und haftet den durch eine Veranstaltung Geschädigten. Sie wird ein Jahr nach Ablauf des Patentes frei, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Schadenersatzansprüche angemeldet sind.

[3] Vor der Veranstaltung ist das Visum der Gemeinde einzuholen.

*Art. 57*

d) Taxen

[1] Für das Veranstalterpatent ist für jeden Vorführungs- oder Betriebstag eine Staatstaxe von Fr. 5.— bis Fr. 1000.— zu entrichten.

[2] Die Gemeinden können eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.

*Art. 58*

Wetten

[1] Für die Vermittlung und das Eingehen von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballspielen und ähnlichen Veranstaltungen ist eine Bewilligung erforderlich, die jeweilen nur für einen einzelnen Anlass erteilt wird.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Voraussetzungen der Bewilligung.

[3] Die Taxe für eine Bewilligung beträgt Fr. 5.— bis Fr. 1000.—. Sie wird zwischen dem Staat und der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, hälftig geteilt.

*Art. 59*

Zuständige Behörde

Für die Wandergewerbe ist die Polizeidirektion Bewilligungs-, Entzugs- und Aufsichtsbehörde.

*Abschnitt 3*

## Verschiedene Gewerbe

*Art. 60*

Darlehen- und Kreditgeschäfte

[1] Der Regierungsrat erlässt die zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen erforderlichen Vorschriften über die gewerbsmässige Vermittlung und Gewährung von Darlehen und Krediten. Er kann bestimmen, welche Personen und Firmen Bücher zu führen haben, soweit sie dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen nicht unterstellt sind.

[2] Das interkantonale Konkordat über die Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen bleibt vorbehalten.

*Art. 61*

Pfandleihgewerbe
a) Bewilligung

[1] Die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes wird von der Polizeidirektion jeweilen auf fünf Jahre erteilt. Die Bewilligungstaxe für den Kanton beträgt Fr. 100.— bis Fr. 1000.—, im Falle der Erneuerung der Bewilligung Fr. 10.— bis Fr. 500.—. Die Gemeinde kann eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.

[2] Der Bewerber muss handlungsfähig, gut beleumdet und bürgerlich ehrenfähig sein. Das Geschäftslokal soll für das Publikum leicht zugänglich und zweckmässig eingerichtet sein.

[3] Der Bewerber hat eine Kaution von Fr. 3000.— bis Fr. 10 000.— zu stellen; Pfandleihanstalten der Gemeinden sind hievon befreit. Die Kaution wird von der Polizeidirektion verwaltet und haftet für Schadenersatzansprüche der Kunden. Sie darf dem Berechtigten frühestens ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes zurückgegeben werden, sofern nach zweimaliger Aufforderung im Amtsblatt und in den ortsüblichen Anzeigeblättern keine unerledigten Ansprüche bei der Polizeidirektion gemeldet worden sind.

*Art. 62*

b) Aufsicht

[1] Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über die Pfandleihanstalten aus.

[2] Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über

— die Führung der Geschäftsbücher,
— die Geschäftsordnung,
— den Inhalt der Versatzscheine,
— die Aufbewahrung der Versatzpfänder,
— die Registrierung und Aufbewahrung von Meldungen über vermisste Sachen.

[3] Die Polizei ist jederzeit befugt, die Geschäftsbücher, die Versatzpfänder und die erworbenen oder zum Kauf angebotenen Sachen zu kontrollieren.

[4] Werden dem Pfandleiher Sachen unter verdächtigen Umständen angeboten, so hat er unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

*Art. 63*

c) Geschäftstätigkeit

[1] Der Regierungsrat setzt den für Pfandleihgeschäfte zulässigen Zinsfuss fest und bestimmt, welche Gebühren der Pfandleiher ausserdem noch fordern darf.

[2] Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager bis zur Schätzungssumme gegen Elementarschäden zu versichern. Wird ein Versatzpfand durch ein solches Ereignis beschädigt, so hat der Pfandleiher eine Entschädigung bis zur Höhe der Schätzungssumme zu leisten.

[3] Die Aufforderung zur Einlösung der Versatzpfänder ist ein Mal im Anzeigeblatt der Gemeinde, oder wo keines besteht, in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Der amtliche Verkauf darf erst drei Wochen nach dieser Veröffentlichung stattfinden und erfolgt nach den Vorschriften über die öffentliche Versteigerung.

[4] Die Vorschriften über das Pfandleihgewerbe gelten auch für den gewerbsmässigen Kauf auf Rückkauf.

*Art. 64*

Trödler

[1] Trödler ist, wer vorwiegend mit getragenen Kleidern und gebrauchtem Hausrat handelt oder Kleinhandel mit Altmaterial treibt. Der Handel ausschliesslich mit Gegenständen, die künstlerisch oder wegen ihres Alters einen besondern Wert haben (Antiquitäten) fällt nicht unter diese Bestimmung.

[2] Die Bewilligung zur Ausübung des Trödlergewerbes wird vom Regierungsstatthalter jeweilen auf fünf Jahre erteilt. Die Bewilligungstaxe des Kantons beträgt Fr. 20.— bis Fr. 100.—, bei der Erneuerung der Bewilligung Fr. 5.— bis Fr. 20.—; die Gemeinde kann eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.

[3] Der Bewerber muss handlungsfähig, gut beleumdet und bürgerlich ehrenfähig sein.

[4] Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Geschäftslokale und das Trödlerbuch.

[5] Die Polizei ist jederzeit befugt, das Trödlerbuch und die erworbenen oder zum Kauf angebotenen Sachen zu kontrollieren.

[6] Werden dem Trödler Sachen unter verdächtigen Umständen angeboten, so hat er unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

## Vierter Teil

## Aufsicht, Abgaben und Rechtsschutz

*Art. 65*

Aufsichtsbehörde

Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht aus über die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, soweit diese Erlasse nicht eine andere Behörde damit betrauen.

*Art. 66*

Aufsicht

[1] Sind für die Ausübung eines Gewerbes bestimmte Einrichtungen vorgeschrieben, so kann die Aufsichtsbehörde jederzeit deren Vorhandensein und Zustand kontrollieren. Stellt sie Mängel fest, so setzt sie eine Frist zur Behebung; nach unbenütztem Ablauf lässt sie die Mängel auf Kosten des Säumigen beheben oder entzieht die Bewilligung. Die Vorschriften über die Erteilung von Baubewilligungen finden sinngemäss Anwendung.

[2] Ist ein Gewerbetreibender auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, so kann sich die Aufsichtsbehörde diese Bücher vorlegen lassen. Sind sie mangelhaft geführt, so erteilt sie die nötigen Weisungen.

[3] Droht infolge Ausübung eines Gewerbes eine unmittelbare und erhebliche Gefahr oder missachtet der Gewerbetreibende in schwerer Weise gewerbepolizeiliche Vorschriften, so kann die Aufsichtsbehörde die sofortige vorläufige Einstellung der Gewerbeausübung verfügen und die nötigen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr oder zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes treffen.

[4] Die Aufsichtsbehörde kann ihre Verfügungen mit der Strafandrohung von Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches verbinden.

*Art. 67*

Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden sowie amtlich beigezogene Sachverständige haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen über Geschäftsverhältnisse einzelner Gewerbetreibender Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

*Art. 68*

Gebühren
a) Betrag

[1] Der Regierungsrat erlässt einen Rahmentarif über die Höhe der Gebühren für Erteilung, Erneuerung, Widerruf und Entzug einer Bewilligung, für die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und für die Kontrolle bewilligungspflichtiger gewerblicher Anlagen und Einrichtungen. Die Gebühren sollen den durchschnittlichen Aufwand des Staates und der Gemeinde für diese Anordnungen nicht übersteigen.

[2] Die Bewilligungsbehörde setzt die im einzelnen Falle geschuldete Gebühr fest.

[3] Wird für die Erteilung einer Bewilligung eine Taxe erhoben, so ist für diese Erteilung keine zusätzliche Gebühr geschuldet.

*Art. 69*

b) Bezahlung und Erlass

[1] Vor Bezahlung der Gebühr für eine Gewerbebewilligung darf die bewilligungspflichtige Tätigkeit nicht aufgenommen werden, sofern nicht die Bewilligungsbehörde eine Zahlungsfrist ansetzt.

[2] In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

*Art. 70*

c) Nachzahlung

Ist eine Gebühr infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Gesuchstellers zu niedrig festgesetzt worden, so muss er den Mehrbetrag nachbezahlen.

*Art. 71*

Taxen
a) Erhebung und Bemessung

[1] Taxen dürfen nur nach Massgabe dieses Gesetzes erhoben werden.

[2] Der Grosse Rat ist befugt, die Taxen dieses Gesetzes veränderten Verhältnissen anzupassen.

[3] Die Bewilligungsbehörde setzt im Rahmen des Gesetzes die im einzelnen Falle geschuldete Taxe fest. Sie berücksichtigt dabei die Bewilligungsdauer, die mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle des betreffenden Gewerbes verbundenen Kosten des Staates und der Gemeinde, und die Verdienstmöglichkeiten des bewilligungspflichtigen Gewerbes im allgemeinen und jene des zu bewilligenden Betriebes im besondern.

*Art. 72*

b) Rückerstattung und Erlass

[1] Ist eine mit der Erhebung einer Taxe verbundene Bewilligung auf bestimmte Zeit erteilt worden und verzichtet der Inhaber der Bewilligung in der ersten Hälfte der Bewilligungsdauer auf die Ausübung des Gewerbes, so ist ihm auf sein Begehren die Hälfte der zum voraus bezahlten Taxe zurückzuerstatten; stirbt der Inhaber der Bewilligung in der ersten Hälfte der Bewilligungsdauer, so steht der Rückerstattungsanspruch den Erben zu.

[2] Wenn der Inhaber einer auf unbestimmte Zeit erteilten Bewilligung kurze Zeit nach der Erteilung der Bewilligung stirbt oder aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen zur Aufgabe des Gewerbes genötigt ist, so kann die Bewilligungsbehörde auf Begehren des Inhabers oder seiner Erben eine teilweise Rückerstattung der Taxe verfügen.

[3] In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde eine Taxe ganz oder teilweise erlassen.

*Art. 73*

c) Nachzahlung

Die Vorschriften über die Nachzahlung einer Gebühr finden auch auf die Taxen Anwendung.

*Art. 74*

Rechtsschutz

Für Beschwerden gegen Verfügungen und für die Weiterziehung von Entscheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind, sowie für das neue Recht gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## Fünfter Teil

## Widerhandlungen

### *Art. 75*

Unwahre Angaben

Wer in der Absicht, eine Bewilligung zu erwirken, wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen macht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### *Art. 76*

Gewerbeausübung ohne oder mit erschlichener Bewilligung

Wer ein bewilligungspflichtiges Gewerbe ohne Bewilligung oder auf Grund einer Bewilligung ausübt, die er durch wissentlich falsche Angaben erwirkt hat, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### *Art. 77*

Andere Widerhandlungen

[1] Wer die Vorschriften gegen das unlautere Geschäftsgebaren oder gegen den Missbrauch einer Monopolstellung verletzt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Wer sich nicht in das Gewerbeverzeichnis eintragen lässt oder Änderungen nicht innerhalb dreissig Tagen der Gemeinde schriftlich mitteilt, wird nach erfolgloser Mahnung mit Busse bis Franken 50.— bestraft.

[3] Wer andern gewerbepolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen mit Haft bestraft.

### *Art. 78*

Hinterziehung

Ist mit der Übertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder seiner Verordnungen eine Taxen- oder Gebührenhinterziehung verbunden, so ist dem Verurteilten neben der Strafe auch die Nachzahlung dieser Abgaben aufzuerlegen.

### *Art. 79*

Vorbehalt des Bundesrechtes

[1] Auf die Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Bestimmungen über Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe finden die Vorschriften des Bundesrechtes Anwendung.

[2] Erfüllt eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung einen Tatbestand, für den die Bundesgesetzgebung eine schwerere Strafe vorsieht, so wird ausschliesslich diese angewendet.

### *Art. 80*

Strafrechtliche Verantwortung des Betriebsinhabers

[1] Macht sich im Betrieb einer Einzelfirma eine vom Betriebsinhaber mit der Leitung des Betriebes betraute Person einer Widerhandlung schuldig, so ist diese Person strafbar. Der Betriebsinhaber ist neben dieser Person nur strafbar, wenn er von der Widerhandlung Kenntnis hat und es unterlässt, sie zu verhindern oder für Abhilfe zu sorgen.

[2] Wird eine Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder die Gesellschaft haftet solidarisch für Bussen und Kosten, sofern sie nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

## Sechster Teil

## Schlussbestimmungen

*Art. 81*

Inkrafttreten Übergangsrecht

[1] Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

[2] Bewilligungen, welche auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Erlasse erteilt worden sind, bleiben für die in diesen Bewilligungen vorgesehene Dauer in Kraft; für den Widerruf und den Entzug solcher Bewilligungen findet dieses Gesetz Anwendung.

[3] Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene, im Anschluss an einen durchgeführten Ausverkauf verfügte Sperre für die Wiedereröffnung eines Geschäftes oder die Wiederaufnahme einer Warengattung oder Verkaufsabteilung bleibt unverändert in Kraft.

[4] Ist eine Behörde nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erteilung einer bereits nachgesuchten Bewilligung oder zur Weiterführung eines andern Verfahrens nicht mehr zuständig, so überweist sie die Akten an die gemäss diesem Gesetz zuständige Behörde.

[5] Widerhandlungen gegen die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen früherer Erlasse werden nach dem bisherigen Recht beurteilt, sofern dieses Gesetz für den Angeschuldigten nicht das mildere ist.

*Art. 82*

Vollziehungsverordnungen

[1] Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Vollziehungsverordnungen, namentlich über

— die Unterstellung gewerblicher Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und die auf sie anwendbaren Bestimmungen (Art. 2 Abs. 4),

— das Gewerbeverzeichnis (Art. 3),

— die Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten oder Beschriftung vertrieben werden dürfen (Art. 6 Abs. 3),

— die bewilligungspflichtigen Gewerbe (Art. 10 Abs. 3 und Art. 12),

— den Inhalt der Gewerbebewilligungen (Art. 18 Abs. 3),

— die Betriebstaxen für Verkaufswagen (Art. 51 Abs.3),

— die Wetten (Art. 58 Abs. 2),
— die Pfandleihgeschäfte (Art. 62 Abs. 2, und Art. 63 Abs. 1),
— die Trödler (Art. 64 Abs. 4),
— den Gebührentarif (Art. 68 Abs. 1).

[2] Die Verordnungen, welche auf Grund der durch Artikel 83 aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind, bleiben in Kraft, bis sie der Regierungsrat aufhebt, soweit sie nicht durch Artikel 83 selbst aufgehoben oder einzelne ihrer Bestimmungen durch dieses Gesetz abgeändert werden.

*Art. 83*

Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit seinen Vorschriften im Widerspruch stehenden frühern Erlasse aufgehoben.
Aufgehoben sind insbesondere:

a) Gesetze: a) Gesetze

1) Gesetz über das Gewerbewesen, vom 7. November 1849,
2) Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr, vom 9. Mai 1926,
3) Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher, vom 26. Februar 1888,

b) Verordnungen: b) Verordnungen

1) Skilehrer-Tarif, vom 18. November 1938,
2) Regulativ für die Skilehrer-Prüfungen des Kantons Bern, vom 2. November 1937,
3) Beschluss betr. die Aufhebung des Reglementes über die Kutscher des Oberlandes, vom 27. August 1926,
4) Regierungsratsbeschluss betr. die Durchführung der Examenfeste, vom 8. Februar/18. März 1924.

*Art. 84*

Abänderung des EG ZGB

Artikel 115 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches, vom 28. Mai 1911, wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: Das Pfandleihgewerbe wird durch das Gewerbegesetz geordnet.

*Bern,* den 24. September/25. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 23. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Hadorn**

Beilage № 43

# Vortrag der Erziehungsdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## über die Abänderung der Artikel 15, 16 und 18 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966

(Oktober 1968)

### I. Vorgeschichte

Die für die Vorberatung des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen eingesetzte ausserparlamentarische Expertenkommission verfolgte zwei Hauptziele. Einmal sollte neben der eigentlichen Grundausbildung der Grundsatz der Weiterbildung im Sinne der permanenten Ausbildung im Gesetz verankert werden. Im weitern wünschte man die vierjährige Lehrverpflichtung aufzuheben und damit eine bestehende Rechtsungleichheit zu beseitigen. Man hielt diesen Schritt auch aus Gründen der Rechtssicherheit als gegeben, war doch die rechtliche Vollstreckbarkeit dieser Verpflichtung, da das alte Gesetz keine Sanktionsmöglichkeit vorsah, mehr als fraglich. Die praktizierte Rückforderung ausgerichteter Stipendien dürfte einer streng rechtlichen Würdigung ebenfalls kaum standhalten.

Der Gesetzesentwurf verzichtete denn auch aus diesen Gründen auf die Lehrverpflichtung. Die Erziehungsdirektion befürwortete die vorgeschlagene Lösung. Der Regierungsrat konnte sich mit Rücksicht auf die durch den Lehrermangel geschaffene angespannte Lage nicht entschliessen, diesen Überlegungen zu folgen und forderte die Aufnahme einer zweijährigen Lehrverpflichtung.

Die grossrätliche Kommission beschloss mehrheitlich den Erwägungen der Expertenkommission zu folgen und beantragte Streichung dieser Verpflichtung.

Der Regierungsrat hielt jedoch an seinem ursprünglichen Antrag fest. Die Debatte im Grossen Rat anlässlich der ersten Lesung brachte keine endgültige Klärung und die Kommission erhielt den Auftrag, eine neue Lösung zu suchen, die einerseits der durch den Lehrermangel geschaffenen Situation Rechnung trug, anderseits eine eigentliche Lehrverpflichtung nicht enthalten solle. Das Resultat war die im Gesetz enthaltene Fassung der Artikel 15 und 16. Es muss heute unumwunden anerkannt werden, dass die zwischen den Sessionen zur Verfügung stehende Zeitspanne nicht ausreichte, um die administrativen, personellen und finanziellen Folgen abzuklären.

### II. Die Ausführungsbestimmungen zum bestehenden Gesetz

In Artikel 16 des GALL vom 17. April 1966 wird wohl die Beratung, Förderung und Festigung stipuliert, die Ausführung jedoch einem Dekret überlassen. Die Erziehungsdirektion beauftragte daher sofort nach Annahme des Gesetzes die Seminardirektorenkonferenz, die Inspektorenkonferenz und die Patentprüfungskommissionen ihre Auffassungen über die Ausgestaltung der Betreuung während der zweijährigen Lehrverpflichtung darzulegen. Zudem wurde in einem Inspektoratskreis die Organisation der Betreuung als Modellfall durchgearbeitet.

Während der zweijährigen Periode müssten 750 bis 800 Junglehrer und Lehrerinnen betreut werden, was eine Zahl von 150 bis 200 Mentoren bedingt. Die in einem Inspektoratskreis durchgeführte Detailuntersuchung führte zu den folgenden

Schlüssen: Für durchschnittlich 100 zu Betreuende standen 28 geeignete Lehrkräfte als Mentoren zur Verfügung. Die meisten der in Frage Kommenden weisen diese zusätzliche Aufgabe mit Rücksicht auf ihre eigenen Unterrichtsverpflichtungen zurück. Viele sind zudem bereits mit wichtigen andern Pflichten betraut und eine nicht unerhebliche Zahl lehnt die Institution der Betreuung grundsätzlich ab.

In andern Inspektoratskreisen durchgeführte Stichproben zeigen ein ähnliches Bild.

Es stand damit sehr bald fest, dass Organisation und Durchführung der Beratung vor unüberwindlichen Schwierigkeiten stehen werden. Eine unbefriedigende Lösung müsste jedoch der Sache der Lehrerbildung grossen Schaden zufügen und darf nicht verantwortet werden. Man würde Franken 200 000.— bis Fr. 300 000.— jährlich aufwenden bei sehr fraglichen Resultaten. Unter diesen Voraussetzungen sieht sich die Erziehungsdirektion nicht in der Lage, das in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehene Dekret vorzulegen.

## III. Weitere Hinderungsgründe

Neben den organisatorischen und praktischen Gründen, die der Regelung der Betreuung entgegenstehen, sind eine Reihe weiterer Punkte kritisch zu würdigen.

*Das Wahlverfahren*

ist nicht gesetzeskonform. Das Primarschulgesetz kennt keine 2jährige Amtsdauer für die provisorische Anstellung. Die 2jährige Anstellung, wie sie der provisorisch wählbare, aber noch nicht patentierte Junglehrer erwarten darf, ist, soweit im Gesetz keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, der Gemeindeversammlung und nicht der Schulkommission übertragen. Dies trifft besonders wieder auf die kleineren und ländlichen Schulorte zu. Es muss damit gerechnet werden, dass sich die Wahlbeschwerden mehren könnten, wenn nicht eine Gesetzesänderung klare Verhältnisse zu schaffen vermag.

*Die Lehrverpflichtung*

ist juristisch gesehen nur bedingt haltbar und schafft ungleiches Recht. Der Staat beteiligt sich auch an der Ausbildung anderer Berufsanwärter mit erheblichen Mitteln, ohne diesen Leuten für die Ausübung ihrer Tätigkeit Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Lehrerberuf wäre somit der einzige, für welchen der Staat aus den Aufwendungen für die Ausbildung eine Verpflichtung zur Ausübung des Berufes in einem örtlich begrenzten Gebiete ableitet.

*Auswirkungen auf die Rekrutierung des Lehrernachwuchses*

Die Erziehungsdirektion glaubt, dass das sogenannte Vikariat dazu führen kann, die Stellung des Lehrers zu schwächen und damit den Lehrerberuf abzuwerten.

Erwähnt sei ferner der Umstand, dass die Lehrpersonen nach Studienabschluss am Seminar vor einer 2jährigen Bewährungsprobe stehen. Dies hat vor der Volksabstimmung viel Unwillen hervorgerufen. Ob die Erschwerung, d. h. die Aufschiebung der Patentierung durch die sogenannten «Gesellenjahre» geeignete Anwärter vom Seminareintritt abhalten wird – oder bereits abgehalten hat – ist noch nicht erwiesen; es liegen dafür aber bereits deutliche Anzeichen vor.

Die Erziehungsdirektion ist der Auffassung, dass alles vermieden werden muss, die Rekrutierungsschwierigkeiten weiter zu vermehren. Der Schaden, welcher unserer Schule auf lange Sicht zugefügt würde, wäre sicher beträchtlich und kann unter keinen Umständen verantwortet werden.

*Die Bindung an den Arbeitsort und an die Wohngemeinde*

Die Inspektorenkonferenz ist aufgrund der Erfahrungen aller Inspektoren davon überzeugt, dass sich ein häufiger Lehrerwechsel in einer Gemeinde, vom pädagogischen Gesichtspunkt aus betrachtet, sehr ungünstig auswirkt. Die mit dem Mittel der Lehrverpflichtung angestrebte Bindung an den Arbeitsort würde eher beeinträchtigt. Der Abschluss der «Gesellenzeit» könnte in vielen Fällen dazu führen, dass Lehrkräfte sich zum Stellenwechsel entschliessen würden, um an einem neuen Orte als patentierter Lehrer, frei von den Belastungen einer Bewährungszeit, neu zu beginnen.

*Konkurrenzsituation zwischen Gymnasium und Seminar*

Mit der Errichtung neuer Gymnasien ist die Stellung der Seminare in bezug auf die Rekrutierung von geeigneten Seminaranwärtern deutlich geschwächt worden. Als Beispiel sei angeführt, dass am Seminar Bern-Hofwil von 120 Aufgenommenen sich im letzten Frühling nachträglich 19 für den Eintritt ins Gymnasium entschlossen haben.

Die «Vikariatszeit» wird von vielen Eltern als Verlängerung der Seminarzeit auf 6 Jahre empfunden. Dass zwei Jahre davon besoldet sind, fällt für sie nicht entscheidend ins Gewicht.

Es wird ferner überlegt, dass ein Gymnasiast in der gleichen Zeit bereits einen grossen Teil der Sekundarlehrerausbildung hinter sich bringen kann.

*Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung und Ausgestaltung der Weiterbildung der Lehrerschaft*

Das Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951 mit Abänderung vom 27. September 1964 verlangt in Artikel $27^{ter}$ Absatz 1, dass «der Unterricht in der zweiten Landessprache und in weitern Fächern (Art. 27 und $27^{bis}$) nur von entsprechend vorgebildeten Lehrern erteilt werden darf». Diese Forderung wird in Artikel 17 des Lehrerbildungsgesetzes wiederholt und auf eine zu erlassende Verordnung wird speziell hingewiesen.

Dass der Staat die Weiterbildung der Lehrerschaft zu unterstützen hat und die Erziehungsdirektion Weiterbildungskurse für die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch erklären kann (Art. 18), war bis jetzt von geringer Wirkung.

Wir stehen vor der Tatsache, dass mit der Einführung des obligatorischen Französischunterrichts an der Oberstufe der Primarschule (Art. 26, Abs. 1 PSG) die meisten Lehrer dieser Klassen den Unterricht aufgenommen haben, ohne die im Gesetz vorgeschriebene Vorbildung zu besitzen. Zur Entlastung der jungen Lehrer sei allerdings beigefügt, dass ein wohldurchdachter Vorschlag zur Gestaltung der Weiterbildung in der Fremdsprache durch die Erziehungsdirektion vorgelegt worden ist, jedoch aus finanziellen Gründen bis heute leider nicht realisiert werden konnte.

Der Kanton Bern weist unter allen Kantonen heute für die Primarlehrer die kürzeste Ausbildungsdauer auf.

Da die vom Bernischen Lehrerverein und andern Kreisen vorgeschlagene Verlängerung der Seminarzeit in den nächsten Jahren leider nicht erwartet werden kann, kommt einer wirksameren Weiterbildung grösste Bedeutung zu. Diese darf sich aber nicht nur auf die zweite Fremdsprache beschränken, sondern muss sich auch auf andere Gebiete, besonders auch auf die Förderung der beruflichen Tätigkeit im eigentlichen Sinne erstrekken.

Nur auf diese Weise lassen sich die Nachteile einer zu kurzen Ausbildungszeit einigermassen ausgleichen.

*Bern,* im Oktober 1968

*Der Erziehungsdirektor:*
**Kohler**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 15./25. und 24. Oktober 1968

# Gesetz

## vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Die Artikel 15, 16 und 18 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966 werden wie folgt abgeändert :

*Art. 15*

[1] Am Schluss des zweitletzten oder im Verlaufe des letzten Ausbildungsjahres ist eine Prüfung in den wissenschaftlichen und musischen Fächern abzulegen. Sie hat zur Hauptsache vor Beginn der beruflichen Ausbildung im engeren Sinne zu erfolgen. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Seminarschüler und die Absolventen besonderer Kurse, sofern sie die Prüfung in den wissenschaftlichen, musischen und beruflichen Fächern bestanden haben und vom Seminar empfohlen sind, das bernische Lehrpatent.

[2] Der Regierungsrat ordnet gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule, Verfahren und Organisation der Prüfung.

*Art. 16*

Die Inhaber des Lehrpatents sind an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern definitiv wählbar.

*Art. 18*

[1] Der Staat fördert und unterstützt die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen.

[2] Die Erziehungsdirektion kann Fortbildungskurse für die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen als obligatorisch erklären.

[3] Die Fortbildung, ihre Organisation und Durchführung, wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

2. Diese Gesetzesänderung wird nach ihrer Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, der auch die erforderlichen Übergangsbestimmungen erlässt.

*Bern,* den 15./25. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 24. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Mäder**

# Dekret

## über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1968 eine Nachteuerungszulage von 2 Prozent der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung, jedoch mindestens Fr. 200.— pro Jahr.

*Art. 2.* Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1968 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

*Art. 3.* Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1968 geltenden Grundbesoldung, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1968 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

*Art. 4.* Die Nachteuerungszulage pro 1968 wird im Dezember 1968 ausgerichtet.

*Art. 5.* Ab 1. Januar 1969 wird den Beamten monatlich auf der Grundbesoldung und dem 10prozentigen Besoldungszuschlag eine Teuerungszulage von 20,5 Prozent, mindestens Fr. 2050.— ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

*Art. 6.* Das Dekret vom 8. November 1967 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

*Art. 7.* Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

**Beilage № 45**

# Dekret

## über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Mitglieder des Regierungsrates

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1968 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 2 Prozent der Grundbesoldung und des 10prozentigen Besoldungszuschlages.

*Art. 2.* Die Nachteuerungszulage pro 1968 wird im Dezember 1968 ausgerichtet.

*Art. 3.* Ab 1. Januar 1969 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung sowie auf dem 10prozentigen Besoldungszuschlag eine Teuerungszulage von 20,5 Prozent.

*Art. 4.* Das Dekret vom 8. November 1967 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1967 und 1968 wird damit aufgehoben.

*Art. 5.* Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 46

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

# Dekret

## über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1968 im Dezember 1968 eine Nachteuerungszulage von 2 Prozent gewährt.

*Art. 2.* Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1968 geltende Rentenanspruch.

*Art. 3.* Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1968 gewährt.

*Art. 4.* Ab 1. Januar 1969 erhalten die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die vor dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 28,5 Prozent. Für die nach dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die nach dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse beträgt die Teuerungszulage ab 1. Januar 1969 20,5 Prozent.

*Art. 5.* Die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse, die im Genuss von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung stehen, erhalten zusätzlich für das Jahr 1969 eine feste Zulage. Diese wird festgesetzt auf Fr. 1200.— pro Jahr für verheiratete Männer und auf Fr. 750.— für die Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten bzw. Witwenrenten der AHV. Diese Zulage wird gekürzt, soweit sie zusammen mit AHV- oder

IV-Renten des Rentenberechtigten oder seines Ehegatten und allfälligen Rentenzuschlägen nach Artikel 39 des Dekretes über die Versicherungskasse bzw. Zusatzpensionen nach Artikel 24 Absatz 4 der Statuten der Lehrerversicherungskasse die folgenden Beträge übersteigt:

| | Fr. pro Jahr |
|---|---|
| Für verheiratete Männer ..... | 3960.— |
| Für Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten ..... | 2475.— |
| Für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV ..... | 2145.— |

[2] Zusatzrenten der AHV oder IV für Kinder fallen ausser Betracht. Bei unvollständiger Beschäftigung vor der Pensionierung sowie bei Teilpensionierung werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Feste Zulagen unter Fr. 20.— pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

[3] Für den Fall, dass die 7. AHV-Revision auf den 1. Januar 1969 in Kraft tritt, sind die in Absatz 1 letzter Satz festgesetzten Beträge entsprechend zu erhöhen.

*Art. 6.* Das Dekret vom 8. November 1967 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1967 und 1968 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird damit aufgehoben.

*Art. 7.* Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 47

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

# Dekret

## über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1968 eine Nachteuerungszulage von 2 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

*Art. 2.* Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1968 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

*Art. 3.* Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1968 und für die Rentenbezüger nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1968 besoldeten Tätigkeit.

*Art. 4.* Die Nachteuerungszulage pro 1968 wird im Dezember 1968 ausgerichtet.

*Art. 5.* [1] Ab 1. Januar 1969 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 20,5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

[2] Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

*Art. 6.* [1] Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Das Dekret vom 8. November 1967 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 48

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

# Dekret

## vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer wird wie folgt abgeändert:

Familienzulage

*Art. 2.* [1] Verheiratete Lehrer erhalten vom Staat eine Familienzulage von Fr. 600.— im Jahr. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

[2] Ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrern, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten.

Kinderzulage

*Art. 3.* [1] Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 480.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

[2] Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 49

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

# Dekret
## vom 16. November 1967 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 16. November 1967 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 2.* Die nach Absatz 1 vorstehend errechneten Beträge werden um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Fr. 1 500.— reduziert. Bei nicht vollbeschäftigten Lehrern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

2. Falls die Erhöhung des Koordinationsabzuges nicht durch den Einbau der Reallohnerhöhung kompensiert wird, ist für die Versicherung bis zu einer allfälligen weiteren Erhöhung der Besoldungen (Alterszulagen, Beförderungen, allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldungen etc.) die bisher versicherte Besoldung massgebend.

3. Für die Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, bezahlt der Staat der Bernischen Lehrerversicherungskasse jährlich einen ausserordentlichen Beitrag von 0,7 Millionen Franken.

4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

# Dekret

## vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 1.* Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

a) Die Jahresgrundbesoldung, reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Franken 1 500.—;

b) die Naturalleistungen.

*Art. 33 Abs. 1.* Die Alters- und Sonderrenten an alle Mitglieder der Rentenversicherung sowie die Invalidenrenten an Versicherte ohne Vorbehalt betragen:

| Zahl der Versicherungsjahre bei Beginn der Rentenberechtigung | | Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahresverdienstes |
|---|---|---|
| weniger als | 6 | 40 |
| | 6 | 41 |
| | 7 | 42 |
| | 8 | 43 |
| | 9 | 44 |
| | 10 | 45 |
| | 11 | 46 |
| | 12 | 47 |
| | 13 | 48 |
| | 14 | 49 |
| | 15 | 50 |
| | 16 | 51 |
| | 17 | 52 |
| | 18 | 53 |
| | 19 | 54 |

| | | |
|---|---|---|
| 20 | | 55 |
| 21 | | 56 |
| 22 | | 57 |
| 23 | | 58 |
| 24 | | 59 |
| 25 | | 60 |
| 26 | | 61 |
| 27 | | 62 |
| 28 | | 63 |
| 29 | | 64 |
| 30 | und mehr | 65 |

*Art. 43 Abs. 1.* Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 37,5 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Der Anspruch auf die Witwenrente entsteht nur, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

2. Falls die Erhöhung des Koordinationsabzuges nicht durch den Einbau der Reallohnerhöhung kompensiert wird, ist für die Versicherung bis zu einer allfälligen weiteren Erhöhung der Besoldungen (Alterszulagen, Beförderungen, allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldungen) der bisher anrechenbare Jahresverdienst massgebend.

3. Im Anschluss an die 7. Revision des Bundesgesetzes über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung können durch Beschluss des Regierungsrates die Ansätze für den Rentenzuschlag nach Artikel 39 des Dekretes entsprechend geändert werden. Dieser Beschluss bedarf nicht der Genehmigung des Grossen Rates.

4. Für die Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages bezahlt der Staat der Versicherungskasse jährlich einen ausserordentlichen Beitrag von 1,3 Millionen Franken.

5. Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes laufenden Renten bestehen unverändert weiter.

6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**
vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

**Beilage № 51**

# Dekret
## über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 20 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* [1] Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von Franken 54 168.—, zu der ein Besoldungszuschlag von 10 Prozent sowie die jeweils für das Staatspersonal gültige Teuerungszulage kommen.

[2] Die für die Versicherungskasse massgebende Besoldung beträgt Fr. 44 100.—.

*Art. 2.* Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 4000.— im Jahr.

*Art. 3.* Die Repräsentationsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Regierungsrates jährlich Fr. 5000.—.

*Art. 4.* Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 9. September 1964 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates aufgehoben.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 52

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

# Dekret

## vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

*Art. 2.* Die Grundbesoldung beträgt:

| | Fr. | | Fr. |
|---|---|---|---|
| — für ordentliche Professoren | 33 360 | bis | 40 416 |
| — für ordentliche Professoren ohne oder mit nur kleiner Lehrverpflichtung ..... | 29 712 | bis | 36 768 |
| — für vollamtliche ausserordentliche Professoren ..... | 25 536 | bis | 32 208 |

*Art. 3.* Die Besoldungen der nicht vollbeamteten ausserordentlichen Professoren und der Honorarprofessoren werden nach Anhörung der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Besoldung entspricht in der Regel einem Bruchteil des Besoldungsrahmens der Volbeamtung; Fr. 25 536.— bis Fr. 32 208.

*Art. 5.* [1] Der Regierungsrat setzt die Grundentschädigung für die an Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Sie beträgt wenigstens Franken 1 104.— für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

*Art. 6.* [1] In den Besoldungsansätzen gemäss Artikel 2, 3 und 5 hievor sind folgende Kollegiengeldanteile eingeschlossen:

| | pro Semester Fr. |
|---|---|
| — ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professoren ..... | 1 920 |
| — nicht vollbeamtete ausserordentliche Professoren und Honorarprofessoren, je nach Beschäftigungsgrad, auf Grund von ..... | 1 920 |
| — übrige besoldete Dozenten, pro wöchentliche Semesterstunde ..... | 130 |

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 11 dieses Dekretes.

*Art. 13.* Nach jeweils 7 absolvierten Dienstjahren kann der Regierungsrat den vollamtlichen Professoren auf Gesuch hin ein wissenschaftliches Urlaubssemester einräumen. Von der Besoldung wird dann der Betrag der Kollegiengelder von Franken 1 920.— pro Semester (nach Art. 6) in Abzug gebracht.

*Art. 14.* Für diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers waren, wurden die Kollegiengelder nach Artikel 11 des Dekretes vom 29. November 1929 betreffend die Besoldungen der Professoren berechnet. Der derart berechnete Betrag reduziert sich um Fr. 1 920.— pro Semester, d. h. um den Anteil, der bereits in der Besoldung eingeschlossen ist. Die Bestimmung gilt jedoch nur für so lange, als der betreffende Dozent in derselben Stellung ist, die er am 31. Dezember 1946 bekleidete.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 53

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

# Dekret

## vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

Zusammensetzung der Besoldungen

*Art. 1.* [1] Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

a) der Grundbesoldung (Art. 2, 3 und 4);

b) dem Besoldungszuschlag zur Grundbesoldung (Art. 21);

c) der Ortszulage (Art. 7);

d) der Familienzulage (Art. 8);

e) der Kinderzulage (Art. 9).

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet.

Besoldungsanspruch

[2] Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage des Diensteintrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

Besoldung der Oberrichter usw.

*Art. 2.* Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichts, des Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Generalprokurators beträgt Franken 40 416.— im Jahr. Der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von Fr. 2000.— im Jahr.

Besoldung des Präsidenten der Rekurskommission usw.

*Art. 3.* Die Grundbesoldung des Präsidenten der Rekurskommission und des Staatsschreibers beträgt Fr. 37 800.— im Jahr.

Besoldungsklassen des Staatspersonals

*Art. 4.* Für die Grundbesoldung des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

| | | |
|---|---|---|
| Klasse | A | 25 536 – 32 208 |
| Klasse | B | 23 988 – 30 156 |
| Klasse | 1 | 22 464 – 28 080 |
| Klasse | 2 | 21 240 – 26 688 |
| Klasse | 3 | 20 016 – 25 272 |
| Klasse | 4 | 18 804 – 23 868 |
| Klasse | 5 | 17 628 – 22 476 |
| Klasse | 6 | 16 596 – 21 276 |
| Klasse | 7 | 15 648 – 20 160 |
| Klasse | 8 | 14 664 – 18 936 |
| Klasse | 9 | 13 644 – 17 772 |
| Klasse | 10 | 12 936 – 16 848 |
| Klasse | 11 | 12 180 – 15 900 |
| Klasse | 12 | 11 424 – 14 976 |
| Klasse | 13 | 10 896 – 14 280 |
| Klasse | 14 | 10 440 – 13 560 |
| Klasse | 15 | 9 996 – 12 876 |
| Klasse | 16 | 9 576 – 12 168 |
| Klasse | 17 | 9 084 – 11 460 |
| Klasse | 18 | 8 628 – 10 788 |
| Klasse | 19 | 8 244 – 10 188 |
| Klasse | 20 | 7 848 – 9 600 |

Die Einreihung der Stellen ist im Anhang geordnet.

Familienzulage

*Art. 8.* [1] Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 600.— im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

[2] Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungsflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

Kinderzulage

*Art. 9.* [1] Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 480.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

[2] Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Anerkennung tüchtiger Leistungen

*Art. 12.* [1] Tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung des Vorgesetzten können vom Regierungsrat berücksichtigt werden durch:

a) Anrechnung von Dienstjahren;

b) eine Zulage bis zu zwei Dienstalterszulagen;

c) Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse.

[2] Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Beamter

[3] Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Drittel ihres Höchstbetrages vermehren. Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Dienstaltersgeschenk

*Art. 13.* [1] Dem Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Für das vollbeschäftigte Personal beträgt das Dienstaltersgeschenk eine Monatsbesoldung zuzüglich die im Zeitpunkt der Fälligkeit bestehende ordentliche Teuerungszulage, jedoch ohne Sozialzulagen.

[2] Bei 25 und 40 Dienstjahren wird eine Urkunde überreicht.

[3] Dem Personal, das infolge Alter, Invalidität oder Tod aus dem Staatsdienst ausscheidet, wird bei zufriedenstellender Leistung nach Vollendung von zwanzig Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes ein Teilbetrag im Wert des Fünftels einer Monatsbesoldung gewährt werden.

[4] Im Todesfall steht das Teildienstaltersgeschenk dem Ehegatten oder den minderjährigen Kindern zu.

[5] Für das nicht vollbeschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat mindestens 15 Prozent beträgt.

[6] Derjenige Beamte, der im Jahre 1969 das 20., 30., 35. oder 45. Dienstjahr um 1 Jahr überschritten hat, erhält im Sinne einer Übergangslösung eine einmalige Auszahlung im Betrage von $^2/_3$ seines Monatslohnes. Derjenige, der dieselben Dienstjahre um 2 Jahre überschritten hat, erhält eine einmalige Auszahlung in der Höhe von $^1/_2$ seines Monatslohnes.

Besoldung ab 1. Januar 1969

*Art. 19.* Im Einzelfall ergibt sich die Grundbesoldung ab 1. Januar 1969 in der Weise, dass die bisherige Besoldungsklasse und die am 1. Januar 1969 bezogenen Dienstalterszulagen in den neuen Besoldungsrahmen nach Artikel 2, 3 und 4 übertragen werden.

Versicherungskasse

*Art. 20.* [1] Die sich nach Artikel 2, 3 und 4, bzw. 19 auf den 1. Januar 1969 ergebende Erhöhung der Grundbesoldung ist massgebend für die Festsetzung des bei der Versicherungskasse versicherten Verdienstes. Dies gilt auch für die über Sechzigjährigen.

[2] Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes, der sich aus der 6prozentigen Reallohnerhöhung ergibt, hat das Personal keine Monatsbetreffnisse zu leisten. Der Staat übernimmt für diese Verdiensterhöhung neben seinen eigenen auch die Beiträge des Personals gemäss Artikel 67 c des Versicherungskassendekretes.

Besoldungszuschlag

*Art. 21.* Der Besoldungszuschlag zur Grundbesoldung nach Artikel 1 lit. b beträgt 10 Prozent.

*Art. 22.* Falls sich durch die Neuordnung der Besoldungen und der Naturalienwerte auf den 1. Januar 1969 im Einzelfall eine Reduktion der bisherigen Barauszahlungen ergeben sollte, so ist die Differenz durch Gewährung einer unversicherten Zulage so lange auszugleichen, bis sie durch ordentliche Besoldungserhöhungen oder durch Wegfall von Monatsbetreffnissen der Versicherungskasse kompensiert ist.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 54

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 19. September/18. und 15. Oktober 1968

# Dekret

## über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Die im Gesetz vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen genannten Besoldungsansätze werden wie folgt abgeändert:

*Art. 2.* [1] Die Besoldung setzt sich zusammen aus:

a) der Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen, eventuelle Zulagen gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 sowie Art. 8);

b) dem Besoldungszuschlag gemäss Artikel 5;

c) der Familienzulage;

d) der Kinderzulage;

e) dem Wohnungszuschlag;

f) allfälligen Teuerungszulagen.

[2] Nicht zur ordentlichen Besoldung gehören besondere Entschädigungen der Gemeinden für zusätzliche Dienstleistungen (fakultative Fächer, Vorsteherschaft usw.).

*Art. 3.* [1] Die jährlichen Grundbesoldungen an den Primarschulen betragen für

| | fr. | | fr. |
|---|---|---|---|
| Primarlehrer ..... | 12 720 | bis | 16 788 |
| Primar- und Haushaltungslehrerinnen ..... | 12 084 | bis | 16 152 |
| Arbeitslehrerinnen pro Klasse | 1 752 | bis | 2 388 |

Die Bestimmungen des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse bleiben vorbehalten.

[3] Vom 4. Schuljahr an fällt dieser Abzug weg; führt die Klassenlehrerin die Arbeitsschulklasse, so erhält sie dafür eine Zulage von Fr. 1 146.—, vorausgesetzt, dass der Handarbeitsunterrricht zusätzlich zur Mindestpflichtstundenzahl für das 4. Schuljahr erteilt wird.

[4] Lehrer an erweiterten Oberschulen und Hilfsklassen erhalten, sofern sie einen entsprechenden Lehrausweis besitzen, eine jährliche Entschädigung von Fr. 1 908.—.

*Art. 4.* [1] Die jährlichen Grundbesoldungen an der Sekundarschule, einschliesslich der Gymnasialklassen innerhalb der Schupflicht, betragen für:

| | fr. | | fr. |
|---|---|---|---|
| Sekundarlehrer ..... | 15 516 | bis | 21 240 |
| Sekundarlehrerinnen ..... | 14 244 | bis | 19 968 |

Die Bestimmungen des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse bleiben vorbehalten.

*Art. 6.* Zur Anfangsgrundbesoldung kommen je nach Dienstalter 10 jährliche Alterszulagen im Betrag von je einem Zehntel des Unterschiedes zwischen der Mindest- und der Höchstbesoldung.

*Art. 8.* Die Grundbesoldung der vollamtlichen Lehrer, die das 40. Altersjahr erreicht und mindestens 10 Jahre an öffentlichen bernischen Schulen unterrichtet haben, wird auf Beginn des folgenden Semesters um Fr. 891.— erhöht. Den nicht vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen wird dieser Zuschlag nach Massgabe ihrer Beschäftigung ausgerichtet; für die Arbeitslehrerinnen wird er auf Fr. 126.— pro Jahr je Klasse festgesetzt.

*Art. 20.* [1] Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für:

| | fr. | | fr. |
|---|---|---|---|
| Primarlehrer und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen .. | 5 028 | bis | 12 720 |
| Sekundarlehrer ..... | 6 456 | bis | 15 516 |
| Arbeitslehrerinnen je Klasse .. | 636 | bis | 1 752 |

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt,

a) die im Dekret vom *18. 9. 1968* betreffend Abänderung des Dekretes vom 15. 2. 1968 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

b) sowie die im *Dekret vom 18. 9. 1968* betreffend Abänderung des Dekretes vom 20. 9. 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen festgesetzten *Gemeindeanteile an den Besoldungen, Besoldungsansätzen und Besoldungsbeiträgen* im Aumasse der Reallohnerhöhung, das heisst um 6 Prozent, mit Auf- und Abrundungen, zu erhöhen.

3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen, soweit sie den vorliegenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, aufgehoben.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

# Dekret

## vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der Bernischen Landeskirchen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

*Art. 10 Abs. 1.* Die Grund-Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 14 976 bis Fr. 19 824, nach 15 Dienstjahren Fr. 21 216.—.

*Art. 12 Abs. 1.* Die Bezirkshelfer beziehen eine Grund-Barbesoldung von Fr. 13 944.— bis Franken 18 624.—, nach 15 Dienstjahren Fr. 19 824.—. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

*Art. 13.* An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag von 4/5 der ordentlichen Bezirkshelferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden im gleichen Verhältnis ausgerichtet.

*Art. 14 Abs. 1.* Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen beziehen während der ersten vier Dienstjahre eine Grund-Barbesoldung von Fr. 14 976.— pro Jahr. Nach vollendetem vierten Dienstjahr beträgt auf Beginn des nächstfolgenden Quartals die Grund-Barbesoldung Fr. 15 699.— bis Fr. 18 624.— pro Jahr. Die Höchst-

besoldung wird durch Ausrichtung von fünf jährlichen Alterszulagen erreicht. Nebenamtlichen Pfarrverwesern und Krankheitsvikaren wird eine Grundbesoldung von jährlich Fr. 5 244.— ausgerichtet. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden wie Hilfspfarrer besoldet.

*Art. 15 Abs. 1.* Der Anteil des Staates an der Besoldung des Hilfspfarrers entspricht der 11. Klasse des Staatspersonals.

*Art. 17 Abs. 2.* Der bernische Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Aetingen wird auf Franken 3 700.— pauschal pro Jahr festgesetzt.

*Art. 18 Abs. 1.* Die Grund-Barbesoldung des residierenden Domherrn beträgt Fr. 13 428.— bis Fr. 17 940.—, diejenige der Pfarrer Fr. 11 424.— bis Fr. 15 552.—, nach 15 Dienstjahren Fr. 16 716.— und diejenige der Pfarr-Rektoren Fr. 10 716.— bis Fr. 14 628.—, nach 15 Dienstjahren Fr. 15 552.—.

*Art 19.* Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen und an Hilfsgeistlichenstellen erhalten eine Grundbesoldung von Franken 11 424.—. Die Grundentschädigung der nebenamtlichen Verweser und Krankheitsvikare beträgt Fr. 4 836.—.

*Art. 20 Abs. 1.* Die Hilfsgeistlichen beziehen eine Grund-Barbesoldung von Fr. 10 332.— bis Franken 13 884.—. Der Höchstbetrag wird nach acht Dienstjahren erreicht.

*Art. 23 Abs. 1.* Die christkatholischen Geistlichen werden nach den für die evangelisch-reformierten Geistlichen geltenden Vorschriften behandelt. Ausgenommen ist der christkatholische Hilfspfarrer von Bern, dessen Grundbesoldung nach den Ansätzen der 9. Klasse des allgemeinen Besoldungsdekretes berechnet wird. Der Regierungsrat setzt die Holzentschädigung fest.

*Art. 24.* [1] Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden jene der Dekrete über die Besoldungen und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen sinngemäss Anwendung.

[2] Beförderungen in eine höhere Besoldungsstufe erfolgen jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Dienstzeit voll zurückgelegt wurde.

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen des bei der Versicherungskasse anrechenbaren Jahresverdienstes findet Artikel 20 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1969 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 9. September 1964.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Bern,* den 19. September/18. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 15. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Arni**

Beilage № 56

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 11./25. und 24. Oktober 1968

# Dekret

## betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen Vorschriften

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Gesetz genannt),

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Die Einkommensgrenzen des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht und neu festgelegt wie folgt:

- bei Alleinstehenden ..... Fr. 3900.—
- bei Ehepaaren ..... Fr. 6240.—
- bei Waisen ..... Fr. 1950.—

*Art. 2.* Artikel 5 Buchstabe c des Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

c) Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung.

*Art. 3.* Artikel 6 Buchstabe g des Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

g) ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, wie namentlich für Körperprothesen, Stützapparate, orthopädisches Schuhwerk, Fahrstühle, Hörapparate und Spezialbrillen.

*Art. 4.* Dieses Dekret tritt mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.

*Bern,* den 11./25. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Huber**
Der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 24. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Hänzi**

Beilage № 57

**Antrag des Regierungsrates**

vom 1. November 1968

# Dekret

## vom 12. September 1966 über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Artikel 138bis des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung),

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Die §§ 5, 7 und 8 des Dekrets vom 12. September 1966 über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen werden wie folgt abgeändert:

§ 5. [1] Zuschüsse gemäss § 1, Ziffer 2 und 3 werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Beträge erreicht:

- Fr. 3900.— bei alleinstehenden Gesuchstellern,
- Fr. 6240.— bei Ehepaaren, sowie bei nicht verheirateten oder getrenntlebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsamen Haushalt führen.

[2] Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um Fr. 1600.—; der Zuschlag entfällt jedoch für das erste Kind, wenn der Gesuchsteller unverheiratet ist oder vom Ehegatten getrennt lebt.

[3] Die Direktion des Fürsorgewesens kann bei besondern Notlagen die Ausrichtung von Zuschüssen ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen bewilligen.

§ 7 *Absatz 1.* [1] Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung, sowie Rentenerhöhungen, die für die Bemessung der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen gelten, werden nicht angerechnet.

*§ 8 Absatz 1 Ziffer 5.* 5. ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege, sowie für Hilfsmittel, wie namentlich für Körperprothesen, Stützapparate, orthopädisches Schuhwerk, Fahrstühle, Hörapparate und Spezialbrillen, soweit diese Aufwendungen nicht von der Ausgleichskasse mit Ergänzungsleistungen vergütet werden.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

*Bern,* den 1. November 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

Beilage № 58

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 12. September/22. und 18. Oktober 1968

# Dekret

## betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (vollamtliche) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde *Ins* eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Müntschemier;

In der Kirchgemeinde *Langenthal* eine vierte Pfarrstelle.

*Art. 2.* In der Kirchgemeinde *Pieterlen* wird in Verbindung mit der Kirchgemeinde *Lengnau* eine zweite Pfarrstelle errichtet. Gemäss einem zwischen diesen Kirchgemeinden abzuschliessenden Pastorationsvertrag wird der Inhaber dieser Pfarrstelle in beiden Kirchgemeinden pfarramtliche Funktionen ausüben. Der Pastorationsvertrag unterliegt der Zustimmung des Synodalrates und der Genehmigung durch die Direktion des Kirchenwesens. Auf Antrag des Synodalrates wird der Sitz dieses Pfarramtes durch die Direktion des Kirchenwesens festgesetzt.

*Art. 3.* In der Kirchgemeinde *Worb* wird in Verbindung mit der Kirchgemeinde *Vechigen* eine dritte Pfarrstelle mit Sitz in Worb errichtet. Gemäss einem zwischen diesen Kirchgemeinden abzuschliessenden Pastorationsvertrag wird der Inhaber dieser Pfarrstelle in beiden Kirchgemeinden pfarramtliche Funktionen auszuüben haben. Der Pastorationsvertrag unterliegt der Zustimmung des Synodalrates und der Genehmigung durch die Direktion des Kirchenwesens.

*Art. 4.* Die Pastorationsverträge gelten grundsätzlich für eine Amtsdauer (6 Jahre), sind jedoch nach drei Jahren (ab Amtsantritt des Stelleninhabers gezählt) überprüfbar und gegebenenfalls den Verhältnissen anzupassen.

*Art. 5.* Die Hilfspfarrämter in den Kirchgemeinden *Bienne-Mâche-Boujean* und *Hilterfingen* werden in vollamtliche Pfarrstellen umgewandelt.

*Art. 6.* Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen sind:

a) zwischen Staat und Kirchgemeinden die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren;

b) die Pastorationsverträge zu genehmigen.

Der Zeitpunkt des Amtsantrittes der Gewählten wird durch die Direktion des Kirchenwesens bestimmt und darf frühestens auf 1. Januar 1969 angesetzt werden.

*Bern,* 12. September/22. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**

der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* 18. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**Zuber**

Beilage № 59

# Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend Neubau des Chemischen Institutes der Universität Bern

(September 1968)

I.

Im Jahre 1890 beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern die Errichtung eines Gebäudes für das Fach Chemie an der hiesigen Universität. In den Jahren 1891/92 wurde der Bau ausgeführt und im Jahre 1893 bezogen. In vorbildlich weitblickender Art haben die Planer damals ein Projekt entwikkelt und realisiert, das den Bedürfnissen der Chemie in Lehre und Forschung ein halbes Jahrhundert vollständig genügte.

Erst Ende der Dreissigerjahre dieses Jahrhunderts reichte der Raum nicht mehr aus. Vorübergehende Abhilfe schafften ein im Jahre 1938 errichteter Anbau mit einem Laboratorium von 24 Arbeitsplätzen und zwei Assistentenzimmern sowie ein 1960 erstellter und als Provisorium gedachter Leichtbau für die Radiochemie. Auch der Innenausbau des alten Gebäudes wurde bis zum Äussersten forciert. Neben der Nutzung von Kellern und Korridoren ist vor allem der Einbezug der Abwartwohnung für Unterrichtszwecke zu erwähnen. Nach 1960 reichten diese Erweiterungen nicht mehr aus. Ungefähr ein Drittel des Chemieunterrichtes musste in einem ausgedienten Fabrikbau notdürftig untergebracht werden, und seit kurzem muss die Anfängervorlesung mangels eines genügend grossen Hörsaals doppelt geführt werden. Eine der Vorlesungen findet in der Aula des Oberseminars statt, wo aber keine Experimente durchgeführt werden dürfen.

Heute genügen auch alle diese Erweiterungen nicht mehr. Einzelne Kurse müssen mehrfach, teilweise bis fünffach durchgeführt werden, wobei auch die Abendstunden bis 22 Uhr verwendet werden müssen. Das organisch-chemische Institut sieht sich seit längerer Zeit gezwungen, pro Jahr drei statt zwei Semesterpraktika durchzuführen, indem eine Gruppe von Studenten ihre Laboratoriumsausbildung vom Juli bis im Oktober erhält. Trotz aller dieser Bemühungen ergeben sich bereits teilweise Wartezeiten für die Zulassung zu den praktischen Übungen, und bei einer weiteren Zunahme der Studentenzahl ist die Abweisung auch gut ausgewiesener Studenten unumgänglich.

II.

Für diese Entwicklung sind verschiedene Gründe vorhanden.

a) Einmal ist es die Zunahme der Studentenzahlen, die sich vor allem seit 1960 infolge des starken Anstieges der Geburtenrate in den Vierzigerjahren ergibt. Allein in den letzten 15 Jahren ist die Zahl der Studenten, die an den Chemischen Instituten zu unterrichten sind, je nach der Fachrichtung auf das Zweieinhalb- bis Dreifache angestiegen. Dieser Anstieg ergab sich trotz der Abweisung sehr vieler Studenten aus dem Ausland. Die Universität Bern steht heute unter den schweizerischen Hochschulen im Prozentsatz der ausländischen Studenten an letzter Stelle.

b) Sodann wird das Arbeiten im chemischen Laboratorium stets anspruchsvoller, Technisierung und Automation machen vor dem Laboratorium nicht halt. Ein Chemiker, der mit Vorkriegsmethoden arbeitet, gleicht dem Bauer, der sein Korn mit der Sichel schneidet. Eine grosse Zahl neuartiger Geräte und Apparate stehen dem modernen Che-

miker zur Verfügung und erhöhen seine Leistungsfähigkeit. Sie erfordern aber auch mehr Platz und ein grösseres Personal für die Bedienung und Wartung. Anderseits bedeutet aber ein Verzicht auf zeitgemässe Hilfsmittel von vorneherein einen Verzicht auf Erfolg im Wettbewerb.

c) Schliesslich darf darauf hingewiesen werden, dass die Chemie mit allen ihren Verzweigungen mehr und mehr in fast alle Bereiche menschlichen Seins und Schaffens hineinreicht, so dass die Zahl der Chemiker, welche in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts benötigt werden, rasch ansteigt. Jedermann geläufig ist die Chemie der Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Pharmazeutika, der Kunststoffe und Kunstfasern, der Farben, Lacke und so weiter, Chemiker benötigt auch die Lebensmittelindustrie, die gerade im Kanton Bern stark vertreten ist, ferner die metallverarbeitende Industrie und viele andere mehr. Weniger bekannt ist vielleicht, dass auch öffentliche Verwaltungen Chemiker beschäftigen. Allein im Kanton Bern arbeiten in eidgenössischen und kantonalen Laboratorien viele Dutzende von Chemikern. Als Beispiele seien erwähnt, das eidgenössische Gesundheitsamt mit Lebensmittelkontrolle und Strahlenschutz, die Zoll- und Alkoholverwaltung, die Armeelaboratorien in Thun und Wimmis und die ABC-Sektion in Bern, die Versuchsanstalt Liebefeld, der Gewässerschutz usf. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Bedeutung der Chemie in der menschlichen Existenz in naher Zukunft noch stark zunehmen wird.

## III.

Die ganze Vielfalt der Chemie spiegelt sich in den Unterrichtsverpflichtungen eines Chemischen Universitätsinstitutes wieder. Chemiker sind soweit auszubilden, dass sie in der Lage sind, sich an jeder Stelle rasch einzuarbeiten und bald schöpferische Arbeit zu leisten. Zukünftigen Apothekern und Ärzten sind mindestens elementare Kenntnisse zu vermitteln, auf die sie später ihr Spezialwissen aufbauen können. Ähnliches gilt für Studierende der Botanik, Zoologie, Geologie, Mineralogie, Physik usw., die Chemie als Nebenfach wählen. Nicht unwichtig ist schliesslich eine angemessene chemische Ausbildung der Sekundar- und Mittelschullehrer. Sie haben einem grossen Teil der Bevölkerung Verständnis für die Bedeutung der Chemie im modernen Leben zu eröffnen.

Der Unterricht in Chemie umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der erste findet in Vorlesungen, Seminarien, Kolloquien, Übungen und Repetitorien statt. Er benötigt gut ausgerüstete Hörsäle, ferner kleinere Klassen- und Sitzungszimmer für die Arbeit in kleineren Gruppen. Die Raumansprüche lassen sich hier mit denjenigen geisteswissenschaftlicher Fächer vergleichen. Mindestens ebenso wichtig ist aber die praktische Ausbildung. Schwimmen lernt man nur im Wasser und Experimentieren nur am Laboratoriumstisch. Die Laboratorien nun sind es, die in erster Linie die beträchtliche räumliche Ausdehnung Chemischer Institute verursachen. Für die Nutzfläche je Arbeitsplatz in Chemischen Laboratorien gibt es Normen, die beachtet werden sollten. Man rechnet in Anfängerkursen mit 4 m², in Fortgeschrittenenkursen mit 6 m² und für Diplomanden und Doktoranden 15 bis 20 m². Dazu kommen Hilfsräume, wie Vorbereitungszimmer für Kurse, Waagenzimmer, Räume für gift-, feuer-, explosions- und strahlungsgefährliche Experimente, Dunkelkammern für photographische Arbeiten verschiedener Art, dann aber auch Räume für kostbarere und empfindliche Spezialapparaturen. Schliesslich benötigen chemische Laboratorien Glas- und Chemikalen-Lager, mechanische und elektronische Werkstätten zur Wartung, Instandsetzung und Neuanfertigung von Apparaten, Sammlungsräume und eine Fachbibliothek.

Die Raumbeanspruchung chemischer Institute durch Studierende verschiedener Fachrichtungen hängt natürlich ab von der Anzahl der Studierenden in den einzelnen Gruppen, dann aber auch vom Umfang der Praktika, die sie zu absolvieren haben, und schliesslich von der Ausbildungsstufe. Zur Illustration folgen einige Zahlen. Im Wintersemester 1967/68 beteiligten sich an praktischen Übungen:

| | |
|---|---|
| Studenten der Medizin | 267 (52 %) |
| Studenten der Chemie und Biochemie | 175 (35 %) |
| Studenten der Pharmazie | 47 ( 9 %) |
| Übrige Studenten | 18 ( 4 %) |

Berücksichtigt man aber, dass Studenten der Medizin, Studenten mit Chemie als Nebenfach und Studenten der Pharmazie nur in den ersten Semestern kürzere Praktika zu absolvieren haben, so ergibt sich für die Laboratoriumsbeanspruchung eine andere Reihenfolge, nämlich:

| | |
|---|---|
| Studenten der Chemie und Biochemie | 88 % |
| Studenten der Medizin | 5 % |
| Studenten der Pharmazie | 5 % |
| Übrige Studenten | 2 % |

## IV.

Die Regierung des Kantons Bern war sich schon seit längerer Zeit im klaren über die ganz ungenügenden Raumverhältnisse an den Chemischen Instituten, die einen geregelten Unterricht in Frage stellen. Am 29. Juli 1960 hat daher der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, die Planung der Neugestaltung der Chemischen Institute an die Hand zu nehmen (RRB 4682). Zwei Fragen waren vorerst abzuklären, die des Bauvolumens und die des Standortes.

### *Zur Frage nach dem Bauvolumen*

Im Sommer 1961 genehmigte der Regierungsrat ein inzwischen von den Dozenten der Chemie ausgearbeitetes Raumprogramm, das eine Nutzfläche von rund 9500 m² vorsieht. Zum Vergleich sei erwähnt, dass damals schon einschliesslich aller Provisorien eine Nutzfläche von rund 4300 m² zur

Verfügung stand und bis in die letzte Ecke belegt war. Im weitern hat sich die Studentenzahl von 1961 bis heute nochmals fast verdoppelt. Sie wird sich in den nächsten Jahren noch weiter vergrössern, wie sich aus der heutigen Zahl der Mittelschüler ersehen lässt. Zum Vergleich sei ferner erwähnt, dass die Universität Zürich, deren Gesamtstudentenzahl 10 000 nicht überschreiten soll, auf dem Areal des Strickhof chemische Institute mit einer Nutzfläche von rund 19 400 m² plant. Daneben nehmen sich die 9500 m² der Universität Bern bescheiden aus.

*Die Standortsfrage und ihre Konsequenzen*

Betriebliche Bedürfnisse, die sich aus der innigen Verflechtung der Chemischen Institute mit andern Instituten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der theoretischen Medizin ergeben, lassen es als dringend angezeigt erscheinen, den Neubau in der Nähe dieser Institute zu errichten. Da das Areal Sahlistrasse / Freiestrasse schon weitgehend überbaut ist und auch im umliegenden Gebiet kein Bauplatz zur Verfügung steht, kommt als Standort nur der bisherige in Frage. Dies bedingt aber, dass der bestehende Bau abgerissen werden muss und während der Bauzeit nicht mehr zur Verfügung der Chemie steht. Das vorliegende Projekt mildert die dadurch entstehenden Schwierigkeiten, indem es einen etappenweisen Ersatz des bestehenden Gebäudes ermöglicht.

## V.

Die projektierte Anlage besteht aus zwei gegeneinander versetzten Gebäudetrakten (Nordblock und Südblock) und einem sie verbindenden Zwischenbau. Durch die Höhen- und Tiefenstaffelungen der drei markanten Gebäudeteile ergibt sich eine gute kubische Gestaltung des grossen erforderlichen Volumens.

Der Südblock wird um ca. 27 m von der bestehenden Baulinie abgerückt. Dadurch entsteht ein geräumiger Vorplatz, welcher sich ästhetisch vorteilhaft auswirkt und auch der benachbarten Pauluskirche zu Gute kommen wird.

Die vorgesehene Staffelung der Baukuben ist jedoch auch aus praktischen Gründen erforderlich. Damit der Betrieb der Chemischen Institute aufrechterhalten werden kann, darf nur etappenweise abgebrochen und muss ebenso etappenweise neu gebaut werden. In einer ersten Phase sind der Nordwest-Flügel des bestehenden Chemie-Gebäudes abzubrechen und an dessen Stelle der neue Nordblock und der Verbindungsbau zu erstellen. In einer zweiten Phase werden der heute bestehende Mittelbau, der Nordost-Flügel und die südlich gelegene Baracke abgebrochen und an ihrem Platz der neue Südblock erstellt.

Der *Nordblock* besteht aus sieben Obergeschossen und drei Untergeschossen. Als doppelbündige Anlage enthält er im wesentlichen die anorganische Chemie, die analytische-, die physikalische-, die Radio-Chemie, den grossen Hörsaal und in den Untergeschossen die Primärversorgungsanlagen für den gesamten Komplex (Heizung, Öltanks, Wasseraufbereitung, Zuluftaggregate, Trafostation, Neutralisationsanlage etc.).

Im *Südblock,* welcher mit fünf Vollgeschossen und einem Attikageschoss in Erscheinung tritt und ausserdem zwei Untergeschosse besitzt, sind die organische Chemie und die Bio-Chemie untergebracht. Im Hinblick auf die engen Beziehungen zu den benachbarten Instituten der theoretischen Medizin und zum Theodor-Kocher-Institut bietet dies einen grossen Vorteil.

Das Attikageschoss enthält die gemeinsame Bibliothek, den Studenten-Aufenthaltsraum und zwei Gast-Dozentenzimmer. Im zweiten Untergeschoss befinden sich die Luftschutzräume für den ganzen Komplex.

Im *Zwischentrakt,* welcher die beiden Blöcke verbindet, befinden sich der zentral gelegene Haupteingang, sowie die Vertikal-Verbindung für den Nord- und den Südblock.

Als weiterer Gebäudeteil ist unter dem grossen Vorplatz der Freiestrasse eine zweistöckige Parkplatzhalle für Autos und Motorfahrräder geplant.

Ausser dem bereits erwähnten Haupttreppenhaus befinden sich sowohl im Nord- als auch im Südblock je ein Nebentreppenhaus. Diese Verbindungen dienen dem abteilungsinternen Verkehr und als Notausgänge.

Einrichtungen, die beiden Instituten zu dienen haben, sind teils im Nordblock, teils im Südblock untergebracht. Dazu gehören der grosse, der mittlere und zwei kleine Hörsäle, die Werkstatt, das Laboratorium für Elektronenmikroskopie, die allgemeine Ausgabe und die Bibliothek.

Die einzelnen Räume wurden derart angeordnet, dass sich für ihre häufigsten Benutzer möglichst kurze Wege ergeben und dass stark frequentierte Räume nahe beim Eingang liegen. So befinden sich der grosse Hörsaal im Untergeschoss, der mittlere Hörsaal und der grosse Mediziner-Praktikumssaal im Erdgeschoss, alle nahe beim Haupteingang. Die allgemeine Materialausgabe ist im zweiten Stockwerk, so dass sie von den meisten, starkbelegten Laboratorien über nur eine Treppe zu erreichen ist. Die kleinen Hörsäle, die Spezialvorlesungen für Vorgerückte dienen, befinden sich in den höheren Stockwerken.

In den doppelbündigen Trakten liegen Studenten- und Doktorandenlaboratorien auf der breiteren Nordostseite, Dozenten- und Assistentenlaboratorien und -Büros auf der schmaleren Südwestseite. Überall wurde darauf geachtet, die verschiedenen Praktika und die zugehörige Assistenz jeweils im gleichen Stockwerk unterzubringen.

Bei der Einrichtung der Laboratorien wurde nach Möglichkeit jede Spezialisierung vermieden, dagegen eine gute allgemeine Verwendbarkeit angestrebt, da die Erfahrung lehrt, dass sich im Laufe der Zeiten die Arbeitsweisen und damit die Anforderungen rasch ändern.

Im Bestreben, eine möglichst rationelle Lösung zu erhalten, sind die Laboratorien typisiert. Als Folge der Norm-Labortische und normierter Kapellen ist die grundrissliche Gestaltung der beiden Gebäudeblöcken auf einem einheitlichen Achsmass von 1,5 m aufgebaut. In den doppelbündigen Anlagen sind Labor-Raumtiefen von 7,1 m bzw. 5,1 m vorgesehen. Dazu kommen je 45 cm Schreibfläche

zwischen den Fassadenpfeilern. Die lichte Raumhöhe beträgt in den Laboratorien 3,0 m und in den Korridoren 2,4 m. Die Korridore sind 2,2 m breit. All diese Masse lassen erkennen, dass mit dem Platz haushälterisch umgegangen wird. Ein Blick auf die Normal-Grundrisse zeigt nicht nur den relativ geringen Anteil der Verkehrsflächen gegenüber den Nutzflächen sondern auch die notwendige im Verhältnis zu anderen Gebäuden grosse Installationsintensität der einzelnen Räume. Ausser den üblichen, in den meisten Gebäuden notwendigen sanitären Installationen, sind für den Betrieb der Chemie-Gebäude 3260 Wasserzapfstellen und 2500 Gasanschlüsse erforderlich.

Für Laboranten, Studenten, Doktoranden, Assistenten und Professoren werden total 541 Labor-Arbeitsplätze eingerichtet. Teilweise werden dieselben im Unterricht bis 5-fach besetzt.

*Provisorien.* Es ist vorgesehen, dass zuerst der Nordflügel des Altbaues abgerissen und durch den Nordblock des Neubaues ersetzt wird. Erst nach dessen Fertigstellung und Bezug erfolgt der Ersatz der übrigen Gebäudeteile durch den Südblock. Es ist daher nur für einen Teil der Räume während der Bauzeit ein Provisorium zu schaffen. Zu diesem Zweck sollen in der Nähe einfache Barackenbauten erstellt werden, welche später anderweitig wieder eingesetzt oder veräussert werden können.

Die mobilen Investitionen sind als wertbeständig zu betrachten, da es sich um Mobiliar, wegnehmbare Apparate und Instrumente handelt, die später im Neubau weitere Verwendung finden. Ausserdem werden nach Möglichkeit in den Provisorien verschiedene Einrichtungen sowie das noch brauchbare Mobiliar des Altbaues weiter verwendet werden.

## VI.

Die in detaillierten Berechnungen ermittelten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

| | Fr. |
|---|---|
| 1. Bauarbeiten (inkl. Labortische, Kapellen, Dunkelkammereinrichtungen, Beleuchtungskörper, Telefonautomat, Garderobeanlagen etc.) | 32 268 480.— |
| 2. Provisorische Barackenbauten für die Übergangszeit der 1. Bauphase | 1 301 520.— |
| 3. Anschaffung von beweglichem Mobiliar, Platzausrüstungen und Apparaten | 6 012 000.— |
| Gesamtkosten | 39 582 000.— |

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt bei einem Rauminhalt von 93 910 m³ Fr. 342.50 und darf unter Berücksichtigung des kompakten Projektes und im Vergleich mit andern Anlagen als günstig bezeichnet werden.

Auf Grund obiger Ausführungen beantragen die Direktionen der Bauten und der Erziehung für diesen Neubau die Genehmigung des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

*Bern,* 17. September 1968

*der Baudirektor:*
**Schneider**

*der Erziehungesdirektor:*
**Kohler**

**Antrag des Regierungsrates**
vom 1. Oktober 1968

# Volksbeschluss
## betreffend Neubau des Chemischen Institutes der Universität Bern

Für den Neubau des Chemischen Institutes der Universität Bern werden folgende Kredite bewilligt:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 19 (Neu- und Umbauten) Bern, Universität, | | |
| Chemische Institute ... | 33 570 000.— | |
| An diese Kosten leistet der Bund einen Beitrag von 50 % ..... | 16 785 000.— | |
| Netto-Kosten für den Staat ..... | | 16 785 000.— |
| Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 38 (Mobiliar-Platzausrüstungen und Apparate) | 6 012 000.— | |
| An diese Kosten leistet der Bund voraussichtlich ebenfalls 50 % .... | 3 006 000.— | |
| Netto-Kosten für den Staat ..... | | 3 006 000.— |
| | | 19 791 000.— |

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Gesamtausgaben auf dem Anleihensweg zu finanzieren, soweit sie nicht durch Vorauszahlungen des Bundes gedeckt sind.

Die Beiträge des Bundes werden wie folgt vereinnahmt:

Fr. 16 785 000.— über Konto 2105 409
Fr. 3 006 000.— über Konto 2005 400 12

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Bern,* den 1. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*

der Präsident:

**Huber**

der Staatsschreiber:

**Hof**

Beilage № 60

# Vortrag der Baudirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1969/70

Für den Ausbau des Staatsstrassennetzes hat die Baudirektion dem Grossen Rat jeweilen ein Richtprogramm für die Zeit von zwei Jahren vorgelegt. Ein erstes Zwei-Jahresprogramm wurde 1949 für die Periode 1950/51 unterbreitet. Diese kurzfristigen Programme im Rahmen der Budgetkredite erwiesen sich als zweckmässig. Die Reihe wurde 1966 unterbrochen. Nach der Arbeitsaufnahme der Strassenkommission war es der knappen Zeit wegen nicht möglich, ein Zweijahresprogramm 1967/68 aufzustellen, wenn die neuen Grundsätze der Strassenpolitik berücksichtigt werden sollten. Ein zuverlässiges Programm konnte auch für die Periode 1968/69 nicht aufgestellt werden. 1967 kannte man weder den Ertrag der erhöhten Motorfahrzeugsteuer, noch die Auswirkungen der neuen Steuerveranlagung. So ergab es sich, dass für die beiden Jahre 1967 und 1968 einzelne Arbeitsprogramme ausgearbeitet und vorgelegt wurden.

Da jetzt die Grundlagen zur Aufstellung von zuverlässigen Programmen wieder vorliegen, wird dem Grossen Rat ein neues Zweijahresprogramm für 1969 und 1970 zur Genehmigung unterbreitet. Dem berechtigten Wunsch der Finanzdirektion entsprechend, können damit die zukünftigen Zweijahresprogramme den kantonalen Steuerperioden angeglichen werden.

Für das vorliegende Programm waren folgende Bestimmungen massgebend:

- Fortsetzung von Baustellen, die 1968 nicht beendet waren.
- Weiterführung des durchgehenden Ausbaues von ausgewählten 1.Klass-Strassen.
- Förderung der Staubfreimachung von Naturstrassen.
- Unaufschiebbare Verbesserungen von Strekken mit regelmässig auftretenden Frostschäden.
- Sicherung von Niveauübergängen.
- Eliminierung von Gefahrenstellen.

Bedauerlicherweise ist es nicht möglich, alle notwendigen Arbeiten, alle Wünsche und Begehren aus Parlament und Gemeinden, zu erfüllen. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus. Objekte, deren Vorbereitungen für den Bau nicht abgeschlossen sind, vor allem bei denen der Landerwerb nicht erledigt ist, konnten nicht ins Programm aufgenommen werden.

Das Zweijahresprogramm 1969/70 sieht folgende Verteilung des gesamten Baukredites für die Staatsstrassen vor:

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| a) 1.Klass-Strassen | | |
| Talstrassen | 22 428 000.— | |
| b) Alpenstrassen | 12 460 000.— | |
| | | 34 888 000.— |
| c) 2.Klass-Strassen | | 29 756 000.— |
| d) Unvorherzusehendes | | 5 356 000.— |
| Total Budgetkredit 2110 712 | | 70 000 000.— |

Dieses Zweijahresprogramm stellt ein Richtprogramm dar. Die enthaltenen Beträge werden nach den zur Verfügung stehenden Budgetkrediten im Staatsvoranschlag berücksichtigt. Die Baudirektion wird deshalb dem Regierungsrat für jedes Jahr ein spezielles Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorlegen.

Im Einvernehmen mit der grossrätlichen Strassenkommission wird die Genehmigung des Programmes für die Jahre 1969 und 1970 im Gesamtbetrage von 70 Millionen Franken gemäss beiliegender Aufstellung beantragt.

*Der Baudirektor:*
**Schneider**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Strassenkommission**

vom 25. Oktober und 14. Oktober 1968

# Programm

## über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1969/70

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1969/70 mit einer Bausumme von 70 Mio Franken, zu decken aus den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20 und 2110 712 30:

### A. 1.Klass-Strassen/Talstrassen
### Routes de 1ère classe/Routes de plaine

| Pos. | | | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1.2.1 | T 1 | Bern–Zürich: Verkehrsanlage Worblaufen, Fortsetzung ..... | 2 000 000.— |
| 1.2.2 | T 10 | Bern–Luzern: Sanierung Niveauübergang Melchenbühl, Fertigstellung | 110 000.— |
| 1.2.3 | T 1 | Bern–Lausanne: Mühleberg mit Gehweganlage/ avec trottoir ..... | 110 000.— |
| 1.2.4 | T 10 | Bern–Luzern: Zäziwil–Bowil ..... | 1 200 000.— |
| 1.2.5 | T 6 | Bern–Thun: Muriallee.. | 800 000.— |
| 1.2.6 | T 1 | Bern–Lausanne: Mühleberg–Gümmenen, Kriechspur/piste pour véhicules lents ..... | 500 000.— |
| 1.3.1 | T 6 | Bienne–Sonceboz: Route du Taubenloch (suite).. | 3 500 000.— |
| 1.3.2 | T 5 | Biel–Solothurn: Pieterlen-Dorf und Pieterlen-Lengnau, Fortsetzung ..... | 1 500 000.— |
| 1.3.3 | T 10 | Neuchâtel–Berne: pont de Thielle (part du canton de Berne) et aménagement à Anet .. | 2 300 000.— |

| Pos. | | | Fr. |
|---|---|---|---|
| 1.3.4 | T 108 | Sonceboz–La Cibourg: aménagement du tronçon Sonvilier–Renan ..... | 500 000.— |
| 1.3.5 | T 1 | Bern–Zürich: Ausbau Moosseedorf–Schönbühl | 700 000.— |
| 1.4.1 | T 10 | Bern–Luzern: Ilfis-brücke–Huttibuech in Langnau ..... | 1 600 000.— |
| 1.4.2 | T 10 | Bern–Luzern: Signau und Trubschachen, innerorts Anpassung an Trottoirbauten, Projekt Umfahrung Signau .... | 400 000.— |
| 1.4.3 | T 1 | Bern–Zürich: Bützberg innerorts, Anpassung an Trottoirbauten, Herzogenbuchsee Baddorfeingang ..... | 400 000.— |
| 1.5.1 | T 6 | Tavannes: traversée et sortie est ..... | 100 000.— |
| 1.5.2 | T 6 | Tavannes–Reconvilier: projet ..... | 40 000.— |
| 1.5.3 | T 6 | Reconvilier–Pontenet: projet ..... | 20 000.— |
| 1.5.4 | T 6 | Reconvilier–Moulin de Loveresse: élargissement | 170 000.— |
| 1.5.5 | T 6 | Pontenet–Malleray: reprofilage ..... | 65 000.— |
| 1.5.6 | T 6 | Bévilard–Sorvilier: projet ..... | 45 000.— |
| 1.5.7 | T 6 | Court: traversée IIe étape, reprofilage .. | 160 000.— |
| 1.5.8 | T 6 | Court: sortie est, projet | 30 000.— |
| 1.5.9 | T 6 | Court–Moutier: réfection de barrage contre les chutes de pierres ..... | 30 000.— |
| 1.5.10 | T 6 | Moutier, carrefour de Perrefitte: aménagement | 100 000.— |
| 1.5.11 | T 6 | Moutier, carrefour de l'Hôtel Suisse: aménagement 1ère étape | 435 000.— |
| 1.5.12 | T 6 | Roches, sortie nord: correction 1ère étape .. | 750 000.— |
| 1.5.13 | T 6 | Courrendlin–Delémont: reprofilage ..... | 170 000.— |

| Pos. | | Fr. |
|---|---|---|
| 1.5.14 T 6 | Delémont, Route de Bâle: dernière étape .. | 500 000.— |
| 1.5.15 T 6 | Delémont, Rue A.-Quiquerez: dernière étape ..... | 70 000.— |
| 1.5.16 T 6 | Delémont, Porte de Porrentruy-Croisée de Courtételle: aménagement ..... | 350 000.— |
| 1.5.17 T 6 | Develier, traversée: aménagement ..... | 600 000.— |
| 1.5.18 T 6 | Les Rangiers: correction d'une courbe ..... | 200 000.— |
| 1.5.19 T 6 | Cornol, entrée sud: reconstruction du pont | 60 000.— |
| 1.5.20 T 6 | Cornol–Courgenay: élargissement ..... | 320 000.— |
| 1.5.21 T 6 | Porrentruy, PS St-Germain: aménagement en fonction du PS .... | 400 000.— |
| 1.5.22 T 6 | Courchavon: traverseé, projet ..... | 13 000.— |
| 1.5.23 T 6 | Grandgourt: correction et suppression du PN, projet ..... | 50 000.— |
| 1.5.24 T 6 | Grandgourt–Buix: reprofilage ..... | 200 000.— |
| 1.5.25 T 6 | Boncourt, courbe Stidel: correction .... | 80 000.— |
| 1.5.26 T 18 | Laufen, Delsbergerstr.: dernière étape ..... | 120 000.— |
| 1.5.27 T 18 | Nenzlingermatten–Kessiloch: dernière étape ..... | 130 000.— |
| 1.5.28 T 18 | Grellingen, traversée: aménagement ..... | 600 000.— |
| 1.5.29 T 98 | Moutier: Carrefour T 6–Belprahon, correction, projet ..... | 50 000.— |
| 1.5.30 T 98 | Belprahon: carrefour, aménagement ..... | 250 000.— |
| 1.5.31 T 18 | Oberrütti–Liesberg: correction ..... | 700 000.— |

**B. 1.Klass-Strassen/Alpenstrassen**
**Routes de 1ère classe/Routes alpestres**

| Pos. | | | Fr. |
|---|---|---|---|
| 2.1.1 | A 6 | Interlaken–Brienz: Beaurivage-Brücke, Fertigstellung ..... | 300 000.— |
| 2.1.2 | A 6 | Rechtsufrige Brienzerseestrasse: Teilkorrektionen, Fortsetzung .. | 4 000 000.— |
| 2.1.3 | A 6 | Grimselstrasse: Fortsetzung ..... | 3 500 000.— |
| 2.1.4 | A 72 | Spiez–Kandersteg: Fortsetzung ..... | 3 000 000.— |
| 2.1.5 | A 6 | Thun–Spiez–Interlaken: Spiez und Faulensee, Fortsetzung ..... | 960 000.— |
| 2.1.6 | A 20 | Simmentalstrasse: Teilkorrektionen ..... | 300 000.— |
| 2.1.7 | | Rechtsufrige Thunerseestrasse: Fortsetzung | 400 000.— |

**C. 2.Klass-Strassen**
**Routes de 2e classe**

| Pos. | | Fr. |
|---|---|---|
| 3.1.1 | Unterseen–Beatenberg–Kienbergwald, Fertigstellung .... | 50 000.— |
| 3.1.2 | Reichenbach–Kiental: Richtiggrabenbrücke, Fertigstellung ..... | 100 000.— |
| 3.1.3 | Steffisburg: Zulgstrasse, Fortsetzung ..... | 500 000.— |
| 3.1.4 | Zweilütschinen–Grindelwald: Pfänglibrücke und BOB-Brücke, Neubau ..... | 1 100 000.— |
| 3.1.5 | Thierachernegg–Steghalten: Teilkorrektion ..... | 700 000.— |
| 3.1.6 | Frutigen–Adelboden: Tregelstutz und Gantengrabenbrücke, Korrektion und Neubau .... | 1 350 000.— |
| 3.2.1 | Kehrsatz: Umfahrungsstrasse, Fortsetzung ..... | 4 000 000.— |
| 3.2.2 | Schwarzenburg–Guggisberg: Riedstätt, Fortsetzung ..... | 400 000.— |
| 3.2.3 | Oberbalm–Bach, Leimen: Fertigstellung ..... | 60 000.— |

| Pos. | | Fr. |
|---|---|---|
| 3.2.4 | Rüeggisberg: Klostergasse, Korrektion ..... | 500 000.— |
| 3.2.5 | Gurnigelstrasse: Berghaus-Wasserscheide, erste Etappe | 300 000.— |
| 3.2.6 | Halenbrücke: Fertigstellung . | 500 000.— |
| 3.2.7 | Rubigen–Worb: Dorfstrasse mit Trottoiranlagen, Fertigstellung ..... | 20 000.— |
| 3.2.8 | Neuenegg: Sensebrücke, Fertigstellung (Anteil Kanton Bern) ..... | 350 000.— |
| 3.2.9 | Sangernboden: Fortsetzung.. | 400 000.— |
| 3.2.10 | Worb–Gomerkinden: Fertigstellung ..... | 170 000.— |
| 3.2.11 | Belp: Mühlestrasse mit Trottoiranlagen, Ausbau .... | 500 000.— |
| 3.2.12 | Boll–Sinneringen: innerorts mit Trottoiranlagen ..... | 150 000.— |
| 3.2.13 | Bern: Bolligenallee, Verlegung als Anpassung an SN 6 ..... | 300 000.— |
| 3.2.14 | Sanierung von Niveauübergängen gemäss Bundesprogramm ..... | 120 000.— |
| 3.2.15 | Münsingen: Tägertschistrasse, Ausbau mit Trottoiranlagen | 400 000.— |
| 3.3.1 | Biel–Lyss: Brücke bei Brügg über den Nidau-Büren-Kanal, Fortsetzung ..... | 800 000.— |
| 3.3.2 | Gals–Le Landeron: Brücke bei St. Johannsen über den Zihlkanal (Anteil Kanton Bern) Fortsetzung ..... | 1 200 000.— |
| 3.3.3 | Biel–Ins: Trennung Schiene-Strasse, Fortsetzung ..... | 1 000 000.— |
| 3.3.4 | Orvin–Lamboing: achèvement | 150 000.— |
| 3.3.5 | Büren–Leuzigen: Büren, Solothurnstr., Fertigstellung | 200 000.— |
| 3.4.1 | Langenthal: Unterführung Aarwangenstr., Fortsetzung . | 1 400 000.— |
| 3.4.2 | Herzogenbuchsee: Unterführung Wangenstrasse, Fortsetzung ..... | 1 200 000.— |
| 3.4.3 | Schangnau–Eggiwil: Hornbach–Siehen, Fortsetzung .. | 600 000.— |

| Pos. | | Fr. |
|---|---|---|
| 3.4.4 | Wyssachen–Fritzenfluh–Wasen: Fortsetzung ..... | 550 000.— |
| 3.4.5 | Rüderswil–Gohlhus: Fertigstellung ..... | 30 000.— |
| 3.4.6 | Burgdorf, Heimiswilstrasse: Fertigstellung ..... | 80 000.— |
| 3.4.7 | Roggwil–St. Urban: Fertigstellung ..... | 60 000.— |
| 3.4.8 | Krauchthal innerorts: Fortsetzung ..... | 350 000.— |
| 3.4.9 | Madiswil innerorts: Fortsetzung ..... | 350 000.— |
| 3.4.10 | Roggwil–St. Urban: Sicherung des Niveauüberganges ..... | 150 000.— |
| 3.4.11 | Langenthal–Niederbipp, Aarwangen Schürhof: Trennung Schiene-Strasse ..... | 700 000.— |
| 3.4.12 | Hasle: Unterführung ..... | 700 000.— |
| 3.4.13 | Hasle–Goldbach: Korrektion | 400 000.— |
| 3.4.14 | Lützelflüh, Farbschachen: Korrektion ..... | 400 000.— |
| 3.4.15 | Burgdorf: Buchmatte, Anpassung an Kanalbrücke und Beitrag an Barrieren .. | 60 000.— |
| 3.4.16 | Hasle: Anteil an Barrieren Gomerkinden ..... | 80 000.— |
| 3.4.17 | Lützelflüh: Grünenmatt, Anteil an Barrieren Gumpersmühle ..... | 60 000.— |
| 3.4.18 | Sumiswald: Anteil an Barrieren Fürlen ..... | 60 000.— |
| 3.5.1 | Courtételle: sortie ouest, correction ..... | 150 000.— |
| 3.5.2 | Courfaivre traversée: aménagement ..... | 150 000.— |
| 3.5.3 | Croisée de Berlincourt: aménagement du carrefour .. | 300 000.— |
| 3.5.4 | Glovelier–La Roche: renforcement ..... | 120 000.— |
| 3.5.5 | La Roche–St-Brais: renforcement ..... | 260 000.— |
| 3.5.6 | Montfaucon–Le Bémont: élargissement ..... | 340 000.— |
| 3.5.7 | Le Bémont–Saignelégier: renforcement ..... | 200 000.— |

| Pos. | | Fr. |
|---|---|---|
| 3.5.8 | Saignelégier traversée: reprofilage ..... | 200 000.— |
| 3.5.9 | Muriaux–Les Emibois: reprofilage ..... | 90 000.— |
| 3.5.10 | Les Emibois–Le Noirmont: projet ..... | 30 000.— |
| 3.5.11 | Le Joueré–Le Boéchet: reprofilage ..... | 250 000.— |
| 3.5.12 | Les Genevez: traversée du village ..... | 150 000.— |
| 3.5.13 | Alle–Porrentruy: reprofilage | 370 000.— |
| 3.5.14 | Porrentruy: PS St-Germain, ouvrage d'art ..... | 1 500 000.— |
| 3.5.15 | Charmoille–Scholis: reprofilage ..... | 250 000.— |
| 3.5.16 | Laufen–Röschenz: tapis .... | 55 000.— |
| 3.5.17 | Laufen: Pont sur la Birse, reconstruction du tablier .... | 250 000.— |
| 3.5.18 | Zwingen–Brislach: correction ..... | 250 000.— |
| 3.5.19 | Brislach–Breitenbach: correction ..... | 350 000.— |
| 3.5.20 | Bonfol–Beurnevésin: correction ..... | 500 000.— |
| 3.5.21 | Bonfol village: reprofilage .. | 200 000.— |
| 3.5.22 | Miécourt–douane: correction | 60 000.— |
| 3.5.23 | Vicques traversée: reprofilage | 160 000.— |
| 3.5.24 | Tramelan: correction, 2e étape | 170 000.— |
| 3.5.25 | Tramelan–Les Reussilles: reprofilage ..... | 125 000.— |
| 3.5.26 | Boécourt village: correction dernière étape .. | 150 000.— |
| 3.5.27 | Montmelon–Sceut: revêtement ..... | 170 000.— |
| 3.5.28 | St-Ursanne, sortie est: correction ..... | 200 000.— |
| 3.5.29 | Charmoille, sortie ouest: projet ..... | 6 000.— |
| 3.5.30 | Barrière libre parcours .... | 200 000.— |

**D. Unvorherzusehendes**

| | | Fr. |
|---|---|---|
| 4.1 | Eliminierung von beschränkten Gefahrenstellen auf Antrag der Strassenverkehrskommission .. | 500 000.— |
| 4.2 | Entschärfungsarbeiten durch eigene Regiegruppen auf Antrag der Baudirektion ..... | 500 000.— |
| 4.3 | Reserve der Baudirektion ..... | 4 356 000.— |

**Zusammenfassung**

| | Fr. | |
|---|---|---|
| a) 1.Klass-Strassen Talstrassen 2110 712 10 | 22 428 000.— | |
| b) Alpenstrassen 2110 712 30 | 12 460 000.— | |
| | | 34 888 000.— |
| c) 2.Klass-Strassen 2110 712 20 | | 29 756 000.— |
| d) Unvorherzusehendes | | 5 356 000.— |
| Total Baukredite für Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1969/70 2110 712 | | 70 000 000.— |

*Bern,* den 25. Oktober 1968

*Im Namen des Regierungsrates,*
der Präsident:
**Huber**
der Staatsschreiber:
**Hof**

*Bern,* den 14. Oktober 1968

*Im Namen der Kommission,*
der Präsident:
**U. Kunz**

# Geschäftsordnung
## für den Grossen Rat vom 12. November 1940
### (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,

*beschliesst:*

I.

Art. 34 lit. f, und 39bis der Geschäftsordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

*Art. 34 lit. f:* eine Verkehrskommission.

*Art. 39bis:* Die Verkehrskommission besteht aus 23 Mitgliedern. Ihr obliegt die Vorbehandlung aller dem Grossen Rat vorgelegten Geschäfte auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs. Sie stellt dem Grossen Rat Anträge.

II.

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

*Bern,* 21. Oktober 1968

*Im Namen*
*der Präsidentenkonferenz:*
der Präsident:
**Guido Nobel**
der Staatsschreiber:
**Hof**

Beilage № 62

**Antrag der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates**
vom 4. November 1968

# Geschäftsordnung
## für den Grossen Rat vom 12. November 1940
### (Abänderung)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf Antrag der Präsidentenkonferenz,

*beschliesst:*

I.

Artikel 84—88 der Geschäftsordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

*Art. 84.* [1] Das Taggeld für ein Mitglied des Grossen Rates beträgt für ganz- oder halbtägige Sitzungen Fr. 70.—.

[2] Für Mitglieder, die an Tagen mit Doppelsitzungen nur an einer Sitzung teilnehmen, beträgt das Taggeld Fr. 50.—.

*Art. 85.* [1] Der Präsident des Grossen Rates bezieht eine Entschädigung von Fr. 3000.—, der 1. Vize-Präsident eine solche von Fr. 750.—. In diesen Entschädigungen sind die Delegationskosten, jedoch nicht das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen.

[2] Bei Abordnungen durch den Grossen Rat beziehen der 2. Vize-Präsident und die übrigen Ratsmitglieder das ordentliche Grossrats-Taggeld.

*Art. 86.* Der 2. Vize-Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Büros und der Präsidenten-Konferenz beziehen eine Zulage von Fr. 10.— pro Sitzungstag.

*Art. 87.* Die Reiseentschädigung der Mitglieder des Grossen Rates beträgt 40 Rp. pro Kilometer, jedoch höchstens Fr. 60.—.

*Art. 88.* [1] Für Kommissionssitzungen werden die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet wie für die Grossratssitzungen. Artikel 84 Absatz 2 ist ebenfalls anwendbar.

[2] Sitzungsort der Kommissionen ist in der Regel Bern. Für mehrtägige Kommissionssitzungen kann der Kommissionspräsident im Einverständnis mit dem Präsidenten des Grossen Rates einen andern Tagungsort bestimmen.

[3] Werden einzelnen oder sämtlichen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hierüber besondere Entschädigungen festsetzen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

*Bern,* 4. November 1968

*Im Namen*
*der Präsidentenkonferenz,*
der Präsident:
**Guido Nobel**

der Staatsschreiber:
**Hof**